
Freiherr
Marschalk
von Ostheim

Prozeß Thümmel-Wiemann.

Prozeß Verhandlungen

gegen

Fr. Wilh. Thümmel

Pfarrer in Remscheid

und

Diedr. Bruno Wiemann

Buchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler

in Barmen

vor der

Strafkammer zu Elberfeld

am 6., 10., 13. und 15. Juni 1887.

Genaue stenographische Aufnahme der „Westdeutschen Zeitung.“

Barmen 1887.

Druck und Verlag von D. B. Wiemann.

Vorwort zur ersten Auflage.

Entgegen meiner Absicht, auch die sämtlichen auf den Prozeß bezüglichen Akten mit zu veröffentlichen, sehe ich mich infolge eingelegter Revision veranlaßt, diese erst später erscheinen zu lassen; ich gebe deshalb hiermit nur die genauen stenographischen Verhandlungen der „Westdeutschen Zeitung" wieder.

Barmen, den 28. Juni 1887.

Hochachtungsvoll

D. B. Wiemann.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die überaus zahlreich eingelaufenen Bestellungen veranlaßten, daß die erste 4000 Exemplare starke Auflage bereits mit dem Erscheinen vergriffen war, doch war es mir leider erst heute möglich, diese neue Auflage der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Gleichzeitig nehme ich Veranlassung für die vielen mir von nah und fern zugegangenen Vertrauensbezeugungen meinen herzlichsten Dank zu sagen.

Barmen, den 7. Juli 1887.

Hochachtungsvoll

D. B. Wiemann.

Ergänzung
zur zweiten Auflage des
„Prozeß Thümmel-Wiemann".

Um den vielfach geäußerten Wünschen entgegenzukommen, lasse ich hiermit die Erklärungen der Herren Professor Dr. Nippold-Jena, Staatsanwalt Pinoff-Elberfeld und Rechtsanwalt Dr. Sello-Berlin folgen. Man vergleiche gefl. die Seiten 28—30 des „Prozesses Thümmel-Wiemann".

Hochachtend

D. B. Wiemann.

Erklärung.

Mit dem größten Erstaunen lese ich in der mir eben zugegangenen Nr. 132 der „Westdeutschen Ztg." bei den Verhandlungen über den Prozeß Thümmel die Erklärung des Herrn Staatsanwalts über die Ursache meiner Verhinderung, zu erscheinen, und die daran geknüpften Schlußfolgerungen. Herr Staatsanwalt Pinoff hat danach zu Beginn der Verhandlungen die Mitteilung gemacht: „Herr Professor Nippold hat eben eine Erklärung eingereicht, daß er durch Krankheit am Erscheinen verhindert sei." Wenn ein Beamter in der verantwortungsvollen Stellung eines Staatsanwalts über den Inhalt amtlicher Zeugnisse öffentliche Mitteilungen macht, so haben die davon Betroffenen doch gewiß Anspruch darauf, daß dieser Inhalt richtig mitgeteilt werde. Nun ist aber in den beiden von mir eingereichten Zeugnissen

gar nicht von Krankheit die Rede, sondern es wird einfach die Thatsache konstatiert, daß der jeweilige Prorektor der Universität Jena nicht über Nacht aus der Stadt Jena abwesend sein dürfe, ohne persönliche Erlaubnis Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar, für deren Einholung doch die nötige Frist gegeben sein muß, da das Staatsministerium in solchem Fall keinen Urlaub erteilen kann.

Der hier begangene Irrtum ist um so auffälliger, da die Verhinderung meines Erscheinens nicht nur in einer „eben eingereichten Erklärung", sondern schon den Tag vorher mitgeteilt worden war. Denn bereits am Mittwochvormittag hatte ich, um — nachdem mir am Dienstagabend die mir völlig unerwartete Ladung zugegangen war — nichts zu versäumen, ein diesbezügliches mit dem Amtssiegel der Universität versehenes Schreiben an das Königl. Landgericht gesandt. Da ich dasselbe aber um der Eile willen selbst ausstellen mußte, ließ ich der am Donnerstag nachgesandten eingehenden Antwort auf die mit der Ladung verbundene Forderung, ein Gutachten zur Stelle zu bringen, das als solches gar nicht existiert, noch eine ebenfalls amtliche Bescheinigung des Herrn Universitäts-Kurators beifolgen.

Nicht genug aber, daß der Inhalt dieser beiden Schreiben derart unrichtig dargestellt ist, hat sich der Herr Staatsanwalt in seiner weiteren Rede gar dahin geäußert: „Wir würden eventuell, um den Herrn Professor Nippold hier zu einem für mich ganz unerheblichen Beweisthema hören zu können, die Sache, weil wir den Charakter der Krankheit des Herrn Professors nicht kennen, ad calendas graecas vertagen können. Das scheint es zu sein, was hier beabsichtigt wird." Einem derartigen Verfahren gegenüber behalte ich mir die geeigneten Schritte vor.

Jena, 13. Juni 1887.

Prof. Dr. Nippold,
d. Z. Prorektor der Universität Jena.

(„Westdeutsche Zeitung" Nr. 135, 14. Juni 1887.)

Gegenerklärung.

Elberfeld, 16. Juni 1887.

An
die Redaktion der „Westdeutschen Zeitung" zu
Barmen.

Die verehrliche Redaktion beehre ich mich in Gemäßheit des § 11 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 mit Bezug auf das in Nr. 135 Ihrer Zeitung vorfindliche, vom Professor Dr. Nippold in Jena unterzeichnete, sich mit meiner Person beschäftigende „Eingesandt" um gefällige Aufnahme folgender thatsächlichen Berichtigung ganz ergebenst zu ersuchen.

Auf Grund unrichtiger Informationen bin ich allerdings der Ansicht gewesen, daß Herr Professor Dr. Nippold sein Fernbleiben von der Hauptverhandlung in der Strafsache kontra Thümmel und Genossen durch Krankheit entschuldigt habe.

Unrichtig dagegen und durch den Wortlaut des Stenogramms in keiner Weise unterstützt, ist die Unterstellung, daß ich dem Professor Dr. Nippold die Absicht, oder auch nur den Wunsch, zu der von den Angeklagten und ihrem Verteidiger in Antrag gebrachten Vertagung irgendwie beizutragen, zugeschrieben habe.

Pinoff, Staatsanwalt.

Wir veröffentlichen selbstverständlich und bereitwilligst diese Gegenerklärung des Herrn Staatsanwalts Pinoff, obwohl sich unsere Auffassung des § 11 des Preßgesetzes mit derjenigen des Herrn Einsenders nicht deckt. D. Red.

(„Westdeutsch. Ztg." Nr. 138, 17. Juni 1887.)

Gegen-Erklärung.

Berlin, 27. Juni 1887.

An die Redaktion der „Westdeutschen Zeitung"
zu Barmen.

Zu meinem lebhaften Bedauern ist mir die Nr. 138 der „Westdeutschen Zeitung", in welcher die „Gegen-Erklärung" des Herrn Staatsanwalts Pinoff vom 16. d. M. veröffent-

licht worden ist, erst jetzt zu Gesicht gekommen. Ich hege indessen die Hoffnung, daß Sie mir zur Abwehr gegen einen in Form und Inhalt gleich überraschenden Vorwurf auch heute noch mit derselben Bereitwilligkeit Raum gönnen werden, mit welcher Sie dem Angriffe Ihre Spalten geöffnet haben.

Es befremdet zunächst, daß Herr Staatsanwalt Pinoff seine Gegen-Erklärung unter den Schutz des § 11 des Preßgesetzes stellen zu dürfen glaubt. Herr Professor Dr. Nippold hatte in seiner Erklärung zwei Thatsachen hervorgehoben, erstens daß Herr Staatsanwalt Pinoff über den Grund, welcher Herr Dr. Nippold an dem Erscheinen im Termin verhindert habe, thatsächlich unrichtige Angaben gemacht und daß er zweitens an diese unrichtige Feststellung eine kränkende Schlußfolgerung geknüpft habe. Beide Thatsachen giebt Herr Staatsanwalt Pinoff zu; er behauptet nur, daß sich jene Schlußfolgerung nicht auf Herrn Dr. Nippold, sondern auf die Angeklagten und ihren Verteidiger habe beziehen sollen.

Die Ansicht, daß man im Rahmen einer „Berichtigung mitgeteilter Thatsachen“ die Aufnahme einer Erklärung des Inhalts erzwingen könne, man habe mit einer Redewendung, deren Wortlaut gar nicht streitig ist, nicht eine gewisse Person, sondern eine andere gemeint, eröffnet der Anwendung des § 11 des Preßgesetzes einen weiten und bisher ungeahnten Spielraum.

Die unzutreffende Berufung auf das Preßgesetz erscheint aber um so befremdlicher, als sie die Einleitung zu einem gegen die amtliche Thätigkeit des unterzeichneten Verteidigers gerichteten Angriffe bildet, der wegen der Person, von welcher er ausgeht, wegen der Stelle, an welcher er erhoben wird, und nicht zuletzt wegen der offenbaren Grundlosigkeit, die ihn kennzeichnet, die schärfste Mißbilligung verdient.

In der Sitzung vom 6. Juni hatte der Gerichtshof auf Antrag des Verteidigers die Ladung des Professors Dr. Nippold in Jena als Sachverständigen angeordnet.

Zu Beginn der Sitzung vom 10. Juni teilte Herr Pinoff nach dem Wortlaute des stenographischen Berichts mit:

> „Herr Professor Nippold hat eben eine Erklärung eingereicht, daß er durch Krankheit am Erscheinen verhindert sei.“

Der Verteidiger hielt dieser Erklärung gegenüber an seinem Antrage auf Vernehmung des Professor Nippold fest.

Dies veranlaßte Herrn Staatsanwalt Pinoff, wiederum nach dem Wortlaute des stenographischen Berichts, zu folgender Ausführung:

„Wir würden eventuell, um den Herrn Professor Nippold zu einem für mich ganz unerheblichen Beweisthema hören zu können, die Sache, weil wir den Charakter der Krankheit des Herrn Professors nicht kennen, ad calendas graecas vertagen können. Dies scheint es zu sein, was hier beabsichtigt wird."

Mit unzweideutigen Worten hat Herr Staatsanwalt Pinoff hiermit gegen einen vorläufig ungenannten Jemand den schweren Vorwurf erhoben, daß er den Rechtsgang einer anhängigen Untersuchungssache durch unsachliche Hilfsmittel zu verschleppen beabsichtige. Wer sollte dieser namenlose Jemand sein?

Die Angeklagten und ihr Verteidiger haben sich gegen jenen Vorwurf nicht verwahrt, weil sie ihn nach Lage der Sache nur auf den Sachverständigen beziehen konnten, der sein Ausbleiben angeblich mit einer unbestimmten Krankheit entschuldigt hatte. Ihre Auffassung ist auf Grund des stenographischen Berichts von Herrn Professor Dr. Nippold geteilt worden. Erst aus der „Gegen-Erklärung" vom 16. d. erfahren sie, daß sie es sind, denen der amtierende Staatsanwalt den überlegten Vorwurf einer absichtlichen Verschleppung hat machen wollen. Hat Herr Professor Nippold jene Beschuldigung mit Recht als eine verletzende empfunden, so wiegt sie gegen den in Amt und Pflicht stehenden Verteidiger doppelt schwer.

Der begründete Vorwurf, daß er eine anhängige Rechtssache, in welcher er zur amtlichen Mitwirkung berufen war, absichtlich zu verschleppen gesucht habe, würde den Anwalt seines Amtes ebenso unwürdig machen, wie einen Richter oder Staatsanwalt der begründete Vorwurf, daß er durch unsachliche Beschleunigung einer Untersuchung die Verteidigung des Angeklagten zu verkürzen beabsichtigt habe. Kein Disziplinargerichtshof würde jenen Anwalt oder diesen Richter ferner in dem von ihm gemißbrauchten Amte belassen können. — Der Schwere jener Beschuldigung entspricht ihre völlige Grundlosigkeit. Die Verteidigung hat im Laufe der Verhandlung wiederholt diejenigen Punkte hervorgehoben, wegen deren die Angeklagten zur Vorbereitung ihrer Verteidigung eine weniger knapp bemessene Frist gewünscht hätten. Man mag über die Berechtigung dieses Wunsches streiten; zu be-

zweifeln, daß er aus rein sachlichen Erwägungen entsprungen war, hat niemand das Recht. Für den vorliegenden Fall genügt es indessen, hiermit ausdrücklich festzustellen, daß Herr Staatsanwalt Pinoff den Vorwurf der schwersten Pflichtwidrigkeit schon aus der Thatsache herleiten zu dürfen glaubte, daß der Verteidiger eine von ihm beantragte und von dem Gericht beschlossene Beweisaufnahme nicht durch die zufällige Erkrankung des geladenen Sachverständigen für erledigt erachten konnte!

Der unterzeichnete Verteidiger weist hiermit die Beschuldigung einer absichtlichen Verschleppung mit der denkbarsten Entschiedenheit als eine völlig grundlose und schlechterdings durch nichts gerechtfertigte zurück.

Ein Umstand aber ist es vor allem, welcher jenen Vorwurf, von einem Beamten der Staatsanwaltschaft, mit der vollen Autorität seines Amtes, in öffentlicher Gerichtsverhandlung gegen einen in der pflichtmäßigen Erfüllung seines Berufes begriffenen Verteidiger erhoben, als einen besonders unbedachten erscheinen läßt. Herr Staatsanwalt Pinoff teilt mit, daß sich Herr Professor Nippold schriftlich mit Krankheit entschuldigt habe. Niemand darf einen Zweifel in die Richtigkeit dieser amtlichen Erklärung setzen; der Staatsanwalt selbst benutzt sie, um an sie die kränkende Vermutung zu knüpfen, daß die Angeklagten und ihr Verteidiger die Krankheit des Sachverständigen zum Zwecke der Verschleppung auszubeuten beabsichtigten.

Und wir erfahren jetzt, daß jene amtliche Erklärung, die den Vorwurf einer schweren Pflichtverletzung gegen den Verteidiger rechtfertigen sollte, thatsächlich unrichtig war, daß die Mitteilung: Herr Professor Nippold habe eben eine Erklärung eingereicht, daß er durch Krankheit am Erscheinen verhindert sei, den Thatsachen nicht entsprach, daß sie falsch war und lediglich auf „unrichtigen Informationen“ beruhte. Wie der amtierende Staatsanwalt, welcher den Inhalt einer amtlich an die Staatsanwaltschaft gelangten, für den Fortgang der Verhandlung bedeutungsvollen Eingabe in öffentlicher Gerichtssitzung amtlich mitzuteilen hatte, welcher alsdann diese seine eigene Mitteilung zum Ausgangspunkt für eine schwere Beschuldigung genommen hat, gleichwohl über den Inhalt jener kurzen Eingabe „unrichtig

informiert" sein durfte, bedarf nach der Erklärung vom 16. ds. Mts. erst recht der Erklärung.

Hätte der Herr Staatsanwalt in der mündlichen Verhandlung den Vorwurf absichtlicher Verschleppung in erkennbarer Weise gegen den unterzeichneten Verteidiger gerichtet, so würde sich dieser schon in der Verhandlung mit gebührendem Ernst gegen eine derartige Unterstellung verwahrt haben. —

Daß sich an die Gerichtsverhandlung eine Auseinandersetzung zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung in öffentlichen Blättern anschließt, ist übrigens eine derartig unerfreuliche Neuerung, daß der Unterzeichnete nur durch die Schwere und die völlige Grundlosigkeit der gegen ihn erhobenen Beschuldigung bewogen werden konnte, dem Herrn Staatsanwalt auf diesen von ihm gewählten Kampfplatz zu folgen.

Mit besonderer Hochachtung

Ihr ergebener

Dr. **Sello,** Rechtsanwalt.

(„Westdeutsch. Ztg." Nr. 147, 28. Juni 1887.)

Druckfehlerverzeichnis.

Seite 101 Zeile 10 von unten muß es heißen „das Gymnasium in **D**üren besuchte“, nicht **B**üren.

Nach stenographischen Aufzeichnungen der
„Westdeutschen Zeitung“.

(Nachdruck verboten)

Erster Tag.

Elberfeld, 6. Juni 1887.

Die Verhandlung beginnt um 10 Uhr. Zahlreiche Personen, welche nur gegen Karten Zutritt zum Saal erlangt, haben sich eingefunden, Hunderte, welche nicht in den glücklichen Besitz von Karten waren, versuchen vergebens, Eintritt zu erhalten. Das Gericht ist aus folgenden Herren zusammengesetzt:

Landgerichtsrat R. Westphal als Vorsitzender, und als Beirichter die Landrichter Opfergelt, Maur, Häner und Assessor Lempertz.

Die Anklagebehörde vertritt Herr Staatsanwalt Pinoff.

Die Verteidigung der Angeklagten führt der in juristischen Kreisen weit und breit bekannte Rechtsanwalt Dr. Sello aus Berlin. Als Zeugen sind geladen von seiten des Gerichts: die Herren Buchhändler Krumm aus Remscheid, Klein, Biermann aus Barmen, Grüttefien, Höckner, Hartmann aus Elberfeld, ferner Bürgermeister Trommershausen aus Lüttringhausen, Polizeikommissar Ernst aus Remscheid, der katholische Pfarrer Bötticher-Wevelinghoven früher in Remscheid und als Sachverständige die Herren Professoren Krafft, Bender, Mangold von der evangelisch-theologischen Fakultät in Bonn und Konsistorialrat Höpfner aus Koblenz.

Beim Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen ergiebt sich, daß die Sachverständigen Professor Mangold und Konsistorialrat Höpfner nicht erschienen sind. Statsanwalt Pinoff bemerkt dazu, daß die Mitteilung eingegangen, daß die beiden Herren durch Krankheit verhindert seien. Auf die Frage des Herrn Präsidenten, ob dazu irgend welche Anträge zu stellen seien, teilt Rechtsanwalt Dr. Sello mit, daß er noch als weitere Zeugen den evangelischen Pfarrer Besserer aus Remscheid und den Königlichen Staatsanwalt Pinoff, sowie als weiteren Sachverständigen Hofbuchdruckerei-

besitzer Voß aus Düsseldorf habe laden lassen. Pfarrer Besserer solle über eine Unterredung bekunden, die in seiner Gegenwart zwischen Pfarrer Thümmel und Staatsanwalt Dr. Meese im Februar 1886 stattgefunden, nachdem der damals inkriminierte Zeitungsartikel vom 6. Januar, der später zur ersten Verurteilung des Pfarrers Thümmel geführt, erschienen war. Der Zeuge soll bekunden, daß aus der Unterredung mit Sicherheit hervorging, daß der damalige Dezernent der Staatsanwaltschaft, als welcher Pfarrer Thümmel den Herrn Meese anzusehen genötigt war, bereits Kenntnis von diesem Artikel gehabt und auf eine Anfrage von Pfarrer Thümmel erklärt hat, daß die Kgl. Staatsanwaltschaft Veranlassung zu einem Einschreiten gegen die Angeklagten nicht genommen habe und nicht nehmen werde, die Sache sei tot, eine Thatsache, die bezüglich eines Anschuldigungspunktes, bez. Beleidigung des Ersten Staatsanwaltes, Herrn Dr. Hupperß, zum mindesten den guten Glauben der Angeklagten feststellen würde. Was nun den zweiten Zeugen betrifft, fährt der Herr Verteidiger fort, den Kgl. Staatsanwalt Herrn Pinoff, so habe ich nicht gewußt, daß er heute die Anklage vertreten würde; ich mußte nach den Akten annehmen, daß Herr Assessor Schüller, welcher damals als Dezernent fungiert hat und von dem alle Verfügungen ausgegangen waren, die Staatsanwaltschaft vertreten wurde. Ich habe es gestern bei Lesung der Anklage konstatiert, daß für die Feststellung des guten Glaubens, in welchem sich die beiden Angeklagten bei Veröffentlichung der Broschüre befunden haben, die Vernehmung dieses Zeugen von großer Erheblichkeit zu sein scheint. Der Königliche Staatsanwalt Pinoff hat sowohl bei Herrn Thümmel wie bei Herrn Wiemann persönlich mehrere Haussuchungen vorgenommen und bei dieser Gelegenheit von beiden Angeklagten über die Entstehungsgeschichte der Broschüre, über den Verbleib des Manuskriptes, namentlich über die Entstehung eines verhängnisvollen Druckfehlers, insbesondere von dem Angeklagten Thümmel Aufschlüsse bekommen, die nach meinem Dafürhalten geeignet sind, den guten Glauben der Angeklagten nach dieser Richtung über jeden Zweifel hinaus darzuthun. Insbesondere berufe ich mich auf das Zeugnis des Königlichen Staatsanwalts Pinoff, daß damals der Angeklagte Thümmel bei der Haussuchung, ohne daß für ihn eine Nötigung vorgelegen hätte, aus einem verschlossenen Schranke

ein ursprünglich gar nicht bei der Drucklegung der Schrift benutztes, sehr viel schärferes Manuskript hervorgeholt und dem Kgl. Staatsanwalt ohne weiteres eingehändigt hat, daß Pfarrer Thümmel ferner über den Verbleib des eigentlichen, zur Drucklegung benutzten Manuskripts der Kgl. Staatsanwaltschaft gleichfalls Aufklärung nach der Richtung gegeben hat, daß das Manuskript von ihm seiner Schwester übergeben worden, was dann Veranlassung geworden ist, daß auch bei der Schwester eine Haussuchung vorgenommen wurde. Insbesondere sind bei jener Haussuchung über die Entstehung jenes Druckfehlers „unterdrückt" statt „unterschätzt", deren Bedeutung in der Anklage ganz besonders hervorgehoben ist, schon damals von dem Angeklagten in der Ueberraschung, als ihm die Thatsache vorgehalten wurde, dem Kgl. Staatsanwalt Herrn Pinoff in seiner amtlichen Eigenschaft Mitteilungen gemacht worden, die nach meinem Dafürhalten für den guten Glauben des Angeklagten in Bezug auf die Entstehung dieses Druckfehlers einen glaubwürdigen Schluß zulassen.

In Bezug auf den ferner von mir geladenen Sachverständigen Herrn Hofbuchdruckereibesitzer Voß-Düsseldorf bin ich nicht in der Lage, von vornherein ein bestimmtes thema probandi zu formulieren. Ich nehme nur aus der Thatsache, daß mehrere Buchhändler geladen, ohne daß aus der Anklage ersichtlich ist, worüber die einzelnen Zeugen vernommen werden sollen, an, daß von vornherein allerlei Fragen des Buchdruckereigewerbes werden erörtert werden, und ich habe den Sachverständigen geladen, um über alle derartigen Punkte, z. B. auch über Druckfehlerverzeichnis, über die thatsächlichen Verhältnisse, wie der Druck angelegt und abgelegt wird, Auskunft zu geben.

Präs.: Um die Sache nicht zu verschleppen, möchte ich bitten, einen eventuellen Vertagungsantrag zu stellen, damit der Gerichtshof über sämtliche Anträge sich in einer Beratung schlüssig machen kann.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich bin in der unglücklichen Lage bei der Kürze der Zeit, die mir zur Vorbereitung der Verteidigung geblieben ist, worüber ich später noch ausführliche Mitteilungen mache, eine ganze Reihe Anträge zu stellen, deren Begründung erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird, deshalb ist mir auch bei der Kürze der Zeit eine kurze präzise Formulirung meiner Anträge unmöglich gemacht. Ich habe

zunächst einen Antrag in Gemäßheit des § 24 der Strafprozeßordnung in Aussicht genommen, stelle ihn aber mit Erlaubnis des hohen Gerichtshofes so lange zurück, bis über meinen Prinzipalantrag, im Interesse der Angeklagten und der Sache die heutige Verhandlung auf nicht zu lange Zeit zu vertagen, entschieden ist. Ich möchte den hohen Gerichtshof bitten, zunächst über diesen Antrag zu befinden, damit keine unnötige Erörterung über einen Antrag auf Grund des § 24 der Strafprozeßordnung erfolgt.*)

Präs.: Was den Vertagungsantrag angeht, so teile ich mit, daß die Ratskammer, die bisher über den Antrag befunden, der Ansicht gewesen ist, daß beide Angeklagte schon in der Voruntersuchung von ein paar Wochen ausreichende Gelegenheit gehabt haben, sich darüber zu informieren, was ihnen zur Last gelegt ist. Es ist den Angeklagten schon vor sechs Wochen seitens der Königlichen Staatsanwaltschaft eine Zuschrift zugegangen, worin die Beleidigung und ferner die Beschimpfung der katholischen Kirche gefunden wird. Es ist demnächst am 15. oder 17. Mai den Angeklagten die Anklageschrift zugegangen, in welcher auch deutlich verzeichnet ist, was auf den einzelnen Blättern der Broschüre angegriffen wird und ich meine für den Herrn Pfarrer Thümmel wenigstens, den Verfasser der Schrift, welcher den ganzen Inhalt derselben sozusagen aufgesogen, dessen Inhalt ihm in Fleisch und Blut übergegangen, kann von einer Verkürzung der Verteidigung wohl schwerlich die Rede sein. Wenn Herr Pfarrer Thümmel am anderen Tage nach der Anklage vernommen worden wäre, um sich über die Anklage zu äußern, so würde er dazu ebensogut imstande gewesen sein, als heute. Ist er aber dazu imstande gewesen und hat er Zeit gehabt, seinen Verteidiger zu benachrichtigen, so hat sich der Gerichtshof der Anschauung

---

*) § 24 der Strafprozeßordnung lautet:

Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

nicht verschließen können, daß der Angeklagte es selbst verschuldet hat, wenn er seine Verteidigung nicht rechtzeitig in die Wege geleitet hat, in die er sie geleitet haben will. Wenn ich meine persönliche Meinung aussprechen darf, so handelt es sich in der Hauptsache um theologische Erörterungen, die wohl schwerlich durch einen Rechtsanwalt besser vertreten werden als durch denjenigen, der selbst der Verfasser der Schrift ist und vermöge seiner Erziehung und wissenschaftlichen Bildung ganz besonders befähigt sein muß, seine Ansichten zu vertreten und zu begründen. Wenn der Herr Verteidiger dem Gerichtshofe auch nur implicite den Vorwurf machen wollte, als wenn hier ausnahmsweise den Angeklagten die Verteidigung verkürzt werden sollte, so muß ich das entschieden zurückweisen. Der Herr Rechtsanwalt hat auch in der Verteidigungsschrift angeführt, der Staatsanwaltschaft hätte man 4 Wochen Zeit gelassen, um die Anklage zu begründen. Nun, ich glaube, das ist doch eine Verkennung der beiderseitigen Behörden, die nicht zutreffend ist. Die Staatsanwaltschaft kann ihre Anklagen, soweit der Vorgesetzte einverstanden ist, so lange liegen lassen, als dieser will, er kann sie schnell und langsam machen, darüber hat niemand weiter zu befinden. Nun meine ich aber, ist es etwas ganz anderes, sich als Jurist auf ziemlich fremdem Gebiete zu bewegen, als für einen Theologen, aus einer theologischen Streitschrift das herauszusuchen, was den Gegenstand der Anklage bilden soll, oder für denjenigen, der die Broschüre verfaßt hat, der sie, möchte ich sagen, in- und auswendig kennt. Wenn also der Angeklagte Thümmel noch drei Wochen Zeit gehabt hat, um mit dem Verteidiger sich in Verkehr zu setzen, so muß ich nochmals den Vorwurf zurückweisen, als ob irgendwie eine Verkürzung der Verteidigung an sich stattgefunden.

Rechtsanwalt Dr. Selle: Um meinen Antrag jetzt zu begründen, möchte ich mir gestatten, einzelne Thatsachen anzuführen, die rein objektiv den Vorwurf unterstützen, daß die Verteidigung in der vorliegenden Sache nicht im stande gewesen ist, die Hauptverhandlung in entsprechender Weise und im Interesse der Angeklagten vorzubereiten. Ich führe zunächst den Umstand an, daß der Verteidigung erst am 4. d. M. von der Ladung zweier Zeugen Mitteilung gemacht worden ist. Diesen Punkt will ich aber nach der bei Beginn der Verhandlung von dem Vorsitzenden gegebenen Erklärung bis auf weiteres zurückstellen. Dann habe ich dem hohen Gerichtshof

zur Erwägung zu unterbreiten, daß ein hochangesehener evangelisch-theologischer Professor, Dr. Nippold in Jena, sich mir freiwillig erboten hatte, in der vorliegenden Sache ein Gutachten für die Verteidigung zu erstatten, und daß ich auf den Inhalt dieses Gutachtens, um die Verteidigung zu ermöglichen, Professor Nippold als Sachverständigen in Vorschlag bringe. Dieses Gutachten von dem Herrn Professor Nippold vom 4. Juni d. J. ist, ohne daß ich mich mit ihm in Korrespondenz setzen konnte, erst heute früh in meine Hände gelangt und ich bin wegen der anderweiten Geschäfte noch nicht imstande gewesen, es zu lesen. Ferner halte ich es nach seiten des dolus für die Herren Angeklagten Thümmel und Wiemann unter allen Umständen für notwendig, daß verschiedene Personen als Zeugen darüber vernommen werden, daß Herr Thümmel sowohl, als Herr Wiemann vor der Veröffentlichung der Broschüre über den Inhalt derselben, über das Manuskript und über den Wortlaut zahlreicher einzelner, nachher im Manuskript abgeänderter Stellen der Handschrift verhandelt haben. Zu diesen Zeugen gehört eine für Herrn Pfarrer Thümmel gewiß maßgebende Persönlichkeit, sein Bruder, der Königl. Amtsrichter Herr Thümmel zu Lüben, Reg.-Bez. Liegnitz. Ich habe, nachdem die Ablehnung meines Vertagungsantrages, den ich am 26. Mai gestellt hatte, am 2. oder 3. Juni in meine Hände gelangt war, bei dem Herrn angefragt, ob seine dienstlichen Verhältnisse es ihm gestatteten, in dem heutigen Termine als Zeuge zu erscheinen. Ich erlaube mir dem hohen Gerichtshofe einen Brief des Herrn Amtsrichters vorzulegen, worin er schreibt, daß dringliche Urlaubsverhältnisse es ihm unmöglich machten, ein vorläufiges Urlaubsgesuch an das Königl. Landgericht in Liegnitz gelangen zu lassen. Der hohe Gerichtshof hat auf meinen Antrag, jedenfalls in der Annahme, daß derselbe begründet sei, die Vernehmung evangelisch-theologischer Sachverständiger über die theologischen Fragen angeordnet, die in der gegenwärtigen Verhandlung zur Sprache kommen werden. Der hohe Gerichtshof hat von der Befugnis der Strafprozeßordnung, die ihm die Auswahl von Sachverständigen einräumt, Gebrauch gemacht und mir durch Schriftsatz, der am 4. Juni in meine Hände gelangt ist, mitgeteilt, daß vier Herren als Sachverständige berufen seien. Zwei von denselben sind aber, wie ich wiederum annehmen muß, mit Rücksicht auf die außerordentlich kurze Vorbereitung zu dem

heutigen Termin außer stande gesetzt, heute zu erscheinen, und ich muß nach dieser Richtung hin ebenfalls meinerseits erklären, daß für mich das Gutachten der nicht erschienenen Herren von der allergrößten Bedeutung ist. Vier der Gutachten hat auch das Gericht durch die Ladung im Interesse der Sache für wünschenswert erachtet und deshalb würde nach meinem Dafürhalten auch im Sinne jenes Gerichtsbeschlusses, durch welchen die Ladung vom 4. Juni angeordnet ist, die Verteidigung der Angeklagten verkürzt werden, wenn heute trotz des Ausbleibens von zwei Sachverständigen dennoch verhandelt würde. Im übrigen ist es ganz richtig, daß Herr Thümmel in der Lage sein wird, über die ihm zur Last gelegten Anschuldigungen mit voller Sachlichkeit sich auszusprechen; ich glaube aber, daß dem Angeklagten Herrn Thümmel das Recht, nach der Strafprozeßordnung sich einen Verteidiger zu wählen und ihn zu informieren, nicht mit dem Hinweise darauf beschränkt werden kann, daß gesagt wird, er könne sich besser selbst verteidigen. Ueber ihn sollen Juristen zu Gericht sitzen und deshalb hat er Anspruch darauf, daß er sich einen jurist-verständigen Rechtsanwalt zu seinem Verteidiger bestellt, den er aber in juristischer Beziehung über die Thatsachen zuvor unterrichten muß, und wenn ich als evangelischer Christ und Verteidiger des Angeklagten mir darüber ein Urteil bilden soll, ob der Angeklagte in seiner Broschüre in der That Einrichtungen der katholischen Kirche beschimpft hat, als da sind: das Cölibat, die Messe, das Sakrament der Buße, das Sakrament der Taufe, und der Marienkultus, so muß ich bei diesen mir fernliegenden Materien durchaus darauf beharren, daß mir durch die Einberufung des Termins Gelegenheit gegeben werde, mich im Interesse meines Klienten über alle wichtigen und einschlagenden Fragen, von denen unter Umständen die Verurteilung oder Freisprechung abhängig sein wird, zu unterrichten und vom juristischen Standpunkt aus zu prüfen, ob denn wirklich in dem vorliegenden Falle durch das Strafgesetz geschützte Einrichtungen der katholischen Kirche beschimpft worden sind. Sodann bin ich verpflichtet, auch von den Kontroversen Kenntnis zu nehmen, um mich zu überzeugen, ob das von dem Angeklagten geübte Maß der Kritik als eine beschimpfende Kritik auch nur im entferntesten erscheinen kann. Das sind alles Fragen, die ich als Jurist, nachdem ich versucht habe, mich über die Sachlage so gut als möglich zu unterrichten, beantworten muß und die zu

beantworten ich besser in der Lage bin, als der Angeklagte. Ich erkläre deshalb pflichtgemäß und amtlich, daß es mir nicht möglich gewesen ist, bei der kurzen Frist — ich habe am 25. Mai die Nachricht von der Anberaumung des Termines auf den 6. Juni bekommen und erst am 2. Juni die Mitteilung von der Ablehnung meines am 26. Mai gestellten Vertagungsantrages — die Verteidigung in einer von dem Gesetze gewollten Weise sachgemäß und erschöpfend vorzubereiten und daß ich Verwahrung dagegen einlege, daß die heutige Verhandlung stattfindet. Ich glaube, daß eine Vertagung auch im Interesse der Sache dringend wünschenswert sein würde. Meine Herren Richter, andere als sachliche Gründe können mich zu dem Antrage nicht bestimmen. Die Herren Angeklagten und ich haben alle das lebhafteste Interesse daran, die Sache, die auf ihnen und mir sehr schwer lastet, bald erledigt zu sehen. Die gegen einen Pfarrer meines Glaubens aus § 166 des Str.-G.-B. erhobene Anklage geht auch mir als Christen ans Herz; ich interessiere mich sehr für die Sache und wünsche, daß sie möglichst bald durch einen Richterspruch aus der Welt geschafft werde, damit man weiß, was recht oder was unrecht sei. Es ist keine Annehmlichkeit für einen Verteidiger, sich in mehrfachen Nachtreisen von Berlin hin und zurück nach Elberfeld bemühen zu müssen, und mein lebhaftes persönliches Interesse würde es sein, die Sache in dem heutigen Termin zur Erledigung zu bringen; aber aus sachlichen Gründen muß ich auf das Bestimmteste erklären, daß ich bei der beschleunigten Einberufung des Termins nicht in der Lage bin — und ich gebe diese Erklärung amts- und pflichtgemäß ab — die Verteidigung in der Weise vorzubereiten, wie ich sie nach meinem Gewissen für sachgemäß und ausreichend erachten kann.

Präs.: Was das Ausbleiben der beiden Sachverständigen aus Bonn und Koblenz betrifft, so möchte ich die Verteidigung auf deren eigenhändigen Antrag vom 31. Mai d. J. verweisen, worin es heißt, daß die Angeklagten sich auf die Gutachten sämtlicher Professoren der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bonn, sowie sämtlicher Mitglieder des Konsistoriums zu Koblenz berufen und die Auswahl der einzelnen Sachverständigen dem Gerichte anheimstellen. Auf Grund dieses Antrages habe ich Veranlassung genommen, drei Professoren aus Bonn und ein Mitglied des Konsistoriums von Koblenz als Sachverständige zu laden, von denen aller-

dings zwei nicht hier sind, nicht infolge der kurzen Ladungsfrist, sondern weil der eine, wie durch das ärztliche Attest konstatiert wird, schwer krank ist, und der andere Sachverständige hat sich erboten, ein ärztliches Attest beizubringen. Ich glaube also, daß nach dieser Richtung hin den Rechten der Verteidigung volles Genüge geleistet worden ist. Wenn nun der Herr Verteidiger meint, daß zwei Sachverständige nicht ausreichen und er sich namentlich auch auf Professor Nippold beruft, so würde er befugt sein, darüber einen Gerichtsbeschluß zu extrahieren. (Zum Verteidiger gewandt): Extrahieren Sie diesen Beschluß?

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ja, ich möchte bitten.

Präs.: Was nun die weiter abgegebene Erklärung des Herrn Rechtsanwalt betrifft, so kann darüber kein Zweifel sein, daß derselbe nach der Zustellung der Anklage sich rechtzeitig in den Zustand der Verteidigung hätte versetzen müssen. Daß aber der Angeklagte Thümmel genügend Gelegenheit hatte, seinem Herrn Verteidiger ausreichende Informationen zu geben und sich darüber in der Weise zu unterhalten, wie es ihm geeignet erscheint, geht ja daraus hervor, daß nach dem Untersuchungsheft Blatt 101 sich ergiebt, daß Herr Dr. Sello bereits am 20. oder 26. März (Staatsanwalt Pinoff: 21. März) also vor über zwei Monaten als Verteidiger in dieser Sache hervorgetreten. Indes muß der Gerichtshof, da der Antrag gestellt ist, darüber beraten. Ich möchte nur noch bemerken, daß mir die Thatsache, über welche der Bruder des Herrn Angeklagten Thümmel vernommen werden soll, noch nicht ausreichend klar gestellt zu sein scheint.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich kann im wesentlichen meinen Antrag auf Vernehmung des Herrn Amtsrichters Thümmel — ich werde ja noch eine Reihe von Beweisanträgen zu stellen haben — dahin skizzieren, daß das Manuskript der inkriminierten Druckschrift von dem Angeklagten Herrn Pfarrer Thümmel seinem Bruder, dem Amtsrichter und überdies auch mehreren anderen, nicht mit ihm verwandten Juristen vor der Drucklegung vorgelegt worden ist, um rückhaltlos ihre Meinung über die Schrift nach allen Richtungen hin zu äußern. Es haben dann auch Korrespondenzen über den Inhalt der Schrift stattgefunden und über einzelne Aeußerungen; und den Wünschen, welche in dieser Beziehung geäußert worden sind, ist dann später bei der Drucklegung auch Rechnung getragen, so daß der Angeklagte

Thümmel, der seinerseits nicht Jurist ist, durch Einholung sachverständiger Gutachten alles gethan zu haben glaubt, um sich gegen das Strafgesetz zu schützen.

Präs.: Vor der weiteren Besprechung über diesen Punkt möchte ich zunächst einige Fragen wegen der Personalien an die Angeklagten richten. Sie sind Pfarrer Thümmel, geboren am 6. Mai 1856, evangelisch, wohnhaft zu Remscheid?

Pfr. Thümmel: Ja.

Präs.: Sind Sie schon einmal bestraft?

Pfr. Thümmel: Ja.

Präs.: Ist die Strafe verbüßt?

Pfr. Thümmel: Zum Teil.

Präs.: Es ist wohl ein Gnadengesuch eingereicht seitens Ihres damaligen Mitangeklagten, Redakteur Krumm?

Pfr. Thümmel: Nein, für mich nicht, es ist nur für den Mitangeklagten eingereicht worden.

Präs.: Ist Ihnen bekannt, was daraus geworden ist?

Pfr. Thümmel: Es ist mir bekannt, aber ich weiß nicht, ob ich verpflichtet bin, mich darüber zu äußern.

Präs.: Ich frage, ob Sie die Strafe verbüßt haben oder nicht.

Pfr. Thümmel: Nein, teilweise.

Präs.: Haben Sie noch zu verbüßen?

Pfr. Thümmel: Ich möchte darüber, wenn es mir erlaubt ist, Stillschweigen beobachten.

Präs.: Sie wollen also darüber stillschweigen? — Eine Frage noch: hat Ihr Herr Bruder das Manuskript, welches demnächst in die Druckerei gegangen ist, um als Broschüre gedruckt zu werden, mit eigenen Augen gesehen resp. korrigiert, oder was ist damit geschehen?

Pfr. Thümmel: Darüber muß ich mich noch einen Augenblick besinnen, denn ich habe es meinem Bruder vorgelesen, und da weiß ich in diesem Augenblick nicht, welches Manuskript es gewesen ist.

Präs.: Es sind ja verschiedene Manuskripte vorhanden gewesen, das geben Sie ja selbst zu.

Pfr. Thümmel: Ja, das ist richtig. — Es ist das druckfertige Manuskript gewesen.

Präs.: Haben Sie das Ihrem Bruder vorgelegt?

Pfr. Thümmel: Vorgelesen! In die Hand genommen hat er es nicht.

Präs.: Durch ein bloßes Vorlesen würde wohl auch ein Jurist schwerlich in der Lage sein, ohne weiteres zu prüfen, ob — —

Pfr. Thümmel: Nein, es fällt mir jetzt ein, ich habe es ihm mehrfach über den Tisch gereicht, er hat es am Abend auch noch mit aufs Schlafzimmer genommen und es außerdem auch noch anderen Anwälten und Richtern gezeigt.

Präs.: Wo ist denn eigentlich das Original geblieben?

Pfr. Thümmel: Darüber wollte ich mich in der Verhandlung ausführlich auslassen.

Präs.: Der Beweisantrag bezüglich Ihres Bruders hat nur Wert, wenn Sie behaupten wollen, daß dasjenige, was Sie ihm gegeben haben, das später zum Abdruck gelangte Manuskript gewesen ist, und worüber Ihr Bruder sich unbeanstandet ausgelassen und Ihnen erklärt hat, daß es benutzt werden könne. Wollen Sie das behaupten?

Pfr. Thümmel: Ja wohl.

Präs.: Denn wenn Sie Ihrem Bruder ein anderes Manuskript vorgelegt hätten, so würde das natürlich für die Entscheidung von keinem Einfluß sein. Also das wollen Sie behaupten?

Pfr. Thümmel: Ja!

Präs.: Dann würde allerdings der Beweisantrag erheblich sein. (Staatsanwalt: Erheblich?) Sie sagen also, Ihr Bruder habe das Manuskript in Händen gehabt und gelesen.

Pfr. Thümmel: Ja.

Rechtsanwalt Dr. Sello übergiebt hierauf die schriftliche Formulierung seines Antrages.

Präs.: Ich möchte an den Herrn Staatsanwalt Pinoff die Frage richten: Sind Sie als ein von dem Herrn Verteidiger geladener Zeuge erschienen, oder im Auftrage Ihres Herrn Vorgesetzten als Vertreter der Anklagebehörde?

Staatsanwalt Pinoff: Ich bin infolge der Organisation der Behörde und kraft Auftrags des Chefs meiner vorgesetzten Behörde zur Vertretung dieser Sache bestimmt worden, und bin hier als Staatsanwalt und nicht als Zeuge erschienen. Wenn ich mich vielleicht zu der meine Zeugenschaft betreffenden Frage äußern darf, so hoffe ich von der Loyalität des Herrn Verteidigers, daß es möglich sein wird, diesen Antrag auf meine Vernehmung zurückzuziehen. Thatsächlich wird im Interesse der Angeklagten zugegeben werden, daß sie mit voller Bereitwilligkeit und ohne welchen Hinter-

halt die Haussuchung gewähren ließen, und es erscheint mir, wenn ich erkläre, daß dies den Angeklagten gern zugegeben werden soll, jeder Anlaß weggefallen zu sein, auf ein Zeugnis desjenigen Beamten zu bestehen, der in einer Strafsache bei irgend einer Gelegenheit amtlich fungiert hat. Der Antrag hat seine schweren Bedenken, und ich muß sagen, er ließ zu einer Zeit, als ich aus des Herrn Verteidigers Munde noch nicht gehört, er habe noch nicht gewußt, daß ich die Sache wahrnehmen werde, den Verdacht aufkommen, daß vielleicht lediglich im Interesse der Angeklagten, um eine Vertagung möglich zu machen, beabsichtigt wurde, den Beamten der Staatsanwaltschaft zu removieren, der sich mit der Sache befaßt hat. Dieser Verdacht ist ja zunächst durch die Worte des Herrn Verteidigers widerlegt. Ich meine aber, daß durch meine Erklärungen der Grund für meine Zeugenvernehmung weggefallen ist, und da es jedem Angeklagten, jedem Verteidiger, in jeder Strafsache, gelingen könnte, unmittelbar vor dem Beginn der Verhandlung eine Veränderung in dem zur Sitzung berufenen Personal herbeizuführen, so möchte ich doch darauf hinweisen, daß schon mit Rücksicht hierauf der Antrag seine schweren Bedenken hat. Im übrigen glaube ich, hat der Gerichtshof keinen Anlaß auf diesen Antrag einzugehen, auch wenn darauf bestanden werden sollte; indes ich hoffe, daß er zurückgenommen werden wird, denn ich meine, daß nach Analogie dieses Falles in jedem Prozesse ein Staatsanwalt oder Richter durch eine Zeugenladung ihrer Funktion entzogen werden können. Wenn der Herr Verteidiger auf dem Antrag bestehen sollte, dann werde ich allerdings die Ueberzeugung gewinnen müssen, nachdem ich frei erklärt, die Angeklagten haben bereitwillig dem amtlichen Verfahren der Behörden sich unterzogen, und nachdem damit aller Anlaß für meine Vernehmung weggefallen ist — ich werde dann annehmen müssen, daß ein abseits der Sache liegender Grund zur Aufrechterhaltung dieses Antrages bestimmend ist. — Noch bin ich Staatsanwalt! Und was nun den Vertagungsantrag des Herrn Verteidigers betrifft, so erachte ich denselben für nicht genügend begründet. Es ist durch die Erklärung des Herrn Vorsitzenden schon eingehend darauf hingewiesen worden, wie lange der Verteidiger schon innerhalb der Voruntersuchung den Angeklagten zugeordnet gewesen ist. Wenn nun hier von dem Herrn Verteidiger gesagt wird, es liege ihm sowohl wie den Angeklagten

daran, die Sache sobald wie möglich aus der Welt zu schaffen, so, meine ich, begegnen sich unsere Wünsche, und ich glaube, aus dieser Erklärung des Herrn Verteidigers auch wiederum ein Moment schöpfen zu dürfen, auf Grund dessen er sich bereit finden lassen wird, den Antrag auf meine Zeugenvernehmung zurückzuziehen. Es sind beinahe drei Monate seit den ersten, die Strafverfolgung einleitenden Handlungen verstrichen, und es passiert selten einem Angeklagten, daß er eine so lange Frist für seine Verteidigung in der Hauptverhandlung hat. Im vorliegenden Falle liegt aber auch noch die Sache ganz anders. Es ist von den Angeklagten in der Voruntersuchung, da wo ihnen Gelegenheit gegeben werden sollte, Stellung zu ihrer Verteidigung zu nehmen, sich über die Beschuldigung auszulassen und die Beweismittel anzugeben, die Auslassung einfach verweigert worden, und es berechtigt diese Erklärung der Angeklagten allerdings zu der Annahme, daß es denselben damals nicht darauf angekommen, ihre Verteidigung zu führen und der Sache einen schnellen Verlauf zu gewähren. Ich kann nach Lage der Sache, nachdem der Herr Verteidiger beinahe zwei Monate Gelegenheit gehabt, sich mit der Sache vertraut zu machen, nachdem aktenmäßig wiederholte und eingehende Verhandlungen zwischen den Angeklagten und dem Herrn Verteidiger stattgefunden haben, nicht zugeben, daß es ihm bei seiner bekannten bewegten Kriminalpraxis nicht möglich gewesen sei, in dieser Zeit sich die nötigen Informationen zu verschaffen. Wenigstens gibt diese Ausführung mir keine Veranlassung, das Vertagungsgesuch zu befürworten, denn es fehlt jede Grenze, wie weit diese Vertagung bewilligt werden sollte. Es könnte uns passieren, daß in 14 Tagen, in drei, in vier Wochen der Herr Verteidiger mit demselben Recht, d. h. mit derselben Begründung, es sei ihm auch jetzt noch nicht möglich gewesen, sich die nötigen, nach seinem Ermessen erforderlichen Informationen zu verschaffen, mit denselben Einwänden uns kommen wird. Was nun ferner die heute beantragte Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen betrifft, so hat der Herr Verteidiger durch seinen Antrag dem Gerichtshof freies Ermessen gelassen. Es ist darauf im Sinne und Interesse der Angeklagten die Ladung von vier Professoren resp. Mitgliedern des Konsistoriums zu Bonn und Koblenz verfügt worden, und wenn zwei von diesen Herren ausgeblieben sind und zwar entschuldigt, so kann der Herr Ver-

teidiger kein Recht daraus herleiten, den Vertagungsantrag zu stellen, da er dem Gerichtshof die Auswahl der Personen überlassen und der Gerichtshof im Sinne und Interesse der Angeklagten dem Antrage entsprochen hatte. Was endlich die von dem Herrn Verteidiger beantragte Vernehmung des Bruders des Angeklagten, des Amtsrichters Thümmel, betrifft, so erachte ich diesen Beweisantrag nicht für erheblich. Es ist nach meinem Dafürhalten gleichgültig und trägt nicht zur Klarstellung der Sache bei, ob das Manuskript des Angeklagten drei, fünf, zehn, fünfzig oder mehr sachkundigen oder nicht sachkundigen Personen zur Begutachtung vorgelegen hat; überhaupt räume ich Sachverständigen in dieser Frage kein erhebliches, kein entscheidendes Urteil ein, weil hier nur in Frage kommt: ist der Thatbestand des Gesetzes verletzt, eine Frage, die zu entscheiden lediglich Sache des Richters ist. Wenn aber auch thatsächlich dieses Manuskript mehreren, meinetwegen vielen Personen, zur Begutachtung vorgelegen hätte, und es hätten dieselben gesagt, es kann so passieren, was würde dann daraus für die Anklagebehörde, was für den erkennenden Richter, der seines Amtes warten soll, folgen? Entweder nimmt der Richter die Thatbestandsmerkmale des § 166 des Str.-G.B. an, und dann haben sich eben die Begutachter getäuscht, oder der Richter nimmt es nicht an, und dann ist das Gutachten der Sachverständigen erst recht zur Sache unerheblich. Deshalb meine ich, daß dieser Antrag auf Vernehmung des Sachverständigen an sich schon schweren Bedenken unterliegen muß. Nun kommt aber kommt hinzu, daß gerade der Bruder des Angeklagten der Sachverständige sein soll, und ich möchte denn doch bei aller Achtung vor der Ehre und der Gewissenhaftigkeit eines Richters, eines Beamten überhaupt, der als Zeuge oder als Sachverständiger denominiert wird, darauf hinweisen, daß es, wenn es sich um Familien-, um verwandtschaftliche Interessen handelt, wenn es sich darum handelt, den Bruder hier zu entschuldigen und zu entlasten, es dann ein schwerer Gewissenskampf ist, der diesem auferlegt wird, um hier der vollen thatsächlichen Wahrheit die Ehre zu geben. Und selbst, wenn er das beste Bestreben, die heißesten Wünsche hat, seiner Eidespflicht zu genügen, wird er nicht immer einigermaßen subjektiv urteilen über das, was der Verwandte, was der Bruder geschrieben und gesprochen hat? Das Zeugnis hat für den Verwandten und den Bruder nicht die Schärfe, die es für

den Unbeteiligten hat, und wenn dieser Bruder hier erklären würde, ich habe gesagt, es kann passieren, so würde ich darauf — abgesehen davon, daß ich überhaupt einen Sachverständigen nicht für zuständig erachte — ebensowenig zu geben vermögen, weil ich annehmen muß, daß die Meinung, die Anschauung des Verwandten eine subjektiv gefärbte, eine solche ist, die sich leicht alledem verschließt, was den Verwandten zu belasten geeignet sei, deshalb erachte ich den Antrag nicht allein nicht für begründet, sondern auch für sehr bedenklich, und beantrage daher aus allen diesen Gründen, den Vertagungsantrag abzulehnen.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Die Kgl. Staatsanwaltschaft hat in der Sache, die sie selbst als eine höchst schleunige und dringliche bezeichnet hat, bei Erhebung der Anklage auf Grund der Broschüre, die sie ebenfalls kennt, aus sachlichen Gründen drei Wochen gebraucht, und nun meine ich, entspricht es aus rein sachlichen Gründen einem nobile officium, daß den Angeklagten resp. der Verteidigung wenigstens dieselbe kümmerliche Frist von Erhebung der Anklage bis zur mündlichen Verhandlung gestattet werde. Es scheint das meines Erachtens den Grundsätzen der Billigkeit zu entsprechen. Nach § 27 des Preßgesetzes*) hat der Angeklagte das Recht darauf, daß bei der Beschlagnahme einer Druckschrift ihm die inkriminierten Stellen unter Anführung der verletzten Gesetze bezeichnet werden, welche die Beschlagnahme rechtfertigen sollen. Es besteht kein Streit darüber, daß diese Schutzmaßregel in dem vorliegenden Falle nicht stattgefunden hat. Daß die Kgl. Staatsanwaltschaft in dem löblichen Bestreben, die begangene Unterlassung zu heilen, den Angeklagten mitgeteilt hat, daß die die Beschlagnahme rechtfertigenden Stellen sich im ganzen auf 41 Seiten der Schrift, die angezogen sind, befinden, das ist nach § 27 des Preßgesetzes die Denomination nicht, und sie kann meines Erachtens nicht ersetzt werden durch die von

---

*) § 27 des Preßgesetzes lautet:

Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Beteiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Teile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung 2c.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

dem Herrn Untersuchungsrichter vorgenommene Verlesung von 41 Seiten der Druckschrift, die allerdings später auf 29 Seiten zusammengeschmolzen sind, denn es ist unmöglich, sich daraus einen Vers zu machen, was denn eigentlich von diesen 41 Seiten im einzelnen strafbar sein soll oder nicht. Von maßgebender Seite ist vorhin darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei einer derartigen mündlichen Verlesung selbst ein gewiegter Jurist nicht imstande sei, sich über den Inhalt und die Tragweite der Schrift klar zu werden. Es ist das vorhin bei Begründung des Beweisantrages betreffend den Herrn Amtsrichter Thümmel selbst von dem Herrn Vorsitzenden vorgeführt worden, und ich nehme dieselbe Rechtswohlthat für die Angeklagten in Anspruch, es wäre ein Spiel mit dem Wortlaut des Gesetzes, wenn eine mündliche Verlesung von 41 Seiten einer Druckschrift die Angeklagten in den Stand gesetzt haben soll, sich die Tragweite der gegen sie erhobenen Anschuldigungen klar zu machen. Ich habe in diesem Falle das große Glück — es passiert mir selten — die Kgl. Staatsanwaltschaft auf seiten der Verteidigung fechten zu sehen und zwar durch eine bei den Akten befindliche Verfügung der Kgl. Staatsanwaltschaft, die am 26. April 1887, also nach der Vernehmung der beiden Angeschuldigten an mich ergangen ist, und in den ausgesuchtesten Formen gesellschaftlicher Höflichkeit mich davon in Kenntnis setzt, daß die bisher nicht stattgefundene Bezeichnung der inkriminierten Stellen der beschlagnahmten Broschüre in der Anklageschrift erfolgen werde. (Der Herr Verteidiger verliest nun die betreffende Zuschrift, worin es u. a. heißt, „daß die genaue Anführung der inkriminierten Stellen in der demnächst zu verfertigenden Anklageschrift, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, erfolgen werde"). Wenn also die Kgl. Staatsanwaltschaft damals schon zweifellos der Ansicht gewesen ist, daß durch die mündliche Verlesung von 41 Seiten der Druckschrift bei dem Verabsäumen der Bestimmung des § 27 des Preßgesetzes diesen nicht Genüge geschehen sei, so wird die Kgl. Staatsanwaltschaft ihrerseits alles thun, um diesen Verstoß in der Zukunft zu heilen. Genug, es bleibt, wenn wirklich diese Bestimmung des Preßgesetzes zu einer reinen Formel nicht herabsinken soll und man in der mündlichen, sich dem Ohr schlechterdings nur ganz flüchtig einprägenden vorüberrauschenden Verlesung durch den Untersuchungsrichter die von dem Gesetze verlangte Bezeichnung der inkriminierten

Stellen nicht erblicken will, nach meinem Dafürhalten nichts anderes übrig, als anzuerkennen, daß hier gegen das Gesetz gefehlt worden ist, und daß unzweifelhaft den Angeklagten durch diese Unterlassung eine erhebliche Verkürzung in ihrem Recht der Verteidigung herbeigeführt worden ist. Es ist nicht so leicht, sich überhaupt ein Urteil darüber zu bilden, was denn überhaupt auf den 41 Seiten der Druckschrift strafbar ist. Ich mache darauf aufmerksam, daß sogar Richter des hiesigen Landgerichts darüber in Zweifel gewesen sind; denn während die beleidigten Richter selbst nur eine einzige Stelle als beleidigend hervorgehoben, hat der für sie maßgebende Vorgesetzte, der Herr Landgerichtspräsident, deren drei hervorgehoben. Wenn die Richter, die selbst beleidigt sind, sich darüber im Zweifel befinden — und ich nehme unzweifelhaft nach dem hierarchischen Instanzengang an, daß die Herren Richter, wenn sie sich erst nur durch eine Stelle in facto beleidigt gefunden haben, thatsächlich im Irrtum gewesen sind — wenn also ein Irrtum bei den Juristen möglich, dann ist er auch bei den Anklagten möglich, und ich muß bestimmt hervorheben und betonen, daß wir bei Vorbereitung der Verteidigung, die wir nach Möglichkeit auch während der Voruntersuchung zu fördern uns bestrebt, vollständig im Dunkeln darüber getappt haben, was denn eigentlich in concreto die Beschimpfung der einzelnen der zahlreichen Einrichtungen der katholischen Kirche sein sollen. Wir sind uns darüber erst klar geworden und konnten uns erst klar werden, als uns die Kgl. Staatsanwaltschaft die Anklageschrift zustellte und wir daraus ersahen, was in ihren Augen strafbar sein sollte. Bis dahin war unsere Lage die, daß wir aus den etwa 41 Seiten der Druckschrift, die uns verlesen worden, diejenigen Bestimmungen heraussuchen konnten, die einigermaßen dem Gesetze entsprachen, während man d einzelnen Gesetzesbestimmungen uns nicht angegeben hatte. Es ist damit nach meinem Dafürhalten die Frage nach dieser Richtung hin erledigt, und es mir angenehm, mich ausdrücklich des schriftlichen Beifalls der Kgl. Staatsanwaltschaft dahin erfreuen zu dürfen, daß die nach dem Gesetze erforderliche Bezeichnung der inkriminierten Stellen bis zur Erhebung der Anklageschrift nicht erfolgt sei, wie dies in den Akten selbst durch Verfügung vom 26. April anerkannt worden. — Was die Vernehmung des Herrn Amtsrichters Thümmel anlangt, so könnte es im Interesse der Angeklagten vielleicht wünschens-

wert sein, daß die Vernehmung aus den vorgetragenen Gründen abgeschlagen würde; daß diese Erwägung bei Ablehnung des Beweisantrags prozessualisch nicht Platz greifen würde, bedarf einer weiteren Ausführung nicht. Aber, meine Herren, ich habe noch eine andere Richtung hervorzuheben. Wie ich wiederholt betont habe, sind es bei dem Vertagungsantrag rein sachliche Motive, die mich leiten. Meine Herren Richter, es kommt dabei darauf an, einen wirklich begründeten Richterspruch auf wirklich sachgemäßer Begründung der Verhandlung herbeizuführen. Die beiden Herren Sachverständigen, die Sie geladen haben, sind uns in hohem Grade willkommen, und ich verehre sie als Autoritäten auf ihrem Gebiet. Ich habe auch meine Loyalität dadurch bekundet, daß ich die Auswahl derselben dem Ermessen des hohen Gerichtshofes vollständig anheimgegeben habe. Aber abgesehen davon bin ich dadurch nicht vollständig befriedigt als ich erfuhr, daß statt vier Herren, die als Sachverständige geladen waren, nur zwei erschienen sind. Hätte ich das gewußt, so würde ich immerhin noch imstande gewesen sein, den Professor Dr. Nippold auch noch als Sachverständigen zu laden; das hielt ich bei vier Sachverständigen nicht für notwendig. Wenn ich nun heute erst erfahre, daß zwei der Sachverständigen nicht erscheinen können, so liegt die Sache für mich ganz anders, und ich muß sagen, daß auch in dieser Beziehung die Rechte der Verteidigung durch die allzu kurze Einberufung des Termins wesentlich verkürzt worden sind. Aber wir kommen auch noch nach einer andern Richtung meines Dafürhaltens thatsächlich nicht um eine Vertagung der Sache herum. Einer der Herren Sachverständigen, die Sie auf meinen Antrag geladen, als Ihren eigenen Sachverständigen geladen, hat mir schriftlich erklärt, die Ladung sei in so kurzer Frist erfolgt, daß er über die wichtigen hier einschlägigen Fragen schlechterdings ein Urteil in einer so kurzen Zeit bis zur mündlichen Verhandlung sich zu bilden nicht in der Lage sein würde. Meine Herren Richter, die notwendige Folge der heutigen Verhandlung — ich kann um den Antrag nicht herum — würde die sein müssen, daß die ganze Broschüre von Anfang bis zu Ende verlesen werden müßte, damit die Gutachter sie wenigstens kennen, und dann würde es sich noch immer fragen, was der Herr Vorsitzende hervorgehoben hat, ob selbst für die Juristen die einmalige Verlesung eines so wichtigen Schriftstücks und zwar für eine so wichtige Feststellung ausreicht, um die Thatsachen unserm

Gedächtnis einzuprägen. Selbst bei Verlesung der ganzen Druckschrift, auf die ich unter den heutigen Umständen durchaus bestehen muß, und die Sie eigentlich nicht werden ablehnen können — ich habe auch bereits einen derartigen Antrag schriftlich formuliert — ist es sehr fraglich, ob dann nicht — vier Stunden habe ich ungefähr auf das Durchlesen der Broschüre verwandt, ein geübter Leser braucht sechs — aller Liebe Müh' doch umsonst sein würde, wie ich mit Sicherheit voraussetze, wenn die Sachverständigen erklären, sie würden auf Grund des einmaligen Lesens der Druckschrift nicht imstande sein, ihr Gutachten darüber abzugeben. Alles das, meine Herren, hätte ich durch anderweite Anträge ergänzen und beantragen können, den vom Gerichte ausgewählten Sachverständigen vor der Versammlung Exemplare der Druckschrift zu übermachen und sie etwa zur Erstattung eines schriftlichen Gutachtens aufzufordern. Aber alles das, meine Herren, ist durch die kurze Anberaumung des Termins unmöglich gemacht. Mein Vertagungsantrag war nach dem Tage gestellt, an welchem ich die Vorladung erhielt, am 26. Mai, und am 2. Juni habe ich dann den Bescheid erhalten, daß die Vertagung abgelehnt worden sei. Diese Woche des Hangens und Bangens in schwebender Pein ist mir ja vollständig zur Vorbereitung durch die Vorbereitung auf die Hauptverhandlung verloren gegangen. Es ist das der erste Fall in meiner Praxis, der mir vorgekommen ist, daß ein Antrag der Angeklagten auf Verlängerung der dreitägigen Erklärungsfrist abgelehnt worden ist. Ich nahm mit Sicherheit an, nachdem ich mit aller Loyalität schriftlich erklärt hatte, die Verteidigung nicht vorbereiten zu können, daß meinem Antrage auf Vertagung stattgegeben werde. Ich habe aus dem langen Ausbleiben des Schreibens mit Sicherheit entnehmen müssen, daß der Antrag, der mir sachlich so durchaus begründet zu sein schien, nicht abgelehnt werden könne und ich durfte dann bei der Möglichkeit, daß doch vertagt werden würde, die Herren nicht auf den heutigen Tag laden, und am 2. Juni habe ich erst gewußt, ob überhaupt verhandelt werden würde, und erst dann meine Dispositionen für den Termin treffen können. Meine Herren Richter, das ist ein unglückliches Zusammentreffen von Umständen, die ich selbst beklage, von welchen Sie aber anerkennen werden, daß die Gründe, welche mich abermals dazu zwingen, den gestellten Vertagungsantrag aufrecht zu erhalten, durchaus sachliche sind, die nicht in der

Person der Angeklagten, nicht in der Person des Verteidigers allein begründet liegen, sondern namentlich in der Person der Sachverständigen, deren Vernehmung zur Sache trotz der abweisenden Meinung der Staatsanwaltschaft das hohe Gericht für erforderlich erachtet hat. Ich bitte Sie hiernach nochmals, meinen Antrag anzunehmen.

Präs.: Ehe wir über den letzten Antrag des Herrn Verteidigers weiter in die Verhandlung eintreten, will ich nun noch die Personalien des zweiten Angeklagten feststellen.

Buchdruckerei-Besitzer Wiemann: Ich heiße Diedrich Bruno Wiemann, bin Buchdruckereibesitzer zu Barmen, geboren am 5. Dezember 1845, reformiert, noch nicht bestraft.

Präs.: Ich bitte nunmehr die Zeugen, sich aus dem Saale entfernen zu wollen, und möchte die anwesenden Sachverständigen in Bezug auf den letzten Antrag fragen, ob es überhaupt möglich sei, selbst bei heutiger Vorlesung der Broschüre ihr Gutachten abzugeben.

Einige weitere Bemerkungen des Präsidenten bleiben durch die Unruhe, welche durch das Abtreten der Zeugen aus dem Saal entsteht, unverständlich. Alsdann fährt der Herr Präsident etwa wie folgt fort: Ich denke, daß die loyale Erklärung des Herrn Staatsanwalts völlig genügt und von dem hohen Kollegium geglaubt wird. Ich kann ja auf den Antrag zurückkommen, nach meinem Dafürhalten stehen die Funktionen als Staatsanwalt und als Zeuge nicht im Widerspruch, nach der Strafprozeßordnung kann ebensogut der Verteidiger als Zeuge vernommen werden. Wenn Sie den Antrag auf Vernehmung des Herrn Staatsanwalts Pinoff nicht zurücknehmen, so würde der Herr Staatsanwalt den Saal verlassen müssen. Deshalb möchte ich bitten, daß Sie formell erklären, ich nehme vorläufig den Antrag zurück. Sie können ja später immer noch darauf zurückkommen.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich möchte, damit mir nach dieser Richtung nicht der Vorwurf der Illoyalität zur Last fällt, den ich auch dem Herrn Staatsanwalt nicht gemacht habe, erklären, daß ich vorläufig darauf verzichte, hoffe aber, daß im übrigen die Vernehmung der noch gewünschten Zeugen und Sachverständigen gestattet werde.

Präs.: Wir werden darauf noch zurückkommen.

Staatsanwalt Pinoff: Es ist also möglich, daß der Herr Verteidiger noch weitere Sachverständige wünscht. Ich würde bitten, den Herrn Verteidiger zu ersuchen, darüber

einen präzisen Antrag zu formulieren. Wir sind in der Lage, wenn wir jetzt nach Bonn telegraphieren, daß wir diejenigen Herren, welche nach dem Wunsche des Herrn Verteidigers hierher kommen sollen, heute nachmittag zur Stelle zu haben. Wir haben Zeit, wir können zwei bis drei Tage verhandeln. Ich meine, daß die Schwierigkeit, die daraus erwächst, eine geringere ist, als die Gefahr einer Vertagung in eine vielleicht recht entfernte Zeit. Deshalb würde ich bitten, die Benennung von Sachverständigen mit der möglichsten Promptheit und Eiligkeit von dem Herrn Verteidiger zu erbitten und demnächst über die sofortige, eventuell telegraphische Ladung aller derer, die nach seinem und der Angeklagten Herzenswunsch sind, zu der heutigen Verhandlung, die sich vielleicht fünf Tage, vielleicht eine ganze Woche ausdehnen kann, zu beschließen.

Präsident (zu Dr. Sello): Sie hatten schon als weiteren Sachverständigen den Professor Nippold aus Jena genannt.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Das Gutachten des Herrn Professors Nippold ist eben erst an mich ergangen, und ich habe bei dem Kreuzfeuer der Debatte noch nicht Kenntnis von dem Inhalte desselben nehmen können.

Präs.: Würden Sie außer diesem Gutachten noch andere Sachverständige verlangen?

Rechtsanwalt Dr. Sello: Die Herren Sachverständigen werden, wenn ich ohne weiteres den Inhalt der Erklärung als der Meinung des einen Herrn Sachverständigen zu der meinigen machen kann, selbst vorschlagen, daß wie in allen ähnlichen Fällen ein Gutachten der evangelisch-theologischen Fakultät eingeholt werde. Von einem der Herren Sachverständigen, dem Herrn Geheimen Konsistorialrat Krafft, scheint das Bedenken, daß die Fragen eventuell Kopfzerbrechen verursachen würden, erheblich erachtet zu werden. Ich bedauere nur, daß es mir unmöglich geworden ist, alle die Anträge vor der mündlichen Verhandlung in eine Form zu bringen, wie sie Ihrer Beschlußfassung zugrunde gelegt werden könnte. Ich habe wirklich Hals über Kopf Anträge stellen müssen, um wenigstens das noch zusammengeraffte Material für die mündliche Verhandlung nicht entbehren zu können, wenn es doch zur Verhandlung käme. Ich glaube, daß Sie nicht in der Lage sein werden, den Vertagungsantrag abzulehnen; wir erfahren doch erst jetzt, daß zwei Sachverständige nicht da sind, es ist das etwas ganz Neues,

und wir können uns doch nicht hinsetzen und sagen, wenn die und die Sachverständigen nicht kommen, so werden wir die und die Anträge stellen. Jetzt wo wir erst erfahren, daß zwei Sachverständige nicht da sind, müssen wir uns eventuell doch über andere verständigen.

Staatsanwalt Pinoff (seine Uhr ziehend): Wir kommen thatsächlich nicht von der Stelle. Ueber den Präliminarien sind bereits 1½ Stunden vergangen und noch sind wir keinen Schritt weiter.

Präs.: Ich möchte nun die eben von mir erwähnte Frage an die Herren Sachverständigen richten. Die Verteidigung hat Gutachten darüber vorzuschlagen, ob eine Anzahl von Stellen, die in der Schrift nach ihrer Fassung und ihrem Zusammenhang Beschimpfungen der katholischen Kirche enthalten, resp. als solche aufgefaßt werden können, nicht mindestens eben so stark in anderen theologischen Streitschriften gegen die Evangelischen gerichtet sind. Nun meint der Herr Verteidiger, es würden die Gutachter, selbst wenn sie heute in der Versammlung aufmerksam nachfolgten und wenn die einzelnen Stellen, um die es sich handelt, vorgelesen, ja, wenn die ganze Schrift vorgelesen würde, doch nicht imstande seien, ein erschöpfendes Gutachten in dieser Frage zu erstatten. Sodann meint der Herr Verteidiger, es wäre wesentlich, ihnen die Broschüre vielleicht auf einige Tage zum weiteren Studium zu überlassen, und daß es vielleicht auch zweckmäßig wäre, wenn die Herren Sachverständigen sich über diese Frage der Verteidigung schriftlich äußerten. Wollen Sie (zu Professor Krafft gewendet) die Güte haben, uns mitzuteilen, ob Sie es von Ihrer Person aus für möglich halten, heute, wenn die Schrift vorgelesen würde, ohne weiteres diejenigen Fragen, welche der Herr Verteidiger im Interesse seiner Klienten darzulegen wünscht, zu beantworten. Glauben Sie, daß dieses möglich sei?

Geheimrat Prof. Krafft: Die Zustellungsurkunde des Herrn Präsidenten ist uns erst am 3. Juni zugegangen. Wir haben von der Schrift gar keine Kenntnis gehabt und konnten uns also vorher kein Urteil bilden. Ob wir, wenn die Schrift verlesen würde, auf die Fragen des Herrn Verteidigers, eine bestimmte Antwort geben können, das kann ich jetzt nicht erklären, denn ich weiß nicht, wie kompliziert die Sache ist und wie schwierig es sein wird, da eine Entscheidung herbeizuführen. Ich möchte sehr beantragen, daß, wie es in

früheren Fällen geschehen ist, z. B. in dem Prozesse Heinrich, die evangelisch-theologische Fakultät als Korporation, wie bisher immer, aufgefordert würde, ein schriftliches Gutachten zu geben. Das würde sie in vollster Bereitwilligkeit thun kurzmöglichst.

Präs.: Darf ich nun den zweiten Sachverständigen bitten.

Prof.: Bender: Ich schließe mich dem an, was der Herr Vorredner gesagt hat.

Präs.: Es wird also der Antrag der Verteidigung dahin gehen, ein Gutachten über die Fragen der evangelisch-theologischen Fakultät, nicht von einzelnen Professoren, sondern von dem gesamten Kollegium, zu erhalten.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Wenn das die Herren Sachverständigen als wünschenswert in derartigen Sachen bezeichnen, dann schließe ich mich dem Antrage der Herren Sachverständigen an.

Staatsanwalt Pinoff: Ich bitte aus den von mir vorher entwickelten Gründen den Antrag abzulehnen, weil ich in dieser Frage überhaupt Gutachten irgendwelcher Behörde zur Sache für nicht erheblich erachten kann. Es sind die Richter, welche ihres Amtes walten und entscheiden sollen, ob die Thatbestandsmerkmale einer strafbaren Handlung vorhanden sind. Die Frage, ob andere, der entgegengesetzten Konfession angehörige Persönlichkeiten in gleich scharfen Ausdrücken sich vergangen haben, dürfte nur nach der Richtung hin erheblich sein, ob auch gegen diese Personen strafrechtlich eingeschritten werden soll, oder ob diejenigen Behörden, welche dies unterlassen haben, darin eine schuldbare Unterlassung begangen haben. Es kann sich aber niemand damit entschuldigen, daß ein anderer dieselbe Strafthat begangen hat. Der Dieb kann nicht sagen: „ich bin unschuldig, denn der X hat auch gestohlen“, und wenn er sagen wollte: „der X hat auch gestohlen und ist nicht bestraft worden,“ so würde das nach meinem Dafürhalten ebenso ganz unerheblich sein, denn man weiß ja nicht, ob die Strafthat zur Kognition der Behörde gekommen ist. Deshalb wiederhole ich meinen Antrag, den Antrag auf Vertagung gütigst ablehnen zu wollen. Ich bemerke noch, daß es in diesen Verhandlungen nicht darauf ankommen kann, theologische Streitigkeiten zum Austrag zu bringen; dazu ist die Stätte, wo das Recht gesprochen werden soll, nicht da; es handelt sich hier nicht darum, was ist Lehre und was Irrlehre,

was ist diese und was ist jene Lehre; hier handelt es sich darum, was Rechtens ist, und die Herren, welche darüber zu urteilen haben, sitzen hier an diesem Tisch und gehören keinem Kollegium, keiner evangelisch-theologischen Fakultät und keiner sonstigen Behörde an. Aber noch auf etwas möchte ich hinweisen, es würde mir allerdings ja wesentlich sein, wenn die Herren Sachverständigen erklären, die vorliegende Frage, das Material sei so kompliziert, daß sie noch eine geraume Zeit zur Abgabe Ihres Urteils brauchten. Aber ich glaube, es giebt hierfür eine allen Beteiligten entgegenkommende Vereinigung. Wenn die Herren Sachverständigen, nachdem sie der Verhandlung beigewohnt und am Ende der Beweisaufnahme erklären, sie wünschten eine Zeit zur ernsten und ruhigen Betrachtung und Sammlung zur Schlüssigmachung über ihr Gutachten, so wird dem nichts entgegenstehen; denn der Gerichtshof hat es in der Hand, die Verhandlung zu diesem Zwecke wie jede andere eventuell auf vier Tage zu vertagen, so daß auch darin die Möglichkeit für die Herren Sachverständigen gegeben sein wird, sich ernstlich schlüssig und gewissenhaft resolvieren zu können. Darum, meine Herren, sind alle Vorbedingungen gegeben, heute in die Verhandlung einzutreten. Ich habe darauf hingewiesen, welches begreifliche Interesse die Staatsbehörde daran hat, diese Sache zur Entscheidung zu bringen; ich freue mich, in dieser Beziehung mit dem Herrn Verteidiger einig zu sein. Deshalb glaube ich, daß wir die Vertagungsanträge ablehnen und in die Verhandlung eintreten können.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich möchte in thatsächlicher Beziehung zur Ergänzung meines Beweisantrages in eine Erörterung über das Plaidoyer der Staatsanwaltschaft jetzt nicht eintreten, ich will nur noch darauf aufmerksam machen, daß sich mein Beweisantrag bezüglich der Vernehmung der Sachverständigen nicht allein auf die Kontroverslitteratur bezieht, worauf der Herr Staatsanwalt hinzuspielen scheint, sondern auf ganz andere viel wichtigere Dinge; sie sollen darüber vernommen werden, daß wörtlich in denselben Ausdrücken, mit denen der Angeklagte Pfarrer Thümmel als evangelischer Geistlicher Einrichtungen der katholischen Kirche beschimpft haben soll, in denjenigen Bekenntnisschriften seines Glaubens, auf die er als Geistlicher verpflichtet ist, von denselben Einrichtungen der katholischen Kirche gesprochen ist. Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die

Bekenntnisschriften der evangelischen Kirche in dem § II der Einleitung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung verzeichnet sind. Ich werde nachher in der Lage sein, den Sachverständigen nach der Richtung hin die Frage vorzulegen, ob es eine Beschimpfung der katholischen Kirche ist, wenn Angestellte der evangelischen Landeskirche von Einrichtungen in einer andern Kirche in denselben Ausdrücken sprechen, in denen sie in den Bekenntnisschriften erwähnt sind.

Präs.: Ich möchte, um die beiderseitigen Verhandlungen abzuschließen, den Herrn Verteidiger fragen, ob er vielleicht seinen Antrag formuliert und ob er sonst noch Anträge zu stellen hat.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich habe den Antrag auf Vorlesung der gesamten Schrift handschriftlich formuliert. Den Antrag in betreff § 24 der Strafprozeßordnung nehme ich vor der Hand zurück, da eventuell jeder Anstoß in der Beziehung durch meinen Vertagungsantrag beseitigt würde.

Präs.: Der Gerichtshof wird beraten.

Nach etwa 40 Minuten tritt der Gerichtshof wieder in den Saal.

Präs.: Was die Anträge des Herrn Verteidigers und des Herrn Staatsanwalts betrifft, so hat der Gerichtshof angenommen, daß die Angeklagten sowohl wie der Verteidiger seit dem 26. Mai, mindestens seit Zustellung des Beschlusses, gewußt haben, welche Teile der inkriminierten Schrift besonders gegen die Angeklagten angeführt sind, sie haben also 10 Tage Zeit gehabt, um sich gegen diesen Angriffspunkt zu verteidigen und das Gericht hat daher diese Begründung des Vertagungsantrages des Herrn Verteidigers nicht für ausreichend erachtet noch viel weniger, als aktenmäßig feststeht, daß, wenn die Angeklagten offiziell nicht gewußt haben, welche einzelnen Punkte der Schrift inkriminiert waren, es doch für den Verfasser gar keinem Zweifel unterliegen konnte, welche Teile der einzelnen Seiten in Betracht gekommen sind. Indes ist der Gerichtshof, um den Angeklagten nicht zu nahe zu treten, auf die weiteren Anträge des Herrn Verteidigers eingegangen und hat beschlossen, die Sache auf nächsten Freitag neun Uhr zu vertagen. Es wird von vornherein bemerkt, daß zu dieser Verhandlung möglicherweise zwei Tage erforderlich sind. Es wird zu diesem Termin neu geladen Herr Professor Nippold aus Jena, und ferner werden geladen die heute erschienenen Angeklagten und Zeugen und namentlich die beiden Herren

Sachverständigen der evangelisch-theologischen Fakultät, welche während der Zeit Gelegenheit haben, sich über die in der Broschüre inkriminierten Stellen zu informieren. Den Angeklagten resp. der Verteidigung wird gleichzeitig aufgegeben, dasjenige Material, auf welches sich die Verteidigung bezogen hat, namentlich den Heidelberger Katechismus und diejenigen Lehrbücher der Kirche, aus welchen der Angeklagte Thümmel einzelne Stellen in die Broschüre aufgenommen haben will, mit zur Stelle zu bringen. Gleichzeitig wurde dem Antrage der Verteidigung entsprochen, seinerseits auch als Sachverständigen den Herrn Hofbuchdruckereibesitzer Voß vorzuladen, wenn auch das Thema, worüber er vernommen werden soll, noch nicht ausreichend formuliert ist. Der Gerichtshof ist von vornherein der Ansicht, daß es zwar weniger darauf ankommen wird, indes um einer wiederholten Vertagung zu entgehen, wird auch die Ladung dieses Zeugen beschlossen. Gleichzeitig wird der Verteidigung aufgegeben, heute noch, damit nicht wieder etwa eine Verzögerung eintritt, nochmals ausdrücklich schriftlich diejenigen Punkte resp. Beweisanträge zu wiederholen, welche heute morgen mündlich vorgebracht worden sind.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Darf ich fragen, ob auch die Ladung des Herrn Amtsrichter Thümmel angeordnet ist?

Präs.: Die Ladung des Herrn Amtsrichter Thümmel wird angeordnet aus dem Grunde, weil, wenn das Zeugnis desselben dahin ging, daß in der That sein Bruder (Pfr. Thümmel) ihm als Juristen und schon älteren Richter — wie ich aus eigener Kenntnis weiß — diese Schrift vorgelesen und ihn befragt hätte, ob er denn irgend welche Bedenklichkeiten fände, und dieser Richter, der immerhin schon in einem gewissen Alter steht, sagt: Du kannst sie unbedenklich publizieren, so würde darin die Absichtlichkeit in keiner Weise beseitigt, weil der Angeklagte für seine Handlungsweise selbst verantwortlich ist, wohl aber würde es bei der Verurteilung von erheblichem Gewicht sein in Bezug auf die Strafzumessung. Deshalb hat der Gerichtshof angenommen, daß dieser Beweis für die Angeklagten nicht abgeschnitten werden kann, wenn es auch mit der Vereidigung des Zeugen nicht ganz unbedenklich sein wird.

Staatsanwalt Pinoff: Ich wollte an den Beschluß des Gerichtshofs noch eine Bemerkung knüpfen, die sich an die Adresse des Herrn Verteidigers richtet. Nachdem seitens

des Gerichtshofes die Ladung eines weiteren evangelisch-theologischen Sachverständigen angeordnet und unter diesen Umständen zu gewärtigen ist, daß in dem neuen Verhandlungstermin theologische Streitfragen in weitester Ausdehnung behandelt werden, aber nur von einer Seite, nämlich nur von der evangelischen Seite, so behalte ich mir — und ich notifiziere das dem Herrn Verteidiger ausdrücklich — die Ladung von Sachverständigen der katholisch-theologischen Fakultät vor, um das Bild, welches uns demnächst geboten wird, wenigstens in der von meinem Standpunkte wünschenswerten Weise abzurunden. Ich erkäre ferner, da ich aus den heutigen Erklärungen des Herrn Verteidigers Grund zu der Annahme habe, daß zum Zwecke der Widerlegung des Punktes, daß sich der Angeklagte in dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit bei Darstellung mannigfacher falscher Thatsachen in seinem Schriftwerk befunden hat — ich bemerke, daß ich demgegenüber die Ladung des vormaligen Ersten Staatsanwalts am hiesigen Landgerichte, jetzigen Landgerichts-Präsidenten Lützeler in Koblenz und des mit der speziellen Bearbeitung der früheren Strafsache in der hiesigen Staatsanwaltschaft betraut gewesenen Gerichtsassessors Schüller zu diesem Termine für notwendig erachte und sie mir ausdrücklich vorbehalte, was ich hiermit gleichfalls dem Herrn Verteidiger notifiziere. Ich nehme an, daß am Freitag unter diesen Umständen keine Ueberraschung auf keiner Seite stattfinden wird.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich habe dagegen keine Einwendungen zu machen und nehme von den Erklärungen der Königlichen Staatsanwaltschaft Akt. Der Thatsache gegenüber, daß sich der Staatsanwalt genötigt sieht zum nächsten Termine diese Zeugen vorzuladen, nehme ich Veranlassung dem Königlichen Herrn Staatsanwalt mitzuteilen, er möge Vorkehrungen treffen, da ich dann möglicherweise genötigt bin, ihn zu dem nächsten Termin laden zu lassen, damit sämtliche Beamte, welche in der Sache thätig gewesen sind, Zeugnis ablegen können.

Präs.: Soweit ich verstanden habe, würde der Herr Verteidiger darauf zurückkommen, den Herrn Staatsanwalt Pinoff ebenfalls als Zeugen zu laden.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich bemerke das, damit eine Vertagung nach der Richtung hin nicht möglich wird und die Staatsanwaltschaft nicht unvertreten ist. Ich hoffe von

einer Vernehmung Abstand nehmen zu können, kann aber bestimmte Versprechungen nach der Richtung nicht machen. Ich habe bis Freitag Zeit — —

Präs.: Ich möchte den Herrn Verteidiger beruhigen, ich glaube die Vernehmung des damaligen Ersten Staatsanwalts Herrn Lützeler und des Assessor Schüller wird sich erledigen durch die Verlesung des aktenmäßigen Inhalts der Anzeige, woraus erhellt, daß der Staatsanwalt Lützeler überhaupt gar keine Kenntnis hatte 14 Tage vor seinem Abgang, und als er Kenntnis bekam, die Sache unter seinem Regime eingeleitet und von seinem Nachfolger fortgeführt worden ist.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich denke auch, daß man von der Ladung dieser Zeugen Umgang nehmen kann.

Darauf wird um 12 Uhr die Verhandlung geschlossen.

Zweiter Tag.

Elberfeld, 10. Juni.

Die Verhandlung beginnt 9¼ Uhr. Es werden zunächst die Zeugen und Sachverständigen aufgerufen. Außer den erwähnten früheren Zeugen sind noch geladen: Pfarrer Besserer-Remscheid, Gerichtsassessor Schüller-Köln und Amtsrichter Thümmel-Lüben bei Liegnitz.

Als Sachverständige sind erschienen von der evangelisch-theologischen Fakultät zu Bonn Professor Krafft und Professor Bender, als katholisch-theologische Sachverständige die Herren Professor Siemar-Bonn, Scheeben-Köln und Rebbert-Paderborn. Der auf Antrag der Verteidigung geladene Professor Nippold aus Jena ist nicht erschienen.

Staatsanwalt Pinoff: Herr Professor Nippold hat eben eine Erklärung eingereicht, daß er durch Krankheit am Erscheinen verhindert sei.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich habe noch zwei Zeugen geladen, der eine ist der Standesbeamte Clément-Elberfeld, dessen Ladung ich bereits dem Herrn Staatsanwalt übergeben habe. Die zweite Ladung ist noch nicht zur Stelle, sodaß die Königliche Staatsanwaltschaft noch nicht hat benachrichtigt werden können. Der zweite Zeuge ist der Gemüsehändler Heinrich Hahn-Remscheid. Ich behalte mir bezüglich

dieser beiden Zeugen vor, das thema probandi noch anzugeben.

Präs.: Herr Verteidiger, ich bitte Sie, sich über das Ausbleiben des Herrn Professor Nippold zu äußern.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Die Ladung des Herrn Nippold ist auf meinen Antrag hin beschlossen worden, und ich bin meinerseits nicht in der Lage, auf die Vernehmung des Herrn Professor Nippold verzichten zu können, zumal von gegnerischer Seite drei Sachverständige geladen und erschienen, und für den Angeklagten nur zwei Sachverständige erschienen sind.

Präs.: Herr Verteidiger, ich möchte Sie nochmals darauf aufmerksam machen, daß Ihrem Antrage auf Vernehmung der Herren Professoren meinerseits stattgegeben worden ist, weil nach dem Beweisantrage, wenn sich in der inkriminierten Schrift Ausdrücke und Ausführungen scharfer Art befänden, dieselben doch nicht schlimmer seien, als noch viel schärfere und härtere Ausdrücke in den katholischen Schriften. Nun möchte ich bloß einmal wissen, was Sie denn überhaupt, wenn über diesen Punkt die beiderseitigen katholischen und evangelischen Sachverständigen vernommen werden sollen, daraus wohl zu gunsten oder ungunsten des Angeklagten herleiten wollen. Dazu brauchen wir doch keine Sachverständigen mehr. Jeder Mensch, welcher theologische Streitschriften gelesen hat, weiß, daß mitunter die Herren in ihren Ausdrücken und Wendungen nicht gerade wählerisch und je nach der Leidenschaft des einen oder anderen Verfassers die Ausdrücke härtere oder geringere sind. Ich glaube, der Herr Verteidiger könnte, ohne den Rechten seines Klienten zu nahe zu treten, ruhig auf die Vernehmung sämtlicher Sachverständigen verzichten.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Es scheint in der Auffassung des Gerichts eine Wandlung eingetreten zu sein. Nach dem Beschlusse, durch welchen meinem Antrage stattgegeben wurde, war man der Ansicht, daß die Erhebung des von mir angetretenen Beweises von Erhgblichkeit für die Verhandlung und für die Aburteilung der Sache sei. Ich meinerseits stehe jetzt noch auf dem Standpunkte, den ich in meinem Antrage eingenommen habe, und den auch das Gericht bei der Beschlußfassung über die Vernehmung des Herrn Professor Nippold eingenommen hat.

Staatsanwalt Pinoff: Ich möchte mir, nachdem der Herr Verteidiger gehört ist, folgende Bemerkung erlauben: Nach meinem Dafürhalten ist das Ausbleiben des Herrn Professor Nippold ebenso gleichgültig, wie das Erscheinen der geladenen Sachverständigen zur heutigen Verhandlung. Nach meinem Dafürhalten kann die Verteidigung, können die Angeklagten aus dem Ausbleiben eines Sachverständigen, während zwei andere erschienen sind, in dem Falle kein Recht herleiten, weil sie selbst die Auswahl der Sachverständigen dem Gerichtshof anheimgegeben haben. Wir würden eventuell, um den Herrn Professor Nippold hier zu einem für mich ganz unerhebkichen Beweisthema hören zu können, die Sache, weil wir den Charakter der Krankheit des Herrn Professor nicht kennen, ad calendas graecas vertagen können. Das scheint es zu sein, was hier beabsichtigt wird. Ich bin der Ansicht, daß, wenn von seiten des Herrn Verteidigers nicht auf das Gutachten des Herrn Professor Nippold verzichtet werden sollte, der Gerichtshof von seiner Vernehmung wird Umgang nehmen können. Ich bin bereit, nachdem von der Verteidigung hervorgehoben worden ist, die Staatsanwaltschaft habe drei Sachverständige der katholischen Theologie, gegenüber den zweien der evangelischen Theologie, meinerseits einen der drei katholischen Sachverständigen zurückziehen, um das nötige Gleichmaß, welches gewünscht zu werden scheint, sofort herzustellen. Ich bin auch bereit, wenn die Verteidigung heute auf die Vernehmung der sämtlichen geladenen Sachverstäudigen der evangelischen Theologie verzichtet, auch meinerseits auf die sämtlichen katholischen Sachverständigen zu verzichten. Wie am Schlusse des vorigen, so muß ich auch beim Eingang der heutigen Verhandlung wieder hervorheben, daß ich meinerseits die katholischen Sachverständigen nur deshalb geladen habe, um die öffentliche Meinung darüber zu beruhigen, daß hier beide Standpunkte zu einem authentischen Ausdruck gelangten. Das war meine Absicht und nichts anderes.

Präs.: Will sich der Herr Verteidiger kurz über die Ausführung der Königl. Staatsanwaltschaft äußern?

Rechtsanwalt Dr. Sello: Zunächst eine ganz kurze persönliche Bemerkung dahin, daß die Ausführungen der Königl. Staatsanwaltschaft, durch welche sie irgend andere als sachliche Motive unterzuschieben schien, nach meinem Dafürhalten nicht hierher gehören und wenn sie sich auf mich be-

ziehen sollten, von mir mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden müssen. Im übrigen hat die Königliche Staatsanwaltschaft, mit der ich es allein zu thun habe — ich habe es nicht mit dem jeweiligen Vertreter zu thun — bezüglich des Sachverständigen Professor Nippold bereits gegen den Gerichtsbeschluß, der vom 6. dieses Monats, vom ersten Verhandlungstage, vorliegt, schon damals ihre von der Auffassung der hohen Strafkammer und der Verteidigung abweichende Ansicht dahin kund gethan, daß für sie die Vernehmung von Sachverständigen gänzlich überflüssig sei. Für die Verteidigung ist sie es nicht, für die hohe Strafkammer scheinbar ebensowenig, weil dem Antrage der Verteidigung auf Vernehmung der Sachverständigen, wie ich anerkenne, mit größter Bereitwilligkeit stattgegeben worden ist. Einer von den beiden Gründen ist es auch gewesen, weshalb die Verhandlung vom 6. Juni vertagt worden ist. Der Gerichtshof hat nämlich dem Antrage der Verteidigung, bei dem Ausbleiben der beiden vom Gericht anderweit auserlesenen Sachverständigen den Herrn Professor Nippold zu laden, geglaubt stattgeben zu müssen. Nach meinem Dafürhalten würde die hohe Strafkammer diesem Antrage nicht selbst nachgegeben haben, wenn sie es nicht sachlich für gerechtfertigt erachtet hätte. Nach meinem Dafürhalten — — — —

Präs.: (unterbrechend): Herr Verteidiger, ich bitte nur die Gründe zu präzisieren, und dem Gerichte nicht Gründe zu imputieren, aus welchen es möglicherweise Ihrem Antrage stattgegeben hat. Ich kann nur sagen, daß die evangelischen Sachverständigen vorgeladen sind nicht auf Beschluß der Strafkammer, sondern von mir, nur um Weiterungen abzuschneiden, um in der Weise in keiner Weise zu nahe zu treten. Ich habe mich eben schon ausgelassen, weshalb ich für meine Person die beiden Sachverständigen für vollkommen überflüssig halte, ich bitte sie kurz darüber zu erklären, ob Sie darauf verzichten oder nicht.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich hatte bereits im Eingang die Ehre, die Erklärung abzugeben, daß ich alle Veranlassung habe, auf dem Standpunkte der Gerichtsbeschlüsse stehen zu bleiben, denn — — —

Präs.: Ich frage Sie, ob Sie auf die Ausführungen des Herrn Staatsanwalts noch etwas zu erwidern haben. Wir können doch nicht auf jede Frage stundenlange Reden halten. Sie brauchen nur zu sagen, ich bleibe bei meinem

früheren Antrage stehen, dann ist ja die Sache abgemacht.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Zu dem Antrage habe ich mich bereits erklärt und bitte, darüber Beschluß zu fassen.

Präs.: Ehe das Gericht einen Beschluß faßt, mache ich bekannt, daß von dem Herrn Verteidiger der beiden Angeklagten ein am 8. Juni eingegangener Antrag gestellt worden ist, welcher dahin geht, daß er sämtliche bei dem Königlichen Landgericht und dem hiesigen Amtsgerichte angestellten Richter und Hilfsrichter, und für den Fall dieser Antrag abgelehnt werden sollte, wenigstens sämtliche bei dem Landgericht angestellten Richter und Hilfsrichter, insoweit sie der römisch-katholischen Kirche angehören, auf Grund des § 24 der Str.-Pr.-O. wegen Besorgnis der Befangenheit ablehne. Dieser Antrag ist vom Herrn Verteidiger begründet worden und der Gerichtshof hat davon Kenntnis genommen. Der Herr Verteidiger ist wohl damit einverstanden, daß wir uns nunmehr auf Grund der gestellten Anträge zurückziehen und den Antrag mit den Akten dem bereits konstituirten andern Gerichtshof übergeben, welcher darüber beschließen wird, ob der Antrag des Herrn Verteidigers zulässig ist oder nicht, und daß wir bis dahin die Sitzung unterbrechen. Eine Wiederholung der Anträge erscheint überflüssig, da, wie ich wiederholt bemerke, die Kgl. Staatsanwaltschaft und die Strafkammer bereits ausführlich Kenntnis von allen Gründen entnommen habe. Der Herr Verteidiger ist wohl einverstanden.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich bin auch der Meinung, daß die Gründe des Antrages nicht in öffentlicher Sitzung kundgethan zu werden brauchen.

Präs.: Dann unterbrechen wir die Sitzung und werden uns an einen andern Gerichtshof wenden, um zuvörderst diese Vorfrage zu entscheiden.

Der Gerichtshof zieht sich darauf kurz vor halb 10 Uhr zurück.

Dritter Tag.

Elberfeld, 10. Juni.

Gegen 11 3/4 Uhr erscheint das aus den Herren Landgerichtsdirektor Stomps, Amtsrichter Stamm, Landrichter

Merlo, Landrichter Roeren und Gerichts-Assessor Dr. Pollitz bestehende ad hoc gebildete zweite Richter-Kollegium. Der Vorsitzende desselben, Landgerichts-Direktor Stomps, verkündet folgenden Beschluß:

„Der Ablehnungsantrag der Angeklagten wird, soweit er die Gesamtheit der Richter des hiesigen Landgerichts und des Amtsgerichts in Bezug nimmt, als unzulässig, im übrigen als unbegründet abgewiesen. Gründe: Die Ablehnung eines Gerichts in seiner Gesamtheit ist prinzipiell ausgeschlossen. Allerdings kann die Ablehnung der einzelnen Gerichtspersonen materiell dahin führen, daß das gesamte Gericht abgelehnt wird; es kann das aber nur dann geschehen, wenn bereits einzelne Ablehnungen mit Erfolg durchgeführt worden sind. Ein derartiges Verfahren liegt aber untergebens nicht vor. Es war daher in diesem Punkte wie geschehen zu beschließen. Was sodann die gegen das erkennende Gericht, die Strafkammer, vorgebrachten Ablehnungsgründe anlangt, so sind dieselben nach Anhörung der beteiligten Richter geprüft worden, und es ist das Gericht zu der Ueberzeugung gelangt, daß dieselben als Ablehnungsgründe im Sinne des § 24 der Strafprozeß-Ordnung nicht betrachtet werden können. Zunächst wird auf die Kollegialität hingewiesen, die selbstverständlich unter den Richtern eines Kollegiums besteht, und eine solche Kollegialität kann in Ermangelung einzelner und speziell angeführter Punkte nicht als ein Ablehnungsgrund im Sinne des Gesetzes angesehen werden. Es ist sodann auf das Verhältnis der Richter zu dem Königl. Landgerichs-Präsidenten hingewiesen worden. Auch dies ist nicht geeignet, einen Ablehnungsgrund zu konstruieren, abgesehen davon, daß es ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne des Gesetzes absolut nicht darstellt. Was sodann die Behauptung anlangt, daß verschiedene der erkennenden Richter katholisch seien, so ist die Thatsache richtig, dieselbe ist aber ebensowenig geeignet, irgendwie einen Ablehnungsgrund im Sinne des Gesetzes zu konstruieren. Es sind sodann seitens der Angeklagten und der Verteidigung noch verschiedene Aeußerungen in Betracht gezogen worden, welche angeblich seitens einzelner Richter, die zu den erkennenden gehören, oder die sonst gefallen sein sollen. In Bezug darauf haben Befragungen stattgefunden und es hat eine Klarstellung nicht erzielt werden können. Wenn aber auch eine Klarstellung in dieser Richtung hätte stattfinden können, so würde auch darin das Gesetz eine berechtigte Ab-

lehnung des einen oder anderen nicht haben finden können. Es war daher wie geschehen zu beschließen."

Nach Verkündigung dieses Beschlusses zieht sich der Gerichtshof zurück und es tritt das frühere Kollegium unter dem Vorsitze des Landgerichtsrats Westphal wieder ein und setzt die unterbrochene Sitzung fort.

Präs.: Die Verteidigung und die Angeklagten haben Kenntnis von dem eben gefaßten Beschlusse genommen.

Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Sello überreicht einen ferneren Antrag.

Präs.: Wünschen Sie, daß derselbe verlesen wird?

Rechtsanwalt Dr. Sello: Nein, nach meinem Dafürhalten —"

Präs.: Dann treten wir also jetzt in die Hauptverhandlung ein.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich möchte nur bitten, daß von der geschehenen Ueberreichung im Protokoll Akt genommen wird.

Präs.: Der Herr Verteidiger überreicht ein namentliches Verzeichnis derjenigen Mitglieder des hiesigen Landgerichts und des Amtsgerichts, deren Mitwirkung er für unzulässig hält. Wir können nunmehr in der Hauptverhandlung fortfahren. Der Sachverständige Herr Professor Nippold aus Jena ist nicht eingetroffen. Ueber den Antrag des Herrn Verteidigers, die Sache zu vertagen, soll später befunden werden. Der Gerichtshof hat keine Veranlassung, jetzt schon diese Frage zu erörtern da wir wahrscheinlich mit den anderen Sachverständigen auskommen und eventuell prüfen werden, ob der weitere Sachverständige noch notwendig ist oder nicht. — Die Zeugen, welche in dieser Sache vernommen werden, und ebenso die Herren Sachverständigen mache ich darauf aufmerksam, daß sie ihre Aussage so einrichten müssen, daß sie die reine Wahrheit sagen. Wer einen Eid schwört, ruft Gott zum Zeugen der Wahrheit an, und wer wissentlich einen Meineid schwört, begeht vor Gott und den Menschen eine Sünde und das Gesetz bedroht den Meineid mit einer Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren. Die Herren Sachverständigen bitte ich, hier zu bleiben, wenn der Herr Staatsanwalt nichts dagegen einzuwenden hat. Die Zeugen dagegen bitte ich, ins Zeugenzimmer abzutreten.

Staatsanwalt: Ich bin der Ansicht, daß die Sachverständigen, soweit sie der evangelischen und katholischen

Theologie angehören, der Verhandlung von Anfang bis zu Ende beiwohnen. Im übrigen ist bezüglich des einen Sachverständigen, der über einen speziellen Fall zu vernehmen ist, die Anwesenheit im Saale nicht notwendig.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich bitte, auch dem Sachverständigen Hofbuchdruckereibesitzer Voß die Anwesenheit im Saale zu gestatten.

Präs.: Es werden also die Herren Sachverständigen, soweit sie Professoren sind, und auch der Sachverständige Voß im Saale verbleiben, während ich bitten muß, daß die Zeugen sich ins Nebenzimmer begeben.

Die Zeugen treten hierauf ab.

Präs.: Angeklagter Thümmel, Sie haben in der vorigen Sitzung bereits Ihre Personalien abgegeben.

Die Personalien werden nochmals kurz wiederholt und im Anschluß daran stellt der Präsident noch folgende Fragen:

Präs.: Sind Sie schon bestraft worden?

Pfr. Thümmel: Ja, wegen Beschimpfung von Einrichtungen der katholischen Kirche.

Präs.: Welche Strafe haben Sie erhalten?

Pfr. Thümmel: Eine Gefängnisstrafe von 3 Wochen.

Präs.: Sie haben schon in der vorigen Sitzung erklärt, daß Sie schon einen Teil der Strafe verbüßt haben.

Pfr. Thümmel: Ja, neun Tage habe ich verbüßt.

Präs.: Und daß der Rest der Strafe noch nicht verbüßt ist, und Sie nicht wissen, ob Sie diesen Rest verbüßen werden oder nicht, oder wollen Sie sich darüber nicht äußern?

Pfr. Thümmel: Ich möchte nochmals um die Erlaubnis bitten, mich darüber nicht zu äußern.

Präs.: Wenn Sie das nicht wollen, brauchen Sie es nicht.

Der Präsident wiederholt nun nochmals die schon am ersten Verhandlungstage festgestellten Personalien des Buchdruckereibesitzers Wiemann.

Staatsanwalt Pinoff: Vor Verlesung des Anklagebeschlusses möchte ich die Erklärung abgeben, daß ich von dem Antrage auf Ausschluß der Oeffentlichkeit, der mir in dieser Sache zeitweise nahelag, aus Gründen des öffentlichen Interesses zur Zeit Abstand nehme, daß ich mir aber ausdrücklich vorbehalte, diesen Antrag in dem Augenblicke zu stellen, wo von seiten irgend eines Beteiligten der Versuch gemacht werden sollte, den vorhandenen Stoff, der den Gegen-

stand der Verhandlungen bildet, zu einer Beschimpfung irgend einer Kirche oder einer Einrichtung derselben, oder zu einer sonstigen Aeußerung, durch welche eine Gefahr für die öffentliche Ordnung zu gewärtigen wäre, zu mißbrauchen.

Präsident verliest nun den gegen die beiden Angeklagten am 24. Mai dieses Jahres gefaßten Anklagebeschluß.

Auf Antrag der Königlichen Staatsanwaltschaft wird gegen

I. den Pfarrer Friedrich Wilhelm Thümmel zu Remscheid, geboren zu Barmen am 6. Mai 1856;

II. den Buchhändler und Druckereibesitzer Diedrich Bruno Wiemann zu Barmen, geboren zu Leer am 5. Dezember 1845;

welche hinreichend verdächtig erscheinen zu Remscheid und Barmen innerhalb der Zeit vom 18. Dezember 1886 bis 18. März 1887 gemeinschaftlich durch den Inhalt der Druckschrift: „Rheinische Richter und römische Priester". „Eine trostreiche Belehrung über die römische Messe" insbesondere durch den Inhalt der in der Anklageschrift vom 12. Mai cr. bezogenen Stellen,

und zwar den Angeschuldigten Thümmel als Verfasser, den Angeschuldigten Wiemann als Verleger, Drucker und Verbreiter dieser Druckschrift:

a) die Mitglieder der Ferienkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld aus dem Jahre 1886, nämlich: den Königlichen Landgerichts-Direktor Dumreicher und die Königlichen Landrichter Dr. Traumann, Schäfer, Uhles und Marx — Fol. 47, 34, 37 der Broschüre —;

b) den Königlichen Ersten Staatsanwalt Dr. Huppertz — Fol. 21, 22, 24, 29, 30, 45 daselbst — öffentlich und durch Verbreitung von Schriften beleidigt;

c) die katholische Kirche, Einrichtungen und Gebräuche derselben, nämlich das Altarsakrament und die Messe, das Cölibat, das Sakrament der Buße und die Marienverehrung öffentlich beschimpft zu haben. — Fol. 17, 35, 36, 39 bis 41, 44, 49, 55 bis 57, 72, 83, 86, 94, 95, 106, 108 bis 110 daselbst — Vergehen gegen §§ 185, 200, 166, 47, 16 St.-G.-B. § 20 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874, das Hauptverfahren vor der Strafkammer des Königlichen Landgerichts hierselbst eröffnet.

Präs.: Bevor ich nun zur Vernehmung der Angeklagten selbst schreite, halte ich es für zweckmäßig, dasjenige Urteil zu verlesen, welches die Grundlage der Anklage und somit auch des Beschlusses geworden ist, welches gleichzeitig eine sachgemäße und vollständige Darlegung des Sachverhältnisses enthält, welches zu der Anklage und zu dem eben verlesenen Beschluß die Veranlassung gegeben hat. Das Urteil der Königl. Ferienstrafkammer vom 11. August v. J. lautet folgendermaßen:

„Am 7. Juni 1882 hatten die katholischen Einwohner von Geldern mit Rücksicht auf die am anderen Tage stattfindende Fronleichnamsprozession einen Teil der dortigen Straßen durch grüne Myrtenzweige festlich ausgeschmückt. Auch vor dem Hause des damals als evangelischer Pfarrer in Geldern angestellten Angeklagten Thümmel waren durch Nachbarn desselben, ohne daß sie allerdings seine Zustimmung eingeholt

hatten, auf öffentlicher Straße Birkenreiser aufgepflanzt worden. Gegen $8^1/_2$ Uhr abends trat nun Thümmel, welcher während des Tages auswärts gewesen war, aus seiner Wohnung auf die Straße hinaus und erklärte dem Küster in Gegenwart der beiden erwachsenen Söhne des letzteren, sowie eines Ackeres: „ich dulde es nicht, daß Maien vor meinem Hause stehen, wenn morgen der gebackene Gott umhergetragen wird." Wegen des in Bezug auf das Altarsakrament der katholischen Kirche gebrauchten Ausdrucks „gebackener Gott" wurde Thümmel wegen Vergehens gegen § 166 des Strafgesetzbuches unter Anklage gestellt. Er wurde auch durch Urteil des Landgerichts zu Kleve vom 30. November 1882 wegen öffentlicher Beschimpfung einer Einrichtung der katholischen Kirche, nämlich des Altarsakraments, für schuldig erklärt und dieserhalb zu einer Gefängnisstrafe von vierzehn Tagen verurteilt. Das Reichsgericht hat jedoch durch Erkenntnis vom 18. Januar 1883 das ergangene landgerichtliche Urteil aus dem Grunde, weil nicht festgestellt sei, daß die Oeffentlichkeit der beschimpfenden Aeußerung dem Willen des Angeklagten entsprochen habe, aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zu Düsseldorf zurückverwiesen. Durch das letztere wurde der Angeklagte unter dem 30. April 1883 von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung aus den Erwägungen freigesprochen, weil nicht feststehe, daß er sich der Oeffentlichkeit der inkriminierten Aeußerung bewußt gewesen sei. Die gegen dieses freisprechende Urteil seitens der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision hat das Reichsgericht als unbegründet verworfen. Mittlerweile ist der Angeklagte im Jahre 1884 als Pfarrer in Remscheid gewählt worden und dorthin übergesiedelt. Demnächst fanden sich nun einzelne Katholiken dadurch erregt, daß er am 25. Dez. 1885 auf ein vorher an ihn ergangenes Ersuchen, einen verstorbenen katholischen Gärtnergesellen auf dem kommunalen Friedhof in Remscheid, welcher bisher, wenn auch nicht auf Grund eines Rechtstitels, so doch thatsächlich ausschließlich von den Katholiken benutzt worden ist, beerdigt hat. Es erschien daher unter dem 31. Dezember 1885 in den streng katholische Tendenzen verfolgenden „Wupperthaler Volksblättern" ein mit „Toleranz" überschriebener Artikel, welcher in gehässiger und verwerflicher Weise und Form nicht nur gegen einige der Remscheider evangelischen Pfarrer vorgeht, sondern namentlich auch die vorerwähnte Beerdigung höhnend bespricht und in Bezug auf den Angeklagten Thümmel besonders hervorhebt, daß er sich in Geldern durch seine Verhöhnung des katholischen Glaubens „berühmt gemacht habe und deshalb mit knapper Not dem Gefängnis entgangen sei." Zahlreiche Exemplare des diesen Artikel enthaltenden Zeitungsblattes sind nach Aussage der Zeugen Vater und Schmidt nicht nur an Nichtabonnenten in Remscheid unter Kreuzband zugeschickt, sondern auch in öffentlichen Wirtschaften daselbst ausgelegt worden. Gereizt durch dieses gegen seine Person gerichtete Vorgehen hat der Angeklagte Thümmel sodann, wie er selbst zugibt, den in Nr. 4 der „Remscheider Zeitung" vom 6. Januar 1886 enthaltenen Artikel, welcher mit den Worten: „Auf obigen Angriff" 2c. beginnt und mit der Unterschrift: „Pfarrer Thümmel" schließt, verfaßt und dem Angeklagten Krumm, dem verantwortlichen Redakteur der „Remscheider Zeitung", zum Zweck der Veröffentlichung durch die „Remscheider Zeitung" übergeben. Krumm hat sich zwar zunächst gegen die Aufnahme des Artikels, weil er „etwas stark" sei, gesträubt, dann aber auf das Zureden und die Versicherung des Thümmel, daß der Artikel nur Wahres enthalte, denselben veröffentlicht.

Was nun den Inhalt dieses gegenwärtig inkriminierten Artikels betrifft, so erklärt der Angeklagte Thümmel zunächst in Ansehung des in Geldern stattgehabten Vorfalles:

„„Diesem Zwecke gegenüber verbat ich mir die Ausschmückung meines protestantischen Pfarrhauses mit den Worten: „ich könnte doch nicht mitfeiern, wenn morgen der gebackene Gott umhergetragen würde.“ Dieser Ausdruck: gebackener Gott, den ich in einer alten reformierten Dogmatik gelesen habe, meint die Hostie, die Abendmahlsoblate, welche aus Mehl gebacken wird.““

Es ist nun zwar eine Kritik über religiöse Einrichtungen und Gebräuche durch § 166 des Strafgesetzbuches nicht ausgeschlossen, allein es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Angeklagte hier nicht innerhalb des Rahmens der zulässigen Kritik geblieben ist, daß vielmehr der Ausdruck „gebackener Gott“ objektiv eine grobe Beschimpfung des den Katholiken heiligen Altarsakraments, einer der wesentlichsten Einrichtungen der katholischen Kirche, darstellt; nichts desto weniger kann eine Bestrafung des Angeklagten Thümmel wegen des hier gebrauchten Ausdrucks aus subjektiven Gründen nicht erfolgen. Thümmel war durch den Bericht der „Wupperth. Volksbl.“ allgemein, namentlich auch vor seinen Pfarreingesessenen, in einer Weise angegriffen, daß eine Rechtfertigung auf seiner Seite nicht nur als erlaubt, sondern mit Rücksicht auf seine Stellung als Pfarrer sogar als geboten erscheinen mußte. Wenn nun allerdings auch in dem Artikel der „Wupperth. Volksbl.“ gesagt war, daß er wegen Verhöhnung des katholischen Glaubens mit knapper Not dem Gefängnis entgangen sei, sodaß ein Zweifel rücksichtlich der Art der ihm vorgeworfenen strafbaren Handlung nicht entstehen konnte, so lag doch für ihn ein wesentlich begründetes Interesse vor, den Gegenstand der früheren, durch seine Freisprechung allerdings erledigten Anklage auf das Genauere denjenigen zu unterbreiten, welche von dem wider ihn verübten Angriff Kenntnis erlangt hatten. Er war behufs Klarstellung des gegen ihn angezogenen Vorganges vom 7. Juni 1882 offenbar berechtigt, den inkriminierten Ausdruck „gebackener Gott“ im Wege des objektiven Referats anzuführen und gleichzeitig, damit den nicht katholischen Lesern die Bedeutung des Wortes verständlich werde, eine Erklärung der letzteren in gleichfalls objektiver Form anzuschließen.

Eine Beschimpfung von Einrichtungen der katholischen Kirche ist objektiv durch den folgenden Satz des Artikels gegeben:

„Nun lehren die römischen Priester: „diese Oblate sei selbst ein Gott und müsse daher verehrt und angebetet werden.“ „Für den rechten Glauben, d. h. für das Vertrauen auf den unsichtbaren Gott ist diese Lehre dem Götzendienste gleich zu achten; wenn einer etwas verehrt, was der Bäcker mit seinen Händen gemacht hat, so steht er nicht höher, als ein armer Heide, der einen hölzernen Götzen verehrt, den der Zimmermann mit seinen Händen gemacht hat“ . . . „Es wird mir stets eine wertvolle Erinnerung bleiben, daß ich vor dem Reichsgericht selbst des längeren erklären durfte, warum und wie diese Lehre, auf welcher ja die Messe und damit das ganze römische sogenannte Christentum beruht, einem rechten Christen nur ein Götzendienst sei.“

Der Angeklagte stellt mit positiven Worten nicht nur die Verehrung des Altarsakraments, sondern auch die auf der Lehre von der Transsubstantiation beruhenden Messe, eine Einrichtung der katholischen Kirche,

geradezu als Götzendienst dar. Auch hier kann von einer zulässigen Kritik nicht die Rede sein; der Angeklagte hat vielmehr den Rahmen der Kritik verlassen und ist zur Verhöhnung und Beschimpfung übergegangen. Denn daß in der Bezeichnung von kirchlichen Einrichtungen als Götzendienst an sich eine starke Beschimpfung liegt, bedarf keiner näheren Erörterung. Eine Berechtigung zu den Ausführungen war aber auf seiten des Angeklagten Thümmel in keiner Weise gegeben, weil sie nicht Gegenstand der angriffsweise gegen ihn vorgebrachten früheren Anklage gewesen, noch auch zur Klarstellung des damaligen Vorgangs irgend erforderlich war.

In subjektiver Hinsicht ist der Angeklagte Thümmel sich zweifellos nicht nur bewußt gewesen, daß der Ausspruch „Götzendienst" den Charakter einer beschimpfenden Aeußerung in sich trüge; er hat vielmehr offenbar, wie aus dem Inhalt und der Form des Artikels hervorgeht, sogar die Absicht der Herabwürdigung und Beschimpfung verfolgt. Er kann sich hiernach zu seiner Verteidigung auch nicht auf den Umstand beziehen, daß er den Ausdruck „Götzendienst" aus den für ihn maßgebenden Büchern entnommen habe, umsoweniger, als er nicht die Ansicht von dritten Personen wiedergibt, sondern seine eigene persönliche Anschauung über das Altarsakrament und die Messe der katholischen Kirche darstellt. Die Beschimpfung ist aber, da sie durch die öffentliche „Remscheider Zeitung" erfolgt ist, nicht nur als eine öffentliche im Sinne des § 166 des Str.-G.-B. anzusehen, sondern es ist auch jeder Zweifel daran, daß die Oeffentlichkeit der beschimpfenden Aeußerungen dem Willen des Angeklagten entsprochen hat, mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß er selbst zugestandenermaßen den Mitangeklagten Krumm zur Veröffentlichung des Artikels in der „Remscheider Zeitung" bestimmt hat.

Alles dasjenige, was in Bezug auf die Strafbarkeit des Angeklagten Thümmel ausgeführt wurde, trifft in gleicher Weise auch den Angeklagten Krumm, den verantwortlichen Redakteur der „Remscheider Zeitung".

Hiernach erscheinen beide Angeklagte für überführt, am 6. Januar 1886 zu Remscheid gemeinschaftlich durch Veröffentlichung des in Nr. 4 des Jahrgangs 39 der periodischen Druckschrift „Remscheider Zeitung" enthaltenen Artikels, beginnend u. s. w. öffentliche Einrichtungen der katholischen Kirche, das Altarsakrament und die Messe, beschimpft zu haben.

Dagegen kann eine Beschimpfung auch der katholischen Kirche selbst zu dem den Gegenstand der Anklage bildenden Artikel nicht gefunden werden. Wenn daselbst vom „römischen sogenannten Christentum" gesprochen wird, so liegt darin allerdings eine ganz unberechtigte Aeußerung vor, indem die katholische Kirche nicht nur in Preußen, sondern in allen Kulturstaaten als eine christliche Kirche gesetzlich anerkannt ist; allein mit Rücksicht einerseits auf die an sich nicht anstößige Form des Ausdrucks, andrerseits auf die Stellung des Angeklagten Thümmel, welcher als Geistlicher der evangelischen Kirche naturgemäß und notwendig für seine Person nur diese als die wahre christliche Kirche ansehen muß, erscheint hier nur eine, wenn auch namentlich in Ansehung der Oeffentlichkeit ungerechtfertigte und scharfe, so doch statthafte Kritik über die Stellung der katholischen Kirche im Verhältnis zur evangelischen gegeben.

Bei Festsetzung des Strafmaßes ist bezüglich des Angeklagten Thümmel zwar einerseits der ihm durch den Schmähartikel der „Wupperth. Volksbl." gebotene starke Anreiz strafmildernd berücksichtigt worden; dagegen mußte andrerseits die gehässige Form des von ihm verfaßten Gegenartikels, die Schwere der ausgesprochenen Beschimpfungen und insbesondere

der Umstand strafschärfend ins Gewicht fallen, daß er, welcher vermöge seiner Stellung als Geistlicher Frieden nnd Eintracht zu stiften berufen ist, statt dessen in einer Weise vorgegangen ist, welche nur geeignet erscheint, den konfessionellen Gegensatz und Haß in höherem Grade zu verschärfen. Dem Angeklagten Krumm steht, abgesehen von der durch die „Wupperth. Volksbl." gegebenen Provokation, noch die weitere Thatsache als wesentlich mildernd zur Seite, daß er augenscheinlich unter dem Drucke der Autorität des Angeklagten Thümmel gehandelt hat.

Auf Grund dieser Gründe und Ausführungen erkennt das Kgl. Landgericht, Ferienkammer, für Recht 1) der Angeklagte Pfarrer Friedr. Wilh. Thümmel geboren u. s. w. — 2) der Redakteur Julius Krumm, geboren 2c. werden der öffentlichen Beschimpfung von Einrichtungen der katholischen Kirche schuldig erklärt und deshalb der Angeklagte Thümmel zu einer Gefängnisstrafe von 3 Wochen, der Angeklagte Krumm zu einer Gefängnisstrafe von 1 Woche verurteilt".

Präs.: So lauten die Gründe des Urteils, welches, wie der Angeklagte zugiebt, die Ursache zu der Broschüre „Rheinische Richter und römische Priester" gewesen sind.

Pfr. Thümmel: Ja wohl.

Präs.: Sie sind ausgegangen von der Voraussetzung, daß dieses nicht ein Urteil wäre, welches, wie es den Richtern obliegt, auf juristischen sachgemäßen Erwägungen beruhe, sondern welches zum großen Teil wenigstens diktiert wäre von der Leidenschaft, insofern, als die Richter nicht das Recht walten ließen, sondern ihr Gefühl, welches sie zur römisch-katholischen Kirche und deren Interessen zuneigen ließ, und das Urteil gewissermaßen diktiert worden wäre von Einflüssen, welche in der Lehre der römisch-katholischen Kirche und im Ultramontanismus begründet wären. Von dieser Voraussetzung scheinen Sie ausgegangen zu sein. Geben Sie zu, daß Sie — wir werden ja nachher noch auf die einzelnen Punkte zurückkommen — den Richtern den allgemeinen Vorwurf gemacht haben, daß sie nicht als Richter, sondern parteiisch, aus konfessionellen Bestrebungen und Neigungen geurteilt haben? Geben Sie das zu oder nicht?

Pfr. Thümmel: Ist es mir vielleicht erlaubt, in längerer Ausführung darauf zu antworten?

Präs.: Vorläufig bitte ich nur mit „Ja" oder „Nein" zu antworten, da Ihr Herr Verteidiger noch so viel sprechen wird, daß wir sonst überhaupt in dieser Woche nicht werden fertig werden.

Pfr. Thümmel: Hierauf kann ich nicht einfach mit „Ja" oder „Nein" antworten.

Präs.: Es ist Ihnen ja unbenommen, zu erklären, ich kann nicht mit „Ja“ oder „Nein“ antworten. Sie werden mir aber zugeben, daß Sie diese Broschüre nicht geschrieben haben würden, wenn das Urteil des hiesigen Gerichts vom 11. August v. Js. nicht ergangen wäre.

Pfr. Thümmel: Den zweiten Teil der Broschüre würde ich auch ohne das Urteil geschrieben haben.

Präs.: Was nun die Entstehung der Broschüre selbst anbetrifft, so frage ich Sie, wann haben Sie zuerst den Plan gefaßt, die Broschüre, sei es der erste oder der zweite Teil, zu schreiben, resp. zu veröffentlichen? Ist Ihnen das noch gegenwärtig?

Pfr. Thümmel: Das ist mir nach Daten wirklich nicht mehr gegenwärtig.

Präs.: Ist es unmittelbar nach dem Urteil, welches ich eben verlesen habe, geschehen und hat dasselbe die Unterlage zu der Broschüre gegeben? Ich will meine Frage dahin präzisieren: Hatten Sie, ehe das Urteil gefällt war, schon Vorarbeiten zum ersten Teil gemacht?

Pfr. Thümmel: Nein!

Präs.: Zum zweiten Teil?

Pfr. Thümmel: Ja!

Präs.: Es ist also anzunehmen, daß die Broschüre den Gründen des eben verlesenen Urteils entstanden ist. Als Sie nun das Manuskript fertig hatten, in welcher Weise setzten Sie sich mit Ihrem Mitangeklagten, dem Buchdruckereibesitzer Wiemann, in Verbindung, wie sollte die Herausgabe der Broschüre arrangiert werden? Wie wurde die Reinschrift, die Sie gemacht hatten, an den Buchdruckereibesitzer Wiemann abgegeben? Wer hat sie korrigiert u. s. w.? Wollen Sie den Verlauf uns erzählen!

Pfr. Thümmel: Nachdem ich das fertige Manuskript zwei Juristen zur Durchsicht und Korrektur zugesandt hatte, — einem auswärtigen, welcher wahrscheinlich heute gerne hier erschienen wäre; die erst am Montag von mir an ihn gerichtete Anfrage hatte ihn, wie ein gestern eingelaufenes Telegramm besagt, noch nicht erreicht — und nachdem ich darauf einem anderen Juristen es ebenfalls vorgelesen hatte, welche beide sehr viel Rotstift daran verbraucht haben, so daß das Manuskript schon ein ziemlich buntes Bild gewährte, habe ich es als letztem meinem Bruder vorgelesen; ich habe auch von ihm noch einige Korrekturen angenommen und ich habe dann

- das Datum kann ich nicht mehr genau bestimmen — es ist zu Herrn Wiemann hingetragen und ihm gesagt, er möge es mit Ruhe durchlesen und könne jedes Urteil darüber einziehen. Ich bat ihn auch, die Korrekturen, die etwa von ihm nach Zuziehung von Sachverständigen gewünscht würden, mir vorzuschlagen, ich würde dann meinerseits die Genehmigung dazu geben. Daraufhin bin ich in das Gefängnis gegangen. Wenn ich mich recht erinnere, ist in den ersten Tagen meiner Haft, deren Abkürzung ich ja nicht vorgesehen hatte, schon der Druck bewerkstelligt worden, — d. h. der Druck des ersten Teiles — denn ich entsinne mich, daß ich mit sehr schmerzenden Augen, von dem Gefängnislicht her, die Korrektur des ersten Teiles gelesen habe, etwa Anfang Februar und ebenso wenige Tage nachher, nachdem ich aus dem Gefängnis herausgekommen war.

Präs.: Und die Korrektur des zweiten Teiles?

Pfr. Thümmel: Die Korrektur des zweiten Teiles habe ich gelesen — — (Redner besinnt sich.)

Präs.: Es kommt nicht darauf an, wann Sie dieselbe gelesen haben.

Pfr. Thümmel: Mitte Februar.

Präs.: Ist der Druck in der Weise bewerkstelligt worden, daß die Bogen erst einmal korrigiert und dann in Druck gegeben worden sind, oder sind die Bogen mehreremale zurückgegeben worden, um korrigiert zu werden?

Pfr. Thümmel: Nur einmal, denn ich drängte darauf, daß die Herausgabe des Werkes noch vor den damals bevorstehenden Reichstagswahlen — ich weiß nicht, ob dieselben schon festgesetzt oder erst in Aussicht genommen waren — erfolgen sollte. Je früher das Werk vor diesem Termin erschien, um so vorteilhafter erschien es mir. Ich habe damals immer sehr auf Eile gedrungen.

Präs.: Sie sagen, je näher der Termin zu den Reichstagswahlen herangerückt sei, um so mehr hätten Sie auf die Herausgabe des Werkes gedrungen. Was bewog Sie denn dazu, das Werk so schnell erscheinen zu lassen? Welchen Zweck verfolgten Sie dabei?

Pfr. Thümmel: Weil ich durchaus den natürlichen Wunsch hatte, daß das Werk, wenn es geschrieben und im Druck erschienen, doch auch gelesen werde und weil nun klar sein mußte, daß in den Aufregungen der Wahl alles andere Interesse absorbiert sein würde und daß eine sogenannte alte

Sache nach der Wahl eben kein Interesse nach der Richtung hin finden würde, wie ich es wünschte, und der Zweck, den ich mit der Abfassung der ganzen Broschüre verfolgt habe, ein verfehlter sein würde. Ich sage es jetzt noch nicht gern und bitte um die Erlaubnis, mich des längeren darüber äußern zu dürfen.

Präs.: Das können Sie ja mit ein paar kurzen Worten sagen. Sie werden nachher noch die Gelegenheit haben, sich näher zu äußern. Vorläufig möchte ich nur wissen, aus welchen Gründen sie das Erscheinen der Broschüre so schnell bewerkstelligten. Sie wünschten also das schnelle Erscheinen einfach nur deshalb, weil die Wahlen bevorstanden?

Pfr. Thümmel: Ja.

Präs.: Und weil Sie glaubten, daß das Interesse für die Broschüre nach den Reichstagswahlen erloschen sein könnte?

Pfr. Thümmel: Ja wohl. Und der Zweck, wenn ich denselben gleich sagen soll, — aber darüber bitte ich mich des längeren auslassen zu dürfen — der Zweck, den ich dabei hatte, war der, zu zeigen, daß in einer Rechtsprechung, welche sich auf derartige Themata, wie das vorliegende, erstreckt, eine Gefahr liegt, einen immer engeren Kreis von Gerichtsentscheidnngen zu erhalten, welcher immer enger und enger gezogen wird, so daß endlich die evangelische Aussprache und evangelische Aeußerung vor einem so engen Kreis von Gerichts-Entscheidungen steht, daß ihr des Lebens Luft und Atem dadurch genommen ist. Dies ist der Zweck meiner Schrift.

Präs.: Haben Sie nicht das Bedürfnis gefühlt, mit dieser Schrift Sensation zu machen, bekannt zu werden oder sich einen Namen zu verschaffen, oder haben Sie Ihrem Unmute über die Urteilsgründe Luft machen wollen?

Pfr. Thümmel: Es wäre ja Thorheit, wenn ich das ableugnen wollte, daß ich einen lebhaften Unwillen über dieses Urteil empfand und — was ich leider verabsäumt habe, in der Schrift gebührend hervorzuheben — gerade auch über das Klever Urteil, worüber ich jetzt noch viel indignierter bin, als über das Elberfelder Urteil — Sie verzeihen, daß ich so kurz unterscheide. Daß ich also diesen Unwillen darüber beim Schreiben so lebhaft empfunden habe und heute noch lebhaft empfinde, wie niemals vorher, das wäre Thorheit, wenn ich dies abstreiten wollte. Dagegen bitte ich dringend,

mich nicht auf die niedrige Bank setzen zu wollen. Es ist nicht Rachsucht, daß ich das geschrieben habe. Ich erkläre hierdurch sogar, daß es mir ein Bedürfnis ist, Ihnen dies öffentlich zu bezeugen und mich dabei auf das erste Manuskript zu berufen. Das erste ist wohl etwas mehr als Brouillon, es ist wohl schon fertig ausgeführtes Manuskript. In diesem ersten Manuskript ist meiner Erinnerung nach eine Stelle, — ich will sie aber aus Anstand nicht nennen, vielleicht kennt sie jeder — welche nicht inkriminiert ist, welche ich aber heute lebhaft beklage, weil sie sich mit den Personalien des Richterkollegiums beschäftigt. Ich beklage, daß da im letzten Augenblick der Korrektur ein nicht richtiger Satz hineingekommen ist, welcher von mir, um den Zwischenraum auszufüllen, hineingesetzt worden ist. Was ich thun könnte, um diese Stelle nicht geschehen zu machen, mögen Sie aus dieser Erklärung ersehen.

Präs.: Nun, Sie sagen, Sie hätten das nicht aus Rachsucht oder anderen Motiven gethan, sondern lediglich aus Unmut über das Urteil, weniger des hiesigen als des Klever Gerichts. Das soll Ihnen zugegeben werden. Aber haben Sie sich nun nicht selber sagen können, — man muß das doch bei einem Manne von Ihrer Bildung und Ihrem Alter voraussetzen können, — daß, wenn Ihnen auch andere Leute, welche die Broschüre gelesen hatten, gesagt, daß die Sache unbedenklich sei — daß notwendigerweise in dieser Broschüre Behauptungen enthalten seien, welche grobe Beleidigungen enthielten, nicht allein Beleidigungen des ganzen rheinischen Juristenstandes, sondern vor allem Beleidigungen der Mitglieder der Strafkammer und des Ersten Staatsanwalts, Verdächtigungen des Oberstaatsanwaltes zu Köln, welche nicht einmal fundiert sind, Verdächtigungen der Richter in Remscheid, die doch unmöglich in die Welt hineingeschleudert werden können, ohne . . . (Hier ist der Präsident bei seinem schwachen Organ unverständlich gewesen.) Ich glaube, Sie haben in dieser Beziehung doch so unbedacht und mindestens in hohem Grade unbesonnen und unvorsichtig gehandelt, und ich möchte Ihnen das umsomehr vorhalten, als Sie bereits früher Gelegenheit gehabt hatten, von seiten Ihrer vorgesetzten Behörde vor einer mindestens sehr starken Uebereilung gewarnt zu werden. Ich will zu Ihren Gunsten nicht alles aus den Akten verlesen, was seitens der vorgesetzten Behörde an Sie ergangen ist, und würde das nur

thun, wenn Sie das bestreiten sollten, oder es in irgend einer Weise anders darstellen würden; aber so viel werden Sie zugeben, daß Ihre vorgesetzte Behörde Ihr Verfahren in einer Angelegenheit der Regierung gegenüber durchaus nicht als ein angemessenes bezeichnet. Wollen Sie das zugeben?

Pfr. Thümmel: Ich gebe zu, daß ich von der Königl. Regierung über eine die römisch-katholische Kirche durchaus gar nicht betreffende Angelegenheit, sondern über eine in einer Schulangelegenheit stattfindende Verhandlung zur Rede gestellt worden bin. Ich gebe das zu, bemerke aber dabei, daß diese Angelegenheit durchaus noch nicht erledigt ist.

Präs.: Ja, wenn Sie sich in dieser Weise auslassen wollen, dann sehe ich mich veranlaßt, die Bemerkuug des Konsistoriums zu verlesen. — Wir können aber später darauf zurückkommen.

Staatsanwalt Pinoff: Zur Charakterisierung der ganzen Persönlichkeit ist es doch wünschenswert, daß die Aeußerung der vorgesetzten Behörde mitgeteilt wird.

Präs.: Was die Veröffentlichung der Broschüre angeht, so war es doch Ihre Aufgabe, ernstlich und ruhig die Sache zu überlegen und womöglich zu prüfen, ob alle Ausdrücke auch so wären, daß sie nicht geeignet sein könnten, eine Anklage herbeizuführen oder Unwillen und Haß zu erregen. Es war das umsomehr geboten, als Ihnen nach dem Klevischen Urteil seitens Ihrer vorgesetzten Behörde noch die besondere Warnung erteilt worden ist, in Ihren Aeußerungen über andere Kirchen in Zukunft vorsichtiger zu sein.

Pfr. Thümmel: Ich gebe zu, daß ich nach Erledigung des Klever Urteils bei der gerichtlichen Entscheidung in einem Schreiben des Königlichen Konsistoriums die Freude ausgesprochen bekommen habe, daß die Sache so erledigt worden sei. Das Schreiben schließt damit, daß mir die größte Vorsicht gegenüber der römisch-katholischen Kirche anempfohlen wird.

Staatsanwalt Pinoff: Der logische Zusammenhang ist, wenn ich mich recht erinnere, doch einigermaßen ein anderer.

Präs.: Ich will das vorhandene Schriftstück nicht verlesen und nur den Angeklagten fragen, ob das richtig ist, daß ihm vom Königlichen Konsistorium zu Koblenz, nachdem seine Freisprechung erfolgt war, ein Schreiben vom 29. Oktober 1883 zuging, in welchem es heißt: „Ew. Wohlgeboren äußerst peinlichen Prozeß“ . . . . und „im allgemeinen kirchlichen Interesse freut sich Konsistorium, daß Freisprechung

erfolgt ist. Indes wird Ihnen anempfohlen, da Ihre den Gegenstand der Anklage bildende Verhandlung das Mißfallen der vorgesetzten Behörde erregt hat, bei Ihren Aeußerungen in Bezug auf die katholische Kirche die größte Vorsicht anzuwenden.“ Das geben Sie zu?

Pfr. Thümmel: So ungefähr. An das erregte „Mißfallen“ kann ich mich indes nicht erinnern.

Präs: Ich kann ja nur das mitteilen, was hier vorliegt in der Urschrift. Ich habe mich nur gewundert, als ich das las, daß eine derartige Ermahnung Ihrer vorgesetzten Behörde Sie nicht nur nicht abgehalten hat, die Sache weiter zu verfolgen aus eigenem Antrieb oder wenigstens aus einem Anlaß, welcher durchaus nicht diejenige Abwehr erforderte, die Sie für nötig gehalten haben, sondern daß Sie im Gegenteil, wie Sie selbst zugeben, die Sache möglichst beeilt haben, um einen möglichst großen Leserkreis zu gewinnen und ihre Angelegenheit in möglichst weite Kreise zu bringen. Ich sage, das spricht nach meinem Dafürhalten nicht allzusehr für eine gute Absicht, die Sie bei Veröffentlichung der Broschüre geleitet hat, sondern muß notwendigerweise den Verdacht hervorrufen, daß es in der Hauptsache wohl darauf abgesehen war, in erster Linie Aufsehen zu erregen. In dieser Beziehung werde ich alle die Briefe, welche zwischen Ihnen und Ihrem Mitangeklagten Wiemann gewechselt worden sind und die sich auf das Erscheinen der Broschüre beziehen, vorlesen. Bevor ich dies aber thue, will ich erst den Angeklagten Wiemann fragen, ob das, was der Angeklagte Thümmel in dieser Beziehung gesagt hat, richtig ist. Ist es richtig, daß Ihnen der Angeklagte Thümmel das Manuskript übergeben hat?

Buchdr.-Bes. Wiemann: Ja, er hat mir dasselbe persönlich übergeben. Ich habe es ihm dann zurückgegeben, und er hat alsdann das Manuskript nochmals geprüft, korrigiert und mir zurückgesandt.

Präs.: Wer hat denn korrigiert?

Buchdr.-Bes. Wiemann: Ich selbst habe nicht korrigiert, dies hat vielmehr ein evangelischer Pfarrer und ein Rechtsanwalt besorgt.

Präs.: Wer ist der evangelische Pfarrer und der Rechtsanwalt?

Buchdr.-Bes. Wiemann: Darüber möchte ich stille schweigen, ich habe aber den Brief hier, den ich an den Herrn Rechtsanwalt geschrieben habe.

Präs.: Diese beiden Herren haben also korrigiert, haben Sie von den Herren irgend welche Warnung erhalten, oder sind Sie damit einverstanden gewesen?

Buchdr.-Bes. Wiemann: Ich habe an den Rechtsanwalt geschrieben:

„Herrn Hofprediger .... Ihre werte Adresse verdankend, bitte ich Sie, beifolgendes Manuskript des Herrn Pastor Thümmel-Remscheid einer genauen Prüfung freundlichst unterwerfen zu wollen und mir diejenigen Stellen bezeichnen zu wollen, welche möglicherweise den Ultramontanen Anlaß zu einer Klage bieten könnten. Sehr zu Dank würden Sie mich verpflichten, wenn sie sich der Mühewaltung sofort unterzögen, so daß ich wenigstens schon einen Teil des Manuskripts bis Montag früh hierher zurück haben könnte. So berechtigt auch das Erscheinen der Broschüre gerade in jetziger Zeit ist, so handelt es sich doch ganz besonders darum, den Verfasser vor weiteren Unannehmlichkeiten und Konflikten mit dem Strafgesetz zu bewahren und hoffe ich, daß Sie mit Rücksicht darauf sich der Mühe der genauen Durchsicht unterziehen werden."

Staatsanw. Pinoff: Ich muß dann bitten, den Brief einzufordern.

Buchdr.-Bes. Wiemann: Ich kann denselben gleich überreichen. Es ist eine Kopie nach meinem Kopierbuch. Derselbe überreicht den Brief.

Präs.: Im Anschluß an den Brief wollte ich mir zuvörderst die Bemerkung erlauben, daß, was allerdings nicht in der Anklage steht, was ich aber außeramtlich erfahren habe, nämlich daß die Angelegenheit anders sein soll, wie Sie eben sagen. Es sollen andererseits auch wieder andere Personen, an Sie und den Angeklagten Thümmel herangetreten sein, welche vor Veröffentlichung der Broschüre auf die große Bedeutung aufmerksam gemacht und auch auf eine etwaige Gefängnisstrafe hingewiesen haben.

Buchdr.-Bes. Wiemann: Das kann ich nicht sagen.

Präs.: Ich glaube, ich könnte eventuell unter diesen Umständen einen Beweis erheben.

Staatsanw. Pinoff: Ich bitte den Angeklagten Thümmel darüber zu befragen, er sprach von zwei Gerichtsherren. Ich bitte deshalb darum, weil ich mir in dieser Beziehung Beweisanträge vorbehalte.

Präs.: Ich habe ihn schon gefragt; Wiemann, Sie haben von anderer Seite Urteile darüber eingeholt. Hat denn keiner von denen darüber abfällig geurteilt?

Buchdr.-Bes. Wiemann: Nein, abfällige Urteile habe ich darüber nicht gehört.

Präs.: Auch nicht über die Gefahr, welche für Sie und Thümmel daraus entstehen könnte?

Buchdr.-Bes. Wiemann: Nein, von keiner Seite ist mir irgend eine Gefahr betont worden.

Präs.: Von keiner Seite?

Buchdr.-Bes. Wiemann: Nein, es ist immer nur gesagt worden, wir sollten das Manuskript erst Juristen geben, aber niemals bin ich auf die Gefahr aufmerksam gemacht worden, daß nach § 21 des Preßgesetzes eine strafbare Handlung vorliege, und ich bin der Meinung, wenn der Fall vorliegt —

Präs.: Die Paragraphen werden wir schon anzuwenden wissen. (Zu Pfr. Thümmel gewandt): Ich habe aus Ihren Aeußerungen, daß Sie das Manuskript Juristen vorgelegt hätten, nicht entnommen, daß Sie es nicht auch anderen Leuten vorgelegt haben, welche das Gegenteil von diesen sagten. Sind Sie von anderer Seite vor Veröffentlichung der Schrift gewarnt worden?

Pfr. Thümmel: Es ist mancher Mann zu mir gekommen und hat mich gefragt: Ist es denn wahr, Herr Pastor, daß Sie etwas schreiben wollen? Darauf habe ich gesagt, es ist ja wohl möglich, daß etwas kommt, wir wollen es einmnl abwarten. Darauf hat man mir manchmal scherzhaft gesagt: Da müssen Sie sich aber in acht nehmen. Darauf erwiderte ich: Das kann ich nicht, zu dem Ende gebe ich es Juristen.

Präs.: Haben aber nicht andere Personen die Broschüre vorher gelesen?

Pfr. Thümmel: Keiner.

Präs.: Ich muß Sie nun bitten, uns über den Zweck des schnellen Erscheinens der Broschüre aufzuklären.

Staatsanwalt Pinoff: Ich möchte nochmals um Gehör bitten und die Frage, die vorhin an den Angeklagten Thümmel gestellt worden ist, nochmals wiederholen. Ich möchte es dem Angeklagten gerne ersparen, daß er hier in der öffentlichen Verhandlung etwas sagt, dessen Unrichtigkeit vielleicht später erwiesen werden könnte. Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, ihm die präzise Frage vorzulegen, ob er das druckfertige Manuskript einem Juristen vorgelegt und ob dieser ihn unter Hinweis auf die event. strafrechtlichen Folgen ernstlich gewarnt habe, von der Fertigstellung der Drucksache Abstand zu nehmen.

Präs. (zum Angeklagten): Sie haben die Frage gehört? Was haben Sie darauf zu erwidern?

Pfr. Thümmel: Ich gebe darauf zur Antwort, daß ich eben gesagt habe, daß ich es einem Juristen zugeschickt hätte, der es mir reichlich korrigiert zurückgeschickt und dabei geäußert hat, „es streift hart daran". Sie sehen, ich erinnere mich aus seinem Briefe einer sehr schönen Aeußerung: er schrieb mir, er habe gehandelt, wie „Schmock" in den „Journalisten", der die schönen Stellen herausgestrichen; so würde auch ich klagen, er hatte mir die schönsten Stellen herausgestrichen. Ich würde über dieses juristische Urteil des ersten Lesers gerne bereit sein, ihn selbst zu zitieren, wenn ich in der Kürze der Zeit dazu imstande gewesen wäre. Die Anberaumung des Verhandlungstermins auf den vorigen Montag ist ja so schnell geschehen — — —

Präs.: (ihn unterbrechend) Wir werden gar nicht damit fertig. Sie hatten ausreichend Zeit, sich zu erklären. Ich frage Sie, verlangen Sie, daß der Herr vorgeladen wird? Die Vorladung geht sofort ab und der Herr kann morgen früh hier sein.

Pfr. Thümmel: Nein, er kann morgen früh nicht hier sein. Ich möchte mich darüber auch nicht äußern, weil ich keine Erlaubnis habe, ihn zu zitieren. Ich pflege niemanden zum Zeugen zu laden, wenn er nicht darauf dringt, denn ich kann einen Freund nicht zum Zeugen laden, ohne seine Einwilligung dazu eingeholt zu haben.

Staatsanwalt Pinoff: Ich bedaure noch nicht befriedigt zu sein. Ich muß den Kreis meiner Fragen noch enger ziehen. Ich frage, ob der Angeklagte das druckfertige Manuskript einem Juristen in Elberfeld oder Barmen zur Durchsicht vorgelegt hat und er nicht vorher die von mir vorhin erwähnte Verwarnung von dieser Seite erhalten hat.

Präs.: Wollen sie darauf antworten?

Pfr. Thümmel: Es würde mich das zwingen, Persönlichkeiten des Elberfelder Gerichts nennen zu müssen, deshalb lehne ich die Beantwortung dieser Frage ab.

Staatsanwalt Pinoff: Dann erkläre ich, daß ich den Rechtsanwalt Lindenschmidt in Elberfeld als Zeugen zur Verhandlung laden lassen werde. Ich lehne hierbei nochmals die Verantwortung dafür ab, daß sich eventuell etwas Unrichtiges gegen die heutigen Erklärungen des Angeklagten

Thümmel durch diese Beweisaufnahme herausstellen könnte, etwas, wozu ich die Hand nicht habe bieten wollen.

Pfr. Thümmel: Darauf erwidere ich, daß ich mit Herrn Rechtsanwalt Lindenschmidt meiner Erinnerung nach am vorigen Montag seit mehr als einem halben Jahre zum erstenmale wieder gesprochen habe.

Der Präsident verliest nun mehrere Briefe, die zwischen Thümmel und Wiemann bezüglich der Drucklegung des Manuskripts gewechselt worden sind.

In dem Brief*) vom 10. Februar 1887 teilt der Angeklagte Wiemann dem Pfarrer Thümmel mit, daß gewisse Aenderungen der ersten drei Druckbogen sich zur Zeit nach Fertigstellung der Auflage von 2000 nicht mehr machen ließen und bei einer späteren Auflage von ihm veranlaßt werden würden; daß er mit der Ausgabe erst nach der Wahl einverstanden sei, da bis dahin mehr Subskriptionen gesammelt werden könnten. Sodann empfiehlt Wiemann das Streichen eines Passus des Vorworts, weil darin eine Beleidigung des Richterstandes gefunden werden müsse, welche leicht unliebsame Folgen haben könnte.

In einem Briefe vom 12. Februar cr. bittet der Angeschuldigte Pfarrer Thümmel um 10—12 Subskriptionsanzeigen, um dieselben an verschiedene Bekannte zu verschicken. Dann fährt derselbe fort: „Wenn nur das fatale Wort „Sensationell“ nicht darüber stände“. In demselben Briefe ist um Zusendung von 4—5 fertigen Exemplaren der Broschüre gebeten zur Versendung an Verwandte und persönliche Freunde, damit letztere rechtzeitig die Rezension vorzubereiten in der Lage wären, welche dann zugleich mit der Ankündigung in den Zeitungen paradieren könnte.

So habe er z. B. einen Freund — so heißt es weiter, welcher für die Magdeburger und einen anderen, welcher für die „Hallesche Zeitung“ schreibe.

Mit Brief vom 25. Februar cr. von Pfarrer Thümmel wird anempfohlen, möglichst bald „loszuschießen“ und den Leipziger Ballen schon Mittwoch abend abgehen zu lassen, damit dessen Inhalt noch zu Ende der Woche in alle bestellt habenden Buchhandlungen hinausfliege. Die Vorbereitung in Remscheid, Barmen und Elberfeld wird in dem Briefe

---

*) Leider haben die Stenographen diese mit Beschlag belegten Briefe in der Meinung, daß Abschriften derselben vorlägen, nicht aufgenommen; Herr Pastor Thümmel besitzt aber keine Kopie derselben.

für den folgenden Freitag in Vorschlag gebracht, weil dann das Wahlinteresse vorüber sei.

Das Annoncieren in einer von dem Angeschuldigten Wiemann herausgegebenen Zeitung sowie in der „Kölnischen Zeitung“ wird ebenfalls für den erwähnten Freitag anempfohlen. In der Hoffnung, daß schon an hunderttausend Bestellungen eingegangen seien, ist dann am Schlusse bemerkt: „Und nun mit Gottes Hilfe vorwärts.“

In einem Briefe des Pfarrers Thümmel vom 4. März cr. heißt es „Nun aber zu! Sonst schnappt das geweckte Interesse ab.“ Sodann folgt eine Aufforderung, spätestens Samstagabend ca. 20 Exemplare nach Remscheid zu schicken, damit dieselben Montagmorgen dort verteilt werden könnten. Am Schlusse folgt dann wiederum die Aufforderung: „Also — vorwärts.“

Mit Brief vom 26. Januar bittet der Angeschuldigte Pfarrer Thümmel den Mitangeschuldigten, zu einem von letzterem in Aussicht gestellten Besuch das Manuskript mitzubringen und vorher nach Seitenzahl ꝛc. genau aufzuschreiben, was und wie er geändert haben möchte.

In einer Postkarte des Pfarrers Thümmel vom 10. Febr. 1887 bedauert derselbe, weder Freitag noch Samstag kommen zu können und bittet daher um Uebersendung der letzten Korrekturbogen, gleichzeitig aber um vier bis fünf fertige Exemplare für Rezensenten.

Es gelangt nunmehr ein Brief des Angeklagten Wiemann an den Pfarrer Thümmel vom 8. Febr. 1887 zur Verlesung. Derselbe lautet:

„Barmen, den 8. Februar 1887.

Sehr geehrter Herr Pfarrer!

In der Anlage übersende ich Ihnen weitere Korrekturen, den Rest werde ich spätestens übermorgen früh senden. Um allen Unannehmlichkeiten vorzubeugen, bitte ich Sie dringend, die mit einem Fragezeichen versehenen Stellen zu mildern, das falsche, betrügerische, sowie überhaupt das Kartenspiel, sollte doch wohl schwer nachzuweisen sein. Herr Pastor Fliedner bestätigt nur die Trunkenheit und wird es genügen, wenn nur diese erwähnt wird. Meiner Meinung nach dürfen auch nur wirkliche, durch Zeugen zu erhärtende Thatsachen angeführt werden. Die Trunkenheit kann ja in lieblicher Form klargelegt werden. Ferner übersende ich Ihnen für Ihren eigenen Bedarf die ersten drei Bogen der Broschüre, dieselben dürfen jedoch auf keinen Fall vor der allgemeinen Ausgabe bekannt werden. Zur Ausgabe werde ich kaum in dieser Woche mehr kommen, da die ganze Expedition auf einmal geschehen muß, um jeder möglichen Beschlagnahme vorzubeugen. — Hier geht die Subskription leider nicht,

wie wir gehofft hatten, auch von Halle sind durch Niemeyer nur 110 Exemplare kommissionsweise bestellt worden. Was macht Krumm?

Die Broschüre wird übrigens sieben Bogen mindestens stark und glaube ich, daß wir die späteren Auflagen nicht zu 1 Mark abgeben können.

Zum Schluß bitte ich um Zusendung des genauen Titels, ich glaube, es wäre ganz zweckmäßig noch hinzuzufügen, etwa:

„Rheinische Richter und Römische Priester.“

Eine trostreiche Belehrung über die römische Messe.

Letzteres als Untertitel.

Mit freundl. Gruß Ihr

D. B. Wiemann.“

[Ferner werden Briefe*) von Thümmel vom 4. März und 25. Mai 1887 vorgelesen, welche zu der folgenden Frage des Herrn Präsidenten Anlaß geben]:

Präs.: Es fällt mir auf, Sie (zu dem Pfarrer Thümmel gewendet) scheinen den Wiemann beauftragt zu haben, ein Exemplar der Broschüre an den Herrn Justizminister Dr. Friedberg zu schicken. Ich bitte Sie, sich darüber zu erklären.

Pfr. Thümmel: Ich halte mich nicht für berechtigt von dem, was ich vor Herausgabe der Broschüre oder nachher mit Sr. Excellenz Herrn Dr. Friedberg mündlich oder schriftlich geredet oder verhandelt habe, hier irgend etwas zu sagen und bitte, darüber Stillschweigen beobachten zu dürfen.

Präs.: Ich habe nur gefragt, ob Sie eine Broschüre gleichen Inhalts an den Justizminister geschickt haben oder nicht. Ich will eine bestimmte Antwort. Sagen Sie „ja“ oder „nein“ oder verweigern Sie die Antwort darauf. Was Sie mit Sr. Excellenz verhandelt haben, interessiert uns nicht. Mich interessiert nur die Frage: Haben Sie aus freiem Antrieb, ohne von Sr.. Excellenz dazu aufgefordert zu sein, die Broschüre an den Minister geschickt?

Pfr. Thümmel: Die letztere Formulierung der Frage würde mich meinem Prinzip untreu machen.

Präs.: Sie wollen also, mit anderen Worten, nicht, ich kann Sie nicht dazu zwingen. Es würde aber unter Umständen in Ihrem eigenen Interesse gewesen sein, wenn Sie die Antwort in dem Sinn gegeben hätten. (Zu Wiemann gewendet): Wieviel Exemplare waren umgesetzt, als die Beschlagnahme erfolgte?

Buchdr.-Bes. Wiemann: Es ist mir bekannt, ich weiß aber nicht, ob ich das aus geschäftlichen Rücksichten sagen darf.

---

*) Der Wortlaut auch dieser Briefe kann leider aus den in der obigen Anmerkung angeführten Gründen nicht mitgeteilt werden.

Präs.: Sie brauchen überhaupt nichts zu sagen, aber ob es im Interesse Ihrer Verteidigung liegt, wenn Sie dem Gerichtshof in dieser Weise entgegentreten, das ist die zweite Frage.

Buchdr.-Bes. Wiemann: Nun, das sind Geschäfts-Geheimnisse.

Präs.: Hatten Sie auch ein besonderes Interesse daran, daß die Versendung der Broschüre so schnell erfolgte?

Buchdr.-Bes. Wiemann: Nein, durchaus nicht.

Präs.: Aus dem einen Briefe geht hervor, daß Sie selbst wenigstens einmal den Angeklagten Thümmel auf die Gefährlichkeit einiger Ausdrücke aufmerksam gemacht haben.

Buchdr.-Bes. Wiemann: Ja wohl.

Präs.: Sind die Ausdrücke, die Sie bezeichnet haben, demnächst ausgemerzt worden?

Buchdr.-Bes. Wiemann: Ja.

Präs.: Haben Sie die Broschüre nicht mehrmals gelesen? Ist Ihnen dabei denn nichts aufgefallen, was bedenklich erscheinen konnte?

Buchdr.-Bes. Wiemann: Nein, nachdem mir seitens des Rechtsanwalts versichert worden, daß keine strafbaren Bemerkungen darin enthalten seien, habe ich mit ruhigem Gewissen den Druck vorbereitet.

Präs.: Hatten Sie früher einen andern Rechtsanwalt als Dr. Sello?

Buchdr.-Bes. Wiemann: Den Brief, der vorliegt, habe ich abgegeben. Ich könnte Ihnen die Antwort auch teilweise vorlesen.

Präs.: (die ihm vorher übergebene Kopie des Briefes nachsehend): „Herr Rechtsanwalt —“ aber es steht kein Name darauf.

Buchdr.-Bes. Wiemann: Nein!

Staatsanwalt Pinoff: Ich bitte, den Namen einzuziehen. Was sollen wir denn mit derartigen Schriftstücken? Der Angeklagte hat es verlesen und da ist doch die natürliche Folge, wenn davon Gebrauch gemacht werden soll, die Antwort einzuziehen, der Angeklagte hat sie bei sich.

Buchdr.-Bes. Wiemann: Nein, ich habe sie nicht bei mir.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Der Angeklagte ist ohne Zweifel berechtigt, die Kopie eines von ihm geschriebenen Briefes vorzulegen. Das hat er auch gethan.

Präs.: Es ist für die Sache nicht wertlos, ob der Name des betreffenden Rechtsanwalts genannt wird. Wenn nun über die Entstehung der Broschüre einigermaßen Klarheit geschaffen worden ist, so frage ich nunmehr den Herrn Staatsanwalt und den Herrn Verteidiger, ob sie über die Entstehung der Broschüre resp. über die Korrektur des Manuskripts noch irgend welche Fragen zu stellen haben.

Staatsanwalt Pinoff: Ich möchte selbst auf die Gefahr hin, daß ein Geschäftsgeheimnis berührt würde, die Frage stellen, welche Vereinbarungen zwischen dem Angeklagten Thümmel und Wiemann darüber getroffen worden sind, in welche Tasche der Gewinn aus dieser Broschüre fließen sollte.

Präs. (zu Thümmel): Welche pekuniären Verabredungen haben zwischen Ihnen und Wiemann stattgefunden?

Pfr. Thümmel: Es ist von alters her mein Fehler gewesen, daß ich mit Geld nicht gut umgehen konnte. Ich habe das Manuskript Herrn Wiemann hingetragen und gesagt: Wollen Sie das drucken? Und als ein Freund mich acht Tage nachher gefragt: Hast du etwas ausbedungen? da fiel mir ein, daß hier und da ein Schriftsteller etwas dafür bekommt, wenn er schriftstellert. Aber ich stehe mit meinem Freunde Wiemann, was er mir jetzt geworden ist, so, daß ich mich nicht entsinne, über diesen Punkt mit ihm nur ein Wort gewechselt zu haben.

Buchdr.-Bes. Wiemann: Ich kann mich noch entsinnen, daß Pastor Thümmel gesagt hat: Wenn das Buch nicht geht, bezahle ich die Druckkosten.

Präs.: Ich werde nun näher auf die Sache eingehen und zunächst die Strafanträge verlesen, soweit sie mitgeteilt worden.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich wollte noch den Antrag stellen, den Angeklagten Wiemann darüber zu befragen, ob auch die Antwort auf die Frage verweigert wird, ob ich der Rechtsanwalt gewesen bin, resp. ob der Rechtsanwalt Sello derjenige gewesen ist, der das Gutachten abgegeben hat. Dies ist für meine Stellung als Verteidiger von großer Wichtigkeit.

Präs.: Angeklagter Wiemann, wollen Sie die Frage beantworten?

Buchdr.-Bes. Wiemann: Ja, sehr gerne, ich bin erst mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Sello in Berlin in Korrespondenz getreten, als Herr Thümmel bereits in Berlin war.

Präs.: Herr Rechtsanwalt Dr. Sello hat also Ihre Broschüre vor dem Druck nicht gesehen?

Wiemann: Nein.

Präs.: Ich möchte die Verteidigung und die Staatsanwaltschaft fragen, ob es notwendig erscheint, den Strafantrag des Ersten Staatsanwalts zu verlesen, oder ob es genügt, zu konstatieren, daß derselbe gestellt ist.

Staatsanwalt Pinoff: Ich halte es für ausreichend, wenn aus den Akten konstatiert wird, daß derselbe rechtzeitig gestellt worden ist.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich beantrage die Verlesung des ganzen Strafantrags.

Präs. (zu den Angeklagten): Verlangen Sie, daß der Antrag verlesen wird?

Thümmel: Ich schließe mich den Wünschen des Herrn Verteidigers an.

Wiemann: Ich ebenfalls.

Präs. verliest nun die von dem Kollegium der Ferienstrafkammer, dem Ersten Staatsanwalt und dem Herrn Landgerichtspräsidenten gestellten Strafanträge.

Der Präsident macht hierauf zum Schlusse der Vormittagsverhandlung (1 Uhr) die Mitteilung, daß morgen, obwohl Straf- und Zivilkammer zusammentagen, der Gerichtshof doch beschlossen habe, die Sache, welche heute noch nicht zu Ende geführt werden könne, im Interesse der Angeklagten nicht länger zu verzögern. Heute nachmittag werde die Sitzung um 4 Uhr wieder beginnen und bis 8 Uhr abends dauern.

Die Verhandlung wird nachmittags 4 Uhr wieder aufgenommen.

Präs.: Bevor ich auf die Vernehmung der beiden Angeklagten zu den einzelnen Punkten der Anklage näher eingehe, möchte ich die beiden Angeklagten in ihrem eigenen Interesse darauf hinweisen und die Verteidigung bitten, meinen Worten in dieser Beziehung auch Aufmerksamkeit zu schenken, daß es mir zweckmäßig erscheint, wenn die beiden Angeklagten . . . . . (das weitere bleibt am Stenographentisch ganz unverständlich.

Es läßt sich nicht verkennen, daß der Ursprung des heutigen Prozesses in einer allerdings unbedachten Aeußerung des Pfarrers Thümmel bei Gelegenheit der Frohnleichnams-

Prozession in Geldern zu suchen ist, die aber ihre endgültige Erledigung gefunden hatte durch das freisprechende Erkenntnis des Reichsgerichts, wonach diese Aeußerung des Herrn Pfarrers allerdings objektiv als eine Beschimpfung der Gebräuche der katholischen Kirche anzusehen war, wonach aber ausdrücklich festgestellt worden ist, daß der Nachweis, daß der Pfarrer Thümmel sich der Oeffentlichkeit dieser Aeußerung bewußt gewesen, nicht geführt worden. Damit war die Sache endgültig abgemacht. Es läßt sich weiter nicht verkennen, daß ein gewisser Anreiz und eine gewisse Veranlassung für den Angeklagten Thümmel vorlag, wenn demnächst im Anschluß hieran und ohne Rücksicht auf das freisprechende Erkenntnis in einem Artikel der „Wupperthaler Volksblätter" gesagt wurde, er habe sozusagen die Gefängnismauern mit seinem Aermel gestreift. Es ist in dem Urteil des hiesigen Landgerichts vom 11. August v. J. überall hervorgehoben, daß der Angeklagte Thümmel nicht nur berechtigt, sondern gewissermaßen verpflichtet war, diesen Makel, der ihm da in einem öffentlichen Blatte angehängt wurde, und von dem ein großer Teil des Publikums nicht wissen konnte, worauf er eigentlich hinausging, nicht auf sich haften zu lassen. Angeklagter würde aber nach meinem Dafürhalten das Publikum in wenigen Worten haben beruhigen können, wenn er gesagt hätte, dasjenige, worauf der Artikel Bezug hat, ist eben eine Aeußerung von mir, die objektiv als eine Beschimpfung der Kirche angesehen werden konnte, aber von dem Reichsgericht nicht angesehen worden ist, weil man mir eben das Bewußtsein der Oeffentlichkeit der Aeußerung nicht nachweisen konnte. Nun ist aber der Herr Pfarrer Thümmel, wie er hervorgehoben hat, durch das Urteil des hiesigen Landgerichts bewogen worden, die Broschüre zu verfassen. Wie der Angeklagte selbst behauptet, hat er sie verfaßt lediglich aus Unwillen über das Urteil des Gerichts. Auch darin würde an und für sich nichts zu finden sein, wenn er das Urteil des Gerichts maßvoll kritisiert hätte, obwohl es für einen Nicht-Juristen außerordentlich schwer sein dürfte, ein Urteil derart anzugreifen, daß es auf das Publikum Eindruck machen wird. Hätte sich nun der Angeklagte Thümmel darauf beschränkt, im allgemeinen ein gewisses Mißtrauen gegen die rheinischen Richter wegen ihres Katholizismus zu äußern, und hätte er sich dabei in allgemeinen Ausdrücken bewegt, so würde man darin zwar nicht gerade ein für einen Pfarrer sehr angemessenes

Verfahren gefunden, aber schwerlich eine Anklage erhoben haben. Aber wenn er es unternommen hat, nicht nur das erkennende Gericht, sondern nachher auch noch in der Voruntersuchung die Personen, welche mit dem Untersuchungsverfahren betraut waren, in einer immerhin für den Angeklagten sehr wenig angemessenen Weise anzugreifen, so glaube ich dies besonders hervorheben zu müssen, um beide Angeklagte zu warnen, auf dem Wege weiter fortzugehen, den sie in der Voruntersuchung beschritten haben. Ich hoffe nach dem heutigen Eindruck der Verhandlungen, soweit ich ihn gewonnen habe, daß die beiden Angeklagten nicht gesonnen sind, in dieser Weise fortzufahren. Deshalb möchte ich von vorne herein darauf hinweisen, daß ich, abgesehen von diesen Erwägungen, es nicht dulden werde, daß die Verteidigung oder die Angeklagten selbst Gelegenheit nehmen, hier in dogmatischer Weise Unfrieden zwischen den beiden Kirchen zu säen, aus dem einfachen Grunde, weil mir dies absolut überflüssig erscheint. Im Gegenteil glaube ich, daß namentlich der Angeklagte Thümmel sich darauf beschränken wird, zu erklären, wie er zu den Ausführungen gekommen ist, die hier in der Schrift enthalten sind und welche die thatsächliche Unterlage zu dem Prozeß gegeben. Die allgemeinen Lehren der evangelischen Kirche sind ja allgemein jedem Menschen bekannt und uralt, und die Ausführungen darüber gewinnen bloß dadurch einen strafbaren Charakter, daß sie in einer gehässigen Art und Weise ausgesprochen, resp. in einem Zusammenhang gegeben sind, der unzweifelhaft mindestens den Verdacht erregt, als wenn es dem Angeklagten weniger um eine Kritik des Urteils zu thun gewesen ist, als darum, gewisse Einrichtungen der katholischen Kirche öffentlich anzugreifen. Ich glaube, daß diese Auffassung keine unrichtige ist und von vorne herein angenommen werden kann, wenn man diejenigen Teile der Broschüre, welche von der Kgl. Staatsanwaltschaft unter Anklage gestellt sind, einer eingehenden Erörterung unterzieht und zu dieser Erörterung wollen wir jetzt übergehen. In dieser Beziehung unterscheidet die Anklage zwei verschiedene strafbare Handlungen, die ihrerseits wieder in einzelne Teile zerfallen. Es wirft die Anklage zunächst dem Angeklagten, und unter den Angeklagten ist immer Pastor Thümmel zu verstehen, weil der Mitangeklagte Wiemann nur als Verleger beteiligt ist, dasjenige vor, welches auf Seite 34, 37 u. 47 der Broschüre enthalten ist. Durch diese näher bezeichneten

Stellen sind diejenigen Mitglieder der Ferienkammer, welche das Urteil gegen den Pfarrer Thümmel erlassen haben, beleidigt worden. Die erste inkriminierte Stelle steht also auf Seite 34, die ich, soweit ich es für notwendig erachte, mit dem Vordersatze verlesen werde. Es erscheint mir vollständig ausreichend, wenn ich die inkriminierten Stellen verlese, und ich glaube, der Herr Verteidiger wird mir darin beistimmen. Falls die Verteidigung noch das eine oder andere mit zu verlesen für nötig erachtet, so würde ich dies als Antrag der Verteidigung extra hier zu Protokoll nehmen müssen.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß die ganze Broschüre verlesen werde, da nach meinem Dafürhalten über den Inhalt der Schrift nur dann geurteilt werden kann, wenn man sie in ihrem ganzen Zusammenhange erwägt. Es handelt sich hier darum, ob im zweiten Teil der Schrift Einrichtungen der katholischen Kirche beschimpft worden sind oder nicht. Nur dann kann man sich ein Urteil darüber bilden, in welcher Absicht die Schrift geschrieben worden ist, wenn man sie ganz hört. Nach meinem Dafürhalten geht aus dem zweiten Teil der Schrift zur Evidenz hervor, daß es sich um eine vom sittlichen Ernst getragene theologisch-wissenschaftliche Streitschrift handelt und, was aus den aus dem Zusammenhang herausgerissenen Stücken nach meinem Dafürhalten nicht so klar geschlossen werden kann, daß die Tendenz des Angeklagten nach dieser Richtung hin nicht gegen § 166 des Strafgesetzbuches verstößt, sondern im Gegenteil eine löbliche gewesen ist. Ich formuliere meinen Antrag dahin, nicht bloß einzelne aus dem Zusammenhang gerissene Stellen der Schrift, nicht nur diejenigen Stellen zu verlesen, welche der Herr Staatsanwalt in der Anklageschrift für strafbar erklärt hat, sondern, um sich über die gesamte Tendenz des Angeklagten, welche ihn bei der Veröffentlichung der Schrift geleitet hat, aus dem veröffentlichten Zusammenhang ein Urteil bilden zu können, die ganze beschlagnahmte Schrift „Rheinische Richter und römische Priester, eine trostreiche Belehrung über die römische Messe" und zwar von Seite 1 beginnend bis Seite 111 zu verlesen. Ich habe den Antrag schriftlich formuliert und bitte, denselben zu Protokoll zu nehmen.

Staatsanwalt: Ich schließe mich dem Antrage des Verteidigers aus vollem Herzen an. Nicht deshalb, weil ich

den Schlußfolgerungen der Verteidigung beipflichte, sondern ich meine, man werde in dieser Beziehung dem Angeklagten es nicht versagen können, daß man ihm den Einwand raube, es seien nur einzelne Stellen aus dem Zusammenhang der ganzen Schrift herausgerissen worden. Ich nehme diesen Antrag der Verteidigung für meinen Zweck voll und ganz auf, um gerade nun aus der Verlesung der ganzen Schrift zu konstatieren, daß ihre Absicht und ihr Inhalt von der ersten bis zur letzten Seite keine ernste wissenschaftliche, keine auf Forschung beruhende, sondern eine lediglich zum Angriff, und zwar zum gehässigen Angriff geeignete und formulierte Ausführung ist. Deshalb schließe ich mich dem Antrage der Verteidigung an.

Rechtsanwalt Dr. Sello (nach Besprechung mit Pfr. Thümmel.): Ich würde vorschlagen, aus dem ersten Teile der Schrift nur die inkriminierten Stellen im wesentlich verständlichen Zusammenhang zu verlesen und den vollständigen Zusammenhang im wörtlichen Kontext nur die Stellen, beginnend S. 57 Satz 1 bis Schluß der Broschüre.

Präs.: Ist die Staatsanwaltschaft mit diesem Antrage einverstanden?

Staatsanwalt: Ich möchte mir doch die Bemerkung erlauben, warum sollen wir den Antrag teilen? Es sind auch im ersten Teile der Schrift so wichtige Punkte vorhanden, bezüglich der ganzen Abfassung, der ganzen Edizierung der Schrift auf das Persönliche, daß es unumgänglich notwendig sein wird, auch auf die nicht inkriminierten Stellen zur Illustration des ganzen Gebahrens der Angeklagten wenigstens andeutungsweise hinzuweisen. Es würde mir dieses Recht naturgemäß verschränkt sein, wenn die ganze Schrift nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlungen geworden wäre, und deshalb muß ich doch darum bitten, daß meinem Antrage auf Verlesung der ganzen Druckschrift stattgegeben werden möge. Andernfalls müßte ich mich allerdings der Mühe unterziehen, auch diejenigen Stellen herauszusuchen, die ich anderweit und illustrationsweise beleuchten werde, und sie dem Gerichtshofe zur Verlesung zu unterbreiten.

Präs.: Ich möchte darauf bemerken, daß es ja dem Herrn Staatsanwalt immer noch überlassen bleibt, eine nachträgliche Verlesung einzelner Stellen zu veranlassen. Sonst

würde die Sache ja endlos werden. (Staatsanwalt: Einverstanden).

Der Gerichtshof beschließt nunmehr, in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Staatsanwaltschaft und Verteidigung, den größten Teil der Broschüre, soweit es zur Begründung der Anklage notwendig ist, vorzulesen und außerdem diejenigen Stellen, die von seiten der Verteidigung oder Staatsanwaltschaft beantragt werden, dagegen den zweiten Teil der Broschüre vollständig zu verlesen.

Präsident beginnt auf Seite 47:

„Es war dargethan u. s. w. siehe Seite 47 der Broschüre bis .... und verschwiegen worden."

Präs.: Nun Angeklagter Thümmel, was haben Sie damit sagen wollen: daß das Gericht entgegenstehende Zeugenaussagen unterdrückt und verschwiegen habe?

Pfr. Thümmel: Ich habe nicht sagen wollen, daß das Gericht entgegenstehende Zeugen-Aussagen unterdrückt und verschwiegen habe, sondern ich habe sagen wollen, und das ist auch im Druckfehler-Verzeichnis ausdrücklich angeführt, daß das Gericht die entgegenstehenden Zeugen-Aussagen unterschätzt und verschwiegen habe. Wenn es mir erlaubt ist, will ich mich jetzt über das Druckfehlerverzeichnis etwas näher äußern.

Präs.: Bitte!

Pfarrer Thümmel. Die Anklageschrift nimmt auf das Vorhandensein des Druckfehlerverzeichnisses gebührende Rücksicht und sucht dessen Wert dadurch zu eliminieren, daß der beschlagnahmte Brief des Herrn Wiemann an mich vom 8. Februar um eine Milderung gebeten hätte. Der Brief des Herrn Wiemann, wie er in der Anklage-Schrift der Staats-Anwaltschaft angeführt ist, antwortet mir dagegen, diese Umänderung sei nicht mehr möglich, er wolle sie dagegen im Druckfehler-Verzeichnis nachholen. Nun argumentiert die Anklageschrift mit fortwährendem Hervorheben des Satzes „Um Unannehmlichkeiten zu vermeiden" aus dem ersten Briefe des Herrn Wiemann, daß das Druckfehler-Verzeichnis „um Unannehmlichkeiten zu vermeiden" später angehängt worden sei. Zunächst versichere ich hierdürch der Wahrheit gemäß, daß die mir dadurch von der Staatsanwaltschaft untergeschobene Absicht nicht bestanden hat, nämlich das Phantasie-Gemälde, daß das Druckfehler-Verzeichnis gerade eine Hand sein sollte, um deutlich auszudrücken: hier ist eine Beleidigung,

und damit die Beleidigung mir nicht den Anklagezustand zuzieht, nehme ich sie nachher zurück. Ich meine, mein ganzes Auftreten sollte mich vor der Annahme derartiger feiger Maßnahmen schützen. Ich glaube der Staatsanwaltschaft dieses Phantasie-Gebilde der beiden Briefe dadurch gleich erklären zu können, wenn ich sie darauf aufmerksam mache, daß der Brief vom 8. Februar vom ersten Teil handelt. Es waren mir überschickt die Hängebogen des ersten Teiles. Ich bin von Herrn Wiemann erst über diese beiden Ausdrücke belehrt worden, daß man zuerst den Korrekturbogen bekommt und nachher den Hängebogen; daß waren die ersten Probe-Exemplare der fertig gedruckten Auflage von 2000 Exemplaren. Die Korrektur des ersten Teils hatte ich, wie ich schon heute morgen angab, wie aus meinem damaligen Zustande wohl erklärlich ist, sehr flüchtig gelesen. Ich mache darauf aufmerksam, daß das Druckfehler-Verzeichnis nur den ersten Teil behandelt. Mit dem Brief vom 8. Febr. werden mir also der Hängebogen des ersten Teiles und die Korrekturbogen des zweiten Teiles mit der Bitte überschickt, in dem Korrekturbogen des zweiten Teiles die angestrichenen Stellen doch wenn möglich noch zu mildern. Ich schreibe oder spreche darauf — das weiß ich nicht mehr — den Herrn Wiemann und sage ihm: gewiß, ich habe die angestrichenen Stellen des zweiten Teiles im Korrekturbogen gemildert, dagegen bitte ich um Einfügung dieser neuen Sätze. Dann kommt ein Passus, woran ich heute morgen erinnert wurde, die Einfügung einer ganzen Seite, hinzu. Dagegen finde ich in dem Hängebogen des ersten Teiles mehrere Stellen, welche nicht so lauten sollten, das Bild des Manuskripts mag bunt genug gewesen sein, das hebe ich nochmals hervor. Ich machte Herrn Wiemann darauf aufmerksam, daß er den Druckfehler doch ausmerzen möchte. Es wurde mir geantwortet, daß das buchdruckerisch unmöglich sei, die Auflage sei fertiggestellt, er wolle dem durch ein angehängtes Druckfehlerverzeichnis abhelfen. Die Phrase „Um Unannehmlichkeiten zu vermeiden“ bezieht sich also auf Stellen der Korrekturbogen des zweiten Teils, die ich gemildert habe. Dagegen mein Gesuch nachher bezieht sich auf den ersten Teil, ich berufe mich dafür auf etwas, was der Herr Staatsanwalt Pinoff bei der Haussuchung in meinem Hause gefunden hat, nämlich auf einen Zettel, den ich vergessen hatte und der mir erst bei der Haussuchung, worauf zurückzukommen mir hoffentlich nachher noch gestattet sein wird, wieder zu Gesicht

kam, — bei dieser Haussuchung wird mir der Zettel erst wieder vorgehalten, und auf diesem Zettel sehe ich von mir mit Bleistift geschrieben, was ich, im Sessel, die Hängebogen des ersten Teils lesend, mir auf einem Zettel oberflächlich notiert habe, was mir als fehlend auffiel resp. was zu unrecht dastehend. So ist das Druckfehler-Verzeichnis entstanden.

Präs.: Im Anschluß an diese Erklärung frage ich den Mitangeklagten Wiemann, auf welchen Druckfehler resp. welchen Teil sich der Brief vom 10. Februar 1887 bezieht?

Buchdr. Bes. Wiemann: Auf die drei ersten Aushängebogen; sie gehen bis Seite 48.

Präs.: Dann würde allerdings, wenn das richtig ist, dieser Brief sich auf eine Aufforderung des Angeklagten Thümmel an Wiemann beziehen, diesen Fehler, der im Druckfehler-Verzeichnis enthalten ist, zu ändern. Ist das richtig?

Pfr. Thümmel u. Wiemann: Jawohl! —

Pfr. Thümmel: Es sei mir noch erlaubt, darauf aufmerksam zu machen, daß in der Anklage der Staatsanwaltschaft diese beiden Briefe mich zuerst so frappiert haben . . . .

Präs. (unterbrechend): Das würde nachher eine Ausführung der Verteidigung sein.

Staatsanwalt: Das ist nunmehr festgestellt durch Herrn Wiemann, daß thatsächlich ein Druckfehler nicht vorlag, und daß das, was gedruckt worden ist, auch intendiert war, sodaß der Ausdruck Druckfehler-Verzeichnis mindestens doch ein höchst inkorrekter Ausdruck war.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Nach meinem Dafürhalten ist das, was dem Herrn Staatsanwalt festgestellt scheint, noch nicht festgestellt. Ich bitte den beiden Angeklagten die Frage vorzulegen, ob sie Auskunft darüber geben können, ob nach den mannigfachen im Manuskript vorgenommenen Korrekturen das Wort „unterdrückt“ schon im Manuskript in „unterschätzt“ geändert und nachher vom Drucker übersehen worden ist? Dann würde es doch ein Druckfehler sein.

Pfr. Thümmel: Ich berufe mich darauf, daß mir mein Bruder auf meine erste Anfrage, ob er mir erlaube, daß ich seinen Namen nenne, mir sofort antwortete, das thue er gerne, denn er schreibe sich das Verdienst zu, das Druckfehler-Verzeichnis hervorgerufen zu haben, und dabei machte er die Stelle: „unterdrückt“ und „unterschätzt“ namhaft. Meine

Erinnerung verläßt mich darüber vollständig, mein Bruder erinnerte mich daran.

Präs.: Nun würde aber immer noch der Ausdruck bleiben, daß das Gericht Zeugenaussagen verschwiegen habe. Wie wollen Sie das erklären?

Pfr. Thümmel: Ich möchte das mit dem Satze der Staatsanwaltschaft beantworten, in deren eigener Anklageschrift bei der Stelle, welche der Herr Landgerichtspräsident als inkriminiert bezeichnet hat, wo er das Wort „ignorieren" hervorhebt und mir insinuiert, es wäre dies ein wissentliches Nichtwissen-Wollen, wider besseres Wissen und Gewissen. Darum dreht sich die ganze Frage meines Vorwurfs und ich richte noch einmal die Bitte an den Herrn Vorsitzenden, mich über die Frage, ob ich das Urteil als aus dem Ultramontanismus herausgeflossen ansehe, mich des längern äußern zu dürfen.

Präs.: Dazu werden wir ja kommen, wenn die einzelnen Vorwürfe, welche den Richtern gemacht worden, an die Reihe kommen. Vorläufig handelt es sich nur um diesen Punkt.

Pfr. Thümmel: Gut, dann werde ich über das Wort „ignorieren" nur das hervorheben, was die Staatsanwaltschaft schon hervorgehoben hat, daß es ein „Nicht gebührend in Betracht ziehen" gewesen wäre. Das ist allerdings meine Behauptung und ich bin erstaunt, daß die Herren Ankläger, ich meine jetzt die Herren Richter, die sich beleidigt fühlen, diesen Punkt, den ich allerdings für den schwachen Punkt des ganzen Urteils halte, wiederum hervorheben. Ich frage heute nochmals, ich habe diesen Satz in meinem Artikel in der Remscheider Zeitung damals hinzugesetzt, weil, wie ich ausführte, dieser Satz notwendig . . . . .

Präs.: (unterbrechend): Angeklagter Thümmel, wir würden auf diese Weise mit der Sache nie fertig werden. Das sind Ausführungen zur Verteidigung. Es handelt sich jetzt bloß darum, was sie damit haben sagen wollen, es seien Zeugenaussagen verschwiegen worden. Nach den Sprachgesetzen muß derjenige, der etwas verschweigt, dieses doch wissen, und wenn einem Richter der Vorwurf gemacht wird, daß er Zeugenaussagen einfach verschwiegen habe, so muß daraus jeder Jurist und jeder einfache Mann schließen, daß der Richter etwas verschwiegen hat, was nicht verschwiegen werden durfte, weil es zu einem anderen Urteil geführt haben würde.

Pfr. Thümmel: Mein Motiv hierbei ist, daß diese Aussage deshalb verschwiegen worden, weil man sie nicht für erheblich hielt.

Präs.: Wir bewegen uns fortwährend in einem Kreise. Das ist keine Antwort auf meine Frage. Ich gehe von diesem Punkte ab und komme zum zweiten Punkte, der sich auf Seite 34 findet.

Verteidiger Dr. Sello: Wegen der „Unterdrückung" bitte ich noch Herrn Wiemann folgendes zu befragen, nach dem Referat, das ich von ihm bekommen habe, glaube ich mich zu erinnern, daß man in dem ersten Manuskript das Wort „unterdrückt" übersehen hat.

Präs. (anfänglich unverständlich): Es würde doch wenigstens ihre Schuld verringern, wenn Sie das Original-Manuskript wieder herbeischaffen wollten. Kein Mensch weiß, wo es ist. Haben Sie es bei sich?

Pfr. Thümmel: Nein, ich möchte auch .....

Präs. (unterbrechend): Das wäre doch das erste gewesen, was Sie zur Verteidigung hätten mitbringen müssen.

Pfr. Thümmel: Ich habe es nicht bei mir.

Präs.: Sie hätten es aber zur Verteidigung mitbringen müssen. Ich habe schon in der vorigen Verhandlung darnach gefragt, wo das Manuskript geblieben wäre, und das ist ein ausreichender Hinweis gewesen, es zur Stelle zu schaffen.

Pfr. Thümmel: Soll ich mich über das Verschwinden des Manuskripts verbreiten?

Präs.: Wollen Sie sich darüber erklären, warum Sie es nicht mitgebracht haben?

Pfr. Thümmel: Ich bitte darum, den Herrn Polizeikommissar mir zu nennen, welcher im Hause meines verstorbenen Vaters und meiner Schwester Haussuchungen gehalten hat, damit derselbe als Zeuge geladen werden kann; meine Schwester kennt seinen Namen nicht, und ich habe seinen Namen auch nicht erfahren können. Der Polizeikommissar kann zur Bezeugung von dem geladen werden, was ich über das Verschwinden des Manuskripts nachher aussagen werde. Dann erinnere ich Herrn Staatsanwalt Pinoff daran ......

Staatsanwalt Pinoff: Aber ich muß bitten, daß meine Person nicht fortwährend in die Debatte gezogen wird, ich stehe hier nicht als Staatsanwalt Pinoff, sondern als Vertreter der Anklagebehörde oder der öffentlichen Interessen. Mir ist es auch gleichgültig, wer auf der Anklagebank sitzt;

ich habe die Person der Angeklagten nicht im Auge und verbitte mir auch, immer meinen Namen in dieser Weise in die Sache zu ziehen.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Es handelt sich um einen Antrag, den der Angeklagte gestellt hat.

Präs.: Die Aeußerung ist nicht gegen die Verteidigung, sondern gegen den Angeklagten gerichtet, und ich weise allerdings darauf hin, daß wir es hier nicht mit dem Herrn Staatsanwalt Pinoff, sondern nur mit der Königl. Staatsanwaltschaft zu thun haben.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Deshalb hatte ich mir in der vorigen Sitzung gestattet, den Herrn Staatsanwalt Pinoff, nicht die Königl. Staatsanwaltschaft als Zeugen zu laden, und er persönlich hat die Güte gehabt, mir die Richtigkeit gewisser Thatsachen, die seine persönliche amtliche Thätigkeit in dieser Sache betreffen, zu bestätigen. Lediglich darum handelt es sich bei der Feststellung, die mein Klient vornahm, und ich würde, so leid es mir thäte, wenn Herr Staatsanwalt Pinoff dieses offene Versprechen vom 6. dieses nicht einlöste, die thatsächliche Richtigkeit meiner Angaben zu bestätigen, doch in der Lage sein, ihn als Zeugen zu provozieren.

Staatsanwalt: Ich weise diese Insinuation, daß ich ein gegebenes Versprechen, von dem übrigens nicht die Rede ist, nicht einlösen würde, als nicht in den Gerichtshof gehörig zurück.

Präs.: Ich kann nicht gestatten, daß eine Aeußerung des Staatsanwalts in dieser Weise behandelt wird. Er hatte in der vorigen Sitzung ausdrücklich erklärt, ich erkenne an, daß der Angeklagte Thümmel sich bei der Haussuchung vollkommen loyal benommen und jeder Anforderung zur Herausgabe der Schriftstücke ꝛc. Folge geleistet hat. Ich breche hiermit das ab und frage, Herr Staatsanwalt, ist Ihnen der Name des Polizeikommissars bekannt?

Staatsanwalt: Gewiß; es ist Polizeikommissar Schulz aus Barmen. Was soll er denn sagen?

Präs. (zum Angeklagten): Worüber soll Polizeikommissar Schulz aussagen?

Pfr. Thümmel: Wenn meinen Mitteilungen Glauben geschenkt wird, so kann ich auf Vernehmung dieses Zeugen verzichten. Ich werde mir erlauben, den Hergang der Wegnahme des Manuskripts zu erzählen. An dem Tage der Beschlagnahme oder ein paar Tage vorher war ich bei Herrn

Wiemann und dieser gab das Manuskript. Dasselbe war ziemlich umfangreich, weil es wegen der Bestimmung für den Druck nur auf einer Seite beschrieben war.

Präs.: Diese Ausführungen, ob das Manuskript groß oder klein war; sind ganz gleichgültig.

Pfr. Thümmel: Das ist für den nachherigen Umstand von großer Wichtigkeit. Wenn meine Aussage als wahr hingenommen wird, dann verzichte ich, wie gesagt auf den Zeugen. — Ich ging mit dem Manuskript zur Wohnung meiner Schwester. Als ich am Abend fortfahren wollte, ging das umfangreiche Manuskript nicht in die Handtasche hinein, und über diesen Umstand bitte ich eventuell Herrn Polizeikommissar Schulz zu vernehmen. Dann als er die Haussuchung bei meiner Schwester vornahm, wodurch diese so geängstigt und aufgeregt wurde, daß der Kommissar Mitleid mit ihr hatte, und sagte zu ihr: „Dann sagen Sie mir doch, weshalb ist das Manuskript in Ihrem Haus geblieben?“ Darauf erwiderte sie: „Ich will Ihnen die Wahrheit sagen, weil es nicht in die Handtasche hineinging.“ Es war das ein Umstand, den ich vollständig vergessen hatte, den meine Schwester wieder in meine Erinnerung gebracht hat.

Präs.: Das Manuskript befindet sich also bei Ihrer Schwester?

Pfr. Thümmel: Nein, als das Manuskript nicht in die Tasche hineinging, bat mich meine Schwester, es ihr dort zu lassen; sie wolle es zu einem bestimmten Zweck benutzen, Glas damit einpacken u. s. w. Darauf sagte ich, laß es nicht in fremde Hände kommen, ich möchte nicht, daß die mancherlei Korrekturen der Handschrift in andere Hände kommen; was sie nicht selbst brauche, solle sie vernichten. Darauf wird bei ihr Haussuchung gehalten. Ich wurde davon vollständig überrascht. Auf die Anfrage des Staatsanwalts Pinoff, wo das Manuskript wäre, antwortete ich ihm ganz einfach: wenn meine Schwester es noch hat, so ist es in Barmen und in deren Wohnung, was ich ja alles nicht hätte zu sagen brauchen. Meine Schwester hatte es nicht mehr, wie ich jetzt sage, glücklicherweise. Ich freue mich, daß es dem Staatsanwalt nicht gelungen ist, das Manuskript zu bekommen.

Präs.: Ich ersuche Sie, nicht in diesem Tone zu sprechen; es handelt sich hier um Maßnahmen der Behörde, ich würde Ihnen sonst sofort das Wort entziehen müssen. Es handelt sich hier nicht um Maßregeln der Staatsanwaltschaft, sondern

um Maßregeln der Behörde, welche mit der Berechtigung, welche ihr das Gesetz auferlegt, eine Handlung verfolgt, ob in Ihrer Wohnung oder in der Wohnung Ihrer Verwandten, ist gleichgültig, wenn die Voraussicht vorlag, dort das Manuskript zu finden.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich bitte auch dem Angeklagten Wiemann Gelegenheit zu geben, sich über den vorhin angeregten Umstand bezügl. des Druckfehlers: „Unterdrückt und unterschätzt" zu äußern.

Buchdr. Bes. Wiemann: Ich kann mich des Druckfehlers „unterdrückt" statt „unterschätzt" nicht mehr genau entsinnen, denn das Manuskript war sehr umgearbeitet und von verschiedenen Händen korrigiert; aber ich weiß, daß ich mit meiner Frau darüber gesprochen habe, wie soll das Wort wohl heißen „unterdrückt" oder „unterschätzt" das weiß ich noch ganz genau, weil ich das Wort selbst nicht entziffern konnte.

Es wird nun die zweite Stelle der Anklage auf Seite 34 verlesen. „Der Ultramontanismus des Verfassers rc. bis in der Oeffentlichkeit nicht."

Präs. (zu Pfr. Thümmel gewandt): Sie behaupten also in dieser Stelle, daß die römisch-katholische Kirche allein die einzige christliche Kirche wäre. Was haben Sie auf diese Stelle zu sagen?

Pfr. Thümmel: Bei dieser Stelle ist mir ganz klar in Erinnerung, daß ich geschrieben hatte, weil man ihr das Recht dazu vorenthalten wollte, ich weiß aber auch deutlich, daß eine der juristischen Lesungen mich gerade hierauf aufmerksam machte und sagte, wenn ich meinem Ideengang, meinem Prinzip treu bleiben wollte, nämlich den Ultramontanismus der Verfasser des Urteils in der von mir beabsichtigten Weise zum Ausdruck zu bringen, dann hätte ich mir sagen müssen, die katholische Kirche tritt vor die Richter hin und sie will sich das Recht nicht nehmen lassen. Dieses Recht wird ihr zugestanden, nicht wider besseres Wissen, sondern, weil sie eben diese Kirche ist, die im Staate anerkannt ist und die darum diese ihre Anforderung auch aufrecht erhalten dürfe. Darum müsse ich, um nicht die bona fides der Verfasser des Urteils anzugreifen, oder mich dem Scheine auszusetzen, sie irgendwie angreifen zu wollen, schreiben: „weil sie sich das Recht dazu nicht nehmen lassen will." Das Wort muß nun darüber korrigiert und dann auch in der Eile des Druckes übergangen sein. Ich erinnere

mich dieser Stelle deutlich als beanstandet von einer juristischen Lesung, was mir bei anderen Stellen nicht mehr so erinnerlich ist.

Präs.: Es steht ganz im Zusammenhang mit dieser Richtung, daß Sie mit diesen Worten: „und weil man ihr das Recht zu dieser Anmaßung erhalten will“ dem Gericht haben vorwerfen wollen, daß die Verurteilung nicht nach Gründen des Rechts, nicht nach pflichtgemäßem Ermessen gesprochen, sondern lediglich nach persönlichen Motiven, daß in der Mehrzahl der Urteilsfällungen die Verurteilung ganz vorherrschend vom Ultramonismus zu stande gebracht worden sei, mit andern Worten die Anklage behauptet, Sie wollten sagen, das Urteil würde ganz anders ausgefallen sein, wenn es nicht von ultramontanen Mitgliedern verfaßt worden wäre. Das haben Sie darin nicht sagen wollen?

Pfr. Thümmel: Nein.

Präs.: Eine andere Erklärung kann ich ja von Ihnen nicht verlangen.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich möchte in Bezug auf diese Stelle darauf aufmerksam machen, daß bisher noch nicht festgestellt worden ist, daß auch bezüglich dieser Stelle eine Aenderung im Druckfehlerverzeichnis sich befindet.

Präs.: In dem Druckfehler-Verzeichnis ist auch in Bezug auf Seite 34 gesagt: statt „weil man ihr das Recht“ zu lesen: „weil sie sich das Recht“ ꝛc.

Staatsanwalt: Es ist also auch hier von den Angeklagten zugegeben, daß es kein Druckfehler ist.

Pfr. Thümmel: Nein, es ist korrigiert gewesen, aber die Urschrift, nicht die Korrektur ist zum Druck gelangt.

Präsident: Es wird also nunmehr Seite 37 zu verlesen sein. Ich will sie ganz verlesen, obwohl nur ein Teil derselben inkriminiert ist (beginnt zu lesen.) Seite 37 „Eine zweite Unkorrektheit ꝛc. bis Seite 42 „einfach ignorieren.“

Präs.: Nun sagt die Anklage: Wenn der Angeklagte behauptet, daß diese Zeugenaussagen von dem Gericht ignoriert seien, wiewohl die Zeugen und Sachverständigen ausdrücklich erklärt hatten, dieselben seien zum Verständnis eines Artikels notwendig gewesen, so hätten die Richter wissentlich diese Aussagen ignoriert, um eben zu ihrem verurteilenden Spruch zu kommen, und die Anklage behauptet: daß dieser Ausdruck „ignoriert“ wieder einen Vorwurf ihrerseits den Richtern gegenüber in sich schließt, und zwar den: Der Gerichtshof habe dies wissentlich, also zu Ihrem

Nachteil gethan. Gestehen Sie diese Absicht zu, haben Sie zu diesem Zweck den Ausdruck „ignoriert“ gebraucht, oder was haben Sie damit sagen wollen?

Pfr. Thümmel: Die Staatsanwaltschaft behauptet —

Präs.: (unterbrechend) Was die Staatsanwaltschaft behauptet, darum handelt es sich nicht, sondern darum, was die Anklageschrift behauptet, daß das wissentlich übersehen worden sei. Was verstehen Sie unter „ignorieren? — Sie haben doch auch philologische Studien getrieben. —

Pfr. Thümmel: Etwas für nicht der Mühe wert halten, also für unerheblich halten.

Präs.: Sie wollen also damit aussagen, der Gerichtshof halte diese Zeugenaussagen für unerheblich.

Pfr. Thümmel: Ja wohl!

Präs.: Ich gehe jetzt zu Punkt 4 der Anklage über, in der der Erste Staatsanwalt eine Beleidigung erblickt.

Was die Beleidigung dieses Beamten anbetrifft, so findet sich zuvörderst auf Seite 21 und 22 folgendes: (verliest:) „Um die Geschichte ꝛc.“ In diesen Behauptungen erblickt der Erste Staatsanwalt des hiesigen Gerichts, ob mit Recht oder Unrecht, darüber steht dem Angeklagten ein Urteil nicht zu, den Vorwurf, daß er den Beweis eines unbedeutenden Geistes und unkollegialischen Benehmens gegeben habe. Wenn er die Verfolgung Thümmels, welche von dem vorigen Ersten Staatsanwalt drei Monate lang unterlassen worden war; sofort nach dessen Versetzung eingeleitet hat, und zwar augenscheinlich unter einem Drucke oder, um seinem Vorgesetzten, dem Ober-Staatsanwalt in Köln, welcher ebenfalls als ein Ultramontaner bezeichnet wird, zu gefallen, dann wollen Sie sich, Angeklagter Thümmel, jetzt erklären, wie Sie zu diesen maßlosen Behauptungen gekommen, daß der Erste Staatsanwalt, dessen Namen Sie nicht nennen, Hupperz hierselbst, aus diesem Geist gegen Sie vorgegangen. Haben Sie irgend auch nur im entferntesten eine Unterlage gehabt, daß dieser Beamte nicht in der vorgeschriebenen Weise, wie seine Pflicht vorschreibt, gegen Sie vorgegangen ist, sondern daß er aus persönlichen Motiven gehandelt, weil er eine Sache, welche von dem Vorgänger zurückgestellt oder überhaupt gar nicht in Anregung gebracht worden ist, vorgenommen hat, um dem ultramontanen Sinn und dem Ultramontanismus seines Vorgesetzten Genüge zu leisten?

Pfr. Thümmel: Es ging damals, nachdem ich den Artikel am 6. Januar geschrieben hatte, der durch die Gegenartikel der ultramontanen Partei hervorgerufen war, das immer stärker und stärker auftretende Gerücht herum, ich würde ex officio von der Staats-Anwaltschaft wegen dieser meiner Artikel angeklagt werden. Es geschah aber nichts. Darauf begab ich mich nun in den Tagen zwischen dem 30. Jan. und 3. Febr., aber näher am 3. Febr. als am 30. Jan., mit meinem ebenfalls als Zeuge geladenen Kollegen Pfr. Besserer hierher nach Elberfeld. Der letztere war damals in eine Privatklage von dem kathol. Pfr. in Remscheid verwickelt worden, und er suchte hier in Elberfeld dazu einen Rechtsanwalt. Ich ging mit ihm zu einem hiesigen Rechtsanwalt. Derselbe bedauerte, keine Kriminalsache mehr annehmen zu können, obwohl wir beide gut mit ihm befreundet waren. Und als auf meine Sache die Rede kam, sagte er mir, es sei erlaubt, bei der Kgl. Staatsanwaltschaft offiziell anzufragen, ob eine Anklage gegen mich beabsichtigt würde. Darauf gehen wir von diesem Elberfelder Rechtsanwalt zu einem andern Rechtsanwalt und auf dem Wege, hier im Landgericht, lasse ich mich melden bei Herrn Staatsanwalt Meese — in Gegenwart meines Kollegen — den ich darüber zum Zeugen geladen habe — —

Präs.: War das Ende Januar oder später?

Pfr. Thümmel: Das war nach Ende Januar bis 3. Februar, aber näher an den 3. Februar heran. Bei Herrn Staatsanwalt Meese, mit dem ich persönlich sehr gut von Jugend auf bekannt bin, eröffnete ich die Unterhaltung, nachdem ich meinen Kollegen vorgestellt hatte, mit der Frage: „Ist es erlaubt, Dich als Staatsanwalt etwas zu befragen?" Ich betone dieses, weil mir sonst der Vorwurf gemacht werden könnte, ich hätte eine vertrauliche Unterredung als Entlastungsbeweis gebraucht. Und das mag ich niemals gethan haben. Ich habe vorher gefragt: „Ist es erlaubt, Dich als Staatsanwalt etwas zu fragen?" Darauf wurde mir „Ja!" geantwortet. Ich frug darauf: „Liegt etwas bei der Staatsanwaltschaft hier — weil Staatsanwalt Meese zugleich unsern Bezirk zu verwalten hat — gegen mich vor?" Darauf höre ich zu meiner großen Verwunderung, daß der Herr Bürgermeister von Bohlen wohl einen Strafantrag gegen die „Wupperthaler Volksblätter" gestellt habe in der Tendenz, den Verfasser dieses Artikels heraus zu bekommen.

Präs.: Ich bitte, diese Ausführungen der Verteidigung zu überlassen. Wenn Sie nur kurz mir sagen wollen, wie Sie zur Annahme gekommen sind, daß der Erste Staatsanwalt Hupperts Sie verfolgt habe, während der frühere Erste Staatsanwalt Lützeler es unterlassen hat.

Pfr. Thümmel: Es handelte sich darum, das ganze genau festzustellen. Er sagte mir, daß dieser Antrag des Herrn Bürgermeisters von Bohlen abgelehnt sei. Ich fragte weiter, ob er überhaupt meine Sache kenne. Er entwickelte darauf eine eingehende Kenntnis meiner sämtlichen Zeitungsartikel. Er unterließ nicht, mir zu sagen, daß ich doch sehr grob gewesen wäre, und unterließ auch nicht, zu bemerken, daß ich doch sehr scharf in das Zeug gegangen wäre, und er fragte zum Schlusse: was denn nun das Resultat sei? Darauf sagte ich: „Ich werde jetzt nichts mehr schreiben, denn ich habe ja meinem Gegner genügend heimgeleuchtet, wie sich das gehörte.“ Darauf sagte er: „Das ist auch das beste, dann ist die Sache ganz aus der Welt.“ Darauf fragte ich: „Werdet Ihr Euch denn darum als Staatsanwaltschaft bekümmern?“ Darauf sagte er: „Nein. Wir bekümmern uns nicht darum.“ Als wir darauf auf die Straße kamen, beglückwünschte mich mein Kollege Besserer und sagte: „Das ist doch wunderbar, daß ich, der ich so zahm aufgetreten bin, in eine Gerichtsverhandlung verwickelt werde, Du aber nicht.“ Darauf lebte ich natürlich der Hoffnung, daß gegen mich nichts beabsichtigt würde..

Präs.: Nun plötzlich bekamen Sie die Vorladung vor das Amtsgericht und Sie nahmen an, daß das geschehen sein soll aus welchen Gründen?

Pfr. Thümmel: Ich sagte mir, woher kommt es, daß der Erste Staatsanwalt, dem doch sicher die Verfügung für den Dienst der Staatsanwaltschaft vom 1. Februar 1875 bekannt ist, wonach Preßvergehen **sofort** geahndet werden sollen, erst jetzt die Sache verfolgt? — —

Präs.: (unterbrechend) Bleiben Sie doch streng bei der Sache. Wie sind Sie dazu gekommen, zu glauben, daß der Erste Staatsanwalt Hupperts, sei es aus Ultramontanismus oder aus irgend einem anderen für einen Beamten verwerflichen Grunde, gegen Sie vorging? Wie kommen Sie dazu, dem Ersten Staatsanwalt diese Absicht unterzulegen, ohne auch nur den geringsten Anhalt dafür zu haben. Hatte Ihnen etwa Herr Meese Andeutungen gemacht?

Pfr. Thümmel: Nein, durchaus nicht.

Präs.: Wie kommen Sie aber dazu, ohne weiteres diesem Beamten, ich möchte sagen, solche Ungeheuerlichkeiten zuzutrauen?

Pfr. Thümmel: Weil ich mir irgend eine Erklärung dafür suchen muß, daß, wenn einer kommt und beklagt sich, — wie ich aus den Akten jetzt weiß läuft am 10. März die Anzeige des Remscheider Kirchenvorstandes in Elberfeld ein, in welcher behauptet wird, die betreffenden Unterzeichner beklagten sich darüber, daß sie in ihrem religiösen Gefühl durch den Artikel der „Remscheider Ztg." vom 6. Januar gekränkt seien — ich frage, woher kommt es, daß die religiösen Gefühle in der Zeit vom 6. Januar bis 10. März nicht gekränkt sind, woher kommt es, daß sie auf einmal am 10. März gekränkt waren?

Präs.: Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß Sie nicht Fragen zu stellen, sondern nur Fragen zu beantworten haben. Sie gehen um die Frage immer wie die Katze um den heißen Brei herum. Ich will jetzt eine definitive Antwort auf meine Frage haben: Wie sind sie dazu gekommen, dem Herrn Ersten Staatsanwalt derartige Motive unterzulegen? Sie haben also geglaubt, der Ultramontanismus habe ihn geleitet.

Pfr. Thümmel: Gewiß, das gebe ich zu.

Präs.: Sie haben da in leichtsinniger und unverfrorener Weise geurteilt, wie ich aus den Akten nachweisen will. Ihr Herr Verteidiger hat die Akten eingesehen. Am 9. März ging eine von dem Herrn Teitscheid unterzeichnete Eingabe des katholischen Kirchenvorstandes zu Remscheid bei der Königlichen Staatsanwaltschaft ein, in welcher Pfr. Thümmels Bestrafung wegen Beschimpfung der katholischen Kirche nachgesucht wurde. Also vom 6. Januar bis 10. März hatte kein Beamter der Staatsanwaltschaft amtlich Kenntnis von dieser Sache, denn die Staatsanwaltschaft ist nicht verpflichtet, die größeren und kleineren Blätter nachzulesen und auf ihren Inhalt nachzuforschen. Nachdem dieser Antrag präsentiert war, hat der Königliche Staatsanwalt Meese, wie ich ausdrücklich konstatiere, obgleich die Sache zu seinem Dezernat gehörte, die Bearbeitung abgelehnt, weil er mit Ihnen (Thümmel) von Jugend auf befreundet sei. Dann befindet sich eine Verfügung bei den Akten, wonach Assessor Schüller mit der Bearbeitung beauftragt ist, und von diesem Augenblick an, wo Herr Schüller

mit der Bearbeitung der Sache beauftragt worden, ist die Sache so behandelt worden, wie jede andere, die bei der Staatsanwaltschaft eingeht. Ich bemerke dabei, daß bei einer solchen Sache, wie diese, wo es sich immerhin um eine Beleidigung eines Beamten handelt, immer anzunehmen ist, daß ein Assessor nicht ohne weiteres die Strafverfolgung eingeleitet, sondern erst Rücksprache mit dem Ersten Staatsanwalt genommen hat. (Staatsanwalt Pinoff: Jawohl!) Herr Assessor Schüller ist hier und kann sofort als Zeuge vernommen werden. Also diese Behauptung des Angeklagten Thümmel, daß ein derartiges Motiv seitens des Ersten Staatsanwalts Huppertz vorgelegen habe, richtet sich einfach durch die beiden ersten Blätter des Aktenstücks. Am 1. April ist der Staatsanwalt Huppertz hierher versetzt und ist die Sache unter seiner Leitung fortgesetzt worden. Das ist also der Grund, warum die Anklage gegen Sie, obwohl am 6. Januar schon Stoff vorhanden war, erst am 10. März zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft gekommen ist. Glaubt der Angeklagte Thümmel oder der Herr Verteidiger das oder wollen Sie die Akten einsehen?

Rechtsanwalt Dr. Sello: Das weiß ich, es ist aktengemäß; aber meinerseits behaupte ich, daß die einzelnen Beamten der Königlichen Staatsanwaltschaft vorher Kenntnis von dem Artikel erhalten.

Präs.: Das mag sein, aber keine amtliche Kenntnis. Nun, Angeklagter Thümmel, geben Sie zu, daß bezüglich des Motivs der Strafverfolgung für die Handlungsweise des Ersten Staatsanwalts ihre Voraussetzung eine irrige, daß andere Motive als solche, die in seiner amtlichen Stellung begründet waren, bei der Verfolgung durch diesen Beamten nicht vorgelegen haben? Geben Sie das zu oder wollen Sie auch das anderweitig beschönigen?

Pfr. Thümmel: Für mich bleibt es unaufgeklärt. —

Präs.: Wenn Sie keine Zweifel haben, brauchen Sie nicht darauf zu antworten. Ihre Anschauungen sind ohnehin für das Gericht nur von Interesse, wenn sie durch Beweise unterstützt werden. Zur Widerlegung Ihrer Anschauung, als ob der Herr Staatsanwalt bloß aus eigenen konfessionellen Rücksichten sich bei der Strafverfolgung gegen Sie habe leiten lassen, konstatiere ich aus den Akten gegen den Redakteur der „Wupperthaler Volksblätter“ wegen Beschimpfung der evangelischen Kirche, daß nach einer Verfügung vom 8. August v. J. der Erste Staatsanwalt Dr. Huppertz ein Aktenstück an=

legen ließ mit folgendem Vermerk: „Eine Druckschrift „Der Hirte des Thales oder der reiche Schotte“, sowie ein Exemplar der „Wupperthaler Volksblätter“ übergeben worden, einzutragen.“ Demnächst geht dann die Sache an den Dezernenten, Assessor Voß, und es werden nun die erforderlichen Schritte gethan zur Verfolgung der strafbaren Handlung, die in dieser Druckschrift enthalten ist. Es wird die Anklage erhoben, es findet die Hauptverhandlung statt, und das Gericht erkennt, am 4. November 1886, daß der Angeklagte, Redakteur der „Wupperthaler Volksblätter“, der öffentlichen Beschimpfung einer Einrichtung der evangelischen Kirche schuldig und deshalb zu einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen und in die Kosten zu verurteilen sei, daß ferner zur Beruhigung des Angeklagten Thümmel ein weiteres Erkenntnis, welches in den Akten gegen den Chemiker Dr. Karl Rüger zu Elberfeld wegen Beschimpfung der katholischen und der protestantischen Kirche enthalten ist. Diese Untersuchung gründet sich auf eine Anzeige des Polizei-Kommissars, welcher mitteilt, daß der Agitator Dr. Rüger wegen einer am 3. Juni 1886 auf dem Hahnerberg gehaltenen Rede, in welcher er die katholische und die protestantische Kirche beschimpfte, indem er dieselben Verdummungsanstalten nannte, in Untersuchung gezogen werden soll. Auch diese Sache ist eingeleitet unter der Aegide des ersten Staatsanwalts Dr. Hupertz und dem früheren Assessor Schüller. Die Anklage hat ebenfalls zur Hauptverhandlung geführt, und es ist in dieser Dr. Rüger durch Urteil der Königl. Strafkammer hierselbst am 25. Nov. 1886 erkannt worden, daß sich der Angeklagte der öffentlichen Beschimpfung der katholischen und protestantischen Kirche schuldig gemacht habe, und dieserhalb zu drei Monat Gefängnis und in die Kosten zu verurteilen sei. Die Revision gegen dieses Urteil ist von seiten des Reichsgerichts als unbegründet zurückgewiesen worden. Aus diesen beiden Beispielen wird der Angeklagte zur Genüge ersehen, daß die Königl. Staatsanwaltschaft sich nicht von Konfessionsrücksichten leiten läßt, sondern lediglich ihre Pflicht thut und nur sachliche Gründe berücksichtigt. Wenn der Angeklagte also, weil ihm die Verfolgung der strafrechtlichen Artikel zu lange gedauert hat, dazu übergegangen ist, den Ersten Staatsanwalt anzugreifen, so ist das von seiten eines Beamten ganz unbegreiflich und es entspricht allerdings wieder dem Urteil, was schon von seiten der vorgesetzten Behörde gefällt ist, daß Sie etwas zu voreilig

und leidenschaftlich in Ihren Aeußerungen sind. Bei ruhiger Ueberlegung hätten Sie nämlich, wenn Sie Herrn Meese gefragt hätten, einen Zweifel, der in dieser Beziehung obwalten konnte, sehr leicht beseitigen können. Der Erste Staatsanwalt findet ferner eine Beleidigung seiner Person auf Seite 22, wo ihm der Vorwurf gemacht wird, Name und Dialekt des Herrn weise auf die Eifel als seine Heimat hin. Sie, Angeklagter Thümmel sind in der Rheinprovinz geboren, Sie kennen auch die Eifel, wollen Sie uns vielleicht mitteilen, durch welche besonderen Eigenschaften sich die Eifelbewohner resp. die Eifel auszeichnen oder nicht?

Pfr. Thümmel: Das würde ja eine schriftstellerische Aufgabe sein.

Präs.: Sie sagen, daß der Name des Staatsanwalts auf die Eifel hinweise. Ist denn der Name Hupperz in der Eifel bekannt? (Thümmel: Ja!) Auch in Barmen kommt dieser Name doch häufiger vor. Dann soll auch, wie Sie in der Broschüre gesagt haben, sein Dialekt auf die Eifel hinweisen. Die Anklage bringt diese Stelle in Verbindung mit dem Vorwurf des Ultramontanismus, den Sie Herrn Hupperz gemacht haben, und sie kommt dazu durch die Stelle, wo es heißt, daß in der Eifel sogenanntes Stimmvieh sei. Was haben Sie damit sagen wollen, daß der Name und Dialekt des Herrn auf die Eifel hinweise?

Pfr. Thümmel: Zunächst weise ich jede Beziehung auf das 25 Seiten später in ganz anderem Zusammhang befindlichen Wort des Eifeler „Stimmvieh“ zurück.

Präs.: Das könnte man Ihnen zugeben.

Pfr. Thümmel: Ich bin erstaunt, daß der Erste Staatsanwalt das selbst zugegeben hat. Was ich aber damit ja sagen will, ist höchstens, wenn ein neuer Herr Erster Staatsanwalt hierher nach Elberfeld kommt und kommt aus einer Gegend, welche überwiegend katholisch ist, — — —

Präs.: (unterbrechend): Aber er kam ja von Köln, von der Oberstaatsanwaltschaft. Das ist doch lange her, daß er als Adjunkt zum Oberstaatsanwalt hinkam.

Pfr. Thümmel: Aber die Anschauungen eines Menschen wurzeln zum großen Teil in seiner Jugenderziehung. Die Eifel ist diejenige Gegend, — — —

Präs.: (unterbrechend:) Woher wissen Sie, daß Herr Hupperz aus der Eifel ist? Wissen Sie denn, wo er geboren ist?

Pfr. Thümmel: Ja, in Montjoie. Ich wollte eben sagen, daß die Eifel diejenige Gegend ist, wo der hauptsächliche Industriezweig in ewigem Notstand ist. Dort wohnt ein Volk, welches hauptsächlich und nur durch den Druck und den Einfluß der kath. Kirche, welche dort in der abschreckendsten Gestalt herrscht, so herunter gekommen ist — — —

Präs. (unterbrechend:) Ich möchte doch dringend bitten, während Sie hier wegen Beschimpfung der katholischen Kirche als Angeklagter stehen, nicht derartige Ausdrücke wie „in abschreckendster Gestalt" zu gebrauchen. Sie sind nicht da, um die kathol. Kirche anzugreifen und neuen Haß und Zwietracht zu säen. Wenn Sie sich äußern, so können Sie das in sehr sachlicher Weise thun.

Pfr. Thümmel: Die Eifel ist diejenige Gegend, welche unter den Einfluß der dort herrschenden kathol. Kirche, wie ich behaupte, zurückgeblieben ist, und deren Bewohner einer jetzt schwer zu heilenden Unthätigkeit und Beschränktheit des Geistes verfallen sind. Nun kommt von dort her ein Mann hier in unsere Gegend, kommt auf unsere Gebirge, kommt nach Remscheid und Solingen hin. Unsere Berge dort sind gerade so unfruchtbar, wie die Berge in der Eifel. Aber man sehe einmal den Unterschied; bei uns ein betriebsames Geschlecht, Fleiß, infolgedessen Wohlstand. Wodurch ist der Unterschied gekommen? Nur dadurch, daß bei uns das evangelische Bekenntnis seit fast Jahrhunderten geherrscht hat und erhalten geblieben ist durch Treue — — —

Präs. (unterbrechend): Sie kommen wieder auf religiöses Gebiet. Sie wollen mit anderen Worten sagen, daß der Passus: „Name und Dialekt des Herrn weisen auf die Eifel als seine Heimat hin" weiter nichts besagen soll, als: Der Herr stammt aus einer Gegend, wo das Volk aus Gründen — die hier nicht weiter erörtert werden mögen — nicht den Grad der Bildung habe, wie die hiesige Bevölkerung, das wollten Sie damit sagen.

Pfr. Thümmel: Nein, das wollte ich nicht damit sagen.

Präs.: Ja, was haben Sie denn damit sagen wollen? Ihre Erörterungen, warum das Volk in der Eifel arm geworden ist, haben für uns keinen Wert, ebensowenig warum die Leute hiesiger Gegend klüger sind.

Pfr. Thümmel: Meine Aeußerung sollte dahin zielen: wenn ein Staatsanwalt aus jener Gegend hierher kommt, wo ein höherer Wohlstand herrscht und wo das lebendige

evangelische Bekenntnis gehegt und gepflegt worden ist, durch die treue sorgsame Arbeit der evangelischen Pfarrer unter viel Mühe und Beschwerden; da sollte man mit uns geplagten Geistlichen in den großen Industriebezirken wohl ein Einsehen haben, ehe man uns vor die Schranken des Gerichts zieht, und wenn dann irgend ein Mann kommt und behauptet, seine katholischen Gefühle seien gekränkt, dann sollte es sich ein Herr Erster Staatsanwalt wohl überlegen, bevor er einen evangelischen Pfarrer vor die Schranken zieht, er sollte sich einmal klar machen — —

Präs. (unterbrechend): Sie verfallen wieder in einen Ton, der Ihrer Natur angeboren zu sein scheint. Sie sind immer der Angreifer, statt sich zu verteidigen. Ich will Ihnen einfach meine Meinung über diesen Punkt sagen, was ich darüber denke. Ich bin erst seit kurzer Zeit in der Rheinprovinz, aber ich habe mich erkundigt, was man von den Leuten in der Eifel hält, die werden hier allgemein für recht dumm gehalten. Wenn es heißt: der ist aus der Eifel, so heißt das so viel als: er ist ein Dummkopf, ein Schafskopf; und wenn Sie sagten: „Name und Dialekt weise auf die Eifel als auf seine Heimat hin," so haben Sie nach meiner Meinung allerdings das nicht mit dem Eifeler Stimmvieh in Verbindung bringen wollen, aber in ganz malitiöser Art und Weise, ohne jeden Untergrund in Bezug auf die Amtshandlung, welche der Herr Erste Staatsanwalt vorgenommen hat, ausgedrückt; diese sei ein Beweis von Dummheit: es ist kein Wunder, der Mann stammt aus der Eifel. Ob der Gerichtshof diese Ansicht teilt, weiß ich nicht, aber wir können uns über diesen Punkt auf Reden über die Eifel nicht weiter einlassen.

Ich verlasse nunmehr diesen Punkt und gehe zum vierten über, indem ich voraussetze, daß Staatsanwaltschaft und Verteidigung nichts mehr zu fragen haben.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich habe zu diesem Punkte noch einen Antrag zu stellen. Ich bitte, den Angeklagten Thümmel bezüglich des auf Seite 22 verlesenen Passus bis zu den Worten: „hat letzterer selbst beim Glase Wein meinen Zeugen nicht vorenthalten" näheren Aufschluß darüber zu geben, was ihm in dieser Beziehung zu Ohren gekommen ist, weil ich möglicherweise daran Beweisanträge knüpfen muß.

Präs. (zu Thümmel): Sie behaupten hier, der Oberstaatsanwalt Hamm habe Zeugen beim Glase Wein Mit-

teilungen gemacht, und die Zeugen hätten Ihnen diese Aeußerungen beim Glase Wein mitgeteilt.

Pfr. Thümmel: Jawohl.

Präs.: Wollen Sie mir die Zeugen namhaft machen, oder nicht? Sonst hat es gar keinen Wert.

Staatsanwalt (zwischenrufend): Es hat überhaupt keinen Wert.

Präs.: Ich bitte, nicht zu unterbrechen. Pfarrer Thümmel, wollen Sie die Zeugen nennen oder nicht.

Pfr. Thümmel: Ich bin dadurch vor eine unangenehme Alternative gestellt.

Präs.: Wenn Sie dadurch vor eine unangenehme Alternative gestellt worden sind, so bedanken Sie sich dafür bei Ihrem Herrn Verteidiger, ich kann nichts dafür.

Verteidiger Dr. Sello: Mein Antrag vorher ging erst dahin, dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, sich darüber auszulassen, was die Zeugen ihm mitgeteilt haben, und dann erst — — —

Präs. (unterbrechend): Ich möchte prinzipiell derartige Anträge ablehnen; dadurch würden wir dazu kommen, daß uns der Angeklagte drei Stunden lange Reden hält und wenn man ihn dann fragt, welches sind nunmehr die Zeugen, so antwortet er: nein, daß paßt mir nicht, die gebe ich nicht an.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich bitte, den Antrag zu Protokoll zu nehmen und eventuell Beschluß darüber zu fassen. Ich möchte mir noch kurz die Bemerkung gestatten, daß ich auf anderem prozessualischen Standpunkt stehe, als der Gerichtshof, indem ich nicht der Ansicht bin, daß die Auslassungen des Angeklagten, die vorhin gefallen, für den Gerichtshof ohne Bedeutung sind, wenn sie nicht durch Beweise unterstützt werden. Ich stelle deshalb den Antrag, dem Angeklagten die Frage vorzulegen, welches die Aeußerungen sind, welche auf Seite 22 angedeutet sind.

Staatsanwalt Pinoff: Ich bitte auch Beschluß darüber zu fassen, daß dieser ganze Passus in keinem Zusammenhang mit der gegenwärtig zur Verhandlung stehenden Anschuldigung steht. Es ist das lediglich nichts weiter als Pikanterie, die in der Druckschrift enthalten ist, und wohin kommen wir, wenn alle Persönlichkeiten, die der Angeklagte die Gnade gehabt hat, in der Druckschrift vor sein Tribunal zu ziehen, hier zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht werden. Ich scheue das nicht und am wenigsten die Angegriffenen,

aber wir verirren uns in die Weite, wenn wir alle die Gerüchte zur Unterlage der heutigen Verhandlung machen.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich möchte mir kurz das Wort zur weiteren Begründung erbitten. Ich will nicht auf die Form insofern eingehen, als ob von einer Gnade die Rede gewesen ist, wofür nach meinem Dafürhalten die Verhandlung bisher nicht den geringsten Anlaß geboten hat; ich möchte rein sachlich hervorheben, daß die Aeußerung insofern für den guten Glauben, in welchem sich meine Klienten in Bezug auf die Ausführungen der Druckschrift befunden haben, mir von sehr großer Erheblichkeit zu sein scheint. Bei Verbindung der Mitteilung, welche Herr Thümmel von dem Staatsanwalt Meese bekommen hat, mit den Aeußerungen, welche er von Zeugen aus dem Munde des Herrn Oberstaatsanwalt Hamm erhalten, konnte sich mit dem Scheine von Berechtigung diejenige Schlußfolgerung ergeben, die wir gehört haben, die ich allerdings nach den Akten als eine unrichtige anerkenne; aber bei der Verbindung jener beiden Thatsachen, der Aeußerung, die ihm von dem Herrn Oberstaatsanwalt Hamm hinterbracht worden war, und derjenigen, die von Herrn Staatsanwalt Meese geschehen ist, glaubte er zu der Schlußfolgerung berechtigt zu sein und er hat sich damit in gutem Glauben befunden.

Präs.: Ich halte mich nicht für berechtigt, eine derartige Frage an den Angeklagten zu stellen, wenn der Herr Verteidiger sie stellen will. — Ich bemerke aber von vornherein, es ist wertlos, wenn der Angeklagte nicht die Beweismittel angibt.

Pfr. Thümmel: In der Hoffnung, daß ich mir keine Unannehmlichkeiten zuziehe, habe ich mich entschlossen, den Namen zu nennen. Es ist ein früherer Polizeikommissar in Remscheid, jetzt ein sehr ehrenwerter Kaufmann, Herr Stuhlmann. Derselbe kommt eines Abends von Köln zurück. Am Bahnhof treffe ich ihn, und in guter Laune sagt er mir, von einer eben mit dem Herrn Oberstaatsanwalt Hamm getrunkenen Bowle zurückkehrend: „Herr Pastor, Sie werden aber jetzt drankommen“ in scherzhaftem Tone. Ich frage: Wieso? Darauf erzählt mir Herr Stuhlmann als von dem Herrn Oberstaatsanwalt herrührend sehr genaue Daten, woraus zu ersehen war, daß der Herr Oberstaatsanwalt in ausgedehnter Weise über den Fall unterrichtet war. Einige Zeit danach war Herr Oberstaatsanwalt Hamm in Sachen eines neu zu

errichtenden Amtsgerichtsgebäudes in Remscheid und er hat bei diesem Aufenthalt aus seinem Herzen durchaus keine Mördergrube gemacht, sondern überall in Verkehrskreisen, die sich durch seinen früheren Aufenthalt — er war Friedensrichter in Remscheid — darboten, hat er über mich Aeußerungen gethan, welche mir überall hinterbracht wurden und welche mich durchblicken ließen, daß der Herr Oberstaatsanwalt Hamm durchaus geneigt sei, eine scharfe Verfolgung gegen mich aufzunehmen.

Präs.: Ich bitte anzugeben, um welche Zeit die Zusammenkunft des Herrn Oberstaatsanwalt Hamm mit ihren Zeugen stattgefunden; war es lange vor dem 10. März oder lange nach dem 6. Januar.

Pfr. Thümmel: Um die Zeit der ersten Maibowlen herum. Verzeihen Sie, daß ich diesen Ausdruck gebrauche, vielleicht Ende März. Mir kam die erste Zitation, unterzeichnet von dem Herrn Ersten Staatsanwalt Huppertz Ende April oder Anfang Mai zu, und weit vorher war dieses Gespräch, welches der Zeuge mit dem Herrn Oberstaatsanwalt Hamm gehabt hat.

Präs.: Sind Sie vom Amtsgericht vernommen worden?

Pfr. Thümmel: Doch bei der ersten Sache bin ich zuerst vom Amtsgericht vernommen worden.

Präs.: Herr Verteidiger, soll der Zeuge Stuhlmann geladen werden?

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich stelle vor der Hand keinen Antrag.

Präs.: Ich möchte aber bitten, das doch jetzt zu sagen.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich glaube nicht, daß wir ihn bedürfen.

Präs.: Dann um so besser.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich möchte bei diesem Punkt noch den Antrag stellen: aus den Akten über das Strafverfahren vom Jahre 1886 feststellen zu wollen, wann dem Angeklagten die erste Nachricht und Ladung von dem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren zugegangen ist?

Präs.: Am 24. April ist er vom Amtsgericht in Remscheid vernommen worden. — Wenn dieser Punkt erledigt ist, dann gehen wir zum weiteren Anklagepunkt über, betr. den Vorwurf der Unwissenheit, welcher der Königlichen Staatsanwaltschaft gemacht wird. Die betreffende Stelle beginnt auf

Seite 23; es heißt hier: „Jeder evangelische Theologe“ rc. — bis: „heißt ein Sakrament.“

Präs.: Auf dieser Seite wird also dem Herrn Ersten Staatsanwalt Huppertz, welcher an der Spitze der Staatsanwaltschaftsbehörde steht, der schwere Vorwurf der Unwissenheit gemacht, ferner wird dem Herrn Ersten Staatsanwalt auf der anderen Seite Ultramontanismus vorgeworfen. Sie wollen also dem Ersten Staatsanwalt mit Rücksicht auf die Auslassungen Unwissenheit vorwerfen und wollen behaupten, daß er dem Ultramontanismus ergeben sei.

Pfr. Thümmel: Ich habe mir allerdings erlaubt, dem Herrn Ersten Staatsanwalt über diese theologischen Dinge Unwissenheit —

Präs. (unterbrechend): Beantworten Sie mir erst die Frage, sie ist ungeheuer einfach. Sie erschweren sich und uns sonst die Arbeit ungeheuer. Ich frage Sie ganz einfach, haben Sie dem Herrn Ersten Staatsanwalt mit Rücksicht auf seine Ausführungen in der Hauptverhandlung den Vorwurf der Unwissenheit und haben Sie ihm ferner den Vorwurf des Ultramontanismus machen wollen. Das ist eine Frage, die mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

Pfr. Thümmel: Auf die erste Frage: ja, Unwissenheit in theologischen Dingen.

Präs.: Und Ultramontanismus?

Pfr. Thümmel: Ich gebe darauf die Antwort wie heute morgen, ich kann mich darüber nur in längeren Ausführungen auslassen, ich kann jetzt nur sagen: den Ultramontanismus, der wider besseres Wissen handelt, nicht, dagegen der Ultramontanismus, der eine Befangenheit der Anschauung in sich birgt, wohl.

Präs.: Da wir nun einmal bei diesem Ausdrucke sind, so frage ich, was verstehen Sie als evangelischer Theologe unter Ultramontanismus. Wollen Sie die Frage — aber kurz! — beantworten, oder nicht?

Pfr. Thümmel: Ich habe mich in der Schrift an irgend einer Stelle darüber geäußert.

Präs.: Ich möchte das aus Ihrem Munde hören.

Pfr. Thümmel: Dasselbe, was ich dort als Klassifikation der Katholiken angeführt habe, die große ultramontane Schar, was für mich leider immer mehr mit dem Katholizismus identisch wird — — —

Präs. (unterbrechend:) Sie sind nicht imstande, die Frage direkt zu beantworten. Machen Sie einen Unterschied zwischen Katholiken und Ultramontanen?

Pfr. Thümmel: Nein, aber innerhalb des Ultramontanismus mache ich einen Unterschied.

Präs.: Also für Sie ist Ultramontanismus und Katholizismus gleich bedeutend.

Pfr. Thümmel: Fast gleich. Nun unterscheide ich aber dazwischen.

Präs.: Worin machen Sie die Unterscheidung?

Pfr. Thümmel: An erster Stelle die wider bessere Erkenntnis handelnden Führer, wem ich das öffentlich vorwerfen darf — ich glaube kaum, daß ich einen nennen könnte, selbst Windthorst nicht. Dagegen die anderen sind die geführten und folgenden Schafe der Hirten.

Präs.: Meinen Sie das Stimmvieh aus der Eifel? (Heiterkeit.)

Pfr. Thümmel: Die gehören auch dazu.

Präs.: Das ist Ihre Auffassung von dem Ultramontanismus. Man kann die Sache aber auch nach einer anderen Seite auffassen. Das Zentrum ist ja eine politische Partei. Wenn man aber den Ultramontanismus in Verbindung bringt mit einem Beamten, der an der Spitze einer Behörde steht und der seine Handlungen lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften und amtlichen Pflichten einzurichten hat — wenn man in Bezug auf diesen Beamten sagt, die Anklage verrate die ultramontane Gesinnung des Verfassers, so bringt man diesen Verfasser der Anklage unter Umständen in ein sehr übles Licht bei der Staatsregierung, welche diesen Beamten angestellt hat. Es liegt dann darin der Vorwurf, daß er zwar äußerlich dem Staatsinteresse diene, aber innerlich ganz andere Zwecke verfolge, als diejenigen, welche dem Staatsanwalt auferlegt sind, daß er mehr die Interessen der römischen Kirche verfolge. Dieser Auffassung ist auch der Erste Herr Staatsanwalt, denn er sagt: das folgt aus dem weiteren Vorwurf, den mir der Angeklagte auf Seite 29 macht, oder zuvörderst auf Seite 30, obwohl es chronologisch etwas später ist, nämlich, daß er mich einen „römischen Papstanwalt" genannt hat. — Diese beiden Stellen auf Seite 29 und 30 folgen eigentlich so hintereinander, daß man sie beide in einem Zuge hintereinander verlesen kann.

Staatsanwalt: Bitte die Verlesung gleich auf Seite 25 zu beginnen: „Zur Hauptverhandlung 2c. und dann auf Seite 26 die Ausführungen über die Verteidigungsrede nach dem stenographischen Bericht fortzulassen.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Dann beantrage ich, bis zu Seite 30 der inkriminierten Broschüre zu verlesen, weil die Ausführung des Angeklagten für die Erklärung des Vorwurfs, der Erste Staatsanwalt habe die Rolle des römischen Papstanwalts angenommen, unerläßlich ist.

Präs.: Verlangen Sie auch die Verlesung der Stelle aus dem stenographischen Bericht über die Verteidigungsrede Thümmels?

Staatsanwalt: Ich nicht.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ja.

Es erfolgt hierauf die Verlesung auf Seite 25 bis Seite 30: „Stimme eines römischen Papstanwaltes vernommen zu haben".

Präs.: In dieser Stelle ist einmal von „echt jesuitisch" gesprochen und auf der andern Seite heißt es: Der Herr Erste Staatsanwalt habe nicht als ein preußischer Staatsanwalt, sondern als ein römischer Papstanwalt fungiert. Haben Sie dem Herrn Ersten Staatsanwalt vorwerfen wollen, daß er echt jesuitisch gehandelt habe?

Pfr. Thümmel: Ich bin erstaunt, daß der Herr Erste Staatsanwalt das auf sich bezieht.

Präs.: Worauf beziehen Sie es denn?

Pfr. Thümmel: Auf das Buch.

Präs.: Auf die Lehre?

Pfr. Thümmel: Auf das in der Broschüre erwähnte Buch und die darin vorgetragene Meinung.

Präs.: Das ist ja auch eine Auffassung. Aber worauf bezieht sich der Ausdruck „Römischer Papstanwalt"?

Pfr. Thümmel: Das bezieht sich auf den Herrn Ersten Staatsanwalt und den Umstand, den ich allerdings zu kurz in der Schrift angeführt habe, indem ich nur sagte, „eine zweite Selbstwiderlegung fügte sich der Herr Staatsanwalt zu, indem er aus dem katholischen Katechismus für die Erzdiözese Köln nachweisen wollte, daß nicht die Hostie selbst angebetet werde, sondern nur der dadurch dargestellte Christus". Ich hätte genauer darthun müssen, was der Herr Staatsanwalt damals ausführte, um meine Worte zu erklären, in denen ich gesagt habe — und es bleibt doch richtig, was ich gesagt

habe —: wenn einer etwas anbetet, was aus dem Ofen gekommen ist, dann steht er nicht höher als der arme Heide, der etwas anbetet, was der Zimmermann mit seinen Händen gemacht hat. Darauf unternahm der Herr Erste Staatsanwalt nach meiner Erinnerung und derer, die etwa dabei gewesen sind, und ich berufe mich auch auf das Zeugnis meines Kollegen, des Pfarrers Besserer, die Lehre der katholischen Kirche darzustellen; er ließ sich mit mir in einen theologischen Streit ein, indem er behauptete: die katholische Kirche lehrt gar nicht, daß das Christus selbst sei, sie sagt gar nicht, daß dadurch Christus selbst geopfert werde, das sei nur eine Erinnerung und symbolische Darstellung des Opfers Christi. Er wollte also die Lehre von der Messe, wenn ich so sagen soll, rationalisieren, er wollte sie vor dem menschlichen Verstande plausibler darstellen. Durch diese Rechtfertigung beging er also eine katholische Häresie, denn als er darauf den Katechismus der Erzdiözese Köln vorlas, stand darin nicht, daß die Messe bloß eine symbolische Darstellung und eine Erinnerung an das Opfer Christi, sondern eine selbstwertige Neuopferung sei, ein magischer Akt, der jedesmal von neuem vollzogen werde. Dies ist die Lehre der katholischen Kirche. Er wollte sie rationalisieren und das empörte uns doch alle, und als ich nachher mit meinen Kollegen darüber — —

Präs. (unterbrechend): Das, was Sie nachher mit Ihrem Kollegen gesprochen haben, ist völlig gleichgültig.

Pfr. Thümmel: Das würde die Empörung rechtfertigen — —

Präs (unterbrechend): Sie haben den preußischen Staatsanwalt gegenübergestellt dem römischen Papstanwalt. Ist Ihnen bekannt, welches die Funktionen eines preußischen Staatsanwalts sind?

Pfr. Thümmel: Nein, sie sind mir nicht bekannt, wenigstens nicht näher bekannt, nur nach der passiven Seite.

Präs.: Was würde dann nach Ihrer Auffassung die Beschäftigung eines römischen Papstanwaltes sein?

Pfr. Thümmel: Die päpstliche Lehre zu verteidigen.

Präs.: Seit wann ist es denn Mode, daß ein preußischer Staatsanwalt die katholische Lehre verteidigt?

Pfr. Thümmel: Der Herr Staatsanwalt hat im Plaidoyer die Lehre von der katholischen Kirche rationalisierend verteidigen wollen, und dies erachte ich nicht für seine Aufgabe.

Präs.: Das ist insofern allerdings ein Unterschied, wozu Scharfsinn gehört, um herauszufinden, daß man dem preußischen Staatsanwalt einen römischen Papstanwalt in der Weise gegenüber stellen darf, daß der preußische Staatsanwalt die evangelische Lehre und der römische Papstanwalt die katholische Lehre verteidigt.

Pfr. Thümmel. Nein, wenn ich hätte ausreden dürfen — — ich darf mich ja nicht ausreden; jede klare Ausrede wird mir abgeschnitten.

Präs.: Ich habe Sie länger reden lassen, als nötig war. Wollen Sie mir nun auseinandersetzen, wie haben Sie den preußischen Staatsanwalt dem römischen Papstanwalt gegenüber stellen wollen, in welcher Beziehung?

Pfr. Thümmel. Ich erachte es für eine Aufgabe des preußischen Staatsanwaltes, wenn der Abusus geübt worden ist, den § 166 des Strafgesetzbuches in dieser Weise, wie er gegen mich schon mehrfach in Anwendung gebracht wird, darzustellen; dagegen, wenn ein preußischer Staatsanwalt in seinem Plaidoyer dazu übergeht, die kath. päpstl. Lehre rationalisierend vor der Vernunft beweisen und als gerechtfertigt darstellen zu wollen, so fällt er aus dem Rahmen seiner Staatsanwaltsaufgabe, welche der § 166 zum Ausgang seines Plaidoyers zu nehmen hat, heraus und tritt dann in die Aufgabe eines Mannes ein, welcher die päpstliche Lehre verteidigen will. Das ist aber, wie ich behaupte, nicht seine Aufgabe, und des Wortspiels wegen stellte ich dann den Staatsanwalt dem Papstanwalt gegenüber.

Präs.: Sie haben also nicht sagen wollen, daß der preußische Staatsanwalt in amtlicher Stellung als „römischer Papstanwalt" aufgetreten, daß der „römische Papstanwalt" in erster Linie dazu berufen wäre, die Interessen der katholischen Kirche zu vertreten?

Pfr. Thümmel: Nein, ich habe gesagt, daß es nicht die Aufgabe des Staatsanwalts ist — — —

Präs. (unterbrechend): Der befangene Leser muß aber zu der Meinung kommen, daß Sie haben sagen wollen, der Erste Staatsanwalt Herr Dr. Huppertz sollte zwar die Interessen des Staates wahrnehmen, er hat aber nicht in erster Linie diese Interessen, sondern diejenigen der Kirche, der er angehört, die Interessen des römischen Klerus, namentlich des Papstes, wahrgenommen und sich infolgedessen als Anwalt des Papstes ausgewiesen. So hat der

Herr Erste Staatsanwalt es aufgefaßt, und sokann es aufgefaßt werden. Ob diese Auffassung richtig ist, das ist jetzt nicht weiter zu erörtern. — Hiermit wären diejenigen Punkte, welche sich auf den Herrn Ersten Staatsanwalt beziehen, erledigt, und wir können, wenn von der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft keine Frage mehr zu stellen ist, dazu übergehen die beiden Zeugen Teitscheid und Pfarrer Bötticher zu vernehmen, die im eigenen Interesse der Angeklagten vorgeladen sind, weil sich nicht verkennen läßt, daß der Angeklagte Thümmel eine gewisse Verwunderung darüber gehabt haben konnte, daß wegen eines öffentlichen Artikels, der am 6. Januar bereits in der „Remscheider Zeitung“ publiziert wurde, erst Ende März, also beinahe nach Ablauf der Antragsfrist, soweit eine Beleidigung vorlag, die strafrechtliche Verfolgung eingeleitet worden ist. Der Angeklagte Thümmel hat angegeben, daß er durch diesen eigentümlichen Umstand dazu verleitet wäre, anzunehmen, daß der Erste Staatsanwalt Herr Dr. Huppertz in der Sache in der Weise ihm gegenübergetreten sei.

Es wird nun als Zeuge der Vorsitzende des Kirchen-Vorstandes der katholischen Gemeinde zu Remscheid, der 46 Jahre alte Handelsmann Johann Teitscheid aufgerufen.

Präs.: Sie haben die Ermahnung, die ich an die Zeugen gerichtet, die volle Wahrheit zu sagen, gehört. (Zeuge: Jawohl.) Sie sind gewissermaßen interessiert, weil sie anscheinend bei Stellung des Strafantrags beteiligt sind. Es wird dieser Umstand Sie aber nicht abhalten, die reine Wahrheit zu sagen. (Zeuge: Jawohl.)

Der Zeuge wird hierauf vereidigt.

Präs.: Wollen Sie einmal hier herauftreten und sehen, ob diese Anzeige hier, die ihren Namen trägt von Ihnen herrührt. Es heißt hier in der Unterschrift: Der Kirchenvorstand in Vertretung Teitscheid. Haben Sie die selbst geschrieben?

Zeuge: Die Anzeige habe ich selbst nicht geschrieben, aber unterschrieben.

Präs.: Sie haben es selbst nicht geschrieben, aber die Unterschrift rührt von Ihnen her. (Zeuge: Jawohl.)

Präs.: Wie sind Sie darauf gekommen, diese Anzeige einzureichen, resp. sie schreiben zu lassen und demnächst zu unterschreiben? Haben Sie das aus eigener Veranlassung gethan.

Zeuge: Nein.

Präs.: Hatten Sie den Artikel in der „Remscheider Zeitung“ am 6. Januar, welchen Pfarrer Thümmel in Bezug auf den Angriff in den Wupperthaler Volksblättern eingesandt, gelesen? Kannten Sie den Artikel? Er liegt hier, wollen Sie ihn sich einmal ansehen?

Zeuge: Jawohl, den hatte ich gelesen.

Präs: Haben Sie Anstoß an diesem Artikel genommen?

Zeuge: Die ganze Geschichte ist so lange her, daß ich mich nicht mehr erinnere.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Herr Vorsitzender — —

Präs.: Ich bitte nicht zu unterbrechen! Ich lasse es absolut nicht zu, den Zeugen zu beeinflussen.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Herr Präsident, den Vorwurf, den Zeugen beeinflussen zu wollen, weise ich als gänzlich ungerechtfertigt zurück. Ich habe kein Wort von dem verstanden, was der Zeuge ganz leise mit unvernehmlicher Stimme zu Ihnen gesprochen hat. Den Vorwurf habe ich nicht verdient.

Der Präsident ersucht darauf den Zeugen vom Gerichtstisch weiter zurück zu treten und wiederholt darauf kurz die gestellten Fragen.

Präs.: Ich habe gefragt, ob über den Artikel der „Remscheider Zeitung“ vom 6. Januar gesprochen worden ist.

Zeuge: Ja.

Präs.: Sie haben als Vorstand über die Angelegenheit gesprochen?

Zeuge: Ja, die ganze Korporation hat darüber gesprochen.

Präs.: Wie kommt es denn, daß von der ganzen Korporation, welche schon am 6. Januar Kenntnis von dem Artikel hatte, erst am 10. März, also erst nach 2 Monaten, Anzeige gemacht worden ist?

Zeuge: Das ist dadurch gekommen, daß wir zuerst nach Köln an das Generalvikariat berichtet haben, und der Bericht lange dort liegen geblieben ist, bis der Kirchenvorstand später nochmals angefragt hat, was er in der Sache thun solle. Darauf ist von Köln aus die Nachricht gekommen, daß dem Kirchenvorstand die Sache anheim gegeben werde. Der Kirchenvorstand hat dann Anzeige bei der Kgl. Ober-Staatsanwaltschaft gemacht.

Präs.: An die Oberstaatsanwaltschaft oder hierher?

Zeuge: Hierher, an den Ersten Staatsanwalt.

Präs.: Das wäre also der Grund, warum die Anzeige so lange gedauert hat. Nun kommt ein Schreiben von Ihnen br. m. an Pfarrer Bötticher 2c. hier —, unterschrieben Joh. Teitscheid 26. Januar 1886. Ist die Unterschrift von Ihrer Hand?

Zeuge: (an den Gerichtstisch herantretend) Ja, das ist von meiner Hand geschrieben.

Präs.: Wie kommt es denn, daß Sie immer nur Ihren Namen unterschrieben, und das übrige nicht selbst geschrieben haben?

Zeuge: Das kommt daher, daß ich schlecht schreiben kann.

Präs.: Ich muß aufrichtig sagen, ich finde absolut keinen Unterschied zwischen der Unterschrift Teitscheid und Pfr. Boetticher. Sehen Sie sich einmal die Unterschrift an, ob sie von Ihrer Hand ist, oder ob sie Pfr. Boetticher auch geschrieben hat? Ich finde hier eine Uebereinstimmung der Handschrift, wie sie selten vorkommen wird.

Zeuge (das Schreiben in Augenschein nehmend:) Ja.

Präs.: Also darüber ist kein Zweifel, Pfr. Bötticher hat in Ihrem Auftrage die Anzeige geschrieben und Sie haben sie unterschrieben?

Zeuge: Ja.

Präs.: Die Anzeige ist also sehr spät geschehen, da zunächst an das Generalvikariat in Köln berichtet worden und dort die Sache liegen geblieben ist.

Zeuge: Ja.

Präs.: Und da haben Sie später angefragt, man solle doch gütigst mitteilen, was Sie thun sollten, und darauf ist dem Kirchenvorstand die Sache in die Hände gegeben worden.

Zeuge: Jawohl.

Präs.: Dann ist dieser Umstand ausreichend aufgeklärt, und es scheint nun die Vernehmung des Pfarrers Bötticher in diesem Punkte vollständig unerheblich und überflüssig. Ich frage, ob der Pfarrer Bötticher noch als Zeuge über die Entstehung dieser Anzeige gewünscht wird?

Staatsanwalt: Ich kann verzichten.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich kann zunächst keine Frage stellen, weil ich von dem Zeugen, dadurch, daß er vorgetreten ist, auch jetzt nicht ein Wort verstanden habe.

Präs.: Dann werde ich die Aussagen nochmals wiederholen.

Der Präs. referiert nun die bereits im vorstehenden wiedergegebene Zeugenaussage. Es stellt im Anschluß daran Rechtsanwalt Dr. Sello noch folgende Frage:

Es ist dem Zeugen noch ein zweites Schriftstück vorgelegt worden und er hat darüber Aufklärung gegeben; ich habe aber nicht gehört, was er erklärt hat.

Präs.: Der Zeuge hat erklärt, die Unterschrift beider Schriftstücke rühre von seiner Hand her, sonst aber seien sie von der Hand des Pfarrer Böttcher geschrieben. Ich habe ihn auf die Aehnlichkeit der Schriftzüge aufmerksam gemacht.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Was der Herr Vorsitzende erwähnt hat, habe ich verstanden, aber nur nicht, was der Zeuge erwidert hat.

Präs.: Unter diesen Umständen würden wir wohl auf den Pfarrer Böttcher verzichten können. Der Gerichtshof (zu den Beirichtern gewendet) legt wohl auch keinen Wert darauf.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich bin nicht in der Lage, auf den Zeugen zu verzichten.

Präs.: Der Zeuge soll über denselben Punkt vernommen werden?

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ja.

Präs. (Zum Gerichtsdiener): Bitte rufen Sie den Pfarrer Böttcher herein.

Zweiter Zeuge Pfr. Böttcher, katholischer Konfession, früher zu Remscheid, jetzt zu Wevelinghoven.

Präs.: Sie haben die Bedeutung des Eides wohl gehört. Sie sind gewissermaßen auch interessiert. Sie gehörten als Pfarrer auch zum Kirchenvorstande. (Zeuge: Ja.) Sie waren aber nicht eigentlicher Vorsitzender, sondern Teitscheid war es damals. (Zeuge: Jawohl.) Das wird Sie aber nicht abhalten, die reine Wahrheit zu sagen. (Zeuge: Gewiß nicht.) Zeuge leistet darauf den Eid.

Präs.: Wollen Sie sich vielleicht diese Anzeige ansehen, ob dieselbe von Ihrer Hand herrührt, und in welchem Auftrage sie geschrieben ist.

Zeuge an den Gerichtstisch tretend: Ja, das ist meine Handschrift.

Präs.: Wollen Sie die Unterschrift prüfen, ob dieselbe auch von Ihrer Hand herrührt oder nicht?

Zeuge: Ja, das habe ich für den Vorsitzenden unterschrieben, ich habe es selbst unterschrieben, nicht Teitscheid (Bewegung im Publikum) Es ist meine Handschrift.

Präs. (erstaunt): Das haben Sie auch geschrieben?

Zeuge: Ja. Das war damals so: — — —

Präs. (unterbrechend): Darauf kommt es zuvörderst nicht an. Zeuge Teitscheid wollen Sie noch einmal herkommen. Es ist an sich zwar ein nebensächlicher Punkt; aber es ist doch sehr bedenklich. Sie haben eben beschworen, daß die Unterschrift von Ihnen herrühre, der Herr Pfarrer sagt aber, daß er sie geschrieben, auf die Anzeige und auf das andere. (Zeuge schweigt.) Ich habe gefragt, rührt die Unterschrift von Ihrer Hand her, und habe Sie auf die auffallende Aehnlichkeit der Schriften aufmerksam gemacht und darauf haben Sie gesagt, Pfarrer Bötticher hat es geschrieben und, und ich habe es unterschrieben. Nun befindet sich der Pfarrer im Widerspruch mit Ihnen, indem er sagt, ich habe im Auftrage des Teitscheid auch unterschrieben.

Zeuge Teitscheid (das Schriftstück wieder ansehend): Es scheint mir, daß ich es geschrieben habe.

Präs.: Das scheint Ihnen nur so?

Zeuge: Ich meine, daß ich es geschrieben, es kann sein, ich meine, ich hätte es geschrieben.

Zeuge Pfr. Bötticher: Damals hatten wir abgemacht, da Teitscheid nicht immer vorhanden war, daß ich in seinem Namen schreiben dürfe. (Bewegung im Publikum.)

Präs.: Die Sache würde also so sein, daß Sie im Auftrage Teitscheids die Eingabe gemacht und in seinem Namen unterschrieben haben. Es ist allerdings ein etwas ungewöhnliches Verfahren. Wir wollen nun die Sache auf sich beruhen lassen. Wollen Sie mir nun sagen, wie die Anzeige zu stande gekommen und weshalb sie so spät gemacht worden ist? Weshalbe haben Sie nicht sofort Anzeige gemacht, nachdem der Artikel erschienen ist?

Zeuge Pfr. Bötticher: Ich habe mir, nachdem der Artikel erschienen war, bei meiner vorgesetzten Behörde Rat und Instruktion erbeten. Diese Instruktion hat geraume Zeit gedauert. Der Kirchenvorstand erkundigte sich darnach und bat mich, nochmals zu schreiben und darauf kam dann die Instruktion. Sobald sie eingelaufen, ist auch die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft geschehen.

Präs.: Weshalb sind Sie nicht aus eigener Veranlassung gegen den Angeklagen vorgegangen, sondern haben erst die Genehmigung der vorgesetzten Behörde eingeholt? Haben Sie in dieser Beziehung Instruktion, oder schien Ihnen die Sache zweifelhaft oder welche Gründe lagen vor?

Zeuge: Es war mir unangenehm in meinem Namen vorzugehen.

Präs.: Es ist also deshalb das Schriftstück nicht von Ihnen, sondern von Teitscheid unterzeichnet worden, d. h. von Ihnen mit dem Namen Teitscheid, aber jedenfalls mit Genehmigung des Teitscheid. (Zeuge: Ja). So habe ich mir die Sache auch gedacht. Wird von irgend einer Seite noch eine Frage an den Zeugen gewünscht?

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich habe ein Interesse dabei, daß dem Zeugen die Frage vorgelegt wird, obwohl ich zweifelhaft bin, ob er sie beantwortet, da er die Frage ablehnen kann: ob ihm der Artikel der „Wupperthaler Volksblätter" vom 31. Dezember 1885 bekannt ist.

Präs. (zum Zeugen): Ist Ihnen der Artikel vom 31. Dezember 1885 bekannt?

Zeuge: Gewiß, den habe ich gelesen.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich möchte fragen, ob dem Herrn Pfarrer der Artikel vor der Veröffentlichung bekannt gewesen ist?

Präs.: Ehe Sie auf die Frage antworten, mache ich Sie darauf aufmerksam, daß Sie soweit Sie sich einer strafbaren Handlung bezichtigen könnten, berechtigt sind, die Antwort zu verweigern; Sie können sagen: ich verweigere die Auskunft, wenn Sie aber die Frage beantworten, dann müssen Sie die Wahrheit sagen.

Zeuge: Ich weiß nicht, ich habe ihn gelesen — er ist später erschienen —, da war er, glaube ich, schon an die Druckerei abgeschickt. Weiter möchte ich doch bitten, mich nicht darüber zu interpellieren. (Heiterkeit).

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich habe noch eine weitere Frage dem Herrn Vorsitzenden vorzulegen; wenn der Herr Zeuge sie beantworten will, ob er selbst die Aufnahme des Artikels in den „Wupperthaler Volksblättern" vermittelt hat?

Präs.: Der Herr Verteidiger richtet die Frage an Sie, ob Sie selbst die Aufnahme des Artikels in die „Wupperthaler Volksblätter" vermittelt haben.

Zeuge: Nein, in keiner Weise.

Präs.: Aber eine gewisse Kenntnis müssen Sie gehabt haben, denn Sie sagen, Sie wüßten nicht ob er schon zur Druckerei gegangen war.

Zeuge: Das weiß ich nicht — ich stehe überhaupt zu dem Artikel in gar keiner Verbindung — darf ich um meine

Entlassung bitten, ich möchte noch diesen Abend abreisen.

Staatsanwalt: Ich bitte, daß der Zeuge heute noch hier bleibt.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß Herr Thümmel noch einen Zeugen hat, der gerade hierüber vernommen werden kann.

Präs.: Kann der vorher vernommene Zeuge Teitscheid entlassen werden?

Staatsanwalt: Ich möchte nicht darauf verzichten.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich auch nicht.

Präs.: Ich denke, wir gehen nun zu denjenigen Punkten über, welche die Beschimpfungen einzelner Gebräuche und Einrichtungen der katholischen Kirche betreffen, und da handelt es sich zunächst um das Altarsakrament und die Messe.

Es wird nun zunächst Seite 17 verlesen, wo es in der Erwiderung des Pfarrers Thümmel in der „Remscheider Zeitung“ heißt: „Auf obigen Angriff bin ich 2c. 2c. — bis — Zimmermann mit seinen Händen gemacht hat“.

Präs.: Um die Sache abzukürzen, empfiehlt es sich zunächst sämtliche Stellen zu verlesen, welche sich auf das Altarsakrament und die Messe beziehen, und dann mögen Sie (Thümmel) Gelegenheit haben, sich auf die einzelnen Punkte zu verteidigen.

Es wird daher ferner Seite 34 und 35 verlesen von „der Ultramontanismus des Verfassers“ 2c. 2c. — bis „Zimmermann mit seinen Händen gemacht hat“. Dann heißt es auf Seite 36 und 37: „Dieser Satz“ 2c. bis „ignoriert werden“. Alsdann wird verlesen Seite 39, 41/42 und ein Teil von 43: „Doch wie wird nun das Urteil begründet“ 2c. bis „die Absicht der Beschimpfung“.

Ferner wird verlesen Seite 44 und 45: „Der Herr Staatsanwalt zog in der Verhandlung“ 2c. bis „bildet ihre eigentliche „Leibwäsche“.“ Weiter kommt folgende Stelle auf Seite 48 zur Verlesung: „Noch eine reichsgerichtliche „Causerie“ 2c. 2c. bis — „Korrektur zu unterbreiten“. Dann folgt Seite 52: „Es wird meine Aufgabe bleiben“ 2c. bis davon jetzt ein Mehreres“.

Präs.: Also nun verlangen die Verteidigung und die Kgl. Staatsanwaltschaft, daß von Seite 72 an alles verlesen werde. Ich meine, wir hätten in der Weise, wie es verlesen worden, alle ein Verständnis der in der Anklage angegriffenen Stellen bekommen können, und ich sehe nicht ein, warum das

gerade beim 2. Teil anders sein sollte. Ich bescheide mich aber, wenn die beiden Herren darauf beharren, die ganze Schrift vorzulesen, oder sie wenigstens mit Hilfe meiner Kollegen vorlesen zu lassen.

Staatsanwalt: Ich wollte zunächst noch den Antrag stellen, noch einige Stellen des ersten Teils zu verlesen, und zwar im Interesse der Verständlichkeit meiner demnächsten Ausführungen.

Präs.: Ich bitte um die nähere Bezeichnung der Stellen.

Staatsanwalt: Zunächst das Vorwort auf Seite 1 und dann noch Seite 20.

Präs.: Ist die Verteidigung mit diesem Antrage einverstanden?

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich habe nichts dagegen zu erinnern.

Präs.: Das Vorwort lautet: „Während" bis „Pfarrer Thümmel."

Ferner wird noch auf Antrag der Staatsanwaltschaft Seite 1 bis 6 verlesen: „Es ist bekannt" 2c. bis „sei auch hier gestattet." Sodann wird verlesen auf Seite 20 und 21 „Das war nicht mit Glaceehandschuhen" bis „1/4 Jahr lang nichts!"

Präs.: Angeklagter Thümmel, wollen Sie sich jetzt zu dem, was jetzt verlesen worden ist, auf Seite 1 bis 6 und 20 äußern, wenn ich aber bitten darf, möglichst kurz, weil alles, was Sie zu sagen haben, wahrscheinlich von dem Herrn Verteidiger demnächst ausführlich wiederholt werden wird.

Pfr. Thümmel: Ich möchte noch einmal meine Antwort auf den juristischen Teil der Anklageschrift resumieren, indem ich sage: Ich habe zweifellos den Ersten Staatsanwalt sowohl, wie auch den ausübenden Richtern vorgeworfen, daß die Annahme der Anklage als auch das Urteil aus Ultramontanismus herausgeflossen sei. Zweifellos ist das ein Vorwurf. Ich verstehe unter Ultramontanismus die dieser Anschauung unbedingt innewohnende Beeinflussung jeder Handlungsweise, auch der amtlichen. Es ist in der Rheinprovinz — ich sage das in Erwiderung auf die oben verlesene Seite 1—5 — uns Evangelischen nicht zu verargen, daß wir in diese Anschauung hineingedrängt werden. Ich möchte um die Erlaubnis bitten, eine Verfügung verlesen zu dürfen, welche in dieser Gegend im Jahre 1785 erlassen worden ist, welche aber bei ihrem Lesen mich so sehr getroffen hat, daß ich mir sagte,

diese Verfügung sitzt in ihren Wirkungen heute noch in der rheinischen Juristenschaft. Dem Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz wurde in jenem Jahre bei seinem Antritts-antritt eine Instruktion übergeben, dahin lautend: „daß man im Stillen und mit der größten Behutsamkeit die Zahl und den Einfluß der Ketzer vermindern müsse, bis indessen sobald die katholischen Potentaten durch göttliche Schickung gegen die protestierende die Ueberhand dergestalt gewinnen, daß man diese nicht sonderbar mehr zu fürchten hat, könne ein katholischer Kurfürst zu Pfalz jederzeit weitergehen und das Beste seiner heiligen Religion fast nach Wohlgefallen beeifern“. (In der erwähnten Instruktion für Karl Theodor war auch vorgesehen, „daß man in Jülich und Berg insbesondere schlaue und geschickte Juristen halten müsse aus der Schule Justinians, welche mit größter Vorsicht zu wählen und mit besonderen Gnaden zu bedenken seien“.) Diese Anschauungen wurzeln hier; sie haben nicht nur unter den Juristen Karl Theodors geherrscht, sondern schon seitdem die rheinische Rechtspflege preußisch geworden ist.

Staatsanwalt: Sollten diese Ausführungen nicht besser an den Schluß der Verhandlung zu verweisen sein. Ich bitte doch den Herrn Präsidenten, von seinem Rechte Gebrauch zu machen.

Präs.: Ich bin auch der Ansicht, daß dies jetzt nicht nötig ist, und ich bitte den Angeklagten bei der Sache zu bleiben und sich in seinen Ausführungen nur an die zwei Stellen auf Seite 1 bis 20 zu halten.

Pfr. Thümmel: Es ist eben auf Seite 1 bis 5 verlesen, daß die rheinischen Richter hingestellt worden sind, als die von mir nicht mit besonderem Wohlgefallen behandelten Beamten. Ich suchte diese Anschauung historisch darzuthun.

Präs.: Ich muß Ihnen vorhalten, daß ihre Voraussetzungen in Bezug auf das Vorleben der rheinischen Richter vollständig illusorisch sind. Sie sprechen immer von der ultramontanen Zusammensetzung des Gerichts, das sie verurteilt hat. Sie haben selbst in ihrer Schrift angeführt, daß das Gericht aus drei Katholiken und zwei Protestanten bestand. Wollen Sie nun den zwei Protestanten auch vorwerfen, daß sie ultramontan wären? Wenn Sie nicht wissen, auf welche Weise ein richterliches Urteil zustande kommt, so will ich da ihrem Verständnis zu Hilfe kommen. Von fünf Richtern müssen, um sie zu verurteilen, vier gegen Sie sein. Daraus

folgt, notwendigerweise, daß ein Katholik Sie frei gesprochen oder ein Evangelischer gegen Sie war. Wissen Sie nun, wer Sie verurteilt hat, oder woher wollen Sie das wissen?

Angekl.: Nein — —

Präs. (unterbrechend): Also alles, was Sie sagen, beruht auf Vermutungen.

Angekl.: Es beruht das nicht auf Vermutungen, sondern auf der nicht wegzuleugnenden Thatsache, daß, wenn in einem Stande Anschauungen vertreten sind in Majorität, die Anschauungen der Minorität in einem immer höheren Grade majorisiert werden; zumal wenn dazu Bestimmungen kommen, daß die obersten Stellen eine konfessionelle Besetzung erleiden müssen; so wird dadurch unzweifelhaft alles mit beeinflußt. Es findet gesellschaftlich und amtlich eine Majorisierung der Protestanten statt. Hierzu kommt noch anderes, ein Grund, der mir erst neuerdings aufgefallen ist, es ist das leider eine protestantische Eigentümlichkeit, die jetzt ja immermehr verlassen wird und verlassen werden muß, nach dem Ruhm der Toleranz, der jetzt allerdings ein böser Geruch werden soll, zu dürsten und um tolerant zu erscheinen, ist man oft geneigt, eher auf die andere Seite der Messerschneide herunterzufallen. Jedes Urteil wird in dem subjektiven Ermessen schließlich zu einem Punkt ankommen, wo sich das Ganze fein zuspitzt, für oder gegen. Welches ist nun hier das Moment, das rechts oder links das Urteil von der Messerschneide fallen läßt.

Präs.: In dieser Beziehung möchte ich nur auf die zwei Urteile aufmerksam machen, die ich bereits verlesen habe. Wollen Sie behaupten, daß die Urteile aus einer Majorisierung entstanden sind?

Angekl.: Bei dem Klever Urteil ist dies noch viel mehr der Fall.

Präs.: Wir sprechen hier nicht vom Klever Urteil, sondern von dem Urteil gegen den Redakteur der „Wupperthaler Volksblätter“ Capallo und gegen den Chemiker Dr. Rüger.

Pfr. Thümmel: Ich habe für diese Beurteilung auch eine andere Anschauung und hebe hervor, wenn man die Geschichte dieses Prozesses, dieser beiden Prozesse in Kleve und Elberfeld — — —

Staatsanwalt (unterbrechend): Ich meine, das wären alles Schlußausführungen, und bitte wiederholt darauf zu

halten, daß der Gang der Verhandlungen nicht gestört werde durch solche Ausführungen.

Präs.: Es muß dem Angeklagten Raum gegeben werden und ich will auch dem Angeklagten soweit als möglich ist, Gehör geben. Ich habe aber den Angeklagten wiederholt darauf aufmerksam gemacht, das sind Punkte, welche alle zur allgemeinen Verteidigung gehören, die namentlich von dem Herrn Verteidiger auszusprechen sind. Wenn der Herr Verteidiger gesprochen, haben ja die Angeklagten noch das Recht zu reden, soweit sie neues vorbringen und nicht Wiederholungen vorkommen.

Es wird nun mit Verlesung des zweiten Teils der Broschüre begonnen, von Seite 53 an: „Ueberblickt man die lange Folge 2c.“ Nachdem eine geraume Zeit gelesen wurde, bittet einer der Herren Sachverständigen um Erlaubnis, jetzt abreisen zu dürfen.

Präs.: Wenn der Herr Staatsanwalt einverstanden ist, daß die theologischen Sachverständigen entlassen würden, so würde der Entlassung dieser Herren nichts entgegenstehen, vorausgesetzt, daß der Gerichtshof meiner Ansicht beitritt.

Präs. verkündet hierauf eine Pause von 5 Minuten.

Bei Wiedereröffnung der Sitzung erklärt der Präsident: Es hat sich herausgestellt, daß die Fortsetzung der Verhandlung morgen nicht ausführbar ist, da nicht ausreichende Kräfte an Richtern vorhanden sind. Infolge dessen sieht sich der Gerichtshof genötigt, den Beschluß, die Sitzung morgen weiter fortzusetzen, aufzuheben und die Sache auf Montag früh 9 Uhr zu vertagen.

Verteidiger Dr. Sello: Für dieses Verfahren verzichte ich endgültig und definitiv auf die theologischen und wissenschaftlichen Sachverständigen.

Präs.: Herr Staatsanwalt, sind Sie damit einverstanden?

Staatsanwalt: Die Ladung der sachverständigen Theologen ist nur auf Antrag der Verteidigung erfolgt.

Präs.: Ich habe vorher schon die Ansicht ausgesprochen, der Gerichtshof ist von vornherein der Ueberzeugung gewesen, die Sachverständigen seien völlig überflüssig, weil die Angeklagten aus den Schriften, die sie mitgeteilt, den Büchern u. s. w dasjenige erhärten könnten, was durch die Sachverständigen erhärtet werden solle. Deshalb beschließt der Gerichtshof, die Herren Sachverständigen gleich zu entlassen. Kann Herr Voß ebenfalls entlassen werden?

Rechtsanwalt Dr. Sello: Nein, ich möchte bitten, daß dieser Sachverständige hier bleibe.

Präsident fährt mit Verlesung des zweiten Abschnittes der Broschüre fort. Nach einer Weile bricht er ab, um den folgenden Vorschlag zu machen: Ich habe dem gemeinsamen Antrag des Herrn Staatsanwalts und der Verteidigung auf Verlesung des ganzen zweiten Teiles der Broschüre Raum gegeben; obwohl ich von vornherein von der Unzweckmäßigkeit der Verlesung überzeugt war, habe ich nichts eingewendet. Ich halte es nun aber, um Wiederholungen bei der Vernehmung des Angeklagten zu vermeiden, für zweckmäßig, daß die letztere gleich bei den einzelnen inkriminierten Stellen auf den entsprechenden Seiten vorgenommen wird.

Die Verteidigung wird wohl mit mir darin übereinstimmen, daß es zweckmäßig ist, wenn wir am Montag in der Weise verfahren.

Verteidiger giebt hierzu seine Zustimmung.

Der Präsident schließt dann um acht Uhr die Sitzung mit der Bemerkung, daß die Verhandlung Montag früh punkt neun Uhr beginnen wird; daß die Karten für heute auch Montag gelten, jedoch nur die mit Datum versehenen; die ohne Datum sind ungültig.

Dritter Tag.

Elberfeld, 13. Juni.

Beginn der Sitzung 9¼ Uhr.

Präs.: Ich eröffne die Sitzung und bitte zu konstatieren, ob alle geladenen Zeugen erschienen sind. (Durch Namensaufruf wird deren Anwesenheit festgestellt.

Rechtsanwalt Dr. Sello stellt die Anfrage, ob der geladene Zeuge Hahn aus Remscheid erschienen sei.

Präs.: Es ist noch ein Zeuge Hahn geladen, (zum Gerichtsdiener) ich bitte durch Namensaufruf festzustellen, ob derselbe anwesend ist. (Es wird festgestellt, daß Zeuge Hahn nicht erschienen ist.)

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich behalte mir weitere Anträge vor.

Präs.: Bevor wir in die Verhandlungen eintreten, möchte ich die Vertreter der Presse darauf aufmerksam machen, daß mir von verschiedenen Seiten mitgeteilt worden ist, daß die

Referate über die Verhandlungen bei einzelnen Zeitungen in hohem Grade, ich will nicht sagen entstellt, aber doch von der Vollständigkeit so abgewichen sind, daß bei manchen Zeitungen der Zusammenhang mitunter ganz unverständlich erscheint, weil wichtige Sachen ausgelassen und vielfach andere Ausdrücke hineingekommen sind. Es liegt dies entweder an der mangelnden Fähigkeit der betreffenden Stenographen oder an einer gewissen Unfähigkeit derjenigen Redakteure, welche die Artikel nachher redigieren. Wenn den Vertretern der Presse hier zahlreich der Zutritt bewilligt und ihnen die Gelegenheit gegeben worden ist, dem Gang der Verhandlungen zu folgen und das Publikum darüber zu unterrichten, so ist dies natürlich unter der Voraussetzung geschehen, daß die Presse auch in diesem Falle die Pflicht erfüllen werde, die sie sonst als Recht in Anspruch nimmt, das Publikum aufzuklären. Das ist aber keine Aufklärung, wenn die Presse Bericht erstattet, wie es jetzt von manchen Blättern geschehen ist; entweder muß so berichtet werden, daß die Verhandlungen vollständig treu wiedergegeben werden, oder es müssen solche Personen von den Zeitungseigentümern geschickt werden, die imstande sind, dem Gange der Verhandlung vollständig zu folgen und dieselbe aufzufassen. Sonst entstehen ganz schiefe Darstellungen über diese Angelegenheit, die ohnehin schon so aufgebauscht worden ist. Der Angeklagte hat das Recht, zu verlangen, daß nicht durch übertriebene Entstellungen seiner Erklärungen oder durch Entstellung der Aussagen der Zeugen sein Verhalten geschwärzt werde und ebensowenig haben die Zeitungen das Recht zur Unterdrückung der den Angeklagten belastenden Momente, durch welche etwa der Schein hervorgerufen werden könnte, als ob irgend einen Beweis der Wahrheit zu führen dem Angeklagten gelungen sei. Ich weise darauf hin, daß dieser Vorwurf, soweit meine Kenntnis reicht, und soweit ich es feststellen kann, fast alle Berichte trifft, mit Ausnahme der „Westdeutschen Zeitung", die sich strenge an das gehalten hat, was hier verhandelt worden ist, die nur dasjenige wiedergegeben hat, was wirklich wahr ist, ohne irgend etwas Wesentliches auszulassen. Ich möchte also nochmals an die Herren die Bitte richten, sich das zur Richtschnur dienen zu lassen, daß diejenigen Personen, die nachher durch unrichtige Darstellungen in den Zeitungen in irgend einer Weise angegriffen oder bloßgestellt worden sind, das Recht haben, die Richtigstellung dieser entstellten

oder unwahren Behauptungen und Thatsachen in derselben Zeitung zu verlangen.

Hiernach fahre ich in der Verlesung der Anklageschrift, die wir am Freitag unterbrochen haben, fort und knüpfe daran in Bezug auf die Freitagsverhandlung nur noch eine einzelne Frage — namentlich soweit sie den Angeklagten Thümmel in betreff der Anklagepunkte, insbesondere zur Beleidigung des Ersten Staatsanwalts Dr. Huppertz betrifft. — Ich habe von vornherein gesagt, daß alles, was sich auf Vernehmung des Angeklagten Thümmel bezieht, selbstredend auch auf Sie, Angeklagter Wiemann, Anwendung findet, weil Sie als Drucker der Broschüre in gleicher Weise verantwortlich sind, wie der Angeklagte Thümmel. Wenn man auch nicht die Absicht, zu beleidigen, bei Ihnen vermuten kann, so sind Sie doch jedenfalls verantwortlich und ich möchte Ihnen daher Gelegenheit zu Erklärungen geben. Sie haben ebenso, wie der Angeklagte Thümmel, behauptet, daß Sie mit verschiedenen Theologen Rücksprache über den Inhalt der Broschüre genommen hätten und wenn dieselben auch hier und da abweichende Bedenken getragen, so hätte der eine oder andere Ihnen im allgemeinen gesagt, das könnte ruhig veröffentlicht werden. Sie haben sich in der vorigen Sitzung darauf berufen, daß Sie sich an einen Rechtsanwalt, dessen Namen Sie vorläufig nicht nennen wollten, gewendet haben, der Ihnen gesagt habe, die Schrift wäre zwar etwas scharf, sie könnte aber ruhig veröffentlicht werden. Wollen Sie bei dieser Behauptung bleiben?

Buchdr.-Bes. Wiemann: Ja.

Präs.: Sie wollen dabei bleiben und haben schon gesagt, daß Sie den Namen des betreffenden Rechtsanwalts nicht nennen wollen. Es ist der Rechtsanwalt Klasing! (Wiemann schweigt.) Mit diesem Rechtsanwalt haben Sie konferiert und er hat Ihnen einen guten Rat erteilt.

Buchdr.-Bes. Wiemann: Ja, darf ich mir erlauben, die Antwort teilweise vorzulesen?

Präs.: Sie können ja aus Ihrem Gedächtnis mitteilen.

Buchdr.-Bes. Wiemann: Ich kann es aus dem Gedächtnis nicht wörtlich wiedergeben, er schreibt — —

Staatsanwalt (widerspricht): Ich bitte dann — —

Präs.: Ich habe dem Angeklagten gesagt, wenn er nicht nach seinem Gedächtnis imstande ist, den Inhalt des Briefes

von dem Rechtsanwalte zu wiederholen, dann erlaube ich ihm, es zu verlesen.

Staatsanwalt: Er muß doch ungefähr in der Lage sein, nach dem Gedächtnis den Inhalt wiederzugeben.

Präs. (zu Wiemann): Wollen Sie diesen Brief nachher zu den Akten überreichen?

Wiemann: Das überlasse ich meinem Herrn Verteidiger.

Präs. (zu Rechtsanwalt Dr. Sello): Wollen Sie nachher den Brief zu den Akten überreichen?

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich stehe auf einem anderen prozessualischen Standpunkt und würde event. bitten, mich eines Beschlusses zu überheben. Nach meinem Dafürhalten ist der Angeklagte befugt, mitzuteilen: ein Brief des und des Inhalts ist an mich ergangen. Er ist nicht verpflichtet, den Brief zu überreichen.

Präs.: Die Frage habe ich Ihnen vorgelegt, Sie können ja nachher immer noch thun, was Sie wollen.

Wiemann: Ich möchte mir nur erlauben, darauf zu antworten, daß Rechtsanwalt Klasing mir geschrieben hat, die und die Stellen müssen umgeändert werden, dann würde das Manuskript vom Gesichtspunkte der Beleidigung aus nichts Strafbares enthalten. Dann sagt er weiter (aus dem Briefe vorlesend): „von dem Gesichtspunkte des § 166 des Strafgesetzbuches könnte man auf den Gedanken kommen, daß der vollständige Abdruck des Artikels, welcher die Ursache des Strafverfahrens bildete, als eine wiederholte Beschimpfung betrachtet werden könnte; ich halte diese Auffassung aber für unrichtig."

Präs.: Ich habe schon einmal gefragt, ob Sie den Brief überreichen wollen oder nicht. Vorläufig dulde ich nicht, daß Sie den Brief vorlesen.

Wiemann: Ich will den Brief vorläufig nicht überreichen.

Präs.: Rechtsanwalt Dr. Klasing hat Ihnen in Bezug auf die Broschüre oder Teile derselben welchen Rat gegeben?

Wiemann: Den Rat, einzelne Stellen zu mildern.

Präs.: Wo befinden sich diese Stellen?

Wiemann: Auf verschiedenen Seiten.

Präs.: Namentlich aber im Vorwort?

Wiemann: Bezüglich des Vorwortes habe ich persönlich seine Meinung gefordert.

Präs.: Dann will ich zur Aufklärung den ganzen Brief verlesen, den Sie am 10. Februar 1887 an Pfarrer Thümmel geschrieben haben. (Präs. verliest den Brief. Aus den bei den früheren Verlesungen von Briefen schon erwähnten Gründen können wir leider auch diesen Brief nicht mitteilen.) Am Schlusse des Briefes heißt es: „Den Passus wollen Sie auf alle Fälle streichen. Rechtsanwalt Dr. Klasing findet entschieden eine Beleidigung des Richterstandes darin, was jedenfalls unliebsame Folgen haben könnte."

Präs.: Ich will Ihnen diesen Brief vorzeigen oder erkennen Sie ihn an?

Wiemann: Ich weiß es nicht mehr so genau. (An den Gerichtstisch herantretend und den Brief in Augenschein nehmend): Ich habe ihn nicht geschrieben, er geht aber von meiner Firma aus.

Präs.: Auf welche Stelle des Vorworts bezog sich die Bemerkung?

Wiemann: Das weiß ich nicht mehr.

Präs.: Ist die betreffende Stelle in die Broschüre hineingekommen?

Wiemann: Nein, sie ist nur im Manuskript vorhanden.

Präs.: Was den Angeklagten Thümmel betrifft, so behauptet derselbe, weil der Erste Staatsanwalt Dr. Huppertz in Montjoie geboren sei, so gehöre er der Eifel an. Wollen Sie (zu Thümmel) mitteilen, aus welcher Wissenschaft Sie diese Behauptung geschöpft haben. Woher wissen Sie, daß der Erste Staatsanwalt Dr. Huppertz in Montjoie geboren sei?

Thümmel: Ich müßte dann wieder Personalien des hiesigen Gerichts anführen.

Präs.: Wenn Pfarrer Thümmel bestreitet, so würde sofort der Beweis geführt werden können, daß der Erste Staatsanwalt nicht in der Eifel, sondern in Olpe-Westfalen geboren ist, das Gymnasium in Büren besuchte, dann die Universität bezogen und die weitere juristische Karriere gemacht hat, so daß er also mit der Eifel absolut in keinem Zusammenhang steht.

Wir hatten am Freitagabend die Sitzung geschlossen mit der Verlesung der Broschüre auf Seite 68 Absatz II. Ich hatte beim Verlesen des zweiten Teiles den Anträgen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung insofern nachgegeben, als ich den ganzen Inhalt im Zusammenhang vorgelesen habe. Ich glaube aber, daß ich auf diese Weise

nicht fortfahren kann, wie ich dies ja auch schon am Freitag erklärt habe, weil dies unzweckmäßig ist. Es kann ja die ganze Broschüre verlesen werden, es müssen aber gleichzeitig diejenigen Stellen erklärt und besprochen werden, welche die Anklage als inkriminiert bezeichnet, sonst würde der ganze zweite Teil zweimal verlesen. Soweit der zweite Teil verlesen worden ist, also von Seite 53 an, will ich mich vorläufig darauf beschränken, zu wiederholen, daß auf Seite 53 zunächst gewisse Unterschiede gemacht werden in der Schreibweise mancher katholischer und evangelischer Theologen, in welchem Stile der eine und der andere schreibt; ferner wird auf Seite 54 die Geschichte von dem Kaplan erzählt, und der ungeheure Einfluß geschildert, welchen er auf die Bauernburschen in der Schenke hatte. Dann wird im Anschluß hieran weiter gesagt, das sei eine echt katholische Geschichte, die das heilige Abendmahl, die innigste Feier des Christengemütes, zwischen der Zecher Trunkenheit mische und die den Vergleich zwischen der jeden sittlichen Gehaltes entleerten römischen Messe und dem „Hokuspokus" eines indianischen Medizinmannes nahe lege. Ich glaube, der Angeklagte Thümmel hat ja zugegeben, daß das die Meinung ist, und daß das lediglich die Lehre der evangelischen Kirche vertritt, wenn er behauptet, daß eine Einrichtung der katholischen Kirche, wie die katholische Messe mit ihrem Beiwerk, wenn sie von solchen Leuten gehandhabt würde, wie von dem bezeichneten Kaplan, daß diese Einrichtung in der That jeden sittlichen Gehaltes entleert erscheine. Dabei bleiben Sie nach Ihrer religiösen Auffassung?

Pfr. Thümmel: Jawohl.

Präs.: Ich fahre nunmehr mit der Verlesung fort, und zwar auf der Seite 68 oben. (Vorsitzender liest von den Worten: „In dem Gegensatz der zweiten israelitischen Erkenntnis" an bis Seite 83 zu den Worten: „in Unreinigkeit und Unzucht").

Präs.: Hier wird also den katholischen Priestern und Pfarrern der Vorwurf gemacht, daß sie frivol seien, zum großen Teil der Unzucht und Unreinigkeit, von der hier die Rede ist, fröhnen. Angeklagter Thümmel ist das richtig? Wollen Sie diesen Vorwurf machen?

Pfr. Thümmel: Ich halte den Vorwurf aufrecht; die Behauptung ist nicht zu stark, daß auch heute ein großer

Teil des deutschen katholischen Klerus mit dem Fluche heimlicher Unzucht behaftet ist.

Der Präsident liest hierauf weiter bis auf Seite 84: „als eine Lüge zu erkennen". (Der Verfasser der Broschüre nennt in diesem Abschnitte das Cölibat eine innere Lüge).

Präs. (zu Thümmel): Was haben Sie mit dieser Behauptung, die ebenfalls unter Anklage gestellt, sagen wollen?

Pfr. Thümmel: Wenn die katholische Kirche zugesteht, unsere Priester sind ehelos, sie müssen ehelos sein, weil wir dann ein streitbares Korps haben — wie es ja doch der Wahrheit gemäß und der historische Enstehungsgrund des Cölibats allein ist, daß der Papst einsah, eine ehelose Schar ergebener Knechte hängt mir noch mehr an, da sie ganz frei dasteht, nicht gehemmt durch Familienbande, und da sie nicht mit dem Vaterlande so enge zusammenhängt, sie sind mir allein unterthan — wenn so die heutige katholische Kirche spräche, würde ich dem gegenüber nicht berechtigt sein, dieses Cölibat eine innere Lüge zu nennen? Wenn dagegen jetzt die katholische Kirche behauptet, das thun wir in Verfolg des Heilands-Wortes Matth. 19, 12, welches ich auf Seite 84 der Broschüre nur nach der Stelle, wo es steht, anführte, weil ich es nicht dem Wortlaute nach anführen wollte, so nenne ich das eine innere Lüge. Es bleibt ja auch noch das Wort des Apostels Paulus, welcher das Verbot, ehelos zu werden, eine satanische Lehre nennt.

Präs.: Sie sagen also: dann ist diese Lehre eine Lüge. Aber wenn Sie weiter sagen: man muß hören, welche Fragen dieselben (die Priester) an die Weiblein im Beichstuhl stellen, so kann Ihre Ansicht sein, auf einen Umstand hinzudeuten, als ob die katholischen Priester gerade den Weibern gegenüber unzüchtige Fragen stellen, um Antworten herbeizuführen, welche jedem Sittlichkeitsgefühl widersprechen. Sollten Sie das sagen? Das ist unzweifelhaft so auszulegen.

Pfr. Thümmel: Ich habe dasselbe sagen wollen, was Konsistorialrat Professor Jacobi in Halle in der vor sechs Wochen erschienenen Streitschrift gegen die katholischen Priester, Seite 7 schreibt. Gury*) schreibt genaue Ermittelung der Umstände vor, unter welchem die Sünde der Beichtenden geschehen sei, und hierbei ist das sittliche Maß der Fragen wiederum von

---

*) Der bekannte katholische Moraltheologe in seinem „Compendium theologiae moralis".

der moralischen Beschaffenheit und dem Zartgefühl der Priester abhängig und was in einer Münchener Mädchenschule vor kurzem zur Verhandlung kam, giebt den Beweis, daß der Verdacht gegen die unreine Verwaltung der Beichte durchaus begründet ist. Ist das Schuld der Praxis, so beugt wenigstens die Schulung nicht hinlänglich vor.

Präs.: Sie sagen also mit anderen Worten, auch andere evangelische Pfarrer oder Professoren huldigten Ihrer Ansicht in dieser Beziehung.

Pfr. Thümmel: Auch der Papst Pius IV. huldigte meiner Anschauung, denn er sagt in seiner Bulle (ich will sie gleich deutsch anführen), „es habe sich neulich ereignet, daß verschiedene Priester in Spanien das Sakrament der Beichte während des Amtes des Beichthörens mißbraucht haben, indem sie Weiber, welche beichteten, zu unehrbaren Handlungen anreizten und verlockten“, und diese Praxis des Beichtehörens, wonach pikante Fragen im Beichtstuhl von den Priestern gestellt werden, wird empfohlen — ich will die einzelnen Stellen nicht alle verlesen — in dem Briefe des katholischen Priesters Franz Xaver Himmelstein (Würzburg, 1857, mit bischöflicher Approbation veröffentlicht), in welchem die einzelnen Fragen dieses Genres, welche ich hier der Presse wegen nicht weiter anführen will, genau dargestellt werden. Außerdem könnte ich aus meiner eigenen seelsorgerischen Praxis in Geldern z. B. erzählen, daß eine evangelische Hausfrau zu mir gekommen ist mit der Bitte, doch eine Klage ihres katholischen Dienstmädchens in die Oeffentlichkeit zu bringen. Das Mädchen habe ihr nämlich geklagt, daß ihr in der Beichte Fragen vorgelegt würden, welche sie auf Dinge brächten, an die sie bisher nicht gedacht hätte. Ich muß es nach dem natürlichen menschlichen Verstande für durchaus dem Zwecke widersprechend erklären, wenn unverheiratete Leute, junge Mädchen, über die intimsten Fragen ihres weiblichen und Gemütlebens ausgefragt werden. Ich bin aber bereit, über diesen Punkt noch sehr viel Material beizubringen.

Präs.: Es genügt vollständig. (— Unruhe — Präsident bittet energisch um Ruhe.)

Präs. (fortfahrend, zu Thümmel): Sie selbst haben behauptet, daß derartige Fragen gestellt worden sind, wenn Sie aber diese Behauptung aufstellen, müssen Sie doch ein eigenes Wissen darüber haben, denn sonst hätten Sie gesagt, es besteht der Verdacht, oder man kann annehmen, daß im

allgemeinen derartige Fragen gestellt werden; wenn Sie aber so sagen, so ist das ein Hinweis auf bestimmte Vorkommnisse, daß in der That im Beichtstuhl von katholischen Pfarrern an Weiber Fragen gestellt worden sind, die nichts mit der Religion zu thun hatten, und unzüchtiger Natur waren. Wenn Sie aber heute gesagt haben, daß Ihnen in Geldern von dem Dienstmädchen oder der Mutter desselben mitgeteilt worden, daß in der That in einem Falle derartige unsittliche Fragen von seiten des Pfarrers gestellt worden seien, so finde ich darin allerdings eine Bestätigung der Thatsache, über deren Wahrheit ja der Gerichtshof zu befinden hat, welche Sie allenfalls berechtigen würde, derartige Behauptungen aufzustellen: vorausgesetzt, daß das, was Sie eben mitgeteilt haben, in der That auf Wahrheit beruht, daß das Dienstmädchen die Wahrheit gesagt.

Staatsanwalt: Daß diese Frage unzüchtiger Natur gewesen ist, hat der Angeklagte nicht behauptet. Er hat sich bezogen auf Interna des weiblichen Gemüts.

Präs.: An ein junges Mädchen, hat er gesagt, habe ein katholischer Pfarrer im Beichtstuhl Fragen gestellt über Dinge, wovon bisher das junge unschuldige Mädchen nichts gewußt hatte. Also nehme ich daraus, daß diese Fragen wohl unzüchtiger Natur haben sein können oder wenigstens als solche von dem Mädchen aufgefaßt worden sind. —

Staatsanwalt: Ich fordere nunmehr auf zu erklären, welcher Art die Fragen gewesen sind.

Präs.: Sollten darüber Zweifel erhoben werden, so könnte event. der Beweis erhoben werden.

Pfr. Thümmel: Bevor ich mich über diese Frage äußere, provoziere ich auf die von Professor Jacobi zitierte und in der Berliner freikonservativen „Post" öffentlich zum Abdruck gebrachte Münchener Gerichtsverhandlung über die Vorkommnisse in der dortigen Töchterschule. Alsdann werde ich mich — —

Präs.: Vorläufig beziehen Sie sich also auf die Schrift Jacobis, der Herr Staatsanwalt wird dann in der Lage sein, weitergehende Anträge zu stellen.

Ich fahre mit der Verlesung der Broschüre fort: (Präs. verliest Seite 84 und 85 von den Worten an: „Doch genug hiervon!" bis: „wie schonend und geradezu fördernd die katholische Kirche gegenüber der Sünde ist.")

Präs. (zu Thümmel): Sie bleiben auch heute bei der Behauptung, daß die katholische Kirche der Sünde gegenüber schonend und fördernd sei?

Pfr. Thümmel: Ja wohl.

Präs.: Fährt mit der Verlesung fort. — „Als vor einigen Jahren der Betrug der Dachauer Bank“ bis Seite 86 oben: „geht die Kirche nichts an.“

Präs.: Die Anklage findet in dieser ersten Stelle in der es heißt: „ein bißchen Sünde mehr oder weniger, darauf kommt es der katholischen Kirche nicht an“ eine Beschimpfung der katholischen Kirche überhaupt insofern, daß sie, wenn es darauf ankomme, der Sünde nicht so entgegen trete, sondern unter Umständen sie auch befördere. Bleiben Sie dabei?

Pfr. Thümmel: Ja wohl, hierüber kann ich ja nur in einer längeren Ausführung antworten.

Präs.: Sie können das wohl dem Herrn Verteidiger überlassen, damit keine Wiederholungen vorkommen.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich meine, das ist ein spezifischer Fall.

Präs. (zu Thümmel): Wollen Sie sich denn darüber auslassen?

Pfr. Thümmel: Meine Ausführung ist aus dem Grunde mit Anekdoten gespickt — ich will den Ausdruck gebrauchen — und mit Erzählungen aus dem heutigen täglichen Leben ausgeschmückt, weil in der evangelischen Theologie, Gott sei Dank! immer mehr erkannt wird, daß die Beantwortung der Frage — — —

Präs. (unterbrechend): Ich möchte Sie bitten, derartige Urteile wie „Gott sei Dank!“, die immer nur einen ganz einseitigen Standpunkt verraten, umsomehr zu unterlassen, als Sie gar nicht dazu da sind, den Standpunkt der evangelischen Lehre oder Theologie zu verteidigen, sondern sich zu verteidigen über die Beschimpfung, welche Sie der kath. Kirche angethan haben. Ich bitte also jedes eigene Urteil zu unterlassen. Denn die Richter wissen augenblicklich nicht, welches die richtige Lehre ist, ob Sie beschimpft haben oder nicht. Bleiben Sie also in ihrem eigenen Interesse möglichst sachlich und objektiv.

Pfr. Thümmel: Welches die richtige Lehre des Christentums sei, kann man unmöglich durch theologische Zänkereien und logische Schlüsse finden. Der einzige Beweis und das einzige Kriterium des wahren Christentums ist noch dasselbe,

welches uns der Herr hinterlassen hat und welches lautet: „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen." Allein an den sittlichen Früchten kann man erkennen, was wahres Christentum ist, und darum habe ich in meiner Schrift den Weg eingeschlagen, zu sagen: laßt uns jetzt einmal diesen Induktions-Beweis antreten, daß wir die Symptome des sittlichen Lebens neben einander halten in der katholischen und in der evangelischen Kirche. Aus diesem Grunde bin ich gezwungen gewesen, dieses Zeichen sittlichen Lebens in der evangelischen Kirche zu finden und in der kath. Kirche die Zeichen des unsittlichen Lebens zu konstatieren. Aus diesem Grunde und nicht, um die Schrift pikant zu machen, habe ich diese einzelnen Beispiele angeführt. Ich frage nun, muß man dem, was ich angeführt habe, denn nicht recht geben? Ich greife eines heraus, zum Beispiel den Satz, den ich in die Form gekleidet habe, ob vielleicht der katholische Gesandte beim Papst dazu da ist, die Spielgelüste des Papstes zu befriedigen? Selbstverständlich ist das nicht meine Meinung, aber ich frage, wenn jetzt durch alle Staaten Europas der Zug hindurch geht, nach welchem edle humane Männer zusammentreten und die Regierungen bestürmen, sie sollten darauf hinwirken, endlich das Spielhöllen-Elend in Monako zu unterdrücken, dann fehlt bei ihnen der Mann, der sich anmaßt, der Hort des Sittlichen in Europa sein zu wollen. Der Papst hat ein solches Freundschaftsverhältnis mit dem Fürsten von Monako, daß er Gesandte mit ihm austauscht, aber keinen Finger rührt, um ihn daran zu erinnern, welche Quelle von Unsittlichkeit und Gottlosigkeit er in seinem Lande leide. Dieses Beispiel ist doch recht. Bei den andern Beispielen, die ich in der Broschüre*) anführe, habe ich diesen Ueberblick über die Länder genommen, die der Mehrzahl nach nicht protestantisch sind. Ich habe aus dem Grunde die Gegenden fortwährend gegeneinander gehalten, in denen das katholische Bekenntnis überwiegt, und ziehe aus diesem Beweise des täglichen Lebens den Schluß: die katholische Kirche ist gegen die Sünde, die sittliche Sünde, tolerant. Sowie sie dagegen ihre Herrschaftsgelüste befriedigt sieht, läßt sie anderen den Lauf. Darum bringt sie diese Sünde der Roheit hervor, indem der Kaplan in Remscheid in seinem

---

*) Pfr. Thümmel meint die Ausführungen der Broschüre auf Seite 73 und den folgenden.

Marien=Verein jenes Lied singen läßt. Aus diesem Grunde habe ich die andern Beispiele angeführt und glaube, sie damit erhärtet zu haben. Ich könnte noch weitere Beispiele anführen.

Präs.: Das ist überflüssig. Wenn Sie aber hervorheben, daß der Papst selbst als Haupt der katholischen Kirche nicht mitwirkt, daß dem Fürsten von Monako die Spielhölle genommen werde, so ist das doch wirklich eine etwas ungeheuere und gewagte Behauptung, denn ich weiß nicht, ob er einen derartigen Antrag an den Fürsten von Monako gestellt oder einen Wunsch an ihn gerichtet hat oder nicht. Oder wüßten Sie eine derartige einseitige Behauptung, die doch unmöglich zu begründen ist, zu begründen? Die Behauptung, ob der monakosche Gesandte nicht etwa die Spielgelüste des Papstes befriedige, ist mindestens unvorsichtig gesagt, und wenn Sie von Ihrem Standpunkte die Behauptung aufstellen, daß in den katholischen Ländern ein minderer Wohlstand herrsche und das mit dem Katholizismus in Verbindung bringen, so werden doch noch vielleicht viele andere Gründe zusammentreffen, welche den minderen Wohlstand, der in jenen Ländern, wo der Katholizismus vorherrscht, erklären, als die von Ihnen bezeichneten.

Ich fahre mit der Verlesung fort: (Präs. liest von Seite 86 oben: „Die Beispiele sind fast blindlings herausgegriffen“ bis „Die Kennzeichen des Heidentums, wie des Katholizismus, gegen die Sünde tolerant zu sein, decken sich!“)

Präs.: Die Anklage behauptet, daß in dem verlesenen Passus auf Seite 86 in der Mitte, wo Sie sagen, daß der Marienkultus mit seinem phantastischen Sinnenreiz nichts anderes, als eine Wiederbelebung des heidnischen Venusdienstes sei, eine Beschimpfung des Marienkultus, einer Einrichtung der katholischen Kirche liege. Wollen Sie sich darüber äußern, was Sie unter heidnischem Venusdienst verstehen, und wie Sie diesen mit dem Marienkultus in Verbindung bringen?

Pfr. Thümmel: Die erste Anregung zu diesem Gedankengang habe ich wiederum nicht aus Büchern, sondern in Geldern erhalten. Als ich dort noch Hilfsprediger und noch nicht so bekannt war, ging ich sehr oft in die dort stattfindenden Mai=Andachten. Ich war zuerst überrascht von dem schönen, den Sinnen schmeichelnden Eindruck, den diese Mai=Andachten auf mich machten. Eine wunderschöne Frauengestalt stand inmitten von Blattpflanzen, Oleandern, von Lampions beleuchtet, und davor knieten, saßen und standen von 7 bis

halb 9 Uhr abends die jungen Mädchen in der Maienzeit, versammelt vor diesem den Sinnen schmeichelnden Bilde, nach Schluß der Andacht erwartet von jungen Burschen, welche der Mai-Andacht meist vor den Thüren beiwohnten und die Mai-Andachten dann vor der Kirche im Dunkeln sich fortsetzten. Das alles konnte ich dort beobachten, und es fiel mir wie Schuppen von den Augen, als ich in Prof Hases Polemik — er ist der vornehmste und angesehenste wissenschaftliche Polemiker unserer Kirche — auf Seite 315 folgende Ausführung fand, welche ich wörtlich wiedergeben muß:

„Es ist eine bekannte Bemerkung, je unbedingter eine Religion alles Sinnliche verwirft, desto sinnlicher wird insgemein ihr Gott und ihre Ewigkeit, eben weil sie diese große Bedeutung auf die Opferung der Sinnlichkeit legt, daher jenseitigen Ersatz sucht und verheißt. So fordert die h. Jungfrau das Opfer des Fleisches, das Aufgeben der irdischen Liebe, und wird dafür selbst zum Gegenstande derselben. Strenge Mönche preisen die Seligkeit an ihren jungfräulichen Brüsten zu liegen. Was ist für ein Unterschied zwischen irdischen und himmlischen Brüsten, als daß die letzteren nur in der Phantasie bestehen und um so heftiger reizen. Der harte Kardinal Damiani, der kein irdisches Weib ansah, versichert: Gott der Vater sei durch die Schönheit der Jungfrau in Liebe zu ihr entbrannt, ihr zu Ehren singt er das ganze Hohelied und verkündet den verwunderten Engeln, daß er die Welt durch sie erneuen wolle. Ihre Schönheit entwaffnet den Zorn des göttlichen Vaters über die Sünden der Menschheit, indem Maria mit allen teuren, sonst einander widersprechenden Namen der Gottheit angehört: und es bewährt sich der Spruch des Dichters:

Längst zwar trieb der Apostel den heiligen Dienst der Natur aus,
Doch es verehrt sie das Volk gläubig als Mutter des Gotts.

Während Frau Venus dem Mittelalter als eine schöne Teufelin gilt, tritt unbewußt Maria an ihre Stelle, wenn auch als Venus Urania, wie dies selbst in die Sprache übergegangen ist, ein Pflänzchen, vor Alters zu Liebestränken gebraucht, hat nacheinander die Namen geführt capillus Veneris, Freyaskraut, Mariägras. Unsre Liebfrauenmilch von Worms wird nicht just dasselbe milde und feurige Getränk sein, das die Alten Milch der Aphrodite nannten, aber dersel be

Gedanke ist es gewiß, der beide Weine, wir würden sagen getauft hat, hätte das nicht für den Wein eine unchristliche Nebenbedeutung."

Da ging mir auf, daß dasselbe, was den Venusdienst seiner Zeit zu einer so gewaltigen Macht gestaltet hat, so daß damals auch die gebildete Welt dem Kultus des schönen Weibes huldigte, heute in der kath. Kirche fortgesetzt wird. Es wird ja heute immer mehr zugestanden, daß selbst die Raphaelsche Madonna keinen christlichen, sondern nur einen menschlich schönen Wert habe, und diesen Gedanken sehe ich aufgegriffen in den Mai-Andachten der kath. Kirche und praktisch sehr geschickt verwertet. Daß daran eine weitergehende Folgerung sich anschließt, sehe ich aus einer am 24. März ds. J. in Schlesien erschienenen Zeitungs-Notiz, die eine kath. Bekanntmachung wiedergiebt, welche wie folgt lautet:

„Teschen, im März 1887.

Von Mittwoch, den 30. März, bis Mittwoch, den 6. April einschließlich, werden abends um 6½ Uhr in der Kapelle der barmherzigen Schwestern vom heiligen Carolus Borromäus von Seiner Hochwürden Herrn Pater Langer geistliche Vorträge für Frauen und erwachsene Jungfrauen abgehalten. — Um zahlreichen Besuch wird gebeten und gleichzeitig ersucht, keine Kinder mitzubringen.

Das katholische Pfarramt."

Ich sage, der Pater Langer ist ein Jesuit. Der Jesuitenorden hat sich den Marienkultus zum hauptsächlichsten Ziele gesetzt. Geistliche Vorträge, bei denen Kinder ausgeschlossen sind, Männer sind selbstverständlich ausgeschlossen; das ist doch wohl pikant genug!

Präs.: Wollen Sie uns nun kurz Ihre Auffassung über den eigentlichen Venusdienst und, was Sie davon wissen, mitteilen?

Pfr. Thümmel: Der Venusdienst trat öffentlich auf in der Form der Verehrung eines schönen Weibes. Daran schlossen sich allerlei künstlerische Versuche; alle Kunsthandwerke, Industrie-Zweige, erinnern an den Vorgang in der Apostel-Geschichte. Dieser Venusdienst wurde dann von der Venus auf die Diana übertragen. Daß aber dieser Venusdienst thatsächlich nachher in Unsittlichkeit ausgeartet ist, ist jedem Kenner der klassischen Kulturgeschichte klar. Daß für

die römischen Mai-Andachten die Gefahr besteht, in ihrer Weiterentwickelung sehr bedenkliche Konsequenzen zu erleben und dadurch die Strafe nach sich zu ziehen, für den Zweck jetzt große Massen anzulocken und sich dienstbar zu machen, sollte ebenso feststehen.

Präs.: Wenn Sie weiter nichts gesagt hätten, so würde man darin nichts gefunden haben. Sie haben aber ausdrücklich gesagt, daß die Mai-Andachten nichts anderes seien, als eine Wiederbelebung des heidnischen Venusdienstes. Sie bezeichnen also beide Gebräuche als vollkommen identisch?

Pfr. Thümmel: Insofern ja, als sie in ihren Konsequenzen identisch werden können.

Präs. fährt nun mit der Vorlesung fort. Verlesen wird Seite 86: „Wenn als der andere Grund — der Macht des Heidentums" bis Seite 94: „die geistige Schwäche und innere Lüge der römischen Messe."

Präs.: Angeklagter Thümmel, ich halte Ihnen diese letzte verlesene Stelle vor, wollen Sie sich darüber äußern? Es ist darin gesagt, daß die Dummheit der Massen von den Priestern selbst aufrecht erhalten werde, und daß man verhüten wolle, die Leute in ihrer Dummheit aufzuklären, damit sie selbst nicht nachdächten über das Trügerische der kathol. Glaubenslehre.

Pfr. Thümmel: Es sind ja so viele Stellen, welche die Messe betreffen, inkriminiert.

Präs.: Die andern Stellen habe ich Ihnen immer im einzelnen vorgehalten. Hier sind zwei Stellen inkriminiert. Die eine, welche mit den Worten anfängt: „Damit aber diese für die erste Klasse, genauer gesagt, für die Klasse Ia, d. h. für die Priesterschaft so vorteilhafte Dummheit", und dann die andere: „Diese Vorsichtsmaßregeln des catechismus romanus bekunden deutlich die geistige Schwäche und innere Lüge der Lehre von der römischen Messe."

Pfr. Thümmel: Darf ich dann noch eine genaue Richtigstellung anführen? Ich habe nicht geschrieben und auch nicht gesagt, daß die Marien-Verehrung eine Fortsetzung des Venusdienstes sei. Die Marien-Verehrung halte ich für nicht biblisches Christentum; dagegen die Mai-Andachten, so habe ich geschrieben und gesagt, sind eine Wiederbelebung des heidnischen Venusdienstes. Wenn ich mich darnach über die Messe äußern darf, so muß ich das insofern prinzipiell thun — — —

Präs. (unterbrechend): Um festzustellen, ob das richtig ist, was Sie gesagt haben, werde ich dies noch einmal verlesen. (Präsident verliest die betreffende Stelle auf Seite 86 von: „Die Beispiele sind fast blindlings herausgegriffen" bis „Venusdienstes sind.") Es scheint, daß Sie die Maiandachten allein gemeint hätten. Aber wenn Sie die Maria als den Mittelpunkt der Maiandachten bezeichnen, so kann man wohl zu der Schlußfolgerung kommen, daß dieser Kultus, der sich um die Statue, um das Bild der Maria dreht, seine Verehrung, seinen Ausdruck in den Mai-Andachten findet. Selbst die Statue der Maria wird doch in diesen Tagen unter besonderen Feierlichkeiten angebetet. Sind Sie nicht auch der Ansicht, daß man es auch so auffassen kann?

Pfr. Thümmel: Die Marienverehrung halte ich nicht für biblisch. Darüber habe ich nur die eine Antwort zu geben: „Was ich geschrieben habe, das habe ich geschrieben."

Präs.: Wollen Sie sich sonst noch über die beiden letzten Punkte zu „Klasse Ia", was ich über diese Stellen vorgelesen habe, äußern?

Pfr. Thümmel: Ueber die Messe muß ich mich dahin aussprechen, daß in §. 2 der rhein.-westf. Kirchenordnung als die in Geltung stehenden Bekenntnisse unserer evangelischen Kirche genannt sind lutherischerseits: die Augsburgische Konfession, die Apologie der Augsburgischen Konfession, die Schmalkaldischen Artikel und der kleine und große Katechismus Luthers; reformierterseits: der Heidelberger Katechismus. Da wo lutherischerseits die Konkordienformeln oder reformierterseits die Augsburgische Konfession kirchenordnungsmäßig besteht, bleiben auch diese in Geltung. Die unierten Gemeinden bekennen sich zu dem Gemeinsamen der beiderseitigen Bekenntnisse, ich bin geboren in einer unierten Gemeinde und amtiere in einer solchen. Ich lese aus einem der hier angeführten symbolisch-rechtlichen Bücher, nämlich aus den schmalkaldischen Artikeln, den zweiten Artikel vor und betone nochmals, daß dies der offizielle Text ist:

„Daß die Messe im Papsttum der größeste und schrecklichste Greuel sein muß, als die stracks und gewaltig wider diesen Hauptartikel strebet, und doch über und vor allen anderen päpstlichen Abgöttereien die höchste und schönste gewesen ist; denn es ist dafür gehalten worden, daß solches Opfer oder Werk der Messe, auch durch einen bösen Buben gethan, (Zwischenbemerkung Thümmels: Meine Geschichte mit

dem Kaplan wird jetzt verstanden) dem Menschen von Sünden helfe, beides hier im Leben und dort im Fegfeuer, welches doch allein das Lamm Gottes thun soll und muß, wie droben gesagt ist. Von diesem Artikel ist auch nicht zu weichen oder nachzulassen, denn der erste Artikel leidet es nicht . . . . Dieser Artikel von der Messe wird es ganz und gar sein (auf dessen Annahme und Verwerfung alles ankommen) im Konzilium; denn, wo es möglich wäre, daß sie uns alle anderen Artikel nachgeben (zugeben und annehmen) so können sie doch diesen Artikel nicht nachgeben. Wie Campegius zu Augsburg gesagt hat: er wolle sich eher in Stücken zerreißen lassen, ehe er die Messe fahren lassen wollte: so werde ich mich auch mit Gottes Hülfe eher lassen zu Asche machen, ehe ich einen Messeknecht mit seinem Werke, er sei gut oder böse, lasse meinem Herrn und Heiland Jesu Christo gleich oder höher sein: also sind und bleiben wir ewiglich geschieden und wider einander. Sie fühlen's wohl: wenn die Messe fällt, so liegt das Papsttum; eher sie das geschehen lassen, töten sie uns alle, wenn sie das vermögen."

In diesem symbolisch-rechtlich anerkannten Buch unserer evangelischen Kirche ist also ausgesprochen, daß die Messe der Grundstein der ganzen römischen Kirche sei. Das habe ich längst herausgefühlt und bekenne mich jetzt zu dieser reformatorischen Erkenntnis, als von mir ins Herz gefaßt, und darum gehe ich damit auf einen von der Königlichen Staatsanwaltschaft das vorige Mal mit Recht hervorgehobenen inkriminierten Satz zurück, der mir vorgeworfen ist, der am Schluß des ersten Teils meiner Broschüre steht, wo gesagt ist: „Ich mache meine evangelischen Brüder darauf aufmerksam: auf die Messe müßt ihr die Stöße richten, und wenn ihr auf die Messe hinzielt, dann wird die „Kirche des Antichristen" tödlich nnd ins Herz getroffen, so lauten meine Worte, und ich werfe der protestantischen Polemik vor, sie hat zu wenig Prinzip, da sie mehr die auf der Peripherie der katholischen Lehre liegenden Gegenstände angreift. Sie hat angegriffen die Marien-Verehrung, die Wundersucht und den Mirakelglauben und sonst noch Wallfahrten und Prozessionen. Das liegt alles in der Peripherie; das Zentrum des ganzen römisch-katholischen Christentums beruht darin, daß wenn es möglich ist, daß hier auf Erden ein Mensch, sterblich gleich uns allen, hier aus einer Oblate, von einem Mensch gebacken, einen Gott machen kann, dieser Mensch

selbst Gott ist, und ich bin bereit, dahin zielende Stellen der römischen Dogmatik zu verlesen, die auch sagt, daß der römische Priester über Gott steht, und weil er Gott produziert, Gott auch zwingen kann. Wenn ein Mensch das kann, dann steht er so hoch, daß all' der andere Gehorsam, den wir den katholischen Laien ihren Klerus mit Erstaunen leisten sehen, nur zu erklärlich ist, und aus diesem Grunde greife ich die Messe an, weil ich behaupte, unsere heutige öffentliche Anschauung ist so sehr von der evangelischen Wahrheit durchtränkt und infiziert, daß man sagen muß, es kann, meine ich, heute das keiner mehr von Herzen glauben, daß durch die Worte dieses Priesters, hier, wenn er die Hostie empor hebt, jetzt Gott darin sei, den er in das Tabernakel einschließt. Die Lehre wird von der römischen Priesterschaft konserviert, weil das die Grundlage ihrer Höherstellung ist.

Es wird fortgefahren in der Verlesung auf Seite 94: „Wie lautet diese Lehre?" bis Seite 106: . . . . . . „sind auch in der heutigen katholischen Kirche die Kennzeichen des Heidentums." Während der Vorlesung herrscht wiederholt Unruhe im Publikum. Der Präsident ersucht dringend um Ruhe, da es sich hier nicht um ein Schauspiel oder Theater handle.

Präs. (zu Thümmel): Ich unterlasse es, Sie nochmals darüber zu befragen, weil Sie sich in Bezug auf diesen Punkt bereits ausgesprochen haben. Sie haben erklärt, daß es gerade in der Absicht liege, daß die Massen dumm gehalten wurden, oder wollen Sie noch weiter Anmerkungen daran knüpfen?

Pfr. Thümmel: Ich möchte zunächst anführen, daß der inkriminierte Satz: „Symboldienst und Opferdienst, wie die mit beiden verbundene Herrschaft der Priester sind auch in der heutigen katholischen Kirche die Kennzeichen des Heidentums" wörtlich aus Max Müllers vergleichendem religionswissenschaftlichem Essay genommen ist. Das ist bei einer Vergleichung der Religions-Wissenschaft ein allgemein angenommener Satz, daß Symbol-Dienst und Opferdienst die Zeichen des heidnischen Dienstes sind. Darf ich mich über die einzelnen Punkte, die besprochen worden sind, zu denen ich allerdings noch viele Zitate hinzufügen kann, äußern? Ich könnte mich über einzelne Punkte noch in längerer Rede äußern, wie über das Wort „Antichrist" und über die Förderung der Unzucht und Unsittlichkeit, desgleichen über die Messe.

Präs.: Ich glaube, Ihr Standpunkt betreffs der Messe ist so klar, daß wir nur eine Wiederholung hören würden, die wirklich zur Aufklärung der Sache in keiner Weise beitragen könnte. Sie haben das schon haarscharf auseinander gesetzt.

Pfr. Thümmel: Darf ich dann über das Wort „Antichrist" noch etwas sagen, das sich auch in den schmalkaldischen Artikeln findet? Es steht im 4. der schmalkaldener ausgeführt und lautet:

„Hieraus folgt, daß alles dasjenige, so der Papst aus solcher falschen, frevlen, lästerlichen, angemaßten Gewalt gethan und vorgenommen hat, eitel teuflische Geschichte und Geschäfte gewesen ist, und noch sei (ohne was das leibliche Regiment belangt, darin Gott auch wohl durch einen Tyrannen und Buben einem Volk viel Gutes geschehen läßt) zur Verderbung der ganzen heiligen christlichen Kirche (so viel an ihm gelegen ist), und zu zerstören den ersten Hauptartikel von der Erlösung Jesu Christi. Denn da stehen alle seine Bullen und Bücher, darin er brüllet wie ein Löwe (als der Engel Apoc. 12, 3; 13, 2 abbildet), daß kein Christ selig werden könne, er sei denn ihm gehorsam und unterthan in allen Dingen, was er will, was er sagt, was er thut . . . . . . Dies Stück zeigt gewaltig, daß er der rechte (Antichrist oder) Widerchrist sei, der sich über und wider Christum gesetzt und erhöhet hat, weil er die Christen nicht will selig sein lassen ohne seine Gewalt, welche doch nichts ist, von Gott nicht geordnet noch geboten: das heißt eigentlich über Gott und wider Gott sich setzen, wie St. Paulus sagt 2. Thess. 2, 4. . . ."

Ebenso lese ich aus dem Aufruf des evangelischen Bundes das gleiche: „Es sei nötig, diese Mission des Kampfes gegen Rom jetzt aufzunehmen, aber „im höchsten und weitesten Sinne, nicht zur Heilung einzelner, sittlicher Schäden, sondern der tiefsten Not unsers Volkes im Kampfe gegen das in seiner Mitte sich erhebende Antichristentum, es erscheine nun in der Gestalt des offenen Abfalls von allem, was Religion und Sittlichkeit heißt, oder verdeckt unter dem Gewande römischer Kirchlichkeit". Ferner überreichte mir der geladene Zeuge, Herr Buchhändler Grüttefien, in äußerst freundlicher Weise ein bei ihm erschienenes Werkchen, zum Unterricht für Konfirmanden bestimmt, in welchem auf Seite 52 — —

Präs.: Von wem ist das Werk?

Pfr. Thümmel: Von einem Pastor Gustav Wille-Fischelbach im Kreise Wittenstein. (Elberfeld 1887. Druck und Verlag der Bädeckerschen Buchhandlung.) In dem Schriftchen heißt es auf Seite 52:

„Die Anrufung der Heiligen ist ein Stück der Mißbräuche und Irrtümer des Antichrists, und streitet mit dem Grundartikel des Glaubens, daß Christus unser alleiniger Hohepriester, Mittler und Fürsprecher ist. Es wird dadurch die Ehre Christi verletzt, indem sich solche Anrufung weder auf Gebot noch Ratschlag noch Exempel oder Zeugnis der hl. Schrift und ebensowenig auf das der alten Kirche stützt. Deshalb ist nur Christus als der einzige Fürsprecher anzurufen, und dessen Fürsprache allein wirksam."

Es berührt mich eigentümlich, daß mir dieses Werkchen, zum populären Gebrauch bestimmt, gestern überreicht worden ist. Ich könnte die Zitate über den Antichrist noch weiter anführen — —

Präs.: Das ist aber auch unerheblich.

Pfr. Thümmel: Dann komme ich noch zu dem Satze vom Cölibat, zu dem ich noch etwas weiteres hinzuzufügen habe. Nach der Augsburger Konfession, bekanntlich unser vornehmstes Symbol, welches wir haben, ist in Artikel 23, überschrieben: „Vom Ehestand der Priester", folgendes gesagt:

„Es ist bei jedermann hohen und niederen Standes eine große mächtige Klage in der Welt gewesen von großer Unzucht und wildem Wesen und Leben der Priester, so nicht vermochten Keuschheit zu halten, und war auch je mit solchen greulichen Lastern aufs höchste gekommen: so viel häßliches, großes Aergernis, Ehebruch und andere Unzucht zu vermeiden, haben sich etliche Priester bei uns in den ehelichen Stand begeben."

Präs. (unterbrechend): Sie sagen: „Die teuflische Lehre!"

Pfr. Thümmel: Ja, die teuflische Lehre des Cölibats.

Präs.: Sie behaupten also, daß in der Lehre des Cölibats — —

Pfr. Thümmel: Ich will sagen, daß der Apostel Paulus 1. Tim. 4 das Cölibat eine Lehre des Teufels nennt. Ferner mache ich auf den Zusammenhang aufmerksam: Ich bringe in der Broschüre diesen Angriff auf das Cölibat, nachdem Janssen diese historischen Verdrehungen, betreffend der Sinnesrichtung Luthers, angeführt hat. Diese Stelle Janssens ist der Ausgangspunkt jener wüsten Litteratur geworden, welche

die Ehe Luthers, die er nach schweren Gewissensbissen, nachdem er 40 Jahre alt war, einging, zum Gegenstande hat. Wenn dieser Schritt Luthers in dieser entstandenen wüsten Litteratur nur als eine „Buhlerei des entlaufenen Mönches“ mit einer „entlaufenen Nonne“ dargestellt wird, dann ist die Tendenz dieser populären Schriftstellerei klar: Die Ehe Luthers soll heruntergedrückt werden, damit das geringe Volk jeden evangelischen Pfarrer, der in der Ehe lebt, ebenso ansehe als einen, der in Buhlerei lebt und deshalb nimmermehr verdient, ein Pfarrer zu sein. Ich mache darauf aufmerksam, daß in diesem maßlosen Anspruch des Cölibats gegen jeden evangelischen Pfarrer die Beschimpfung der Hurerei enthalten ist.

Präs.: Nun, das ist Ihre persönliche Ansicht. (Das weitere bleibt unverständlich.)

Pfr. Thümmel: Ferner darf ich noch hervorheben, daß man es heute doch nicht mehr so ungestraft wagen darf, das Cölibat als von Reinigkeit des Sinnes eingegeben und gehalten zu bezeichnen; denn der bekannte Prozeß Antonelli, des höchsten Würdenträgers nach dem Papste, hat doch weit genug — — —

Präs. (unterbrechend): Ich muß nochmals darauf hinweisen, daß dies nicht zu Ihrer Verteidigung vor dem Gerichtshofe gehört.

Pfr. Thümmel: Darf ich dem hohen Gerichtshof die Broschüre des altkatholischen Stadtpfarrers Rieks in Heidelberg betreffend den Freiburger Erzbischof Orbin übergeben, in welcher der Erzbischof von demselben bezichtigt wird . . .

Präs. (unterbrechend): Wenn das einmal vorgekommen, so ist das nicht zu ändern. Sie können aber an sich kein Recht daraus herleiten, die ganze Lehre als etwas in der Weise zu verunglimpfen, wie Sie es thun. Ich bitte von diesen Einzelheiten, die uns ebenso gut bekannt sind, als Ihnen, abzusehen, weil sie eben keinen Zweck haben.

Pfr. Thümmel: Aus diesen Einzelheiten setzen sich aber nachher die eben gegebenen Ausführungen, das Urteil, zusammen, was ich dahin zusammenschließe, daß die Kirche gänzlich davon absieht, sittliche Wirkungen zu üben. Wenn die katholische Kirche so tolerant und duldsam ist gegen offenbare Sünden, wie wird es dann mit den heimlichen noch nicht entdeckten beschaffen sein?

Präs. verließt nun die Broschüre bis zum Schluß.

Präs.: Da bereits über diesen Punkt seitens der Angeklagten Erörterungen in umfangreichem Maße stattgefunden haben, so würde ich die Vernehmung der Angeklagten über diesen Punkt schließen, und nur in Bezug auf den Angeklagten Wiemann hervorheben, daß derselbe den Inhalt der Broschüre — wie er ja wiederholt eingeräumt hat — vor der Drucklegung vollständig gekannt hat, und daß er sogar dem Angeklagten Thümmel einzelne Punkte bezeichnet und ihm geraten hat, die Ausdrucksweise zu mildern.

Buchdr.-Bes. Wiemann: Ich habe die Broschüre abends von Herrn Pfarrer Thümmel bekommen, sie in der Nacht mit großem Interesse durchgelesen, und war innerlich sehr erregt. Ich bin gerne bereit gewesen, den Druck zu übernehmen.

Präs.: Was das Druckfehlerverzeichnis anbetrifft, so ist in demselben angegeben, daß auf Seite 47 Zeile 6 von oben statt „waren unterdrückt", „waren unterschätzt" zu lesen ist. Es ist versucht worden, diesen Ausdruck „unterdrückt", der allerdings im Manuskript stand, aber doch als bedenklich befunden worden ist, zu beseitigen. In dieser Beziehung ist der Drucker angegangen worden, den Ausdruck „unterdrückt" in „unterschätzt" abzuändern. Bezüglich dieses Punktes ist aber gesagt worden, daß mit Rücksicht darauf, daß bereits eine sehr große Anzahl Exemplare der Broschüre gedruckt gewesen wären, eine Korrektur nicht mehr angängig gewesen wäre.

Staatsanwalt: Das hat sich, soviel ich mich erinnere, auf sämtliche Druckfehler bezogen.

Präs.: Aber speziell bei diesem Druckfehler ist es zur Sprache gekommen, daß es nicht mehr möglich gewesen ist, denselben in der Weise auszumerzen. Ist es bezüglich aller Druckfehler der Fall?

Buchdr.-Bes. Wiemann: Das Druckfehlerverzeichnis ist auf einmal eingelaufen.

Präs.: Aus einem Briefe geht hervor, daß das Druckfehlerverzeichnis auf alle Fälle Bezug hat.

Buchdr.-Bes. Wiemann: Auf alle Fälle.

Präs.: Ich konstatiere hiermit, daß sich die Erklärungen der beiden Angeklagten, welche sich auf die Hauptverhandlung in Bezug auf den Druckfehler „unterdrückt" statt „unterschätzt" bezogen haben, auf sämtliche, in dem Druckfehlerverzeichnis am Schluß der Broschüre enthaltenen

Ausdrücke überhaupt beziehen sollen. Wenn jetzt seitens der königlichen Staatsanwaltschaft oder der Verteidigung und der Angeklagten in Bezug auf die Verlesung dieser Broschüre als Beweisstück keine Anträge mehr zu stellen sind, so würde ich nunmehr zum Zeugenverhör schreiten und würde beginnen — — —

Staatsanwalt Pinoff: Ich bitte um eine kleine Pause.

Nach Verlauf einer Pause von 5 Minuten, während welcher der Gerichtshof abgetreten ist, fährt der Präsident fort: Da zur Verlesung der Broschüre keine Anträge mehr gestellt worden sind, so gehe ich zur Vernehmung der Zeugen über und ersuche zuerst, den Assessor Schüller hereinzurufen. — (Der Zeuge tritt ein.) Sie sind als Zeuge provoziert und zwar zum Teil wegen Thatsachen, welche sich auf Ihr Amt beziehen. Sind Sie bereit, in der Sache, welche von Ihnen in Ihrer früheren Stellung beim hiesigen Landgericht behandelt worden ist, Auskunft zu geben?

Assessor Schüller: Ja wohl.

Präs.: Dann bitte ich um Ihre Personalien.

Assessor Schüller: Franz Schüller, 31 Jahre alt, katholisch, Gerichtsassessor in Köln.

Der Präsident nimmt Herrn Schüller den Zeugeneid ab und fährt fort: Es ist Ihr Zeugnis darüber provoziert worden, daß, als die Anzeige gegen den Pfarrer Thümmel und den Buchdruckereibesitzer Wiemann hier eingetroffen, die Sache in der gewöhnlichen Weise wie jede andere Sache behandelt worden ist, daß namentlich Ihr damaliger Chef, der Erste Staatsanwalt Lützeler, Ihnen die Angelegenheit übertragen hat und daß in Bezug auf die Behandlung derselben in jeder Weise das geschehen ist, was zu geschehen hatte und was geschehen mußte. Entsinnen Sie sich noch, wie diese Sache behandelt werden sollte?

Assessor Schüller: Ist das die jetzige oder die frühere Sache?

Präs.: Ich meine die frühere Sache (Buchdr.-Bes. Wiemann: Da bin ich aber nicht der Drucker gewesen!), den Thümmel-Krummschen Prozeß, welcher die Ursache zur Beschimpfung des Herrn Ersten Staatsanwalts Dr. Huppertz geworden ist.

Assessor Schüller: In der Sache, die im vorigen Jahre gegen Pfarrer Thümmel entschieden worden ist, war ich Dezernent. Die Sache kam zur Anzeige in der ersten Hälfte des

Monats März. In jener Zeit war als Erster Staatsanwalt hier der jetzige Landgerichtspräsident Lützeler in Köln. Ich habe damals demselben über die Anzeige — der Anlaß derselben war, daß in einer Nummer der „Remscheider Zeitung" ein Artikel veröffentlicht worden war, welcher von dem Angeklagten Pfarrer Thümmel losgelassen wurde — Vortrag gehalten. Die Sache kam zur Anzeige durch ein Schreiben des Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde zu Remscheid, worin ein förmlicher Strafantrag gestellt war wegen Beschimpfung von Einrichtungen der katholischen Kirche. Es waren speziell benannt das Altar-Sakrament, die Messe und der Klerus. Ich habe damals dem Ersten Staatsanwalt, Herrn Lützeler gesagt, daß ich der Auffassung sei, daß bezüglich der beiden ersten Punkte vorgegangen werden müsse, daß aber im übrigen der Antrag zurückzuweisen sei, weil nach meiner Auffassung der katholische Klerus nicht als eine kirchliche Institution, sondern nach seiner persönlichen Seite hin, in seiner persönlichen Repräsentanz angegriffen sei. Der Erste Staatsanwalt, Herr Lützeler, erklärte sich mit dieser Auffassung einverstanden und trug mir demgemäß auf, den Kirchenvorstand zu bescheiden und im übrigen die Strafverfolgung einzuleiten in der Form, daß ich den Antrag auf gerichtliche Bestrafung stellte. Ich habe demgemäß die Anzeige an den Kirchenvorstand mit entsprechendem Schreiben zurückgeschickt. Dieselbe kam noch im Monat März zurück und gelangte wiederum an mich. Ich habe daraufhin verfügt, daß diese Anzeige nach Kleve zu schicken sei. Die Staatsanwaltschaft in Kleve wurde gebeten, uns die Vorakten aus dem Jahre 1882 beizufügen.

Präs.: Nun kam am 1. April Herr Staatsanwalt Dr. Hupperz als Ihr Vorgesetzter hierher und nahm nach Eintritt des Herrn in sein neues Amt die Sache den ganz gewöhnlichen Fortgang?

Assessor Schüller: Ja wohl.

Präs.: Sie sind also Dezernent geblieben. Haben Sie verfahren, wie Ihnen seitens des Herrn Staatsanwalts aufgetragen wurde?

Assessor Schüller: Ich habe dem Ersten Staatsanwalt darüber Vortrag gehalten. Ich habe den ersten Tag mich nicht veranlaßt gesehen, mit ihm über die Sache zu sprechen, er hat mit mir auch nicht darüber gesprochen, und ich nahm an, daß er die Sache überhaupt noch nicht kenne. Unter-

dessen kam aber die Sache von Kleve mit den Akten von 1882 zurück. Auf diese Weise mußte dieselbe, da Sie ja bei dem Eingang vom Ersten Staatsanwalt präsentiert werden mußte, in dessen Hände geraten. Ich habe dem Herrn Staatsanwalt nunmehr über die Sache Vortrag gehalten, und ihm gesagt: Die Ansicht Ihres Herrn Amtsvorgängers war die und die, diese Ansicht ist von vornherein auch die meinige gewesen, und ich werde demgemäß verfahren. Der Herr Staatsanwalt hat mir darauf erklärt, daß er mit den Ansichten seines Amtsvorgängers vollständig einverstanden sei.

Präs.: Ich bitte, Platz zu nehmen. — Herr Staatsanwalt, es ist eine Reihe von Buchhändlern vorgeladen worden. Die Vernehmung ist wohl unerheblich, da die Broschüre thatsächlich beschlagnahmt worden ist.

Staatsanwalt Pinoff: Bei der Vernehmung der Buchhändler wird es auf die Thatsache der Verbreitung der Broschüre ankommen.

Präs.: Herr Assessor Schüller, es wird an Sie noch eine Frage gerichtet. Der Angeklagte Thümmel hat in der Voruntersuchung behauptet, daß es gewissermaßen einen gehässigen Charakter der Staatsanwaltschaft gezeigt habe, daß ihn dieselbe ohne Rücksicht auf seinen geistlichen Stand, ohne Rücksicht darauf, daß er als Pfarrer genötigt gewesen sei, am Weihnachtsfeste zu predigen, am ersten Feiertage, gewissermaßen mit besonderer Berücksichtigung auf dieses Fest die Aufforderung erhalten habe, seine Strafe anzutreten. Was ist Ihnen in dieser Beziehung bekannt?

Assessor Schüler: Ich bezweifle zunächst, daß diese Behauptung richtig ist und möchte unter Umständen bitten, mir zunächst mit den Notizen, die in den Akten enthalten sind, an die Hand zu gehen. Ich habe die Sache, ebenso wie jede andere, auf dem vollständig geschäftsmäßigen Wege behandelt und es ist ja dem Gericht bekannt, daß eine Personalsache, welche bei der Strafkammer erledigt ist, niemals allein kommt, sondern durchweg mit sämtlichen bei der Strafkammer erledigten Sachen. So habe ich an dem Tage, an welchem mir diese Sache zur Erledigung vorgelegt worden ist, eine Reihe anderer Sachen gleichzeitig mit erledigt und kann behaupten, daß meine Verfügungen in all diesen Sachen ganz gleichlautend gewesen sind. Wie stets, so habe ich jeden einzelnen Verurteilten, also auch den Pfarrer

Thümmel aufgefordert, binnen 5 Tagen seine Strafe anzutreten. Ich nehme an, daß die gleiche Verfügung, die Pfarrer Thümmel erhalten, auch an alle anderen ergangen ist. Genau wann sie ergangen ist, weiß ich nicht, ich habe nachträglich erfahren, daß es kurz vor Weihnachten gewesen sei. Auf diese Behauptung des Pfarrer Thümmel in der Broschüre erkläre ich auf den von mir geleisteten Eid, daß ich damals, als ich die Verfügung an Pfarrer Thümmel erließ, an die bevorstehenden Feiertage und an seine Predigt überhaupt nicht gedacht habe, sondern nur an die Verurteilung.

Präs.: Im Anschluß an diese Auslassung des Herrn Assessor Schüller konstatiere ich aus den Akten, daß am 10. Dezember das Urteil des Reichsgerichts, durch welches die Revision des Angeklagten zurückgewiesen wurde, hier eingegangen ist, und somit für die Behörde die Verpflichtung vorlag, das Urteil zu vollstrecken. Die dahin lautende Verfügung des Herrn Assessor Schüller als damaligen Vertreters der Kgl. Staatsanwaltschaft lautet vom 18. Dezember v. J. und enthält die Aufforderung an den Angeklagten Thümmel, die Strafe anzutreten. Hierzu ist eine Frist von fünf Tagen gegeben worden. Dieses Schriftstück ist am 21. Dezember in die Kanzlei gegangen, und am 22. Dezember hat Pfarrer Thümmel einen Brief eingereicht: „Der pp. beehre ich mich, in Empfang der unterm 20. d. Mts. ausgestellten Ladung zum Antritt der Strafe, zu welchem ich mich binnen fünf Tagen zu melden habe, anzuzeigen, 2c. 2c. Ich bitte dagegen, die erkannte Strafe erst Montag den 10. Januar antreten zu dürfen, weil bis dahin auch einige Sitzungen, die nicht länger hinausgeschoben werden können, stattgefunden haben werden.“ Der Dezernent hat daraufhin verfügt — wie ich sehe, ist die Verfügung sogar mit einem besonderen Vermerke des Ersten Staatsanwalts versehen, es ist vorgeschrieben, daß ein Strafaufschub nicht allein vom Dezernenten erledigt werden soll — bis zum 10. Januar 1887 Ausstand zu bewilligen. Also ist dem Herrn Zeugen darin vollständig beizutreten, daß das rechtskräftige Urteil dem Dezernenten ordnungsmäßig vorgelegt worden ist, und daß derselbe ordnungsmäßig sofort, ebenso wie im anderen Falle, die Aufforderung zum Strafantritt erlassen hat. Diese Aufforderung mußte erst in die Kanzlei gehen, und wenn dieselbe kurz vor Weihnachten an den Angeklagten gelangt ist, und der Termin zum Strafantritt

auf den ersten Feiertag fiel, so ist das eben ein Zufall, über den sich der Angeklagte in keiner Weise beschweren kann.

Assessor Schüller: Ich kann übrigens noch im Anschluß hieran bemerken, daß dem Pfarrer Thümmel auf Wunsch ein nochmaliger Ausstand zum Strafantritt bewilligt worden ist.

Präs.: Es handelte sich nur darum, daß es als eine konventionelle Unhöflichkeit und einem Geistlichen gegenüber als rücksichtslos angesehen sei, ihn seine Strafe am ersten Weihnachtstage antreten zu lassen. Der Punkt ist hiermit erledigt. Oder hat der Herr Verteidiger noch eine Anfrage an den Zeugen zu stellen?

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich habe noch eine Frage an den Zeugen. Ich habe vorhin in der Aussage nicht ganz recht die Bemerkung bezüglich der Strafvollstreckung verstanden. Handelt es sich um die ganzen Akten der Strafkammer?

Assessor Schüller: Es kommen da durchweg die sämtlichen, bei der Strafkammer erledigten Sachen zusammen, dieselben kommen nicht einzeln, sondern es sind immer 5 oder 6, was damit zusammenhängt, daß 5 oder 6 Sachen auch gleichzeitig verhandelt worden sind, und später deshalb gleichzeitig fertig gestellt werden können. Ich habe diese Sache ganz genau so erledigt, wie die übrigen, welche mir an demselben Tage vorgelegt worden sind. Ich erinnere mich dabei sämtlicher Verfügungen, in welchen gleichlautend gesagt ist, daß die Verurteilten binnen 5 Tagen die Strafe anzutreten haben, wie das überhaupt damals meine Gewohnheit war und auch jetzt noch ist.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Erinneren Sie sich speziell dieses Falles oder schließen Sie nur aus ihrer Gepflogenheit in übrigen Fällen, daß Sie auch in diesem Falle so verfahren sind. Sie haben bisher den Umstand nicht erwähnt, daß die Akten zur Strafverbüßung nicht von der Strafkammer, sondern vom Reichsgericht gekommen sind, weil das Strafkammer-Urteil mit der Revision angefochten war.

Assessor Schüller: Ja, ich weiß ganz genau, daß die Akten vom Reichsgericht Anfang Dezember gekommen sind. Ich habe zunächst verfügt, die Akten an die Strafkammer zur Kenntnisnahme zurückzugeben und ersuchte die Akten nunmehr fertigzustellen. Ich hätte ja sofort die Strafvollstreckung einleiten können, wenn ich die nötige Unterlage, die

erste Urteilsformel gehabt hätte, und die mußte ich mir erst bei der Strafkammer verschaffen. Auf diese Weise kam es, daß die Sache nunmehr vor die Strafkammer zurückkam, und sie wurde gleichzeitig mit mehreren anderen vorgelegt.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Sie erinnern sich dieses Umstandes speziell, weil — — —

Präs.: Ich kann ihre Frage abschneiden und die Erklärung geben, daß das, was der Zeuge sagt, vollständig richtig ist. Wenn ein Urteil vom Reichsgericht hier ankommt, so geht es zunächst durch die Strafkammer zur Fertigstellung der Akten, wie hier der Ausdruck ist. Eine besondere Bescheinigung, daß das Urteil des Reichtsgerichts rechtskräftig ist, sowie die Akten sind in die Hand des Dezernenten schon am 11. Dezember gelangt, sind an die Strafkammer gegangen und dann hat der Direktor das Erforderliche verfügt. Die Akten sind nun zurückgegeben worden, so daß sie bei der Staatsanwaltschaft anscheinend am 18. Dezember präsentiert worden sind, an welchem Tage noch Herr Gerichtsassessor Schütler das Erforderliche verfügt hat.

Gerichtsassessor Schüller: Ich habe, wie ich dem Herrn Verteidiger bemerken will, dieser Sache damals gar keine Aufmerksamkeit geschenkt, sondern, wie ich schon gesagt habe, erledigt, wie jede andere Sache. Erst später als ich die Broschüre las, erfuhr ich, daß allerdings der Weihnachtstag in die Frist hineingefallen ist. Bis dahin hatte ich daran noch gar nicht gedacht.

Präs.: Was die andern Zeugen betrifft, so erscheint die Beweisaufnahme darüber, daß die beiden Angeklagten die Broschüre in Verkehr gebracht haben, überflüssig. Beide Angeklagte haben eingeräumt, daß sie nicht nur die Broschüre in Verkehr gebracht, sondern sich auch um eine möglichst rasche und rechtzeitige Herausgabe bemüht haben. (Zu den Richtern gewandt:) Der Gerichtshof hat wohl kein Interesse an der Vernehmung. Herr Staatsanwalt, Sie können uns darüber amtliche Aufklärung geben, wie viel Exemplare beschlagnahmt worden sind?

Staatsanwalt Pinoff: Ja, aber doch nicht darüber, wie viele verkauft worden sind.

Präs.: Dann wollen wir doch lieber die Zeugen vernehmen.

Buchdr.-Bes. Wiemann: Ich möchte mir noch die Bemerkung erlauben, daß bis zum 28. Mai die Exemplare

in Halle a. d. Saale nicht mit Beschlag belegt worden sind. Nach meiner Erkundigung ist auch bis heute noch kein desfallsiger Antrag bei der Staatsanwaltschaft eingelaufen.

Präs.: Das mag das Versehen irgend eines Beamten sein, kann aber weiter nicht in Betracht kommen.

Als weiterer Zeuge wird vernommen und vereidigt der Buchhändler Herr Klein aus Barmen.

Präs.: Ich habe Ihnen nur eine Frage vorzulegen. Wie viel Exemplare der beschlagnahmten Broschüre haben Sie verkauft?

Zeuge: Das kann ich nicht genau sagen.

Präs.: Ungefähr?

Zeuge: Die Hälfte der empfangenen Exemplare.

Staatsanwalt: Wie viel haben Sie von dem Angeklagten empfangen!

Präs.: Die Frage muß mir doch überlassen sein. Wie viele Exemplare haben Sie also verkauft?

Zeuge: Ich kann die Zahl nur ungefähr angeben.

Präs.: Wie viel haben Sie von dem Angeklagten bekommen?

Zeuge: Ich glaube 15 bis 20 Exemplare.

5. Zeuge: Eberhard Gotthold Biermann Buchhändler aus Barmen.

Präs.: Wie viele Exemplare der beschlagnahmten Broschüre haben Sie von Buchhändler Wiemann bekommen?

Zeuge: 10 Exemplare.

Präs.: Wie viele haben Sie verkauft?

Zeuge: 1.

Staatsanwalt Pinoff: Ich möchte bitten, beide Zeugen zu fragen, ob bei der Uebergabe der Broschüre, bei dem Verkauf und der Kommission irgendwelche nähere Erklärungen seitens des Angeklagten abgegeben worden sind.

Präs.: Hat Wiemann bei Uebergabe der Broschüre irgend welche rentable Versprechungen gemacht? Hat er besondere Versprechen wegen der Rentabilität des Geschäfts gemacht?

Zeuge: Nein! durchaus nicht.

Präs.: Herr Klein, Sie haben ja wohl die letzte Frage gehört. Sind Ihnen bei Uebergabe der Broschüre irgend welche vorteilhafte Empfehlungen oder Versprechungen bei Uebergabe der Broschüre gemacht worden?

Zeuge Klein: Nein.

Buchdr.-Bes. Wiemann: Ich habe die Broschüre, wie dies allgemein die Verleger thun, verschickt.

6. Zeuge: Buchhändler Otto Grüttefien aus Elberfeld.

Präs.: Wieviel Exemplare der beschlagnahmten Broschüre haben Sie von Herrn Wiemann bekommen?

Zeuge: Ca. 20.

Präs.: Wieviel haben Sie verkauft?

Zeuge: Das kann ich nicht genau sagen.

Präs.: Hat man Ihnen die Broschüre als besonders zugkräftig empfohlen?

Zeuge: Nein.

7. Zeuge. Buchhändler Karl Leonhard Höckner, aus Elberfeld.

Präs.: Wieviel Exemplare der beschlagnahmten Broschüre haben Sie bekommen?

Zeuge Zehn.

Präs.: Wieviel haben Sie davon verkauft?

Zeuge: Drei.

Präs.: Hat man Ihnen die Broschüre empfohlen, oder etwa als besonders zugkräftig angepriesen?

Zeuge: Ich habe vorher einen Ankündigungs-Prospekt erhalten, wie es allgemeiner Brauch ist.

Präs.: Sonst nichts? — Wollen Sie einmal einen Augenblick näher treten, ich habe hier noch einen Ankündigungsprospekt. (Dem Zeugen den Prospekt überreichend:) Haben Sie ein solches Prospektexemplar erhalten?

Zeuge bejaht diese Frage.

Präs.: Zum Zwecke der Beweisaufnahme wird der vorliegende Prospekt, welcher durch das Zeugnis des Buchhändlers Höckner als identisch festgestellt worden ist mit demjenigen, welcher bei dem Vertriebe der Broschüre verteilt worden, verlesen. „Zirkular-Nummer 85“ .... groß gedruckt. „Im Quartformat u. s. w.“ ... „Sensationell“ ... „Barmen, Februar 1887“ .... „In einigen Tagen erscheint in meinem Verlage eine scharf und schneidig geschriebene Verteidigungsschrift von dem zu drei Wochen Gefängnis verurteilten evang. Pfarrer Thümmel in Remscheid „Rheinische Richter und römische Priester, eine trostreiche Belehrung über die römische Messe“ ... „Der Preis beträgt 1 Mark“ ... „Das Schriftchen wird nicht verfehlen, nicht nur in evangelischen, sondern auch in katholischen Kreisen großes Aufsehen zu erregen“ .... „und lade ich zur regen Sub-

skription ergebenst ein" .... „Hochachtungsvoll Wiemann" ...

Buchdr.-Bes. Wiemann: Das Wort „Sensationell", worauf vielleicht sehr viel Gewicht gelegt worden, ist in buchhändlerischen Kreisen fast alltäglich zu sehen. Ich kann hier überreichen: „Eine sensationelle Novität der kronprinzlichen Familie!" (Eine Photographie.) Complett „Plums herein", „Sensationell!" „Die schönste Frau vom Rhein", Lied für Tenor u. s. w. Das Wort „Sensationell" wird der Reklame wegen bei Herausgabe einer Schrift vielfach angewandt. Ich wollte diese Schriften eben zu den Akten geben. (Geschieht.)

8. Zeuge: Buchhändler Bernhard Hartmann.

Präs.: Wieviel Exemplare der beschlagnahmten Broschüre haben Sie von Wiemann zum Betriebe bekommen?

Zeuge: Einige dreißig.

Präs.: Wie viele haben Sie verkauft?

Zeuge: Alle mit Ausnahme eines Exemplars.

Präs.: Hatte Ihnen Wiemann, — abgesehen von dem Prospekt, den er Ihnen wohl auch zugesandt hat (Zeuge: Ja!) — in betreff der Zugkraft der Broschüre etwas mitgeteilt?

Zeuge: Nein.

9. Zeuge: Martin Trommershausen, Bürgermeister in Lüttringhausen.

Präs.: Herr Staatsanwalt, worüber soll der Herr vernommen werden? In der Anklage ist das thema probandi nicht angegeben.

Staatsanwalt Pinoff: Der genannte Zeuge soll ebenso wie der Polizeikommissar Ernst aus Remscheid über die Art der Verbreitung der Druckschrift vor dem buchhändlerischen Erscheinen bekunden. Es bezieht sich dies auf die schriftliche Korrespondenz zwischen Wiemann und Pfarrer Thümmel. Es ist auch in der Anklage hiervon die Rede.

Präs. (zu Zeuge Trommershausen): Haben Sie gehört, was die Staatsanwaltschaft wünscht? Sie sollen über die Art der Verbreitung der Druckschrift vor dem buchhändlerischen Erscheinen bekunden.

Zeuge: Darüber ist mir nichts bekannt. Ich weiß nur, daß ein Kolporteur, welcher für die Firma D. B. Wiemann in Barmen einige andere Sachen, namentlich ein Heftchen, welches, soviel ich weiß, den Titel führte „Aus dem Reiche für das Reich" kolportiert hat, im Laufe des letzten Jahres mit einem gedruckten Bogen zu mir kam und fragte, ob ich

auf diese Broschüre abonnieren wollte. Wenn ich nicht irre, war ich der erste, der seinen Namen darauf schrieb.

Präs.: Wollen Sie einen Augenblick vorkommen? (Dem Zeugen einen Zettel überreichend): Ist Ihnen bei der Subskription ein mit diesem gleicher Zettel vorgelegt worden?

Zeuge: Ja, ich glaube mit Bestimmtheit behaupten zu können, daß es ein solcher Zettel war.

Buchdr.-Bes. Wiemann überreicht dem Herrn Präsidenten noch ein anderes Prospektexemplar.

Präs. (zu Wiemann): Das Prospektexemplar, welches Sie mir eben überreicht haben, ist nicht identisch mit dem andern.

Buchdr.-Bes. Wiemann: Der Prospekt, von dem ich soeben ein Exemplar überreicht habe, ist nur für Laien, nicht für Buchhandlungen bestimmt gewesen.

Zeuge Bürgermeister Trommershausen: Einen solchen Prospekt habe ich bekommen.

Präs.: Wie viele Abonnenten hat Wiemann etwa bekommen?

Zeuge: Ich kann darüber keine bestimmte Auskunft geben.

Präs.: Auch nicht annähernd?

Zeuge: Ich wußte nicht, weshalb ich hier als Zeuge vernommen werden sollte. Ich hatte wohl den Gedanken, daß ich aus diesem Grunde geladen sei und habe deshalb den betreffenden Mann bezüglich der Abonnentenzahl gefragt. Derselbe sagte mir, er wisse die Zahl nicht genau, glaube aber, daß in der Bürgermeisterei Lüttringhausen 112 Exemplare abgesetzt worden seien.

Präs.: Hat die Staatsanwaltschaft oder die Verteidigung in dieser Beziehung noch eine Frage zu stellen?

Rechtsanwalt Dr. Sello: Abgesetzt d. h. subskribiert?

Zeuge: subskribiert.

Präs.: Ja, das war also, bevor die Broschüre erschienen war.

Zeuge: Ja wohl.

Präs.: In welchem Monat ist das gewesen?

Zeuge: Das kann ich nicht mehr genau sagen.

Präs.: Im Januar, Februar oder März?

Zeuge: Ich kann in dieser Beziehung keine Auskunft geben.

Präs.: Herr Wiemann?

Buchdr.-Bes. Wiemann: Es ist, glaube ich, im Monat Februar angefangen worden, aber die Subskription ist auch der allgemein übliche Gebrauch.

10. Zeuge: Louis Ernst, Polizei-Kommissar in Remscheid.

Präs.: Was wissen Sie über die Sammlung von Abonnenten vor dem Erscheinen der Broschüre?

Zeuge: Im Monat Februar zirkulierte in Remscheid eine Subskriptionsliste auf das von Herrn Pfarrer Thümmel herauszugebende Buch. Dasselbe hat, wenn auch nicht von Haus zu Haus, wie angegeben wurde, doch eine ziemliche Verbreitung gefunden. Es dauerte noch längere Zeit, bis das Buch im Buchhandel erschien.

Präs.: Ist Ihnen bekannt geworden, daß Buchhändler in ähnlichen Fällen auch schon auf Werke, die im Erscheinen begriffen sind, Listen herumgehen lassen oder ist das etwas Außergewöhnliches?

Zeuge: Der Buchhändler Krumm ließ Listen herumgehen, ebenso noch ein Buchhändler Schmidt. Von einer Verbindung derselben mit Wiemann weiß ich nichts.

Präs.: Sie haben mich mißverstanden.

Staatsanwalt Pinoff: Es haben die Remscheider Buchhändler Krumm und Schmidt im Auftrage des Angeklagten Wiemann Abonnenten gesammelt.

Wiemann: Ich habe keinen Kolporteur geschickt.

Präs.: Haben andere Buchhändler ähnliche Prospekte und Subskriptionslisten herumgeschickt?

Zeuge: Subskriptionen sammelte auch ein anderer, namens Schmidt.

Staatsanwalt Pinoff: Welches Buch betraf das denn?

Präs. (zum Zeugen Polizei-Kommissar Ernst): Sie verstehen meine Frage noch immer nicht. Ich meinte, ob Ihnen bekannt geworden sei, daß durch Buchhändler in Remscheid auch bei der Herausgabe von andern Werken Subskriptionslisten herumgeschickt worden sind, oder ob dies etwas Ungewöhnliches ist?

Wiemann: Darf ich vielleicht die Frage an den Herrn Polizeikommissar Ernst richten, ob Krumm oder Schmidt auch sonst Prospekte in der Stadt herumgeschickt und auch anderwärts Abonnenten gesammelt haben.

Zeuge: Jawohl. Die Buchhändler schicken sie alle rum (Heiterkeit).

Zeuge Bürgermeister Trommershausen (vortretend): Es gibt aber noch einen Buchhändler Schmidt in Lennep. Derselbe schickt auch über andere Bücher Prospekte herum. Ich erinnere mich z. B., daß zum 22. März d J ein Heft erschien, auf welches ich wochenlang vorher subskribiert hatte.

Präs.: Sie sagen also damit, daß jeder Buchhändler derartige Prospekte herumschickt und daß also darin nichts Auffälliges gefunden werden kann.

Zeuge Bürgermeister Trommershausen: Jawohl.

11. Zeuge: Buchhändler Hermann Krumm aus Remscheid.

Präs.: Bei Ihnen sind auch Broschüren beschlagnahmt worden. Wieviel Exemplare haben Sie etwa von Wiemann zum Vertrieb bekommen?

Zeuge: Muß ich mich darüber erklären?

Präs.: Es ist ja ganz gleichgültig, ob Sie sich darüber erklären. Sie haben aber eben geschworen, die Wahrheit sagen zu wollen. Wie viel Exemplare haben sie abgesetzt?

Zeuge: Ich habe 300 Exemplare abgesetzt.

Präs.: Wie viel haben Sie zum Absatz bekommen?

Zeuge: 600 Exemplare.

Präs.: Dann müßten noch wohl über 200 Exemplare bei Ihnen gefunden worden sein! Hat Wiemann oder irgend ein anderer die Broschüre als besonders zugkräftig angepriesen?

Zeuge: Nein, doch nicht.

Präs.: Haben Sie bloß einen Prospekt bekommen, wie er sich bei den Akten befindet und wie ich Ihnen denselben vorzeigen kann?

Zeuge: Ja, ich habe einen Prospekt bekommen?

Präs.: 600 Exemplare ist viel. Kommen Sie einmal her, haben Sie einen derartigen Prospekt bekommen?

Zeuge: Ja, ich glaube doch.

Präs.: Haben keine mündlichen Besprechungen zwischen Ihnen und Wiemann bezüglich der Broschüre stattgefunden?

Zeuge: Ich habe Herrn Wiemann im Landgericht zum erstenmale gesehen und habe ihn vorher nicht gesprochen.

12. Zeuge: Königlicher Amtsrichter Konrad Thümmel zu Lüben bei Liegnitz.

Präs.: Ihr Bruder hat sich auf Ihr Zeugnis berufen. Sie wissen, daß sie berechtigt sind, Ihr Zeugnis zu verweigern (Zeuge: Das ist mir bekannt.) Wenn Sie aber Zeugnis

ablegen wollen, muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß Sie verpflichtet sind, die reine Wahrheit zu sagen. Der Gerichtshof wird darüber nachher befinden, ob ihre Beeidigung stattfinden soll. Ich werde vorläufig die Beeidigung unterlassen. Ihr Herr Bruder hat sich zur Beseitigung seines Dolus, betreffend die Veröffentlichung der Broschüre darauf berufen, daß er Ihnen die Broschüre selbst vorgelegt und sie Ihnen zur Lektüre übertragen habe, und daß, nachdem Sie von dem Inhalte derselben Kenntnis genommen, keinen Anlaß gefunden haben, ihn auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche die Veröffentlichung der Broschüre nach sich ziehen könnte. Wollen Sie uns mitteilen, welche Besprechung mit ihrem Bruder stattgefunden hat.

Staatsanwalt: Der Herr Zeuge kann auch noch nach einer anderen Richtung hin sein Zeugnis verweigern, auf Grund des § 54.

Zeuge: In betreff des § 54 bin ich mir schon verher klar gewesen.

Präs.: Die Ausführung auf § 54 ist Ihnen also bekannt, daß Sie etwa Hilfe geleistet haben könnten bei der Verbreitung der Broschüre.

Zeuge: Ja, die Unterhaltung über die Herausgabe ist meinerseits dadurch herbeigeführt worden, daß ich mit meinem Bruder, dessen Schicksal mir natürlich persönlich am Herzen liegt, über die etwaigen disziplinarischen Folgen ausführlich gesprochen habe, da meines Ermessens die Sache umsomehr Bedeutung haben mußte, als ich mit Entrüstung davon Kenntnis nahm, daß er in der Klever Sache, die nach jeder Seite so günstig für ihn lag, einen amtlichen Verweis von seiner vorgesetzten geistlichen Behörde bekommen hatte. Ich mußte natürlich annehmen, daß nach dem Urteil der hiesigen Ferienstrafkammer vom 14. August vorigen Jahres das Disziplinar-Verfahren seitens des Konsistoriums gegen ihn wahrscheinlich mit seiner Absetzung als evangelischer Pfarrer endigen würde. Ich war allerdings überzeugt, daß er sein Auskommen und Einkommen anderweitig finden werde. Aber als überzeugter evangelischer Christ und Mitglied unserer Landeskirche mußte ich natürlich wünschen, daß er im Amt bliebe. Ich habe ihn selbst gegen seinen Willen, immer nach dieser Seite der Frage in die Unterhandlung hineingezogen, die er, wie mir schien, nach dieser persönlichen Seite hin

nicht genug für sich betonte. Ich muß aber doch wohl annehmen, daß ihm dies allmählich eingeleuchtet hat, und da gab er mir die erste Nachricht von dem Bestehen einer solchen Handschrift, dadurch, daß er mich fragte: „Sag mal, hältst Du es für erlaubt, ein gerichtliches Urteil einer öffentlichen Kritik zu unterziehen?“ Darauf sagte ich ihm: In strafrechtlicher Beziehung halte ich es bei dem Flusse, in welchem die Gesetzgebung gerade in der strafrechtlichen Materie sich bei uns befindet, für äußerst wünschenswert, wenn auch die Strafurteile von Laien erörtert würden, daß aber natürlich diese Erörterung sich in einer sachlichen Form halten müsse, daß dann aber meines Erachtens in der gehörigen Form unter Vermeidung des bloß Persönlichen alles zu sagen erlaubt sei. Und darauf sagte er, er hätte so etwas verfaßt; er nannte mir den Titel, und nach Anhörung desselben ging es mir allerdings, wie einem anderen Herren, der meinem Bruder seine Bedenken über den Titel nicht verhehlte. Ich ging dann an die Anhörung der Vorlesung dieser druckfertigen Handschrift mit einem gewissen Mißtrauen. — Daß sie druckfertig war, schloß ich daraus, weil sie nur auf einer Seite beschrieben war, wie man es doch in solchen Fällen zu thun pflegt — ich will aber gleich bemerken, daß er damals einen Verleger noch nicht hatte, im übrigen aber sagte, sie wäre fertig, er hätte die Handschrift von einem Rechtsanwalt durchsehen lassen und schon verschiedenes gestrichen. Nun hat er mir diese Handschrift vollständig vorgelesen. Ich will nun zunächst, um die Vermutung aus § 54, die ich seitens der Königlichen Staatsanwaltschaft erwartet hatte, zu widerlegen, bemerken, daß ich die Handschrift selbst nicht in die Hand genommen habe. Ich fasse, wenn mir eine Sache vorgelesen wird, besser auf, als wenn ich es selbst lese, und bin gewohnt, mir sehr viel vorlesen zu lassen, ich fasse dann viel schneller auf; ich habe die hinüber gereichte Handschrift sogar abgewiesen; ich habe sie nicht in der Hand gehabt und auch nicht mit ins Schlafzimmer genommen, wie mein Bruder meinte. Dagegen habe ich der Vorlesung nicht nur des ersten sondern auch des größten Teils des 2. Abschnittes der Handschrift vollständig zugehört und ich glaube, sie im ganzen aufgefaßt zu haben. Ich habe mein Urteil erst abgegeben, als ich den ganzen ersten Teil und einen wichtigen, die Richtung der Schrift meines Erachtens voll=

ständig darstellenden Abschnitt des zweiten Teils gehört hatte. Dann habe ich meinem Bruder erklärt, daß mit Ausnahme einiger Stellen, z. B. desjenigen auf Seite 22, wo der Ausdruck „unterdrückt" steht, ich im großen und ganzen die ganze Sache, den Schritt sowohl, wie auch die Fassung und Richtung der ganzen Schrift aus § 193 des Strafgesetzbuchs, sowohl nach dem positiven wie negativen Inhalt, vollständig anerkennen könnte, bis auf einzelne Teile. Es seien Stellen darin, habe ich ihm gesagt, die allerdings von dem Referenten, von dem das Urteil abgebenden Richter als eine persönliche Kränkung aufgefaßt werden könnten. Es komme da allerdings auf den Charakter und das Temperament des einzelnen an, vielleicht nimmt eine mehr ältere Persönlichkeit etwas ruhig zu den Akten, was eine jüngere nur mit dem Säbel führen zu können meint. Er fragte mich nun, was würdest Du denn thun? Nun sagte ich: ich würde auch, wenn ich derjenige gewesen wäre, der das Urteil abgesetzt hat, Dir in irgend einer Weise entgegen treten. Ob ich gleich zum Staatsanwalt laufen würde, weiß ich nicht — habe ich dann noch beiläufig erwähnt. Als Beisitzer der Kriminal-Abteilung habe ich Hunderte von Urteilen mit unterschrieben, denen ich oft recht gerne eine öffentliche Kritik gewünscht hätte. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen habe ich ihm dann meine Bedenken über einzelne Teile gesagt und schließlich bemerkt, ich glaube, annehmen zu können, daß eine Beleidigung des Gerichts als solchem nicht vorliegt, daß die Entscheidung selbst nicht angegriffen ist und Du in dieser Beziehung die Majestät des Gesetzes gebührend berücksichtigt hast. Die Gründe unterliegen der Kritik, ich halte eine Kritik nicht nur für erlaubt, sondern für wünschenswert. (Auf Anordnung des Vorsitzenden wird nun dem Zeugen ein Exemplar der Broschüre mit dem Bemerken vorgelegt, die auf Seite 22 angezogene Stelle zu bezeichnen.) Als auf Seite 22 von dem Ersten Staatsanwalt die Rede war, habe ich ihn gefragt: „jetzt höre auf, fange nochmals da an zu lesen", ich habe mir die Stelle nochmals und dann wiederum vorlesen lassen, und habe darauf gefragt: „ist das wahr?" Alsdann hat er mir versichert: „ich kann das nachweisen", und auf meine diesbezügliche wiederholte Frage erklärte er: „ich habe es von verschiedenen, ich kann das nachweisen." Ich habe darauf erwähnt: der Staatsanwalt ist in erster Linie nicht der Vertreter des Gerichts als solcher,

sondern als politischer Beamter unterliegen seine Maßnahmen der öffentlichen Kritik, vielleicht in noch höherem Grade, als die vielmehr von wissenschaftlicher und theologischer Seite zu fassende Kritik des Urteils selbst. Ich habe mir erlaubt, was ich manchmal sonst vermieden habe, ihm auseinander zu setzen, daß wir in Preußen, abweichend von anderen Kulturstaaten, aus denen wir die gänzlich undeutsche Einrichtung der Staatsanwaltschaft übernommen haben, das sogenannte Legalitäts-Prinzip für die Staatsanwaltschaft hätten, aber daß die Staatsanwaltschaft jede Uebertretung, die zu ihrer Kenntnis kommt, verfolgen müsse, daß sie nicht, wie in England, sich von dem öffentlichen Interesse leiten ließe, irgendwelche Verfolgungen eintreten zu lassen, daß diese Richtung in unsrem Osten, viel mehr aber wie hier, zu Ausschreitungen geführt habe, die auch zu gesetzgeberischer Wirkung geführt haben, wieweit das Legalitäts-Prinzip zu beschränken sei, und mit Rücksicht darauf hat mich gerade diese Stelle — — — (die weiteren Worte bleiben am Stenographentische unverständlich.)

Präs.: Das würde doch zu weit führen, Herr Zeuge Wenn Sie bloß die Güte haben wollen, die Stellen vorzulesen.

Zeuge: Ich halte mich nicht dazu verpflichtet, die Stellen vorzulesen.

Präs.: Sie haben gesagt, Sie hätten ihrem Bruder zwei Stellen bezeichnet, die auffallend gewesen wären.

Zeuge: Entschuldigen Sie, ich habe Sie nicht verstanden.

Präs.: Sie haben ihrem Bruder zwei Stellen in der Schrift als höchst bedenklich hingestellt auf Seite 21 und 22, die eine Stelle beginnend mit den Worten: „In Remscheid lebte bis vor kurzer Zeit“ u. s. w. bis zu den Worten auf der nächsten Seite: „weisen auf die Eifel als seine Heimat hin“ und auch noch weiter bis oben auf Seite 23.

Zeuge: Das war die erste Stelle.

Präs.: Es handelt sich um die Erzählung von dem Amtsgerichtsrat M. und dem Oberstaatsanwalt in Köln. Der Erste Staatsanwalt verfolge diese Sache lediglich, weil er sich von konfessionellen Rücksichten leiten lasse, Name und Dialekt dieses Herrn weisen auf die Eifel als seine Heimat hin. Es wird dann dem Ersten Staatsanwalt der Vorwurf eines „unbedeutenden Geistes“ und „unkollegialischer Eitelkeit“ gemacht, sonst würde er es unterlassen haben, seines Vor-

gängers That rückgängig zu machen, was alles aktenmäßig absolut falsch ist. Welches ist denn die zweite Stelle, die Ihnen auffiel?

Zeuge: Das war die Stelle, auf welcher sich das Wort „unterdrückt“ findet, auf Seite 47.

Präs.: An der betreffenden Stelle heißt es: „Es war dargethan, daß das Elberfelder Landgericht nur durch die Behauptung „ꝛc. bis „unterdrückt“ und verschwiegen worden“ und Ihr Herr Bruder hat den Ausdruck „unterdrückt“ als einen solchen bezeichnet, der allerdings in einem ursprünglichen Manuskript gestanden hat, von ihm selbst aber, sei es auf eigene Anregung, oder auf Anregung des Wiemann doch für bedenklich gehalten worden sei, sodaß er Wiemann aufgefordert habe, diesen Ausdruck „unterdrückt“ in „unterschätzt“ umzuwandeln, eine Maßnahme, die aber nicht mehr angeordnet werden konnte, da schon eine zu große Anzahl Exemplare gedruckt worden war. Ihnen sind also damals die Ausdrücke „unterdrückt“ und „verschwiegen“ aufgefallen?

Zeuge: „Verschwiegen“ nicht, aber als der Ausdruck „unterdrückt“ kam, traf es mich wie ein Keulenschlag; ich unterbrach ihn und fragte ihn: „Sag mal, was verstehst Du denn unter unterdrückt?“ Ich habe bei dieser Gelegenheit von meinem Bruder etwas erfahren, was ich später noch von verschiedenen gebildeten Laien bestätigt gefunden, daß nämlich die Laien mit dem Worte „unterdrückt“ eine andere Meinung verbinden, als wir legal unter dem Ausdruck „unterdrückt“ verstehen: „eine Thatsache absolut aus der Welt schaffen, daß sie nicht mehr existiert“, während gebildete Leute, wie ich glaube, bemerkt zu haben, und wie ich jedenfalls bei meinem Bruder feststelle, mit diesem Worte den Begriff verbinden: „in den Schatten stellen, oder nicht in seiner gebührenden Weise zur Geltung kommen zu lassen“. Ich habe ihm gesagt: das geht nicht, dann kann sehr leicht eine gerichtliche Verurteilung eintreten. Es wird dieser Ausdruck unbedingt beanstandet werden müssen. Daraufhin hat mir mein Bruder, wie ich bestimmt weiß, auch recht gegeben und ich habe ihn aufgefordert, den Satz mit etwas anderen Worten wiederzugeben. Ich hielt mit Rücksicht auf diese damals stattgehabte Vorlesung und auf den mir sehr vor Augen schwebenden § 54 der Strafprozeßordnung, woran die Staatsanwaltschaft mich zu erinneren die Freundlichkeit gehabt hat, es nicht gerade

für richtig, selbst als Redakteur aufzutreten; ich habe ihm die Aenderung überlassen, aber gesagt: das und das mußt Du ändern. An verschiedenen Stellen habe ich auch die Vorlesung unterbrochen und er hat einzelnes ausgestrichen, was nicht gerade direkt strafbar war oder nicht zur Sache gehörte, weil es persönlichen Klatsch betraf, der hier stark — — —

Präs.: Ich möchte bitten, kein Urteil auszusprechen. Sie sagen, der Ausdruck „unterdrückt" habe Sie sofort betroffen. (Zeuge: ja), weil Sie sich über die legale Bedeutung des Wortes „unterdrückt" vollständig klar waren. Nun meine ich aber, als Jurist hätte Ihnen doch auch der Ausdruck „verschwiegen" auffallen müssen, der ja in ähnlichem Sinne bei Hehlerei Anwendung findet. Ist Ihnen das nicht aufgefallen?

Zeuge: Nein, ich gebe aber zu, daß ich wahrscheinlich über den Schreck, den ich über das Wort „unterdrückt" bekommen, das Wort „verschwiegen" nachher nicht gebührend beachtet habe.

Präs.: Sie würden es sonst wohl beachtet und als Jurist sich gesagt haben, unter Verschweigen versteht man ein wissentliches Geheimhalten.

Zeuge: Nein; daß mein Bruder den Ausdruck an dieser Stelle nicht richtig verstanden, ersehe ich aus den Erörterungen, die er über das Wort „unterdrückt" führte. Ich war zur entgegengesetzten Anschauung aus der langen Unterredung betreffs dieser Stelle gekommen.

Staatsanwalt: Ich möchte bitten, den Zeugen noch darüber zu befragen, ob ihm der Ausdruck auf Seite 37, wo es heißt, daß Zeugenaussagen ignoriert worden, nicht in der Ideenverbindung mit den Ausdrücken „unterdrückt und verschwiegen" in gleicher Weise aufgefallen sind.

Zeuge: Ich halte das für ein Gutachten, zu dem ich mich als Zeuge nicht verpflichtet erachte. Ich erinnere mich nicht; wenn ich aber nach meiner persönlichen Anschauung befragt werde, so kann ich bezüglich dieses Ausdrucks z. B. sagen: Ich ignoriere einen Menschen, den ich damit allerdings nicht aus der Welt schaffen kann.

Präs.: Sie haben über das Wort ignorieren nicht nachgedacht, so daß Sie es nicht für bedenklich gehalten haben?

Zeuge: Ich habe es nicht für bedenklich erachtet.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich erinnere mich nicht, daß in dem Hehlerei-Paragraphen von Verschweigen die Rede sei.

Präs.: Ich habe ausdrücklich gesagt: ein „synonymer Ausdruck."

Zeuge: Herr Vorsitzender, ich sollte mich noch über Seite 22 äußern. Inbetreff des Satzes mit der Eifel habe ich ihm gesagt: hör' mal, was soll denn das eigentlich hier? Darauf sagte er: ist denn das eine Beleidigung? Worauf ich erwiderte: Die Eifel gehört nicht gerade zu den bevorzugtesten Stellen des Erdballs — ich bin zwar noch nicht da gewesen — aber ich habe auch nicht gehört, daß das eine Beleidigung ist: aber Du kannst es ebensogut weglassen. Ich habe mich im übrigen, wie gesagt, redaktioneller Einwirkungen direkt enthalten.

Präs.: Hiermit ist die Vernehmung des Zeugen beendigt, wenn von seiten der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung keine Fragen mehr gewünscht werden.

Präs. (nach der Beratung mit den Beirichtern): Der Gerichtshof beschließt, den Zeugen Amtsrichter Thümmel nicht zu vereidigen, wegen seiner nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Angeklagten.

13. Zeuge, evang. Pfarrer Besserer aus Remscheid.

Präs. (nachdem er den Zeugen vereidigt): Herr Verteidiger, worüber soll der Zeuge vernommen werden?

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich habe das thema probandi bereits am ersten Verhandlungstage mitgeteilt, kann ihn aber im einzelnen darüber befragen. Es kommt bei Ihrer Vernehmung hauptsächlich auf eine Unterredung an, welche in Ihrem Beisein zwischen Staatsanwalt Dr. Meese und Pfarrer Thümmel stattgefunden hat, welches der Inhalt des Gespräches gewesen und welche Schlußfolgerung Sie aus demselben gezogen haben, der Sie damals dem Pfarrer Thümmel gegenüber Ausdruck gegeben haben sollen.

Zeuge: Ich war Ende Januar oder anfangs Februar mit meinem Kollegen bei dem Königl. Staatsanwalt Meese, um uns über den Thatbestand der Anklage gegen Pfarrer Thümmel, die damals bei der Staatsanwaltschaft eingereicht worden sein sollte, zu informieren. Aus dem Gespräche erinnere ich mich im Wortlaut nur noch einzelner Punkte. Nachdem die allgemeinen Redensarten ausgetauscht waren — mein Kollege war mit Herrn Meese von der Universität her

befreundet — legte er Herrn Staatsanwalt Meese die Frage vor, ob es nicht gestattet sei, ihn noch etwas als Staatsanwalt zu befragen. Nach Bejahung dieser Frage frug ich den Herrn Staatsanwalt, ob irgend etwas gegen Pfarrer Thümmel geschehen sei. Es handelte sich damals darum, nachzuweisen, ob die angedrohte Stellung eines Antrages bei der Staatsanwaltschaft seitens des katholischen Kirchenvorstandes wirklich zur Ausführung gekommen sei oder nicht. Wir erfuhren aus dem Munde des Herrn Staatsanwalts, daß einstweilen noch nichts eingegangen sei, vielmehr nur eine Anzeige des Herrn Bürgermeisters v. Bohlen gegen die „Wupperthaler Volksblätter", weil Herr Bürgermeister von Bohlen sich beleidigt fühlte durch den unwahren Passus, daß er dem Herrn Pfarrer Thümmel seinerzeit polizeiliche Bedeckung mitgegeben habe. Dieser Antrag sei aber, als nicht zur Verfolgung geeignet, zurückgewiesen worden. Wir haben dann noch des längeren über die Sache hin und her gesprochen.

Präs.: Kannte der Herr Staatsanwalt Meese den Inhalt dieses Artikels?

Zeuge: Er wußte von der Sache. Ich erinnere mich, daß er zuletzt noch die Frage aufwarf, ob denn nun die Polemik zu Ende sei, worauf Pfarrer Thümmel antwortete, daß er seinerseits schweigen werde und er wohl auch hoffe und glaube, daß seine Gegner jetzt schweigen würden, nachdem er sie eines Besseren belehrt habe. Wir sind dann auf meinen Fall zu sprechen gekommen. Ich hatte den Herrn Staatsanwalt auch etwas zu fragen und um einen freundlichen Rat zu bitten, und wir sind dann nachher gegangen. Der Eindruck des Gesprächs war der, daß bis dahin, anfangs Februar, noch kein Strafantrag, obwohl er schon, ich glaube als wirklich gestellt, in den öffentlichen Blättern erklärt worden war, noch gestellt war und nun wohl die Sache in den Sand verlaufen würde.

Staatsanwalt (zum Zeugen): Soweit ich es verstand, hat Herr Staatsanwalt Meese Ihnen sachgemäß lediglich über die Thatsache eine Mitteilung gemacht, daß bis dahin eine Anzeige über diese von Ihnen berührte Frage noch nicht bei der Staatsanwaltschaft eingegangen sei. Habe ich Sie so richtig verstanden? (Zeuge: Ja.) Es handelt sich für mich in diesem Augenblick darum, ob ich der Frage durch Provokation

auf das Zeugnis des Herrn Staatsanwalts Meese näher treten soll.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Der Zeuge hat aber auch gesagt, daß er für sich persönlich den Eindruck gewonnen habe, daß die Staatsanwaltschaft von der Streitsache, welche damals durch den Artikel des Pfarrer Thümmel in der „Remscheider Zeitung“ vom 6. Januar angefangen hatte, Kenntnis besaß.

Präs. (zu Pfarrer Besserer): Die Frage ist die, ob Sie aus der Unterhaltung den Eindruck gewonnen haben, daß Staatsanwalt Meese Kenntnis von dem Artikel gehabt hat; darnach habe ich gefragt, und darauf haben Sie erwidert, das wüßten Sie nicht.

Zeuge: Von einem Artikel weiß ich nicht, aber von der Sache, von der durch den Artikel hervorgerufenen Streitsache, hatte er Kenntnis.

Rechsanwalt Dr. Sello: Ich möchte mir noch eine Frage an den Zeugen gestatten: ob er sich erinnert, aus welcher Veranlassung er mit Pfarrer Thümmel zu dem Herrn Staatsanwalt Meese hingegangen ist; ob ihm nicht von einem Rechtsanwalt der Rat gegeben worden, dorthin zu gehen und sich dort nach dem Stande der Sache zu erkundigen.

Zeuge: Ich war in Privatangelegenheit mit Kollege Thümmel bei einem Rechtsanwalt in Elberfeld, und da haben wir auch über diese damals uns sehr beschäftigende Frage mit diesem Herrn Rechtsanwalt gesprochen und ihn gefragt, ob es wohl erlaubt sei, den Thatbestand zu konstatieren, den Herrn Staatsanwalt Meese, weil mein Kollege mit ihm befreundet sei, aufzusuchen und ihn darüber zu befragen. Soviel ich mich erinnere, bejahte der Herr Rechtsanwalt diese Frage und empfahl sogar, das zu thun. Nun hatte ich außerdem noch einen speziellen Rat mir vom Staatsanwalt Meese zu erbitten, und das war der Grund, weshalb ich hinging.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Noch eine Frage: war Ihnen damals bekannt, daß es in Bezug auf die Strafverfolgung aus § 166 des Strafgesetzbuches eines besonderen Strafantrags bedürfe, oder ob die Staatsanwaltschaft, wenn ihr ein ähnliches Delikt bekannt würde, wegen des Artikels von Amtswegen hätte einschreiten müssen?

Zeuge: Das war mir nicht bekannt.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich habe dann noch eine Frage: Haben sie unmittelbar, nachdem Sie jene Mitteilung aus dem Munde des Herrn Staatsanwalts Meese erhalten hatten, nochmals mit Pfarrer Thümmel über die Angelegenheit gesprochen?

Zeuge: Wir haben sehr viel darüber gesprochen, denn es war uns sehr wichtig. Ich erinnere mich auch noch, daß ich zu meinem Kollegen sagte, man könne nun wohl annehmen, daß für ihn die Sache im Sande verlaufen würde, nachdem Ende Januar oder anfangs Februar noch kein Strafantrag, der angedroht worden, gestellt war, daß nun auch wohl nichts weiter erfolgen würde und könne.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Haben Sie nicht noch eine Parallele zwischen Ihrem Schicksal und dem seinigen gezogen?

Zeuge: Auch das habe ich gesagt, daß ich trotz meiner maßvollen Erwiderung nun in eine Privatklage verwickelt sei, er aber bei seinem energischen Vorgehen seinem Schicksal zu entgehen scheine — so etwas Aehnliches.

Präs.: Herr Pfarrer Besserer noch eine Frage. Aktenmäßig ist der Strafantrag bezüglich des Artikels des Pastor Thümmel in der „Remsch. Ztg." vom 6. Januar v. J. am 9. Februar eingegangen; wann hat nun wohl die Unterredung zwischen Ihnen, Staatsanwalt Meese und Pfarrer Thümmel stattgefunden? War das kurz vor Eingang des Strafantrags, oder kurz nach Eingang des Artikels, oder wann war das, im Januar, Februar oder März?

Zeuge: Die Unterredung war Ende Januar oder anfangs Februar.

Präs.: Dann sind also nochmals sechs Wochen nach der Unterredung verstrichen, ehe überhaupt Strafantrag gestellt wurde.

Zeuge: Jawohl; die Unterredung kann nicht vor dem 26. Januar und nicht nach dem 3. Februar gewesen sein.

Als 14. Zeuge wird Rechtsanwalt Lindenschmidt aus Elberfeld aufgerufen.

Präs.: Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß Sie, wenn einer der Angeklagten Ihren Rat als Rechtsanwalt in dieser Angelegenheit in Anspruch genommen und Sie z. B. um Ihren Rat gefragt haben sollte, ob der Inhalt der

Broschüre strafbar sei, berechtigt sein würden, Ihr Zeugnis zu verweigern.

Zeuge: Das ist nicht geschehen.

Präs.: Sie haben also auch keinen Grund, Ihr Zeugnis zu verweigern?

Zeuge: Nein. (Der Zeuge wird hierauf vereidigt.)

Präs.: Herr Staatsanwalt Sie haben den Zeugen vorgeladen, und ich bitte daher, die an ihn zu richtende Frage zu präzisieren.

Staatsanwalt: Ich habe die Mitteilung bekommen, daß der Angeklagte Thümmel Ihnen, Herr Rechtsanwalt, das Manuskript der Broschüre zur Durchsicht vorgelegt, und Sie ihn verwarnt hätten, sogar in etwas derber Weise, indem Sie ihm gesagt: „Du bist wohl verrückt, willst Du denn sechs Monate Gefängnis haben?“ Das ist die Mitteilung, die mir gemacht worden ist und für die ich eine thatsächliche Unterlage zu den Akten gelegt habe. Ich habe es deshalb für meine Pflicht gehalten, Sie (zum Zeugen) selbst persönlich darüber zu einer Auskunft zu laden.

Zeuge: Der Herr Staatsanwalt ist irrtümlich informiert, wenn er diese Mitteilung bekommen hat.

Präs.: Haben Sie überhaupt eine Mitteilung über die Broschüre bekommen?

Zeuge: Ich habe den Herrn Thümmel über die Broschüre bisher noch gar nicht gesprochen. Der einzige, mit dem ich über den ganzen Streit, der in Remscheid viel böses Blut gesetzt, gesprochen habe, war mein Freund Pfarrer Besserer, und zwar ist das geschehen, Ende Januar, als derselbe bei mir war und wir uns über den dortigen damals schwebenden Streit zwischen den beiden Herren Pfarrer Besserer und Thümmel auf der einen Seite und Pfarrer Bötticher auf der anderen, unterhalten haben.

Präs.: Das war Ende Januar, als der Inhalt des quest. Inserats schon bekannt war, nicht wahr?

Zeuge: Das Inserat war zu jener Zeit bekannt. Pfarrer Besserer hat mir zu jener Zeit eine Nummer der „Remscheider Zeitung“ und das „Wupperthaler Volksblatt“ vorgelegt.

Präs.: War Ihnen der Inhalt der Broschüre bereits vorgelegt?

Zeuge: Nein, so viel ich weiß, war im Januar vorigen Jahres die Broschüre noch nicht erschienen.

Präs.: Damals war noch keine Broschüre erschienen, (Zeuge: Ja!) sie ist anfangs Februar herausgegeben worden.

Auf eine Zwischenfrage des Herrn Staatsanwalts bezüglich der Zeit dieses Gespräches mit Pfarrer Besserer bemerkt

Zeuge: Ich spreche vom Januar 1886.

Präs.: Dann haben Sie wohl die Frage des Herrn Staatsanwalts nicht richtig aufgefaßt?

Zeuge: Doch, ich habe sie richtig aufgefaßt. Der Herr Staatsanwalt hatte gefragt, ob ich den Herrn Thümmel jemals gewarnt hätte, das Manuskript der Broschüre zu veröffentlichen, um nicht ein paar Monat Gefängnis zu bekommen. Und diese Frage habe ich pure verneint.

Präs.: Nun gehen Sie, bitte, auf das andere Gespräch ein.

Zeuge: Das einzige, was mir von der ganzen Sache bekannt ist, habe ich aus dem Gespräche mit Pfarrer Besserer im Januar vergangenen Jahres, im Januar 1886.

Präs.: Da konnte also von der Broschüre noch nicht die Rede sein.

Zeuge: Nein, da konnte von der Broschüre noch nicht die Rede sein.

Präs.: Die Unterredung bezog sich also auf einen anderen Gegenstand.

Staatsanwalt: Ein Körnchen von Wahrheit mag vielleicht doch darin gelegen haben, ich kann nicht begreifen, daß eine derartige Mitteilung, wie sie mir geworden, aus der Luft gegriffen ist. Ich möchte daher fragen, ob Sie vielleicht vorher den Angeklagten gewarnt haben, etwas zu schreiben?

Zeuge: Nein, das ist nicht der Fall, wohl habe ich gelegentlich bei Tisch darüber gesprochen oder sonst, nach dem Erscheinen der Broschüre, vielleicht mein Urteil darüber nach der einen oder anderen Seite abgegeben. Aber das ist völlig uninteressant hier, wie ich darüber urteile.

Pfr. Thümmel: Ich möchte erklären, daß nach meiner ziemlich sicheren Erinnerung ich den Herrn Rechtsanwalt Lindenschmidt am Tage oder einige Tage vor der Strafkammerverhandlung am 6. August vorigen Jahres gesehen und seitdem ihn erst heute vor acht Tagen zum erstenmal

wiedergesehen habe. Wir haben nie einmal miteinander darüber gesprochen.

Zeuge: Ich kann das bestätigen. Ich habe überhaupt von der Drucklegung der Broschüre nichts erfahren.

Der Zeuge bittet hierauf um seine Entlassung, und es wird allseitig auf ihn verzichtet.

Auf den 15. Zeugen, Standesbeamten Clément-Elberfeld wird von seiten der Verteidigung unter Einverständnis der Staatsanwaltschaft verzichtet.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Es ist noch ein Zeuge, der Gemüsehändler Hahn aus Remscheid, ordnungsmäßig zum heutigen Termin geladen worden, den ich als Zeuge über die Thatsache vernommen wissen wollte, daß er kurz vor dem Erscheinen des Artikels am 31. Dezember 1885 in den „Wupperthaler Volksblättern" aus dem Munde des Herrn Pfarrer Bötticher die Aeußerung gehört hat: „Jetzt haben wir die Sache in die Zeitung gebracht, jetzt haben wir die Puppen am Tanzen." Der Zeuge hat das als eine an ihm selbst wahrgenommene Thatsache bekundet.

Präs.: Wo wohnt dieser Zeuge?

Rechtsanwalt Dr. Sello: Nordstraße 20 in Remscheid.

Präs.: Der Gerichtshof wird über diesen Antrag beschließen. Der Herr Pfarrer Bötticher hat Erlaubnis erhalten abzureisen, oder ist er noch hier? (Zurufe: Ja, er ist noch hier. — Pfarrer Bötticher tritt vor.) Dann können wir das ebensogut von ihm wohl erfahren. (Zu Pfarrer Bötticher): Sie haben bereits am Freitagabend den Eid geleistet, und ich verweise Sie darauf, denn was Sie jetzt aussagen werden, geht unter dem früheren Eide, es ist ebensogut, als wenn Sie Ihre Aussage nochmals durch einen neuen Eid bekräftigen. (Pfarrer Böttischer: Jawohl.) Sie haben gehört, was der Herr Verteidiger gesagt hat? (Pfarrer Böttischer: Ja.) Ein Zeuge Hahn soll gehört haben, daß Sie bei einer Gelegenheit, die nicht näher angegeben ist, gesagt hätten — —

Rechtsanwalt Dr. Sello (zufügend): Die Aeußerung des Herrn Pfarrer Böttischer soll dem Schuhmacher Hähnel gegenüber geschehen sein. Hahn hat das Gespräch zwischen Pfarrer Böttischer und dem Schuhmacher Hähnel angehört, als der Artikel in den „Wupperthaler Volksblättern" noch nicht erschienen war.

Präs. (zum Zeugen): Sie sollen also dem Hähnel gegenüber die Aeußerung gethan haben: „Jetzt haben wir die Sache in die „Wupperthaler Volksblätter“ gebracht, jetzt haben wir die Puppen am Tanzen.“

Zeuge Bötticher: Ich kann mich gar nicht erinnern, ich weiß mich nicht zu erinnern.

Präs.: Es ist auch ja gar nicht erheblich.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich halte den Umstand für erheblich für den ganzen Streit. Ich habe den Antrag gestellt und muß darauf gefaßt sein, daß er abgelehnt wird, aber ich möchte doch bitten, darüber Beschluß zu fassen.

Präs.: Wir werden darüber Beschluß fassen, wenn wir noch den Sachverständigen Voß gehört haben.

Pfr. Bötticher: Ist mir gestattet, in Bezug auf die Sache etwas zu sagen? (Präs.: bitte.) Ich habe gehört, daß man mich nicht gut verstanden bezüglich der Beziehungen zu dem ersten Artikel. Ich habe auf mein Ehrenwort in der „Remscheider Zeitung“ erklärt, daß ich den Artikel nicht veranlaßt hätte, daß er ohne mein Vorwissen geschrieben sei, und das halte ich auf meinen Eid für wahr.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich habe in Bezug auf die letztvernommene Thatsache noch eine Frage an den Herrn Zeugen zu richten. Er hat erklärt, daß der Artikel ohne sein Vorwissen geschrieben sei. Ich möchte nun fragen — der Zeuge kann die Beantwortung der Frage verweigern — ob der Artikel auch ohne sein Vorwissen gedruckt worden ist?

Pfr. Bötticher: Das kann ich nicht genau wissen. Ich habe mich bereits in voriger Sitzung darüber ausgesprochen. (Heiterkeit.)

Präs.: Sie können ja, wie der Herr Verteidiger sagte, die Auskunft darüber verweigern.

Pfr. Bötticher: Nein, ich — —

Präs.: Also Sie wollen Ihr Zeugnis dadurch geben, daß Sie sagen, ich kann mich nicht entsinnen.

Pfr. Bötticher: Ja, ich weiß es nicht, ob, als ich Kenntnis erlangt hatte, der Artikel an die „Wupperthaler Volksblätter“ schon gesandt war — das kann ich nicht genau wissen, das habe ich auch damals gesagt. (Unruhe. Der Präsident bittet um Ruhe.)

Damit ist dieser Zwischenfall erledigt, und es fragt nun der Präsident, worüber der Sachverständige vernommen werden soll.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich würde bitten, ihn über Druckfehlerverhältnisse zu befragen.

Aufgerufen tritt nun der Sachverständige Hofbuchdruckereibesitzer Voß aus Düsseldorf vor und wird vereidigt.

Präs.: Herr Verteidiger, ich bitte die Frage direkt zu präzisieren.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Welche Bedeutung hat im buchhändlerischen Gewerbe ein Druckfehlerverzeichnis?

Sachverst.: Ein Druckfehlerverzeichnis hat meiner Ansicht nach die Bedeutung, Worte, die im Manuskript richtig gestanden, im Druck aber falsch wiedergegeben sind, richtig zu stellen, und die unrichtigen Worte auszumerzen.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Hat nicht das Druckfehlerverzeichnis auch noch die weitergehende Bedeutung, daß man auch dann, wenn der Satz bereits vollendet ist, noch durch ein Druckfehlerverzeichnis Aenderungen vornehmen kann?

Sachverst.: Es werden dem Verfasser nach Vollendung des Druckes eines jeden Bogens sogenannte Aushängebogen zum Zwecke etwaiger Fehlerberichtigungen geliefert, um den Inhalt fertig zu stellen. Es können nach dem Druck Druckfehler nur durch ein angehängtes Druckfehlerverzeichnis berichtigt werden.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Einmal angenommen, es ständen in dem Manuskript zwei ähnlich lautende und ähnlich geschriebene Wörter, z. B. „unterdrückt“ und „unterschätzt“, das eine durchgestrichen und das andere darüber geschrieben; würde nun mit Rücksicht auf die Technik des Druckereigewerbes die Annahme möglich sein, daß der Drucker anstatt des definitiv hingesetzten Wortes das ursprünglich geschriebene hinsetzt?

Sachverst.: Gewiß, das kommt alle Tage vor, daß selbst sehr deutlich geschriebene Wörter von dem Setzer mit Anwendung der einen oder andern Silbe wiedergegeben werden und auch in der ersten Korrektur noch durchgehen, wodurch der Sinn des betreffenden Satzes völlig geändert wird.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Ich möchte nun bitten, die Aufmerksamkeit des Herrn Sachverständigen auf Seite 54 der Druckschrift zu lenken und ihn zu fragen, was ihm im letzten Satz dieser Seite vom buchdruckerischen Standpunkt aus auffällig ist?

Sachverst.: Es fällt mir im ersten Augenblick nichts auf.

Rechtsanw. Dr. Sello: Ich bitte dann, die Aufmerksamkeit auf die letzten sechs Zeilen zu lenken, ob er aus der typographischen Beschaffenheit dieser sechs Zeilen etwas entnehmen kann?

Sachverst.: In der Technik?

Rechtsanw. Dr. Sello: Ja.

Sachverst.: Zwischen der viert- und drittletzten Zeile des Textes ist ein sogenannter Durchschuß, ein etwas weiterer Zwischenraum als zwischen den übrigen Zeilen. Das kann aber auch leicht vorkommen.

Rechtsanw. Dr. Sello: Ich bitte eventuell noch den Angeklagten Wiemann darüber zu befragen. Derselbe behauptet und hat es auch vorgebracht — er würde es auch sonst nachholen können, — daß an dieser Stelle nach Berücksichtigung der Korrespondenz, die er mit Herrn Pastor Fliedner in Madrid gehabt, zwei Zeilen im Druck ausgefallen seien.

Präs.: An welcher Stelle?

Rechtsanw. Dr. Sello: Zwischen der 4., 5. und 6 Zeile von unten. Dort ist der Zwischenraum ein etwas größerer und die Zeilen stimmen auch bezüglich der typographischen Sauberkeit mit den anderen nicht überein.

Präs.: Der Herr Verteidiger scheint zu meinen, daß nach dem vorletzten Satz: „Dort zechte er mit den Bauernburschen um die Wette 2c. 2c. bis: bekam stets Händel mit den Burschen," eine Aenderung vorgenommen worden sei. Der neue Satz fängt dann mit den Worten an: „Und wenn er's zu bunt trieb . . . ." Der Herr Verteidiger scheint andeuten zu wollen, daß mit Rücksicht auf den anscheinend größeren Raum zwischen der letzten Stelle des erst angedeuteten Satzes und dem Anfang des letzten Satzes eine Zeile noch gestanden hätte, die ausgemerzt worden sei. Glauben Sie nun das mit Rücksicht auf den größeren Zwischenraum annehmen zu müssen?

Sachverst.: Ja, der Zwischenschlag ist ein verhältnismäßig weiter, und es ist auch der Zwischenraum zwischen den beiden Zeilen ein größerer, so daß möglich ist, daß eine Zeile, die im Texte gestanden hat, später herausgenommen und der freigewordene Raum verteilt worden ist.

Präs.: Nach dem ersten Absatz auf Seite 55 könnte man den Zwischenraum nach Millimeter abmessen.

Wiemann: Gerade auf diese Stelle bezieht sich mein Brief vom 8. Februar. Es hat dort ein ganzer Satz ausfallen müssen.

Präs.: Zwischen dem oben Verlesenen und dem neuen Absatz auf Seite 55: „Wartet nur, wenn morgen ꝛc. . . .“

Wiemann: Ja, auf diesen beiden Seiten ist etwas gestrichen.

Präs.: Das hier etwas gestrichen ist, wissen wir ja nicht.

Wiemann: Ich mache nur darauf aufmerksam, daß darin in dem Briefe vom 8. Februar die Rede ist.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Es ist hier nicht nur ein weiter Zwischenraum, sondern die Wörter sind auch durch stärkeren Druck hervorgehoben und weiter gehalten. Der Angeklagte Wiemann behauptet nämlich zu dieser Stelle — und er legt Gewicht darauf, daß das von dem Herrn Sachverständigen wahrscheinlich gemacht werde, und er beruft sich damit auf die sorgfältige Prüfung, die er mit dem Inhalt der Schrift vorgenommen hat —, daß er hier eine andere Thatsache in Bezug auf jenen katholischen Kaplan nachher ausgemerzt habe, nachdem er nochmals über den betreffenden Vorgang Erkundigung eingezogen.

Wiemann: Ich möchte den Herrn Sachverständigen bitten, die Seiten 54, 55, 56 und 57 zu vergleichen, ob ihm da nicht etwas Ungehöriges auffällt.

Sachverständiger: Mir fällt auf, daß auf Seite 54 und 55 bei den verschiedenen Absätzen der Zwischenraum ein größerer ist als später.

Von seiten des Herrn Rechtsanwalts Dr. Sello wird nun noch auf die Vernehmung des nicht erschienenen Zeugen Gemüsehändler Hahn bestanden und es wird dessen Vorführung durch Polizeikommissar Ernst zur Nachmittagssitzung angeregt und dabei gewünscht, daß dann auch noch der Schumacher Hähnel, welcher in demselben Hause mit Hahn wohne, geladen werde. Das Gericht tritt darauf zur Beratung zurück.

Nach Wiedereintritt des Gerichts verkündet der Präsident folgenden Beschluß:

Der Gerichtshof hat die Ladung des Gemüsehändlers Hahn aus Remscheid als unerheblich für die vorliegende Sache abgelehnt, weil selbst, wenn die beiden Zeugen bekunden sollten, daß in der That Pfarrer Bötticher eine ähnliche Aeußerung

gethan hätte, als er gethan haben soll, dies für die vorliegende Prozeßsache ohne Bedeutung sein würde, weil es dem Gerichtshof so sattsam bekannt ist, daß Pfarrer Bötticher und Pfarrer Thümmel ja schon im Streit gelebt haben und daß Pfarrer Bötticher, wie schon am Freitag festgestellt worden, in der That die Anzeige veranlaßt und auch gewissermaßen verdunkelt hat, daß sie von ihm herrührt; er hat selbst gesagt, ich habe mich geniert, als Ankläger aufzutreten und deshalb ist die Anzeige mit einem anderen Namen unterzeichnet worden.

Da von keiner Seite mehr Aufklärungen von den Zeugen gewünscht werden, so wird damit die Beweisaufnahme geschlossen und alsdann die Sitzung (gegen 1½ Uhr) auf nachmittags halb 5 Uhr vertagt.

Die Sitzung beginnt um 5 Uhr.

Präs.: Ich setze die unterbrochene Verhandlung fort und möchte, bevor ich dem Herrn Staatsanwalt das Wort erteile, den Angeklagten Thümmel auf einen Widerspruch aufmerksam machen, in welchem er sich mit den Aussagen seines Herrn Bruders befindet. Sie (zu Thümmel) haben gesagt, Sie hätten Ihrem Herrn Bruder das Manuskript zweimal vorgelesen und dann habe Ihr Herr Bruder das Manuskript mit auf sein Schlafzimmer genommen, sodaß man zu der Ansicht geführt wurde, er habe es selbst gelesen. Nun hat aber Ihr Herr Bruder ausdrücklich bekundet, daß er es überhaupt nicht mit auf sein Schlafzimmer genommen, im Gegenteil es abgelehnt habe, dasselbe in die Hand zu nehmen, sondern er habe es sich nur vorlesen lassen. Wollen Sie diesen Widerspruch aufklären?

Pfr. Thümmel: Ich glaube, daß dies dadurch aufgeklärt ist, daß ich hervorgehoben habe, daß ich mich dessen nicht genau erinnere. Ich habe ihm das Manuskript bei Tisch überreicht, und wenn mein Bruder heute behauptet, daß er es zurückgewiesen habe, weil er es des Abends bei Licht seiner schwachen Augen wegen nicht habe lesen wollen, so bescheide ich mich dabei. Ich habe das damals nur unter dem Vorbehalt behauptet: soweit ich mich erinnere.

Präs.: Sie haben aber ausdrücklich hinzugefügt, daß Ihr Herr Bruder das Manuskript mit in das Schlafzimmer genommen.

Pfr. Thümmel: Ich habe aber hinzugesetzt, „soweit ich mich erinnere“. Es ist die Gewohnheit meines Bruders, Bücher mit in sein Schlafzimmer zu nehmen, und wenn er behauptet, es sei in diesem Falle nicht geschehen, muß ich mich geirrt haben.

Präs.: Dann wäre der Widerspruch soweit als möglich aufgeklärt. Ich erteile nunmehr dem Herrn Staatsanwalt das Wort.

Staatsanwalt Pinoff: Wir stehen in einer Verhandlung, welche soweit wenigstens das Aeußere des Gerichtssaales einen Schluß zuläßt, die öffentliche Meinung auf das Aeußerste bewegt. Mit Unrecht! Es handelt sich um ein Vergehen gegen das gemeine Strafrecht; es handelt sich um ein Vergehen gegen die §§ 185 und 166 des Strafgesetzbuches; es handelt sich um Beleidigung und Beschimpfung, und ich wüßte nicht, ob in jeder wegen dieser Strafthat angestrengten Untersuchung die öffentliche Meinung mit dieser Erregung, mit dieser Aufmerksamkeit der Verhandlung des Gerichts folgen würde. Kein Freund der causes célèbres und der Oeffentlichkeit des Verfahrens, soweit sie der Schau- und der Hörlust dient, vermag ich die Zelebrität dieser Sache nicht anzuerkennen. Aber allerdings etwas Besonderes hat sie und darin gebe ich der öffentlichen Meinung von vollem Herzen recht; das besondere liegt in der Person des Hauptangeklagten: ein Geistlicher hat sich vor den Schranken des Gerichts zu verantworten, wegen Vergehen gegen das gemeine Strafrecht, und da diese Erscheinung, Gott sei Dank, zu den Seltenheiten gehört, darum erkenne ich einen Schein der Berechtignng für das Interesse, welches die verschiedensten Kreise diesen Verhandlungen entgegenbringen, an.

Das Substrat dieser Untersuchung bildet die von dem Angeklagten Pfarrer Thümmel in Remscheid — ich werde demnächst der Kürze halber nur die Namen der Angeklagten nennen — das Substrat dieser Untersuchung bildet die von dem Angeklagten Thümmel geständlich verfaßte und von dem Angeklagten Wiemann geständlich verbreitete und gedruckte Druckschrift: „Rheinische Richter und Römische Priester.“ Diese Druckschrift paßt in den Geist der heutigen Zeit wie hineingegossen, der heutigen Zeit, welcher der Kampf und das Angehen gegen die Autorität den Stempel aufgedrückt.

Allüberall, in allen Verhältnissen, welche das öffentliche Leben durchdringen, sehen wir die Autorität geleugnet, verspottet und abgegraben, und es hängt dies zusammen mit der Art, wie Meinungsverschiedenheiten heutzutage ausgefochten werden.

Es gibt heutzutage so zu sagen keinen Kampf der Meinungen, keinen Kampf der Sachen. Die Streitigkeiten werden zugespitzt auf Personen. Das Persönliche beherrscht alle diejenigen Unterschiede und diejenigen Gegensätze, welche, vermittelt oder unvermittelt, in jedem Staatsleben einander gegenüberstehen. Und die Kampfesweise! Gegen die Person richtet man den Angriff! Naturgemäß geht darüber der Ernst, die Sachlichkeit und die Gründlichkeit des Meinungsstreites vollständig verloren. Die Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit erleidet den schwersten Schaden. Gehässigkeit und Leidenschaftlichkeit — das sind die Waffen, mit denen heutzutage fast überall gekämpft wird. Man richtet den Angriff gegen die Person, und man läßt, wenn ich so sagen darf, Vergangenes und Zukünftiges an seinem inneren Gesicht vorüberziehen, man sucht nach einem dunklen Punkt und wenn man ihn gefunden zu haben glaubt, dann zerrt man ihn in die Oeffentlichkeit; man benutzt die Kanäle, welche zur öffentlichen Meinung führen, sei es eine im Dienste einer extremen Richtung stehende Presse, sei es ein Tageserzeugnis der Litteratur, der Journalistik, sei es selbst eine öffentliche Gerichtsverhandlung, und diesem Kampf können auch nicht diejenigen Fragen fehlen, welchen jeder Angriff gegen die Person ausgesetzt ist: die Sensationsbedürftigkeit der großen Menge, die Eitelkeit desjenigen, der in den Kampf der Meinungen und der Personen hineintritt, sie geben den Anlaß, in der Auswahl der Waffen nicht wählerisch zu sein. Man greift zu Gerüchten, zu Verdächtigungen, und zu Verleumdungen, um den Beweis zu führen, daß die Person, die auf der Gegenseite steht, moralisch tot sei, und man übersieht es heutzutage so leicht, sich über die Lauterkeit der Quellen, aus denen man schöpft, mit Sicherheit zu informieren. Verdächtigung, Verleumdung und Lüge sind schnell verbreitet, und dem Angegriffenen bleibt nur der Kampf übrig mit dem semper aliquid haeret*). Und wahrlich, wenn wir unser öffentliches Leben, wie es sich in der letzten Zeit herausgestellt hat, über-

---

*) Es bleibt immer etwas hängen.

schauen, so nimmt es wunder, wie sich noch immer entschlossene und mutige Männer finden, welche diesen Kampf mit dem semqer aliquid haeret übernehmen.

Der Angeklagte Thümmel ist ein Kind dieser Zeit, und er hat seine unleugbaren Fähigkeiten durchaus in den Dienst derselben gestellt. Ich sagte, der Kampf gegen die Autorität, das ist das bezeichnende der heutigen Zeitrichtung und wir sehen es, der Kampf gegen die Autorität, der ist es, den der Angeklagte Thümmel bald versteckt, bald offen eingeht. Die Autorität, die in der Organisation der katholischen Kirche mit eine ihrer Hauptsäulen hat, die ist es, welche er vielfach zum Angriffsobjekt gemacht hat. Wenn aber immerhin der Kampf gegen die Autorität seine häßlichen Früchte gezeitigt hat, so blieb man bisher doch respektvoll stehen und machte Halt vor dem Spruch eines erkennenden Gerichts. Es war und galt für eine geheiligte Tradition, daran nicht zu rütteln, worin die letzte Entscheidung aller weltlichen Dinge liegt und liegen muß; denn wenn wir daran rütteln, dann ziehen wir uns den Boden unter den Füßen weg, dann setzen wir an Stelle des Rechts die Macht, an Stelle der Rechtsordnung die Anarchie, und wenn wir diejenige Tageslitteratur überblicken, die kritisch an alles herantreten zu müssen glaubt, so haben wir die Kritik am richterlichen Urteil bisher nur aus dem Lager der Anarchie vernehmen können. Ich erinnere, wie jener Hochverräter angesichts des ihn erwartenden Todesurteils mit kühner Stirne sagte: „Daß Sie vor diesem Tisch sitzen und mich verurteilen, ist eine Machtfrage.“ Ich ziehe keine Vergleiche. Es sei ferne von mir, anarchistische Bestrebungen und eine in dieser häßlichen Bewegung stehende Persönlichkeit in irgend einen Vergleich zu ziehen mit der uns heute hauptsächlich beschäftigenden Persönlichkeit. Aber ich darf das Wort, welches emphatisch heute morgen aus dem Munde dieses Angeklagten hervorgeklungen ist: „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen“, anwenden, um zu beweisen daß, wo das destruktive Prinzip, das Prinzip, welches sich heranwagt an die heiligsten Güter unserer Rechtsordnung, wo dieses destruktive Prinzip zur Geltung kommt, seine Früchte überall gleich häßlich und gleich verabscheuungswert sind. Es war dem Angeklagten Thümmel vorbehalten, von seinem erhabenen Standpunkt aus, den ihm Amt und

gesellschaftliche Stellung anweisen, ein richterliches Urteil anzugreifen, er, der wie kein anderer berufen ist, die Staatsidee in die Menge zu tragen. Denn das ist das Charakteristische der uns beschäftigenden Druckschrift: das in ihr hervortretende destruktive Prinzip, die Anmaßung, etwas kritisieren zu dürfen — die Art der Kritik werde ich des näheren beleuchten — was über aller Kritik erhaben dastehen sollte, wenigstens in den Kreisen, die berufen sind, die Staatsidee und unsere Rechtsordnung heilig zu halten und zu schützen.

Der Angeklagte hat denn auch, weil er im vorigen Jahre von der Ferienstrafkammer des Königl. Landgerichts hierselbst wegen Beschimpfung einer Einrichtung der katholischen Kirche mit Gefängnisstrafe belegt worden ist, aus diesem Grunde die Druckschrift „Rheinische Richter und römische Priester“ verfaßt und veröffentlichen lassen zu müssen geglaubt. Der erste Teil beschäftigt sich lediglich mit einer tendenziösen Darstellung des Sachverhalts der Geschichte und der Vorgeschichte jenes Prozesses und mit einer Kritik des gegen ihn ergangenen Urteils. Und obwohl der Angeklagte durch dieses Urteil, also von autoritativer Stelle aus belehrt war: Halt ein auf diesem Wege, der Weg verstößt gegen das Strafgesetz! und obwohl ihm gesagt und mit Gründen erörtert worden war: Du hast eine Einrichtung der katholischen Kirche beschimpft, Du hast gegen diejenigen Bestimmungen unseres Strafgesetzes verstoßen, welche die Gefühle aller anerkannten Religionsgesellschaften geschützt und nicht beunruhigt wissen wollen — obwohl der Angeklagte in dieser Weise authentisch und nachdrücklich belehrt worden war, geht er doch dazu über, den zweiten Teil dieser Druckschrift zu verfassen, in der er nur in viel exzessiverer Weise sich des gleichen Vergehens schuldig macht, schuldig macht auf 50 bis 60 Seiten, in einer Form, die den konfessionellen Frieden zu brechen und zu beeinträchtigen nur zu geeignet war, in einer Begründung, die den Ernst der Forschung und die sittliche Grundlage, auf der sich jede Deduktion erheben muß, vollständig vermissen läßt. Und der Angeklagte hat, während er in dem ersten Teil die Rechtsordnung zu brechen versucht, in dem zweiten Teil seiner Broschüre destruktiv gehandelt gegen die Sache des Glaubens und gegen die Sachen aller Kirchen. Denn ein Erzeugnis der Tageslitteratur dazu zu benutzen, um

die ernstesten Fragen, die streitig sind, seitdem die evangelische Konfession neben die katholische getreten ist, die streitig sein werden, so lange beide nebeneinander existieren und sich gegenseitig dulden, ein Erzeugnis der Tageslitteratur dazu zu benutzen, diese ernsten Fragen in einer, wie ich beweisen werde, leichten, oberflächlichen und verdächtigenden Form zu behandeln: das ist eine Handlung, die am wenigsten demjenigen ziemt, der an erster Stelle das Interesse und die Sache des Glaubens und der Kirchlichkeit überhaupt zu vertreten hat. Denn wahrlich, diejenigen, die abseits der Kirchlichkeit, abseits der Gläubigkeit stehen, klatschen in die Hände und freuen sich des Kampfes unter den beiden.

Was die Schrift des ferneren auszeichnet und, wie ich sagen darf, im schlechtesten und tadelnswertesten Sinne, das ist die Lust am Persönlichen. Die Schrift ist, wenn ich so sagen darf, auf das Persönliche radiziert, von Persönlichkeiten ausgehend, Persönlichkeiten angreifend und zwar anhebend mit den Beamten, die in seinem Prozeß funktioniert haben, und endigend mit der Person desjenigen, der an der Spitze jener großen Organisation, die der Angeklagte angreift, steht, und anderseits von der aktiven Seite aus auf das Persönliche radiziert, weil der Anlaß der Schrift, ihr Entstehungsgrund, sowie auch die Behandlungsweise und Anordnung des Stoffes nur den einen Schluß rechtfertigt: sie ist entstanden aus dem äußersten Subjektivismus, aus der äußersten Eigenliebe, die sich verletzt glaubt durch einen Richterspruch, der im Namen des Königs gefällt ist. Sie ist entsprungen aus einer Ueberhebung, die es manchmal nahe legt, sich zu fragen, ob die ihr zu Grunde liegenden Ideeen nicht das pathologische Gebiet berühren. Sie ist gewidmet und dient von der ersten Seite bis zur letzten lediglich dem größeren Ruhme des Verfassers. Und welcher Art ist die Hervorkehrung der Persönlichkeiten, der Persönlichkeit des Angreifers einerseits und derjenigen der Angegriffenen anderseits? Der Verfasser erscheint vom Vorwort, wo die Gefängnisgeschichte nicht ohne dramatischen Effekt erörtert wird, er erscheint vom Vorwort bis zur letzten Seite in dem Schein eines gewissen Martyriums. Der Verfasser überhebt sich über alles, was an ihn in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Staatsordnung herangetreten ist. Seine maßlose Ueberhebung geht nicht zum mindesten daraus hervor, daß er sein Erscheinen vor dem

Reichsgericht, dem höchsten Gerichtshofe des Reiches, in jener Untersuchung, welche die vorgesetzte Dienstbehörde als eine für ihn „hochpeinliche" erachtet hat, als eine wertvolle Erinnerung bezeichnet, und die Angriffsweisen gegen die Personen, gegen welche er Grund zu haben glaubt, vorgehen zu müssen, bewegen sich zwischen den höchsten und schwersten Ehrverletzungen und Schmähungen, die einem Beamten entgegengeworfen werden können, bis herab zu einer niedrigen witzelnden Bemerkung, die nur eine sehr späte Nachtstunde und eine recht zweifelhafte Gesellschaft verträgt. Wenn der Angeklagte es sich gestattet hat, mit Bezug auf die gegen ihn kraft des Gesetzes und der staatlichen Ordnung einschreitenden Personen, Redensarten zu machen, die in das Gewand einer niedrigen witzelnden Bemerkung gekleidet, nichts anderes bedeuten, als den Vorwurf des mangelnden Intellekts, wenn der Angeklagte an anderer Stelle mit dem Klange eines Namens sich unterfängt, Wucher zu treiben, dann ist er von dem erhabenen Standpunkt, den Amt und bürgerliche Stellung ihm zuweisen, auf die Straße hinabgestiegen und hat dort seine Waffen gesammelt. Aber er hat übersehen, daß die Waffen zweischneidig sind, und als er hastig nach ihnen griff, um sich ihrer zu bedienen, hat er sich selbst die empfindlichsten Wunden zugefügt. Die letztere Episode hat an dem letzten Sitzungstage doch dazu geführt, daß bei aller Festigkeit, bei aller Kühnheit und Entschlossenheit, welche der Angeklagte in diesen dreitägigen Verhandlungen zur Schau trug, doch eine Stunde bei ihm eintrat, in der ihm das Gewissen schlug. Er sagte: „wenn ich sagen könnte, oder ähnlich, was ich darum geben möchte, um diese Aeußerung ungeschehen zu machen, so wird mir das hoffentlich geglaubt werden." Ich glaube das Recht zu haben, diese Aeußerung, in der den Angeklagten Reue packte, auf denjenigen Punkt anwenden zu dürfen, auf den ich ihn angewendet habe.

Die Schrift ist eine schmähende; sie trägt den verleumderischen Charakter an sich; sie gehört eben zu denjenigen Erzeugnissen, wie sie leider in unserm öffentlichen Leben nichts Neues und nichts Ueberraschendes sind. Neu ist nur, daß ein Geistlicher, ein Mann, der wie kein anderer berufen ist, Versöhnung und Frieden zu stiften, diese Waffen, diese Art der Kampfesweise sich angeeignet hat.

Sehen wir uns den Titel der Schrift an, so ist in ihm eigentlich knapp zusammengefaßt, was den Inhalt der Schrift

thatsächlich ausmacht: „Rheinische Richter und Römische Priester.“ Der Angriff richtet sich gegen den rheinischen Juristenstand, soweit er gegen ihn geurteilt hat, gegen den rheinischen Richterstand, und der Angriff wird hergeleitet und begründet durch die Behauptung, daß der rheinische Richterstand im Dienst des römischen Priesterstandes sich befindet und nach diesem Dienst und unter dem Druck dieses Dienstes seines Amtes waltet. Der Titel schon trägt das Provokatorische, das Aufreizende an der Stirn.

Und nun die Art der Verbreitung! Es ist von dem Angeklagten Wiemann heute morgen zu den Akten eine Sammlung von Anpreisungen überreicht worden, welche das Wort „Sensation“ an der Spitze tragen. Es wird nicht bestritten, daß das buchhändlerischer Usus ist, aber man wird auch mir nicht bestreiten, daß, wenn man on die Prüfung und Erörterung der ernstesten Frage des Glaubens herantritt, wenn man auf Grund ernster Forschung und wissenschaftlicher Darlegung Streitpunkte zwischen zwei Kirchen zum Austrag bringen will, wenn Ernst und Wahrheit mit der Sittlichkeit sich vereinen sollen: daß dann die Anpreisung unter der Spitzmarke: „Sensationell“ nicht nur verstimmt, sondern sogar anwidert. Deshalb ist der Gebrauch des Wortes „Sensationell“ im vorliegenden Fall bezeichnend. Man hat eben einen großen Leserkreis für sich gewinnen wollen, oder man hat, wie die Korrespondenz zwischen Wiemann und Thümmel ergiebt, das Interesse eines großen Leserkreises wecken wollen. Man war ängstlich bemüht, und der Angeklagte Thümmel schrieb einmal: „Nur zu, sonst schnappt das geweckte Interesse ab.“ Das ist es, was in diesem Worte „sensationell“ liegt. Der Angeklagte Thümmel hat sehr wohl gefühlt, daß das ein Argument ist, welches gegen den Ernst und die Sittlichkeit des Gebahrens erhoben werden muß, denn er sagte in einem der Briefe an Wiemann: „Wenn nur das fatale „Sensationell“ nicht über den Ankündigungen stände.“ Und die Verbreitung? Man ist bestrebt gewesen, möglichst eine Auflage von 2000 Exemplaren geschlossen, möglichst gleichzeitig zu vertreiben und in feste Hände zu bringen, und zwar, wie wiederum in der Korrespondenz zwischen Wiemann und Thümmel niedergelegt ist, war die Absicht vorhanden, einer möglichen Beschlagnahme vorzubeugen. Man hat also sehenden Auges gehandelt.

Man wußte Bescheid mit dem Inhalt und seiner strafrechtlichen Seite; man wußte ganz genau, daß die Beschlagnahme der Schrift eintreten und die Verbreitung in einem Augenblick hindern könnte, in dem die pekuniäre Folge der Beschlagnahme eine fühlbare werden könnte, deshalb schlägt Wiemann vor, die Verbreitung möglichst gleichzeitig, möglichst auf einmal, möglichst en masse zu bewirken.

Und nun werden wir uns der Untersuchung der Darstellungsweise und der Beweisführung, wie sie der Angeklagte in der Druckschrift für angebracht gehalten hat, unterziehen. Auch sie ist bezeichnend für den Charakter der Schrift, die ich kurz mit dem nach meinem Dafürhalten bezeichnenden Worte eines Pamphlets präzisieren will. Der Angeklagte hält es für angebracht und seinen Zwecken dienlich, wenn er unter den beiden Formen der Geschichtschreibung, die er aufführt, diejenige wählt und vorzieht, „welche bei jedem Ereignis nach den Gründen seines Entstehens sucht, und diese die verborgen sind, oftmals nur durch einen Rückschluß von den klar erkennbaren Zwecken und vorbereiteten Zielen aus findet. Diese Geschichtschreibung muß heute kleine, aber charakteristische Einzelzüge höher schätzen, als die offiziellen Aktenstücke der großen Welt. Die letztere Art der Geschichtserzählung sei auch hier gestattet. Dieser Art der Geschichtserzählung ist der Angeklagte im ganzen Verlauf der Schrift treu geblieben. Er kündigt selbst damit an, daß er auf das Gebiet der Schlußfolgerung, des Rückschlusses verwiesen ist und daß er kleinen Einzelheiten einen größeren Wert beimessen muß, als den offiziellen Aktenstücken der großen Welt. Hierin liegt der Schlüssel zu der vom Angeklagten beliebten Darstellungsweise und zu seiner Beweisführung. Der Angeklagte geht von Behauptungen aus, nimmt sie als wahr in Anspruch, kombiniert irgend einige durch Gerüchte oder Einbildungen sich ihm aufdrängende sogenannte Einzelheiten und zieht aus diesen einen Schluß. Der Angeklagte wendet diese Art der Geschichtsschreibung das erstemal praktisch an bei der Erzählung von dem Kaplan, der, wie der Angeklagte ausführt, sein Amt in der schmählichsten Weise gemißbraucht haben soll. Er sagt: „Die Einflechtung frischer Zweiglein vom Baume katholischen Lebens“ — so nennt er diese Herbeiführung von einzelnen Beispielen. Der Fall ist Ihnen, m. H., ja bekannt. Ich darf es mir ersparen, des

näheren darauf einzugehen. Der Angeklagte schließt aber von diesem Fall — natürlich supponiert er die Mehrheit, ich supponiere sie in dem Augenblick auch, um dem Angeklagten das Fehlende, den Fehlschluß zu beweisen mit dem abschließenden Worte: „Das ist so recht ein Stück katholischen Lebens". Und was wäre der richtige Schluß gewesen? Doch nur: Daß auch unter denjenigen, welche die Priesterweihe empfangen haben, ein Mensch sein kann, ausgestattet mit der ganze Schwäche des Menschen, daß auch unter diese Kategorie sich ein gewissenloser Mensch einschleichen kann, der sein Amt mißbraucht, um ein Laster zu beschönigen. Das ist der richtige, sachlich entsprechende Schluß gewesen, und ich meine, überall, wo Menschen zu Trägern der Autorität werden, überall da, wo eine höhere und größere Vervollkommnung ihres sittlichen Gehaltes von ihnen verlangt wird, und überall da, wo sie die Erwartung, daß sie diesem Verlangen entsprechen werden, nicht erfüllen, wo sie sich als Träger der Autorität erniedrigen, da wird die Autorität immer einen größeren Schaden erleiden, als dadurch genützt wird, daß längere Zeit vorher die Autorität richtig und, wie es sich gehört, zur Geltung kommt. Ich meine, man braucht dazu nicht auf das kirchliche Leben überzugehen. Es ist wohl denkbar, daß sich in jede Kategorie, die eben berufen ist, Autorität zu üben, Personen einschleichen können, die gegen die Autorität fehlen, und welche die Autorität selbst schädigen. Was folgt aber daraus? Doch nur, daß eben überall schwache Menschen sich vorfinden. Der Angeklagte schließt aber weiter: „Als die Worte des Kaplans unter dem Tisch hervordrangen, da bemächtigte sich aller der Bauernburschen sofort jäher Schrecken, und die Autorität wirkte". Was folgt denn daraus? Daraus folgt doch nur, daß es wahrlich ein hohes, ideales Gut sein muß: diese Autorität, die den katholischen Geistlichen umgiebt, wenn es ihm gelingt, in einem Augenblick, wo er den herbsten Tadel der Mitmenschen auf sich zieht, gerade in diesem Augenblick seine Persönlichkeit zurückzudrängen und die Anschauungen der Anwesenden von seiner Persönlichkeit abstrahieren zu lassen und abstrahiert zu sehen. Was sollte denn aus den Organisationen des weltlichen Lebens werden, wenn ein jeder Fehltritt, der unserem Leben begegnet, tagtäglich begegnen kann, wenn jeder, auch der leiseste Fehl-

tritt sofort die Begrabung der Autorität zur Folge haben müßte? Was würde z. B. aus der Organisation werden, auf der die Größe unseres Vaterlandes beruht, aus der Heeresorganisation, wenn das leiseste Sichvergehen im nichtdienstlichen Leben derartige schwere Folgen für das dienstliche Leben mit sich bringen würde? Was würden wir von einem Untergebenen sagen, der in der Front dem Vorgesetzten zuruft: „Du hast gestern das und das gethan, gehe erst nach Hause und bessere dich"!

M. H.! Darin liegt das Schmähende, das Beschimpfende, das Herabwürdigende, daß der Angeklagte Schlüsse zieht, die durch die Prämissen, durch die vorgebrachten Thatsachen nicht gegeben sind. Man kommt zu der Vermutung, daß er sich vorgenommen hat, den Schluß zu ziehen und ihn ex post durch das Beispiel beweisen zu wollen, während wer richtig reduziert, aus dem Beispiel den Schluß herauslösen muß. An einer andern Stelle, auf Seite 84, greift der Angeklagte das Sakrament der Buße an und sagt: „Und diesem Ideal ꝛc. bis .... Lüge zu erkennen." Ich würde mißverstanden werden, wenn man mir zumutete, daß, wenn ich in diesen Ausführungen katholische Lehre und katholische Einrichtungen streife und erörtere, ich mich zu ihrem Vertreter und ihrem Verteidiger aufwerfe; mein ernstes Bestreben geht dahin, die gegenwärtige Strafsache der Konfessionalität möglichst zu entkleiden. Ich will nur beweisen, daß die Schlüsse, welche der Angeklagte zieht, Trugschlüsse, keine Schlüsse sind die sich aus den Thatsachen, aus den Beweisen, die er vorbringt, ergeben, sondern, daß umgekehrt die Schlüsse die petitio principii enthalten und daß umgekehrt das Beispiel nur als Illustration beigezogen ist, um dem Schluß und der Behauptung eine gewisse Pikanterie zu verleihen.

Zurück zu diesen Beispielen! Gewiß wird es jedermann wissen und jedermann für natürlich halten — und katholische Kirchenschriftsteller verschließen sich in dieser Erkenntnis nimmer — daß die menschliche Schwäche wie in anderer Beziehung so auch in sittlicher Beziehung sich äußern kann und in gewisser Beziehung sich äußern wird. Denn mit der Priesterweihe wird der mit ihr Begabte doch nicht vollkommen; er bleibt doch Mensch, bleibt doch zugänglich der Versuchung, die allen auf ihrem irdischen Lebenswege entgegentreten, und

gewiß wird es auch nicht zu leugnen sein, daß oft Unzuträglichkeiten in sittlicher Beziehung hier und da bei römischen Priestern vorkommen können. Und gewiß gebe ich auch dem Angeklagten Thümmel zu, daß nicht der geringste Widerstand der Einführung des Cölibats von katholischer Seite zuerst entgegengesetzt worden ist. Aber der Angeklagte hat die Sucht, die Ausnahme als Regel hinzustellen und zwar mit einer Kühnheit und Beharrlichkeit, die eben nur den Schluß der Schmähung und Beschimpfung zulassen kann — warum soll denn nicht von einem auf sittlich niedrigem Niveau stehenden Mann das priesterliche Amt mißbraucht worden sein, um im Beichtstuhl eine nicht zur geistlichen, zur gottesdienstlichen Handlung gehörige Frage zu stellen? Aber die Form und die Fassung, in welcher der Angeklagte referiert: „Und diesem Ideal gegenüber &c. bis .... im Beichtstuhl stellen. Muß man, wenn man das liest, zu der Annahme kommen, daß die Quellen, aus denen der Angeklagte schöpft, wo möglich die der eigenen Wahrnehmung sind und daß er womöglich es eine Zeitlang und lange als seinen Beruf aufgefaßt hat, in der Nähe des Beichtstuhls sich aufzustellen und soweit das unsittliche Gebahren, welches sich da ausbreiten soll, aus nächster Nähe und mit eigener Wahrnehmung zu studieren. Und mit dieser Bestimmung, mit dieser Beifügung einer gewissen pikanten Form, welche die Darstellungsweise des Angeklagten aufweist, kann nur geschlossen werden auf die Absicht, zu schmähen, auf die Absicht, zu beleidigen. Und ganz ähnlich, nur noch unbegründeter, ist die Geschichtserzählung auf Seite 85, wo er aus dem Umstand, daß aus protestantischen Kreisen das höchste und aufrichtigste Lob der Hingebung katholischer Krankenpflege gezollt worden ist, mit kühner Stirn es wagt, lediglich aus dieser Thatsache den Schluß herzuleiten, daß die katholische Krankenpflege es sich zur Aufgabe machte, den protestantischen Familien ihre besten Funktionäre zu senden — weshalb? — nicht, um wohl zu thun und Wunden zu heilen, sondern um zu renommieren!

Wenn ich zu diesem Bilde nun noch hinzufügen darf, welcher Ausdrucksweise im einzelnen Falle sich der Angeklagte befleißigt, so wird, wie ich hoffe, das Bild ein abgerundetes, ein vollständiges sein. Auf Seite 56 spricht er von den Wirkungen der Messe: „dann hat's auch „gefleckt“.“ Auf

Seite 76 erörtert er, daß der Monakosche Gesandte bei der römischen Tiara wahrscheinlich — oder er kleidet das in die Form der Frage: der „wird doch nicht etwa die Befriedigung heimlicher Spielgelüste des Papstes zu vermitteln haben?“ Der Angeklagte geht hierbei von der Behauptung aus, die katholische Kirche befördere oder dulde diese Sünden. Er verbreitet sich des längeren über die Spielhölle in Monako, erörtert, daß die Kurie bei dem Fürsten von Monako einen Gesandten und der Fürst von Monako einen solchen bei der Kurie unterhalte, und aus diesem Umstande und daraus, daß thatsächlich das Spielunwesen in Monako noch geduldet wird, glaubt der Angeklagte den Schluß rechtfertigen zu dürfen, der allerdings in die Form einer rhetorischen Frage gehüllt ist. Wir wissen alle, daß wer eine rhetorische Frage stellt, die bejahende Antwort darauf erwartet, daß es die stärkste Form der Bejahung ist, wenn der Redner, die Schriftsteller fragen — aus diesem thatsächlichen Material wagt der Angeklagte den Schluß zu begründen, daß der Monakosche Gesandte der römischen Kurie die Spielgelüste des römischen Papstes vermittelt — das ist Schmähung zum Zweck der Schmähung, Lust an Pikantem, Lust an Sensationellem. Und der Angeklagte hat heute morgen vor uns gestehen müssen, daß er nicht im entferntesten daran denke, daß er thatsächlich, wenn es denkbar wäre, auch nicht behaupten wollte, daß dieses wirklich der Fall wäre, sondern daß es ihm nur eine Redewendung war, die ihm im Augenblick aus der Feder geflossen ist. Das ist die Treue seines Berufs als Schriftsteller! Gehen wir weiter! Er kommt auf das hier vorgetragene Kaffeelied, welches im Marienverein zu Remscheid gesungen worden ist. Nun, m. H., wir haben es gehört, eine Blüte der Dichtung ist es freilich nicht, aber es ist harmloser Natur und wenn der Angeklagte dieses Lied, das in seinem Schlußverse*) sogar einen recht bedeutsamen und recht angebrachten erziehlichen Inhalt hat, insoweit es das Kaffeetrinken des weiblichen

*) Derselbe lautet:

Frau Nachbarin nimmt grad die fünfte Tass — ha, ha,
Der Mann aber sitzt schon beim sechsten Glas — ja, ja,
Das Bier aber macht ihm wohl wacklig die Bein',
Die Frau doch beim Kaffee bleibt nüchtern und fein.
Ja, ja — ja, ja — stimmt ein:
Der Kaffee gepriesen soll sein.

Geschlechts lobend hervorhebt gegenüber den Gefahren, die der Alkoholgenuß beim Manne hervorzubringen geneigt ist, also ein Lied, nicht ganz ohne pädagogischen Gehalt, wagt der Angeklagte ein Tingeltangelstück zu nennen. Ja, man ist auf alles andere mehr vorbereitet, als auf das. Nicht die Spur von Sinnenreiz, nicht die Spur von einer Andeutung, die das Gebiet des Unzüchtigen streifen könnte, findet sich in dem ganzen Liede; sogar einen erziehlichen Inhalt weist dies Lied auf, das der Angeklagte ein Tingeltangelstück zu nennen wagt, ein Stück, welches wir doch nur als Begleitung einer unsittlichen Orgie zu erkennen und zu bezeichnen pflegen. Der Angeklagte nennt es auch eine Plattheit. Die Plattheit, wenn er damit sagen will, es fehlt hin und wieder ein feinerer Geschmack in der Auswahl und Anordnung des Stoffes, in der Ausdrucksweise, wird nicht bestritten werden können. Aber ist denn der Angeklagte eigentlich der Lage, mit dem Vorwurf der Plattheit um sich zu werfen, der Mann, der sogar den Klang des Namens ausnutzt, wahrlich nur um höchst platte Bemerkungen daran zu knüpfen?! Auf Seite 88 spricht er von dem Messe lesenden Priester und sagt: „Seine Züge nehmen hierbei jenen starr-fanatischen Ausdruck an, den man mit dem Wort: „ein katholisches Gesicht" zu bezeichnen pflegt." Ja, auch das entspricht der bisher von mir geschilderten Verfahrungsweise des Angeklagten, auch das ist nach meinem Dafürhalten nicht der Ausfluß ernster Berichterstattung, nicht der Ausfluß sittlicher Treue, und wenn er dann dazu übergeht, die Einteilung der katholischen Glaubensgemeinschaft in 1) bewußte Lügner, 2) unklare Schwärmer und 3) in Dummköpfe als das ihm besonders behagliche Erzeugnis seiner Erfindung zu bezeichnen, so hat er damit das Möglichste, was in Schmähung, in Verdächtigung, in Verleumdung geleistet werden kann, geleistet. Auf Seite 87 endlich spricht er von dem „Kommissionsgeschäft für Interessen-Solidarität."

So, meine ich, ist das Bild, welches sich von der Darstellungsweise und von der Art der Beweisführung des Angeklagten Thümmel entrollt zu haben glaube, ein vollständiges. Aber nicht nur die Lust am Pikanten, die Lust am Sensationellen, die Lust, Aufsehen zu erregen, kennzeichnet die Schrift, die Deduktion, die Darstellungsweise des Angeklagten. Leider stellt er noch eine ganz andere Macht in seinen Dienst. Das

ist die Macht der Unwahrheit. Es ist durch die Beweisaufnahme, die sich ja des längeren mit den Behauptungen des Angeklagten beschäftigen mußte, erwiesen worden, daß das, was er an thatsächlicher Unterlage geleistet, wo er die gröbsten Schmähungen gegen Beamte, die nur ihre Pflicht gethan haben, ausgestoßen hat, von A bis Z erfunden ist. Nun sollte man meinen, daß die allernatürlichste Neigung eines Mannes, der vor die Oeffentlichkeit tritt, — ich möchte sagen: instinktiver Weise wird man darauf geführt — es ist, sich nicht selbst eine Blöße zu geben, sich nicht selbst in das Gesicht schlagen zu lassen, daß man Falsches berichtet und vom Falschen natürlich falsche Schlüsse gezogen hat, und wieviel mehr hatte dazu der Pfarrer Veranlassung, der der Gemeinde nicht nur die Worte, sondern auch die That predigen soll, der Pfarrer, der das Beispiel der Wahrheit, der Wahrhaftigkeit, der Treue zunächst zu geben hat, und dieser Pfarrer, der ist, wie heute sein Bruder hier erklärt hat, gewarnt worden, eindringlichst gewarnt worden, er ist an alle Folgen eines leichtfertigen Verfahrens erinnert, man hat ihm die Disziplinaruntersuchung, man hat ihm auch sonstige Folgen, das Vorgehen der Gerichte vorgehalten, und trotzdem war die Warnung nicht geeignet, den Angeklagten wenigstens zu veranlassen, einen Schritt zu thun, um die Lauterkeit seiner Quellen zu prüfen, um sich zu vergewissern: ist denn auch nur der Schein des Wahren und Thatsächlichen passiert, dessen, was ich hier berichte? Der Angeklagte hat, wenn es ihm darauf ankam, über sein eigenes Schicksal Aufklärung zu verlangen, den Weg gefunden, den ihm Freundschaft und bisherige Verbindungen anwiesen. Als er in einer gewissen Besorgnis einer drohenden Untersuchung schwebte, da war er bei demjenigen, von dem er glaubte, eine Aufklärung erhalten zu können, da hat er gefragt, wie steht die Sache? Da, wo er Verleumdungen, wo er Verdächtigungen, wo er Denunciationen in die Welt schleudert, da unterließ er es — man möchte sich versucht fühlen, zu schließen, geflissentlich — die Wahrheit oder auch nur die Wahrscheinlichkeit dessen, was er behauptet, festzustellen. Ich sage, man möchte versucht sein, zu sagen: er unterläßt es geflissentlich. Denn wahrlich, wir haben einen Mann vor uns, den die Herkunft, den die häusliche Erziehung, den doch auch die Schule des Amtes und des Lebens, den aber vor allen

Dingen schöne Fähigkeiten gewiß in den Stand setzen, in jedem Augenblick sich Rechenschaft zu geben über das, was seine Pflicht ist nicht nur als Pfarrer, sondern auch als Mensch. Deshalb kann ich den Vorwurf nicht scharf genug präzisieren, den ich dem Angeklagten mache, daß er sich die Unwahrheit in seinen Dienst gestellt hat und daß er so vorgegangen ist, wie gewissenlose Erzeugnisse der heutigen Tageslitteratur, gewissenlose Kämpfer in unserm heutigen öffentlichen Leben anderwärts leider vorzugehen pflegen, daß sie nur das eine besorgen: semper aliquid haeret. Der Kampf, die Lüge, die einmal Wurzel gefaßt hat, wieder auszurotten, dieser ergebnislose, erfolglose Kampf soll denen überlassen bleiben, die ich hier angreife.

M. H.! Nicht nur in der Berichterstattung über Thatsachen, nein auch anderweitig finden sich Unwahrheiten, innere Lügen, als Mittel in dem Dienst des Angeklagten; dahin rechne ich zuerst die ganze Reihe der Reservationen, der Verwahrungen, die er sich selbst gewissermaßen zur eigenen Berichtigung immerfort vorhält. Er ertappt sich auf unrechtem Wege. Er sagt Seite 6: „Der größeren Deutlichheit wegen stelle ich schon jetzt den Tadel auf, in welchen ich meine Kritik der Geschichte dieses Prozesses endigen lassen werde: ich sage nicht, daß meine Richter, der Mehrzahl nach römische Katholiken, aus römischem Fanatismus ihr Urteil gethan haben“. Welche Aufforderungen und welchen Anreiz hatte der Angeklagte, das an dieser hervorragenden Stelle am Eingange seiner Deduktion als seine Behauptung hinzustellen, er, der doch wußte, was er schreiben werde? Wie konnte er überhaupt sich veranlaßt fühlen, wenn er wußte, was er that, und wenn er, wie er behaupten zu wollen scheint, Angriffe auf die Amtsehre der funktionierenden Richter zuerst versuchen wollte, wie kommt er dazu, dasjenige, was ihm an dieser Stelle niemand zutrauen konnte, von sich zu weisen. Es giebt ein französisches Sprüchwort, was leider eine innere, sich überall bestätigende Wahrheit enthält: „Wer sich entschuldigt, der klagt sich an“. In einem Atemzug sagt er hier: „ich sage nicht, daß meine Richter, der Mehrzahl nach römische Katholiken, aus römischem Fanatismus ihr Urteil gethan haben“, und dann noch einige Seiten später: „Der ultramontane Zug des Urteils zeigt sich am Schlusse desselben noch einmal“. Dergleichen Verwahrungen finden sich viele in diesem

Schriftchen, und überall, wo sie uns begegnen, sind sie nur eine Bestätigung der wahren Absicht des Angeklagten. Er sagt, ich bin doch nicht dabei, das Urteil des Landgerichts Elberfeld als ein ungerechtes zu bezeichnen, wenige Seiten darauf weist er nach, nicht allein, daß es ein ungerechtes ist, sondern auch, daß es aus Ultramontanismus und aus Fanatismus geschöpft und gefälscht ist. Er sagt: „Und so bleibe ich denn dabei, daß ich ungerecht verurteilt bin". Und den zweiten Teil der Broschüre benutzt er dazu — wie ein Kind, welches nach seiner Züchtigung mit dem Fuß auf die Diele stampft, und sagt, nun thue ich es gerade — er benutzt den zweiten Teil der Schrift dazu, dasjenige Vergehen zu häufen, wegen dessen er vorher verurteilt worden ist.

Die Schrift verletzt und durch die Schrift verletzt der Angeklagte die für den Laien erkennbaren Pflichten seines Amtes.

Ich habe schon gesagt, welchem hohen Ziele, welchen hohen Aufgaben der Angeklagte kraft seiner amtlichen Stellung nachzuleben hat. Und statt sich dieser Aufgabe zu erinnern, und ihr treu zu bleiben, und statt im Sinne der evangelischen Lehre, wahre Toleranz zu üben, häuft er fanatische Angriffe auf diejenigen Lehren und auf diejenige Kirche, von der er selbst Toleranz verlangt. Und welches Beispiel giebt der Angeklagte durch diese Schrift? Ist es Bethätigung der Nächstenliebe, die er der Gemeinde kraft seines Amtes predigen muß, wenn er die Personen der angegriffenen Richter in den Schmutz hinunterzieht und mit niedrigen Waffen angreift? Ist es Nächstenliebe, daß er sich an dem Klang eines Namens vergreift, oder ist es auch eine Bethätigung des Gehorsams gegen die Obrigkeit, wenn er annähernd 50 Seiten seiner Schrift dem Angriff, dem niedrigen Angriff, dem schmähend verleumderischen Angriff gegen ein richterliches Urteil widmet? Hier zeigt es sich, daß der Angeklagte einigermaßen blind zu Werke gegangen ist. Er erzählt die Geschichte von dem trunkenem Kaplan und knüpft daran folgende Bemerkung: „Wenn ein protestantischer Pfarrer der Held obiger Geschichte wäre und er wagte, seinen Bändigern mit dem Wort Gottes zu drohen, würden die ihm nicht zurückgeben, er sollte zuerst selbst „Gottes Wort" hören und die Trunkenheit fahren lassen?" Welche Demütigung hat sich der Angeklagte mit dieser Schlußfolgerung, mit dieser Darstellung

selbst zugefügt. Fordert er nicht geradezu das Urteil seiner vorgesetzten Dienstbehörde gegen sich heraus, daß sie sich klarlege, ob der Angeklagte, wenn er demnächst auf die Kanzel tritt und die Nächstenliebe und den Gehorsam gegen die Obrigkeit predigt — fordert er nicht die Prüfung der vorgesetzten Dienstbehörde heraus, vor der Gefahr zu schützen, welche darin liegt, daß aus der Gemeinde ein Zuruf ertönen könnte: du hast ja die Nächstenliebe in freventlicher Weise verletzt, du hast ja anstatt des Gehorsams gegen die Obrigkeit dich eines niedrigen Angriffs gegen dieselbe schuldig gemacht, herunter von der Kanzel, zeige, daß du dieses oberste Gebot der evangelischen und der christlichen Kirche kennst und bethätigst!

Und ist nicht eigentlich schon ein solcher Zuruf dem Angeklagten zugegangen? Auch hier ist der Angeklagte blind, denn ich kann es nicht anders begreifen, nur aus der Ursache weil ihm der Kitzel, den ihm die Darlegung einer von seiner Gemeinde in Remscheid dargebrachten Ovation, dieser Kitzel seiner Eitelkeit so sehr behagte, daß er die Gefahr, in die er sich damit stürzte, übersah. Der Angeklagte sagt am Schluß des ersten Teils: „Der einzige Trost in dieser Angelegenheit ist für mich das Festhalten der Gemeinde an meiner Person und die treue Ergebenheit derselben“ und er referiert den Inhalt der Adresse, die im November 1886 von der evangelischen Bürgerschaft überreicht worden ist, worin es heißt: „Mit Gefühlen lebhaften Mitempfindens und einmütigen Bedauerns hat die evangelische Gemeinde Remscheids die Kunde von Ihrer endgültigen Verurteilung vernommen. Indem wir der gebührenden Ehrfurcht vor der unantastbaren Autorität des Gesetzes und der Achtung vor den Entscheidungen der richterlichen Behörde volle Rechnung tragen u. s. w.“ Diese Demütigung mußte der Angeklagte sich bereiten, als er, verführt von Eitelkeit, diesen Trost, der seinem Gemüte widerfahren war, veröffentlichte, einen Trost übrigens, von dem ich, wie ich nicht unterlassen will hervorzuheben, annehmen darf, daß er bei der Individualität des Angeklagten nicht dazu beigetragen hat, die Selbstschätzung des Mannes zu mäßigen.

Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß die Schrift, um die es sich handelt, destruktiver Art ist, insoweit sie mit rauher Hand eingreift in die Bande der Rechtsordnung, eingreift in die Bande der Glaubensgemeinschaft, eingreift in die Bande, welche die Untergebenen mit den Vorgesetzten verbinden. Ich

glaube nachgewiesen zu haben, daß alle die einzelnen Momente, die ich herbeigezogen habe, um diesen Beweis zu erbringen, die Art der Darstellung, die Benutzung und Auswahl der Beweismittel, daß diese ganze Schrift ist, was ich behauptet habe: ein Pamphlet. Eine solche Schrift kann unmöglich der Lehre oder dem Bekenntnis dienen, der Lehre nicht, weil sie der Grundlage der ernsten Forschung, dem Bekenntnis nicht, weil sie der Wahrheit und Sittlichkeit entbehrt, und deshalb kann der Angeklagte für sich nicht diejenigen staatsbürgerlichen Rechte in Anspruch nehmen, welche die preußische Verfassung dem Staatsbürger garantiert, allerdings auch nur, soweit nicht das Strafgesetz verletzt wird. Das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht der freien Wissenschaft und ihrer Lehren stehen dem Angeklagten nicht zur Seite.

Und nun noch eine kurze abschließende kritische Bemerkung. Es hat mich eigentümlich berührt, daß der Angeklagte zum Zweck der Verbreitung dieser Schrift, zum Zweck ihrer Fertigstellung den Namen Gottes anrief. Er schreibt einmal an Wiemann: „Und nun mit Gottes Hülfe vorwärts.“ Es hat das eigentlich dem leichtfertigen Verfahren des Angeklagten die Krone aufgesetzt.

Wenn dem Angeklagten nicht staatsbürgerliche Rechte, wenn ihm nicht zur Seite steht der Beruf, zu unterweisen und die Absicht, zu bekennen, dann tritt das Strafgesetz in seine Rechte. Denn daß wir es nach der vorgetragenen Beurteilung des Schriftwerkes nicht mit einer berechtigten und erlaubten Kritik zu thun haben, das darf ich, nachdem ich mich so eingehend mit dem Wesen der ganzen Druckschrift befaßt und beschäftigt habe, nunmehr als gewiß voraussetzen.

Und nun komme ich zur Begründung des Rechtspunkts. Die Angeklagten sind beschuldigt, der Beleidigung und der Beschimpfung der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen, beide Vergehen verübt durch die Presse. Die Begriffsmerkmale der Beleidigung sind ja allgemein bekannt, sie gehören dem täglichen Leben an. Es sei mir gestattet vor Ihnen, m. H., über die Begriffsmerkmale und die Stellung des § 166 im System des Strafgesetzes einige Worte deshalb zu äußern, weil es mir darauf ankommt, von vornherein und klar gegen jedes Mißverständnis die Stellung zu präzisieren, welche die Staatsanwaltschaft in dieser Sache

einnimmt und in allen derartigen Sachen einzunehmen hat und einnehmen muß. Ich komme darauf zurück, worauf ich im Laufe der Verhandlungen wiederholt hingewiesen habe: Erwarten Sie von mir keine Inschutznahme irgend einer Lehre, irgend einer Konfession, irgend einer Kirche. Das liegt abseits von der Sache. Es handelt sich hier nicht um die Erörterung konfessioneller kirchlicher Fragen, sondern nur um die eine Frage: ist ein Vergehen, ich möchte sagen, gegen die öffentliche Ordnung begangen? So steht auch der § 166 im System des heutigen Strafrechts. Die Ueberschrift dieses Paragraphen lautet nicht: „Vergehen gegen die Religion", sondern „Vergehen in Beziehung auf die Religion." Es ist also nicht die Religion, der Gottesbegriff das Objekt des Angriffes, sondern etwas anderes, und während in dem vorhergehenden Abschnitt die Rechtsordnung des näheren geschützt ist, so soll in diesem § 166 die religiöse Grundlage des Staates geschützt werden. Diese religiöse Grundlage des Staats hat sich naturgemäß in der Geschichte, in der Entwickelung der Staatsidee und in dem Verhältnis der Kirche zu demselben vielfach verändert und vervollkommt. Während im Mittelalter und zu der Zeit des Eingriffes der Reformatoren es naturgemäß keines Schutzes von Konfessionen bedurfte, weil es eben nur die eine Kirche gab, während es damals sich nur um Gotteslästerung handelte, um ein Vergehen gegen den Gottesbegriff, während dieses Verfahren auch in Reichsabschieden feste Norm gefunden hat, machte sich mit der Toleranzidee, mit dem Nebeneinanderlebenmüssen verschiedener Konfessionen eine andere rechtliche Beurteilung derjenigen Vergehen, welche Berührung mit der Religion haben, geltend und notwendig. Und wir überkamen jetzt nach dem Vorgange der neuen Gesetzgebungen, nach den Motiven zum Strafgesetzbuch die Aufgabe des paritätischen Staates, der alle Religionsgemeinschaften, die in ihm anerkannt sind, in gleicher Weise schützt gegen Störungen der religiösen Uebungen und gegen Belästigungen ihrer religiösen Empfindungen und Gefühle. Wir finden jetzt in dem Staat, der das Vermächtnis unsres großen Königs hoch und teuer gehalten und in der Gesetzgebung immerdar zum Ausdruck gebracht hat, daß die Aufgabe des Staates auf diesem Gebiete nur darin bestehe, zu verhüten, daß die religiösen Gefühle irgend einer im Staate anerkannten Religionsgemeinschaft verletzt, turbiert

werden. Deshalb ist es gleich, ob einer sich vermißt, die katholische Kirche oder die evangelische anzugreifen; deshalb ist es gleichgültig, ob diese oder jene Lehre dieser oder jener Religionsgemeinschaft nach Ansichten oder thatsächlich in ihrem Gefolge Unzuträglichkeiten gehabt und sich die Mißbilligung einer Zeit oder eines Zeitalters zugezogen hat, deshalb ist es gleichgültig, was der Staat über diese oder jene Lehre, über diesen oder jenen Gebrauch, über diese oder eine andere im Staate anerkannte Religionsgesellschaft denkt; daß die anerkannte Religionsgesellschaft sie als Einrichtungen als Gebrauch darstellt und geltend macht, daß muß dem toleranten Staat genügen, um diese Religionsgesellschaft in der Uebung jenes Gebrauches, jener Einrichtungen zu beschützen. Fragen, ob jene oder diese Lehren Unzuträglichkeiten jemals gezeitigt haben, liegen abseits der heutigen Verhandlungen, so nahe sie gelegt sind durch das Hereinziehen einer Einrichtung der römisch-katholischen Kirche, deren Einführungen auf katholischer Seite selbst zunächst dem erheblichsten Widerspruch begegnet ist. Wir würden, wenn der Muhamedanismus eine anerkannte Religionsgesellschaft in unserem Staatsleben bildete, trotz der ernstlichen Heilighaltung und Hochhaltung unserer Ehe, auf deren Grundlagen sich die Staatsidee, die Sittlichkeit, die wahre Staatsidee erst voll entfalten kann; — wir würden, wenn der Fall denkbar wäre, doch verpflichtet sein, das Gebot des Muhamedanismus, die Einrichtung des Muhamedanismus, die Vielweiberei zu schützen. Wir würden vom Staate oder von Staatswegen nicht dulden können, daß eine andere Religionsgesellschaft diese Einrichtung, die unser aller Mißfallen, unser aller Tadel hat, öffentlich verletzte und beschimpfte. Ich wollte mit diesem Beispiel recht präzise die Thätigkeit dieser Stelle darlegen, damit man nicht wieder dazu übergeht, dieser Stelle der Staatsanwaltschaft konfessionelle Bestrebungen unterzuschieben, von denen sie weit entfernt ist. Die Staatsidee ist es, die hier vertreten wird und lediglich von diesem Gesichtspunkt aus verfahre ich gegen die Angeklagten. Fragen wir uns, welches sind die Erfordernisse, die Thatbestandmerkmale des § 166, so wird verlangt erstens der Begriff der Beschimpfung. Der Angeklagte weiß genau, was unter Beschimpfung zu verstehen ist. Er sagt, einmal, die niedrige, gemeine Form, das sei das Charakteristische der Beschimpfung. So Unrecht hat er nicht. Jedenfalls versteht

man nach Wissenschaft und Praxis unter Beschimpfung die Zufügung einer gewissen herabwürdigenden Mißachtung. Es ist darin enthalten, daß die Beschimpfung mehr als bloße Beleidigung ist, und im übrigen ist es Frage der thatsächlichen Feststellung im einzelnen Falle: ist in diesem Augenblick das Gebiet der berechtigten Kritik, des Tadels überschritten, und ist zur Beschimpfung übergegangen oder nicht. Dem Angeklagten wird vorgeworfen, daß er die kath. Kirche und Einrichtungen derselben beschimpft habe. Was unter Einrichtung der kath. Kirche, überhaupt einer Kirche zu verstehen ist, das ergiebt sich eigentlich aus dem Wort von selbst. Man wird darunter jede äußerliche, auf einer gewissen Uebung beruhende und sich nach einer bestimmten Vorschrift des Rituals wiederholende Uebung oder Handlung oder eine sonstige in dem Wesen der Kirche begründete Einrichtung, die mit ein integrierender Teil der ganzen Organisation, auf der die Kirche beruht, verstehen müssen. Es wird ferner verlangt, das Bewußtsein der Beschimpfung und die Oeffentlichkeit und das Bewußtsein der Oeffentlichkeit dieser Beschimpfung. Was das Begriffsmerkmal des Bewußtseins von der Beschimpfung betrifft, so meine ich, hierin weitergehen zu dürfen.

Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß der Angeklagte Thümmel nicht nur das Bewußtsein von dem beschimpfenden Charakter seiner Aeußerungen über die kath. Kirche und deren Einrichtungen gehabt hat, sondern daß er sogar mit der Absicht, zu beschimpfen, diese Druckschrift geschrieben und verbreitet und hat verbreiten lassen. Ich habe vorhin gesagt, aus dem Anlaß, aus der Entstehung, aus der Art und Weise der Darstellung, aus der Auswahl der Beispiele, aus der Art der Schlußfolgung ist mit Sicherheit darauf zu schließen, daß der Angeklagte die Absicht der Beschimpfung hatte, als er dazu überging, eine Schrift zu verfassen unter dem Titel: „Rheinische Richter und römische Priester. Keiner Ausführung wird es bedürfen, daß die Beschimpfung der Angeklagten eine öffentliche gewesen ist. Ist ja doch gerade die ganze Absicht, die gemeinschaftliche Absicht, das gemeinschaftliche, lange vorher stattgehabte und durch die Korrespondenz bewiesene Bestreben der Angeklagten bewiesen, einen möglichst großen Leserkreis für diese Druckschrift zu gewinnen, die befürchtete Beschlagnahme der Behörde durch einen möglichst massenhaften Absatz der ganzen Auflage von 2000 Stück zu vereiteln, womöglich zu

einer ferneren Auflage überzugehen und so zu ermöglichen, diese Schrift zu einem Gemeingut der breiten Masse, derjenigen, die an das Lesen einer solchen Schrift heranzugehen vermögen, zu machen.

Was die prozessuale Behandlung der beiden Angeklagten betrifft, so bringt es die Natur der Sache mit sich, daß der geistige Urheber dieses Schriftwerks sich einer eingehenderen Behandlung meinerseits zu erfreuen haben muß, als derjenige, der eigentlich nur sein Organ bei der Verbreitung gewesen ist, ist doch der erste in erster Linie verantwortlich für die Gedanken. Dasjenige, was sich auf ihn bezieht, bezieht sich aber in gleicher Weise auf den zweiten Angeklagten; denn er hat, wie durch die Korrespondenz festgestellt ist, eingehende Kenntnis von dem Inhalt der Broschüre genommen. Er ist dazu übergegangen, auf Milderungen zu dringen, von ihm geht immer die Besorgnis aus, daß Unannehmlichkeiten entstehen könnten, denen vorgebeugt werden müßte. Von ihm wird gesagt, man müsse einer eventuellen Beschlagnahme vorbeugen, und die Korrespondenz, die zwischen den beiden Angeklagten geschwebt hat, ist für mich der sicherste Beweis, daß, wenn der Angeklagte Thümmel für den Inhalt der Druckschrift als geistiger Urheber verantwortlich gemacht werden muß, den Angeklagten Wiemann dieselbe strafrechtliche Verantwortung als Verbreiter trifft.

Ich gehe nunmehr zur Erörterung der einzelnen Anschuldigungspunkte über. Der Angeklagte nimmt den modern gewordenen Streit über die Ausbildung der Juristen zum Ausgangspunkt und beginnt mit einem Zitat von v. Liszt, welches aus einer Stelle genommen, wo es sich darum handelt, zu einer Verbesserung, resp. einer Veränderung einiger Vorbedingungen eines öffentlichen Amtes hinzuwirken — er benutzt dieses Zitat, um daraus ein weite Bevölkerungskreise erfassendes Mißtrauen gegen die richtende Thätigkeit der strafrichterlichen Behörde herzuleiten. Wie gewagt es ist, aus der bei jener Gelegenheit hervorgehobenen ausdrücklichen Strömung gegen die jeweilige Ausbildung der Juristen einen Beweis für die Unzulässigkeit der Strafkammerurteile herzuleiten, daß darf füglich dem öffentlichen Gewissen überlassen bleiben. Die Frage ist übrigens in ganz letzter Zeit in eine Phase getreten, in der gerade denjenigen Theoretikern, welche im Vordergrunde dieser Meinung stehen, mit den sachlichen

und gewichtigen Gründen eines mitten in der Praxis stehenden Mannes recht gründlich gedient worden ist. Der Angeklagte sagt in seiner Beurteilung des Juristenstandes: das sind, wie Luther schon sagt, nur Leute, die da fragen: wie ist es gewesen?, nie: wie soll es sein? Die Tragweite und den Sinn dieser Andeutung scheint sich der Angeklagte doch nicht recht klar gemacht zu haben. Denn es ist die oberste Aufgabe eines jeden Mannes, der an eine Entscheidung juristischer Dinge herantritt, alles Fremde abzustoßen, sich, ich möchte sagen, seiner Persönlichkeit und aller derjenigen Rücksichten zu entäußern, welche auf die Bildung des Urteils Einfluß ausüben können, und wenn er sich so ernstlich gestählt und gerüstet hat, sich zu fragen: wie ist es gewesen, quid sit factum, das ist eben die Aufgabe der Juristen, nur diese, jede andere Thätigkeit, jede andere Frage: wie soll es werden und wie möchte es sein? liegt außerhalb des Rahmens ihrer lediglich den realen Thatsachen gewidmeten Thätigkeit. Nach diesen allgemeinen Aeußerungen schränkt der Angeklagte den Tadel gegen den Juristenstand ein und sagt in einer wiederum auf das Persönliche radizierten Weise, mit andern Worten: Die Juristen, das sind alles Leute, die nur fragen: wie ist es gewesen? und die sich in ihren Ansichten von mancherlei Einflüssen bestimmen lassen. Sie haben auch nicht diejenige allgemeine Bildung, wie ich, Pfarrer Thümmel in Remscheid, sie bei ihnen wünschte, ausgenommen einige gute Bekannte und Verwandte in den alten Landesteilen. Darin liegt doch auch das persönlich Radizierte, soweit es die aktive Seite der Darstellung betrifft und soweit der Angeklagte als Verfasser der Druckschrift in Thätigkeit kommt. Ich habe gesagt, es ist das Herauslesen aus den Worten und aus dieser Gegenüberstellung seiner Verwandten und Bekannten mit den übrigen Juristen, die alle in dieser oder jener Richtung ihm zu Bedenken und Auslassungen keine Veranlassung gegeben haben. Sofort kommt eine eigentlich unqualifizierbare Schmähung des rheinischen Juristenstandes. Er sagt: Nahe Verwandte und gute Freunde sind darunter, deren gründliche und vielseitige Bildung sowohl mir als Beispiel vorgeschwebt hat (Seite 4), wie die Gewissenhaftigkeit ihres Charakters mir unantastbar hoch stand. Dieselbe Erfahrung bei unseren rheinischen katholischen Juristen zu machen, war mir nicht vergönnt", und damit ist der Angeklagte in medias res eingetreten.

Nun waltet er seines niedrigen Geschäfts des persönlichen, gehässigen, leidenschaftlichen, auf das Persönliche radizierten Angriffes gegen seine Obrigkeit. Er erzählt die Geschichte des Prozesses und stellt folgende Behauptung auf. Er führt seine Verfolgung zurück auf die Mitteilungen eines Amtsgerichtsrats M. an den Oberstaatsanwalt Hamm in Köln. Aus dem Umstande, daß eine Zeitlang zwischen der Veröffentlichung jenes Zeitungsartikels und der Einleitung des Strafverfahrens gegen ihn gelegen hat, aus dem ferneren Umstande, daß in dieser Zeit ein Wechsel in der Stellung des Ersten Staatsanwaltes bei dem Landgericht Elberfeld eingetreten war, aus dem Umstande, daß einem Gerüchte zufolge der Oberstaatsanwalt Hamm eines Tages sein Mißfallen über den Einrichtungen der katholischen Kirche beschimpfenden Inhalt jenes Zeitungsartikels ausgesprochen hat, aus dem ferneren Umstande, daß er demnächst erst nach dem Eintritt des Nachfolgers des Ersten Staatsanwaltes, des jetzigen Landgerichtspräsidenten Lützeler, selbst eine richterliche Handlung gegen sich wahrgenommen sieht: — aus diesen Umständen wagt der Angeklagte den Schluß herzuleiten, es habe der Vorgänger des jetzigen Ersten Staatsanwalts Dr. Hupertz, der Erste Staatsanwalt, jetzige Präsident Lützeler, die Sache liegen lassen und es sei das erste seines Nachfolgers gewesen, gegen ihn vorzugehen. Aus der ultramontanen Gesinnung der beiden, Oberstaatsanwalt Hamm und Erster Staatsanwalt Dr. Hupertz, der aus der Umgebung des ersteren hierhergekommen war, denunzierte er den letzteren des Ultramontanismus. Er folgert aus diesen Behauptungen — von denen nur eine thatsächlicher Natur ist, daß die erste richterliche Handlung erst nach dem Eintritt des Ersten Staatsanwalts an dem Angeklagten statthatte, er folgert, daß die strafrechtliche Verfolgung eingeleitet sei nicht nach Gesetz und Recht und nach den der Staatsanwaltschaft obliegenden Amtspflichten, sondern aus konfessionell den Leiter der Staatsanwaltschaft beherrschenden Gefühlen, er beschuldigt den Ersten Staatsanwalt Dr. Hupertz, daß er im Dienst einer abseits von den Amtspflichten liegenden Macht, im Dienst eines fremden, unzulässigen Einflusses die strafrechtliche Verfolgung des Angeklagten in Szene gesetzt habe. Wenn der Angeklagte nicht blind wäre gegen seine staatsbürgerlichen Pflichten dem § 166 des Strafgesetzbuchs

gegenüber, so müßte er sich eigentlich gesagt haben, daß er das Kompliment, welches er dem Vorgänger des Ersten Staatsanwalts Dr. Hupertz gemacht hat, das beschämendere eigentlich ist, denn er hat ihm vorgeworfen: Während ich Angeklagter verurteilt bin durch alle Instanzen, hat es hier einen Staatsanwalt gegeben, der monatelang diese Sachen gegen mich hat ruhen lassen. In solchen Sprüngen einer erregten, beinahe krankhaften Einbildung bewegt sich der Angeklagte, und die Beweisaufnahme hat ergeben, daß von alledem nichts richtig, als das, daß allerdings die ersten richterlichen Handlungen erst zu einer Zeit gegen den Angeklagten in Antrag gebracht und in Vollzug gesetzt wurde, in der der Erste Staatsanwalt Dr. Hupertz sein Amt hier angetreten hatte.

Festgestellt ist hier und zwar aus den Akten, daß die Anzeige hier eingegangen ist am 10. März, daß ich selbst in Vertretung des damaligen Herrn Ersten Staatsanwalts den Eingang präsentiert habe, daß ich den Staatsanwalt Dr. Meese als Dezernent für Remscheid in Vertretung des damaligen Herrn Ersten Staatsanwalts mit der Bearbeitung der Sache beauftragt hatte, daß demnächst der Gerichtsassessor Schüller in die Sache eintrat, und daß dieser noch im Laufe seiner Dezernatarbeit Veranlassung genommen hat, mit dem Ersten Staatsanwalt des näheren über die Angelegenheit zu sprechen und daß der damalige Erste Staatsanwalt Lützeler die formelle Beantragung der Voruntersuchung gegen den Angeklagten angeordnet hat. Es ist demnächst das Verfahren wie jedes andere betrieben, und der Angeklagte dann zur Rechenschaft und zur Sühne für das von ihm begangene Delikt gezogen worden. Welche Schlüsse, welche Schmähungen und Beschimpfungen erlaubt sich nun aus dieser unwahren sachentstellenden Darstellungsweise der Angeklagte zu ziehen? Er denunziert den Oberstaatsanwalt Hamm, wie den Ersten Staatsanwalt Dr. Hupertz des Ultramontanismus. Ich sage denunziert. Mag man über das Wort denken, wie man will: in der politisch bewegten Zeit unsrer Tage hat diese Bezeichnung eines Menschen, auch ohne, daß ihm der Vorwurf gemacht wird, daß er amtliche Rücksichten den konfessionellen unterordne, hat das Wort „ein Ultramonter" die Bedeutung, als wenn man mit dem Finger auf ihn zeigte und ihn in großen Kreisen als solchen bezeichnete, es hat an sich

den Anschein der Gehässigkeit. Warum wählt man nicht den Ausdruck: er ist ein streng kirchlicher Katholik, warum nicht den Ausdruck: er ist ein Parteigänger der Zentrumspartei? Das Hineinziehen des Begriffs „Ultramontan“ hat für den Inländer, für den Staatsbürger, für ein Mitglied unseres Staatwesens immer den Sinn, als wenn man seinen Dienst in einen auswärtigen Dienst, der ultra montes liegt, gestellt und darnach sein bürgerliches und öffentliches Leben einrichtet. Nun aber folgendes: wenn man dem Beamten vorwirft, er sei ein Ultramontaner, wenn man dies in specie einem mit der Strafverfolgung beauftragten Beamten, wenn man dies denjenigen Beamten und derjenigen Behörde, die in erster Linie die Vertretung der Staatsideeen und des öffentlichen Staatsinteresses bezweckt, und die kraft des Gesetzes dieser Aufgabe voll und ganz gerecht zu werden haben, dann liegt darin eine schwere Beschimpfung. Es ist nach meinem Dafürhalten schlechterdings unmöglich, daß eine Person, die man im Sinne der Ausdrucksweise des Angeklagten als „ultramontan“ bezeichnet, im Dienst einer staatsanwaltschaftlichen Funktion sich befinden kann. Und nun, wie unglücklich hat der Angeklagte operiert, als er gerade die Persönlichkeit des Oberstaatsanwalts Hamm, die Person des Ersten Staatsanwalts Dr. Hupertz aussuchte, um sie des Ultramontanismus zu denunzieren. Es wäre Vermessenheit von mir, und es hieße dem Angeklagten und der Sache eine Ehre anthun, die sie wahrlich nicht verdient, wollte ich auch nur ein Wort dafür hier sagen, daß diese Denunziation eine unbegründete, eine schmähliche Verdächtigung ist. Die Persönlichkeit des Oberstaatsanwalts ist ja weit über die Grenzen dieser Provinz bekannt, und es wird dem Angeklagten wahrscheinlich auch nicht unbekannt geblieben sein, daß gerade er durch das besondere Vertrauen Sr. Maj. des Kaisers und Königs in den Staatsrat berufen ist, zum Mitglied derjenigen Behörde, die in erster Linie die höchsten und teuersten Staatsinteressen zu beraten und zu beschließen hat. Und der Angriff gegen den Ersten Staatsanwalt Dr. Hupertz: er ist, wie ich wenigstens den Eindruck habe, nur ein hergeleiteter, hergeleitet aus dem Umstande, daß der Angeklagte deduziert: der Erste Staatsanwalt Dr. Hupertz hat in Köln, in der Umgebung des Oberstaatsanwalts, so und so lange gearbeitet, und von der üppigen Quelle des Ultramontanismus, die von Herrn Ober-

staatsanwalt Hamm ausgeht, ist denn auch das eine oder andere Tröpflein auf den Ersten Staatsanwalt Dr. Hupertz übergeflossen. Ich habe schon gesagt, wer einigermaßen Kenntnis hat, von der Art der Pflichterfüllung, wie sie die Aufgabe eines der Beamten der Staatsanwaltschaft ist, wer eine Ahnung davon hat, wie gewissenhaft und abgestreift von allen Einflüssen man jeden Tag vor schwere Gewissenskämpfe gestellt ist, der wird wahrlich nicht dazu übergehen können, einem lediglich dem Pflichteifer und dem Dienst des Staates sich hingebenden Manne den Vorwurf des Ultramontanismus zu machen. Nun der Angeklagte geht aber weiter, und hier kommt eine von jenen niedrigen Redensarten, ich möchte sagen: so unsympathisch ist mir die Erscheinung des Angeklagten nicht einmal, wie sie mir unsympathisch werden kann, wenn man von dem Pfarrer, dem Geistlichen eine so niedrige Redensart hört, wie ich schon vorher sagte, daß sie nur möglich sei bei später Stunde und unter zweifelhafter Gesellschaft, daß sie dann aber vielleicht den Erfolg des Lachens der Anwesenden mit sich führt. Es ist der in ein witzelndes Gewand gekleidete Vorwurf eines mangelnden Intellekts, ein Vorwurf, der an sich, wenn er erhoben wird, schon deshalb so hinterlistig ist, weil, wenn er auch wirklich einen Menschen trifft, der nicht zu den besten Köpfen gehört, nicht einmal der Betreffende eine Schuld dabei trägt, daß er so von der Vorsehung in die Welt gesetzt ist. Es ist weiter nichts, als die Freude an dem Vorwurf einer Schwäche, wenn sie vorhanden ist. Und nun wagt es der Angeklagte, gegen den Mann in autoritativer Stellung, einen Mann, der durch sein ganzes Verhalten, sein Amt, seine Thätigkeit so hoch erhaben über jeder kleinlichen Belästigung und Beschimpfung naturgemäß stehen muß. Diesen Mann mit einer derartigen platten Redensart zu belästigen, das ist, wie es scheint, eine ganz besondere Spezialität des Angeklagten, denn ich habe schon hervorgehoben, daß er an einer anderen Stelle wiederum gegen einen autoritativen Mann, gegen einen Mann, der von dem Angeklagten erst gestern oder vorgestern selbst als ein solcher geschildert worden ist, der nichts weniger, als einen Vorwurf von ihm verdient, sich mit der gleichen, wiederum in ein witzelndes Gewand gekleideten Bemerkung vermißt. Nun fährt der Angeklagte fort, immer in der Unterstellung, daß der Erste Staatsanwalt Dr. Hupertz erst dann seine Ver-

folgung in Angriff genommen habe, er fährt fort: „Es gilt sonst als ein Zeichen unbedeutenden Geistes und unkollegialischer Eitelkeit, wenn der Nachfolger in seinem Amte sich damit einführt, daß er seiner Vorgänger Thaten rückgängig macht oder die Unterlassungen derselben nachträglich in auffälliger Weise thut u. s. w.“ Das alles aber beruht auf der Grundlage von Unwahrheiten, von Verdächtigungen und Verleumdungen. Nichts von alledem, was der Angeklagte hier geltend macht, ist wahr, auch die kleinste Einzelheit ist erfunden. Der Angeklagte gefällt sich eben darin, Unrichtiges, Verleumderisches auf jeden Fall, um jeden Preis zu sammeln und demnächst damit diejenigen zu schmähen, von denen er sich getroffen glaubt. Auf Seite 24 spricht der Angeklagte von dem Verfasser der Anklageschrift als von einem „jesuitisch erzogenen Katholiken, der nicht weiß, was nicht zu wissen vielleicht augenblicklich vorteilhaft ist“, wie er ebenso hinweist auf die Eifel als Geburtsort des Ersten Staatsanwalts. Auch das ist erfunden, denn wie der Erste Staatsanwalt nicht aus der Eifel oder überhaupt nicht aus dem Rheinland stammt, vielmehr aus Westfalen gebürtig ist, so hat er auch niemals eine Erziehung in der Eifel oder eine Erziehung in dem Sinne, wie sie der Angeklagte ihm andichtet, erfahren. Am Ende dieses Absatzes macht der Angeklagte über den Verfasser der Anklageschrift eine Bemerkung, die wieder ganz in dem Rahmen der Behauptungen des Angeklagten liegt. Er sagt: man hat aus konfessionellen Rücksichten, nicht nach Recht und Gesetz, mich verfolgt, und man hat da, wo man mich anklagte, in der Darlegung des Sachverhalts sehr wohl es so einzurichten gewußt, daß man nicht wußte, was nicht zu wissen augenblicklich notwendig ist, und man hat endlich, indem man mir verbieten wollte, der „allein seligmachenden Anmaßung“ gegenüber der Kirche der Papstverehrung „sogenanntes Christentum“ zuzuschreiben, nicht bloß aus Unwissenheit gehandelt. Für denjenigen, welcher dem Gedankengang des Angeklagten gefolgt ist, liegt die Ergänzung des Satzes auf der Hand. Es ist nicht bloß Unwissenheit, sondern Fanatismus und Ultramontanihmus, es ist diejenige Geistesrichtung gewesen, welche die amtlichen Maßnahmen beherrscht, von der der Angeklagte sagt und behauptet, daß sie zu Unrecht gegen ihn in den Dienst des Amtes gestellt worden seien. Er fährt unmittelbar weiter fort: „Der Ultramon-

tanismus des Verfassers kommt noch mehr zum Vorschein, daß er unbedenklich einen der ungenauen und verschleiernden Ausdrücke der nachtridentinischen katholischen Theologie sich aneignete 2c. Endlich referiert der Angeklagte über das Ergebnis der Hauptverhandlung und über die Thätigkeit des Herrn Ersten Staatsanwalts in Elberfeld. Er bezeichnet darin sein Verfahren „echt jesuitisch“ und ihn selbst als „einen römischen Papstanwalt“, der es als seine Aufgabe erkannt hatte, die römisch-katholische Kirchenlehre als solche zu verteidigen und als wahr beweisen zu wollen. Die Begründung, welche der Erste Staatsanwalt kraft seiner Pflicht veranlaßt, war in der Ferienstrafkammer des Kgl. Landgerichts in der Begründung der Anklage zu geben, daß nämlich das Altarsakrament und die Messe eine Einrichtung der katholischen Kirche sei, war unerläßlich, um darauf den Strafantrag aufbauen zu können, — denn wenn dieser Nachweis von der anklagenden Behörde nicht erbracht wird und zu erbringen ist, dann ist es auch nicht denkbar, daß ein Strafantrag dieserhalb angenommen werden könnte. Eine Episode erzählt der Angeklagte unter der Bezeichnung derselben als eines echt jesuitischen Verfahrens des Ersten Staatsanwalts. Allerdings hat der Angeklagte neuerdings versucht, eine andere Deutung gelten zu lassen, indes ich habe den Satz hin und wieder gelesen, und bleibe dabei und muß dabei bleiben, daß ich das Wort und die Bezeichnung „echt jesuitisch“ wiederum nur auf den Ersten Staatsanwalt beziehen kann. Der Angeklagte liebt es ja, gewisse Verwickelungen innerhalb des Aufbaues der Sätze durch Einschachtelungen hervorzubringen. Manchmal hat man Mühe, das, was der Angeklagte wirklich und thatsächlich will, aus der eigentümlichen Komplizierung des Satzgefüges herauszulösen. Daß nun in der Bezeichnung, „echt jesuitisch“, eine Beschimpfung liegt, das glaube ich nicht auseinandersetzen zu dürfen, in Rücksicht auf den Zusammenhang, in dem der Angeklagte diese Bezeichnung braucht, denn er bringt eine Episode zur Geltung, in der er dem Handelnden vorwirft, daß er etwas anderes sein wollte, als was er thatsächlich in dem Augenblick war, daß er die Thatsachen, also gewissermaßen den wahren Sachverhalt zu entstellen, zu verschleiern, mit einem Mäntelchen zu umkleiden bemüht war. Daß diese Bezeichnung von der Thätigkeit eines Beamten, der lediglich nach den Pflichten seines Gewissens und Amtes

handelt, für diesen eine Beschimpfung, eine Ehrverletzung ist, das liegt nach meinem Dafürhalten auf der Hand.

Ich hatte schon gesagt, daß Beamte der Verwaltung geschmäht und angegriffen werden, das sei leider nichts Neues mehr, es ist doch gerade das Bewußtsein aufopfernder Pflichterfüllung so recht als der einzige Trost zu bezeichnen, der bei der Ausübung des Amtes und den mit ihr verbundenen Lasten und Unannehmlichkeiten dem Beamten entgegentritt. Daß aber von dem Angeklagten dazu üergegangen ist, nunmehr ein Richterkollegium zu schmähen, das ist eine bisher noch nicht geübte Handlungsweise. An und für sich kann auch das nicht überraschen, denn es liegt im Charakter des Deutschen, daß er gerade diejenigen Institutionen, auf die er ein gutes Recht hat, stolz zu sein, und vor deren Erhabenheit der Ausländer sich in Ehrerbietung beugt, ich sage, es ist gerade ein charakteristisches Merkmal des Deutschen, daß er seine krittelnde, angreifende und beschmutzende Hand auch an derartige Einrichtungen und Institutionen heranlegt. Der preußische Richterstand war, wie ich hervorgehoben, bisher durch die Tradition geheiligt und während unsere Nachbarvölker nicht genug rühmen können, die Unantastbarkeit, die Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit des preußischen Richters, müssen wir hier — daß es im Züricher „Sozialdemokrat“ geschieht, ist nichts Auffallendes — einen Geistlichen deshalb zur Rechenschaft ziehen. Nur der Angeklagte könnte sagen, ich richte ja meinen Angriff nicht gegen den preußischen Richterstand, ich richte ihn gegen die rheinisch-katholischen Juristen. Da ist es eben, wo ich einsetze. Es ist bisher unerhört, daß der Vorwurf der konfessionellen Rechtsbeugung einem Richter gemacht wird. Wohl giebt ja leider die Strafprozeßordnung die Handhabe zur Rekusation eines Richters wegen Befangenheit und es ist auch gegen einzelne Richter das Ablehnungsrecht, wie es das Gesetz begründet, wegen Befangenheit auch aus Gründen einer bestimmten Konfession geltend gemacht, ist es aber noch nicht gegen eine ganze Kategorie der oder jener Konfession angehörigen Richter, und einzig und allein steht die Handlung des Angeklagten da, daß er ein Gericht, nachdem es seines Amtes gewaltet, nachdem es Recht gesprochen im Namen des Königs, aus Anlaß seiner amtlich richterlichen Thätigkeit beschuldigt, sein Amt in den Dienst einer Konfession, in einen

unzulässigen Dienst, der nicht nach Gesetz und Recht geübt wird, gestellt zu haben. Ich habe schon hervorgehoben: was unterscheidet denn die rheinischen Juristen von den preußischen? Der Angeklagte macht geltend: nur die Konfessionalität; und seit wann ist es denn erhört gewesen, wenn man von dem preußischen Richterstande spricht, zu unterscheiden zwischen pommerschen oder schlesischen? In Schlesien giebt es auch eine große Menge katholischer Richter. Und hat nicht der rheinische Juristenstand die gleichen Vorbedingungen, dieselben Grundlagen, auf denen sich die Unparteilichkeit, die Unantastbarkeit und Gewissenhaftigkeit des preußischen Richterstandes aufbauen muß, hat er nicht dieselbe Vorbildung, dieselbe Schulung des Lebens und des Amtes? Ja, die Objektivität ist nicht etwas, mit dem der Mensch in das Leben hineinkommt, sie ist vielmehr das Ergebnis einer langen schweren Prüfung und Entwickelung, die nur die Schule des Amtes, der fortwährende Zwang, unparteiisch und gewissenhaft treu und ehrlich zu sein, mit sich bringen kann. Deshalb ist der schwerste Vorwurf und nach meinem Dafürhalten der treffendste Vorwurf gegen das Laiengericht: derjenige der mangelnden Objektivität. Objektiv zu sein muß dem Laiengericht naturgemäß sehr schwer fallen, weil der Laie in seinen Beziehungen des Lebens nicht den Zwang hat, in jedem Augenblick sein Gewissen zu stählen und in jedem Fall, der ihm zur Bearbeitung und Entscheidung, zur Rechtsprechung vorliegt, sich zu prüfen: Hast du auch dich deiner Persönlichkeit entäußert, hast du auch alle diejenigen Rücksichten abgelegt, die dein Urteil trüben, deine Anschauungen befangen machen könnten? Deshalb ist die Objektivität nichts als ein Ergebnis der Uebung des Gewissens und des Charakters. Deshalb ist es nach meinem Dafürhalten ein Unding, zu sagen, der oder jener Juristenstand dieser oder jener Provinz hat andere Eigenschaften als der andere. Die Vorbedingungen sind überall die gleichen und überall müssen demnach gleiche Früchte gezeitigt werden.

Die Beschimpfungen, welche der Angeklagte gegen das Richterkollegium vorbringt, sind ja des längeren erörtert worden; er macht dem Richterkollegium den Vorwurf der Rechtsbeugung, den Vorwurf, daß es, während es verpflichtet gewesen wäre, Aussagen von zwei Zeugen, von zwei beeidigten Zeugen, wie der Angeklagte hervorhebt, bei der Urteilsfällung

in Rechnung zu ziehen, diese Zeugenaussagen unterdrückt und verschweigt, und daß das Gericht nur dadurch, weil diese Zeugenaussagen aus der Sache herausgeschafft seien, sich den Schein der Rechtsprechung bewahrt habe. Bekanntlich ist der Vorwurf der Beugung des Rechts eines der schwersten Verbrechen im Amte, welches das Strafgesetz mit schwerer Zuchthausstrafe bedroht. Denn mit Recht geht das Gesetz davon aus, daß, wenn die Schule des Amtes und die Vorbedingungen, die der Staat für geeignet erachtet, um geeignete Werkzeuge der Rechtsprechung zu bilden, wenn diese so wenig genutzt haben, daß sich sogar ein Richter zur Rechtsbeugung verstehen kann, dann kann dieses nur aus der niedrigsten Gesinnung erfolgt sein. Und deshalb, wegen der Notwendigkeit des Attributs der niedrigen Gesinnung, wird auch Zuchthausstrafe angedroht. Mit dreister Stirn wagt der Angeklagte diesen Vorwurf dem Gerichtshofe zu machen, der ihn im vorigen Jahre verurteilt hat. Ich komme hier auf eine Episode, die doch einigermaßen in Rechnung zu ziehen ist. Der Angeklagte machte geltend, daß die Ausdrucksweise: „die entgegenstehenden beeidigten Zeugenaussagen wären unterdrückt und verschwiegen worden," durch ein Versehen in die Schrift gekommen seien; daß seine Absicht dahin gegangen sei, anstatt des Wortes „unterdrückt" „unterschätzt" zu setzen, und der Angeklagte beruft sich auf das — ich kann es nicht anders nennen — famose Druckfehlerverzeichnis am Ende der Schrift, in welchem allerdings die stärksten Stellen, welche Beleidigungen des Richterstandes, in specie der hier beleidigten Richter enthalten, als einzelne Druckfehler aufgeführt werden. Es steht in dem Fehlerverzeichnis statt „waren unterdrückt und" ist zu lesen „waren unterschätzt und". Wir haben nun durch die Beweisaufnahme festgestellt, daß ein Druckfehler thatsächlich nicht vorliegt, denn ein Druckfehler liege nur dann vor, wenn durch die Schuld des Druckers etwas falsch, etwas unrichtig wäre, wenn unrichtige Buchstaben oder unrichtige Silben in den Text der Schrift hineingekommen wären. Davon ist hier nicht die Rede. Es liegt hier die Sache so, daß eben die schärfsten Stellen dem Angeklagten Bedenken eingeflößt haben; ob diese zurückzuführen sind auf den Zuspruch des Bruders oder auf eigene Entschließung, bleibe dahingestellt. Fest steht aber, daß er, jedenfalls unter dem Eindruck des Wunsches, die Bestrafung zu verhüten,

sich straflos zu machen, den Angeklagten Wiemann um Veränderung jener Stellen, um Milderung derselben ersucht hat; daß Wiemann ihm zurückgeschrieben hat, diese Veränderung sei bei dem gegenwärtigen Stadium, in dem sich die Fertigstellung der Druckschrift befinde, unmöglich. Darauf ist man zur Anfertigung des Druckfehlerverzeichnisses geschritten. Nun mag die Sache liegen, wie sie will — ist das thatsächlich der Fall, so sage ich, dieses Druckfehlerverzeichnis ist ganz unerheblich zur Sache, es vermindert weder, noch beseitigt es die Beleidigungen, die im Text der Schrift enthalten sind. Ich meine, wer eine Schrift verfaßt und verbreitet, der will doch gerade, daß die Schrife gelesen wird, und daß das, was im Text der Schrift steht, als das gelten soll, was er zu schreiben beabsichtigt. Wenn nun der Angeklagte dazu übergegangen ist, ein Druckfehlerverzeichnis hintenan zu setzen, so wird dadurch doch nicht gehindert, daß der Text der Schrift von jedem gelesen wird. Ein Zwang, das Druckfehlerverzeichnis zu lesen, existiert nicht. Der Angeklagte hat es auch unterlassen, an irgend einer Stelle der Schrift darauf hinzuweisen, daß ein derartiges Druckfehlerverzeichnis darin enthalten ist. Es ist nun — die Angeklagten scheinen noch immer zur Heiterkeit Stimmung zu haben*) — allerdings wohl angebracht, war darauf hinzuweisen, daß ein nobile officium auf seiten der Angeklagten vorhanden ist, daß, nachdem dieser Text mit diesen Beleidigungen aus dem Druck hervorgegangen war, daß man da alles ins Werk setzte, um eine Aenderung eintreten zu lassen. Der Angeklagte hat die drei Korrekturbogen, auf denen die drei Stellen stehen, welche im Druckfehlerverzeichnis geändert sind, bekommen und sah hier die Beleidigungen stehen, um deren Milderung er selbst gebeten hat. Nun sagte der Angeklagte neulich mit großer Behaglichkeit: „Ich bin ein Mensch, der nicht mit Geld umzugehen weiß“, ja hier hat er es verstanden; denn wenn der Angeklagte treu und ehrlich handelte, dann schickte er die drei Bogen, in welchen die schmählichen Beleidigungen enthalten waren, dem Verleger und Drucker Wiemann zurück und sagte: Hören Sie, das können wir unmöglich in die Welt setzen, und wenn es uns auch einen Groschen Geld kostet, ich will ihn dransetzen, denn meine Ehre und die Ehre der

*) Die heitere Stimmung herrschte nicht bei den Angeklagten, sondern bei den anwesenden sachverständigen Buchhändlern und Buchdruckern.

von mir Angegriffenen erheischt es. Da wußte der Angeklagte mit dem Gelde umzugehen; er hat die Ausgabe gescheut, hat es darauf ankommen lassen, daß diese schmählichen Beleidigungen in die Hände aller derjenigen gelangt sind, die überhaupt in die Lage kommen konnten, in den Besitz des Buches zu gelangen. Er konnte zum mindesten dafür Vorsorge treffen, daß jedem Exemplar eine Erklärung dafür beigefügt wurde — und die konnte er, wenn es ihm ernst war, anfertigen lassen — in der er erklärte, wie es zusammengehangen hatte, daß an dieser Stelle Druckfehler, die es ja thatsächlich nicht sind, in dem Text untergelaufen seien. Nun, wenn man diese zwei Stellen liest, die auf Seite 47 und die auf Seite 37 und sie in Zusammenhang bringt und sie im Zusammenhang liest, dann ergibt schon die logische Vergleichung des Inhalts beider, daß die Absicht des Angeklagten thatsächlich dahin geht, zu schreiben: Das Gericht hat die entgegenstehenden beeidigten Zeugenaussagen „unterdrückt". Schon aus der Stelle auf Seite 47 ergibt sich das, denn der Angeklagte sagt: „die entgegenstehenden beeidigten Zeugenaussagen wären unterdrückt und verschwiegen worden". Das Wort „unterschätzt und verschwiegen worden" würde gar nicht mit dem „verschwiegen" zusammenpassen, denn was man „unterschätzt", das darf man immer noch nicht „verschweigen"; zur Würdigung des „Unterschätzten" ist man immer noch verpflichtet. Man würde doch, wenn man diese Aussagen unterschätzte, sagen müssen, warum man ihnen nicht den Wert beilegt, der sonst Zeugenaussagen zukommt. Man würde unmöglich bei einer bloßen Unterschätzung zu einer Verschweigung übergehen dürfen. Daß dem Worte „unterdrückt" das Wort „verschwiegen" beigegeben ist, ist der deutlichste Beweis, daß beide Worte als Synonyme gebraucht sind und einen auch sonst sich wiederholenden, dem Angeklagten eigenen Pleonasmus enthalten. Nun, dieses Wort „verschwiegen" drückt nimmer das unabsichtliche, sondern regelmäßig das absichtliche Geheimhalten aus. Wir haben denselben grammatikalischen und sprachlichen Vorgang in dem Worte „verheimlichen" Wer etwas verheimlicht, der sagt etwas aus irgend einer Rücksicht nicht, was er zu sagen verpflichtet ist; wer etwas verschweigt, der sagt etwas nicht, nicht weil er es vergißt, sondern obwohl er es weiß, aber die Absicht hat, es nicht zu sagen. Und auf Seite 37 finden

wir bei Besprechung desselben Vorganges die Worte: „Und das Urteil behauptet, daß „sie nicht erforderlich waren“, indem die Zeugenaussagen ignoriert werden“. M. H.! Das Wort „ignorieren“ hat hier wiederum nur dieselbe Bedeutung von nichts wissen wollen. Man versteht unter ignorieren nichtsehen, absichtliches nichtsehen. Wenn man einen Menschen zu grüßen nicht verpflichtet zu sein glaubt ist, oder wenn man ihm ausweichen will, so ignoriert man ihn. Darin liegt die Erklärung, man habe ihn gesehen, aber nicht sehen wollen. So reichen diese drei Begriffe: das Ignorieren, Unterdrücken und das Verschweigen, nach meinem Dafürhalten zur Feststellung dessen hin, daß es dem Angeklagten darum zu thun gewesen ist, eine schwere Beleidigung in dem Vorwurf der Unterdrückung eines urkundlichen Beweises gegen das Richterkollegium zu erheben.

Die fernere Beleidigung, welche in der Schrift gegen das Richterkollegium verübt ist, wird erblickt in den Worten auf Seite 34: „und weil man ihr das Recht zu dieser Anmaßung erhalten will“. Es ist ausgeschlossen, daß die in dem angehängten Druckfehlerverzeichnis beliebte Lesart, „weil sie sich das Recht zu dieser Anmaßung erhalten will“ von dem Angeklagten zu irgendwelcher Zeit thatsächlich beabsichtigt war. Es würde das einer vollständigen Verdrehung und Verkehrung des offenbar von dem Angeklagten gewollten Sinnes führen. Er sagt (Seite 34): „Der Ultramontanismus des Verfassers auch dieses Schriftstücks schaut überall hervor... Das ist echt katholisch gedacht, weil die römische Kirche nur sich als die allein christliche Kirche anerkennt, — und weil man ihr das Recht zu dieser Anmaßung erhalten will.“ Was der Verfasser sagen will ist: in dem „man“ liegt, der Gerichtshof will auch den anderen Kirchen das Recht, eine gleiche Anmaßung auszusprechen, wenigstens in der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten, weil er, der Gerichtshof dieser römischen Kirche das Recht zu dieser Anmaßung erhalten will. Eine Handlung des Gerichtshofes kann man unmöglich in einen logischen ursächlichen Zusammenhang bringen mit einer Handlung, einer Thätigkeit der Kirche. Das würde einen logischen Fehler begründen, wenn der Angeklagte hier hätte deduzieren wollen: Weil die katholische Kirche nur sich allein als die christliche anerkennt und weil sie sich das Recht zu dieser Anmaßung erhalten will, kann man anderen Kirchen

das Recht &c. nicht vorenthalten. Aus dem Satzgefüge, aus dem grammatischen und logischen Sinn ergibt sich mit Notwendigkeit, daß die inkriminierten Beleidigungen vom Angeklagten in derjenigen Form, in der sie in den Text gelangt sind, beabsichtigt sind, und daß das Druckfehlerverzeichnis geeignet und herbeigezogen worden ist, um dieses Sachverhältnis zu verdunkeln. Der Angeklagte, der mit dem Wort „echt jesuitisch“ in der Absicht umspringt, um Verdunkelungen vorzuwerfen, bedient sich eines Druckfehlerverzeichnisses, eines unwahren Mittels, um den wahren Sachverhalt, seine wahre schriftstellerische Absicht, den wahren Inhalt seiner Gedanken zu verschleiern.

Das ist der Inhalt des ersten Teils der inkriminierten Broschüre. Der Angeklagte schließt mit einer Aufforderung an seine evangelischen Brüder und Genossen in dem Streit: sie könnten daraus, daß seine Sätze wohl verurteilt aber nicht widerlegt geblieben seien, ersehen, worauf die Stöße, welche die gegnerische Kirche ins Herz tödlich treffen, zu richten seien: auf die römische Messe! „Davon ein Mehreres!“

Und nun geht der Angeklagte, der schon wegen Beschimpfung des Altarsakraments und der Messe verurteilt ist, nachdem er 52 Seiten dazu gebraucht hat, um eine unwahre Geschichte und eine unwahre Darstellung dieses seines Prozesses zu geben und aus dieser unwahren Darstellung einen unberechtigten Schluß zu ziehen, dazu über, das Vergehen, wegen dessen er verurteilt worden war, nunmehr im zweiten Teil zu häufen. Er kündigt dies an, indem er sagt: „nunmehr gehe ich dazu über, meine Stöße zu richten gegen die Messe u. s. w.“ In der Bezeichnung „Kirche des Antichrists“, die er dabei zunächst gebraucht, findet die Anklage eine Beschimpfung der katholischen Kirche und, wie mir scheinen will, mit Fug und Recht. Denn wenn wir alle auf dem Standpunkt stehen, daß die christlichen Kirchen ihr ganzes Wesen und ihre aus ihrer Wesenheit fließende Aufgabe in erster Linie darin erkennen, die Macht des Teufels, in welcher Gestalt sie sich darbieten möge, zu bekämpfen, wenn man dazu übergeht, die Kirche, die geradezu auf ihre Fahne schreibt: die Bekämpfung, die Unterdrückung, die Vernichtung des Teufels, gerade als eine Macht dieses Prinzips zu bezeichnen, so liegt darin doch wohl die schwerste Beschimpfung, die man der Kirche, wenn man ihre Aufgabe beleuchten will, in das Gesicht schleudern kann. Der

Angeklagte geht dann auf das Altarsakrament und die Messe mit den Waffen seines Angriffs los. Er sagt in Anknüpfung an die von ihm erzählte Geschichte von dem trunkenen Kaplan im Regierungsbezirk Düsseldorf, „daß die Messe jedes sittlichen Gehalts entbehre ꝛc.“ Ich übernehme nunmehr die Aufgabe, das konfessionelle Gebiet wenigstens einigermaßen streifen zu müssen, doch nur zu dem Zwecke, um den von mir auch vorhin als notwendig dargestellten Nachweis, daß es sich um Strafthaten gegen das Gemeine Strafrecht handele, um demgemäß meinen Strafantrag stellen zu können. Der zweite Teil der Broschüre ist gewidmet der Beschimpfung der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen. Als solche werden beschimpft, das Altarsakrament und die Messe, das Sakrament der Buße, das Cölibat und die Marienverehrung. Ich kann mich nun bei dem Nachweis, daß diese vier Institute Einrichtungen der kath. Kirche sind, recht kurz fassen und zwar um so kürzer, als unsre Wege, das Recht zu suchen, geebnet sind durch Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe, welche keine Lücken in der uns vorliegenden Aufgabe mehr lassen. Das vormalige Obertribunal und das Reichsgericht haben erkannt im Anschluß an die Darstellung, welche die Kirche selbst in ihrer Lehre von den genannten Instituten gibt, und an die Art und Weise, wie die Kirche sie selbst als integrierende Teile ihres Wesens in Anspruch nimmt, — diese obersten Gerichtshöfe haben erkannt, daß sowohl das Cölibat, das Sakrament der Buße, das Altarsakrament, die Messe wie die Marienverehrung als Einrichtungen der katholischen Kirche zu betrachten sind. Wie sollte es auch anders sein! Sind es ja doch die hervorragendsten Teile der Uebungen des kath. kirchlichen Lebens. Aeußert sich ja in ihnen die Hauptthätigkeit des eigentlichen gottesdienstlichen und kirchlichen Lebens. Auch der Angeklagte hat sie ja selbst als Einrichtungen, als wesentlichste und Haupteinrichtungen der kath. Kirche bezeichnet, da er gerade auf sie seine Stöße richtet. Ihm ist es ja darum zu thun, um die Kirche des Antichrist, wie er die kath. Kirche nennt, lahm zu legen. Er geht deshalb den wesentlichsten Einrichtungen derselben auf den Leib. Es liegt auch in der Natur der Sache und bedarf keiner theologischen Ausführungen, daß das Cölibat gewiß eine der hervorragendsten Einrichtungen der kath. Kirche ist, dasjenige Institut, auf welchem das Wesentlichste der Orga-

nisation gegründet ist, die das Weltall umfaßt und seit Hunderten von Jahren besteht, die eine Gefüge darstellt, welches, wie die Kirchenschriftsteller aller Konfessionen neidlos zugeben, bisher Widerstand zu leisten vermocht hat, sogar den Streitigkeiten, in denen sich der Kampf gegen die Autorität breit machte, und den Zeiten, in denen sich zerrüttende Streitigkeiten innerhalb der kath. Kirche erhoben haben. Wenn der Angeklagte heute morgen selbst das Cölibat und die gesetzgeberische Tendenz bei der Einführung desselben so sehr als wesentlich für dieses große Gefüge hingestellt hat, so hat er damit selbst zugegeben, daß das Cölibat eine der wesentlichsten Einrichtungen der katholischen Kirche ist. Daß das Altarsakrament und die Messe Einrichtungen dieser Kirche sind, ist reichsgerichtlich entschieden, ergibt sich aber von selbst, wenn man erwägt, daß gerade diese gottesdienstlichen Handlungen mit einem Teil der Wesenheit, der wichtigsten Lehren der katholischen Kirche und eine der Hauptstreitfragen zwischen beiden Konfessionen ausgemacht haben und ausmachen werden, solange die Konfessionen nebeneinander leben und miteinander streiten. Keiner Frage kann es ferner unterliegen, daß auch das Sakrament der Buße naturnotwendig von der katholischen Kirche als eine Einrichtung der katholischen Kirche zu erachten ist. Und wenn endlich die Marienverehrung und die zur Uebung dieser Verehrung eingerichteten Maiandachten von dem Angeklagten herangezogen sind, so hat der Angeklagte auch hierbei die Einrichtung der katholischen Kirche beschimpft; da aber die Maiandachten, wie er selbst zugesteht, eingeführt sind znm Zweck der Verehrung der Jungfrau Maria, so stellen dieselben also die Uebung derjenigen Verehrung dar, welche die katholische Kirche als einen wesentlichen Teil ihrer kirchlichen Lehre in Anspruch nimmt. Die Beschimpfungen, welche gegen das Altarsakrament und die Messe von dem Angeklagten erhoben sind, gipfeln darin, daß er wiederholt erklärt, sie sei ein Götzendienst, sie sei allen sittlichen Gehaltes entleert, sie liege dem Hokuspokus eines indianischen Medizinmannes nahe, sie seien alles heiligen Gehaltes bar. Das ist eine Kampf-Ausdrucksweise, welche doch geeignet ist, die religiösen Gefühle derjenigen, welche der Glaubensgemeinschaft angehören, welche jene Einrichtungen als einen Teil ihrer Lehre für sich in Anspruch nehmen, auf das Tiefste und Empfindlichste zu verletzen. Ich frage, wie würde denn der

Angeklagte es aufgenommen haben, wenn in einem Erzeugnis der Tageslitteratur, für eine Mark zu erwerben, von katholischer Seite das heilige Abendmahl in einer ähnlichen Weise herabgewürdigt worden wäre? Die Handhaben sind ja gegeben. Warum soll nicht auch von anderer Seite ein gewisser streitender Geist sich unter dem Einfluß eines Affekts geltend machen können. Deshalb sind ja die weltlichen Gesetze gegeben, damit das friedliche Nebeneinanderleben der Konfessionen ermöglicht wird, damit die bestehenden Gegensätze — die konfessionellen Gegensätze spitzen sich ja bekanntlich immer aufs heftigste zu, die Geschichte Deutschlands weist ja wie keine andere darauf hin — sich ausgleichen. Welchen guten Grund hat die Gesetzgebung dazu gehabt, die Konfession in ihren religiösen Gefühlen und Erörterungen zu schützen, die Ausbrüche eines gehässigen Meinungsstreites, der die gegenseitigen Einrichtungen und Kirchen beschimpft, zu verhüten! Die Geschichte des Mittelalters hat gezeigt, wohin die Ausbrüche eines excessiven Angriffs und verletzende Waffen führen. Sie haben geführt zu schweren und blutigen Kämpfen, die unser Vaterland um Jahrhunderte zurückgebracht haben. Das ist wohl mit eine Erfahrung gewesen, welche die Staatsidee sich nutzbar gemacht hat; um in dem Sinne der Uebertretung der Gesetzgebung auf den Schutz der Konfessionen die religiösen Gefühle derselben schützen zu können. Wenn nun der Angeklagte in dieser Weise das Altarsakrament und die Messe seiner verletzenden und beschimpfenden Kritik unterzieht, so kann davon nicht die Rede sein, daß der Angeklagte irgendwie in gutem Glauben gehandelt habe, denn gerade seine Angriffe gegen diese Einrichtungen hatten ihm eine Vorbestrafung zugezogen, gerade dieserhalb war ihm gesagt worden: es gibt weltliche Gesetze, denen Du Dich zu beugen hast; hier hast Du sie mit frevler Hand verletzt, und deshalb tritt weltliche Strafe gegen Dich ein. Der Angeklagte hat diese Warnung verhallen lassen und ist, wie ich vorher schon ausgeführt habe, dazu übergegangen, dem richterlichen Urteil, der Verwarnung seiner Dienstbehörde zum Trotz und zum Hohn, dieses selbe Vergehen von neuem zu üben. Er ist nicht dabei stehen geblieben. Der Angeklagte hat sich des weiteren vergangen gegen das Sakrament der Buße, gegen das Cölibat und gegen die Marienverehrung. Was die Beschimpfung des Cölibats betrifft, so habe ich vorher schon

hervorgehoben: es kann hier nicht darauf ankommen, ob im Gefolge gewisser Einrichtungen irgend einer Kirche sich jemals Unzuträglichkeiten herausgestellt haben, am allerwenigsten soll es den andern Konfessionen gestattet sein, dieserhalb Verletzungen und Beschimpfungen auf diese Einrichtungen zu häufen. Man kehre vor seiner eigenen Thür. Das ist es, was das Gesetz auf konfessionellem Gebiet verlangt. Nun geht der Angeklagte, der in dem ersten Teil seiner Broschüre zum Ausgangspunkte seiner Schmähungen unwahre Thatsachen in wunderbarer Häufung nebeneinander gestellt hat, und aus diesen unwahren Thatsachen naturgemäß falsche Schlüsse zieht, nun geht dieser Mann, anknüpfend an eine angeblich der Wahrheit entsprechende Geschichtsdarstellung Janssen's dazu über — abgesehen von der Berechtigung des Vorwurfs, ob berechtigt oder unberechtigt, eine andere allgemeine geschätzte Persönlichkeit der Geschichtsfälschung zu denunzieren, — zu erklären, daß ein großer Teil der heutigen römischen Priesterschaft mit dem Fluche heimlicher Unzucht beladen sei. Diese Verallgemeinerung des Vorwurfs bildet ja und muß ja für die Einrichtung des Cölibats die schwerste Beschimpfung bilden, die denkbar ist. Denn man hat ja bei der Einrichtung des Cölibats eine ideale, über den Schwächen des menschlichen alltäglichen Lebens stehende Priesterschaft bilden wollen, welche durch innere Selbstzucht sich der sinnlichen Schwäche entäußere, und wenn man nun diesem Gedanken gegenüber sagt: Der Klerus, welcher kraft der Einrichtung des Cölibats diesen hohen sittlichen Standpunkt einzunehmen von seiner Kirche berufen wird, der diesen hohen sittlichen Standpunkt einnimmt und einnehmen soll in den Augen seiner Gläubigen — dieser katholische Klerus ist mit jenem Fluche beladen, dann wird man ungefähr ermessen können — und das muß nach meinem Dafürhalten jeder vorurteilslose Mann, gehöre er einer Konfession an, welcher er will, anerkennen — daß diese Art der Darstellung keine wissenschaftliche, keine kritisierende, keine auf gewisse, naheliegende Mängel und Unzuträglichkeiten oder Gefahren aufmerksam machende ist, sondern die Hinstellung einer apodiktischen Behauptung und zwar in dem Gewande, als ob der Angeklagte die Beweismittel dafür in seiner Tasche habe, wie er denn überhaupt mit der Androhung von Beweisen sehr splendid, mit der Beschaffung derselben geizig ist. Und im Anschluß an diese Schilderung des sittlichen Zustandes

des Klerus wirft er ein Streiflicht in pikant sein sollender Form auf das Sakrament der Buße, indem er jenes Wort von den Bauernburschen schreibt. Es war interessant, wie der Angeklagte hierüber zu einer Aeußerung aufgefordert, zwar versuchte, eine Erzählung, die an ihn persönlich herangetreten war, hier zu geben, wie er aber sofort, als diesen Spuren nachgegangen wurde, die Erzählung zurückzog und sich dabei beschränkte und sich auf jenes Buch des Schriftstellers Jacoby*) berief. Ich komme bei dieser Gelegenheit auf eine, das Schriftwerk auszeichnende Eigentümlichkeit, welche den Verwahrungen und dem Druckfehlerverzeichnis in seiner inneren Bedeutung an die Seite zu stellen ist: das ist das Sich-Verstecken hinter „berühmten Mustern." Man operiert, wo es nur immer geht mit Gänsefüßchen und glaubt sich den Rücken gedeckt und von Strafe exkulpiert zu haben. Im vorliegenden Falle ist auch auf einen Schriftsteller Bezug genommen worden. Ich bemerke dazu, der Angeklagte mag zitieren, so viel er will, er mag die geachtetsten Namen der Jetztzeit oder der vergangenen Jahrhunderte für sich ins Gefecht führen, für das, was er schreibt, — und sei es fremdes geistiges Eigentum — unter der Aneignung des Stoffes als seiner eigenen Zustimmung — sich erfreuend, das ist der Angeklagte verantwortlich, er mag zitieren, wen er will. Wenn übrigens der Angeklagte, wie ich hierbei bemerken will, auf Luther, auf die Bekenntnisschriften, welche der evangelischen Lehre zur Grundlage dienen, Bezug genommen hat, so erscheint diese Bezugnahme doch in einem eigentümlichen Licht. Zunächst schickt sich nicht für den Pfarrer Thümmel zu Remscheid, was sich für Luther schickt, was dem einen ziemt, ist noch lange nicht dem andern erlaubt, und wir wissen ja alle, in welch derben, vielfach die Grenzen der Kritik in maßloser Weise überschreitenden Aeußerungen, welche wiederzugeben manchmal nicht leicht ist, sich diejenigen bewegt haben, welche als Vorkämpfer einer neuen Zeit und einer neuen Idee mit der ganzen Kraft, mit der ganzen Eigenart und mit dem ganzen Gewicht ihrer Persönlichkeit und der Erscheinung in die Geschichte treten. Dieser Anlaß fällt für den Angeklagten fort. Zu reformieren ist ihm nichts mehr übrig gelassen.

---

*) Es ist Konsistorialrat Professor D. Jacoby in Halle a. d. S. gemeint.

Deshalb halte ich eine Bezugnahme auf Luther für eine solche, welche wiederum nur aus einer gewissen Ueberhebung zu erklären ist. Der Angeklagte wird selbst zugeben, daß sich in den Schriften Luthers Sachen befinden und mit Ausdrücken vorgegangen ist, welche der Angeklagte wahrlich nicht in einer Schrift, wie der vorliegenden, ohne das Bewußtsein, sich strafbar zu machen, wiedergeben kann. Wir müssen aber auch anderseits erwägen, — und damit komme ich auf den weiteren Einwand, daß ein harter, scharfer Ausdruck sich in dem Schmalkaldischen Artikel findet; wir müssen auch weiter erwägen, daß gerade die Schärfe des Kampfes und der gebrauchten Waffen zu jenen Ausschreitungen und blutigen Kämpfen geführt haben, die in Zukunft zu vermeiden, die oberste Aufgabe jedes modernen Kulturstaates ist. Wenn das weltliche Strafgesetz Grenzen der Meinungsäußerungen zieht, so muß sich diesem Gesichtspunkte jeder, der in der öffentlichen Meinung sei es für eine gute, eine herrliche, für eine noch sehr seine ganze Persönlichkeit erfassende Bewegung streitet, unterwerfen.

Der Angeklagte hat es auch fertig bekommen, die Marienverehrung in den Bereich einer verächtlich machenden Kritik zu ziehen, indem er sie „eine Wiederbelebung des heidnischen Venusdienstes" nennt. Nun ist nach meinem Dafürhalten auch dazu wieder eben so wenig Grund und Anlaß gegeben, wie auch nur irgendwo dem Angeklagten eine Grundlage für seine Behauptung gegeben wird. Man braucht nicht in das Wesen der katholischen Kirchenlehre tief einzudringen, für jeden liegt es auf der Hand, welche ideale, reine und lautere Verehrung gerade der Marienkultus ist. Gilt er doch der Verkörperung der Jungfräulichkeit, der Reinheit und Keuschheit. Und diese Verehrung nennt der Angeklagte eine Wiederbelebung des heidnischen Venusdienstes, jenes Dienstes, der dem hohen Sinnenreiz seine Altäre gebaut hat, des Dienstes, das dem rohen Sinnenreiz seine Altäre gebaut hat, des Dienstes, in dessen Gefolge sich die wüstesten Orgien einstellten, des Dienstes, auf dessen Grundlage sich mit die Sittenverderbnis der alten Welt und damit der Niedergang der alten Kulturvölker vollzogen hat.

Das ist die Beweisführung, die schriftstellerische, die journalistische Thätigkeit des Angeklagten Thümmel. Es kann nicht gut davon die Rede sein, daß dem Angeklagten in irgend einer Beziehung der gute Glaube zur Seite steht.

Ich habe schon hervorgehoben, wie fast auf jeder Seite er sich selbst ertappt, er sich selbst innerlich vorzuhalten scheint: gehst du auch nicht auf verbotenen Wegen? Ich habe aus der Korrespondenz der beiden Angeklagten hergeleitet, daß beide mit Unannehmlichkeiten, die aus der Verbreitung der Druckschrift entstehen könnten, mit einer eventuellen Beschlagnahme rechneten. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Vorzeigung des Manuskripts an Juristen nicht den Eindruck macht, daß die Angeklagten im guten Glauben gehandelt hätten. Denn noch ist es nicht Brauch der Schriftsteller, daß sie, bevor sie ein Werk auf den Büchermarkt werfen, Juristen über die Möglichkeit der Veröffentlichung und deren etwa strafrechtlichen Folgen zu Rate ziehen. Hierin liegt, daß sich die Angeklagten bewußt waren, wir gehen auf verbotenen Wegen. In den ersten Wochen, nachdem die Beschlagnahme eingetreten war, wurde ein großes Geräusch damit gemacht, daß man Juristen von Ruf diese Schrift vorgelegt habe. Und was hat die Beweisaufnahme erbracht? Daß ein Rechtsanwalt Dr. Klasing den Angeklagten einen Rat erteilt hat über die Ausmerzung von Ausdrücken, die in dem Text nicht mehr enthalten sind. Der Angeklagte Thümmel hat ferner das Manuskript seinem Bruder zur Begutachtung vorgelegt, der allerdings nicht unmittelbar und selbständig Einsicht von dem Manuskript genommen, sondern durch Vorlesung Kenntnis davon erhalten hat, seinem Bruder, den der Angeklagte als seinen Schutzzeugen benannt, und auf den er wohl eine große Hoffnung gesetzt hatte. Ich enthalte mich eines Urteils darüber, wie weit es peinlich für alle, welche der Vernehmung des Herrn Zeugen Thümmel beigewohnt haben, und wie es für ihn selbst peinlich gewesen ist und gewesen sein muß, ihn über die Thätigkeit des Bruders hören zu müssen, welche diesen auf die Anklagebank gebracht hat. Ich habe seinerzeit, als das Beweismittel vorgeschlagen wurde, auf die Bedenklichkeiten, auf die großen Bedenken hingewiesen, daß subjektiv ein Urteil, ein Zeugnis des Bruders gegen den nächsten Verwandten immer gefärbt sein muß, und wir haben aus dem Zeugnis Subjektivismus genug vernommen. Wir haben unter anderm gehört, daß der Herr Zeuge Thümmel auch seinerseits manches Urteil, welches er selbst mit unterschrieben habe, gern in der Oeffentlichkeit habe angegriffen gesehen, eine ganz subjektive Anschauung, deren Bedenklichkeit schon

dadurch charakterisiert wird, daß seiner Zeit der gesetzgeberische Vorschlag, die differierenden Meinungen zu den Akten bringen zu lassen, mit großer Entrüstung und unter dem Hinweis auf eine vollständig darin liegende Verkennung des kollegialischen Berufes in der Rechtsprechung zurückgewiesen wurde. Gleichwohl ist der Herr Amtsrichter Thümmel zu einem schwer belastenden Zeugen für den Angeklagten geworden, wie es nicht anders sein konnte, wie es die mit so vielem Geräusch und so vielem Nachdruck in Anspruch genommenen Gutachter der evangelischen Theologie, denen zu Liebe man vertagte und dadurch viele und große Kosten den Angeklagten zur Last gelegt hat, wie auch dieses von den Angeklagten in Anspruch genommene Gutachten nur ein schwer belastendes Gutachten für den Angeklagten Thümmel werden konnte und werden mußte. Der Zeuge Herr Thümmel hat gesagt: es hätte ihn ein jäher Schrecken erfaßt, als er das Wort „unterdrückt" gehört hätte; er habe sofort gesagt, das geht unter keinen Umständen; er habe den Angeklagten darauf aufmerksam gemacht, daß er an dem Rande der Disziplinaruntersuchung und der strafrechtlichen Verfolgung ankäme. Der Herr Zeuge hat deponiert, daß er den Angeklagten wiederholt und eindringlich gefragt habe, ist das auch wahr, was Du da niederschreibst, oder machst Du Dich etwa einer unwahren Darstellung schuldig? Mit dem Zeugnisse des Herrn Amtsrichters Thümmel ist der letzte Schein eines guten Glaubens von der Persönlichkeit des Angeklagten Thümmel, soweit sie in dieser Verhandlung in die Erscheinung trat, gewichen.

Wenn nun kein staatsbürgerliches Recht, sondern das Strafgesetz seines Amtes walten muß, wenn den Angeklagten weder der Beruf der Lehre, noch die Absicht des Bekenntnisses, wenn dem Angeklagten auch nicht der geringste Schein von gutem Glauben zur Seite steht, dann tritt die Verurteilung, die ich von dem Gebahren des Angeklagten entfaltet habe, die zuweilen eine herbe, manchmal eine scharfe sein mußte, in ihre vollen Rechte.

Ich habe mich auf dem Boden der Beweisaufnahme und der inkriminierten Schrift voll und ganz, mit aufrichtigem Bemühen, streng objektiv zu bleiben, gestellt. Ich glaube kein Wort zu viel gesagt zu haben, aber auch keins zu wenig, und wenn meine Kritik des Angeklagten eine scharfe und herbe war, so habe ich sie begründet, und ich resümiere mich dahin — so **war** sie es deshalb, so mußte sie es deshalb sein,

weil das Verhalten des Angeklagten einen destruktiven Gedanken, ein sich an der Rechtsordnung vergreifendes, in die Rechtsordnung hineingreifendes Mittel der Berufung auf die persönliche Unbeugsamkeit und Selbstüberhebung kennzeichnet.

Ich habe ausgeführt, wie die Strafthaten des Angeklagten kompromittierend in allen Kreisen wirken müssen, in welche diese Schrift gedrungen ist, weil sie das Beispiel eines Geistlichen gaben, der, zum Schutze der Staatsidee berufen, sich an ihr vergreift, der, statt kraft seines Amtes Versöhnung und Frieden zu stiften, die Leidenschaften und den Haß der Konfessionen entfacht, der, obwohl er wiederholt von seiner vorgesetzten Behörde auf das Unbeugsame, auf das Unbotmäßige und Unzulässige seines Vorgehens aufmerksam gemacht, ihr zum Trotz, einem richterlichen Urteil zum Hohn denselben Weg unbeirrt verfolgt. Und aus der hohen Bildung, die dem Angeklagten seine Herkunft, seine Erziehung und die Schule, das Amt gewährt haben, und aus den hohen Fähigkeiten, die ihm verliehen sind, ergibt sich, daß von diesem Standpunkte aus die Strafthaten des Angeklagten nicht milde beurteilt werden können. Wohl begreife ich, daß es ein tiefer Schmerz für jedes evangelische Gemüt ist, einen Geistlichen der evangelischen Kirchengemeinschaft an dieser Stelle stehen zu sehen, an der der Angeklagte steht; wohl begreife ich, daß Konfessionsstreitigkeiten, wie keine andere, geeignet sind, sich zuzuspitzen, den richtigen Blick zu trüben, die Unbefangenheit zu stören. Wohl begreife ich, daß man in denjenigen Kreisen, in denen man den Angeklagten bisher geschätzt hat, alles aufbietet, um seine Handlung in einem milderen Lichte erscheinen zu sehen, nicht aber würde ich es begreifen, wenn von irgend einer Seite, und sei es auch von der dem Angeklagten kraft seines Amtes nächststehenden, diese Verhandlung und dieser Prozeß von einem anderen Gesichtspunkte aus aufgefaßt werden sollte, als von dem der ernsten und gewissenhaften Befolgung der Staatsgesetze. Auch der Geistliche ist ihnen unterworfen, und wenn der Angeklagte in den Kreisen seiner Glaubensgenossen Schmerz und Trauer hervorgerufen hat, so ist dies veranlaßt, nicht durch die Prozedur, die kraft Rechtens und kraft des Gesetzes eintrat und eintreten mußte, sondern durch das, die Anwendung des Gesetzes herausfordernde Verhalten des Angeklagten, der den bürgerlichen Staatsgesetzen

hartnäckige Unbeugsamkeit entgegensetzt. Und so meine ich, daß selbst bei der schwersten Trübung des unbefangenen Urteils kein Raum mehr für die Annahme möglich ist, daß von dieser Stelle aus konfessionelle Rücksichten vertreten worden sind in dem Augenblicke, wo zufällig durch einen evangelischen Geistlichen die religiösen Gefühle der katholischen Glaubensgemeinschaft gestört und beunruhigt worden sind.

Indes ich pflege da, wo ich Schatten streue, auch das Licht nicht ganz fehlen zu lassen, und wenn in dem Verhalten des Angeklagten wenig helle Punkte hervorgetreten sind, so halte ich mich umsomehr verpflichtet, diejenigen, welche Anlaß zu einer milderen Beurteilung geben könnten, nicht zu verhehlen. Wenn man einen abschließenden Blick auf die Vorgeschichte dieser heutigen Prozedur zurückwirft, so wird man sich der Wahrheit nicht verschließen können, daß wenn irgend jemals sich das Dichterwort, welches eine ewige Wahrheit bezeichnet, bestätigt hat, so ist es hier: „Das eben ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend Böses muß gebären." Ich will kurz darauf hinweisen, daß die Unbesonnenheit, die dem Angeklagten im Affekt ein heftiges und beschimpfendes Wort entgleiten ließ, der Natur des Angeklagten entsprechend, und begünstigt durch seine Charaktereigenschaften und sein ganzes Wesen in der That fortzeugend Böses nur geboren. An jenes unbesonnene Wort reihte sich die Prozedur in Kleve, welche mit seiner Freisprechung endigte. Da kam, wie ein Blitz aus heiterem Himmel gegen den Angeklagten ein seine ganze Persönlichkeit verletzendes und indignierendes Referat in einer Zeitung („Wupperthaler Volksblätter"); er wurde seiner Gemeinde denunziert als einer, der mit knapper Not dem Gefängnis entronnen sei, er hielt sich kraft seines Amtes für verpflichtet, zu erwidern, und indem er in einem Zeitungsartikel antwortete, schoß er weit über das Ziel, welches ihm da geboten war, hinaus. Auf diesen Artikel folgte wieder eine neue Prozedur, und diese ist es, welche dem Angeklagten nunmehr der Anlaß gewesen ist, jene Broschüre in die Welt zu setzen, welche ihm den gegenwärtigen Prozeß eingetragen hat. Ich behaupte nicht, daß irgend ein Zusammenhang zwischen dieser Untersuchung und den vorhergegangenen Fragen bestanden hat; der Angeklagte mußte schweigen, nachdem der Prozeß durch richterliches Urteil entschieden war, und wenn er diese Schrift verfaßt und hat verbreiten lassen, so hat er

damit ohne jeden Anlaß, und gegen die obersten Pflichten des Staatsbürgers und des Beamten gehandelt. Aber immerhin wird man den Zustand der Erregtheit und der Gereiztheit, der in dem Angeklagten Thümmel bis zum Krankhaften eine Leidenschaftlichkeit hervorruft, die überall und bei jeder Besprechung zutage tritt, mit auf das zurückführen können, was er in diesem jahrelangen Streit, der, wie ich beantrage, die zweite Verurteilung dem Angeklagten einbringen soll, erlebt hat. Das ist aber auch das einzige, was mildernd zu gunsten des Angeklagten angeführt werden kann.

Wenn ich nun kurz den Angeklagten Wiemann noch behandle, so meine ich, daß dessen Strafbarkeit eine erheblich mildere Beurteilung in sich schließt. Der Angeklagte Thümmel ist der geistige Urheber, der Verfasser der Schrift, der Angeklagte Wiemann nur der Verbreiter und als solcher naturgemäß in zweiter Linie strafbar. Ich meine damit nicht, daß er die volle Verantwortung für den Inhalt der Schrift nicht zu tragen hätte, sondern nur, daß man denjenigen, welcher der geistige Urheber eines Schriftwerkes ist, zu allererst verantwortlich machen muß. Der Angeklagte Wiemann kann mit Recht für sich in Anspruch nehmen, daß er bestrebt gewesen ist, die vorhandenen Beleidigungen mildern und ausmerzen zu lassen. Für den Angeklagten spricht ferner, daß er wohl unter dem Banne der immerhin einnehmenden Persönlichkeit des Angeklagten Thümmel gehandelt hat. Andererseits wird bei der Strafabmessung bezüglich des Wiemann in Betracht zu ziehen sein, daß bei ihm ein pekuniäres Interesse vorlag.

Wenn ich nun zu den Strafanträgen übergehe, so habe ich schon gesagt, daß die Strafe, die ich gegen den Angeklagten Thümmel beantrage, keine gelinde sein wird, und auch mit deshalb, weil ich glaube, daß eine geringfügige Strafe zweck- und machtlos an dem Charakter des Angeklagten vorübergehen werde. Ein Mann, der sein Erscheinen vor dem höchsten Gerichtshof des Reiches in einer öffentlichen Druckschrift als „eine wertvolle Erinnerung“ bezeichnet, dieser Mann erheischt eine ernstlichere Strafe, als ihm bisher zu teil geworden ist. Ich möchte auch vermieden wissen, daß, wozu der Angeklagte alle Neigung zu haben scheint, ein Martyrium sich aus dieser Strafe für ihn bilde, und ich möchte deshalb auf eine harte Strafe antragen, weil bei uns Menschen das Märtyrertum da

aufzuhören pflegt, wo die Strafe als Strafübel wirkt. Ich möchte auch noch aus einem anderen Gründe eine eindringliche Strafe beantragen. Die Persönlichkeit des Angeklagten ist mir nicht so unsympathisch, daß ich mich nicht verleiten lassen sollte, nachdem ich gefragt habe: „wie ist er gewesen?“ noch zu fragen: „wie soll er werden?“ Ich möchte — ich habe den ernstlichen Gewissenswunsch — die Fähigkeiten und das Streben dieser begabten Persönlichkeit in ein anderes der Staatsidee nutzbringendes Fahrwasser geleitet zu sehen, und auch das ist nach meinem Dafürhalten nur dadurch möglich, daß man eine strenge Strafe verhängt.

Deshalb beantrage ich gegen den Angeklagten Thümmel eine Gesamtgefängnisstrafe von einem Jahre, gegen den Angeklagten Wiemann eine solche von sechs Monaten. Ich beantrage ferner, auf die Vernichtung der beschlagnahmten Druckschrift und auf Publikationsbefugnis für die Verletzten zu erkennen. Und endlich beantrage ich die Verhaftung des Angeklagten Thümmel. Ich begründe diesen Antrag. Ich kenne keine ungleiche Behandlung derjenigen, die hier erscheinen, um Recht zu nehmen, und wenn ich gegen den Angeklagten eine Strafe in Antrag bringe, welche durch ihre Höhe den Schluß rechtfertigt, daß man versuchen werde, sich ihr zu entziehen, so beantrage ich immer zum Zwecke der Sicherung der Strafvollstreckung die Verhaftung. Es ist gleichgültig, wer auf der Anklagebank sitzt. Ist es ein Geistlicher, so mag er mit seinem Gewissen den Grund seines Erscheinens vor dem erkennenden Gericht verantworten.

Damit ist das nahezu vierstündige Plaidoyer beendet, und es wurde darauf mit Rücksicht auf die am folgenden Tage anderweit stattfindenden Gerichtssitzungen die Weiterverhandlung auf Mittwoch, vormittags 9 Uhr, vertagt.

(Schluß der Sitzung 9 Uhr abends.)

Vierter Tag.

Elberfeld, den 15. Juni.

Der Sitzungssaal und Zuhörerraum sind dicht gedrängt von Personen aus den vornehmsten Kreisen, und selbst Damen haben sich eingefunden und folgen mit größtem Interesse den

Verhandlungen. Kurz nach 9 Uhr tritt das Gericht in den Saal.

Vorsitzender: Die Sitzung ist eröffnet. Ich gebe dem Herrn Verteidiger das Wort.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Meine Herren Richter! Wenn ich den Anfang meiner Ausführungen an den Schlußantrag anknüpfe, den die Königl. Staatsanwaltschaft vor zwei Tagen gestellt hat, so geschieht das nicht, weil ich diesem Antrage an und für sich eine besondere Bedeutung beimesse, sondern lediglich aus dem Grunde, um von vornherein an einem recht grellen Beispiele darzuthun, welche unüberbrückbare Kluft zwischen den Anschauungen und Aeußerungen der Königl. Staatsanwaltschaft und Ihres Vertreters und den Anschauungen und Ausführungen der Verteidigung und, wie ich meine, der Sachlage besteht. Die Königl. Staatsanwaltschaft hat geglaubt, den Antrag stellen zu sollen, den Angeklagten Thümmel nach Verlesung des Urteils in Untersuchungshaft zu nehmen, und in den mannigfachen überraschenden und befremdenden Ausführungen der Königl. Staatsanwaltschaft war es diese, die, wie ich ohne weiteres eingestehen darf, mich am meisten überraschte, mich am meisten befremdet hat; denn meine Herren Richter, wenn der Angeklagte Thümmel auch nur etwas von dem wäre, was der Vertreter der Königl. Staatsanwaltschaft aus ihm gemacht hat, wenn er wäre der demagogische oder anarchistische Agitator, der er sein soll, wenn er wäre der Mann, der aus Ehrgeiz und eitler Ueberhebung nach dem Märtyrertum strebt, wenn er auch nur wäre der, der mit unbeugsamem und hartnäckigem Sinn dem Gesetze zu trotzen sich vorgenommen hätte, wenn auch nur, sage ich, eine Spur von alle dem in ihm wäre, — was erschiene dann mehr begründet, als dieser Antrag der Königl. Staatsanwaltschaft? Da er aber nichts von dem ist, so stelle ich in Uebereinstimmung mit ihm den Antrag, den Haftantrag der Königl. Staatsanwaltschaft abzulehnen, weil er nach unserem Dafürhalten der gesetzlichen Unterlage und der gesetzlichen Begründung entbehrt. § 111 der Strafprozeßordnung, der nach dieser Richtung hin in Betracht kommt, läßt die Anordnrng der Untersuchungshaft dann zu — von den übrigen Fällen mag hier abgesehen werden — wenn der Angeklagte der Flucht verdächtig ist. Der Fluchtverdacht bedarf nach der ausdrücklichen Bestimmung

des Gesetzes der näheren Begründung nur dann nicht, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, oder wenn der Angeschuldigte oder Angeklagte ein Landstreicher oder ein Ausländer ist. In allen anderen Fällen bedarf der Fluchtverdacht nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes der näheren Begründung, wenn auf ihn hin die einschneidende Maßregel der Untersuchungshaft verhängt werden soll. Ich nun, meine Herren Richter, bin darüber nicht im Zweifel, daß diejenige persönliche Gepflogenheit, von der derjenige Vertreter der Königl. Staatsanwaltschaft, der diesen Antrag stellte, diesen seinen Antrag herleitete, daß er, wenn er ein gewisses Strafmaß beantragte, auch immer die Verhaftung des Angeklagten zu beantragen pflege, daß diese, ich will es ganz kurz mit einem Worte bezeichnen, Schablonisierung, dem Willen des Gesetzgebers nicht entspricht, denn eine derartige Schranke hat das Gesetz nicht gezogen, und das, was der Vertreter der Staatsanwaltschaft in dieser Beziehung von sich ablehnt, nämlich die Individualisierung des einzelnen Falles, das ist es gerade, was das Gesetz verlangt. Wenn mir gerüchtweise zu Ohren gekommen wäre, daß ein solcher Antrag gegen die Angeklagten oder einen derselben gestellt werden sollte, so würde ich gemeint haben, das kann kein Ernst sein, das muß eine Redensart sein, das muß mißverstanden sein, denn es kann doch im Ernste nicht davon die Rede sein, daß irgend einer glaubt, daß der Angeklagte Thümmel der Flucht verdächtig sei, und daß er sich der weiteren Untersuchung durch die Flucht entziehen wird; ich hätte es in der That nicht für möglich gehalten, daß jemand auf diese Vermutung im Ernst gekommen wäre. Der Vertreter der Königl. Staatsanwaltschaft ist im Ernst zu dieser Vermutung gekommen, und ich glaube es, aber ich glaube, er steht in diesem Glauben vollständig allein, und es bedarf nach meinem Dafürhalten bloß einer bestimmten dem Gesetz entsprechenden Formulierung der Frage, um sofort von allen Seiten ein ungläubiges Achselzucken als Antwort auf diese Frage zu erhalten, auf die Frage nämlich: Ist der Angeklagte Thümmel der Flucht verdächtig? Ja, meine Herren Richter, die Königl. Staatsanwaltschaft hat viele, der Angeklagte hat wenig Rechte in der mündlichen Verhandlung, der Angeklagte soll auch nicht einmal das Recht haben, daß seinen eigenen Worten, soweit er sie nicht beweisen kann, irgend

eine Bedeutung beigemessen wird. Alles will ich konzedieren, aber für beide Angeklagte und besonders für denjenigen, gegen den die Spitze des staatsanwaltlichen Antrags gerichtet ist, nehme ich eines in Anspruch, das Recht, daß man ihn nicht für feig, sondern für mutig hält, und daß man ihnen die Ueberzeugung nicht abspricht, daß sie auch die Konsequenz dessen, was sie gethan haben, und womit sie nach einer nach meiner Ueberzeugung unbegründeten Auffassung gegen das Gesetz verstoßen haben sollen, mit gefaßtem Mannesmut auf sich nehmen werden, und darum meine ich, wenn man den § 111 nicht schablonisierend und nicht nach der individuellen Gepflogenheit des einzelnen, der ihn anwendet, sondern nach dem beurteile, was der Gesetzgeber damit wollte, daß man sich den Mann ansieht und danach fragt: ist er der Flucht verdächtig, daß, wenn man, sage ich, den Paragraphen in dieser einzig und allein dem Gesetze entsprechenden Weise anwendet, in dem vorliegenden Falle ein gesetzlicher Grund zu dem von der Königl. Staatsanwaltschaft genommenen Antrage nicht vorliegt. Wenn es mir irgend jemals, meine Herren Richter, in meiner Praxis, von der der Herr Staatsanwalt sagt, daß sie eine umfangreiche und langjährige sei, klar geworden ist, wie unendlich schwer und nach dem bescheidenen Maße der Kräfte, die uns Menschen verliehen sind, geradezu unmöglich es ist, in einer solchen Sache, wo es gilt, mit dem ganzen Menschen Partei für oder wider zu nehmen, sich den vermeintlichen Schein einer Objektivität zu wahren, dann, meine Herren Richter, ist es mir bei den Ausführungen des Herrn Vertreters der Königl. Staatsanwaltschaft klar geworden. Auch sonst kommt es wohl vor, und es kommt häufig vor, daß die Auffassung, welche die Verteidigung sich gebildet hat, nicht mit derjenigen übereinstimmt, der die Königl. Staatsanwaltschaft Ausdruck gibt, und es kommt in großen und in wichtigen Sachen vor, daß die Auffassung der Verteidigung der Auffassung der Königl. Staatsanwaltschaft gegenüber Recht bekommt und Recht behält, aber in allen solchen Fällen ficht man doch in demselben Raum, in einem Raume, der dieselbe Anzahl von Dimensionen hat, und in dem man sich treffen kann, wenn man sich treffen will, und wenn man sich gegenseitig die thatsächlichen Voraussetzungen zugibt, so wird man in allen ähnlichen Fällen sagen müssen, nun gut, es ist nicht unmöglich, zu

derartigen Schlußfolgerungen zu gelangen! Aber anders ist es, wenn zwei Menschen sich miteinander verständigen wollen, von denen der eine die Sprache des andern nicht versteht, sie wollen sich verständigen, sie reden aufeinander ein, und was der eine spricht, ist leerer Schall für den andern, es entbehrt für ihn des Verständnisses, er kann es nicht begreifen. Und so geht's mir in diesem Falle. Ich habe mit schmerzlichem Erstaunen bei den vielfachen Ausführungen des Vertreters der Staatsanwaltschaft mich fragen müssen: ist denn das dieselbe Gedankenwelt, sind denn das dieselben sittlichen, dieselben weltlichen Lebensanschauungen, die du hast? Und, meine Herren Richter, ich bin zu der Ueberzeugung gelangt, daß auch der Versuch einer Verständigung im vorliegenden Falle ausgeschlossen ist, und daß der Verteidigung nichts anderes übrig bleibt, als der Meinung, welcher die Kgl. Staatsanwaltschaft Ausdruck gegeben hat, der Auffassung, welcher der Vertreter der Kgl. Staatsanwaltschaft von der vorliegenden Sache Ausdruck gegeben hat, ihrerseits diejenige Ueberzeugung entgegenzustellen, die ihr aus diesen mehrtägigen aufregenden Verhandlungen erwachsen ist, eine Ueberzeugung, die im wesentlichen dahin geht, daß in allen zur Sache erheblichen Punkten der Standpunkt der Verteidigung derjenige der Angeklagten ist, und daß die Anklage nach allen wesentlichen Richtungen auf unrichtigen thatsächlichen Voraussetzungen beruht.

Die Kgl. Staatsanwaltschaft hat in den Schlußausführungen etwa die Hälfte ihres Plaidoyers dazu verwendet, die gesamte Persönlichkeit in erster Linie des Angeklagten Thümmel — denn der Angeklagte Wiemann trat dabei mehr oder minder in den Hintergrund zurück — einer ganz außerordentlich abfälligen Beurteilung und Kritik zu unterziehen. Ich muß gestehen, daß ich diesem Teil der Ausführungen der Kgl. Staatsanwaltschaft geradezu mit schmerzlichem Erstaunen gefolgt bin, und daß ich mir sagen mußte: ist wohl jemals die, wie die Kgl. Staatsanwaltschaft selbst anerkennt, nicht unbedeutende und nicht unsympathische Persönlichkeit eines Mannes, eines Angeklagten so bitterlich verkannt worden wie es in dieser nicht unwichtigen Sache geschehen ist? Denn nicht unwichtig, meine Herren Richter, muß doch auch trotz aller gegenteiligen Verwahrungen in den Augen der Kgl. Staatsanwaltschaft diese Sache sein, der sie, ich glaube 3½

Stunden, oder gar 4 Stunden in ihrem Plaidoyer gewidmet hat, einem Plaidoyer so voller Schroffheit, so voller Herbheit, so voll von Ausdrücken wie „Lüge, Verleumdung, Herabziehen in den Schmutz, Plattheit“, einem Plaidoyer, in dem jede sittliche, intellektuelle, menschliche Eigenschaft dem Angeklagten abgesprochen werden mußte, um zu dem Schuldig-Antrag zu kommen, daß er verglichen wurde mit Züricher Anarchisten, mit Hochverrätern und mit all dergleichen. Meine Herren Richter, wenn die Sache nicht wichtig wäre, würde, wie ich meine, die Kgl. Staatsanwaltschaft davon abgesehen haben, diese Fülle ungünstiger Qualitäten auf den Scheitel meiner Klienten zu häufen, und, meine Herren Richter, wenn in irgend einem Falle, so ist es in diesem der Verteidigung leicht gemacht worden, sich mit den Angeklagten in den wesentlichen Punkten, um die es sich handelt, zu identifizieren. Dadurch aber ist es der Verteidigung schwer gemacht worden, diesem Phantasiebild oder dieser Karrikatur, welche die Kgl. Staatsanwaltschaft von dem Charakter der Angeklagten entworfen hat, dasjenige Bild, welches sie von dem Charakter der beiden auf der Angeklagebank sitzenden Personen gewonnen hat, entgegenzustellen, weil dadurch darin etwas wie Selbstlob hervorschimmern könnte, und wir können deshalb das Urteil darüber, ob die allgemeine Anschauung, die die Kgl. Staatsanwaltschaft von der Persönlichkeit dieser beiden Angeklagten gewonnen hat, den Thatsachen und der objektiven Wahrheit entspricht, wie ich meine, getrost dem öffentlichen Urteil überlassen, das als ein Faktor der Rechtsprechung verfassungsmäßig und gesetzmäßig anerkannt worden ist. Aber nicht unerhebliche Bedenken sind es doch, die ein derartiges Verfahren, eine derartige herbe und schroffe — es sind ipsissima verba des Vertreters der Königl. Staatsanwaltschaft — eine solche herbe und schroffe Charakterisierung immer hervorruft, zunächst vom allgemein menschlichen Standpunkt aus, denn, wenn man, m. H. R., zu denjenigen allgemeinen Urteilen kommt, die einen Menschen, einen Angeklagten, wenn sie begründet sind, als Menschen, als Bürger, als Geistlichen töten und vernichten, dann, m. H. R., müßte man, wie ich meine, die Persönlichkeit dieses Mannes anders kennen und gründlich kennen zu lernen Gelegenheit gehabt haben und sich doch sagen: kannst Du in das Innere dieses Mannes mit der vollen Klarheit schauen, mit der Du schauen müßtest,

wenn Du ein derartiges Verdammungsurteil über ihn abgeben wolltest? Aber noch ein spezielleres Bedenken habe ich hergenommen aus der verschiedenen Stellung, welche der Königl. Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten in dem Verfahren angewiesen worden ist: die Redefreiheit, der der Vertreter der Königl. Staatsanwaltschaft sich zu erfreuen hat, ist so unverhältnismäßig größer, als diejenige, die dem Angeklagten durch das Gesetz gewährleistet ist, daß, wie ich meine, Erwägungen der Ritterlichkeit oder der Großmut oder wie man es nennen möchte, immer und immer wieder in Betracht gezogen werden müßten, ehe man einen so scharfen Angriff macht, der mit gleicher Schärfe nicht erwidert werden kann. Der Mann, m. H. R. dem in Worten, wie ich sie angeführt habe, alles abgesprochen wird, was ihn als Menschen, als ehrlichen Bürger, was ihn als Mitglied des Staates, was ihn als Geistlichen überhaupt des Ansehens noch würdig erscheineu läßt, er kann nicht so darauf antworten, wie er möchte, denn, wenn er antworten will, so steht ihm nicht eine Person gegenüber, sondern er hat es mit einem Amt zu thun, und deshalb, meine Herren Richter, hat, wie ich glaube, der Gesetzgeber, als er dem Vertreter der Behörde dem Angeklagten gegenüber ein solches Maß der Ueberlegenheit einräumte, ohne weiteres vorausgesetzt, daß diese überlegene Stellung nur dazu führen werde, aus dem Munde der Vertreter der Behörde die Stimme maßvoller Beurteilung und leidenschaftsloser Unparteilichkeit zu vernehmen, sich jedes Urteils subjektiv zu enthalten, und da meine ich in diesem Falle, ich habe diese Stimme nicht gehört. Um so bedenklicher, meine Herren Richter, und dies soll der Schluß dieses Teils meiner Ausführungen sein, erscheint ein solch generelles, mit dem ganzen Feuer staatsanwaltlicher Beredtsamkeit vorgetragenes Verdammungsurteil, wenn man die Gründe, auf die es sich stützt, einer Kritik unterzieht und dabei erkennt, wie unendlich schwach und morsch die Stützen sind, auf denen es aufgebaut ist. Es kann nicht meines Amtes sein, all die verschiedenen einzelnen und kleinen Steine, die die Königl. Staatsanwaltschaft zu dem Gebäude ihres Urteils zusammengetragen hat, einer kritischen Besichtigung zu unterziehen; ich würde, wie ich meine, beiden Angeklagten Unrecht thun, wenn ich einzelne dieser Beweisargumente überhaupt nur einer näheren Betrachtung unterzöge. Ich nehme deshalb mir

einen, zwei oder drei heraus, die mir gerade in den Weg laufen, um — denn an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen — Ihnen auf induktivem Wege nachzuweisen, was ein Urteil objektiv wert ist, das auf derartigen Unterlagen aufgebaut ist. Zu zwei oder drei oder noch mehr Malen schließt der Vertreter der Königl. Staatsanwaltschaft auf eine ganz besonders destruktive Tendenz, auf eine ganz besondere Absicht, die dem Angeklagten Thümmel innewohnen soll, staatliche Institutionen herabzuwürdigen, aus einem gelegentlichen und harmlosen Worte seiner Broschüre, aus dem Worte, daß es für ihn eine wertvolle Erinnerung gewesen sei, vor dem Reichsgericht in Leipzig diese und diese Ausführungen gemacht zu haben. Meine Herren Richter, als die Königl. Staatsanwaltschaft zum erstenmale dieses Argument vorbrachte, ich wußte nicht, was es bedeuten sollte, aber als ich es zum zweiten- oder drittenmale hörte, meine Herren Richter, mußte ich mich fragen: verbinden wir auch denselben Sinn mit den Worten? Wenn ich erwähne, daß es mir gelungen ist, eine erfolgreiche Verteidigung vor Gericht eines in meinen Augen unschuldig Angeklagten geführt zu haben, und daß dies für mich eine der wertvollsten Erinnerungen meines Lebens ist, setze ich damit den Gerichtshof, vor dem ich plaidiert, den Staatsanwalt, vor dem ich gestanden habe, herab? Ich verstehe den Inhalt dieses Argumentes nicht, und wenn ich mir sagen muß, daß dieses Argument in den mannigfaltigsten Wendungen als ein ganz besonders scharfes gegen den Angeklagten ausgespielt worden ist, so muß ich von vornherein mich fragen: hat diese ganze Art der Charakterbeurteilung Anspruch auf objektiven Wert? Und noch ein anderes. Ich weiß es der Königl. Staatsanwalt Dank, daß sie in Bezug auf einen Punkt, den ich nicht berühren wollte und nicht berühren mochte, selbst Veranlassung gegeben hat, ihn in den Kreis unserer Verhandlungen zu ziehen, die Frage des Honorars. Ich erinnere mich ganz genau, trotz der Menge der Verhandlungen, die wir hinter uns haben, daß von allen Ausführungen des Angeklagten Thümmel, die großenteils, wie ich hoffe, nicht bloß auf mich einen tiefen Eindruck gemacht haben,. kaum etwas mehr Eindruck gemacht hat, als die würdige Haltung, mit der der Angeklagte die an diese Frage sich knüpfende Vermutung zurückgewiesen hat — ich habe sehr bestimmt Miene und Tonfall der Worte

noch in Erinnerung, mit denen er auf diese durchaus pflicht- und amtsgemäße Frage der Königl. Staatsanwaltschaft geantwortet hat — daß ich diese Haltung des Mannes dieser Frage gegenüber zu einem der wesentlichsten Momente in meiner ihm günstigen Charakterbeurteilung gemacht habe, und diese Aeußerung des Angeklagten charakterisiert der Vertreter der Königl. Staatsanwaltschaft dahin, der Angeklagte habe seine Angaben mit einer gewissen Behaglichkeit vorgebracht.

Meine Herren Richter, entweder kann ich die Thatsachen nicht mehr beurteilen, entweder entgeht mir der einfache sprachliche Sinn der Worte, die der Angeklagte gesprochen hat, oder ich komme dahin, wovon ich ausgehe, der Vertreter der Königl. Staatsanwaltschaft und ich fechten in verschiedenen Räumen mit verschiedenen Dimensionen, wir treffen uns nicht, wir kennen uns nicht mehr. Da ist es denn auch natürlich, wenn eine Schlußfolgerung gezogen wird aus derartig morschen Unterlagen, daß alsdann ein Widerspruch der Folgerichtigkeit in der Charakterisierung nicht fehlen kann: der Mann, der auf der einen Seite mit einer gewissen Behaglichkeit Darlegungen zum Besten gegeben haben soll, der auf der andern Seite nur pathologisch zu beurteilende Mann, dann wieder der hartnäckige und unbeugsame. Meine Herren Richter, wenn man all die verschiedenen Eigenschaftsworte, mit denen im Laufe ihrer Ausführungen die Kgl. Staatsanwaltschaft den Angeklagten Thümmel charakterisiert hat, zusammenhält, so wird man ein anderes Bild von seinem Charakter nicht bekommen, als Horaz es in seiner ars poetica charakterisiert, aber nicht gegen den Charakter erhebt er den Vorwurf, sondern gegen die mangelhafte Kunst des Charakterschilderns. Die Königliche Staatsanwaltschaft hat auch hier mit Recht gefragt, wo denn eigentlich der Ursprung, das proton pseudos der Sache zu suchen ist, der Sache, die uns so lange beschäftigt hat. Im großen wiederholt sich, was im kleinen Gebrauch ist, und wie in den Streitigkeiten unserer Kinder und, wenn zwei Parteien vor den Injurienrichter treten und sich wegen Beleidigung gegenseitig verklagen, im wesentlichen der Streit um die Frage sich dreht: wer hat denn eigentlich angefangen?, so kann in dem vorliegenden Falle, wenn die Thätigkeit der beiden Angeklagten in Beurteilung gezogen werden soll, einer Beantwortung dieser Frage nicht aus dem Wege gegangen werden. Da meine ich nun, wenn man in irgend einem Falle sich ein Urteil dahin

bilden darf, der Angeklagte ist bis zu dem Moment, der die jetzt gegen ihn erhobene Anklage darstellt, immer und immer wieder der Angegriffene, der Gereizte, der Provozierte gewesen, und er hat anfänglich nur in dem Stande der Notwehr gegen die Angriffe, die ihm zu teil wurden, gehandelt, daß man in diesem Falle zu einer solchen Schlußfolgerung berechtigt ist. Mit Recht ist hervorgehoben worden, daß die Wurzel des Falles, der uns heute beschäftigt, nicht im Januar des vorigen und Dezember des vorvorigen Jahres zu suchen ist, sondern sie ist zweifellos das während der Thätigkeit des einen Angeklagten in Geldern Vorgekommene. Dort finden wir, daß einem evangelischen Geistlichen, der keinem etwas thut, zugemutet wird, sein Haus oder den Platz vor demselben anläßlich einer katholischen Prozessionsfeierlichkeit mit Reisern festlich auszuschmücken, gleich als nähme er teil an derselben. Meine Herren Richter, ich lege mir die Frage vor, was würde ein guter, strenggläubiger, orthodoxer Katholik sagen, wenn ihm dies in den Jahren 1817 oder 1883, in den Jahren, in denen das Reformationsfest und der 400jährige Geburtstag unseres Reformators gefeiert wurden, angesonnen worden wäre? Wenn man aber einem Geistlichen dergleichen zumutet, meine Herren Richter, mutet man ihm damit nicht zu, daß er heucheln solle, und daß er davon abstehen solle, das Bekenntnis, dem er anhängt, durch sein äußeres Verhalten kund zu thun? Und hätte er es gethan, zweifeln Sie nicht, meine Herren Richter, daß man diese Thatsache, diese Duldsamkeit, gegen ihn ausgebeutet haben würde? So lag die Sache. Der Angeklagte in seiner Stellung als evangelischer Geistlicher, in seiner exponierten Stellung in einem konfessionell gemischten Lande, empört über diese ihm gewordene Zumutung, sprach sich darüber seinem Kultusbeamten gegenüber aus, und die Folge davon war, daß diejenigen, die ihn gereizt, die ihm zuerst Anlaß zu jenen konfessionellen Streitigkeiten geboten haben, nun sich darüber freuen, daß der Angeklagte wegen Gotteslästerung zur Verantwortung gezogen worden ist. Die Sache ist zu Ende, der Angeklagte kommt an einen anderen Ort seiner geistlichen Thätigkeit, dort thut er niemandem etwas zu leide, aber es sind dort zwei Kirchhöfe, ein evangelischer, insofern als er als Eigentum der evangelischen Kirchgemeinde zugehört, und ein anderer Kirchhof, der in jenem charakteristischen Artikel vom 31. Dezember 1885 mit einer ganz geflissentlichen,

unberechtigten Verdrehung der thatsächlichen Verhältnisse immer dahin charakterisiert wird, es wäre der Kirchhof, den die Katholiken benutzen. Meine Herren Richter, dieser Kirchhof war der städtische Kirchhof, der Friedhof, der der Gemeinde gehört, auf dem nicht bloß die Katholiken beerdigt wurden, sondern auch andere zu beerdigen waren, auch Juden, auch diejenigen, die aus der Landeskirche ausgetreten waren. Dem Angeklagten wird angesonnen, einen katholischen Gärtnergehilfen, dem seine Kirche die feierliche kirchliche Beerdigung versagt hat, zur Gruft zu geleiten. Wo soll er das thun? Auf dem evangelischen Kirchhof geht's einfach aus dem rein formalen Grunde nicht, weil der Verstorbene der evangelischen Gemeinde nicht angehört hat, es war so recht eigentlich ein Fall, in dem dieser konfessionslose, der Stadt gehörige Kirchhof benutzt werden mußte, und an diesen Vorgang, bei dem der Angeklagte pflichtgemäß so gehandelt hat, wie er schlechterdings garnicht anders handeln konnte, knüpft sich ein Artikel der Zeitung, jener Artikel vom 31. Dezember 1885, worin jenes Vorgangs mit der Entstellung, wie ich sie charakterisiert habe, mit dem Vorwurf, daß der Angeklagte provokatorisch gehandelt habe, in einer Weise gedacht wird, daß eine Sache aus der Vergangenheit des Angeklagten aufgerührt wird, um ihn bei seiner Gemeinde zu verdächtigen, und was schlimmer ist, als alles das, meine Herren Richter, wenn der Angeschuldigte, Herr Thümmel, schon damals der Ansicht gewesen wäre, daß dieser erste unerhörte Angriff gegen ihn vom 31. Dezember 1885 nicht bloß ein harmloses Eingesandt aus Remscheid sei, sondern eine vorherbedachte und abgekartete Sache, bei der unter anderm auch der damalige katholische Pfarrer Herr Boetticher seine Hände gehabt habe, so würde diese Vermutung des Angeklagten nicht unrichtig gewesen sein, denn ich für meine Person habe aus der Vernehmung des Zeugen Boetticher die unumstößliche Gewißheit erlangt, daß Herr Boetticher um die Veröffentlichung dieses Artikels vor seiner Veröffentlichung gewußt hat, vor dem Schreiben vielleicht nicht, aber daß den Herrn Zeugen nachher sein sonst so gutes Gedächtnis in so auffallend dunkler Weise verließ, das, meine Herren Richter, stellt für mich über jeden Zweifel klar, daß in diesem ersten Anlaß des Streites diejenigen Leute ihre Finger gehabt haben, die der Angeklagte für seine und für seines Glaubens Feinde zu halten schon im Geldern'schen

Falle berechtigt war. Das, meine Herren Richter, sind die beiden ersten Anlässe gewesen, die nachher zuerst zu dem Artikel des Angeklagten vom 6. Januar und demnächst zu der Broschüre geführt haben, die jetzt in ihren beiden Hauptteilen den Gegenstand der Anklage bildet.

Die Anklage zerfällt naturgemäß in zwei Teile, in denjenigen, der sich mit der Beleidigung der Beamten befaßt, die dem Angeklagten in jener früheren Untersuchungssache gegenüber gestanden haben, und in den zweiten Teil, in dem dem Angeklagten der Vorwurf gemacht ist, er habe in der dogmatischen Entwickelung dieser seiner Schrift Einrichtungen, Lehren der katholischen Kirche, sie selbst — ich brauche auf die Einzelheiten wohl nicht näher einzugehen — beschimpft. Es liegt hier auch auf der Hand, daß beide Teile der Anklage ein verschiedenes moralisches und sittliches Gewicht haben, daß beide für die Beurteilung der Richter und für die öffentliche Beurteilung einer verschiedenen Charakterisierung unterliegen. Wenn der Angeklagte in der an und für sich berechtigten Kritik des richterlichen Urteils vom August vorigen Jahres in Unbedachtsamkeit oder, weil das Bewußtsein der Kränkung und des ihm angethanen Unrechts ihn vielleicht bei der Auswahl der Worte nicht genügend vorsichtig gemacht haben sollte, zu weit gegangen sein sollte, so würde darin ein so alltägliches und formales Delikt gefunden werden und gefunden werden müssen, daß um deswillen die in Szene gesetzte Untersuchung, wie ich meine, ein etwas zu umständlicher Apparat gewesen sein würde. Wir alle empfinden instinktmäßig, und auch der Vertreter der Königl. Staatsanwaltschaft empfindet es, daß diese Einleitung es nicht ist, um die sich der wesentliche Streit dreht, sondern daß es der zweite Teil, der konfessionelle, der dogmatische, der religiöse Teil seiner Schrift ist, um welchen das ganze Interesse bei der vorliegenden Sache sich konzentriert, und zudem der andere nur ein Beiwerk von weit geringerer Bedeutung darstellt.

Wenn ich mich zu der Betrachtung des ersten Teils der Anklage wende, welcher dem Angeklagten die Beleidigung der Beamten des hiesigen Landgerichts, der Beamten der hiesigen Königl. Staatsanwaltschaft zum Vorwurf macht, so möchte ich mich zunächst mit dem Vertreter der Königl. Staatsanwaltschaft nach einer Richtung hin auseinandersetzen. Es ist für mich ein Umstand gänzlich außer Frage gewesen, der

Umstand nämlich, daß der Angeklagte bei der Kritik, der er das Urteil vom 11. August vorigen Jahres und dessen Begründung in der Oeffentlichkeit unterzog, in Wahrnehmung berechtigter Interessen im vollsten Maße handelte, und das insofern, meine Herren Richter, — ich spreche zunächst ganz abstrakt — als der Schutzparagraph 193 des Strafgesetzbuches ihm schlechterdings zur Seite steht. Auch über diesen Punkt, der für mich so absolut selbstverständlich war, daß darauf einzugehen für mich eigentlich nicht die geringste Veranlassung vorzuliegen schien, ist durch die Ausführungen des Vertreters der Königl. Staatsanwaltschaft Zweifel erregt worden, denn die Ausführungen des Herrn Staatsanwalts nach dieser Richtung gipfeln in dem Satze: „Wenn ein Angeklagter einmal rechtskräftig verurteilt ist, dann muß er schweigen." Meine Herren Richter, ist denn das Richteramt, der Richterspruch eine sakrosankte Sache, die jeder öffentlichen Erörterung und jeder Kritik in der Oeffentlichkeit entzogen ist? Meine Herren Richter, ich bitte dies aufrichtig so zu nehmen, wie ich es sage, denn ich meine, daß es wenige Menschen gibt, denen eine gleiche aufrichtige Achtung und Ehrfurcht vor dem Richteramt innewohnt, wie mir, aber das eine muß ich doch sagen: ist das nicht derselbe Schutz, den alle staatlichen Institute, den alle staatlichen Organe genießen? Genießen denn die Gerichte und ihre Sprüche einen höheren gesetzlichen, einen höheren sittlichen Schutz, als die Maßnahmen der Verwaltungsbehörden, als die gesetzgeberischen Maßnahmen unserer Parlamente, als die Einrichtungen unseres Heeres? Sind wir denn nicht alle Glieder einer den ganzen Staat umfassenden Organisation, jede von den Einrichtungen, in denen wir thätig sind, nur ein Glied, nur ein gleichberechtigtes, aber immer nur ein Glied? Meine Herren Richter, die über jede Kritik erhabene Stellung, welche der Herr Staatsanwalt den Sprüchen der Strafkammer und den Sprüchen der Gerichte überhaupt zuweist, ist nach meinem Dafürhalten von vornherein in hohem Grade bedenklich, wo jeden Tag und immer und immer wieder die Erfahrung uns lehrt, wie beschränkt, unendlich beschränkt alle menschliche Weisheit und auch die Weisheit, die über andere Menschen zu Gericht sitzt. Und wenn der Herr Staatsanwalt meint, alles andere wäre schon dagewesen, Hochverrat und Königsmord und alles andere, aber an ein richterliches

Urteil hätte sich bisher eigentlich noch niemand herangewagt, das sei den Züricher Anarchisten und dem Angeklagten vorbehalten geblieben, so meine ich, meine Herrn Richter, die Muse dieser Ausführungen ist die Uebertreibung gewesen; denn ich erinnere an die drei großen populären Bewegungen auf dem Gebiete der Rechtsprechung, die wir in diesem Jahrhundert zu verzeichnen haben, die Bewegung, die auf Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und der Geschworenen-Gerichte gerichtet war, die beiden Bewegungen, in deren Mitte wir augenblicklich stehen, für die Wiedereinführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern und für die Entschädigung der unschuldig Verurteilten. Alle drei sind Bewegungen, die auf dem Boden der Oeffentlichkeit mit vollständiger Berechtigung sich vollzogen haben, und die alle drei ausgingen von dem Zweifel, von dem Mißtrauen in die absolute Unveränderlichkeit und Richtigkeit richterlicher Urteile. Meine Herren Richter, nach meinem Dafürhalten gelangt man, wenn man den Satz, den die Königl. Staatsanwaltschaft ausgeführt hat, auf die Spitze treibt, zu einer Konsequenz, die, wie ich glaube, ein von uns allen als eine unmögliche erkannt werden würde, denn meine Herren Richter, wie ist es denn? Der Herr Staatsanwalt hat allerdings hervorgehoben, das sei nun einmal allgemeine deutsche Art, an die allerheiligsten Güter die schmutzige Hand anzulegen und die heiligsten Güter zu begeifern und anzutasten. Meine Herren Richter, das ist ein Recht, daß uns zunächst namentlich durch die Verfassung gewährleistet worden ist, und durch die Bestimmung gewährleistet worden ist, daß die Gerichte in freiester Oeffentlichkeit Recht sprechen soll, damit jedermann und das Volk sich über die Richtigkeit und Gerechtigkeit der Urteilssprüche ein Urteil bilden könne, und, meine Herren, wenn ich nicht irre, war es der erste Beamte unseres eigenen Staates, der in feierlicher Sitzung einer gesetzgebenden Versammlung eine ganze Klasse von Richtersprüchen und Urteilssprüchen einer scharfen nach seiner Art einschneidenden Kritik unterzog. Meine Herren, dies Recht ist so sehr in der Oeffentlichkeit, ist so sehr im ganzen, wie bei den Bewegungen, die ich vorhin charakterisiert, jederzeit in jedem einzelnen Falle geübt worden, daß, wie ich meine, sofort auf der Hand liegt, daß die Auffassung der Königlichen Staatsanwaltschaft dem Gesetze und der Uebung widerspricht, und darum sage

ich, wenn ein Angeklagter die lebhafte Empfindung hat: meine Richter haben nicht richtig geurteilt, sie haben die Intentionen und Triebfedern, die mich geleitet haben, nicht erkannt, sie haben sie aus den und den Gründen nicht erkennen können, so bewegt sich der Mann durchaus im Rahmen dessen, was ihm gesetzlich erlaubt ist, und man wird ihn mit Königsmördern und Züricher Anarchisten darum noch nicht auf dieselbe Linie stellen dürfen. Wenn die Königliche Staatsanwaltschaft sagt, der Angeklagte müsse schweigen, so setze ich diesem Satz, der unrichtig ist, den richtigen Satz entgegen: der Angeklagte darf reden, und wenn er das darf, und wenn er kritisieren darf, und wenn er sagen darf: ich rufe die Oeffentlichkeit gegen den Richter als obersten Richter in einem Richterspruch an, den ich als objektiv richtig nicht anerkenne, dann bewegt er sich in Ausübung seines Rechtes, und es kann nur die eine Frage entstehen, und zu dieser wende ich mich jetzt: hat der Angeklagte bei dieser an und für sich unbestreitbaren Rechtsausübung die Grenzen überschritten, die § 193 ihm zieht, und auch da werden wir auf die Persönlichkeit, und auf das proton pseudos zurückgehen und uns fragen müssen, ob das Verhalten des Angeklagten von jenem ersten Geldern'schen Vorfalle an bis jetzt erkennen läßt, daß wir es bei dem Angeklagten mit einem provokatorischen Skandalsucher zu thun haben. Dann würde er dies lange, bevor jene Geldernschen Vorkommnisse an ihn herantraten, bei seiner Heißspornigkeit an den Tag gelegt haben, es würde nicht so evident sein, wie in dem vorliegenden Falle, daß er Schritt für Schritt in die Verteidigungs- und Angriffspositionen hineingedrängt worden ist, die er sich nicht freiwillig gewählt hat. Wenn für mich irgend etwas klar ist, so ist es bei diesem ersten Teil der Broschüre, mit dem wir es zunächst zu thun haben, die Absicht, die der Angeklagte voll und ganz und so ehrlich gehabt, wie nur irgend eine Absicht sein kann, die, den Urteilsspruch, den er für unrichtig hielt, einer Kritik, einer Prüfung, einer nochmaligen, einer allgemeinen öffentlichen Beurteilung zu unterziehen. Und nicht um seiner selbstwillen, denn für jeden, der lesen kann und lesen will, geht, wie ich glaube, aus dem ersten Teil der Schrift zur Deutlichkeit hervor, daß es nicht seine eigene Person ist, deren Interesse ihm in erster Linie die Feder der Kritik in die Hand gedrückt hat, sondern seine Person und

der Fall, der sich ihm zugetragen hat, ist ihm nur Symptom, ist ihm nur Anlaß; der Grund, weswegen er in die Arena schreitet, ist ein höherer: er hat die Ueberzeugung bei sich, es wäre der evangelischen Lehrfreiheit, dem evangelischen Lehrbekenntnis eine Gefahr entgegengetreten, es drohe ihnen eine Gefahr, die in diesem Falle symptomatisch zutage getreten sei, und das allgemein Gültige des einzelnen Falles ist es, was nach meinem Dafürhalten in unverkennbarer Weise den Angeklagten veranlaßt hat, seinen einzelnen Fall zum Ausgangspunkt einer generellen Erörterung zu wählen. Wenn ich der Verhandlung genau gefolgt bin, so werden es im wesentlichen sieben Stellen sein, in denen die Anklagebehörde eine Beleidigung gegen Organe der Rechtspflege, richterliche und staatsrechtliche Organe findet, und die Kgl. Staatsanwaltschaft hat aus einer Reihe von Umständen, die der Veröffentlichung der streitigen Streitschrift vorausgegangen ist, Schlußfolgerungen auf die Absicht gezogen, die die Angeklagten bei der Veröffentlichung derselben geleitet haben möchten. Ich glaube, daß es mit wenigen Worten möglich sein wird, die Trugschlüsse darzuthun, auf welche die von der Kgl. Staatsanwaltschaft nach jener Richtung gezogenen Schlußfolgerungen sich gründen. Es ist, wie ich anerkennen muß, von seiten der Leitung der Verhandlung mit der Leichtigkeit, die nach meinem Dafürhalten dieses Indizium verdient, über die Schriften, über die Briefschaften, Korrespondenzkarten und dgl. hinweggegangen worden, die zwischen den Angeklagten Thümmel und Wiemann gewechselt worden sind, der Veröffentlichung der Schrift vorausgehend. Der Herr Staatsanwalt hat sich in der dogmatischen Darstellung als genauer Kenner der rhetorischen Redewendung kund gegeben, er hat uns des Ausdrücklichen über die Bedeutung der rhetorischen Frage in dem System der Rhetorik belehrt. Ich möchte demgegenüber jeden, der unbefangen die Schriftstücke, die Briefe, die zwischen nahen Vertrauten, geschäftlich mit einander Verbundenen gewechselt wurden, fragen, ob er aus der Rede von 100 000 Exemplaren, daß man eine Rezension drucken und dieselbe dann paradieren solle, ob er aus diesen Worten den Schluß auf Mangel an Ernst ziehen kann, ziehen darf, der bei jenem Schriftenwechsel jenen beiden Männern innegewohnt hat. Es ist eine ersichtliche und offenbare Selbstpersiflage, wenn von 100 000 Exemplaren

die Rede ist, und wenn der Verfasser mit fröhlichem Jugendmut hineinschreibt, in Hunderten von Zeitungen werde die Rezension paradieren, so meine ich, daß dies eine Redewendung ist, die nicht darauf gedeutet werden darf, daß ein Schauspiel, ein Zur-Parade-Stellen irgendwelcher kleinen Streitigkeit stattfinden soll, sondern es ist eine arglose, harmlose im freundschaftlichen Verkehr zwischen zwei Männern, die sich kennen, unverfängliche Redewendung, der man das bitterste Unrecht thut, wenn man sie in dieser Weise ausquetscht und auspreßt, um einen Tropfen Indizium in ihr zu finden. So ist es auch mit dem Drang, welchen der Angeklagte Thümmel dargethan haben soll, um seine Schrift auf den buchhändlerischen Markt zu bringen. Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß nach dem Gesetz der Trägheit, dem die meisten Menschen unterworfen sind, die Dinge nur so lange interessieren, als sie neu sind, und wenn dem Angeklagten Thümmel und dem Angeklagten Wiemann, wovon ich fest, wie von meiner Existenz überzeugt bin, eine heilige Herzenssache darum war, daß das, was geschrieben war und was veröffentlicht werden sollte, gelesen werden und wirken sollte, dann meine Herren Richter, mußten sie auch den natürlichen und erklärlichen Wunsch haben, daß es bald geschähe, so lange die Erinnerung an die Thatsachen, welche die Veranlassung zur Abfassung der Streitschrift gegeben hatten, noch neu und frisch war. Meine Herren Richter, bei dieser Gelegenheit hat die Königliche Staatsanwaltschaft wieder auf ein Wort Bezug genommen, welches der Angeklagte Thümmel schon bei seiner Korrespondenz als ein unglückliches bezeichnet hat. Das ist das Wort „sensationell“. Ich muß in dieser Beziehung gleich von vornherein hervorheben, daß ich in einer sehr mißlichen Lage bin. Ich werde wiederholt hervorzuheben haben, daß die Königl. Staatsanwaltschaft einen bestimmten Umstand, der mir von Erheblichkeit zu sein scheint, nicht die genügende Berücksichtigung habe angedeihen lassen und ich werde in allen diesen Fällen nach einem Zeitwort suchen müssen, welches das, was ich ausdrücken will, daß ein Umstand, der mir von Erheblichkeit zu sein scheint, von der anderen Seite nicht gewürdigt worden ist, wiedergibt, ich werde nach einem harmlosen Zeitwort suchen müssen, da ich nicht sagen mag: es ist verschwiegen worden, es ist ignoriert worden. Ich muß generell um Entschuldigung bitten: sollte ich ein

derartiges Zeitwort gebrauchen, so wird es stets nur in dem von mir soeben entwickelten Sinne angewendet werden. So sage ich, die Königl. Staatsanwaltschaft hat in Bezug auf dieses Wort „sensationell“, an dessen Wahl der Angeklagte Thümmel gänzlich unschuldig ist und über dessen Wahl er einigermaßen verwundert war, übersehen und deshalb nicht erwähnt, daß dieses Wort „sensationell“ lediglich in einem Prospekt sich fand, und nur für die Prospekte bestimmt war, die nur im Buchhandel verbreitet werden sollten, und nach der unwiderlegt gebliebenen Angabe Wiemanns wie dies von maßgebenden Sachverständigen anerkannt worden ist, ein Gang- und Gäbe-Ausdruck im Buchhändlerverkehr ist, mit dem man einen agitatorischen Nebengedanken nicht verknüpfen kann, daß z. B. bei der Verbreitung der Porträts der Allerhöchsten Königl. Herrschaften ein solcher Ausdruck gebraucht wird und nirgends Anstoß erregt hat, daß er einer der termini technici, der Kunstausdrücke des Buchhändlerverkehrs ist. Es darf, wenn dieser Thatsache die entsprechende Würdigung zuteil werden soll, bei der Erörterung der Korrespondenz dieser Umstand nicht unberücksichtigt bleiben. Aber, m. H. R., ein Wort hat der Herr Staatsanwalt berücksichtigt, wie ich meine, aber in unrichtigem Sinne, denn wenn der Angeklagte Thümmel in einem der Briefe an den Angeklagten Wiemann schreibt: „Nun los, mit Gott!“, dann, m. H. R., darin finden zu wollen, daß er mit dem Heiligsten Spott treibe, würde doch eine Schlußfolgerung sein, die der Angeklagte nicht verdient hat, denn gerade aus diesem Wort, welches aus einer fröhlichen und arglosen Korrespondenz des Verfassers mit seinem Verleger hervorleuchtet, m. H. R., möchte ich zur Evidenz schließen, daß die beiden Männer, die diesen Briefwechsel mit einander pflogen, sich des Ernstes der Sache, die sie trieben, unter dem scherzhaften Gewande, das sie der einen oder der anderen Redewendung umgehängt haben, bewußt gewesen sind. Sie sind beide Leute, die den Namen Gottes nicht lästerlich führen, und wenn einer von ihnen schreibt: „Nun los mit Gott!“, überzeugt gewesen sein müssen, daß sie ein Werk begannen, daß Gott nicht mißbilligte. M. H. Richter, in den Verhandlungen sind aus einzelnen Aeußerungen der Angeklagten Umstände hervorgetreten, die psychologisch für mich von hohem Werte waren. Der Angeklagte Wiemann, ein Mann der praktischen Arbeit und nicht

ein Mann des Wortes, nahm noch einmal Gelegenheit, sich über diejenigen Gründe auszulassen, die ihn zur Annahme des Manuskripts bestimmt hatten. Was sagt er? Als ich das Manuskript bekam, setzte ich mich hin, es war ganz spät in der Nacht und da habe ich bis lange nach Mitternacht, bis zwei Uhr, darin gelesen, so sehr fesselte mich die Handschrift, und da habe ich zu mir und zu meiner Frau, der treuen Genossin meiner Arbeit gesagt: das kann nicht hingehen, dem Manne ist Unrecht geschehen, unserer Lehre ist Unrecht geschehen, es muß Abhilfe geschaffen werden, das drucke ich. Das war keine Redewendung, keine Form der rhetorischen Schule, sondern die Sprache eines schlichten Herzens, das sich in schlichten Worten für jeden erkennbar ausspricht, der den Sinn für eine derartige spontane Herzensäußerung nicht verloren hat. Darum, m. H. Richter, aus jener Korrespondenz, aus dem, was wir aus dem Munde der Angeklagten selbst über die Absicht gehört haben, die sie bei der gemeinschaftlich veröffentlichten Streitschrift beseelte, muß ich das Gegenteil schließen: die erste, die ernsteste Absicht, die sie hatten, die sie menschlich fehlsam in dem Ausdruck verfehlt haben mögen, war eine ernste, war eine gewissenhafte, war eine redliche.

Die Königl. Staatsanwaltschaft hat dagegen in einem großen Teil ihrer Aeußerungen — auch in der schriftlichen Anklageschrift hat sie diesen Darlegungen einen weitem Raum gegönnt — Bezug genommen auf das Druckfehlerverzeichnis, welches in der Diskussion eine nicht unerhebliche Rolle gespielt hat, wie die Königl. Staatsanwaltschaft meint, nicht in Uebereinstimmung mit den Thatsachen, wie ich ausführen werde. Die Angeklagten haben von vornherein hervorgehoben: hier macht man uns mit Unrecht den Vorwurf einer Beleidigung, denn wir haben gethan, was wir thun konnten, um die gegen unsern Willen entstandenen Druckfehler vor dem Druck zu beseitigen. Es handelt sich um drei Stellen, die ich nachher im Zusammenhang behandeln werde. Da sagt die Staatsanwaltschaft: das ist gerade, was den bösen Glauben der Angeklagten über jeden Zweifel hinaus darlegt. Dieses Druckfehlerverzeichnis soll nach der Auffassung der Anklagebehörde die Hand sein, die hinweist: hier, aufmerksamer Leser, hier sind die Malicen, hier lies nach, da wirst Du finden, was man gemeint hat. Meine Herren Richter,

Ich meine, daß wir im wesentlichen darüber einverstanden sein werden, daß diese Auffassung der Individualität der beiden Angeklagten nicht richtig ist, und ihnen abermals bitterlich Unrecht thut. Meine Herren Richter, ich habe im Eingange meiner Ausführungen hervorgehoben, Sie mögen Thümmel halten für was Sie wollen. Sie mögen ihn, was er in den Augen des Staatsanwalt sein soll, für einen unbeugsamen Menschen mit destruktiven Tendenzen halten, Sie mögen ihn für einen Heißsporn halten, der in dem jugendlich überquellenden Feuer der Begeisterung die Bedingungen, unter denen jede Begeisterung sich äußern soll, nicht genügend in den Kreis der Betrachtung gezogen hat, aber abstreiten wird ihm niemand wollen den Mut der Ueberzeugung und den Mut, der das, was er sagen will, auch ohne irgend welche Rücksicht, und ohne irgend welche Scheu ausspricht. Meine Herren Richter, wir haben in dieser Beziehung ein eigentümliches Pendant zu diesem Verhalten des Angeklagten, zu dieser ehrlichen Ueberzeugungstreue, die er an den Tag gelegt hat. Schon die Veröffentlichung des ersten Zeitungsartikels und diejenige der Broschüre ist unter voller Nennung seines Namens erfolgt. Meine Herren Richter, wie war es mit den entscheidenden Artikeln vom 31. Dezember 1885 und 6. Januar 1886? Der Artikel, der ihn angriff, von dem ich nunmehr nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung glaube, daß er in die Zeitung gekommen ist nicht ohne Vorwissen seines katholischen Amtsbruders, trug keinen Namen, keine Unterschrift; die Entgegnung des Angeklagten trug die volle Namensunterschrift des Pfarrers Thümmel. Meine Herren Richter, nun wird eine Denunziation eingereicht und sie wird unterschrieben, sie stellt sich dar als unterschrieben vom Vorstand der katholischen Kirchgemeinde Teitscheid, und der Vorstand der katholischen Gemeinde nimmt an bei seiner Vernehmung, daß er diese Namensunterschrift eigenhändig geleistet habe, und wie stellt sich die Sache thatsächlich heraus? Die Namensunterschrift ist trotz aller Sicherheit der Zeugen in dieser Beziehung — eventuell würde ich ausdrücklich auf Schriftvergleichung provozieren — wie ich glaube, für jeden, der jemals Schreibschrift gesehen hat, unverkennbar von dem geschrieben, der das Schriftstück geschrieben hat, nämlich vom Pfarrer Bötticher. Der Herr Pfarrer Bötticher sagt: ich habe mir, damit ich nicht in die Oeffentlichkeit hervorzutreten

brauchte, ein für allemal von dem Vorstand der katholischen Gemeinde die Ermächtigung geben lassen, seinen Namen zu schreiben, und mit Recht ist an dem letzten Tage der Verhandlung, an dem Herr Böttcher hier anwesend in diesem Saale war, von maßgebender Seite entgegengehalten worden, daß der Vorwurf, den Sachverhalt zu verdunkeln, um sich selbst nicht die Rolle des Denunzianten der Oeffentlichkeit gegenüber aufbürden zu müssen, sie aber desto sicherer aus dem Hinterhalte ausüben zu können, dem Herrn Zeugen nicht erspart werden könne, und wenn demgegenüber, sage ich, der Angeklagte Thümmel mit offenem Visier ficht, vielleicht aber in der Heißspornigkeit, die Sie ihm zum Vorwurf machen, in der Wahl seiner Kampfmittel nicht ganz vorsichtig ist, so vorsichtig, wie wir, in der Schule der juristischen Vorsicht Geschulten, es sein würden, so, meine Herren Richter, werden Sie nicht abstreiten können, daß diese Offenheit und daß dieser Mannesmut, mit dem er für seine Ueberzeugung eintritt, wohlthuend gegen das absticht, was ich eben als Verdunkelung von Gegenständen charakterisieren mußte. Darum sage ich: wer den Mann kennt und wer ihn nach alle dem beurteilt und auch nur nach dem beurteilt, was wir in der mündlichen Verhandlung und in der Vorgeschichte dieser Verhandlung gesehen und gehört haben, der muß sagen: der Angeklagte Thümmel und der Angeklagte Wiemann sind die Männer, die zu derartigen Schauspielerkunststücken ihre Zuflucht nehmen, nun und nimmermehr. M. H. Richter, wer farbenblind ist und nicht weiß, wie blau aussieht, mit dem wird man vergeblich darüber sich zu verständigen suchen, was blau eigentlich sei, und so ist es, m. H. Richter, auch mit der Beurteilung und dem Anerkenntnis des Charakters. Aber wer, sei es aus diesem, sei es aus jenem Grunde, sei es aus dem Standpunkt, den er einnimmt, oder aus irgend einem anderen Grunde, nicht im stande ist, einem Charakter gerecht zu werden, dem wird es schwer sein begreiflich zu machen, was eigentlich den springenden Punkt in der Individualität bildet. Für mich ist bei dem Angeklagten Thümmel und bei dem Angeklagten Wiemann so offensichtig, so klar, daß der springende Punkt ihres Thuns und Handelns, so weit wir es damit hier zu thun haben, der offene, der ehrliche Kampf für das, was sie für recht erkannt haben, und gegen das, was sie als religiöse Unwahrheit erkannt zu haben glauben, wie ich zunächst mich

bescheiden ausdrücken darf, daß nach meinem Dafürhalten hierüber kaum noch gestritten werden sollte. Und wenn nun die Angeklagten sagen: wir wissen es ganz genau, geändert werden sollten die Stellen im Manuskrift, weil wir glaubten, daß sie geändert werden mußten, so würde ich glauben, daß nach den Grundsätzen des Strafprozesses, die bei uns in Geltung sind, der Königlichen Staatsanwaltschaft der Beweis dafür obliegen würde, daß die Angaben der Angeklagten unrichtig sind, daß es sich nicht um thatsächliche Druckfehler, d. h. um Fehler des Setzers handelt, sondern um derartige heimtückische, malitiöse Manipulationen. Bezüglich zweier dieser Druckfehler hat der Angeklagte Wiemann auf das Entschiedenste sich erklärt: ich habe mit meiner Frau das Manuskript gelesen, ich habe sie ausdrücklich gefragt: heißt das hier „unterdrückt“ oder „unterschätzt“ und wir wissen, m. H. R., daß lange, bevor es um die Drucklegung des Manuskripts sich handelte, der Bruder des Herrn Angeklagten Thümmel gerade an diesem Worte „unterdrückt“ einen Anstoß nahm, den er in höchst drastischer Form zum Ausdruck gebracht hat. M. H. R., zweifeln wir daran, daß er das, was er in die maßvolle Form der Zeugenaussage hier kleiden mußte, nicht in viel schärferer Form seinem Bruder gegenüber zum Ausdruck gebracht haben wird, und daß er seinen Bruder von der Gefährlichkeit dieses Ausdrucks, der ihn, wie er sagte, wie ein Keulenschlag traf, voll und ganz als Bruder, der Rat geben sollte und der darum angegangen war, unterrichtet haben wird? Und wenn es an dem war, meine Herren Richter, woher haben wir den geringsten thatsächlichen Anhalt, daß nicht im Manuskript das Wort „unterdrückt“ bereits in „unterschätzt“ umgeändert worden ist, wie es den Angaben der Angeklagten, wie es dem Druckfehlerverzeichnis, wie es der Erklärung des Angeklagten Wiemann entspricht: bei Lesung des Manuskripts habe ich mich ausdrücklich mit meiner Frau darüber unterhalten, weil ich es nicht genau lesen konnte? Es sind Druckfehler auch sonst vorhanden, so daß die Möglichkeit eines Lesefehlers des Setzers und infolge davon eine Veränderung gerade an dieser Stelle so nahe liegt, daß darüber gar nicht gestritten werden kann. Meine Herren Richter, dieser Thatsache gegenüber setze ich der Behauptung der Königl. Staatsanwaltschaft, es sei erwiesen, daß in den in Betracht kommenden Fällen das Druckfehlerverzeichnis nur eine

künstlich gemachte Sache sei, und daß es sich um eigentliche Druckfehler nicht gehandelt habe, mit vollster Entschiedenheit den Satz entgegen: es ist nicht festgestellt, im Gegenteil es ist im hohen Grade, soweit in solchen Dingen von Wahrscheinlichkeit überhaupt die Rede sein kann, wahrscheinlich gemacht, daß namentlich an dieser erheblichsten Stelle, wo das Wort „unterdrückt“ durch das Wort „unterschätzt“ ersetzt werden soll, die Angeklagten die entscheidende Aenderung bereits im Manuskript vorgenommen haben. Meine Herren Richter, die Königl. Staatsanwaltschaft ist auf den Briefwechsel, der über das Druckfehlerverzeichnis geführt worden ist, nicht weiter eingegangen, aber die Staatsanwaltschaft hat etwas anders hervorgehoben, sie sagt: eigentümlich ist es, daß diese Druckfehler sich gerade auf die stärksten Stellen der Schrift beziehen. Diese Ausführung des Vertreters der Königl. Staatsanwaltschaft muß ich als irrig bezeichnen: nur eine einzige starke Stelle findet sich darunter — das ist diejenige mit den Worten „unterdrückt“ und „unterschätzt“ — die beiden anderen sind derartig, meine Herren Richter, daß, wie Sie aus der Beweisaufnahme sich erinnern werden, der beleidigte Richter, der den Strafantrag gestellt hat, diese beiden Stellen oder eine der Stellen wenigstens nicht einmal als beleidigend inkriminiert hat, und daß erst bei der Oberprüfung dieses Strafantrages diese eine Stelle, die auf den ersten Blick nicht einmal beleidigend erscheint, für beleidigend erachtet wurde, und gerade diese Stelle, welche die Königl. Staatsanwaltschaft als besonders hervorragend inkriminierend bezeichnet, an die die Königl. Staatsanwaltschaft den Vorwurf knüpft, der Angeklagte hätte gelogen, hätte verleumdet und hätte die Richter und den Ersten Staatsanwalt in den Kot hinabgezogen oder in den Schmutz gezogen — des Wortes erinnere ich mich nicht mehr genau — ist durch das Druckfehlerverzeichnis unberührt geblieben. Wenn die Königl. Staatsanwaltschaft es auffallend erachtet, daß die Druckfehler sich gerade auf besonders starke Stellen der Schrift beziehen, so sage ich: das ist nicht richtig, und gerade aus dem Umstande, daß sie zum großen Teil auf schwache Stellen der Schrift sich beziehen und auf die von der Staatsanwaltschaft selbst als stark erachteten nicht, glaube ich im Gegenteil folgen zu müssen, daß es um ein derartiges abgekartetes, hintertückisches Manöver im vorliegenden Falle

sich nicht handelt. Aber die Staatsanwaltschaft wird den Angeklagten entgegenhalten, es seien Schreibfehler wirklich im Manuskript gewesen, wo ist das Manuskript geblieben? Es lege der Umstand, daß das Manuskript beiseite gebracht worden ist, zur Evidenz dar, daß die Angeklagten etwas fürchteten, und daß es sich nicht bloß um ein Druckfehlerverzeichnis handelt. Wenn die Angeklagten bei der Beiseiteschaffung des Manuskripts von einer derartigen Erwägung ausgegangen wären, zu welchem Grunde würden Sie und namentlich der Angeklagte Thümmel dieses viel stärkere Brouillon, den ersten in der ersten leidenschaftlichen Erregung niedergeschriebenen, mit den stärksten Ausdrücken gewürzten Entwurf seiner Schrift zurückbehalten und, als der Herr Staatsanwalt sich bei ihm einfand, ohne weiteres und ohne jeden Versuch, den Besitz abzustreiten, und ohne dazu genötigt zu sein — denn das Manuskript war es nicht — es dem Herrn Staatsanwalt freiwillig auszuhändigen? Warum ist die Korrespondenz, die so sehr belastend gegen die Angeklagten sein soll, warum ist diese da? Meine Herren Richter, wenn die Angeklagten mit Absicht hätten vernichten wollen, so würden sie unzweifelhaft doch diese Indizien beiseite geschafft haben, und wenn sie wirklich derartige Vorkehrungen zum Zwecke des Beweises treffen wollten, so würde nicht die Beiseiteschaffung des druckfertigen Manuskripts die richtige Form der Verteidigung gewesen sein, denn sie wäre geeignet gewesen, in dem Manuskript das Wort „unterdrückt" auszustreichen und „unterschätzt" zu schreiben, damit, wenn das Manuskript vorgelegt würde, der Königl. Staatsanwaltschaft zur Evidenz dargelegt würde: hier handelt es sich um einen eigentlichen Druckfehler. Unterstellt man dergleichen Gedanken bei den Angeklagten, worauf ich niemals gekommen sein würde, so traut man ihnen einen derartig kindlichen und unbedachten Handel zu, daß die Schlußfolgerungen sich von selbst daraus ergeben. Und so schließe ich denn den das Druckfehlerverzeichnis betreffenden Teil meiner Ausführungen mit der Feststellung der Staatsanwaltschaft gegenüber, daß nach allen Wahrscheinlichkeitsgründen angenommen werden muß, daß namentlich in diesem eklatantesten Falle des „unterdrückt" und „unterschätzt" es sich um einen wirklichen, eigentlichen Druckfehler handelt, von dem wir alle wissen, was wir darunter zu verstehen haben, und das in dem Manuskript,

wie es dem Setzer vorgelegen, bereits das Wort „unterdrückt“ in „unterschätzt“ abgeändert worden war. Gegen den Beweisgrund, den die Königliche Staatsanwaltschaft hierzu noch geltend gemacht und zwar mit starken Ausdrücken, den Beweisgrund, daß der Angeklagte doch etwas hätte thun müssen, um mindestens auf das Druckfehlerverzeichnis hinzuweisen, und daß der Angeklagte Thümmel nicht auf den Groschen hätte sehen sollen und wenigstens den Teil der Auflage hätte einstampfen lassen, ist zweierlei zu erwidern, zunächst das erste Argument, daß, wenn der Angeklagte so gehandelt hätte, Sie vorgestern zweifellos aus dem Munde des Vertreters der Königlichen Staatsanwaltschaft zu hören bekommen haben würden, daß dieser Hinweis auf das Druckfehlerverzeichnis ihre Malice und ihre Tücke so recht eigentlich in das deutliche Licht rücke, und auf den zweiten Umstand ist zu erwidern, daß die Angeklagten damals annahmen und annehmen zu dürfen glaubten, daß wer ein von sittlichem Ernst erfülltes Buch aus ihrer Feder und ihrem Verlage stammend in die Hand nehmen würde — und nur für das Publikum war es bestimmt — ihnen zutrauen würde, daß sie die Wahrheit sprächen, wenn sie vor der Oeffentlichkeit sagten: das haben wir nicht sagen wollen, das ist ein Druckfehler, das haben wir sagen wollen, daß sie damals glaubten, daß niemand an dieser ihrer Versicherung würde zweifeln können. Ich meine, die Angeklagten würden gerade dadurch einen bösen Glauben dokumentiert haben, wenn sie über dieses Druckfehlerverzeichnis die Erwägungen angestellt hätten, die der Herr Staatsanwalt ihnen zur nachträglichen Erwägung anempfiehlt.

In Bezug auf die richterlichen Personen, die von dem Angeklagten beleidigt sein sollen, sei von vornherein bemerkt, daß ich mich in meinen Ausführungen an die Reihenfolge des Anklageeröffnungsbeschlusses und der Verhandluug halten werde, während die Königliche Staatsanwaltschaft, wenn ich ihren Ausführungen gefolgt bin, in dem Plaidoyer von dieser Reihenfolge abgewichen und die der Staatsanwaltschaft zugefügten Beleidigungen an die Spitze ihrer Ausführungen gestellt hat. Ich spreche, obwohl mir bewußt ist, daß ich zunächst von dem Gedankengang des Herrn Staatsanwalts abweiche, der Reihenfolge des Eröffnungsbeschlusses gemäß. Ich möchte zunächst, um mich nicht in zu viele Einzelheiten

zu vertiefen, flüchtig hervorheben, daß abermals eine vollständige Verschiedenheit des Verständnisses zwischen dem Vertreter der Königlichen Staatsanwaltschaft und wie z. B. bei der Verlesung der Seite 5 der inkriminierten Broschüre zutage getreten ist, wo ein Vordrängen des persönlichen Elements dem Angeklagten hergeleitet wird, in der er sagt, daß unter den vielen vortrefflichen Juristen, die er in den alten Landesteilen kennen gelernt hätte, auch nahe Verwandte und gute Freunde seien. Es gewann fast den Anschein, als wollte die Königliche Staatsanwaltschaft hieraus den Vorwurf erheben, der Angeklagte lasse die Juristen nur soweit gelten, als es seine guten Freunde und nahen Verwandten seien, während der Angeklagte nach meinem Dafürhalten ungefähr das gerade Gegenteil davon gesagt hat. Indessen scheint mir diese Stelle nicht sehr erheblich zu sein, viel erheblicher scheint mir der Vorwurf, daß der Angeklagte der Mann sei, der in Preußen zuerst erfunden habe, zuerst gewagt und vollbracht habe, Richterurteile anzugreifen, analoge Ausführungen, in der von der Königl. Staatsanwaltschaft gesagt wurde: eine derartige konfessionelle Linie zwischen den Juristen zu ziehen, wie der Angeklagte es gethan habe, ist ihm vorbehalten gewesen, das hat kein Mensch jemals vor ihm gewagt, wir sind ein Korpus, mögen wir evangelisch, mögen wir katholisch sein. Meine Herren Richter, der Angeklagte, glaube ich, hat nichts zuerst gewagt, sondern nur eine Thatsache konstatiert, die von anderer Seite zuerst konstatiert worden war. Ich bin nicht imstande gewesen, den mancherlei Mitteilungen nachzugehen, die mir geworden, daß in der Zeit, wo der Kulturkampf in Blüte stand, der in der vorliegenden Streitschrift, die in dem vorliegenden Prozeß eine Rolle spielt, die konfessionelle Scheidung längst vor dem Angeklagten sich gezeigt hat; ich will auf die interessante rechtsgeschichtliche Mitteilung, die der Angeklagte Thümmel über den Kurfürsten Karl Theodor gemacht hat, meinerseits ein besonderes Gewicht nicht legen, denn man könnte sagen: es ist eine interessante Mitteilung aus dem Mittelalter, die in unsere Zeit nicht hineingehört. Größeres Gewicht dürfte den Ausführungen des Angeklagten beizulegen sein, in denen er über Aeußerungen sprach, die in dem bekannten Bischofsstreit von seiten katholischer Mitglieder des Königlichen Appellationsgerichtshofes gethan worden sind. Doch das

sind alles rechtsgeschichtliche Mitteilungen, die vor der Hand nicht interessieren, aber als auf eine notorische Thatsache darf ich Bezug nehmen oder für den Fall, daß sie nicht notorisch sein sollte, würde ich beantragen, in eine Beweisaufnahme in dieser Beziehung einzutreten, daß in rheinischen Landen ein Verein katholischer Juristen sich gebildet hat, der katholische Juristenverein in Mainz, der Satzungen besitzt, die in § 1 beginnen: „Der Verein katholischer Juristen bezweckt die Verteidigung der Institutionen, Rechte und Interessen der katholischen Kirche.“ Wie man dieser offenkundigen Thatsache gegenüber sagen kann, der Angeklagte sei es zuerst gewesen, der in den deutschen Juristenstand die konfessionelle Scheidung hineingetragen habe und katholische Juristen von evangelischen unterscheide, das entzieht sich wiederum meiner Erkenntnis. Aber, meine Herren Richter, von allen diesen allgemein den Juristen als solchen sehr abfälligen Urteilen abgehend, die offen gestanden auch mich ein klein wenig gekränkt haben, denn da ich Jurist bin, fühle ich ein klein wenig mit, wenn der Stand als solcher in der Oeffentlichkeit ein wenig scharf angegriffen wird, was in der letzten Zeit oft genug geschehen ist, wende ich mich nun zu der Erörterung der einzelnen Objekte. Ich habe über die Worte „unterdrückt“ und „unterschätzt“ schon soviel vorgebracht, daß ein Zurückkommen auf diesen Punkt nicht von Erheblichkeit sein wird; wir werden uns mit einander, wenn wir nicht schon dieselbe Ueberzeugung haben, darüber nicht verständigen können. Ich glaube dem Angeklagten und meine, daß das Gegenteil nachgewiesen werden muß, was nicht geschehen ist, ich habe die feste und unumstößliche Ueberzeugung, daß in dem druckfertigen Manuskript das Wort „unterdrückt“ in „unterschätzt“ verändert worden ist, und daß die Angeklagten eine Beleidigung nicht gewollt haben, einer Beleidigung sich nicht bewußt gewesen sind. In Bezug auf das Wort „verschwiegen“ gebe ich ohne weiteres zu, daß, wenn man das Wort so liest, wie es jetzt dasteht, in der Verbindung, in der es sich augenblicklich befindet, es nicht anders wird verstanden werden können, als es ausgelegt wird, denn wenn ich von „unterdrückt und verschwiegen“ spreche, so kann „verschwiegen“ nur in dem Sinne eines vorsätzlichen Verschweigens verstanden werden. Aber, meine Herren Richter, so steht es nicht; wenn man aus dem Druckfehlerverzeichnis den Text der Schrift hineininterpolieren muß,

nach dem beabsichtigten Willen der Angeklagten, so steht da: „unterschätzt und verschwiegen", und ich frage, gibt uns das einfache Wortverständnis der deutschen Sprache das Recht, in dieses Wort „verschwiegen", in diesem Zusammenhange gebraucht, den Sinn hineinzuinterpretieren, daß der Angeklagte damit ein vorsätzliches Verschweigen habe ausdrücken wollen? Nach meinem Dafürhalten liegt es absolut auf der Hand, daß diese Annahme ausgeschlossen ist, denn da der Angeklagte das Wort „unterdrückt" beseitigt hat, weil es zu scharf sein würde, so würde er, wenn das Wort „verschwiegen" dieselbe Bedeutung hätte haben sollen, auch dort eine Milderung haben eintreten lassen. Ich bestreite den Ausführungen der Staatsanwaltschaft gegenüber, ihr das Recht, dies Wort „verschweigen" in dieser Weise zu interpretieren. Was ich in der deutschen Grammatik gelernt habe, ist, das „verschwiegen" das absolut neutrale, eines spezifischen Gedankeninhalts gänzlich bare Intransitivum des Transitivums „schweigen" ist, und wenn es das ausdrücken soll: „eine Thatsache ist nicht mitgeteilt worden", und wenn ich ein blasseres, farbloseres Zeitwort, als dieses: „es ist eine Thatsache verschwiegen worden", nicht zur Verfügung habe, und wenn ich die Verbindung, in der es steht, berücksichtige, so muß ich auf das Entschiedenste bestreiten, daß dem Angeklagten bei der Wahl dieser Worte der Vorwurf eines beabsichtigten, tendenziösen Verschweigens auch nur in den Sinn kommen konnte. Ich wende mich zu der zweiten Stelle, auf die ebenfalls das Druckfehlerverzeichnis sich bezieht, und möchte in dieser Beziehung darauf aufmerksam machen, daß für diese beiden Stellen, die noch als Beleidigungen der Richter in Betracht kommen sollen, für mich der schon angedeutete Umstand von großer Erheblichkeit ist, daß diejenigen Richter, welche durch die Ausführungen des Angeklagten beleidigt sein sollten in einer Sache, die sie so recht eigentlich in erster Linie angeht, etwas Beleidigendes, in den beiden anderen Stellen, um die es sich hier handelt, nicht gefundne haben. Sie sollten sich amtlich darüber äußern, ob sie jenen Strafantrag stellen wollten und es ist zu unterstellen, daß sie die ganze Schrift gelesen und mit Aufmerksameikt gelesen haben, wie ein Richter immer liest, und wenn der Strafantrag dieser Herren gegen eine Beleidigung gerichtet sein sollte und die auf diese Stellen sich nicht mit beziehen, so kann

dies nur so erklärt werden, daß sie diese Stellen so verstanden haben, wie der Angeklagte sie von Anfang an hat verstanden wissen wollen: „Weil man ihr das Recht zu dieser Anmaßung erhalten will“ das ist die zweite Stelle; die Stelle fährt fort: „wir Protestanten lehren aber in unserer evangelischen Kirchenlehre dies und jenes.“ Ich meine, was hat in diesen beiden Sätzen, die ich gegenübergestellt habe, der Angeklagte sagen wollen? Er hat lediglich die katholische und evangelische Auffassung in demjenigen Streitgegenstande, der an dieser Stelle in Betracht kommt, einander gegenüberstellen wollen, und er war, wie ich mit Zuversicht annehme, in dem Satze, — gleichgültig ob es heißt: „weil man ihr“ oder „weil sie sich“ — von der speziellen Betrachtung des richterlichen Erkenntnisses bereits aufgestiegen zu der höheren prinzipiellen Gegenüberstellung der grundsätzlichen Abweichung der beiden Glaubenslehren, deren Unterschied er erörtert. Aber noch ein anderes. Wenn der Angeklagte gesagt hätte: „weil man ihr das Recht dazu erhalten will“, so wird schlechterdings nichts drin gefunden werden können. Die beleidigende Färbung soll der Satz durch das Wort bekommen: „weil man ihr das Recht zu dieser Anmaßung erhalten will“. Wo ist denn aber die Anmaßung? Anmaßung ist das, was erhalten werden soll, nicht in den Augen derjenigen, die es erhalten wollen nach den Ausführungen des Angeklagten, sondern der Angeklagte charakterisiert das von seinem Standpunkte, was man erhalten will, als eine Anmaßung, er hält es dafür. Meine Herren Richter, der Satz: „weil man ihr das Recht zu dieser Anmaßung erhalten will“, würde nur dann für den, der es erhalten will, ein beleidigender sein, wenn er von demjenigen, was er zu erhalten beabsichtigt, die Meinung hätte, daß es eine Anmaßung sei, aber geht der Standpunkt der Angeklagten dahin: ihr erkennt es nicht als Anmaßung, euch ist, was ich Anmaßung nenne, derartig in Fleisch und Blut übergegangen, daß ihr euch nicht auf unsern Standpunkt stellen könnt. Darum sage ich, daß der Angeklagte unzweideutig nicht hat sagen wollen: ihr wollt es als Anmaßung, als eine von euch erkannte Anmaßung erhalten, sondern: ihr wollt es erhalten, weil ihr überzeugt seid, daß es ein Recht der katholischen Kirche ist, ich aber bin gegenteilig überzeugt, daß das, was ihr für Recht haltet, von meinem Standpunkt aus nur eine Anmaßung ist, und darum darf

ich sagen: in meinen Augen wollt ihr nicht ein Recht, sondern eine Anmaßung erhalten. Nach meinem Dafürhalten ist nach der rein logischen Interpretation des Satzes eine andere Bedeutung ausgeschlossen, und mag man über „man" oder „sie" streiten, jedenfalls ist der Vorwurf, der Angeklagte habe sagen wollen: ihr Richter wollt etwas, was ihr als Anmaßung erkannt habt, in neuen Urteilsgründen der katholischen Kirche erhalten, unberechtigt; das kann der Angeklagte nach dem klaren Wortlaut und nach dem Sinn und Zusammenhang des Satzes nicht haben sagen wollen. Als Beleidigung der Richter kommt noch das Wort „ignorieren" in Betracht, welches in der bekannten, wiederholt verlesenen Stelle der Schrift sich befindet. Von dem „ignorieren" gilt im wesentlichen das, was ich vorhin von dem „verschwiegen" gesagt habe. Ich will dem Vertreter der Königl. Staatsanwaltschaft zugeben, daß unter gewissen Voraussetzungen und in einem gewissen Zusammenhang der Worte „ignorieren" das bedeuten kann, was er darin findet, aber ich sage: an der vorliegenden Stelle fehlt nur ein greifbarer Anhalt, daß der Angeklagte mit dem Worte „ignorieren" irgend etwas hat anders sagen wollen, als das, was jeder Mensch damit ausdrückt, ein rein farbloses Nichthervorheben, ein Unbeachtetlassen, ein absolut untendenziöses Verschweigen. Meine Herren Richter, litterarische Hilfsmittel stehen mir in dieser Beziehung in erheblichem Maße zu Gebote, ich greife eines heraus, das Fremdwörterbuch von Dr. Em. Petri, welches im vorigen Jahre in 13. Auflage erschienen ist, und da lese ich über die Bedeutung des Wortes „ignorieren" folgendes: „nicht wissen oder nicht wissen wollen, nicht anerkennen, übersehen". Meine Herren Richter, unter den vier Bedeutungen, die das Wort lexikographisch hat, finden Sie auch die Bedeutung, die der Herr Staatsanwalt mit diesem Wort unbedingt verbunden wissen will, aber ich meine, daß in dem vorliegenden Falle schlechterdings davon nicht die Rede sein kann, und daß das Wort „ignorieren" genau so zu verstehen ist, wie der Angeklagte es selbst auf Seite 35 interpretiert hat; es ist diejenige Seite, die den ganzen Ausführungen vorausgeht, die an die Spitze dieser ganzen Ausführungen gestellt ist; der Angeklagte hat ausdrücklich gesagt: „dagegen ist die Nichtachtung und Auslassung eines andern Momentes der Verhandlung von gravierender Bedeutung." Meine Herren Richter,

an dieser Stelle, an der der Angeklagte den Gedankengang, den er im folgenden näher auseinanderlegen will, zusammengefaßt, hat er das, was er unter „verschweigen“, was er unter „ignorieren“ versteht — er mußte wirklich einmal mit dem Zeitwort abwechseln, lediglich schon aus stilistischen Gründen — was er mit diesem Worte sagen wollte, glaube ich, zur vollsten Evidenz authentisch interpretiert, und wenn er sonst versichert: ich habe die Worte „verschwiegen“ und „ignorieren“ nicht in dem spezifischen Sinne verstanden, in dem es mir jetzt zugemutet wird, sondern in einem andern durchaus gebräuchlichen, den Regeln der Sprache durchaus entsprechendem Sinne, den ich selbst an anderer Stelle unzweifelhaft kundgegeben habe und der in den Sinn und Zusammenhang meiner Ausführungen hineinpaßt, so frage ich: ist ein Grund vorhanden, dieser Versicherung des Angeklagten nicht zu glauben, und hat man einen Grund zu glauben, daß der Angeklagte, wenn er absichtlich unterdrücken hätte bezeichnen wollen, dies nicht mit der schroffen Ehrlichkeit ausgesprochen haben würde, mit der er an anderer Stelle wahrhaftig kein Blatt vor den Mund nimmt? Meine Herren Richter, ich muß mich dieser Stelle und diesem Anklagepunkt gegenüber selbst eines Vergehens zeihen, denn ich glaube, daß ich in Kritiken richterlicher Urteile, sei es in der Berufungs-, sei es in der Revisionsinstanz, mich des Ausdrucks: „eine Entscheidung des Reichsgerichts ist ignoriert“ oder „dieser Teil der Zeugenaussagen ist ignoriert“, sehr häufig bedient habe, und daß ich jetzt zu der Einsicht komme, daß ich mich damit einer Beleidigung des ersten Richters schuldig gemacht habe. Ich bin nicht imstande gewesen, meine Herren Richter, die Form, in der das Reichsgericht in öffentlichen Entscheidungen die seiner Prüfung unterliegenden erstinstanzlichen Urteile kritisiert hat, in einer Anzahl von Beispielen vorzubringen, und weiß nicht, ob das Reichsgericht des Ausdrucks „ignorieren“ als eines gegen Feststellungen des Vordergerichts zulässigen Zeitworts der deutschen Sprache sich bedient hat, das aber weiß ich, daß in reichsgerichtlichen veröffentlichten Entscheidungen sich viel schärfere Feststellungen finden, daß unter anderen in einem Urteil, welches in einer sehr großen Sache ergangen ist, das Reichsgericht dem Vorderrichter vorwirft, daß sich das Juristische seiner Ausführungen dem Verständnis entziehe. Dieser Thatsache und

dem Umstande gegenüber, daß das Wort „ignorieren" in der Kritik richterlicher Ausführungen jederzeit für statthaft erachtet worden ist, kann ich nicht mit dem Vertreter der Staatsanwaltschaft sagen: quod licet Jovi, non licet bovi, denn das Recht, richterliche Urteile zu kritisieren in einer Form, die die allgemeine Anschauung der gebildeten Welt und die Regeln der deutschen Sprache für erlaubt erachtet haben, steht dem Reichsgericht nicht in höherem Maße zu, als dem Angeklagten.

Wenn ich mich zu den Ausführungen wende, welche die Königl. Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Beleidigungen der Mitglieder dieser Behörde selbst macht, so scheint mir in Bezug auf den ersten Satz S. 29 der Broschüre, den ich erwähnen will, über die Auslegung schlechterdings ein Zweifel nicht vorhanden zu sein. Ich meine, daß ich aus eigener Wahrnehmung ein allgemein menschliches Maß von Glaubwürdigkeit hinsichtlich derartiger Mitteilungen in Anspruch nehmen darf, und ich darf versichern, daß, als ich die Broschüre zum erstenmal las und zum zweitenmal mit Rücksicht auf die nachträglich erfolgte Mitteilung las, stilistisch und logisch nicht den mindesten Zweifel gehabt habe, daß der Satz: „echt jesuitisch, unter der Decke, die junge Pfaffenschaft zu belehren, die andern sind keine Christen," sich schlechterdings nur auf den Verfasser des Lehrbuches beziehen kann, auf das der Erste Staatsanwalt am 11. August Bezug genommen hat. M. H. Richter, wenn man dem Angeklagten überhaupt nur die Möglichkeit zutraut, das, was er sagen will, mit allgemein verständlichen Worten der deutschen Sprache auszudrücken, kann er etwas anderes haben sagen wollen? Ist es die Aufgabe oder die Pflicht oder die Privatthätigkeit des Herrn Ersten Staatsanwalts, die junge Pfaffenschaft zu belehren? Das ist die Pflicht und Aufgabe dessen, der das Buch geschrieben hatte, das Handbuch für Studierende, auf das der Erste Staatsanwalt sich bezog. M. H. Richter, ich will in Bezug auf diesen Satz ohne weiteres zugeben und habe gleich bei der ersten Lesung den Angeklagten Thümmel darauf aufmerksam gemacht, daß der Satz in seinem weiteren Verlauf stilistisch nicht klar sei, und daß bei dem Satze wahrscheinlich etwas ausgefallen sei — es läßt sich der Vordersatz und Nachsatz nicht in allgemein verständlicher Weise vereinigen, und man wird immer der Brücke bedürfen, um beide Satzteile

in ein stilistisch einheitliches Gefüge zu bringen — daß aber mit dem „die junge Pfaffenschaft belehren" nur das Buch, das Belegstück gemeint sein soll, auf das der Erste Staatsanwalt Bezug nahm, ist mir nicht zweifelhaft gewesen. Daran knüpft sich der, wenn ich nicht irre, auf der folgenden Seite der Streitschrift in gesperrter Schrift, wie ich ausdrücklich hervorhebe, von dem Angeklagten niedergeschriebene Satz: „Aber seit wann haben denn preußische Staatsanwälte die Aufgabe, die römisch-katholische Kirchenlehre als solche zu verteidigen und als wahr beweisen zu wollen? Es herrschte unter allen bei der Verhandlung anwesenden Protestanten eine große Empörung darüber, von der Stelle eines preußischen Staatsanwalts die Stimme eines römischen Papstanwaltes vernommen zu haben." Meine Herren Richter, in Bezug auf den Vordersatz, den der Angeklagte mit gesperrten Lettern hat drucken lassen, befinden wir uns in dem vollsten Einklang mit den schriftlichen Ausführungen der Königlichen Staatsanwaltschaft und mit ihrem mündlichen Vortrag, denn wenn mir schon interessant war, in der schriftlichen Anklageschrift den Satz zu lesen: „es ist nicht die Aufgabe eines Gerichts zu prüfen, ob im einzelnen eine Einrichtung, welche katholisch ist, als solche bezeichnet, ihre Berechtigung hat u. s. w., so war es für mich in hohem Grade befriedigend, daß diese Auffassung der schriftlichen Anklageschrift — in Bezug auf manche andere Stelle hat die Auffassung bis zur mündlichen Verhandlung gewechselt — in Bezug auf diese Stelle bei der Königlichen Staatsanwaltschaft noch heute dieselbe ist. Meine Herren Richter, das ist ganz, was der Angeklagte eben sagt und dem Ersten Staatsanwalt, ob mit Recht oder Unrecht mag dahingestellt bleiben, vorwirft: das war nicht recht von ihm, das war seines Amtes nicht, seines Amtes war, was verbis solennibus der gegenwärtige Vertreter der Staatsanwaltschaft als Amt der Staatsanwaltschaft definiert hat, lediglich zu untersuchen, ob eine Einrichtung der katholischen Kirche vorliege, die Aufgabe des Gerichts und des Staatsanwalts geht aber nicht dahin, den sittlichen Gehalt der Lehre und dieser Einrichtung darzuthun. Das ist es, was der Angeklagte hat auseinandersetzen wollen. Er sagt: darüber ist der Erste Staatsanwalt hinausgegangen, ich bin der Ansicht, daß dies seine Pflicht nicht ist, daß er mehr gethan hat, als seine Pflicht, als er in der mündlichen Verhandlung nicht

nur nachwies, daß die Messe eine Einrichtung der katholischen Kirche sei, sondern als er mir nachzuweisen suchte, von welcher Bedeutung und von welcher Berechtigung diese Einrichtung sei. Dagegen wendet sich der Angeklagte und sagt: das ist nicht seines Amtes, und sofern er an dieser Stelle mehr gethan hat, als die Pflicht seines Amtes mit sich bringt, sofern hat er in Bezug auf dieses Plus nicht die Rolle des Staatsanwalts, sondern die Rolle, wie mit einem Wortspiel hinzugesetzt ist, eines Papstanwalts eingenommen. Daß nicht in Bezug auf die gesamte Thätigkeit des Ersten Staatsanwalts der Vorwurf der Papstanwaltschaft erhoben werden sollte, sondern nur lediglich in Bezug auf diesen Teil, wo er ein Plus seiner Pflicht hinzufügt, mit dem Angeklagten in eine theologische Erörterung über die Berechtigung dieser Einrichtung eintrat, daß der Angeklagte nur das hat sagen wollen, ergiebt sich aus dem Inhalt des darauffolgenden, aus dem Inhalt des vorangehenden Satzes der mit gesperrten Lettern geschrieben ist zum Schutze der Deutlichkeit. Nur wenn man den Satz aus dem Gesamtgefuge herausreißt, kann man zu der wunderbaren Auslegung kommen, daß dem Herrn Ersten Staatsanwalt der Vorwurf gemacht werden solle, er habe nicht die Interessen des preußischen Staates vertreten, sondern als solcher sich geriert, der die Interessen des römischen Stuhles zu vertreten habe. Ich kann mir ein Plaidoyer eines Staatsanwalts denken, in dem er von gewissen Anschauungen über die Berechtigungen des Adels oder dergleichen ausgeht. Wenn man sagen wollte: der Staatsanwalt hat in diesem Teile seiner Ausführungen die Rolle des Adelsanwalts übernommen, würde man damit sagen, er habe seines staatlichen Amtes vergessen, und sein staatliches Amt ist das als königlich preußischer Staatsanwalt, und bilde sich ein, daß er im Interesse des Adels stehe? Meine Herren Richter, daß der Angeklagte mit diesem Satze hat sagen wollen, daß in diesem Teile seiner Ausführungen der Herr Erste Staatsanwalt nicht das staatliche Interesse, sondern das Interesse der römischen Lehre vertreten habe, ist so klar, daß darüber nicht gestritten werden kann, und daß der Angeklagte dies in die Form einer dem populären Zweck der Schrift entsprechenden Antithese oder eines Wortspiels gekleidet hat, giebt nach meinem Dafürhalten nicht die Berechtigung, aus diesem Wortspiel herauszulesen, daß der Angeklagte mit diesem Wort

habe sagen wollen, der Erste Staatsanwalt sei seiner staatsrechtlichen Stellung uneingedenk geblieben. Die einzige Stelle bei der das viel besprochene Druckfehlerverzeichnis noch in Betracht kommt, ist diejenige Stelle, zu der ich mich jetzt wende. Es ist die Stelle, wo davon die Rede ist, daß der Angeklagte bei einem gewissen Teile der Ausführungen des Ersten Staatsanwalts Bedenken habe, es schließt der Absatz mit den Worten: „So ist das nicht bloß Unwissenheit gewesen“ oder „so ist das bloß Unwissenheit gewesen“. Auch aus dieser Stelle geht mir zur Evidenz hervor, daß die Bedeutung des Druckfehlerverzeichnisses nicht eine besondere sein soll. Ich finde einen erheblichen Unterschied darin nicht, ob das eine oder das andere gesagt wird, denn wenn die Handlungsweise mehr als Unwissenheit gewesen sein soll, würde sie nur Ultramontanismus sein, der an verschiedenen Stellen Beamten zum Vorwurf gemacht wird. Der Vorwurf der Unwissenheit würde in diesem Falle stehen bleiben, es würde nur noch, wenn man diese Lesung annimmt, etwas über die Unwissenheit hinzukommen. Der Zusammenhang der Stelle ist klar, meine Herren Richter, dem Angeklagten wird der Vorwurf gemacht, daß er dadurch, daß er eine gewisse Richtung der katholischen Kirche als sogenanntes Christentum bezeichnet habe, die katholische Kirche beschimpft habe. Diese Anklage, von der der Angeklagte, so viel ich weiß, freigesprochen ist, befremdete ihn mit Recht, denn, so viel wir wissen, so weit wir Evangelischen es gelehrt bekommen, nimmt die katholische Kirche in Anspruch, sich die allein seligmachende zu nennen, um kundzuthun, daß wir anderen, sofern wir nicht in ihren Schoß zurückkehren, nicht selig werden können. Der Angeklagte hat viel weniger gesagt, er hat nur gesagt: das, was ihr treibt, ist nur sogenanntes Christentum. Er hat damit nicht gesagt: selig werden könnt ihr nicht. Wir haben eine biblische Stelle für uns, daß auch die, die mit uns nicht einer Religion sind, auch die nicht dem Christentum angehören, selig werden können, und wenn wir jemandem nur sogenanntes Christentum beilegen, so werfen wir nicht den schweren Stein auf ihn, daß wir sagen: Du folgst einer Religion, in der Du nicht selig werden kannst. Der Angeklagte führt an dieser Stelle aus: das, was ich diesem Auswuchse der katholischen Kirche zum Vorwurf gemacht habe, ist etwas viel geringeres, als was offenkundige Thatsache von einem Teil

wenigstens der katholischen Kirche in allen Kundgebungen, die uns zu Gesicht kommen, über unseren Glauben behauptet wird. Wenn man diesen Sachverhalt gegenüber in Betracht zieht, daß noch niemand jemals einen katholischen Geistlichen, der seine Kirche als die alleinseligmachende bezeichnet hat, zur Verantwortung gezogen hat wegen Beschimpfung unsers Glaubens als eines, der nicht zur Seligkeit führen könne — eine Beschimpfung, die die schlimmste ist, die erdacht werden kann — und wenn der Angeklagte dieser Thatsache gegenüber sagt: ihr treibt nur ein sogenanntes Christentum, so weiß ich in dem Zusammenhalt dieser Thatsachen wirklich nicht mehr, was der Erheber der Anktage sich dabei gedacht hat, und ich kann nur annehmen, daß er auf die Thatsache, die auf Märkten und Gassen, in Kirchen und Kapellen, in Lehrbüchern und Predigten gelehrt wird, die katholische Kirche sei die allein seligmachende, in dem vorliegenden Falle, wo es darauf ankommt, nicht Rücksicht genommen hat, und dies kann nur als grobe Unkenntnis der thatsächlichen Verhältnisse, als eine solche, die durch den mehr katholischen Standpunkt des Verfassers der Angeklageschrift gerechtfertigt werden kann, betrachtet werden. Das ist der unverkennbare Gedankengang der Stelle. Ich habe von Anfang an sie so verstanden, und der Angeklagte hat in der mündlichen Verhandlung sie so ausgelegt. Ich gebe zu, daß der Angeklagte, wenn er juristisch geschult gewesen wäre, statt des Wortes „Unwissenheit" gesagt haben würde „Unkenntnis", aber zu schonen hatte der Angeklagte keine Veranlassung, und wenn der Angeklagte die Thatsache, daß ein großer, wichtiger, für die Beurteilung seines Thuns geradezu ausschlaggebender Umstand von demjenigen, von dem die Anklage gegen ihn erhoben worden ist, aus Unkenntnis eines Umstandes nicht berücksichtigt worden ist, von seinem Standpunkt aus als Unwissenheit bezeichnet, so ist das scharf und es mag vielleicht eine Beleidigung sein, eine Beleidigung aber, die nach meinem Dafürhalten aus § 193 straflos sein würde, weil sie in Wahrnehmung berechtigter Interessen gethan worden ist, und weil der ganze Zusammenhang an dieser Stelle darthut, daß die Absicht einer Beleidigung dem Angeklagten nicht inne gewohnt hat.

Der Hauptpunkt des Angriffes, den die Kgl. Staatsanwaltschaft gegen die Angeklagten erhoben hat, sind die An-

schuldigungen auf Seite 21 und 22 der Druckschrift, die ich nicht näher zu bezeichnen habe, da der Vertreter der Königl. Staatsanwaltschaft durch das Gewicht, welches er auf dieselben legte, genügend dafür gesorgt hat, daß sie bekannt sind. Meine Herren Richter, ich will zunächst meinen persönlichen Standpunkt dahin bezeichnen, daß ich das Lob, welches der gegenwärtige Vertreter der Staatsanwaltschaft den beiden anderen Herren der Staatsanwaltschaft, die in Betracht kommen, gezollt hat, aus vollem ganzen Herzen unterschreibe, daß ich aber meinerseits ablehne, diesem Lobe etwas hinzuzufügen, weil es nach meinem Dafürhalten zur Sache nichts beitragen kann, weil man mir Motive unterschieben würde, von denen ich mich frei weiß. An der Stelle, wo von den Beschuldigungen der Richter die Rede war, hat der Herr Staatsanwalt das tempelschänderische Treiben des Angeklagten mit den schärfsten Ausdrücken, wie ich sie vorhin schon erwähnte, charakterisieren zu müssen geglaubt, und wir haben bei der Betrachtung dieser tempelschänderischen Angriffe gesehen, daß diese unerhörten Angriffe der Lüge und der Verleumdung sich reproduzieren, selbst wenn man sich auf den Standpunkt der verleumdeten Richter stellt, auf eine einzige Stelle, von der die Angeklagten behaupten, daß bereits im Manuskript geändert worden sei. Die Stelle auf Seite 21 und 22 ist von vornherein von den Angeklagten als eine ernste und verantwortungsvolle angesehen worden, und wir nehmen keinen Anstand zu erklären, daß die thatsächliche Voraussetzung, von der die Stelle ausgegangen ist, daß die Untersuchung gegen den Angeklagten Thümmel im Frühjahr des vorigen Jahres erst nach der Versetzung des Ersten Staatsanwalts hierher eingeleitet worden ist, sich thatsächlich nicht bewahrheitet hat, aber meine Herren Richter, der Angeklagte hat für jeden erkennbar gemacht, als er die Stelle auf Seite 21 und 22 niederschrieb, daß ihm nicht eine Kenntnis aus den Akten der Kgl. Staatsanwaltschaft innewohne, denn sonst hätte es dieses ganzen Induktionsbeweises, des Beweises, entnommen aus der Herkunft und früheren amtlichen Thätigkeit des Staatsanwalts, gar nicht bedurft, sondern, wenn der Angeklagte hätte sagen wollen: ich weiß das positiv, weil es mir aus den Akten bekannt ist, so würde er das gesagt haben. Der Umstand, daß er noch Indizien auf Indizien zusammenträgt und schließlich sagt: hieraus ergibt sich, daß die Untersuchung

gegen mich mit der Versetzung des Ersten Staatsanwalts Herrn Hupertz zusammenhängt, charakterisiert sich für jeden als Schlußfolgerung, die der Angeklagte aus den vorgetragenen Thatsachen gezogen hat, und auf Grnnd der Verhandlungen der letzten Tage muß ich so unumwunden wie ich anerkenne, daß jene Schlußfolgerung sich als eine thatsächlich unrichtige herausgestellt hat, meinerseits erklären, daß die Annahme des Angeklagten, daß jene seine Schlußfolgerung so unendlich nahe lag, daß es für ihn kaum möglich war, dieser Schlußfolgerung aus dem Wege zu gehen, daß er sie ziehen mußte, denn, meine Herren Richter, mit den allerlei Unbegreiflichkeiten, die bei Einleitung des Strafverfahrens gegen ihn nicht auf seiten der Staatsanwaltschaft, sondern auf anderer Seite vorgekommen sind, durfte der Angeklagte nicht rechnen, und er wird noch weniger haben damit rechnen können, wenn er damals schon gewußt hat, mit welcher ungeheuren Schleunigkeit Preßvergehen nach der Bestimmung des Gesetzes geahndet werden sollen. Aus dem Artikel vom 31. Dezember 1885 wußte das der Angeklagte, denn es war in diesem Artikel mit vollster Deutlichkeit hervorgehoben, daß man gegen ihn, den Pfarrer Thümmel, von katholischer Seite mit einer Denunziation bei der Staatsanwaltschaft vorgehen werde — und die Stelle, auf welche er diesen Artikel zurückzuführen volle Veranlassung hatte, droht nicht, wenn sie nicht schlagen will — und er mußte von dem Augenblick an, in dem er seinen scharfen Artikel geschrieben hatte, annehmen, wenn er das, was seine Gegner gegen ihn geschrieben hatten nicht für leeren Schall nehmen wollte, daß man gegen ihn die Hilfe der Staatsbehörde in Anspruch nehmen werde, und daß, meine Herren Richter, zwei Monate lang — so lange ist es ungefähr gewesen — die Anfrage des katholischen Gemeindevorstandes bei dem Generalvikariat in Köln zur Gutachtung lagern werde, ob und unter welchen Gesichtspunkten gegen den Angeklagten eine Strafanzeige eingeleitet werden solle, ein Umstand, der die Berechtigung der Handlungsweise des Angeklagten um so mehr darthut, weil daraus mit einem gewissen Grunde auf eine Organisation, auf eine behördliche Organisation gewissermaßen des gegen den Angeklagten eingeleiteten Kampfes geschlossen werden dürfte, — das, meine Herren Richter, ließ sich nach meinem Dafürhalten schlechterdings mit den einfachen fünf Sinnen des Menschen

nicht voraussetzen. Aber noch weiter, meine Herren Richter, wir wissen alle, und es ist keinem, der jemals mit Strafsachen irgend etwas zu thun gehabt hat, ein Geheimnis, daß über die Behandlung der Preßsachen eine Verordnung besteht, die auch bei der Verhandlung der gegenwärtigen Sache der Staatsanwaltschaft durchaus zur Richtschnur gedient hat; es muß gerade bei Preßdelikten die Sühne dem Vergehen auf dem Fuße folgen. Die allgemeine Verfügung vom 1. Februar 1875 besagt: „Wenn schon in allen übrigen Fällen die Schnelligkeit der Bestrafung im Interesse einer geordneten Strafrechtspflege liegt, so ist sie in den Untersuchungen wegen Preßvergehen mit Rücksicht auf die besondere Natur dieser Vergehen doppelt geboten, und es muß als Druckpflicht der Staatsanwaltschaft angesehen werden, bei der Behandlung der Preßprozesse nicht nur selbst alles zu thun, um die bei Haftsachen geltenden Grundsätze auch hier zur Geltung zu bringen, sondern mit den gesetzlich ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf eine gleich schleunige Behandlung seitens der Gerichte hinzuwirken. Also wie Haftsachen sollen Preßdelikte verfolgt werden. Und nun, meine Herren Richter, wir haben doch ein Preßgesetz, und in diesem Preßgesetz ist über die Behandlung der periodisch erscheinenden Zeitungen im § 9 eine ganz generelle Anordnung getroffen, nämlich die Anordnung, daß von jeder Zeitungsnummer der Ortspolizeibehörde ein Exemplar zur Kenntnisnahme eingereicht werden muß, und das Vergehen, wegen dessen der Angeklagte nachmals verurteilt worden ist, war ein Zeitungsartikel, ein Zeitungsartikel, der also unmittelbar nach seinem Erscheinen, wenn anders die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt worden sind, der Ortspolizeibehörde in Remscheid und von dieser der hiesigen Behörde der Königlichen Staatsanwaltschaft zur amtlichen Kenntnisnahme vorgelegt worden ist. Es ist wiederholt in der Verhandlung dieser Gesichtspunkt von seiten eines Zeugen verrückt worden, indem nämlich an Stelle des Einschreitens der Staatsanwaltschaft immer von einem Strafantrag die Rede war. Meine Herren Richter, es ist das ein vollständiges Verkennen des Standpunktes und eine durchaus unrichtige Ausdrucksweise des Zeugen. Wir haben ja die generelle Vorschrift in § 152 Absatz 2 der Strafprozeßordnung, wonach die Königliche Staatsanwaltschaft einschreiten muß wegen jeden, auf irgend eine Weise zur ihrer Kenntnis gelangten

Deliktes, sie mußte also einschreiten, ob nun der katholische Gemeindevorstand die Strafanzeige einreichte oder nicht, und wenn der Angeklagte damals annehmen durfte, daß denunziert worden sei, wenn der Angeklagte sich bewußt war, daß die Ortspolizeibehörde, die in erster Linie dazu berufen ist, einzuschreiten wegen Gesetzesverletzungen, die ihr bekannt werden, von dem Zeitungsartikel amtlich und pflichtmäßig Kenntnis erhalten haben mußte, der zur Verurteilung geführt hat, dann mußte, wie ich meine, der Angeklagte sich damals sagen: die Behörden, die zur Strafverfolgung berufen sind, haben Kenntnis von dem, was du geschrieben, deine Gegner haben dir sogar Denunziation angedroht und werden sie zweifellos ausgeführt haben, wenn aber trotzdem, daß Preßdelikte behandelt werden sollen, wie Haftsachen, nicht eingeschritten worden ist, so geht zur Evidenz hervor, daß die Königliche Staatsanwaltschaft in dem, was du gethan hast, etwas Strafbares nicht findet, da sie Rücksichten auf Personen und Thäter nicht nimmt. Dann wurde der Angeklagte unterstützt durch den Besuch und die Unterredung mit Staatsanwalt Meese, denn nach der Bekundung des Zeugen Pfarrer Besserer — er bezieht das auf den Vorgang, der anderthalb Jahr hinter ihm liegt — ist der Zeuge darüber nicht im Zweifel gewesen, daß derjenige Beamte der Staatsanwaltschaft, mit dem der Angeklagte nicht als einem Freunde, sondern amtlich sprach, auf den Rat eines Anwalts, den er vorher besucht hatte, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß er diese Frage an den Staatsanwalt als Staatsanwalt richte, nach seiner, des Herrn Zeugen Besserer Ansicht von der Streitsache zwischen dem Angeklagten und dem Pfarrer Boetticher in Remscheid Kenntnis gehabt habe. Das hat der Zeuge nicht mit Sicherheit entnommen, daß gerade der Artikel dem Herrn Staatsanwalt bekannt sei, aber das hat der Zeuge Besserer — ich nehme für den Angeklagten nichts anderes in Anspruch — als feste Ueberzeugung und zwar als eine Ueberzeugung konstatiert, die einen kleinen kameradschaftlichen, ich will es nicht nennen, Neid, aber eine kleine Trübseligkeit erweckte, denn er, der viel weniger geschrieben zu haben glaubte, war verklagt und der Angeklagte Thümmel sollte nicht verklagt werden — es schien ihm wider die Gerechtigkeit zu gehen —, er hat gleichwohl die Thatsache konstatiert und aus dem Glückwunsch, den er dem Kollegen aussprach, geht seine Ueberzeugung unzweifel-

haft hervor, daß an ein Einschreiten in jener Sache nicht mehr zu denken sei. Meine Herren, ich habe auch nach dieser Richtung Beweisanträge mir vorbehalten. Wenn mir die Nachricht hinterbracht worden ist, daß schon im Januar 1886 der Streit zwischen Thümmel und Boetticher ein Gemeingut und eine notorische Sache dieser Lande gewesen sei, die als Grenzwand zwischen dem katholischen und evangelischen Lande lebhaft für die Sache sich interessieren, wogegen ich meinerseits erklären kann, daß dies der erste Fall eines Vergehens gegen § 166 ist, der in den östlichen Provinzen zu meiner Kognition gekommen ist, so geht aus allen diesen Thatsachen hervor, und ich unterstelle es zunächst einmal, daß im Frühjahr, im Januar 1886 angenommen werden durfte, daß im großen und ganzen wenige Menschen von dem Streite, der in Remscheid entbrannt war und der nur eine Fortsetzung des früheren Geldernschen Streites war, im Westen keine Kenntnis hatten. Wenn nun der Angeklagte, der als der unmittelbarste Beteiligte, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, diesem Streit eine Wichtigkeit beimaß, die er nicht besaß, mit dieser Notorietät in erster Linie rechnen durfte, um gegenüber dieser Drohung und gegenüber der Thatsache, daß die Polizeibehörde seinen angeblich gotteslästerlichen Artikel kannte, die Mitteilung des Staatsanwalts Meese zu seinen Gunsten so nur legen durfte: die Staatsanwaltschaft hat Kenntnis von dem, was gegen dich vorliegt, aber sie wird nicht einschreiten — war da der Angeklagte nicht durch die geeignetsten Gründe zu der Schlußfolgerung genötigt: man schreitet gegen dich nicht ein, weil du etwas Strafbares nicht begangen hast? Und nun wird diese Vermutung nicht zur Gewißheit erhoben durch die Vorladung, die er am 24. April erhält. Ich kann mir nicht erklären, meine Herren Richter, wie der Umstand, daß die Anzeige am 10. März bei der Staatsanwaltschaft eingegangen und so spät erst gegen den Angeklagten direkt vorgegangen worden ist, in Einklang gebracht werden kann. Der Angeklagte wird wenigstens nach den Erfahrungen, die er in der gegenwärtigen Untersuchung über die schleunige Behandlung von Preßdelikten gemacht hat — drei Monate sind vergangen, und er saß vor dem erkennenden Richter — durch den Umstand, daß ihm die Ladung noch am 24. April zugegangen ist, mit Rücksicht auf die schleunige Behandlung von Preßdelikten

zu der Annahme genötigt sein, daß die Einleitung der Untersuchung ganz kurze Zeit vor dem 24. April erst erfolgt sein könne, denn daß eine Vorladung vom 24. April zurückweise auf eine Strafanzeige aus der ersten Hälfte des März, das konnte der Angeklagte nicht annehmen. Die pflichtmäßige Schleunigkeit der Behandlung von Preßdelikten vorausgesetzt, war der Angeklagte — ich würde ihm diese Schlußfolgerung, wenn er mich gefragt hätte, bestätigt haben — zu der Annahme genötigt, daß die Vorladung vom 24. April auf ein Verfahren schließen ließ, welches erst vor ganz kurzer Zeit eingeleitet sein konnte, und ich meine, daß seine Vermutungen und Kombinationen über den Zeitpunkt der Einreichung über den 1. April nicht hinausreichen dürften. Wenn ich alle diese Thatsachen zusammenhalte, meine Herren Richter, wenn ich außerdem höre, daß am 1. April ein Personenwechsel bei der Staatsanwaltschaft eingetreten war, so sage ich: menschlich genommen, war der Angeklagte schlechterdings zu der Schlußfolgerung genötigt, daß dieser Personenwechsel zu gleicher Zeit einen Wechsel in der Anschauung die Anwendung des § 166 betreffend nach sich gezogen habe. Meine Herren Richter, ich kann gerade bei diesem Punkt, der hier einschneidenden Unterredung die Persönlichkeit, die in Betracht kommt, nicht nennen. Wir haben hier nicht die Zivilprozeßordnung, wo nur die Anträge, die gestellt werden, zur Verhandlung kommen; es ist ein nobile officium des Richters, selbst aufzuklären, Beweise, wenn er Kenntnis davon hat, zu erheben. Der Angeklagte hat gesagt: ich habe von der Unterredung, die zwischen Herrn Stuhlmann und dem Herrn Oberstaatsanwalt Hamm stattgefunden hat, Nachricht von dem und dem erhalten. Für mich ist es die Thatsache, wenn der Angeklagte dies versichert, so unzweifelhaft, daß ich ihm unrecht thun würde, Beweisantrag zu stellen. Wenn man es ihm nicht glaubt und wenn man an dem Grundsatz festhält, daß die Worte des Angeklagten allein eine Berücksichtigung nicht verdienen, so sind wir imstande gewesen, durch Nennung eines Namens darzuthun, daß der Angeklagte die gute Wahrheit spricht. Ich unterstelle ohne weiteres und nehme jene Mitteilung als dargethan an, und durch das, was ihm über diese Unterredung berichtet worden ist, wurde jene Vermutung so wesentlich unterstützt, daß er ihr kaum aus dem Wege gehen durfte. Meine Herren Richter, machen wir uns voll-

ständig klar, welche Thatsachen in dem vorliegenden Falle zusammentreffen mußten, um ein Preßdelikt, begangen am 6. Januar, erst gegen Ende März in eine Untersuchung zu leiten. Dazu mußte irgend eine Behörde ihres Amtes nicht walten. Wir wissen jetzt, daß es die Polizeibehörde in Remscheid gewesen ist, die, obwohl sie Hülfsbehörde der Staatsanwaltschaft ist und der Staatsanwaltschaft von allen Pflicht- und Gesetzwidrigkeiten, die sie erfährt, amtlich Anzeige machen muß, gleichwohl im vorliegenden Falle ihres Amtes nicht gewaltet haben muß, wenn man sich auf den Standpunkt des ersten Urteils stellt. Dann muß das Eigentümliche hinzukommen, daß die Anzeige des Vorstandes der katholischen Gemeinde bei dem Generalvikariat in Köln Monate ruhte, und es kommt allerdings die eigentümliche objektive Thatsache schließlich zu stande, daß wegen einer objektiv vorliegenden und allgemein bekannten, der Behörde jederzeit zugänglichen, weitbesprochenen, offenbaren Gesetzesverletzung die Behörden erst eingeschritten sind, nachdem das Generalvikariat in Köln dem katholischen Gemeindevorstand in Remscheid die Denunziation ausgearbeitet hat. Das sind Thatsachen, die wir jetzt erklären können, so erklären können, wie ich versichern kann und versichern muß, daß ich nicht einen Augenblick Zweifel habe an der Gutgläubigkeit der Königl. Staatsanwaltschaft. Aber dieser Thatsache gegenüber konnte ein Mann, der mitten im Kampfe steht, wie ich meine, mit vollster Notwendigkeit zu dem Schlusse gelangen: die ganz verspätete, den Bestimmungen des Gesetzes nicht konforme Einleitung der Untersuchung wegen eines Delikts, welches den Behörden bekannt gewesen sein muß, kann nur auf einen Wechsel in den Anschauungen der Staatsbehörde zurückzuführen sein. Das erleben wir alle Tage, das erleben wir nicht allein bei Staatsanwälten, sondern auch bei Richtern. Jeder der eine kriminelle Thätigkeit hinter sich hat, weiß, wie die Anschauungen bei der Anwendung des § 113, bei der Anwendung des § 123 gewechselt haben, daß die Voraussetzungen des Pfandbruchs vom Reichsgericht und vom Obertribunal in verschiedener Weise formuliert worden sind. Es ist vollständig überflüssig, diese Beispiele zu häufen. Also sogar die Rechtsprechung wechselt in der Auffassung davon, was strafbar ist, und was nicht strafbar ist. Die Auffassung der Staatsanwaltschaft wechselt auch. Ich brauche nur an eine Erfahrung, die wir

täglich machen, zu erinnern. Wir lasen früher, wir lesen es jetzt noch in Kommentaren, wir lesen es im Dahlke, daß die Führung des Doktortitels Philadelphiae nicht strafbar sei; jetzt klagt bei uns die Staatsanwaltschaft, die Jahrzehnte lang deshalb nicht anklagte, an, und es ist auch verurteilt worden; ohne daß ein Personenwechsel in der Besetzung der Staatsanwaltschaft stattgefunden hat, hat ein Wechsel in der Anschauung über die Strafbarkeit des Delikts stattgefunden. Wenn nun, wie im vorliegenden Falle, ein Personenwechsel dazu kommt, so war der Angeklagte zu seiner Schlußfolgerung berechtigt, und für die Staatsanwaltschaft war diese Schlußfolgerung sogar eine günstigere, wenn er nicht sagte: die Person, die mich für straflos gehalten hat, hält mich jetzt für strafbar, sondern es ist eine andere Person gekommen und diese denkt über das, was ich gethan habe, anders als die vorige. In dem Vorwurf: ein Staatsanwalt findet in dem, was ich gesagt habe, ein Vergehen gegen § 166, ein anderer hat es nicht gefunden, ist der Vorwurf einer Pflichtwidrigkeit gegen den ersteren nicht enthalten.

M. H. Richter, ich möchte mich in dieser Beziehung zu der Erörterung der Motive wenden, die der Angeklagte diesem Wechsel in den Anschauungen bei der Staatsanwaltschaft untergelegt hat. Wenn der Vertreter der Königl. Staatsanwaltschaft auch jetzt noch an dem Vorwurf festhält, daß der Angeklagte dem Ersten Staatsanwalte mit der Behauptung, daß er gegen ihn die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, den Vorwurf einer Eitelkeit und eines unkollegialen Gebahrens gemacht hat, so steht diese Auslegung mit den Worten, die der Angeklagte gebraucht hat, und mit den eigenen Ausführungen des Herrn Staatsanwalts in Widerspruch, denn nach den eigenen Ausführungen des Herrn Staatsanwalts sollen die Auslassungen des Angeklagten dahin gehen, daß nicht kleine persönliche Motive, nicht kleine Eitelkeit, nicht unkollegiale Gesinnung, sondern mehr als das, daß der Ultramontanismus es gewesen sei, der den zweiten Beamten der Staatsanwaltschaft dahin gebracht, über sein Thun anders zu denken. Das ist mit sehr dürren Worten ausgesprochen. Der Angeklagte sagt: der Zweite Staatsanwalt ist ein so energischer Katholik und vertritt die Interessen der römischen Kirche mit solcher Entschiedenheit, daß er selbst jenen Schein nicht scheute, aber der Angeklagte meint, daß

das Motiv des Handelns nicht das gewesen ist, was er ausdrücklich in die Negative stellt, sondern der Schlußabsatz: der Zweite Staatsanwalt scheute aber diesen Schein nicht, sondern ließ die Vertretung römischer Interessen seinen Eintritt bilden. Die Königl. Staatsanwaltschaft argumentiert ja selbst so. Hierin greift der andere Umstand ein, der gegen den Angeklagten in sehr erheblicher Weise von der Königl. Staatsanwaltschaft ausgenutzt worden ist. Ich habe vorhin angedeutet, daß die Vertretung der Königl. Staatsanwaltschaft in den mündlichen Verhandlungen in Bezug auf diesen Punkt einen Wandel der Anschauung durchgemacht hat im Vergleich zu demjenigen Beamten der Staatsanwaltschaft, der die Anklage erhoben hat, denn in der Anklage wird Sinn und Inhalt dieser Stelle anders gedeutet, als in der mündlichen Verhandlung geschehen. In dieser Beziehung war es für mich von Wert, ich habe deshalb meinen Antrag gestellt — ist von ganz entscheidender Bedeutung, daß der Strafantrag, den der Herr Erste Staatsanwalt gestellt hat, in Inhalt und Auffassung mit derjenigen Auffassung übereinstimmt, die bei der Abfassung der Anklageschrift herrscht. Der Erste Staatsanwalt, der in erster Linie beleidigt sein soll und der wirklich der erste ist, der ein Urteil darüber sich bilden muß, was man ihm eigentlich zum Vorwurf gemacht hat und was man mit dem, was man gegen ihn gesagt hat, eigentlich beabsichtigte, findet in den Worten: „Name und Dialekt des Herrn weisen auf die Eifel hin" den Vorwurf politischer Unselbständigkeit, indem er darthut, daß diese Ausführungen des Angeklagten ihre Erläuterung finden auf der späteren Seite 45, die, wie man annehmen darf, sehr viel später geschrieben worden ist. Das hat er darunter verstanden, so hat die Königl. Anklagebehörde auch bei der Erhebung der Anklage diesen Satz aufgefaßt. Jetzt kommt der Einwand des Angeklagten, aus der Stelle, die 24 Seiten später kommt und vielleicht eine Woche später geschrieben ist, erläutern zu wollen. Jetzt wird das anerkannt, es wird ein anderer Sinn dem Satze beigemessen und behauptet, dieser zweite Sinn, den der Beleidigte nicht einmal entdeckt hat, sei eigentlich der wahre unbedingte Sinn, und den anderen habe der Angeklagte nicht meinen können. Jetzt soll dem Ersten Staatsanwalt Mangel des Intellekts vorgeworfen worden sein. Ich meine, an und für sich würde dieser Vorwurf an dieser Stelle so unsicher

sein, wie nur irgend einer. Was soll nach den eigenen Ausführungen des Staatsanwalts dem Ersten Staatsanwalt in diesen Worten zum Vorwurf gemacht worden sein? Es heißt: er ist ultramontan, später heißt es: der Verfasser der Anklage ist jesuitisch erzogen. Den Vorwurf, daß ein ultramontan und jesuitisch Erzogener einen Mangel an Intellekt als hervorragendste Eigenschaft habe, hat der Angeklagte nicht erhoben, denn er sagt ferner: alles weist darauf hin, daß der Herr nach seiner Unterredung zwischen M. und H. hierher geschickt worden ist, um die Sache ins Geleise zu bringen. Zu einem solchen Akte sucht man sich einen solchen Mann, der an einem Mangel von Intellekt leidet, nicht aus. In diesem Sinn und Zusammenhang kann mit den Worten: „der Herr stammt aus der Eifel“ nicht gesagt sein: man suchte einen Mann mit mangelndem Intellekt aus, um das Verfahren im Interesse der katholischen Sache einzuleiten; der Angeklagte muß vernünftigerweise etwas anderes haben sagen wollen und das hat der Angeklagte sagen wollen: hierher in unsere zu 7/8 evangelischen Bevölkerung schickt man aus der katholischsten der katholischen Gegenden den Ersten Staatsanwalt mit der ausgesprochenen Absicht, dem Unfug der evangelischen Geistlichkeit zu steuern. Meine Herren Richter, das katholische Element ist es, was der Angeklagte immer und immer wieder hervorhebt. Daß die Eifelgegend zu den bestkatholischen Gegenden unseres Vaterlandes gehört, nimmt man auch bei uns zu Lande an, und in den weiteren Kreisen, in denen die Broschüre gelesen wurde, konnte der Satz gar nicht anders verstanden werden, wer sollte es auch nicht, denn immer und immer wieder ist die Absicht des Angeklagten die, denen, die ihn verfolgen, nicht persönliche Dummheit und Geistesbeschränktheit vorzuwerfen, sondern Ultramontanismus. Dieser seiner Anschauung dient auch dieser eine lapidare Satz, den, wie ich meine, der Erste Staatsanwalt auch nicht ganz im Sinne des Angeklagten gedeutet hat, aber immerhin richtiger, als der Vertreter der Anklagebehörde in der mündlichen Verhandlung. So sage ich: all die Motive, die der Angeklagte in diesem Teil seiner Ausführungen dem Ersten Staatsanwalt unterlegt, sind immer die: er ist bei der Erhebung der Anklage gegen mich von ultramontanischen, von ultrakatholischen, von ultramontanen Gesichtspunkten ausgegangen und befangen gewesen. Der Vorwurf des Ultra-

montanismus in gewissem Sinne ist es, der an dieser Stelle, wie ich zugeben muß, eine scharfe Formulierung gefunden hat.

Nun, meine Herren Richter, werden wir, um diesem Teile der Ausführungen des Angeklagten gerecht zu werden, uns fragen müssen: ist es eine Beleidigung im Sinne des Gesetzes, wenn ich von einem Staatsanwalt, von einem Richter sage: Der Staatsanwalt, der ein echter, guter, überzeugter Katholik, ein orthodoxer Katholik, ein überzeugter Ultramontaner ist, kann sich bei Ausübung seines Amtes und bei Erhebung der Anklagen in derart zweifelhaften Sachen nicht von seinen menschlischen Leidenschaften, nicht von seinen religiösen Ueberzeugungen frei machen? Meine Herren Richter, wenn es sich in dem vorliegenden Falle, den wir einmal recht genau betrachten müssen, um Diebstahl, um Brandstiftung handelte, wer würde auf den Einfall kommen, daß ein ultramontaner, ein katholischer Richter, daß ein katholischer Staatsanwalt irgendwie auf die Konfession des Angeklagten sehen würde? Aber um Diebstahl, um Brandstiftung handelt es sich hier nicht, sondern es handelt sich hier um ein Vergehen gegen § 166, der von der Beschimpfung der verschiedenen Religionsgesellschaften handelt. Das, was Beschimpfung ist, hat das Gesetz an keiner Stelle definiert, und die Definition, die der Herr Staatsanwalt in der mündlichen Verhandlung von vorgestern gab, ist weit entfernt, eine allgemein gültige zu sein. So flüssig, wie der Begriff der Beleidigung im Sinne des § 185 ist, so flüssig und ungreifbar ist der Begriff dessen, was einer Beschimpfung einer Religionsgesellschaft ist. Meine Herren Richter, ich behaupte auf das Allerbestimmteste und Entschiedenste, daß ein Freigeist, ein Atheist, daß ein evangelischer Christ, daß ein katholischer Christ, daß ein orthodox-, daß ein liberal Gesinnter niemals mit einander übereinstimmen werden, was auf dem Gebiete religiöser Kritik statthaft ist und was die Grenzen der Statthaftigkeit überschreitet. Ich sage, meine Herren, bei der Beurteilung der Frage, ob etwas religiöse Empfindungen einer Religionsgesellschaft in beschimpfender, lästerlicher Weise verletzt, kann kein Mensch, und sei er sich seines Amtes und der Pflichten, die ihm sein Amt auferlegt, noch so bestimmt bewußt, seinen Menschen ausziehen, er kann nicht ausziehen die religiöse Ueberzeugung, die teils angeboren, teils anerzogen ist, die er teils später im Laufe des Lebens erworben haben mag. Meine Herren

Richter, der Gesetzgeber steht auf einem annähernd ähnlichen Standpunkte. Warum kann von den Richtern, die ein Angeklagter beleidigt haben soll, keiner über ihn und seine Genossen zu Gericht sitzen? Warum, wenn dem Angehörigen eines Richters eines Stecknadelknopfes Wert entwendet worden ist, dieser Richter nicht über den Dieb urteilen? Weil der Gesetzgeber sagt: in eigener Sache soll niemand richten; selbst wo es sich um mein und dein handelt, wo es sich um eine ganz geringfügige Beleidigung handelt, traue ich dem Richter, dem die Beleidigung zugefügt worden ist, nicht die erforderliche Unparteilichkeit zu, um dem Angeklagten gerecht zu werden. Wenn nun der Gesetzgeber selbst gegen seine Richter dynamisch, wie ich es nennen möchte, den Vorwurf nicht erhebt, aber die Thatsache konstatiert, daß auch die Richter und die gewissenhaftesten Richter nur Menschen sind und den Menschen auf dem Richterstuhl nicht ausziehen, soll es mit den heiligsten Gütern der Menschenbrust anders beschaffen sein? Soll's da möglich sein, daß ein Richter, von wahrhaft tief innerer religiöser Ueberzeugung getragen, nicht anders über die Schmähung seines Glaubens urteilt, als ein anderer, dem dieser Glaube leerer Schall und Hauch ist? Darum sage ich: wo es sich um derart flüssige Grenzen handelt, wo es sich darum handelt, festzustellen, welche Grenzen innerhalb der sittlichen Kritik gezogen werden müssen, kann niemals ein Einverständnis von Menschen erzielt werden, insofern ihre Ansichten über religiöse Dinge wesentlich auseinandergehen. Und wenn der Angeklagte nichts anderes hat sagen wollen, als: ein Richter, ein Staatsanwalt, der mit aufrichtiger und innerlicher Ueberzeugung ultramontan, römisch-katholisch erzogen worden ist, denkt und empfindet, kann über die Frage, ob mit einer bestimmten Aeußerung die katholische Kirche beschimpft worden ist oder ob sie vom Standpunkt der evangelischen Lehre berechtigterweise kritisiert und getadelt worden ist, nicht zu Gericht sitzen, ohne dieser seiner religiö en Anschauung auf sein Urteil Einfluß zu gestatten, meine Herren Richter, so gewinnt die Kontroverse, die sich zwischen dem Vertreter der Kgl. Staatsanwaltschaft und mir am ersten Tage der Verhandlung entwickelt hat, eine große Bedeutung für den vorliegenden Fall. Welche tiefe Kränkung, welche tiefe Schmach für unsere evangelische Kirche in der Bezeichnung einer andern Religionsgesellschaft als der allein seligmachenden

16*

enthalten ist, wie wir als evangelische Christen eine schwere Beschimpfung unserer Kirche darin erblicken zu dürfen berechtigt sind, als wenn gesagt wird: die katholische Kirche ist die Quelle von Revolutionen, darüber habe ich schon gesprochen, aber es ist nicht unbekannt, daß in den Satzungen des Tridentinischen Konzils, daß in verschiedenen Bullen z. B. in der Bulle coena domini in der Encyklika und im Syllabus die schwersten Anschuldigungen gegen uns Protestanten, gegen uns evangelische Christen enthalten sind, daß das Schlimmste über uns ausgesprochen wird, was ein Mensch über den andern aussprechen kann, der Fluch; und hat darin, daß diese Kundgebungen, die die schwerste Schmähung, den schwersten Tadel, die schwerste Verdammung gegen uns aussprechen, veröffentlicht worden sind, irgend eine preußische Staatsanwaltschaft den Thatbestand des § 166 erblickt? Ich sage mit Recht: die Staatsanwaltschaft irre nicht, wenn sie Anklage gegen die Angeklagten erhebt. Ich habe hier ein Buch: „Das römisch katholische Priestertum. Lehr- und Mahnworte, zum Gebrauch auf der Kanzel zusammengestellt von Msgr. Joh. Molzberger, Pfarrer zu Frauenstein im Rheingau 1887“. Ich will nicht all' die Stellen, die bei der Lektüre mir unwillkürlich den Rotstift in die Hand drückten, mitteilen, ich will nur sagen, daß keine Kundgebung der Gottesverlästerung, des Materialismus und Atheismus mich so tief in meinem sittlichen und religiösen Bewußtsein verwundet hat, als eine Stelle auf Seite 6 dieser Schrift, welche lautet: „Da erhebt er (der Priester) die Hände, die zu diesem Zweck geweiht und geheiligt sind, und spricht Worte von allmächtiger Schöpferkraft. Mit höherer Macht als Josua, der der Sonne befahl, still zu stehen und fort zu leuchten, befiehlt der Priester dem Schöpfer der Sonne, sein Opfer fortzusetzen und zu erneuern. Und Gott gehorcht dem Priester.“ Meine Herren Richter, das ist von meinem evangelischen Standpunkte aus betrachtet eine Gotteslästerung so schlimmer Art, eine Gotteslästerung, die, in evangelischen Kreisen, ausgesprochen, wie sie ist, öffentlich auf dem litterarischen Markt, Aergernis zu erregen in hohem Maße entschieden geeignet ist, und gleichwohl, wenn wir annehmen, daß der Verfasser dieser Schrift von dem Standpunkte seines Glaubens gesprochen hat, werden wir das Verfahren der Staatsanwaltschaft billigen, die nicht eingeschritten ist, auch nicht, wenn Alban

Stolz, der die Stellen geschrieben, die im Verlaufe der Verlesung der Streitschrift verlesen worden sind, in billigen Späßen über das evangelische Abendmahl, über den Wein und seine unlautere Beschaffenheit sich lustig macht. Meine Herren Richter, es ist ein vulgäres Sprüchwort: à la guerre, comme à la guerre. Wenn über diese heiligsten Güter der Menschen gestritten wird, kann man nicht mit salbungsvollen und milden dogmatischen Auseinandersetzungen sich bekriegen, man muß den Standpunkt der ernsten, der energischen Erörterung einnehmen, und so lange derartige ernste Kritiken auf religiösem Gebiete nicht nur gestattet, sondern im Interesse des Fortschreitens des religiösen Bewußtseins schlechterdings im Sinne unseres freidenkerischen Staates gestattet und verlangt sind, so lange, meine Herren Richter, wird man das freie, selbst im Gegenteil verletzende Wort nicht unter das Strafgesetz stellen dürfen. Meine Herren Richter, vielleicht ist es in Ihrer aller Erinnerung — ich habe nach dieser Richtung das erforderliche Material nicht zusammenbringen können, Sie haben sich ja alle mit der einschlägigen Judikatur befaßt, daß das Reichsgericht als oberster Gerichtshof in dieser Frage anerkannt hat, daß der Begründer unserer evangelischen Kirche Dr. Martin Luther, insofern seine Persönlichkeit mit gemeinen Schmähungen herabgezogen werde, in gewissem Sinne auch eine Einrichtung unserer Kirche darstelle, und daß in einer Schmähung seiner Person eine Schmähung unseres Glaubens, den wir auf die von ihm zuerst wieder auf den Leuchter gesetzte Erkenntnis zurückführen, gefunden werden dürfte und wenn wir uns erinnern, was Johannes Janssen über ihn geschrieben hat, wenn wir uns erinnern, was im Jahre 1883, als wir in allen evangelischen Landen mit Freude und Dankbarkeit gegen das Fest seines 400jährigen Geburtstags begingen, an Schmähungen in der „Germania“ und andern Blättern dieser uns heiligen Person möglich und gestattet war, ohne daß sie verfolgt wurden, denn, meine Herren Richter, sagen wir: die Staatsanwaltschaften, deren Kognition jene Kundgebungen unterstanden haben, haben recht erkannt, daß auf der dergleichen gegenseitige Auseinandersetzungen und Angriffe im Religionskampfe, wo einer den andern von dem überzeugen will, was er als Wahrheit erkannt zu haben glaubt, die Worte des § 166 nicht so angewendet werden dürfen, wie es in dieser Verhandlung

von Ihnen verlangt wird. Wenn auf der andern Seite, meine Herren Richter, in der von dem Angeklagten z. B. zitierten Schrift, die in dem benachbarten Landgerichtsbezirk erschienen ist, in der Schrift von Spurgeon, aus der der Angeklagte, der ja nach „berühmten Mustern“ arbeitet, die Hauptstelle wörtlich mitgeteilt hat, die Verwerfung der kath. Messe ein viel schärfere ist, als irgend etwas, was der Angeklagte geschrieben hat, und wenn gegen dieses Buch, erreichbar von hier aus, denn es ist im Verlag in Hagen erschienen, nicht eingeschritten worden ist, meine Herren Richter, so frage ich: hat von all' diesen Thatsachen die Kgl. Staatsanwaltschaft nirgend Kenntnis erhalten, sind die Vertreter der römischen Priesterschaft nicht überall so wachsam, wie hier in diesem Falle? Und selbst wenn es der Staatsanwaltschaft entgangen sein sollte, allein aus dem Umstande, daß bei der Staatsanwaltschaft in Wiesbaden, in Hagen, in Berlin kein römischer Priester wegen diese Bücher eine Denunziation aus § 166 erhoben hat, möchte ich schließen, daß sie klug, wie sie sind, wohl wissen, daß eine solche Denunziation doch nicht Platz greifen würde, und darum meine ich und — das ist, ehrlich und aufrichtig gesagt, die einzige Schlußfolgerung, die ich daraus ziehe — daß der § 166 nicht ein unwandelbares Recht ist, den wir wie den Begriff des Wegnehmens, des Feueranlegens mit Händen greifen können, sondern ein Begriff, den jeder Mensch in dem Herzen trägt und den jeder Mensch anders auslegt, je nachdem sein Herz und seine Religion beschaffen ist. Darum sage ich: solange man von einem Richter oder Staatsanwalt nichts anders sagt: bei einer Anklage wegen Gotteslästerung, bei einer Anklage, die auf Beschimpfung seiner eigenen Religion gerichtet ist, kannst du, denn du bist nur ein Mensch, von den Anschauungen, in denen du erzogen bist, die für dich die wertvollsten und heiligsten sind, dich nicht frei, dich nicht los machen, ist dies Anerkenntnis der Menschlichkeit — wir alle sind nur Menschen — keine Beleidigung. Mache ich dem Richter, mache ich dem Staatsanwalt den Vorwurf, daß er tendenziös, daß er in bewußter Absicht die von ihm anders erkannte Wahrheit anwendet, daß er das Recht in bewußter Absicht beugt und aus ultramontanen Interessen eine Anklage erhebt, während er überzeugt ist, daß sie an und für sich nach den Buchstaben des Gesetzes nicht statthaft sei, meine

Herren Richter, dann beleidige ich einen solchen Beamten, wenn es nicht wahr ist, was ich sage; wenn ich aber nur sage: du bist selbst, wenn du es nicht weißt, immer und in allen deinen Lebenshandlungen — denn der Geist durchdringt das ganze Leben — immer, der du bist, und wenn du evangelischer Christ bist, wirst du, wenn man über deine Kirche etwas sagt, es schwer empfinden, und wenn du katholischer Christ bist, wird es dir nicht anders bei Angriffen gegen deine Kirche gehen, so lange, meine Herren Richter, kann ich nur mit vollster Ueberzeugung sagen, daß darin ein Vorwurf nicht enthalten ist. Noch eines. Der Vertreter der Königlichen Staatsanwaltschaft hat für die Thätigkeit der Gerichte und für die Urteilssprüche eine Ausnahmestellung im Organismus unseres Staatslebens in Anspruch genommen, von der ich überzeugt bin, daß sie sich nicht in Anspruch nehmen läßt. Wir haben den sogenannten Kulturkampf hinter uns, und wir sagen mit Recht — andere meinen: mit Unrecht — ist gegen vom Volk gewählte Abgeordnete des Parlaments der Vorwurf erhoben worden, daß sie gewisse gesetzgeberische Vorlagen, gewisse Anträge, die sie selbst eingebracht haben, nicht vom rein staatlichen Gesichtspunkte behandelt hätten, daß z. B. die Zentrumsfraktion, wenn sie für Beschränkung der Gewerbefreiheit eintritt, nicht allein von politischen, sondern auch von religiösen Motiven beeinflußt sei, und wie immer und immer wiederkehrend, ist von protestantischer Kampfesseite diesen Abgeordneten der Vorwurf gemacht worden, daß sie bei ihrer Thätigkeit als Abgeordnete ultramontan seien und von ihrer ultramontanen Gesinnung sich leiten ließen. Ich sage: ein Vorwurf, ein Tadel, eine Kritik ist dies, und das haben jene Abgeordnete empfunden, aber keiner von ihnen, denen man zum Vorwurf machte, daß sie sich in aller Politik von ihrer tief eingewurzelten religiösen Ueberzeugung, denn bei den meisten von ihnen ist sie dies zweifellos, bestimmen ließen, hat darin eine Beleidigung im Sinne des Strafgesetzbuches empfunden.

Diesen Teil meiner Aeußerungen schließe ich mit einer allgemeinen Betrachtung, die in das nächste hinübergreift. Ich will ein für allemal die von der Königl. Staatsanwaltschaft wiederholt hervorgehobene Frage nach dem guten Glauben der Angeklagten berühren. Meine Herren Richter, die Angeklagten haben zu wiederholten Malen das Manuskript,

welches sie in die Welt setzen wollten, sachverständigen Leuten zur Prüfung und Kritik unterbreitet. Die Königl. Staatsanwaltschaft macht den Angeklagten zum Vorwurf, daß sie nicht alle diejenigen genannt hätten, und hat, glaube ich, den Ausdruck gebraucht, daß man auch an dieser Stelle unter vielem Geräusch mit Angaben verschwenderisch sei, aber geizig mit Nachweisen. Die Angeklagten haben einen Mann zu Rate gezogen, den sie verschweigen, um ihn nicht in den Streit hineinzuziehen, um ihn vor Vorwürfen zu schützen, wie sie gegen den Amtsrichter Thümmel erhoben worden sind und, als der Name des Zeugen genannt wurde, bereits erhoben wurden. Wir haben uns nicht für berechtigt gehalten, einen Mann, der Rat in dieser Sache erteilt hat, ohne seine Genehmigung als Zeugen hervorzurufen; es ist leider aus der Korrespondenz, die gepflogen worden ist, der Name des einen Herrn, der unter anderen in Anspruch genommen worden ist, bekannt geworden. Es sind noch mehr, und mit vollster Entschiedenheit und mit dem Anspruch darauf, daß man ihnen solche Thatsachen glaube, versichern die Angeklagten, daß er nicht der einzige ist. Die Kürze der Vorbereitungen zur Hauptverhandlung hat mich nicht in den Stand gesetzt, mit allen in verschiedenen Teilen des Landes wohnenden Herren mich in Verbindung zu setzen und zu fragen, ob ihnen die Vernehmung als Zeugen vor diesem Gericht genehm sein würde. Wenn der Herr Staatsanwalt aus dieser Thatsache, daß Namen nicht genannt werden, nachteilige Schlußfolgerungen zieht, so müssen die Angeklagten es sich gefallen lassen, sie können als ehrenwerte Männer nicht anders handeln, als sie gehandelt haben, und haben den Amtsrichter Thümmel erst genannt, nachdem er einverstanden war; sie haben ihn, solange er nicht einverstanden war, nicht genannt. Der Staatsanwalt hat trotz der abfälligen Kritik, die das Zeugnis des Amtsrichters Thümmel seinerseits gefunden hat, schließlich den Amtsrichter Thümmel als ein geeignetes Objekt zur Unterstützung seiner eigenen Ausführungen benutzt. Meine Herren Richter, vergegenwärtigen wir uns doch: bei dem Herrn Amtsrichter Thümmel, einem Bruder des Angeklagten, der die schwersten Besorgnisse für die Zukunft seines Bruders hatte, den er mehr liebt als irgend einen von uns, denn er ist sein Bruder, war wenige Tage nach dem Tode des Vaters die Aufforderung eingegangen, er möge ein Urteil abgeben,

ob vom Standpunkt der evangelischen Lehre, vom Standpunkt des ersten gegen den Angeklagten erlassenen Urteils die Schrift veröffentlicht werden dürfe. Unter diesen Umständen dürfen wir doch bei dem Herrn Amtsrichter Thümmel eine sorgsame Aufmerksamkeit beim Lesen voraussetzen, und es ist ungemein wertvoll, daß er nach einem Zeugnis, welches von Anfang bis zum Ende für mich unerschütterlich dasteht, nur an zwei Stellen der Broschüre Veranlassung genommen hat, seinen Bruder auf die Gefahren aufmerksam zu machen: es betrifft die Seiten 21 und 22 und es betrifft den Ausdruck „unterdrückt“ oder „unterschätzt“. Mit beiden habe ich mich befaßt. Negativ ist der Wert dieses Zeugnisses so enorm wertvoll, weil der Angeklagte, der einen bewährten älteren Richter um Rat angeht, welcher besorgt ist um seines Bruders Zukunft, aus dessen Gutachten die Ueberzeugung entnommen hat und entnehmen mußte, daß dieser den zweiten Teil, den sittlichen, den dogmatischen Teil seiner Schrift nicht beanstande. Meine Herren Richter, in dieser Beziehung hat, wie ich meine, der Angeklagte alles gethan, was seinen guten Glauben gegen jeden Vorwurf schützen konnte, und ich glaube, es ist ein Trugschluß, in den die Königl. Staatsanwaltschaft verfallen ist, wenn sie diesem Umstande jede Bedeutung abspricht. Objektiv hat natürlich das Gutachten eines Richters schlechterdings keinen Wert, aber subjektiv, denn § 166 betrifft kein Polizeidelikt, bei dem es auf einen irgendwie gearteten Dolus nicht ankommt. Zum mindesten verlangt das Reichsgericht in seiner Judikatur, daß bei allen Delikten, die nicht als bloße Fahrlässigkeitsvergehen mit Strafe bedroht sind, das Bewußtsein der Strafwürdigkeit vorhanden ist, und bei der Sorgfalt, mit der die Angeklagten forschten, ob denn das von ihnen zu Veröffentlichende gesagt werden dürfe, scheint mir die Annahme des Bewußtseins aus § 166, des Dolus, um mich deutsch auszudrücken, den die Angeklagten haben mußten, schlechterdings unstatthaft zu sein.

(10 Minuten Pause.)

Ich habe den letzten Teil meiner Ausführungen damit beschlossen, daß ich die Frage des Dolus der Angeklagten verneint habe, und fahre in diesem Gedankengang bei dem konfessionellen Teile der Streitschrift fort. Der gute Glaube, den beide Angeklagte gehabt haben, hat sich dargestellt in ihren Persönlichkeiten, denn eine solche Verhandlungssache ist

geeignet, Herz und Nieren zu prüfen. Ich meine, wer in einer solchen Verhandlung so gestanden hat, wie die beiden Angeklagten, der kann sich auf sie dafür berufen, daß er, soweit er handelte, im guten Glauben gehandelt hat. Wir haben es in den Personen der beiden Angeklagten, die eine fremde Religionslehre und eine fremde Religionseinrichtung gelästert haben sollten, bei dem ersten Angeklagten mit einem Manne zu thun aus einem evangelischen Pfarrhause, von einem Vater, der Jahrzehnte segensreich gewirkt hat, in religiöser Beziehung einem Manne, von dessen Thätigkeit noch jetzt die Nachlebenden segensreiche Spuren empfinden; er, der erste Angeklagte, hat denselben Stand religiöser Begeisterung, religiöser Thätigkeit ergriffen, der Herr Staatsanwalt hat selbst auf jene Kundgebungen Bezug genommen, die dem Angeklagten von der Gemeinde wegen der angeblichen Beschimpfung der katholischen Gemeinde geworden war, das schönste Zeugnis, welches einem Pfarrer von seiner Gemeinde erteilt werden kann, die hinter ihm steht, die eines Sinnes, eines Herzens, eines Glaubens mit ihm ist. Auf der andern Seite haben wir es in dem Angeklagten Wiemann mit einem Manne zu thun, der in redlicher Arbeit vorwärts strebt, der es redlich sich hat sauer werden lassen, ohne Skandalsucht und ohne agitatorische, destruktive Tendenzen, und dessen ganze Thätigkeit, gewerbliche und außergewerbliche Thätigkeit, wie ich als notorisch voraussetzen kann, einem stillen, christlichen Sinne gewidmet gewesen ist. Ich glaube, daß ich mit besserem Rechte, als der Herr Staatsanwalt aus der nicht zutreffenden Charakterschilderung des Angeklagten Thümmel auf dessen destruktive Tendenzen bei der Schrift schloß, auf die Persönlichkeit beider Angeklagten hingewiesen habe.

Ich glaubte, den zweiten Teil meiner Ausführungen mit diesen allgemeinen Bemerkungen beginnen zu sollen, weil ich jetzt genötigt bin, auf ein Gebiet überzugehen, welches des juristischen Interesses nicht entbehrt, aber entbehrt desjenigen allgemeinen Interesses, welches so vielfach in dieser Sache hervorgetreten ist.

Meine Herren Richter, in dem Ministerialblatt für innere Verwaltung aus dem Jahre 1847 ist eine Königl. Verordnung vom 29. Januar des Jahres 1847, welche in dem mir vorliegenden wörtlichen Abdruck lautet wie folgt:

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 8. d. M. erkläre ich mich mit der darin entwickelten Ansicht einverstanden, daß die Zuwiderhandlungen von Geistlichen gegen die Vorschriften der Paragraphen 214 und 227, Titel 20, Teil II des Allgemeinen Landrechts (Paragraph 214: wegen Lästerung der im Staat aufgenommenen Religionsgesellschaften in öffentlichen Reden oder Schriften — § 227: wegen Erregung von Haß und Verbitterung unter den verschiedenen im Staate aufgenommenen Religionsparteien in Predigten oder anderen öffentlichen Reden) die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 5 und 9 des Gesetzes vom 29. März 1844, betreffend das gerichtliche Verfahren und Disziplinarverfahren gegen Beamte, nur auf vorgängigen Antrag des Ministers der geistlichen Angelegenheiten erfolgen darf. Zur Beseitigung der dieserhalb entstandenen Zweifel will ich Sie (den Justizminister Uhden) hierdurch ermächtigen, die Gerichtsbehörden hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen." Die Ansicht der Verteidigung, meine Herren Richter, und es ist eine streng juristisch formulierte, geht dahin, da gehörig verkündete Königliche Verordnungen nicht in desuetudinem verkehrt werden können und durch den bloßen Nichtgebrauch nicht außer Anwendung gesetzt werden, daß diese im Jahre 1847 in den damals gesetzlich gültigen Formen verkündete Königl. Verordnung heute in Kraft besteht. Es könnte zunächst, meine Herren Richter, zweifelhaft werden, ob dadurch, daß an Stelle der Strafbestimmungen des allgemeinen Landrechts, die in dem 20. Titel des II. Teiles enthalten waren, durch das preußische Strafgesetzbuch von 1851 und später durch das Reichsstrafgesetzbuch andere gesetzt worden sind, irgend etwas an der Königl. Verordnung geändert worden ist. Diese Königl. Verordnung nimmt nicht bloß Bezug auf bestimmte Paragraphen des Landrechts, sondern teilt generell den Inhalt der Delikte mit, deren Verfolgung nur mit vorheriger Erlaubnis des Kultusministers stattfinden soll, sie teilt den Inhalt der Delikte mit, mit denen es in Zukunft so gehalten werden soll. Daß durch die Einführung des preußischen Strafgesetzbuches an Stelle des Tit. 20 Teil II des Allgemeinen Landrechts an der Gültigkeit jener Königlichen Verordnung nichts geändert worden ist, ist in mehrfacher Judikatur

niemals bezweifelt worden. Mir liegt u. a. ein mit der Nichtigkeitsbeschwerde von der damaligen Staatsanwaltschaft nicht angegriffenes Erkenntnis des ehemaligen Appellationsgerichts Hamm in einer Sache vor, die mit der vorliegenden Aehnlichkeit hat, in der Untersuchungssache gegen den damaligen, jetzt emeritierten Pfarrer Heinrich, ein Urteil ergangen am 30. Mai 1853, unterzeichnet: Weber, Hassel, Hartog, Mühlbach, Gruchot, Lange. (Weber und Gruchot brauchen bloß genannt zu werden; Weber ist der nachmalige Generalstaatsanwalt.) In diesem Urteil, welches durch ein Rechtsmittel nicht angefochten worden ist, wird konform allen Entscheidungen, die über die fortdauernde Gültigkeit der Verordnung vom 29. Januar 1845 nach Einführung des preußischen Strafgesetzbuches ergangen sind, folgendes ausgeführt: „In Erwägung, daß die Behauptung des Angeklagten, resp. des Verteidigers desselben, daß bevor die vorliegende Anklage habe erhoben und die Untersuchung eingeleitet werden können, die Genehmigung, resp. der Antrag des Königlichen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten erforderlich gewesen sei, für begründet angesehen werden muß, da die Bestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 29. März 1844 (Gesetzsammlung Seite 79) und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 29. Januar 1847 (Ministerialbl. für die innere Verwaltung von 1847 Seite 84), nach welchen ein solcher Antrag seitens des Königlichen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Geistliche erforderlich wird, durch die spätere Gesetzgebung nicht für unbedingt aufgehoben zu erachten sind — —“ ich mache hierbei gleich darauf aufmerksam, indem ich für meine Schlußfolgerungen weiteres vorbehalte, daß die in den gleich zu verlesenden nächstfolgenden Sätzen des Kammerurteils angezogene Bestimmung der Verfassungsurkunde deshalb nicht in Betracht kommt, weil wir es in dem vorliegenden Falle nicht mit einer amtlichen Kundgebung in Ausübung des Amtes, sondern unzweifelhaft in einer außeramtlichen Kundgebung zu thun haben, und die Verfassung dergleichen außeramtliche Handlungen der Beamten schlechterdings nicht erwähnt und deshalb in Bezug auf desfallsige Vergehen von Religionsdienern, sofern sie von der Verordnung von 1847 getroffen werden, die Verfassungsurkunde schlechterdings abändernde Bestimmung nicht getroffen haben kann.

Das Urteil fährt fort: „indem nach § 1 der Verordnung vom 11. Juli 1849 die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten betreffend (Gesetz-Sammlung Seite 271) ausdrücklich die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Geistliche ausgeschlossen ist, die Verordnung vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465) der Geistlichen näher erwähnt und zwar im Art. 97 der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 31) bestimmt ist, daß die Bedingungen, unter welchen öffentliche Zivil- und Militärbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden könnten, das Gesetz bestimme und eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht erlangt werden dürfe, daß aber Geistliche in ihrer Eigenschaft als Geistliche und Seelsorger und in Bezug auf ihre, in dieser Eigenschaft vorgenommenen Amtshandlungen nicht in die Kategorie der Zivilbeamten gestellt und als solche angesehen werden können, vielmehr nur in so weit als Staatsbeamte zu erachten sind, als sie Amtshandlungen vorzunehmen haben und vornehmen, mit welchen bürgerliche Wirkungen und bürgerlicher Glaube verknüpft ist, beispielsweise bei Ausstellung von Attesten aus den kirchlichen Registern und bei ähnlichen Amtshandlungen, wie dies bereits in dem, von dem Königlichen Justiz-Ministerio durch die allgemeine Verfügung vom 24. Dez. 1850 (Justiz-Ministerialblatt de 1850 Seite 3) mitgeteilten Erlaß des evangelischen Ober-Kirchenrats vom 14 November 1850, näher erörtert ist, hier aber eine Amtshandlung vorliegt, welche der Angeklagte in seiner Eigenschaft als Geistlicher vorgenommen hat, und in dieser Beziehung die Bestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 29. März 1844 und der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 29. Januar 1847 durch ein späteres Spezialgesetz nicht aufgehoben und daher für noch bestehend zu erachten sind, sonach vor der seitens der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Hagen erfolgten Erhebung der Anklage vom 19. Dezember 1852 es der Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten bedurft hätte, und demnach die unter dem 19. Dezember 1852 erhobene Anklage zurückzuweisen war;

in fernerer Erwägung, daß, was die auf den Antrag der Königlichen Staatsanwaltschaft vom 29. November 1852

durch den Beschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Hagen vom 4. Dezember 1852 verordnete Beschlagnahme der hier in Rede stehenden Predigt betrifft, nach § 29 und 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 näher zu erörtern ist, ob in der vorliegenden durch den Druck veröffentlichten Predigt, der Thatbestand einer strafbaren Handlung zu erkennen sei, dies aber nicht anzunehmen ist, da, wenn schon die vorliegende Predigt eine mildere Rücksichtsnahme auf das religiöse Gefühl katholischer Glaubensgenossen vermissen läßt, wie sich hierüber auch das Gutachten der evangelisch-theologischen Fakultät zu Bonn ausspricht, sich dennoch nicht behaupten und annehmen läßt, daß sie gegen die Bestimmung des § 135 des Strafgesetzbuchs verstoße, indem in der vorliegenden Predigt im wesentlichen uns teilweise wörtlich nur Darstellungen und Urteile über die katholischen Dogmen und Einrichtungen vorgetragen sind, wie sie sich in den symbolischen Büchern und Bekenntnisschriften der evangelischen Kirche, namentlich in den Schmalkaldischen Artikeln von 1537 finden, auf welche Bekenntnisschriften, zu welcher bei der lutherischen Kirche auch die Schmalkaldischen Artikel gehören, die Pfarrer bei den evangelisch-lutherischen Kirchen hinsichtlich ihrer pfarramtlichen Wirksamkeit bei ihrer Ordination verpflichtet werden, wobei insbesondere zu erwägen ist, daß sich nach den vorwaltenden Umständen nicht annehmen läßt, daß der Angeklagte die Absicht gehabt habe, durch seinen Vortrag die katholische Kirche oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihrer Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche zu verspotten, oder sie auf eine Weise darstellen zu wollen, welche dieselben dem Haß oder der Verachtung aussetzten, daß vielmehr das Reformationsfest dem Angeklagten Gelegenheit geboten habe, seine Gemeindeglieder auf die abweichenden Lehren der katholischen Kirche hinzuführen und in dieser Hinsicht ein Vorsatz, dadurch die Glaubensgenossen der katholischen Kirche kränken zu wollen, für ausgeschlossen zu erachten ist, daß hiernach, wenn in der vorliegenden Predigt der Thatbestand einer strafbaren Handlung nicht erkannt werden kann, unter Hinsicht auf § 29 und 50 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 die erfolgte Beschlagnahme der Abdrücke dieser Predigt wieder aufzuheben war, sowie rücksichtlich des Kostenpunkts unter Hinsicht auf § 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849, für Recht erkannt:

daß das Erkenntnis des Königlichen Kreisgerichts zu Hagen vom 2. März d. J. rücksichtlich des Angeklagten Pastor Heinrich dahin abzuändern, daß die von der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Hagen gegen den Pastor Heinrich unter dem 19. Dezember 1852 erhobene Anklage zurückzuweisen, die durch den Beschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Hagen vom 4. Dezember 1852 verordnete Beschlagnahme der Abdrücke der am 31. Oktober 1852 von dem Pastor Heinrich gehaltenen Predigt, betitelt: „Biblische Beleuchtung der hauptsächlichsten römisch-katholischen Irrlehren", wieder aufzuheben und die Kosten der ersten Instanz, soweit sie dem Angeklagten, Pastor Heinrich, auferlegt sind, sowie die Kosten der zweiten Instanz niederzuschlagen."

Vorsitzender (unterbrechend): Es handelt sich um die Zurückweisung einer Beschwerde.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Nein, es ist ein Urteil, ganz unzweifelhaft. Ich bin nachher bereit, es zu überreichen, ich bedarf es jetzt bei meinen Ausführungen noch an einer oder zwei Stellen. Wenn in einer so entscheidenden Sache, die damals die Geister in der erheblichsten Weise in Bewegung gesetzt hat, die Entscheidung des damaligen Appellationsgerichts Hamm das Richtige getroffen hat, so steht fest, daß durch die Einführung der Verfassungsurkunde, durch die Einführung des preußischen Strafgesetzbuchs und durch die Einführung der späteren Disziplinargesetzgebung an der Geltung jener Königlichen Verordnung vom 29. Januar 1847 bis zum Jahre 1853 nichts geändert worden ist, daß also auch namentlich trotz der organischen Strafgesetze von 1849 und 1852 die Gültigkeit jener Verordnung damals als in unveränderter Kraft bestehend erachtet worden ist. Es handelt sich darum, zu untersuchen, ob seitdem gesetzgeberische Bestimmungen erlassen worden sind, welche in der fortdauernden Gültigkeit dieses in gehöriger Form verkündeten gesetzgeberischen Willensausdrucks des Königs etwas geändert haben. In dieser Beziehung nun, soweit ich mich mit der Frage beschäftigt habe, sind es im wesentlichen zwei Bestimmungen, die in Betracht kommen, von denen, wie sich ergeben wird, die erste sofort ausscheidet, es ist § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, welcher besagt: „Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder zivilrecht-

liche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.“ Es gilt von dieser Bestimmung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dasselbe, was ich bezüglich der Verfassungsurkunde hervorhob, daß diese Bestimmung es nur mit amtlichen Vergehen der Beamten zu thun hat, nicht aber mit denjenigen, die außerhalb ihrer amtlichen Berufssphäre begangen werden, und die nach wie vor, soweit sie durch die frühere Gesetzgebung Ausnahmebestimmungen unterstellt worden sind, argumentum ex contrario, auch trotz dieses § 11 ihnen unterliegen. Es kommt nun — es könnte dieser Paragraph zu Zweifeln Veranlassung geben — der § 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung in Betracht, worin es heißt: „Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen, deren Entscheidung in Gemäßheit des § 3 nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, insoweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist.“ Gelangen wir zu der Annahme, daß die Bestimmung, die in der Verordnung vom 29. Januar 1847 getroffen ist, eine prozeßrechtliche ist, so würde diese Verordnung durch § 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung aufgehoben worden sein. Welche Natur hat die Ermächtigung, von der in der Verordnung vom 29. Januar das Einschreiten gegen einen Geistlichen abhängig gemacht worden ist? Es ist in dem Urteil von Hamm, welches ich mitgebracht habe, nicht gerade in einer dogmatischen, aber für meinen Zweck ausreichenden Weise, diese Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegeheiten mit einer Ermächtigung verglichen worden — und ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich zunächst diese Voraussetzung der Strafverfolgung parallelisiere mit der Bestimmung, die das Strafgesetzbuch über die Ermächtigung aus Antragsdelikten enthält. Ich würde deshalb meinen, daß die Gültigkeit der Verordnung vom 29. Januar 1847 sehr zweifelhaft wäre, wenn derartige Ermächtigungen und Anträge, die das Strafgesetzbuch mehrfach kennt, unter den Gesichtspunkt einer prozeßrechtlichen Vorschrift fielen.

Es ist mir nicht unbekannt, meine Herren Richter, Sie werden daraus ersehen, daß ich nicht ohne weiteres und blind die Gültigkeit der Verordnung vom 29. Januar 1847 ange-

nommen habe — daß der oberste Gerichtshof in München in wiederholten Entscheidungen teils die eine, teils die andere Ansicht kundgethan hat, und es scheint — ich bin offen genug, es anzuerkennen — der Münchener oberste Gerichtshof in Strafsachen scheint seit 1883 der Ansicht zu sein, daß die Ermächtigungsbestimmungen des Strafgesetzbuches prozeßrechtlicher und nicht materiellrechtlicher Natur seien. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß über diese Frage das Reichsgericht unendlich selten zu urteilen haben wird, denn seiner Kognition unterliegen, wie der Kognition der Oberlandesgerichte, soweit sie als Revisionsinstanz in Betracht kommen, sowohl prozeßrechtliche als materiellrechtliche Vorschriften nur sehr selten, und das Reichsgericht wird unendlich selten Gelegenheit haben, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Indessen ist ein Urteil des Reichsgerichts in dieser Frage ergangen, es ist das Urteil vom 3. Januar 1880, abgedruckt im Oppenhoff in Anmerkung 35 zu § 61. Es ist anläßlich der Anwendung des § 397 der Strafprozeßordnung die Frage, ob die Antragsbestimmung prozeßrechtlicher oder materiellrechtlicher Natur sei, ein einziges Mal der Judikatur des Reichsgerichts unterzogen worden. § 397 der Strafprozeßordnung lautet wörtlich: „Erfolgt zu gunsten eines Angeklagten die Aufhebung des Urteils wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes, und erstreckt sich das Urteil" u. s. w. Da hat das Reichsgericht in dem angezogenen und bei Oppenhoff zitierten Erkenntnis ausdrücklich angenommen, daß die Verletzung der Bestimmung über Strafanträge im Sinne des § 397 eine Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes sei, also nur materiellrechtlichen und nicht prozeßrechtlichen Charakter an sich habe. Hat dies vereinzelte Erkenntnis des Reichsgerichts, hat die frühere damit übereinstimmende Entscheidung des obersten Münchener Gerichtshofes das Richtige getroffen, so würde die Unanwendbarkeit der Bestimmung des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung auf die von mir zitierte Verordnung sich ergeben. Wenn man dem materiellen Inhalte dieser Verordnung auf den Grund geht, so wird man zu demselben Ergebnis gelangen. Wie nennt man technisch juristisch eine Willenserklärung des Monarchen, die etwas verbietet? Es ist darüber niemals Streit gewesen, daß eine derartige Kundgebung des Inhabers der Gnadengewalt ein Gnadenakt ist, und daß diejenigen Gnaden-

akte im speziellen, die sich mit dem Verbot einer Untersuchung befassen, die den Inhalt haben, daß sie die Einleitung bestimmter oder einer ganzen Klasse von Untersuchungen verboten, als Abolitionsakte zu bezeichnen sind. Es ist bekannt, daß Art. 49 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, der sich mit der staatsrechtlichen Regelung des Begnadigungsrechts befaßt, das Begnadigungsrecht in dem vollen staatsrechtlichen Umfange hat fortbestehen lassen, in dem es vor Emanation der Verfassungsurkunde bestand, und daß insbesondere die Ausübung des Königlichen Abolitionsrechts nur nach der Richtung hin eine Beschränkung erfahren hat, daß die Niederschlagung bereits eingeleiteter Untersuchungen von dem vorherigen Erlaß eines sogenannten Abolitionsgesetzes abhängig gemacht worden ist. Es besteht darüber in der Litteratur und Praxis nicht der mindeste Zweifel — die Litteratur ist spärlich, die Praxis reichlicher, von Kundgebungen der Litteratur sind mir im wesentlichen nur die von Rönne und Schulz in den Handbüchern des preußischen Staatsrechts bekannt — daß nach der Verfassungsurkunde die Niederschlagung einer noch nicht eingeleiteten Untersuchung, das Recht, zu sagen: über dieses und jenes Delikt, sei es im allgemeinen, sei es im einzelnen, soll die Einleitung einer Untersuchung nicht stattfinden, noch jetzt ein wesentlicher und unangetasteter Bestandteil des Königlichen Begnadigungsrechtes ist, und daß thatsächlich die Begnadigung auch jetzt noch so geübt wird, daß sie an Bedingungen, z. B. an die Bedingung einer Geldstrafe geknüpft wird, daß eine Gefängnisstrafe erlassen wird, wenn eine Geldstrafe dafür eintritt, daß Abolitionsakte, sei es suspensiv, sei es präsumtiv, an Bedingungen geknüpft werden. So gelange ich zu der Ueberzeugung, daß die Verordnung vom 29. Januar 1847, insofern sie einen Abolitionsakt enthält, insoweit fortbesteht, als sie die Einleitung der Untersuchung wegen der in der Verordnung vom 29. Januar 1847 präzisierten Vergehen generell und allgemein untersagt, falls nicht bestimmte Bedingungen erfüllt sind, von deren Erfüllung in dem vorliegenden Falle nicht die Rede sein kann, wie sie alle einverstanden sind. Daß auf Abolitionsakte und Abolitionsgesetz die angezogene Bestimmung des § 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung sich nicht bezieht, daß davon nicht die Rede sein kann, darüber giebt Löwes Kommentar in der Anmerkung

zu dem angezogenen Paragraphen vollsten Aufschluß. „Nur die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze“, sagt der anerkannteste und bewährteste Kommentator zur Strafprozeßordnung, „sind außer Kraft getreten. Zu ihnen sind die Bestimmungen über das in einzelnen Bundesstaaten noch bestehende landesherrliche Recht zur Abolition (Niederschlagung der Untersuchung) nicht zu zählen; dieses Recht ist daher durch die Strafprozeßordnung nicht aufgehoben.“ Ich meine, meine Herren Richter, daß man diesen meinen Ausführungen, die sich gutgläubig auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte bewegen und alle mir zugänglichen Rechtsquellen berührt haben, nicht entgegentreten kann durch die Behauptung, daß durch den allgemeinen Geist der Gesetzgebung seit 1847 jene Königliche Verordnung stillschweigend außer Kraft gesetzt worden sei. Ich glaube, daß der gesetzgeberische Gedanke, der jener Verordnung zu Grunde liegt, außerordentlich nahe liegt, daß er in dem vorliegenden Falle zur Evidenz zutage tritt. Um eben die Unzuträglichkeiten, die die Erörterung einer solchen Anklage gegen Geistliche, sei es evangelische, sei es katholische, nach sich ziehen muß, zu vermeiden, wollte der König, daß zunächst die Entscheidung der obersten geistlichen Behörde eingezogen werde, ob die Erhebung einer solchen Anklage zuträglich sei, und hatte unzweifelhaft die Absicht dabei, die Geistlichen gegen eine allzu scharfe, wenn auch dem Wortlaut des Gesetzes entsprechende Anwendung der Paragraphen zu schützen, weil eben der Geistliche von Amtswegen verpflichtet ist, die Unterscheidungslehren zwischen seiner Religionsgenossenschaft und der ihm gegenüberüberstehenden zu erörtern und in den Kreis seiner Betrachtungen zu ziehen. Da es unendlich schwer ist, eine Grenze zu ziehen, wie weit ein Geistlicher gehen darf, so ist, wie ich meine, die Absicht des Gesetzgebers bei Erlaß jener Verfügung von 1847 offenbar die gewesen, die, wie ich glaube, auch allen denjenigen Staatsanwaltschaften gegenwärtig gewesen ist, die wegen der von mir zitierten Fälle eine Anklage aus § 166 des Strafgesetzbuchs nicht für opportun erachtet haben. Jene Verordnung von 1847 — aufgehoben ist sie nicht, die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, die in Betracht kommen könnten, treffen auf die Verordnung nicht zu, die ratio legis, die zum Erlaß jener Verfügung zweifellos geführt hat, besteht noch heute, wie damals, in Kraft, und darum sage ich: diese Verordnung ist ein Teil

unseres bestehenden preußischen Landesstrafrechts, die nicht aufgehoben ist und mit der gerücksichtigt werden darf, und da die notwendige Voraussetzung jener Verordnung bisher nicht erfüllt ist, würde nach meinem Dafürhalten der hohe Gerichtshof nicht in der Lage sein, ein Urteil über den Angeklagten Thümmel zu sprechen.

Meine Herren Richter, mit Freuden begrüße ich die Gelegenheit, jetzt von diesen trockenen juristischen Auseinandersetzungen die Erörterung auf ein mir sachlich näher liegendes Gebiet hinüberzuführen. Ich glaube, daß der Angeklagte Thümmel, wenn ich keine anderen Gründe, die zur Freisprechung von der Anklage aus § 166 führen müssen, für ihn anzuführen hätte, mich selbst gebeten haben dürfte, jene Reliquie aus dem Schacht unserer Rechtsentwickelung nicht auszugraben, denn ich glaube, daß ihm sehr viel mehr an der Rechtfertigung liegt, als ihm auf die sei es Freisprechung, sei es Verurteilung ankommt. An dieser Rechtfertigung liegt ihm, und ich glaube, sie läßt sich nicht bloß prozessual, sondern sie läßt sich materiell begründen. Wir alle, meine Herren Richter, die wir bei der Beratung und dem Erlaß des Reichsstrafgesetzbuchs mit beteiligt gewesen sind, sind darüber unterrichtet, daß, als man damit umging, den § 166, der den früheren § 135 des preußischen Strafgesetzbuchs zu ersetzen bestimmt war, in das System des Strafgesetzes einzuführen, sehr erhebliche Bedenken erhoben und erörtert wurden nach der Richtung, ob man nicht durch eine solche Strafbestimmung, wie sie schließlich infolge von bestimmten staatsrechtlichen Erwägungen doch aufgenommen worden ist, der freien Forschung, der freien Meinungsäußerung Schranken zöge, an deren Aufrechterhaltung selbst dem Staate nicht gelegen sein könne. Es haben die Gründe überwogen, den § 166 doch in das Strafgesetzbuch einzufügen, aber darüber war alle Welt einverstanden, und in den Motiven zu dem späteren § 166 ist es in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gekommen, daß man das Recht der freien Meinungsäußerung, nach dem früheren § 135 nicht beschränken, sondern erweitern wollte, daß man das Recht der Kritik jeder Religionsmeinung, jeder Religionslehre und der Religionseinrichtungen zu erweitern und nicht zu beschneiden beabsichtigte. Wenn also das frühere preußische Strafgesetzbuch schon den bestrafte, der Haß und Verachtung gegen Lehre und Einrichtungen einer

staatlich anerkannten Religionsgesellschaft erregt, so ergibt die Entstehungsgeschichte des § 166 des Strafgesetzbuches zur Evidenz, daß die bloße Erregung von Haß und Verachtung gegen eine bestimmte Religionsgesellschaft noch nicht genügen soll, den § 166 anzuwenden. Ich erinnere Sie, meine Herren Richter, wie die Praxis z. B. ein Rauchen von Tabak in der Kirche noch nicht eine Beschimpfung im Sinne des § 166 erblickt hat und mit Fug und Recht nicht, weil eine ganz besonders gemeine Qualifikation dessen, was gethan, was gethan, was geäußert worden ist, schon nach dem Sinne des gewöhnlichen Lebens, vor allem aber nach der Absicht des Gesetzgebers vorhanden sein muß, um jemandem den Vorwurf zu machen, er habe Andersgläubige beschimpft. Das geht aus § 166 selbst hervor. Zwei Gruppen von Delikten sind es, die in dem § 166 geschieden sind, zunächst diejenigen Delikte, die gegen die Verehrung des Gottesbegriffs als Gottesbegriff sich richten, und zweitens diejenigen Delikte, die sich gegen bestimmte Religionsgesellschaften und ihre Einrichtungen richten. Nun wird man nicht annehmen wollen, daß der Gesetzgeber der zweiten Klasse der Delikte, die sich nur gegen Einrichtungen, gegen Lehren, gegen zufällige, veränderliche Gemeinschaften richten, einen höheren gesetzgeberischen Schutz habe angedeihen lassen wollen, als dem Begriffe des höchsten Wesens selbst, und daß er zu dem Begriffe der Gotteslästerung nicht mehr d. h. nicht schärfere Voraussetzungen verlangt, als zu dem, was als die zweite Gruppe der Delikte sich darstellt. Drum, wenn nach dem ersten Teile des Paragraphen nur diejenigen bestraft werden, die mit schimpfenden Ausdrücken Gott lästern, so haben wir, wenn wir nicht annehmen, der Gesetzgeber habe die Institutionen über Gott gestellt, eine Interpretation dessen, was in dem zweiten Teil unter Beschimpfung verstanden werden soll, nämlich ein beschimpfendes Lästern. Es sind das ungefähr die ärgsten und schärfsten Ausdrücke des Hohnes und der Verachtung, die unsere deutsche Sprache kennt; darin bin ich in der Anwendung des deutschen Wörterbuchs mit dem Herrn Staatsanwalt einverstanden. Diese Ansicht, daß nicht bloß ein Beschimpfen, sondern ein weitergehendes Beschimpfen, ein Lästern in dem ganzen uns allen gegenwärtigen Sinne dieses scharfen Wortes vom Gesetzgeber verlangt wird als Voraussetzung der Strafbarkeit, ist abermals in den Motiven zu

§ 166 enthalten, die ausdrücklich von einer Lästerung der Gegenstände der Verehrung sprechen, welche der Gesetzgeber einzig und allein mit Strafe habe bedrohen wollen. So gelangen wir, meine Herren Richter, auf dem Wege der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu der Feststellung, daß der Gesetzgeber eine Kritik, einen Tadel, den schärfsten Tadel, die schärfste Kritik nicht unter den § 166 subsumiert wissen wollte, daß etwas ganz anderes hinzukommen muß, um den Tadel, um die Verwerfung zu einer beschimpfenden Lästerung zu gestalten. Der Staatsanwalt hat dem Angeklagten zu wiederholten Malen direkte Lügen vorgeworfen. Man muß in der Erziehung, man muß auch sonst wo sich des Wortes bedienen; der Angeklagte hat in seiner Polemik sich auch dieses Wortes bedient. Wenn wir, die wir sonst die Gesetze anwenden, in Ausübung unseres Amtes oder des Erziehungsrechtes uns so ausdrücken, so kann man von uns nicht sagen, wir hätten jemanden beschimpft oder gelästert, und wenn der Angeklagte nichts weiter gethan hat, als einem andern in ernster Weise entgegengehalten: was du zu glauben wähnst, du glaubst es nicht, du täuschest dich selbst, es ist eine innere Lüge, über die du dir nur nicht klar bist, ist das geschimpft, ist es gelästert? Wenn ich in einer gewissenhaften, wissenschaftlichen Untersuchung oder in einer religiösen Unterredung mit einem Freunde, der einen Gottesdienst zu haben glaubt, einen andern als ich, sage: vom Standpunkt einer wahren Gotteserkenntnis, wie sie in unseren heiligen Schriften niedergelegt worden ist, ist das, was Du treibst, nur äußerliches Werk, kein Trieb des Herzens, keine Wirkung des allein seligmachenden Glaubens, sondern eine Zeremonie und äußerliches Thun, es ist vom höchsten Standpunkt sittlicher Gotteserhebung ein Götzendienst, so tadle ich den Mann, seinen Intellekt, seine Sittlichkeit vielleicht, aber beschimpfe ich ihn, lästere ich ihn? Wir haben alle die Bücher des Alten Testamentes gelesen, in denen die Propheten, die aufgestanden sind, ihren eigenen Königen den Götzendienst vorgeworfen haben, dem diese frönten, in derben, in heftigen, in ernsten, in zornigen Worten, aber meine Herren Richter, wem ist jemals eingefallen, den Leuten, die damals gegen den staatlich anerkannten Glauben aufgetreten und ihn Götzendienst nannten, zu sagen: ihr habt den Glauben beschimpft, ihr habt ihn gelästert? Indessen, meine Herren Richter, man

muß sich bei diesen Fragen, die so durchaus von der inneren Sittlichkeit, von der inneren religiösen Persönlichkeit des einzelnen abhängig sind, dessen, der die Worte anwendet, dessen, der sie hört, enthalten, diesen Standpunkt des Strafgesetzbuchs, den der Gesetzgeber nicht gewollt hat, der der Entstehungsgeschichte des § 166 nicht entspricht und der mit der klar erkennbaren gesetzgeberischen Absicht jener Verordnung von 1847 in Widerspruch steht, als Maßstab an derartige ernste religiöse Kundgebungen zu legen. Die Königliche Staatsanwaltschaft findet in dem, was der Angeklagte veröffentlicht hat, ein doppeltes Vergehen gegen § 166, insofern als Umstände, die zu der früheren Verurteilung des ersten Angeklagten Thümmel geführt haben, unter wesentlicher Mitteilung des damaligen Sachverhalts aufs neue in der Schrift zum Vortrag gebracht worden seien. Meine Herren Richter, davon würde, wie ich meine, nur dann die Rede sein, wenn irgend etwas, was in der Verhandlung hervorgetreten ist, uns zu der Annahme berechtigte, daß der Angeklagte aus irgend einem anderen Grunde, als dem, jedermann zur Beurteilung aufzufordern, ob dieser Sachverhalt mit Recht verurteilt worden sei, den ganzen Sachverhalt, mit Ausnahme der Seiten 21 und 22, wo er sich in einer Schlußfolgerung geirrt hat, diplomatisch genau vorgetragen hat; diplomatisch nicht im Sinne von „staatsmännisch“, sondern von „urkundlich“ gebraucht. Vielfach ist das, was der Angeklagte damals gethan hat, reproduziert worden; das Reichsgericht hat es reproduziert, bei der Beweisaufnahme ist es reproduziert worden, auch der Herr Staatsanwalt hat darauf Bezug genommen. Es ist unzweifelhaft klar, daß alle diese Instanzen nur, um den früheren Sachverhalt klarzustellen, ihn nochmals wiederholt haben, aber dasselbe Recht nehme ich für den Angeklagten in Anspruch. Eine andere Absicht kann der erste Teil der Schrift nicht gehabt haben, als nachzuweisen: hier, meine Glaubensgenossen sehet, wegen welcher Aeußerungen ich verurteilt worden bin, bildet euch ein Urteil über das Zutreffende oder nicht Zutreffende der Gründe und erklärt in der Oeffentlichkeit: konnte man mich darauf hin verurteilen? Daß der Angeklagte eine neue selbständige Blasphemie, ein neues selbständiges Vergehen aus § 166 durch Veröffentlichung jener früheren Vorgänge beabsichtigt habe, ist nach meinem Dafürhalten gänzlich ausgeschlossen.

Ich berufe mich dafür auf das Urteil selbst, welches die Ferienstrafkammer des hiesigen hohen Landgerichts am 11. Aug. v. J. erließ, wo der Angeklagte auch eine Aeußerung, die er in Geldern gethan hatte, reproduziert hatte und das Landgericht hervorhob: deswegen verurteilen wir ihn nicht, weil er das nur gethan hat, um den Sachverhalt klarzustellen, und eine selbständige verbrecherische Absicht aus § 166 nicht gehabt hat. Meine Herren Richter, das kann nicht zweifelhaft sein, daß derjenige, der dieser litterarischen Leistung gerecht zu werden beabsichtigt und gerecht werden kann, aus dem ersten Teil der Schrift des Angeklagten Thümmel nur entnehmen kann, daß ihm die Absicht, durch Reproduktion der früheren Vorgänge eine neue Blasphemie zu begehen, nicht inne gewohnt hat und daß man ihm Unrecht thut, wenn man in die so klare Schrift Absichten hineininterpretiert, die, wie ich glaube, nicht ohne Zwang hineininterpretiert werden können.

Von dem zweiten Teil aber, meine Herren Richter, zu dem ich mich jetzt wende, gilt im allgemeinen, daß wir es mit einer scharfen, mit einer energischen und zornmütigen Verteidigungs- und Angriffsschrift zu thun haben in dem Sinne, daß der Angriff meist die beste Form der Verteidigung ist, aber eine religiöse Schmähschrift kann, wie ich glaube, nur einer darin erblicken, der mit seinem Glauben zu denjenigen Gegenständen hält, auf die die Polemik des Angeklagten sich bezieht. Wenn eine Waffenbrüderschaft zwischen mir und dem Angeklagten hervorgerufen ist, die, wie ich hoffe, diesen Prozeß überdauern wird, so bin ich doch nicht verpflichtet, mich mit ihm zu identifizieren und halte, wenn ich einerseits mit ernsten Worten für den Angeklagten eingetreten bin, andrerseits für eine unerläßliche Pflicht, zu sagen, daß ich, wenn ich nach meinem persönlichen Geschmack zu urteilen hätte, manche Milderung in diesem und jenem Satze gewünscht hätte; ich habe aber eine psychologische Erklärung dafür. Wenn ein Geistlicher, angegriffen, wie der Angeklagte war infolge dieser Angriffe, wiederholt wegen Gotteslästerung in Anspruch genommen, im Eifer, im Feuer der Abwehr nicht jedes Wort auf die litterarische Wagschale legt, so erklärt sich das durch den von allen Seiten in der heutigen Verhandlung genügend anerkannten Eifer, den religiöse Streitigkeiten häufig anzunehmen pflegen auf beiden Seiten. Ich erinnere an die volkstümliche Derbheit,

die auf katholischer Seite geäußert worden ist, die in die Litteratur übergegangen ist und der man nachrühmt, daß sie zum Teil einen nachhaltigeren Eindruck und einen nachhaltigeren Einfluß auf die Bildung und Sittlichkeit der Geschlechter gehabt habe, als die schönsten, elegant stylisierten lateinischen Dissertationen. Aber ich gestehe zu, daß ich diesem Geschmack nicht immer huldige, und daß ich auf manchem Gebiete eine mildere Form, eine mildere Wahl des Ausdruckes gutheißen würde. Meine Herren Richter, darin bitte ich jedoch nicht falsch verstanden zu werden. Ich habe einen Vorwurf dem Angeklagten an keiner Stelle zu machen, wo es sich um eine ernste, grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Lehrern handelt, mit denen er es zu thun hat, die er bekämpfen will und die er bekämpft. Das, was ich erwähnt habe, bezieht sich auf Aeußerlichkeiten, auf Dekorationen, die so sein können, die anders sein können, ohne daß sie dem sittlichen und charakteristischen Inhalt dieser Schrift Abbruch thun, und darin verkennt, glaube ich, der Staatsanwalt die Absicht des Angeklagten, wenn er auf dieses Beiwerk ein, wie ich glaube, durch zahlreiche Mißverständnisse getrübtes Gewicht legt; sobald es sich um den Kern der Sache, um die eigentlichen Unterscheidungslehren handelt, für welche er ins Feuer geht, ist es immer der Ernst, die Gewissenhaftigkeit, der Feuereifer religiös sittlicher Ueberzeugung, der dem Angeklagten die Worte diktiert, die Feder führt. Er ist evangelischer Geistlicher, er ist als Sohn eines evangelischen Geistlichen geboren, in der Atmosphäre eines evangelischen Pfarrhauses erzogen, in einem Lande, in dem die beiden Bekenntnisse, die sich seit Jahrhunderten befehden, eng aneinander grenzen und mancherlei Reibungen erzeugen, die in einem ausschließlich katholischen, in einem ausschließlich evangelischen Lande nicht vorkommen; das hat nicht er verschuldet, das liegt in der Natur der Verhältnisse. Daß Auseinandersetzungen zwischen beiden Konfessionen in einem solchen Lande eine schärfere, eine kritischere, kampfesfrohere Form annehmen müssen, als in Ländern, in denen die eine Konfession die andere hinsichtlich ihres Besitzstandes nicht zu fürchten hat, versteht sich von selbst. Wir haben es in der Person des Angeklagten mit einem Manne zu thun, der für das, was er für recht anerkannt hat, mit Energie und mit Ueberzeugungstreue in den Kampf geht, er hat alle Tage mitangesehen das, was seine Gegner lehren,

was sie treiben, was er von seinem evangelischen Standpunkt aus nicht gutheißen kann und verwerfen muß, wenn es ihm anders um die religiösen Güter seines Glaubens eine ernste und wahrhafte Sache ist, er sieht vor sich, wie die Tendenz da ist, diese Lehren, diese Gebräuche, wie es bei jeder Religion, die eine Weltreligion sein will, nicht anders sein kann, in ihrem Seelenstande zu vermehren — ich erinnere an die Agitation wegen der gemischten Ehen, er ist auf die Verteidigung des Besitzstandes der evangelischen Kirche als Geistlicher verpflichtet, und nicht nur das, er soll nicht nur diesen Besitzstand verteidigen, sondern seine Pflicht ist, wenn der Besitz der Wahrheit nicht nur für uns allein vorhanden sein soll, sondern wir verpflichtet sind, die Wahrheit, die wir errungen haben, auch anderen mitzuteilen, in diesem Sinne für die Ausbreitung dessen zu wirken, was er für richtig hält. Da, meine Herren Richter, meine ich, daß schlechterdings nicht die Rede davon sein kann, daß in einer solchen Zeit, in einer solchen Gegend, bei seiner Natur der Kampf anders geführt werden könne, als mit der Waffe des begeisterten, des vollen, des schonungslosen Wortes. Meine Herren Richter, die Naturen sind verschieden. Ich glaube, wenn ich in einen solchen Kampf einträte, ich würde mir lieber die Form der ruhigen Dissertation wählen, aber ich erkenne bereitwillig an, daß der Fortschritt auf den Gebieten geistlicher, sittlicher und religiöser Erkenntnis nicht durch theologische Dissertationen, sondern durch den Feuereifer einzelner angeregter, lebendiger Geister vermittelt worden ist, die allemal, wenn sie aufgetreten sind, von der gegnerischen Seite die Vorwürfe haben hören müssen, die der Angeklagte Thümmel zu hören bekommen hat. Wenn, meine Herren Richter, diese feurigen Geister, deren wir bedürfen, mit Ernst und Gewissenhaftigkeit ihres Amtes walten, dann, meine Herren Richter, schmähen, dann lästern sie nicht, wenn sie auch einmal in der Hitze der Debatte ein derbes, ein heftiges Wort gebrauchen. Diesen Maßstab, meine Herren Richter, möchte ich an den Angeklagten Thümmel und an seine Sache angelegt wissen. Der Staatsanwalt hat dem Angeklagten imputiert, daß er nach einem billigen Märtyrertum strebe. Meine Herren Richter, der Herr Staatsanwalt hat damit dem Angeklagten Unrecht gethan. Zu wiederholen Malen — ich werde nachzuweisen suchen, daß es nicht einmal notwendig war — hat der Herr Staatsanwalt, unzweifelhaft in der

Absicht, um die ernste und ehrliche Absicht in einem dem Angeklagten ungünstigeren Lichte erscheinen zu lassen, diesen in Parallele mit Luther gestellt. Meine Herren Richter, der Angeklagte ist — ich kann in dieser Beziehung Zeugnis für ihn ablegen — viel zu bescheiden, als daß er durch sein Auftreten dem Herrn Staatsanwalt Veranlassung zu einer solchen Parallelisierung geben konnte; für seine Pflicht hält er es nun, für die Verteidigung dessen, was er für Recht und Wahrheit hält, mit dem bescheidenen Pfunde mitzuwirken, welches ihm Gott verliehen hat, aber mit den Größen sich im entferntesten vergleichen zu wollen, mit denen der Herr Staatsanwalt bei seiner Charakterbeurteilung ihn parallelesieren zu müssen glaubte, hat er nie beansprucht. Der Herr Staatsanwalt hat recht: mit dem Thun, welches der Angeklagte unternommen hat, ist ein gewisses Märtyrertum verbunden — es ist ein bescheidenes Märtyrertum, aber es ist eins — denn, statt ruhig in seiner seelsorgerischen Thätigkeit, die ihm in seiner Gemeinde geboten ist und der er in seiner Gemeinde bisher obgelegen hat, zu verharren und fortzuschreiten, sich in einen solchen Streit einzulassen, das, meine Herren Richter, überlegt man sich zehnmal und thut es nicht, wenn man nicht ernste und gewichtige Gründe dafür hat. Heftige und erbitterte Befehdung und Verhöhnung von gegnerischer Seite, das Achselzucken lauer Freunde, die abfällige Beurteilung an dieser und jener Stelle, nicht zum mindesten die Qual einer solchen Verhandlung, wie der Angeklagte sie durchgemacht hat, sie mußte für ihn eine moralische Tortur sein, alles das hätte, wenn man den Angeklagten mit dem gewöhnlichen Maßstab messen will, ihn veranlassen müssen, von seinem Thun zurückzutreten, nachdem er einmal gescheitert war. Wenn er das nicht gethan hat, dürfen wir dann mit dem Herrn Staatsanwalt ohne weiteres sagen: es ist eitle Selbstüberhebung des jungen Mannes, es ist Eitelkeit, es ist lediglich die Sucht, sich mit seiner Person in den Vordergrund zu drängen? Eine derartige Beurteilung ist nicht auf Thatsachen gestützt, sie kann nur als eine voreingenommene betrachtet werden, denn der Angeklagte hat zu einer solchen Auslegung der Königl. Staatsanwaltschaft in seinem Thun und Lassen nicht die geringste Handhabe geboten. Nicht bloß von diesem religiösen und sittlichen Ernst, den ich hervorgehoben habe, sondern wiederum im Gegensatze zu den Ausführungen der Königl. Staats-

anwaltschaft, auch von wissenschaftlichem Ernste sind die Ausführungen des Angeklagten getragen. Wenn der Angeklagte in so überzeugender Darstellung den allmählichen Verfall der jüdischen Religion von dem Anfange des reinen Jehovahdienstes bis zu einem heidnischen Götzendienst, Opferdienst schildert, wenn er die Anwendung aus diesen unanfechtbar religiösen Auseinandersetzungen auf unsere Zeit zieht, so kann man sich dem ernsten, wissenschaftlichen Geist nicht entziehen, der daraus spricht. Nur, wenn man, wie es von der gegnerischen Seite geschieht, einzelne Worte herausgreift, sie nicht beurteilt nach dem Feuer und Fluß der Gedankenbildung, der sie als integrierender Bestandteil angehören, kann man dazu gelangen, sie so mißzuverstehen, wie sie von seiten der Königl. Staatsanwaltschaft mißverstanden worden sind. Ich habe bei dem Vorlesen des zweiten Teils der Streitschrift mich nicht des Eindrucks erwehren können, als wehe in diesen Blättern ein Hauch von jenem Geiste, dem aller Fortschritt auf sittlichem, auf religiösem Gebiete zu danken ist. Meine Herren Richter, das sind Eindrücke, das sind Empfindungen; wer sie selbst nicht empfindet, wer selbst nicht sieht, dem wird es ein anderer, der es zu empfinden und zu sehen glaubt, schwer klar machen können, aber ich habe bei der Vorlesung der Schrift den lebhaften Eindruck empfangen: mag ein Wort hier zu viel gesagt sein, mag ein milderes an dieser oder jener Stelle vielleicht gewählt werden können, der ernste, gewissenhafte Zug der Gedankenentwickelung, der durch das Ganze hindurchgeht, darf, wie ich meine, auch vom Gegner nicht verkannt werden. Meine Herren Richter, der Herr Staatsanwalt schien von der Ansicht auszugehen, daß der Angeklagte überhaupt seine Hände von dergleichen Dingen habe lassen sollen, denn anders habe ich eine Bemerkung, die er machte: für ihn gebe es nichts mehr zu reformieren, nicht verstehen können. Meine Herren Richter, sind wir denn am Ende der Tage und der Vollendung angelangt? Ist denn das, was wir besitzen, was wir glauben und besitzen, die Fülle von dem, was unsere Enkel dereinst besitzen und glauben werden? Sind wir nicht im Gegensatz zu dem Ausspruch: wir haben nichts mehr zu reformieren, geradezu von Gott berufen, jeder an sich, zu wirken, daß es immer besser werde, daß immer mehr reformiert werde, und daß die Zeiten immer besser und aufgeklärter werden? Wie wir Juristen uns

bemühen, eine möglichst tadellose Rechtsprechung auf unserem Gebiet herbeizuführen, so ist es die Pflicht des Angeklagten, auf seinem Gebiete zu wirken, daß eine immer reinere Gotteserkenntnis, eine immer reinere Gotteslehre, ein immer reinerer Gottesdienst sich entwickelt. Deshalb, meine Herren Richter, meine ich, daß auch aus diesem Gesichtspunkt die Absichten des Angeklagten nimmermehr verkannt werden dürfen.

Auf die Einzelheiten des zweiten Teils, soweit er mit dogmatisch-religiösen Fragen sich beschäftigt, einzugehen, wäre nach den religiösen Ausführungen des Angeklagten in der Vormittagsitzung des vorgestrigen Tages eine undankbare Mühe, eine Aufgabe, der ich mich nicht gewachsen fühle. Ich selbst habe die Richtigkeit, habe die Wahrheit dessen, was der Angeklagte in dieser Beziehung vortrug, so lebhaft empfunden, daß ich höchstens würde versuchen können, das, was er gesagt hat, in denselben Worten zu wiederholen, und das, meine Herren Richter, wäre ein Unterfangen, dem ich mich auch nicht gewachsen fühle. So glaube ich die Zusammenfassung der Auseinandersetzungen nach dieser Richtung hin dem Angeklagten Thümmel überlassen zu dürfen. Nun, meine Herren Richter, damit nicht Mißverständnisse in uns sich festsetzen, die von anderer Seite ausgesprochen worden sind und die dort einen Widerspruch nicht verdienen, in der Presse nämlich, und denen nur deshalb widersprochen werden soll, weil die Königliche Staatsanwaltschaft sie sich zu eigen gemacht hat, möchte ich auf einen Punkt zurückkommen. Der Herr Staatsanwalt meint, daß wir durch den Umstand, daß wir in Uebereinstimmung mit ihm auf das Zeugnis der geladenen theologischen Sachverständigen verzichtet haben, dokumentiert hätten, daß wir unsere Sache in den Augen dieser Sachverständigen für verloren hielten. Ich halte den gegenwärtigen Vertreter der Königl. Staatsanwaltschaft für einen zu eifrigen Beamten, als daß ich glaube, er hätte in diesem Falle, wenn diese Voraussetzung richtig wäre, unterlassen dürfen, die Sachverständigen seinerseits sich anzueignen. Meine Herren Richter, es ist im Laufe der Verhandlung einmal davon gesprochen worden, daß es nicht statthaft sei, unausgesprochene Gründe eines Gerichtsbeschlusses zu kritisieren. Auch ich habe die Gründe meines Verzichtes noch nicht ausgesprochen und glaubte deshalb auch, eine Kritik vorläufig nicht erwarten zu sollen, aber da sie erfolgt

ist, so will ich unumwunden aussprechen, welche Gründe mich veranlaßt haben, auf diese Sachverständigen zu verzichten. Von seiten der Staatsanwaltschaft ist zu wiederholten Malen, in den verschiedensten Redewendungen hervorgehoben worden, daß das Gutachten dieser beiden Herren, angesehener Lehrer der evangelischen Kirche, für die Sache ohne jede Bedeutung, vollständig geringfügig und gleichgültig sei. Nun haben wir uns die Frage vorgelegt und, wie geschehen, beantwortet, ob wir es verantworten durften, Männer von dieser Bedeutung und in dieser Stellung im öffentlichen Leben ohne den Rückhalt des von ihnen gewünschten Gutachtens ihrer Fakultät in der Sache sich öffentlich aussprechen zu lassen, wenn dieser Ausspruch von einem maßgebenden Faktor als gänzlich ohne Bedeutung erachtet wurde. Die Ansichten der Rechtsprechung haben auch hierüber gewechselt, man hat in ähnlichen Fällen Gutachten von Fakultäten nicht für geringfügig erachtet, aber wir glaubten es nicht verantworten zu können, Männer von so namhafter Autorität um eines Nichts willen, um etwas, was, wie der Herr Staatsanwalt sagte, nichts nützen würde, einer Vernehmung auszusetzen, bei der sie der von ihnen gewünschten Autorität entbehren würden. Das sind die Gründe, welche uns zu diesem Verzicht veranlaßt haben.

Ich komme mit wenigen Worten zum Schluß. Der Herr Staatsanwalt hat im Anfange seiner Ausführungen dem Angeklagten Mangel an Toleranz zum Vorwurf gemacht — daß dieser Vorwurf im vorliegenden Falle ein ungerechtfertigter ist, glaube ich im einzelnen dargethan zu haben —, was aber der Herr Staatsanwalt damit meinte, als er sagte, der Angeklagte habe ein recht häßliche Art der Kampfesweise im Gegensatz zu früher eingeführt, so hat er an die Zeiten, in denen Feuer und Schwert die Beweise in den Religionsstreitigkeiten bildeten, zweifellos nicht gedacht; wenn der Angeklagte mit der Waffe des Wortes, des gesprochenen und gedruckten, diese Streitigkeiten auskämpft, so erkenne ich darin den Fortschritt unserer Zeit, meine Herren Richter, ich weise darauf hin: auf der Gegenseite existiert die ecclesia militans, existieren ausgebreitete religiöse Institutionen, die lediglich zu dem Behufe in das Leben gerufen worden sind, die noch vor drei Jahrhunderten mit der ausgesprochenen Absicht der Stifter begründet worden sind, den Kampf gegen die Ketzer zu führen. Ich meine also, auch die gegnerische Kirche er-

kennt, daß Fortschritte des religiösen Bewußtseins der Menschheit nur durch den Kampf erzeugt werden können, und daß ein Friede, der zu früh kommt, ein fauler Friede ist. Ich erinnere Sie daran, was der Dichter sagt:

Feindschaft zwischen euch sei, noch kommt das Bündnis zu frühe:
Wenn ihr im Suchen euch trennt, wird erst die Wahrheit erkannt.

Das ist eine Hoffnung, deren wir uns getrösten. Wir sind — die Ausführungen der Staatsanwaltschaft zwingen uns, es zu bekennen — der Meinung, daß der Kampf nicht immer fortbestehen soll, sondern wir hoffen, daß aus dem Kampfe der Friede sich entwickeln werde, wie es das von Gott geordnete Gesetz der Weltgeschichte mit sich bringen wird — die Zeit, wie ein alter griechischer Weise, der tiefste von allen, sagt, der Vater aller Dinge —, aber die Nationen der Menschen sind verschieden geschaffen, wir wollen diejenigen nicht verwerfen, nicht gering schätzen, nicht verachten, die mit dem Feuereifer einer ehrlichen Ueberzeugung dem Kampfe sich widmen, von dem sie hoffen, daß er zur Wahrheit führen werde, und den zur Wahrheit durchzuführen sie auch ihr bescheidenes Scherflein beitragen wollen. In diesem Sinne, meine Herren Richter, in der festen Ueberzeugung, daß der Angeklagte eine schonungslose, aber ehrliche Ueberzeugung an den Tag legte, als er in diesen verhängnisvollen Kampf eintrat, in der Ueberzeugung, daß auf jeder Seite, die aus der Feder des Angeklagten geflossen ist, ein ehrlich, aufrichtig strebender Wahrheitssinn, eine durchaus aufrichtige Bekenntnistreue sich ausspricht, glaube ich, daß der Angeklagte Thümmel angegriffen, getadelt, daß er verworfen hat, — daß er aber beleidigt, geschmäht und gelästert nicht hat, und in diesem Sinne, meine Herren Richter, bitte ich um Freisprechung der beiden Angeklagten. (Bravo! im Publikum).

Präs.: Ich muß um Ruhe bitten, sonst werde ich die Oeffentlichkeit ausschließen. Da die Mittagszeit herannaht, werden wir eine Pause bis 4½ Uhr eintreten lassen. Ich bemerke für die Polizeibeamten, daß sie eine Menge Personen ohne Einlaßkarten eingelassen zu haben scheinen, und daß infolgedessen hier ein Atmossphäre herrscht, daß man es nicht aushalten kann. Heute nachmittag wird niemand eingelassen, der nicht eine Karte, beschrieben mit meinem Namen, hat. Ich mache die Polizeibeamten dafür verantwortlich.

(Schluß 1¼ Uhr).

Die letzte Nachmittagssitzung beginnt kurz nach 1/25 Uhr. Der Gerichtssaal ist wieder dicht gedrängt voll Zuhörer.

Präs.: Ich eröffne die Sitzung und erteile dem Herrn Staatsanwalt das Wort.

Staatsanwalt Pinoff: Ich bin das zweite Mal in dieser alle Kräfte des Körpers und Geistes anspannenden Verhandlung in der Lage, zu einer Zeit das Wort ergreifen zu müssen, die an sich die ungeeignetste für die Erledigung ernster Geistesaufgaben ist. Ich weiß nicht, ob die Kraft mit dem Willen gleichen Schritt halten wird; aber gern übernehme ich die Aufgabe, den Ausführungen der Verteidigung näher zu treten von dem Standpunkte aus, den ich in meinen Eingangsausführungen als den unerläßlichen hingestellt habe und festhalten muß. Und unverdrossen übernehme ich es, obwohl die Erwägung verdrießen könnte, daß man 4 Stunden ernster geistiger Arbeit umsonst geleistet, verschwendet hat. Denn ich habe in den Ausführungen der Verteidigung auch nicht das geringste Eingehen auf die hohen Intentionen, denen ich dienen zu müssen geglaubt habe, zu finden vermocht. Das Gegenteil von dem, was ich als die Aufgabe der in dieser Untersuchung zusammenwirkenden Faktoren hingestellt habe, ist von seiten der Verteidigung erfolgt. Es ist die Sache hinübergeleitet worden auf das Gebiet des konfessionellen Gefühls. Die lange und in ihren Einzelheiten, wie in ihrem Gesamteindruck packende und hervorragende Rede des Herrn Verteidigers war doch, wenn man ihr auf den Grund geht, von dem ersten bis zum letzten Worte nichts weiter als ein warmer Appell an das evangelische Gefühl und das ist auch nicht von mir allein erkannt worden; jener Moment, in welchen den Worten des Herrn Verteidigers aus dem Gerichtssaale heraus Beifall entgegen scholl, bewies mir auch, wie leicht es ist, bei diesem Unternehmen die sogenannte öffentliche Meinung, die sich überall bildet und breit macht, auf seiner Seite zu haben. Ich muß sagen, wenn ich meines Amtes nach bestem Wissen und Gewissen gewaltet hätte, es würde mich eine derartige Kundgebung tief innerlich ergriffen haben, denn ich würde mir die Frage vorlegen müssen: hast **du** das verdient? Und nun meine Herren, wenn ich die Rede des Herrn Verteidigers an mir vorübergehen lasse, so war sie eine unendliche Kette von schönen, ans Ohr nicht allein, sondern ans Herz warm klingend Worte. Aber der Kern, die einzelnen Anschuldigungspunkte, die Würdigung der Beweismittel, wie ich sie mir in meinen Anfangsdarlegungen zur Aufgabe gemacht hatte, scheinen mir doch dem Herrn Verteidiger unter den Händen entglitten zu sein; denn wahrlich, so warm und sympatisch auch mich die Worte der Verteidigung berührt haben, so bin ich doch nicht in einem, und wäre es der geringste Punkt meiner Ausführungen, auch nur daran gemahnt worden, daß ich in der Beweisführung unglücklich gewesen, oder daß ich auch nur den Ton und die Farbe nicht richtig gezeichnet hätte.

Mit demjenigen, was dem nicht Rechtskundigen als eine Härte dargestellt wird und ihm erscheinen konnte: mit meinem Antrage auf Verhaftung, mit meinen Schlußworten hat der Herr Verteidiger begonnen. Ich hatte gesagt, daß ich keinen Anlaß sähe, und in meinem ganzen amtlichen Wirken noch niemals Anlaß gefunden hätte, die Personen, die meiner amtlichen Behandlung unterliegen, verschiedenartig zu behandeln und wenn irgendwo, dann muß ich erst recht jetzt sagen, daß hier der

Verdacht der Entziehung der Strafe durch die Flucht gegeben ist. Hier, wo wir es mit einem Angeklagten zu thun haben, der nach der Darlegung der Anklagebehörde und nach den Anträgen, welche dieselbe gestellt hat, sich durch sein Verfahren, welches zur Grundlage der Strafprozedur gemacht worden ist, den Boden unter den Füßen in seinem Amte und in seiner gesellschaftlichen Stellung selbst entzogen hat; einem Angeklagten gegenüber, der in den äußeren Verhältnissen sich befindet, um zu jeder Zeit und zu jeder Stunde die Brücken hinter sich abschlagen und abbrechen zu können, und den seine Fähigkeiten in jeder andern Lebensstellung das Fortkommen sichern. In dieser Thatsache wollte ich den Verdacht zu bitten finden, daß sich der Angeklagte der für ihn entehrenden und für ihn empfindlichen Strafe entziehen könnte. Es ist nicht meine Art, Strafen und strenge Strafen in die Luft hinein nur zu beantragen; wenn ich eine Strafe beantrage, und ich die Gründe nach Lage des Sachherganges vor Ihnen, m. H., dargelegt habe, so habe ich auch den Wunsch, daß wenn Sie auf eine solche Strafe erkennen sollten, es nicht gelingen möge, dieses Ihr Erkenntnis zu vereiteln.

Der Herr Verteidiger hat es mir gewissermaßen zum Vorwurf gemacht, daß ich ein herbes und scharfes Urteil über den Angeklagten Thümmel abgegeben habe. Nach meinen Schlußausführungen ist mir das selbst nicht zum leichtesten gefallen. Aber wo ein herbes Urteil, wo eine scharfe Darstellung am Platze ist, da soll man auch den moralischen Mut haben, ihr voll und ganz zum Ausdruck zu verhelfen. Man soll sich nicht verstecken hinter verblümte Redensarten und hinter die Verdunkelung durch schöne Worte, die leichter malitiös werden, als das gerade und richtige Attribut. Und wenn gesagt worden ist: Erwägungen der Großmut und Ritterlichkeit hätten mich davor bewahren sollen, eine so herbe Kritik zu fällen, so bin ich an dieser Stelle zur Großmut und zur Ritterlichkeit verpflichtet, noch berechtigt. Eigentümlich allerdings erscheint das Ansinnen des Herrn Verteidigers, einem Angeklagten gegenüber Großmut und Ritterlichkeit zu heischen; der, wie ich mir auszuführen erlaubt habe, nicht einmal die zartesten und einfachsten geselligen Verkehrsgepflogenheiten in seiner Druckschrift innezuhalten verstanden hat; Großmut und Ritterlichkeit einem Manne gegenüber, welcher der Verleumdung und der Beschimpfung beschuldigt ist; Großmut und Ritterlichkeit einem Angeklagten gegenüber, der mit der Unwahrheit — wenn der Herr Verteidiger mir vorgeworfen hat, ich hätte auch das Wort Lüge gebraucht, so steht mir vor, daß ich ängstlich bemüht gewesen bin, stets das Wort Unwahrheit zu gebrauchen — einem Angeklagten gegenüber, der die Macht der Unwahrheit sich dienstbar gemacht hat, um der Verleumdung die weiteste Verbreitung zu sichern! Und wenn gesagt worden ist, dieser Angeklagte wäre nicht mit einem Vertreter des destruktiven Prinzips zu vergleichen, und daraus, daß er gesagt habe, es sei eine wertvolle Erinnerung für ihn, vor dem Reichsgericht erschienen zu sein, könne man auch nicht auf ein destruktives Prinzip schließen, dann muß ich sagen, daß meine sämtlichen Ausführungen, welche diese Erläuterung betreffen, von dem Herrn Verteidiger mißverstanden worden sind. Nicht darin habe ich gesagt, hat der Angeklagte destruktiv gehandelt, daß er sein Erscheinen vor dem Reichsgericht eine wertvolle Erinnerung nennt, nein darin, daß er eine Druckschrift in die Welt setzt, welche dem Kampfe gegen die Autorität gewidmet ist, den Kampf gegen die Autorität der Staatsbeamten,

welche in erster Linie die Staatsidee zu schützen berufen sind, dem Kampfe gegen die Autorität und Unparteilichkeit des preußischen Richterstandes, dem Kampfe gegen die Autorität, welche sich wiederspiegelt in der auch dem Nichtkatholiken Achtung gebietenden Organisation der römisch-kath. Kirche. Wenn nun der Herr Verteidiger über die Entstehungsursache des ganzen Prozesses zurückgegriffen und mir auch eine Unterlassung zur Last gelegt hat, so war er dazu nach meinem Dafürhalten am wenigsten berechtigt, denn die Deduktion, daß der Angeklagte zunächst gereizt und provoziert worden war, habe ich zu Gunsten des Angeklagten für ihn zur Geltung gebracht. Und wenn ich jener Episode, welche sich an die Vernehmung Böttichers und Teitscheids knüpft, keine besondere Erwähnung gethan habe, so lag das daran, weil ich derselben eine direkte und unmittelbare Beziehung zu dieser Sache nicht beizulegen vermag. Man mag Ansichten haben, ob dieses Verfahren zwischen dem Kirchenvorstand und dem Pfarrer ein korrektes gewesen sei oder nicht; man mag noch weiter gehen und der Ansicht sein, daß einer von den beiden sich unvorsichtig bei der Abgabe seines Zeugnisses ausgedrückt habe; aber was hat das in aller Welt mit dieser Untersuchung zu thun, die sich doch nicht mit Strafthaten des Pfarrers Bötticher und des Kirchenvorstandes Teitscheid, auch nicht mit einer persönlichen Kritik ihres Verhaltens, sondern mit der durch die Druckschrift „Rheinische Richter und römische Priester" verübten Strafthat der Beleidigung und Beschimpfung zu befassen. Was in keiner direkten Beziehung zu der gegenwärtigen Sache steht, habe ich eben weglassen zu sollen geglaubt, und zwar nicht allein deshalb, um das Erhebliche zur Sache nicht in den Hintergrund zu drücken, sondern auch deshalb, um die kostbare Zeit, die uns zugemessen ist, auch in treuer Weise auszunutzen.

Wenn nun der Herr Verteidiger demnächst dazu übergegangen ist, die einzelnen Teile der Broschüre von seinem Standpunkt aus zu beleuchten, so tritt hierbei zweierlei hervor, auf der einen Seite ein offenbarer und herber Tadel gegen das Verhalten des Angeklagten Thümmel. Der Herr Verteidiger hat selbst von jugendlicher Unbesonnenheit, von einer ihm nicht zusagenden Schärfe in der Ausdrucksweise, er hat auch von einem verhängnisvollen Passus gesprochen, und ich meine, das sind Abschlagszahlungen vom Tische der Verteidigung, die wertvoll genug sind, die gern accepiert werden. Wertvoll sind sie, weil der Herr Verteidiger den Standpunkt, den die Angeklagten einnehmen, verläßt. Der Angeklagte Thümmel hat uns weder jugendliche Unbesonnenheit, noch zu scharfe, zu polemische, noch eine zu verhängnisvolle Ausdrucksweise zugegeben; er beharrt auf der Anschauung, daß das, was er geschrieben habe, auch zu Recht geschrieben sei, mit Ausnahme eines Fehlers, und da dieser Fehler von ihm als ein solcher hervorgehoben worden ist, der ihm eine Demütigung vor sich selbst bereitet habe, so tritt um so schärfer das Bewußtsein und die Erklärung des Angeklagten Thümmel hervor, daß alles das, was er abseits von diesen Stellen geschrieben habe, auch noch heute der wahre Ausdruck seiner Meinungen sei. Der Herr Verteidiger hat in einer gewissermaßen etwas leichten — wenn ich sagen darf — Behandlung der ganzen Art und Weise des Gebahrens des Angeklagten sich auch berechtigt geglaubt, zu sagen, daß diese in Szene gesetzte Untersuchung doch ein zu umfangreicher Apparat sei. Der Herr Verteidiger nähert sich hier allerdings in bedenklicher Weise einigermaßen denjenigen Ausführungen, die ich in dem Zeugnis des Herrn Amtsrichters Thümmel schon als den Ausfluß eines

gewissen Subjektivismus, den ich durchaus als zulässig anerkennen will, habe charakterisieren müssen. Es erinnert mich diese Auffassung von Beleidigungen gegen die Richter an den Teil des Zeugnisses des Amtsrichters Thümmel, als er sagte: eine Beleidigung des das Urteil abfassenden Richters will ich zugeben, aber ob man da gerade gleich zum Staatsanwalt läuft oder ob man nicht lieber zum Säbel greift, das ist eine Sache der eigenen Empfindung.

Man sieht, es besteht eine gewisse Analogie zwischen diesen Auffassungen. Wir haben aus dem Munde eines Richters gehört, daß er den Säbel einer nach Recht und Gesetz erfolgten Ausgleichung dieser Differenz vorziehen würde, und wir haben damit den allerbedenklichsten Grundsatz proklamieren hören, der überhaupt für amtliches Leben und amtliche Handlung ausgesprochen werden kann, den Grundsatz, daß es sanktioniert sein soll, die Entscheidung über eine gegen das Amt gerichtete Beleidigung und Beschimpfung durch Begehung einer Strafthat auszutragen. Und ferner ist damit wieder das Persönliche hineingemischt. Wenn jemand in seinem Amte angegriffen ist, so hat zunächst das Amt zu sprechen, und das Amt weist auf die gesetzliche Austragung eines derartigen Angriffs hin. Die Person des Amtierenden kommt erst in zweiter Linie in Betracht.

Der Herr Verteidiger hat für den Angeklagten den Schutz des § 193 des Strafgesetzbuches in Anspruch genommen, in dem Falle, wo der Angeklagte Angriffe gegen Beamte der Staatsanwaltschaft geschleudert hat. Nun ist die Grundlage für die Anwendung des § 193 die, daß berechtigte Interessen vorliegen, daß man berechtigt ist, einen Anlaß zur Verteidigung oder zur Wahrnehmung eines der Person innewohnenden Rechts habe. Man wird dann unbedenklich den Schutz des § 193 demjenigen zubilligen, der gegen ein nicht rechtskräftiges Urteil im Wege der Rechtsmittel Kritik übt, vielleicht auch eine etwas gereizte und leidenschaftliche Kritik gegen ein rechtskräftiges Urteil übt. Aber es gibt keine berechtigten Interessen mehr für denjenigen, welcher an die amtliche, nach Recht und auf die Gewissenhaftigkeit des einzelnen indizierte Findung des Rechts Angriffe gegen die Person des Amtierenden richtet. Deshalb kann ich auch nicht annehmen, daß ernste, scharfe Kritiken des Reichsgerichts gegen den Vorderrichter mit dem Verfahren des Angeklagten in Vergleich gezogen werden. Ich kann es auch nicht als im Ernst gemeint hinnehmen, diejenigen Bewegungen, welche sich im Volke, in jedem Kulturstaat gegen eine bestehende Einrichtung zum Zwecke der Erzielung einer gesetzgeberischen Aenderung geltend machen, mit dem Verfahren des Angeklagten Thümmel in irgend einen Vergleich zu bringen. Denn es liegt auf der Hand, bestehende Mißstände in abstracto werden immer der Kritik unterliegen; das gibt aber noch nicht die Berechtigung, gegen ein konkretes Urteil vorzugehen mit unrichtigen durch falsche Schlußfolgerungen gefundenen Behauptungen. Das giebt noch nicht das Recht, selbst wenn man diese oder jene tadelnswerte Grundlage für die heutige Rechtsprechung anerkennen wollte; das giebt noch nicht das Recht, in concreto zu sagen: dieses Urteil ist ein Ausfluß dieser oder jener subjektiven Anschauung, dieses oder jenen Gefühls, welches sich unzulässig in die amtliche Thätigkeit eingedrängt hat. Ich kann sagen, Laiengerichte werden schwerer mit dem Bestreben zu kämpfen haben, objektiv zu sein und die Wahrheit zu extrahieren, als Berufsgerichte; aber das giebt mir nicht das Recht, zu sagen, dieses oder jenes konkrete Urteil dieses oder jenes

Laiengerichts beruht auf der oder jener Subjektivität, die wissentlich und gegen Pflicht und Gewissen der für Rechtsprechung und zur Findung der Wahrheit berufenen Personen sich geltend gemacht habe.

Sodann hat der Herr Verteidiger, meiner Darlegung des Sachverhaltes und dem Aufbau der einzelnen Beschuldigungen folgend, versucht, wie ich nicht anders sagen kann, sich an einzelne Worte, an einzelne Ausdrucksweisen meiner Ausführungen zu klammern, sie aus dem Zusammenhang, in welchem sie gebraucht sind, herauszulösen, und hat dann versucht, sie als nicht zutreffend hinzustellen. Zunächst muß ich ihm entgegenhalten, daß ich die in der Korrespondenz zwischen den beiden Angeklagten niedergelegten Ausdrücke vom „Paradieren" von „100 000 Exemplaren" und „Losschießen" mir für meine Darlegungen nicht dienstbar gemacht habe, und wenn der Herr Verteidiger gesagt hat, diese Ausführungen, diese Ausdrucksweise müsse er als harmlos erachten und eine gewisse Persiflage darin finden, so meine ich, war diese Deduktion einigermaßen gewagt wenn er unmittelbar die Heranziehung des Namens Gottes als eine ernste, dem innersten heiligen Willen des Angeklagten entsprossene in Anspruch nahm. Wo die Selbstpersiflage waltet, da ist auch der Ernst mit dem Heiligsten schwer zu erklären. Aber ich bin nicht so weit gegangen, daß ich dem Angeklagten einen Vorwurf daraus gemacht hätte, daß er gesagt hat: „Und nun mit Gott vorwärts!" Ich habe nur gesagt, wenn man den Inhalt der Schrift durchliest, und wenn man die Art und Weise berücksichtigt, wie beide Angeklagte sich bestrebten, so schnell als möglich das öffentliche Interesse für diese nach meinen Darlegungen kleinlichen und geringfügigen Effekte zu gewinnen, dann berührt es eigentümlich, daß dazu die Hand Gottes in Anspruch genommen wird. Der Herr Verteidiger hat dann daran Ausführungen gereiht, welche bestimmt sein sollen, meine Schlüsse aus dem Druckfehlerverzeichnis zu widerlegen; er hat gesagt, ich hätte das Druckfehlerverzeichnis als eine Hand dargestellt, welche gerade darauf hinzuweisen berufen sei, daß dort schwere, kräftige und verhängnisvolle Stellen seien. Nichts von alledem ist mir in den Sinn gekommen. Ich habe gesagt, das Druckfehlerverzeichnis ist kein Druckfehlerverzeichnis, durch welches der beleidigende und beschimpfende Charakter, jenen zum Gegenstand der Anklage gemachten Stellen in irgend einer Weise inhibirt werden könnte, weil es nicht imstande ist, das Lesen dieser Stellen zu vereiteln. Deshalb ist das Druckfehlerverzeichnis etwas Ueberflüssiges, und wenn Beispiele geeignet sind, bei verschiedenen Anschauungen auf dieselben ausgleichend zu wirken, so möchte ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß wenn von irgend jemandem in irgend einem häßlichen und leidenschaftlichen Wortgefecht, welches zu schriftstellerischen Ergüssen führt, von irgend jemandem versucht ist, von dem A., dem B. eine ihn beleidigende Druckschrift zuzuschicken, in welcher auf der ersten Seite der B. ein Dummkopf, auf der zweiten Seite der B. ein Lump und auf der dritten Seite der B. ein unehrlicher Charakter tituliert wird und der A. geht selbst dazu über und reiht an diese Verleumdungen, Beschimpfungen ein Druckfehlerverzeichnis und sagt: lies anstatt Lump das und das, u. s. w. so würde man einem solchen Druckfehlerverzeichnis doch keinen Wert beimessen können. Da ist es nicht anders hier. Das Druckfehlerverzeichnis ist überflüssig, denn wer überhaupt dazu kommt, dasselbe zu lesen, der hat die Angriffe, die Beleidigungen, welche gegen die amtierenden Personen im ersten Teil des Schriftwerks geschleudert

sind, bereits vernommen und ist im Besitze der von dem Angeklagten ausgestoßenen Beleidigungen. Und deshalb sagte ich, wir wollen uns sogar auf den Standpunkt stellen, daß thatsächlich von den Angeklagten im letzten Augenblick gewollt war, diese scharfen Stellen zu mildern, auch dann ist das Druckfehlerverzeichnis ohne jeden Wert. Als der Angeklagte die drei ersten Korrekturbogen, die 58 Seiten, auf denen sich alle diese Stellen befinden, bekommen hatte, mußte er sich sagen, auf diesen Seiten stehen so schwere Beleidigungen, daß ich sie nicht in die Welt schicken kann; er durfte keine Kosten scheuen, wenn er es ehrlich meinte, mit der Wahrheit nicht allein, sondern auch mit der Art des Angriffs, mit der Kampfesweise, er mußte daher sorgen, daß dieses Manuskript nicht in die Oeffentlichkeit kam, es koste, es gelte ihm eine Ueberwindung, welche es wollte. Zur Beleidigung gehört nicht die direkte Absicht, es genügt, wenn man das Bewußtsein hat, daß das, was man sagt, eine Ehrenverletzung ist, und daß der Angeklagte wußte, daß das, was er in den ersten 48 Seiten über das Wesen der Staatsanwaltschaft und des Landgerichts gesagt hatte, schwere Ehrenverletzungen sind, das mußte zum mindesten aus den ihn warnenden, und vor unliebsamen Folgen bewahren wollenden Aeußerungen seines Bruders klar geworden sein.

Es ist sodann gesagt worden, das Persönliche, welches sich auf Seite 4 gegen den rheinischen Richterstand gerichtet findet, ließe den Schluß nicht zu, daß es den Angeklagten darauf angekommen sei, von Persönlichkeiten auszugehen. Ich bemerke, daß ich diese Stelle verlesen habe und daß jeder, der vorurteilsfrei und unbefangen an die Durchlesung dieser Schrift herangeht, unwillkürlich den Eindruck haben muß, daß der Angeklagte sagen will: die Erfahrungen, die er bei den altländischen Juristen, und darunter seien seine Verwandten und guten Bekannten, gemacht, habe er beim rheinischen Juristenstand nicht gefunden, und er sagt dann sofort: die Gewissenhaftigkeit und die gründliche und vielseitige Bildung, die eben die altländischen Juristen auszeichnen sollen — diese Erfahrungen bei den rheinischen katholischen Juristen zu machen, sei ihm nicht vergönnt gewesen. Der Angeklagte ist nun weiter und mit derselben Beharrlichkeit bei seiner verantwortlichen Vernehmung im Laufe dieser Verhandlungen dabei stehen geblieben, er würfe den rheinischen Juristen, speziell denjenigen, welche in seiner vorigen Sache geurteilt, vor, daß sie aus Ultramontanismus ihr Urteil gefaßt hätten. Nun ist der Herr Verteidiger dazu übergegangen, diese Aeußerung des Angeklagten, die zur Sache sich präzise ausläßt, in etwa zu mildern. Der Herr Verteidiger hat auszuführen versucht, das seien keine Beleidigungen, er ist aber darüber hinweggegangen, daß von der Anklage und von mir nicht behauptet worden ist, daß bloß der Vorwurf des anderen Bekenntnisses oder der Strengheit im Bekenntnis eine Beleidigung sein solle; die Beleidigung wird vielmehr in der Unterstellung gefunden, daß das Bekenntnis und die strenge Richtung dieser konfessionellen Seite auf die amtliche Thätigkeit derart eingewirkt hat, daß anstatt eines gerechten, ein ungerechtes Urteil gegen ihn ergangen sei. Und wenn nun der Herr Verteidiger ausführt, ist denn dieser Vorwurf so etwas besonders, haben wir doch einen katholischen Verein von Juristen, so frage ich, was sollen wir denn mit diesem Beweismittel? Warum sollen sich denn nicht auch Juristen katholischer Konfession zusammenthun, um ihre Kirche, ihren Glauben und die Grundsätze ihrer Kirche zu wahren? Ich wünschte, daß im evangelischen Be-

kenntnis jeder Stand in seinem Kreise zugleich ernster Arbeit zusammenträte. Was soll denn dieses Beweismittel im Hinblick auf den dem Angeklagten gemachten Vorwurf, er habe als Grund und Anlaß des Urteils gegen ihn ultramontane Gesinnung bei Abfassung des Urteils gefunden? Der katholische Verein von Juristen beschäftigt sich doch nicht mit der Beförderung des katholischen Einflusses auf die amtliche Thätigkeit! Wenn Juristen zu einer derartigen Vereinigung zusammentreten, nun so ist dabei lediglich ihre außerordentliche, ihre menschliche Seite thätig; das Amt bleibt doch wahrlich dabei aus dem Spiel. Warum soll denn nicht auch der Jurist sich kirchlichen Zwecken widmen? Hat doch der Herr Verteidiger auch zugegeben, daß jeder Mensch — möchte es so sein! — seinen Glauben als den idealsten und hehrsten Schatz in seinem Herzen birgt! Warum soll es denn gerade Juristen versagt sein, diesen Gefühlen, diesen Zwecken außerhalb des Amtes zu leben?!

Der Herr Verteidiger ist sodann in eine Beleuchtung der einzelnen Punkte der Anklage eingetreten, welche dem Angeklagten Thümmel den Vorwurf macht, die Richter der Ferienstrafkammer des hiesigen Landgerichts vom vorigen Jahre beleidigt zu haben, und zwar durch die Aeußerungen, es seien Zeugenaussagen unterdrückt und verschwiegen und sie seien ferner ignoriert worden. Ich habe vorgestern des längeren ausgeführt wie es ein verbum transitivum bedeutet, und nur das, wenn man unter dem Verschweigen, welches sich an das Unterdrücken anreiht, nur ein Außerachtlassen, ein Nichterwähnen, ein Nichtbeachten finden will; man muß sich doch, und das scheint mir auf der Gegenseite übersehen worden zu sein, auf den Standpunkt stellen, daß das Verschweigen und das mit ihm in Zusammenhang stehende Ignorieren in den Text der Druckschrift gekommen ist zu einer Zeit, als das Wort „unterdrückt" sich im Texte befand. Wenn der Herr Verteidiger mir zehn Handbücher und Lexika über Wortbildung und Wortentstehung hier vorweisen will, so ist seine Deduktion doch in diesem Falle unrichtig, wenn er zugeben muß, und das hat er zugegeben, „ignorieren" könne auch „nicht wissen wollen" heißen. Nun, meine Herren, der Zusammenhang und die Zeit, in der es hineingekommen ist, das war die Zeit, in der auf Seite 47 das Wort „unterdrückt" stand. Es ergiebt sich also hieraus mit aller Bestimmtheit, daß das „ignorieren", wenn man anders überhaupt dem Angeklagten Thümmel eine logische Gedankenfolge zuschreiben muß und darf, daß in diesem Zusammenhang unter „ignorieren" nur verstanden sein konnte „nicht wissen wollen". Als der Angeklagte das „ignorieren" schrieb, da stand ja in seinem Kopf der Satz Seite 47 „die Zeugenaussagen sind unterdrückt und verschwiegen worden", fest, da war von unterschätzen noch gar nicht die Rede, das ist ja eine Milderung, die im letzten Augenblick, wenn sie stattgefunden hat, gekommen sein soll. Der Angeklagte sagt: „Die unter Eid vernommenen Zeugen und Sachverständigen haben erklärt, daß diese weiteren Ausführungen des Artikels notwendig waren zu ihrem weiterreichenden Verständnis, und das Urteil behauptet, „daß sie nicht erforderlich waren", indem die Zeugenaussagen ignoriert werden. Und auf Seite 47 steht: „Die entgegenstehenden beeidigten Zeugenaussagen waren unterdrückt und verschwiegen worden". Wenn also zugegeben wird, daß überhaupt „ignorieren" die Bedeutung „nicht wissen wollen" haben kann, — ich stehe auf dem andern Standpunkt, und meine, daß unter „ignorieren" in der Ausdrucksweise des täglichen Lebens überhaupt nur

ein wissentlich nicht sehen wollen verstanden werden muß — dann ist dieses „ignorieren“ jedenfalls der Ausfluß desselben Willensausdrucks, der auf Seite 47 die Zeugenaussagen unterdrückt und verschwiegen worden sein läßt. Nun ist aber auch der Angeklagte — und ich bin dem Herrn Verteidiger dankbar, daß er das in gebührender Weise zur Kenntnis gebracht hat — durchaus nicht wortarm, er verfügt über einen ziemlich reichen Schatz synonymer und parallel nebeneinander herlaufender Ausdrucksweisen. Der Herr Verteidiger hat selbst einen Passus zur Verlesung gebracht, in dem der Angeklagte ein ähnliches Verhältnis mit „Nichtachtung“ und „Auslassung“ bezeichnet hat. Der Angeklagte weiß also ganz genau, da, wo er nicht die Wissentlichkeit, das Absichtliche verheimlichen, und verdunkeln zum Ausdruck bringen will, wie er sich fassen muß, er sagt dann „Nichtachtung und Auslassung“. Man wird dem Angeklagten also nicht zumuten dürfen, daß er mehr wegen Wortarmut, wegen Beschränktheit in der Wah der ihm zur Verfügung stehenden Ausdrucksweisen gewissermaßen in die Notwendigkeit versetzt worden sei, sich dieser Worte zu bedienen.

Wenn ich nun zu den Beleidigungen übergehe, die ferner noch in dem ersten Teil der Druckschrift behandelt sind, so geschieht dies nicht ohne die einleitende Bemerkung, daß es ja nicht anmutet, diese persönlichen Verhältnisse wiederholen und zum zweiten mal berühren zu müssen, umsomehr, als ich mich auf das Urteil jedes unbefangenen Lesers darüber berufen kann und muß, daß man auf den ersten Eindruck hin die Ueberzeugung gewinnt, man hat es mit einer mehr böswilligen und recht planmäßig angelegten, weil nicht an der Oberfläche sofort erkennbaren Beleidigung und Ehrverletzung zu thun. Der Angeklagte Thümmel befleißigt sich, wie ich schon einmal hervorgehoben habe, mitunter einer gewissen Kompliziertheit des Satzgefüges, und ich gebe zu, was auch der Herr Verteidiger hervorgehoben hat, daß die Deduktion, nach welcher ich die Bezeichnung „echt jesuitisch“ als auf den Herrn Ersten Staatsanwalt bezogen wissen wollte, nur mit dem Vorwurf gegen den Angeklagten Thümmel vereinbar ist, daß er in der Bildung des darauf folgenden Satzes nicht ganz grammatikalisch und logisch verfahren habe. Aber man wird mir andererseits auch nicht zu bestreiten vermögen, daß, wenn berichtet wird, der Herr Erste Staatsanwalt habe von dieser Stelle aus in den Zuhörerraum eine Aeußerung gethan und es wird unmittelbar darauf fortgefahren „echt jesuitisch, unter der Decke, die junge Pfaffenschaft zu belehren“, so kann man das nicht anders als auf die Art und Weise beziehen, wie der Erste Staatsanwalt ein Beweismittel für sich geltend machen wollte. Es fehlt hier der Zwischenpassus, in welchem gesagt werden mußte, daß der Erste Staatsanwalt sich die Absicht des Handbuchs, die „junge Pfaffenschaft zu belehren“ in diesem Augenblick zu eigen gemacht hat. Diese Ueberleitung fehlt; aber der unbefangene Leser zweifelt nicht einen Augenblick daran, daß das „echt jesuitisch“ nicht dem Verfasser gelten soll, denn dazu fehlt jeder Grund, diesen „echt jesuitisch“ zu nennen, der hat ja als Verfasser des Handbuchs die Absicht und Aufgabe, die junge Geistlichkeit und diejenigen, die Geistliche werden wollen, zu belehren.

Wenn ich nun des weiteren bei dieser Gelegenheit dazu übergehe, noch einmal von meinem Standpunkt aus darauf hinzuweisen, daß die Bezeichnung eines Staatsanwalts als eines römischen Papstanwaltes auch

als eine schwere Beleidigung von der Anklage in Anspruch genommen werden muß, so will ich zugeben, daß nicht unter allen Umständen die Bezeichnung „Papstanwalt" als eine Beleidigung zu betrachten ist. Ich kann mir Umstände denken, unter denen eine Ehrenbezeichnung damit verbunden werden und sein kann. In der Gegenüberstellung aber des „römischen Papstanwalts" mit dem preußischen Staatsanwalt, nachdem man erklärt hat, daß die Einleitung der Untersuchung die Erhebung der Anklage, der Inhalt der Anklageschrift sich lediglich als Aeußerungen des die amtliche Thätigkeit dieses Beamten beherrschenden Ultramontanismus darstelle, kann man in der Behauptung, der Staatsanwalt habe den römischen Papstanwalt gespielt, oder herausgekehrt, nur eine schwere Beleidigung erblicken, und sie liegt nicht zum mindesten in der Wahl des Wortspiels. Wir kennen und wissen aus vielen Werken unseres Dichterschatzes, welche satyrische Macht dem Wortspiel innewohnt. Nun hat der Herr Verteidiger gesagt, es würde gewiß nicht als Beleidigung anerkannt werden, wenn man jemand, der z. B. den Adel verteidigt, Adelsanwalt genannt hätte, — gewiß nicht, warum sollte nicht für jedes Verhältnis, dessen man sich annimmt, eine Anwaltschaft begründet sein? Nennt man doch den, der das Recht vermittelt, Rechtsanwalt. Ich bin nur der Ansicht, und darauf wollte ich hinweisen, daß in der Art, mit der man ein Wortspiel in diesem Augenblick in Szene setzt, an einer Stelle, wo nur ernste und pflichtgemäße Aufgaben sachlich behandelt werden, der beleidigende Charakter, die beleidigende Form und die beleidigende Absicht liegt. Natürlich bin ich nicht in der Lage, die einzelnen zum Gegenstande der Beschuldigungen gemachten Ausdrucksweisen aus ihrem ganzen Zusammenhang loszulösen, sie sind integrierende Teile der Schrift und können daher auch nur als solche in Betracht gezogen werden, wenn man nicht unrichtige Voraussetzungen zur Grundlage von falschen Schlüssen machen will. Nur auf der ganzen Absicht, auf der Tendenz und auf den Inhalt der ganzen Schrift können sich die Anschuldigungen als solche erheben. Ueber die Beleidigung, welche darin gefunden wird, daß dem Ersten Staatsanwalt, dem Verfasser der Anklageschrift das Kompliment gemacht wird, „so ist das nicht bloß Unwissenheit gewesen" kann ich eilig hinweggehen, hat ja doch der Herr Verteidiger zugegeben, daß es nach seiner Auffassung gleich sei, ob da gestanden hätte, „so ist das nicht bloß Unwissenheit gewesen" oder „so ist das bloß Unwissenheit gewesen." Ich muß nun bei dem von mir festgehaltenen Standpunkt stehen bleiben und muß diese Ausdrucksweise „so ist das nicht bloß Unwissenheit gewesen" allerdings in Verbindung bringen mit dem Passus auf Seite 6. Dieser Passus betrifft allerdings nicht den Beamten der Staatsanwaltschaft, sondern das zur Entscheidung berufene Richter-Kollegium, aber die Beschuldigungen, welche gegen beide erhoben werden, sind ja die gleichen, und durch diese Bezugnahme meine ich, sehen wir hinter die Kulissen der Gedankenrichtung, die den Angeklagten bei Abfassung dieses ersten Teils beeinflußte. Auf Seite 6 sagt er: „Der größeren Deutlichkeit wegen stelle ich schon jetzt den Tadel auf, in welchen ich meine Kritik der Geschichte dieses Prozesses endigen lassen werde: ich sage nicht, daß meine Richter, der Mehrzahl nach römische Katholiken, aus römischem Fanatismus ihr Urteil gethan haben — mein Tadel behauptet, daß sie in Unkenntnis der vorliegenden Materie, deren Grenzen zwischen dem theologischen und juristischen Gebieten fließende sind, ihr Amt geführt haben." Den gleichen Vorwurf erhebt der

Angeklagte gegen den Ersten Staatsanwalt, welcher die Untersuchung einleitete und die Anklageschrift verfaßte, und wenn er nun damit schließt: „so ist das nicht bloß Unwissenheit gewesen“, so ist bei der den Angeklagten bei der Abfassung dieser Broschüre beherrschenden Gedankenrichtung nur der Schluß zulässig, „so ist das nicht bloß Unwissenheit gewesen“, sondern wie es auf Seite 6 heißt: „römischer Fanatismus“. Dieser Schluß baut sich so folgerichtig auf die ganze Gedankenrichtung, die den Angeklagten bewegte, auf, daß an dem wirklich nicht gezweifelt werden kann.

Und nun gehe ich zu den Beleidigungen über, die auf Seite 22 gegen den Herrn Ersten Staatsanwalt gerichtet worden sind, von denen der Herr Verteidiger wörtlich gesagt hat, daß er sie von vornherein als verhängnisvoll zugeben müsse. Aber worin ich nicht mit ihm übereinstimme, ist, daß er sich so weit mit dem Angeklagten identifizieren zu müssen glaubte, daß er gesagt hat: die thatsächlichen Umstände, wie sie von dem Angeklagten auf Seite 22 geschildert worden, sind so gewesen, daß der Angeklagte die Schlußfolgerung, der Erste Staatsanwalt Dr. Hupertz habe aus Ultramontanismus — entgegen dem Verfahren seines Vorgängers — erst die Sache an das Tageslicht gezogen und eingeleitet, ziehen m u ß t e. Der Herr Verteidiger hat des längeren sich darüber verbreitet, daß ein Preßvergehen vorliegt, und daß es auch dem Laien bekannt sei, daß die Preßvergehen wie die Haftsachen Eile erheischen. Der Herr Verteidiger hat hervorgehoben, daß erst am 20. oder am 24. April — es wird ja auf diese Differenz nicht ankommen — die erste richterliche Handlung diesem bekannt geworden ist. Der Herr Verteidiger hat hervorgehoben, daß inzwischen eine Konferenz mit dem Staatsanwalt Meese stattgefunden habe, und daraus hat der Herr Verteidiger den Schluß gezogen, der Angeklagte mußte zu der Schlußfolgerung kommen, daß thatsächlich in dieser tendenziösen und nicht nach Recht und Gerechtigkeit sich richtenden Weise gegen ihn vorgegangen worden sei Diese Schlußfolgerung des Herrn Verteidigers muß ich als eine den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende bezeichnen. Ich muß auch ferner erklären, daß die Hereinführung des Zeugnisses des Staatsanwalts Meese, wie sie der Herr Verteidiger gethan hat, doch nicht ganz genau dem Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere den Aussagen des Pfarrers Besserer entspricht. Darnach hat nichts anderes stattgefunden zwischen Pfarrer Besserer, Staatsanwalt Meese und dem Angeklagten Thümmel, als die Anfrage: ist eine Anklage gegen mich schon eingegangen? Diese Frage ist verneint worden, das ist alles. Die ersten Angaben, die der Angeklagte Thümmel vor der Vernehmung des Pfarrers Besserer gemacht hat, waren ja allerdings ganz anders, die waren geeignet, die Behauptung, der Angeklagte hätte sich in gutem Glauben befinden können, als eine nicht so ganz ungeheuerliche erscheinen zu lassen. Der Angeklagte hatte behauptet, nicht allein diese thatsächliche Mitteilung, sondern die andere Mitteilung sei ihm geworden, und zwar in einer amtlichen Erklärung, es würde auch aus dieser Sache nichts gemacht werden, und diese amtliche Erklärung sei abgegeben worden in einer Weise, daß der Angeklagte Thümmel behaupten zu können glaubte, er habe den Eindruck gehabt, der Staatsanwalt Meese sei über den Inhalt des inkriminierten Artikels informiert. Das Zeugnis des Pfarrers Besserer hat dieser ganzen Behauptung den Boden unter den Füßen entzogen, darnach hat nur die thatsächliche Mitteilung stattgefunden, es liege zur Zeit nichts vor. Nun waren meine

Ausführungen vorgestern darauf gerichtet gewesen, daß, wenn man sich der Berichterstattung oder, wie der Angeklagte es nennt, der Geschichtsschreibung hingibt, man dann nicht Geschichte machen darf, sondern Geschichte schreiben muß, und daß man treu und ehrlich nur wahre Thatsachen wiedergeben darf. Dieser Zwang liegt dann um so dringender vor, wenn man dazu übergeht, aus den berichteten Thatsachen auf schmähende Schlußfolgerungen zu kommen, wenn man dazu übergeht, zu verdächtigen, und zwar auf falschen Grundlagen, und ich hatte ausgeführt, was das Verfahren des Angeklagten für mich, ich möchte sagen so unbegreiflich und so schwer zu ahnden macht, das ist der Umstand, daß er als Geistlicher es mit der Wahrheit nicht einmal in der Berichterstattung ernst nimmt. Es ist nur der Vorwurf gemacht worden — und er brauchte mir nicht gemacht zu werden, denn ich habe es selbst gesagt, mein Urteil war ein herbes — ich sei scharf mit dem Angeklagten ins Gericht gegangen. Aber warum denn? Doch nur, weil mir gerade sein Handeln als Geistlicher ein so schmerzliches und ein so tief zu tadelndes Urteil an die Hand geben muß, weil mir das Amt eines Geistlichen und seine Lebensstellung so hoch erhaben dasteht, doch nur weil ich in der Nichtachtung aller dieser notwendigen Attribute eines Geistlichen eine so grobe Pflichtvergessenheit erkennen mußte. Begründeter konnte ein derartiges Verfahren meines Erachtens nicht geschildert werden. Und nun frage ich, selbst wenn der Angeklagte das Vorgehen der Staatsanwaltschaft nicht für ganz der sonstigen Gepflogenheit des Verfahrens in Preßsachen entsprechend erachtete, selbst wenn der Angeklagte sogar angenommen hat, es sei bei der Stellung des Strafantrages nicht ganz korrekt verfahren worden, selbst wenn er als möglich angenommen hat, daß von irgend einer Seite darauf hingewiesen worden sei, es liege doch hier ein schweres Vergehen vor und es müsse in die Verfolgung desselben eingetreten werden, wie kommt der Angeklagte dazu, aus den vorliegenden Thatsachen den Schluß zu ziehen, daß der Erste Staatsanwalt in der Eifel gebürtig sei? Diese thatsächliche Behauptung ist doch unter allen Umständen aus der Luft gegriffen, lediglich um zu ironisieren, um zu beleidigen, um eine pikante Anspielung zu machen — eine kleine witzelnde Bemerkung, wie ich es früher gesagt habe, die man mit Wohlgefallen und Behagen an anderen Orten und zu anderen Zeiten macht.

Zum mindesten war doch der Angeklagte da, wo er an die Heimat des betreffenden Beamten eine witzelnde und beleidigende Bemerkung knüpfen wollte, gezwungen, zuerst den wahren Sachverhalt festzustellen, und das war ihm ein leichtes, das konnte er überall, wo er nur anklopfte. Wenn er das nicht gethan hat, dann fragt man sich, wie kommt der Angeklagte dazu, mit dieser unrichtigen Thatsache zu operieren, und ich habe mir erlaubt, nachzuweisen, daß es eben nur durch den Hang zum sensationellen, die Lust am pikanten gekommen ist und eine gewisse, in einer Verbindung zwischen der Art und Weise, wie er an einer anderen Stelle denselben Vorwurf verblümt zu erheben wagt, daß eine gewisse Neigung gerade zu diesem Vorwurf den Angeklagten beherrscht hat. Der Herr Verteidiger hat ausgeführt, es sei schlecht zu vereinigen mit dem „echt jesuitischen“, mit der jesuitischen Erziehung. Um so schlimmer! Sogar auf Kosten seines logischen Rufes hat der Angeklagte die Freude am pikanten, die Lust am kleinen, niedrigen Witz nicht zu unterdrücken vermocht. Es hat mich nicht gewundert, daß der Herr Verteidiger jenen Punkt übergangen

hat — den ich allerdings scharf hervorgehoben habe, und den der Angeklagte auch hervorgehoben hat, und zwar in einer Stunde der Reue — weil er nicht inkriminiert ist. Aber hier will ich gleich eine Bemerkung anschließen. Es wird plötzlich Wert darauf gelegt, daß bei den Strafanträgen verschiedene Personen sich in verschiedener Weise verletzt gefühlt haben, daß zum Beispiel der Vorgesetzte des beleidigten Richter-Kollegiums außer den von dem Kollegium zum Strafantrage geeignet gehaltenen Stellen noch zwei andere als beleidigend aufgefaßt habe. Da möchte ich doch hinzuzufügen mir erlauben, soweit ich die Verlesung des Strafantrages des Richter-Kollegiums aufgefaßt habe, lautet derselbe allgemein wegen Beleidigung durch die Druckschrift, insbesondere wegen der betreffenden einzeln aufgeführten Stellen. Es ist also damit noch nicht gesagt, daß das Richter-Kollegium sich durch die anderen Stellen nicht beleidigt gefühlt habe. Ich habe das hier angeknüpft, weil mir vorgehalten werden könnte, wenn diese Redewendung, welche der Angeklagte so gerne aus der Welt geschaffen wissen wollte, hier von mir erörtert wird, so fehlt ja doch der Strafantrag, und dem muß ich entgegenhalten: es gibt Beleidigungen, die eines Strafantrags von dem einen oder anderen nicht für wert gehalten werden. Daß der Strafantrag nicht erfolgt, ist kein Grund dafür, daß diese Schmähung nicht empfunden worden und wenn ich es mir trotz des Bewußtseins, daß es alle Teile peinlich berühren muß, gerade in die Erörterung dieser Sache wiederholt hinabzusteigen, nicht versagen konnte, wiederholt darauf hinzuweisen, so liegt dies eben darin, weil dieser Hinweis notwendig ist zum Verständnis der Verfahrungsweise des Angeklagten, weil er eine charakteristische Einzelheit in der Kampfesweise des Angeklagten darstellt, deren Auslassung eine empfindliche Lücke in dem Gesamtbild der Erscheinung des Angeklagten entstehen lassen dürfte. Es ist dann demnächst darauf hingewiesen worden: wenn dieser oder jener jemals geschrieben und gesprochen hat, darf ich denn, der Pfarrer, das nicht auch sagen, und in dieser Beziehung möchte ich darauf hinweisen, was ich vorgestern des längeren ausgeführt habe. Der Herr Verteidiger hat heute morgen ein lateinisches Sprüchwort gebraucht, welches den Nagel auf den Kopf trifft; nach dem Vorgange des Herrn Verteidigers darf ich mich desselben gewiß bedienen, ohne in den Verdacht zu geraten, daß ich etwa daran dächte, die in dem Sprüchwort handelnden Personen mit denen dieser Untersuchungshandlung in einen Vergleich zu bringen: quod licet Jovi — non licet bovi — das waren die Worte des Herrn Verteidigers, die er auch in Bezug auf eine Handlung des Angeklagten entschuldigend vorgebracht hat. Das war es ja ungefähr, wenn auch mit etwas anderen Worten, was ich vorgestern des längeren ausgeführt hatte, eine Bezugnahme auf Luther, den großen Reformator, der in einem Augenblick die Bühne der Geschichte betrat, als es galt, eine neue Idee mit der ganzen Kraft seines Geistes und seiner Person, die er mit der Idee identifizierte, zu verkündigen — ich erachte es dem Ernst der Sache nicht entsprechend, wenn eine Bezugnahme auf diesen Mann und seine Stellung in der Geschichte verglichen werden dürfte und sollte mit dem Auftreten des Angeklagten in diesem Prozeß. Mir ist es nicht eingefallen, einen derartigen Vergleich zu ziehen, nur habe ich allerdings gesagt, die Art und Weise sich zu verteidigen: Luther habe das und das gesagt, drängt das Gefühl auf, daß es unzulässig sei, einen derartigen Vergleich für am Platze zu halten, und wenn mir der Vergleich

untergelegt worden ist, als ich sagte, es sei nichts zu reformieren für den Angeklagten Thümmel geblieben, so habe ich damit sagen wollen, zu dieser Schrift war in diesem Augenblick, soweit sie den konfessionellen Frieden bricht und zu brechen bemüht ist, kein Anlaß vorhanden. Ohne Anlaß und ohne Recht, ohne ein verletztes Interesse zu haben, wollte ich ausführen, ist der Angeklagte dazu übergegangen, diese Schrift in die Welt zu schleudern und damit nicht allein zu beleidigen, sondern auch zu beschimpfen. Ich habe des längeren bereits ausgeführt, daß das sich Berufen auf andere, die in gleich heftiger, leidenschaftlicher, zu mißbilligender, und gegen die heutige Strafgesetzgebung verstoßender Weise an Lehren und Einrichtungen der Kirche Kritik geübt haben, daß dieses sich Versteckensuchen hinter „berühmten Mustern" nach meinem Dafürhalten den Angeklagten nicht entlastet. Es ist eben kein entlastender, kein strafbefreiender Einwand, zu sagen: ich darf das thun, denn der X hat dasselbe gethan, und wenn hier eine Schrift zum Gegenstand der Verlesung gemacht worden ist, die in Hagen erschienen sein soll und wenn von der Verteidigung gesagt worden ist, darin liege auch etwas Strafbares, eine Gotteslästerung — ich denke in diesem Augenblick nicht daran, mich darüber zu resolvieren, ob das der Fall ist oder nicht — so hat er sich hier an die unrichtige Adresse gewandt, denn er kann die Staatsanwaltschaft des Königl. Landgerichts zu Elberfeld doch in keiner Weise dafür verantwortlich machen, daß nach seiner Auffassung ein Delikt noch nicht gesühnt sei, welches in einem anderen Bezirk verübt sein soll — ich spreche nur in der Hypothese des Herr Verteidigers. Es ist dann auf die „Germania" und die häßlichen Preßerzeugnisse Bezug genommen worden Ich habe schon ausgeführt, niemand bedauert mehr und lebhafter als ich die Exzesse, die im Gefolge konfessioneller Streitigkeiten überall ihre häßlichen Früchte zeitigen; aber daß sie geschehen, daß sie vorliegen, ist keine Entschuldigung für den heute vorliegenden Fall. So schmerzlich es berühren mag, daß gerade dieser Fall, der hier das öffentliche Interesse in so gewaltiger Weise bewegt, sich an die Thätigkeit eines evangelischen Pfarrers anreiht — ich habe es als einen Zufall schon bezeichnet — und so schmerzlich und schwer es das evangelische Gefühl trifft, so kann ich doch der Deduktion nicht folgen, daß ein Mann, weil er im übrigen eine große Fähigkeit, eine große Macht in der Entwickelung und der Verfolgung seiner Ideen bethätigt hat, deshalb straflos sei, weil hinter diesem Manne eine Gemeinde steht, die in Liebe und Verehrung an ihm hängt, deshalb sollte das weltliche Strafgesetz ihn nicht treffen. Wenn diese Gedanken die öffentliche Meinung beherrschen und wo auch immer Eingang finden sollten, wenn die Beifallsalven sich aus dem Gerichtssaal auf die Straße und von der Straße, in die Wirtschaft und aus der Wirtschaft in die Salons verpflanzen sollte, dann würde ich das nur zu natürlich finden; wenn sich aber in der öffentlichen Meinung festsetzen sollte: der Mann darf nicht bestraft werden weil er unser Führer ist in der Erläuterung und Verkündigung der und der Gedanken, der Mann darf nicht bestraft werden, weil er sich nicht bewußt gewesen sei, in dem heiligen Eifer, in welchem er vorgegangen wäre, dann wäre das eine nicht genug zu beklagende Verfälschung des öffentlichen Urteils über Recht und Gesetz. Noch gibt es keine Immunität des Geistlichen vor dem Gesetz, er gehöre einer Religionsgemeinschaft an, welcher er wolle, und wenn heute von dem Herrn Verteidiger eine Rechtsausführung in sehr erheblichem Raum gestattet worden ist, einer Rechtsausführung,

die darauf hinausgeht, die Sache a limine vor der Verurteilung abzuschieben, so kann ich mich nicht auf den Standpunkt stellen, welchen der Herr Verteidiger eingenommen hat. Die Kabinettsordre von 1847 ist schlechterdings mit dem heutigen Stande, der durch die Reichsgesetze und entsprechenden anderweitigen Königl. Verordnungen geordnet ist, unvereinbar; sie ist einer Zeit entsprossen, in welcher die Einrichtung der Staatsanwaltschaft als Vertreterin des öffentlichen Interesses, als der alleinig Berechtigten, als Hüterin des des Anklagemonopols bezeichneten Pflicht, Strafthaten zu verfolgen, noch nicht bestand; die Kabinettsordre ist zu einer Zeit erlassen, in welcher diese gesetzlichen Einrichtungen, diese organisatorischen Bestimmungen, die auf unsere Rechtspflege einen großen verändernden Einfluß ausgeübt haben, noch nicht vorhanden waren. Diese Königl. Verordnung ist mit dem durch die Reichsstrafprozeßordnung, einem Gesetze, welches durch die kaiserliche Sanktion zum mindesten dieselbe Bedeutung wie eine Verordnung erlangt hat, der immerhin nur ein gewisser instruktioneller Gedanke beizuwohnen hat, während man bei einem organischen Gesetz die ganze Fülle des gesetzgeberischen Stoffes einer gesamten Untersuchung unterstellt hat — diese Königl. Verordnung ist mit dem Prinzip der Legalität nach meinem Dafürhalten nicht mehr in Einklang zu bringen. Die für die Staatsanwaltschaft bestehenden reglementarischen Vorschriften sind in dieser Untersuchung gewahrt, es ist der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeklagten, wie vorgeschrieben, s. Z. Mitteilung gemacht worden, und wenn diese vorgesetzte Dienstbehörde, die unmittelbar unter Sr. Exzellenz dem Kultusminister steht, auf dem Standpunkte gestanden hätte, den die Verteidigung heute allerdings auch nur anregungsweise und ohne die Unfehlbarkeit dieser Anschauung zum Ausdruck zu bringen, hier geltend gemacht hat, so meine ich, hatte die vorgesetzte Dienstbehörde des Angeklagten Thümmel es in der Hand, Se. Excellenz dem Kultusminister die Mitteilung zu machen, was wahrscheinlich auch geschehen sein wird. Es ist überdies nicht die erste Untersuchung gegen den Angeklagten und somit bin ich mit Rücksicht auf die von mir hervorgehobenen Rechtsanschauungen nicht in der Lage, den Ausführungen des Herrn Verteidigers, soweit sie diese prinzipielle Frage betreffen, beizupflichten.

Es ist sodann beim Eingehen auf den zweiten Teil der Druckschrift von dem Herrn Verteidiger gesagt worden, der Begriff der Beschimpfung (§ 166 d. Str. G. 9 b.) sei ein flüssiger. Sehr richtig! Nichts anders habe ich behauptet; ich habe gesagt, es ist eine Thatfrage, in wie weit eine Beschimpfung vorliegt oder nicht. Wenn nun der Herr Verteidiger, der sich übrigens in Bezug auf den zweiten Teil recht summarisch gefaßt hat, gesagt hat, die Wiederholung der von dem Angeklagten aufs neue begangenen Beschimpfung des Altarsakraments, der Messe als eines Götzendienstes, das sei eine Kritik, welche über das erlaubte Maß nicht hinausgegangen sei, so steht das vorher gegen den Angeklagten ergangene Urteil dem entgegen, welches die zulässigen Instanzen durchgemacht hat. Ich, der ich die Pflicht habe, den Konfessionen zu gleichem Rechte da zu verhelfen, wo ihre religiösen Gefühle gestört werden, kann mich dessen nicht erwehren, daß dasjenige, was ich als das Heiligste in meinem Innern verehre, als ein Götzendienst in der Oeffentlichkeit dargestellt wird — — —

Präs: Ich muß einen Augenblick unterbrechen. Ich werde eben darauf aufmerksam gemacht, daß sich ein junger Mensch fortwährend

erlaubt, über die Ausführungen des Herrn Staatsanwalts zu lachen. Ich habe es leider selbst nicht bemerkt und weiß nicht, wer es ist. Wenn das aber nochmals bemerkt wird, wird die Person sofort aus dem Saale entfernt werden.

Staatsanwalt (fortfahrend): Ich bin der Ansicht, daß was der Angeklagte als seine Meinung über diese oder jene Lehre der katholischen Kirche sagen will und sagen zu müssen für nötig befindet, das kann er sehr wohl in eine Form kleiden, welche nicht geeignet ist, den konfessionellen Frieden zu stören. Und da komme ich auf die mir sehr wertvollen Worte des Herrn Verteidigers zurück, der gesagt hat: wenn ich nach meinem Geschmack handeln sollte, so würde ich die ruhige Darstellung der wissenschaftlichen Erörterung auch vorziehen. Der Angeklagte Thümmel kann nicht für sich geltend machen, daß er ein Geistlicher ist und deshalb berechtigt sei, mit dem Eifer und dem Feuer seiner als richtig erkannten Anschauung in die Verhältnisse des Kampfes der öffentlichen Meinung zu treten, er muß im Gegenteil, wie ihm verständlich genug von seiner vorgesetzten Dienstbehörde bemerklich gemacht worden ist, seine hohe Aufgabe Frieden und Versöhnung zu stiften und zu halten, niemals aus den Augen verlieren, auch da, wo er seiner speziellen Religionsgesellschait, seiner Glaubensgemeinschaft Dienste zu leisten glaubte und sich berufen fühlt. Und daß der Angeklagte das kann, das geht aus manchen Ausführungen hervor, die sich über mehrere Seiten erstrecken, in welchen der Angeklagte aus der ruhigen Deduktion nicht herausfällt. Deshalb ist eben das Buch, wie ich mir vorgestern auszuführen erlaubt habe, auf jeder Seite möchte ich sagen, eine lebendige Anklage gegen den Angeklagten; wo es exzessiv ist, da weist es mit dem Finger auf ihn hin: du bist aus den Pflichten deines Amtes, aus der gesellschaftlichen Stellung, welche dir dein Amt anweist, herausgefallen; und da, wo es ruhig und sachlich ist, da weist es noch deutlicher und demütigender mit dem Finger auf den Angeklagten hin, sieh, hier kannst du ruhig und sachlich folgern, hier kannst du gewissenhaft kämpfen.

Und nun noch einige Worte zum Schluß! Es ist mir verdacht worden, daß ich andeutungsweise jener Episode erwähnt habe, welche die Benennung von Sachverständigen in diese Verhandlung hineingebracht hat. Hier wollen wir uns doch auch ruhig auf den Boden der Thatsache stellen. Die erste Verhandlung begann mit dem Antrage auf Vertagung, nachdem vorher schon auf schriftlichem Wege der Antrag der Vernehmung von Sachverständigen gestellt war, weil von seiten der Verteidigung Sachverständige in dieser Sache als unerläßlich zu hören in Anspruch genommen wurde. Gegen meinen Widerspruch, den ich konsequent festgehalten habe, da Sachverständige nach meinem Dafürhalten überhaupt hier nicht zu sprechen haben, wurde dem Antrage entsprochen, und es wurden die Sachverständigen mehrere Tage hindurch an die Gerichtsstelle gefesselt. In der von mir genügend verständlich hervorgehobenen Absicht war es nun allerdings ein berechtigter Wunsch aller derer, die ein Interesse an dem Ausgang dieser Untersuchung haben, nicht nur der Konfessionsgenossen, daß wenn von einer Seite auf Gutachter provoziert würde, auch die andere Seite mit ihren Sachgutachtern zu hören, um das Bild auch zu einem vollständigen zu machen. Bei dem hohen Werte, der also von seiten der Verteidigung auf das Gutachten der Sachverständigen gelegt wurde, traf es nun wie ein Keulenschlag in die Verhandlung hinein, als plötzlich von

der Verteidigung der Antrag auf Vernehmung zurückgenommen und auf die Sachverständigen verzichtet wurde. Ich hatte nunmehr keinen Grund mehr, auf Vernehmung weder dieser noch der anderen von mir lediglich aus äußeren Rücksichten Bezug genommenen Sachverständigen zu bestehen, und ich schloß mich daher unbedingt dem Antrage an. Wenn nun aber der Herr Verteidiger heute gesagt hat, die Benennung der Sachverständigen sei zurückgenommen worden, weil wir glaubten, es nicht verantworten zu sollen, in eine Beweisaufnahme hier einzutreten, auf deren Erheblichkeit von meiner Seite gar kein Wert gelegt worden sei, dann muß ich sagen, hat der Herr Verteidiger meine Stellung in dieser Episode der Sachverständigenfrage nicht richtig erfaßt und noch weniger richtig zur Darstellung gebracht. Auch pflegt es ja leider nicht zu geschehen, daß Wünschen, die von dieser Stelle ausgesprochen werden, so gern und bereitwillig von der anderen Seite immer entsprochen würde, und wenn man drei Tage lang auf die Vernehmung dieser Sachverständigen gegen meinen Wunsch bestanden hatte, so mußte ich allerdings annehmen, daß zwingende Gründe zur plötzlichen Zurückziehung dieser Sachverständigen vorgelegen haben. Ich will dieses Thema nicht weiter erörtern, aber meine Ueberzeugung, aus der ich keinen Hehl, niemandem gegenüber, zu machen habe, geht dahin, daß man sich von der Vernehmung dieser Sachverständigen nicht denjenigen Erfolg versprochen hat, den man ursprünglich mit diesem Beweismittel intendiert hatte — das ist meine persönliche Ueberzeugung, nichts anderes — und wenn man deshalb das Beweismittel zurückzieht, — denn man benennt ein Beweismittel, weil man sich davon verspricht, daß es den Interessen, die man vertritt, günstig ausfällt — so zeigt man damit indirekt nur, daß man sich darin entweder geirrt hat, oder es aus anderen Gründen, die vielleicht außerhalb der Sache selbst liegen, für angezeigt erachtet, darauf zu verzichten. Aber das ist meine Privatmeinung und nichts weniger und auch nichts mehr.

Ungemein sympathisch hat mich der Schluß der Rede des Herrn Verteidigers berührt, so daß eigentlich die Kluft, die zwischen den beiderseitigen Interessen der Anklage und der Verteidigung hier tagelang gewährt hatte, in einem Augenblick wie überbrückt war. Der Herr Verteidiger sagte, wir hoffen und wünschen nur, daß der konfessionelle Friede sich verwirkliche Das ist ja der Ausgangspunkt, von welchem ich in die Verhandlung eingetreten bin. Ich habe die Ehre, hier zu sagen, die Toleranzidee und die durch sie repräsentierte Idee der heutigen toleranten Staaten, sie ist es, welche den Schutz des § 166 Str.-G.-B. jeder Religionsgemeinschaft zuwendet; lediglich zur Erhaltung des konfessionellen Friedens, lediglich zur Vermeidung der Eingriffe in denselben habe ich hier von dieser Stelle aus meines Amtes gewaltet. Aber wenn der Herr Verteidiger damit den Standpunkt des Angeklagten Thümmel vertreten zu können glaubte, dann ist meine Auffassung doch wieder eine verschiedene. Der Angeklagte Thümmel ist nicht der Mann des Friedens, er ist nicht der Mann, der bestrebt ist, persönliche Rücksichten, er möge noch so affizierender Natur sein, der Wahrung des konfessionellen Friedens unterzuordnen, und wenn mir verdacht worden ist, daß ich die Ueberhebung des Angeklagten in das nach meinem Dafürhalten gebührende Licht gerückt habe und andererseits hier von der Verteidigung hervorgehoben worden ist, es sei der Frieden, der angestrebt würde, so möchte ich darauf aufmerksam zu machen mir erlauben, daß der Zeitpunkt, den

der Angeklagte zur Verfassung der Druckschrift „Rheinische Richter, römische Priester" benutzt hat, nicht diese Absicht und Annahme unterstützt, in einem Augenblick, in welchem die geordneten Organe von Staat und Kirche sich über den Streit der Religionsgemeinschaften, sich über den Kampf der politischen Parteien, sich über die sogenannte öffentliche Meinung, man kann wohl sagen, Europas hinweg, die Hand zur Anbahnung des konfessionellen Friedens gereicht haben. Gerade diesen Moment benützt der Angeklagte, um eine Druckschrift in die Welt zu schicken, welche dem Bruch des konfessionellen Friedens und der Entfachung konfessioneller Leidenschaften allein gewidmet ist. —

Es erhält nun noch das Wort

Rechtsanwalt Dr. **Sello**: M. H.! nicht um das letzte Wort behalten zu wollen, ergreife ich nochmals das Wort, und wenn ich in dem vorliegenden Falle sehr gerne auch der Staatsanwaltschaft auf die zweite Ausführung meinerseits noch erwidern möchte, aus dem Grunde, weil ich finde, daß in dem zweiten Vortrage der Staatsanwaltschaft eine wesentliche Annäherung an den Standpunkt der Verteidigung zu finden ist und ich des Glaubens leben würde, daß wenn wir noch wiederholt mit einander sprächen, sich eine noch viel wesentlichere und viel erheblichere Annäherung als die Frucht unsrer Debatte herausstellen würde, so will ich mich doch kurz fassen. Aber es kann trotzdem nach meinem Dafürhalten von der Verteidigung nicht verschwiegen werden, daß doch nach vier Richtungen hin immer noch unaufgeklärte und unüberbrückte Differenzen zwischen der Vertretung der Königlichen Staatsanwaltschaft wie der Verteidigung obwalten, zunächst in einzelnen Punkten der Geschichtserzählung, die ich nicht im einzelnen berühren werde. M. H.! Das ist ja absolut unnütz. Ich habe meinen Standpunkt bereits genügend charakterisiert und Sie, m. H. R., werden beurteilen, ob ich mit dem besten Willen richtig referiert, oder ob der Herr Staatsanwalt es nach seinem besten Willen gethan hat. Nur einen Punkt möchte ich noch hervorheben, welcher den Sachverständigenbeweis betrifft. M. H. R., unter den Sachverständigen, welche hier erschienen, war doch nicht derjenige, den ich an dem ersten Verhandlungstage erbeten und dessen Ladung ich beantragt hatte, und Sie werden sich erinnern, daß der Antrag, den ich am 6. Juni, am ersten Verhandlungstage nahm, dahin ging, zugleich dem Wunsche der Sachverständigen entsprechend ein Fakultätsgutachten einholen zu wollen, und ferner auch den zeitigen Prorektor der sachsen-weimarischen Universität Jena, Professor Dr. Nippold als Sachverständigen zu laden. Dem einen Teil dieses Antrages wurde nicht stattgegeben, dem anderen dagegen durch Gerichtsbeschluß doch, indes konnte dieser zweite Teil des Antrages nicht zur Ausführung gelangen, weil Professor Dr. Nippold am Erscheinen in der Verhandlung verhindert war. Es war darum, m. H. R., der Sachverständigenbeweis, der uns am 10. und 11. Juni zu Hand war, nur ein verstümmeltes Bruchstück dessen, was man im Interesse der Sache durch die Anträge, die ich am 6. Juni formuliert, erwarten zu dürfen geglaubt hatte, und deshalb hatte mit Rücksicht auf die bereits im Plaidoyer hervorgehobenen Umstände dieser verstümmelte Sachverständigenbeweis, zumal der von dem Herrn Staatsanwalt abgegebenen Erklärung gegenüber, daß die Gutachten ohne Wert und ohne sachliche Bedeutung seien, auch für uns keinen erheblichen Wert mehr. Da ist dieser Punkt des Widerspruchs,

und der zweite Punkt, der nicht mit den Ausführungen der Staatsanwaltschaft übereinstimmt, bezieht sich auf die Feststellung eines Teils des Beweisergebnisses. Auch in dieser Beziehung werden Sie, meine Herren Richter, über die Differenzen, die zwischen dem Herrn Staatsanwalt und mir bestehen, zu Gericht zu sitzen haben. Es ist nicht richtig referiert, wenn der Herr Staatsanwalt sagt, der Angeklagte Thümmel habe geschrieben, der Erste Staatsanwalt Dr. Hupertz sei aus der Eifel gebürtig. Meine Herren, der Angeklagte hat etwas ganz anderes geschrieben, er hat geschrieben, Name und Dialekt weisen auf die Eifel hin, und ich weiß nicht, wie man diese Thatsache als eine Verleumdung charakterisieren will, sie ist doch nur als eine Vermutung oder Schlußfolgerung in unzweideutiger Weise bezeichnet. Der dritte Widerspruch zwischen der Königlichen Staatsanwaltschaft und mir ist deutlicher, er besteht in der Auslassung und in der Deutung dessen, was der Angeklagte in der Druckschrift auf S. 37 über das Wort ignorieren vorgetragen hat. Ich kann mich auch jetzt noch nicht der Ansicht der Königlichen Staatsanwaltschaft anschließen, ich meine, daß bei der Auslassung dieses Wortes und bei der Frage nach dem, was der Angeklagte mit diesem Worte hat sagen wollen, es schon nach den gewöhnlichen Grundsätzen der Auslassung nicht ganz zweckmäßig ist, ein anderes, nachher von dem Angeklagten als Druckfehler zurückgenommenes Wort, welches sich viel später, als das auf Seite 37, nämlich auf S. 47 befindet, das Wort unterschätzt und verschwiegen heranzuziehen, und ich meine aus denselben Gründen, aus denen man die erste Auslassung, die Anspielung auf die Eifel, zurückgewiesen hat, weil nicht der geringste Umstand darauf hinweist, daß der Angeklagte einige 40 Seiten später auch von der Eifel sprach, an jene erste Stelle gedacht hat — ich meine, aus diesen Umständen ist es eine einfache und richtige und der logischen Auslassung gemäße Auslegung, wenn man das Wort „ignorieren“ auf S. 37 aus der Stelle interpretiert, die in der That früher niedergeschrieben ist, aus der auf S. 35 befindlichen, in der es ausdrücklich heißt: „dagegen ist die Nichtachtung und Auslassung eines anderen Momentes der Verhandlung von gravierender Bedeutung“, und nicht aus der in einem ganz anderen Zusammenhang und zu einer ganz anderen Zeit niedergeschriebenen, und später als Druckfehler berichtigten auf Seite 47.

Der vierte und letzte Punkt, in welchem die Auffassung der Staatsanwaltschaft von derjenigen der Verteidigung abweicht, und in welchem die Auffassung der Verteidigung durch die Ausführungen des Herrn Staatsanwalts nicht widerlegt worden ist, bezieht sich auf die Auslegung und Anwendung des Gesetzes. Meine Herren Richter, ich glaube darüber keinen Zweifel gelassen zu haben, und sollte ein Zweifel darüber zurückgeblieben sein, so würde er eben nur an meiner mangelhaften Ausdrucksweise gelegen haben. Es haben sich die Ausführungen, in denen ich von der Zulässigkeit eines Richterspruches auch in concreto sprach, nur auf der abstrakten Linie bewegt, daß eine solche Kritik an sich zulässig sei, und daß eine solche Kritik gegebenen Falles unter den Begriff der Wahrnehmung berechtigter Interessen fallen könne. Wenn dem gegenüber der Herr Staatsanwalt den Rechtsgrundsatz formulieren zu dürfen glaubte, gegen ein rechtskräftiges Urteil giebt es keine berechtigten Interessen, so kann allerdings die Meinungsverschiedenheit, die mich von der Kgl. Staatsanwaltschaft in diesem Punkte trennt, nicht treffender, nicht präziser ausgesprochen werden. Auch gegen ein rechtskräftiges Urteil gibt es berechtigte Inte-

ressen, und auch das Gesetz erkennt dies insofern an, als es gegen ein rechtskräftiges Urteil unter Umständen die Wiederaufnahme des Verfahrens zuläßt, also damit selbst unterstellt, daß auch jeweilig ein konkret vorliegendes rechtskräftiges Urteil objektiv das Richtige nicht getroffen haben könne. Der von der Kgl. Staatsanwaltschaft nach dieser Richtung hin formulierte Rechtsgrundsatz richtet sich nach meinem Dafürhalten durch seinen eigenen Inhalt. Die Kgl. Staatsanwaltschaft hat mit Recht bemerkt, — und es war zu erwarten, daß sie es bemerken würde —, daß sich die Verteidigung in Bezug auf den religiösen Teil ihrer Ausführungen naturgemäß beschränken mußte, ich habe auch damit angedeutet, aus welchem Grunde ich das gethan habe, und ich würde deshalb bitten, zu diesem Teil, dessen Dürftigkeit in meinen Ausführungen auf seiten der Kgl. Staatsanwaltschaft bemängelt worden ist, meinem Klienten dem Pfr. Thümmel, noch zu kurzen Ausführungen das Wort erstatten zu wollen. Nur eins noch, und das ist in der That die letzte Bemerkung, die ich zu machen habe. Wenn der Herr Staatsanwalt einmal an einer Stelle seines zweiten Plaidoyers sich von gewissen Aeußerungen und Darlegungen, die ich gethan hatte, der kritischen Gegenbemerkung bediente, der Verteidigung scheine das nicht im Ernste gesprochen, nicht im Ernste gemeint zu haben, so nehme ich ohne Weiteres von der Kgl. Staatsanwaltschaft an, daß diese ihre Bemerkung nicht so ernst sein soll, wie sie sich ihrem Wortlaute nach darstellt. Denn, meine Herren Richter, nach den eigenen Ausführungen des Herrn Staatsanwalts, soweit sie mich betrafen, glaube ich entnehmen zu sollen, daß auch er den Eindruck gewonnen hat, daß ich vom ersten Wort bis zum letzten mit dem vollen Ernst einer gewissenhaften Ueberzeugung geredet habe, und davon wenigstens glaube ich denjenigen überzeugt zu haben, der mich gehört hat, daß es mit meiner Verteidigung mein heiliger Ernst gewesen.

Pfr. **Thümmel**: Ich kann nicht unterlassen, meinem Herrn Verteidiger dafür zu danken, daß er durch den Ton seiner heute morgen gegebenen Ausführungen mir die Ruhe wiedergegeben hat, welche mir nach den Ausführungen der Kgl. Staatsanwaltschaft am vorgestrigen Tage allerdings vollständig abhandengekommen war. Was am vorgestrigen Tage gegen mich gesagt worden, kann ich in seinen Folgen für mich, der ich in der Oeffentlichkeit wirken soll, nur unter das angezogene semper aliquid haeret schreiben. Nur einen einzigen Punkt aus diesen Ausführungen muß ich doch herausgreifen, dem ich mit aller Kraft hier widerspreche. Die Wünsche meiner gegnerischen Partei, der ultramontanen Partei fanden ihren Ausdruck auch in den Ausführungen der Kgl. Staatsanwaltschaft, welche sogar zu dem Ausrufe sich verstieg: „herunter von der Kanzel!" Ueber meine Kanzel und darüber, wer auf ihr stehen soll, hat die Kgl Staatsanwaltschaft nicht zu befinden. Aber ich widerstehe der Versuchung, mich über die vielen mich reizenden Widersprüche des längeren auszulassen, ich

will dem meinem Herrn Verteidiger gegebenen Versprechen treu bleiben und das Prinzip hier darlegen, aus dem heraus ich geschrieben habe, aus dem heraus ich auch jetzt rede. Dieses Prinzip steht allerdings im stärksten Widerspruch zu dem Prinzip, auf welches die Ausführungen der Kgl. Staatsanwaltschaft begründet waren. Um diesen Gegensatz des Prinzips gleich klarzustellen, greife ich eine Ausführung heraus. Die Kgl. Staatsanwaltschaft stellte dar, wenn heute in unserem Vaterlande der Mohamedanismus als anerkannte Religion zugelassen werde, dann müßten wir auch die Vielweiberei als sittlich verbunden mit den religiösen Handlungen des Mohamedanismus hier in unserem Vaterlande leiden und dulden. Gegen dieses klarausgesprochene Prinzip erkläre ich hiermit den Krieg bis auf's Messer, den Krieg in den schärfsten und schonungslosesten Ausdrücken zu führen. Als ich aus dem Munde des Herrn Staatsanwalts und in einer Stunde zusammen Cölibat und Vielweiberei verteidigen hörte, da fiel mir jenes altes Lutherlied ein: „Erhalte uns Herr, bei deinem Wort" 2c. Aber ich will das Prinzip darstellen, aus welchem heraus ich gegen die Juristen — was mir ja selbst eine so liebenswürdige Rekrimination des Herrn Verteidigers eingetragen hat — so eingenommen bin. Ich wollte darlegen, wie ich dazu komme, die römische Kirche und die ganze Juristerei — man verzeihe mir diesen Ausdruck, ich meine das ganze Gebiet dieser Wissenschaft und ihre Ausübung — als zusammengehörig zu betrachten. Die römische Kirche hat handliche Begriffe in Worte gefaßt, es mag richtig sein oder nicht, geistlich zu glaubende Dinge des Gewissens und des Unsichtbaren in hörbare Worte schmieden und fesseln zu wollen, oder nicht, das ist der römischen Kirche gleich festgeschlossen hat sie ihre Satzungen. Die Juristerei muß auch festabgeschlossene Dinge und Sätze haben, und hier liegt die innere Zusammengehörigkeit zwischen Rom und der Juristerei. Ich habe in meiner Schrift ein Wort von Luther angeführt, welches gegen die Juristen handelt. In diesem Bande (ein Buch, die Tischreden Luthers, zeigend) handeln 54 Seiten Luthersche Worte von den Juristen. Ich will Ihnen aber nur eines vorlegen, welches meine Stellung vielleicht klar darthut: „Es ist ein ewiger Hader und Kampf zwischen den Juristen und Theologen. Gleichwie das Gesetz und die Gnade sich mit einander auch nicht vertragen, denn sie sind wider

einander, also sind die Juristen und Theologen auch zwieträchtig, denn eins will immer höher sein, denn das andere. Das ist aber die Ursache, daß die Juristen wollen haben, man soll ihr Ding für das höchste halten. Die haben nun vier hundert Jahre regieret und je und je die Theologos verachtet, und sind ihnen gram gewesen." Auf diesen Ideen hat sich die Einleitung meiner Schrift allein aufgebaut. Und dieser Zusammenhang zwischen Juristerei und Rom hat sich mir nach meiner Behauptung schon zweimal gezeigt — nämlich damals bei dem ersten Clever Urteil — ich verlasse es, möchte aber das eine hervorheben: was war der Ertrag des Clever Urteils für die Interessen Roms? Der Ertrag des Clever Urteils in dem ich eigentlich, trotzdem ich nachher freigesprochen worden bin, der Person nach prinzipiell schon verloren hatte, aber weil ich damals so jung war und dachte, das führst du doch nicht durch, habe ich es damals laufen lassen, was ich nicht hätte thun dürfen — der Ertrag desselben war: „der Ausdruck „. . . . . Gott" ist eine Beschimpfung". Ich erinnere daran, wie von einem der vornehmsten Bestreiter der evangelischen Kirche aus ihrer eigenen Mitte heraus die Bibel immer der „papierne Gott" genannt ist, und wenn es auch für jeden Evangelischen ein Stich ins Herz ist, wenn die Bibel, was für uns das venerabile und sanctissimum ist, der „papierne Gott" genannt wird, so würde ich es doch nimmermehr für richtig gehalten haben, darum zum Fiskal zu gehen und geistliche Dinge zum Prozeß kommen zu lassen. Was war der Ertrag des Elberfelder Urteils? Es war zu gunsten der römischen Kirche der Satz: „Jede Bezeichnung einer kirchlichen Einrichtung als Götzendienst ist eine Beschimpfung." Der Kreis der Gerichtserkenntnisse, welcher die evangelische Aussprache und das evangelische Wort der Wahrheit einengte, war wieder enger und enger gezogen. Ich will das einmal exemplifizieren. Ich habe früher, als ich noch in Geldern stand, jeden, der mich besuchte, und der mich verwarnte und ermahnte, mich doch nicht immer in dieses antirömische Sinnen und Trachten hineinzudenken, ohne eine Antwort oder Erwiderung mit nach Kevelaer genommen und habe ihnen gezeigt, wie in Kevelaer mitten in der „Saison", wie der terminus technicus lautet, die einzelnen erschienenen Pilger vor dem Madonnenbilde knieen und dem Priester einen Rosenkranz, ein Gebetbuch, oder was es sonst ist, herüber-

reichen, dieser streicht es mit der einen Hand an dem Glase hinter dem Madonnenbilde herunter, reicht es zurück und nimmt mit der andern Hand einen Thaler dafür und streicht ihn ein, nimmt dann wieder ein neues Stück, streicht es an dem Glase herunter und nimmt einen Thaler dafür u. s. w. Und jeder meiner Bekannten und Freunde hat, wenn er von Kevelaer fortging, gesagt: ist das denn nicht der reine Götzendienst hier in unserm überwiegend evangelischen Deutschland, in unserm 19. Jahrhundert mit seiner Schulbildung? Kevelaer und seine Prozessionen, wo in früheren Jahren drei Erzbischöfe und Bischöfe amtiert haben, ist aber wahrscheinlich heute eine kirchliche Einrichtung, ich darf das also nicht mehr einen Götzendienst nennen, denn jede Bezeichnung einer kirchlichen Einrichtung als Götzendienst ist eine Beschimpfung. Ich erneuere meine fortwährende Vorhaltung: nach diesem Satze: „jede Bezeichnung einer kirchlichen Einrichtung als Götzendienst ist eine Beschimpfung" — ich erneuere meine Vorhaltung, daß dann jeder reformierte Pfarrer hier in Elberfeld und anderwärts, welcher den Heidelberger Katechismus und seine Frage 80 von der „vermaledeiten Abgötterei" der Messe lehrt und seinen Kindern auslegt, wie ich es in meiner Schrift gethan habe, von der Gnade der Richter abhängt, ob er in diesem Augenblick eine Anklage wegen Beschimpfung und infolgedessen Gefängnis zu erwarten hat. Ich halte es für meine Pflicht, darauf immer und immer wieder aufmerksam zu machen, es kann nicht in Preußen sein, wenn ich in meinem Amt und auf dem Boden der gesetzlichen, durch allerhöchste Kabinettsordre anerkannten Symbole stehe und wörtlich mit ihnen mich zusammenfinde in dem Ausdruck selbst — daß ich da gegen dasselbe Gesetz verstoßen haben sollte. Oder ich will ein anderes Wort gebrauchen, welches ebenfalls aus der Praxis meines Berufes herausgewachsen ist. Mir wird vorgehalten, ich habe eine Einrichtung der katholischen Kirche eine Lüge genannt. Es kommt ein Mann zu mir und sagt: ich bin evangelisch, ich möchte eine katholische Frau heiraten, meine Braut setzt mir zu, ich möchte katholisch werden, und ich will es auch werden, denn ich habe mit dem katholischen Kleriker gesprochen und der hat mir gesagt: Sehen Sie, ich kann Ihnen in der Beichte im Namen Gottes Ihre Sünde vergeben, der evangelische Pfarrer kann das nicht. Darauf antwortete ich dem Manne selbstverständlich: wenn der Mann Ihnen gesagt hat, daß er

die Sünden vergeben könne, dann ist das eine Lüge, und ich muß das Wort „Lüge" gebrauchen, denn die heilige Schrift kennt keinen juristischen Unterschied zwischen Unrichtigkeit, Unwahrheit und Lüge. Und ich als Geistlicher bin gehalten, den sittlichen Pathos und Ton und die Sprache der Bibel zu reden und zu gebrauchen; es blüht mir aber nach diesem pflichtmäßigen evangelischen pastoralen Rate, wegen Beschimpfung einer Einrichtung der katholischen Kirche vor den Fiskal gefordert und prozessiert zu werden. Um in dem Tone zu bleiben, will ich alles unterlassen, was mein Herr Verteidiger über die juristische Seite der Anklage ausgeführt hat. Ich will aber nochmals darauf hinweisen, daß meine Absicht bei Abfassung der Broschüre darin bestanden hat, mit einem starken, laut schallenden Ruf mich dagegen zu wehren und zu verwahren, daß dieser Kreis gerichtlicher Entscheidungen, in dem alle evangelischen Aeußerungen schließlich unterdrückt werden würden, gesprengt werde. Ich weise darauf hin, das ist der andere Widerspruch, den diese gerichtlichen Entscheidungen nicht nur gegen unsere Symbole, sondern sogar gegen die Verfassung enthalten. Wenn die Verfassung ausdrücklich besagt, die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei, so ist das nicht ein überflüssiger Pleonasmus, sondern die „Wissenschaft und ihre Lehre" will besagen, die Wissenschaft — um mich einer ganz populären und verständlichen Aussprache zu bedienen — seien die Professoren; die Lehre, das seien die, welche deren Fündlein des Geistes populär ins Volk hinein zu tragen haben. Die Professoren stehen unter dem Schutze jenes Wortes des bekannten Verfassungsartikels: „die Wissenschaft ist frei", und ich stelle mich unter den Schutz dieses Wortes in dem Verfassungsartikel: „ihre Lehre ist frei." Wenn ich hier bezeuge, ich habe gelehrt in dem, was ich gesagt habe, und wenn ich damals in Cleve zu meinem Küster, nur zu meinem evangelischen Küster, das Wort gesprochen, „. . . . . Gott", und wenn ich vor manchem Landgericht nachher bezeugt habe, ich hielte es für eine Geschmacklosigkeit, dem anderen Zeugen, der damals in Kleve sich fand und auch einen Eid leistete, einen Eid, daß er zehn Schritte davon entfernt auch das Wort gehört habe — ich hielte es für eine Geschmacklosigkeit, einem der Bildung nach unter mir stehenden Katholiken das Wort „. . . . . . Gott" entgegenzuschleudern; das wäre unzart und geschmacklos;

dagegen, wenn ich es in ein Buch schreibe, aus unserer klassischen Litteratur genommen, dann bitte ich um den Schutz dieses Artikels der Verfassung: „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“

Mein Herr Verteidiger wird wünschen, daß ich zu einzelnen Punkten, welche die Anklageschrift mir im zweiten Teile zum Vorwurf macht, mich äußere. Ich war erstaunt, dieselben in den vorgestrigen Ausführungen der Königlichen Staatsanwaltschaft vollständig übersehen zu finden, die sachlichen Ausführungen, die ich am Morgen schon gemacht hatte. Ich will deshalb nur kurz nochmals darauf hinweisen, daß ich die Mai-Andachten in dem Sinne warnend als eine Wiederbelebung des Venusdienstes hingestellt habe, daß wahrlich für unsere hiesigen Leute die Darstellung der Maria, wie sie in katholischen Kirchen vorgeführt wird: eine schöne Frau, nicht zuträglich ist; ich möchte eine andere, christliche Frauenverehrung einführen. Wenn in katholischen Kirchen doch statt der schönen, italienisch-romanischen Neigungen zusagenden Frau z. B. jenes Bild — aus der Litteratur nehme ich es — der „Waschfrau“ von Chamisso vorgehalten würde, jenes rührende und echt christliche Bild, wie eine Frau in treuer Pflichterfüllung alt und runzlig geworden, sich selbst ihr Totenhemd webt und wäscht! die Frau ist eine christliche Frau, wert als Muster und Beispiel unseren germanischen Frauen und Mädchen vorgehalten zu werden, und ich möchte die Frauenverehrung auf unserer Mütter und Großmütter runzeliges Angesicht und verfallene Gestalt hinlenken, aber nicht auf schöne Marienstatuen, mit sinnlichen Reizen umgeben. Ich lese die Stelle nicht noch einmal vor, die ich teils verlesen, teils nur angegeben habe, und wenn ich gegen das Sakrament der Beichte — denn die kath. Kirche nennt das ja ein Sakrament; es läßt sich darüber streiten, denn Luther hat auch noch die Beichte ein Sakrament genannt — wenn ich gegen das Sakrament und seinen Zwang meine schweren Bedenken geäußert habe, so bin ich wiederum gezwungen, Geschichten des täglichen Lebens anzuführen. So stelle ich eine Aeußerung des kath. Religionslehrers an dem Realgymnasium zu Saarbrücken, welcher Ende der 60er oder Anfang der 70er Jahre dort amtierte, zur Verfügung, welcher immer, von dem langen Beichtehören aus der Kirche kommend, zu sagen pflegte: „Jetzt habe ich Hühneraugen in den Ohren bekommen vom Beichte-

hören.“ Was der Mann so etwas niedrig ausdrückte, hat eine tief sittliche Wahrheit. M. H., es ist eine sittliche Unmöglichkeit, fünf, sechs Leuten hintereinander Beichte abzuhören. Wir evang. Geistlichen und auch ich haben sehr oft Gelegenheit, Privatbeichte zu hören. Wenn jemand zu mir kommt oder ich besuche ihn, und wir evangelische Geistliche haben ja das Privilegium und die Verpflichtung, gerade wie die katholischen, nichts darüber sagen zu dürfen, noch zu müssen, was unserm Amte anvertraut ist, wie wohl jeder Beamte, — wenn ich da wahrlich von einem über innere Gewissensnot befragt oder ins Vertrauen gezogen werde, dann muß ich gestehen — und ich traue mir ein großes Maß geistige Konsumtionskraft zu — durch zwei, drei hintereinander an einem Tage gemachte Besuche bin ich innerlich so affiziert und so abgemattet, daß das, was mir darüber hinaus gesagt und geklagt wird, vom Uebel und in den Wind gesprochen ist, von Uebel für mich und für die anderen. Es ist eine sittliche Unmöglichheit, die Beichte in diesem Zwange, wie die kath. Kirche sie ausübt, vollzuhalten. Ich erkläre den Beichtzwang ebenso für eine innere geistliche Unwahrheit, und wenn man unverheiratete junge Männer, junge Mädchen und Frauen über innere Gemütsfragen ausforscht, so erkläre ich das für bedenklich und berufe mich den Ausführungen der Königlichen Staatsanwaltschaft gegenüber, welche mir vorwerfen, ich wollte mich wohl schließlich nur auf das Zeugnis des Schriftstellers des Herrn Konsistorialrates und Professors Jacoby in Halle a. S. zurückziehen, auch auf Papst Pius IV. und seine Bulle und Verwarnung vor Mißbrauch der Beichte in der angedeuteten Richtung hin.

Wenn ich angeschuldigt werde, ich hätte das Cölibat der Geistlichen eine innere Lüge genannt, und jene Behauptung von einem großen Teil des römischen Klerus aufgestellt, so betone ich, daß nicht i ch das gesagt habe, sondern wenn man nur 3, 4 Zeilen meiner Schrift weiter liest, so findet man, daß das römische Bischöfe gesagt, r ö m i s c h e Bischöfe, wie in jenem für die ultramontane Partei allerdings wohl das unangenehmste Buch bildenden Schriftstücke angeführt ist, dem „Tagebuch aus dem vatikanischen Konzil“ von dem jetzt leider verstorbenen altkatholischen Prof. Friedrich, welcher damals als Theologus des Kardinals Hohenlohe dem Konzil beiwohnte und hinter alle Kulissen und in alle Winkel hingeschaut hat.

Die Zitate, die ich in meiner Schrift 3 Zeilen tiefer angeführt habe, die sagen das, was ich vorhergehend zusammengefaßt. Ich habe, wie ich das bei Lesung eines Buches stets zu thun pflege, auf der letzten Seite dieses Buches mir, immer nach Materien geordnet, bei Gelegenheit einige Stellen vor Jahren aufgeschrieben und ich finde dort unter der Rubrik „Cölibat" 9 Stellen zitiert. Ich habe nur, um meine Schrift rein zu halten, die mildesten zitiert; ich könnte noch mehr vorlesen, ich will es aber um des Tones willen nicht weiter thun, möchte aber nochmals darauf hinweisen, daß dieser mein Exkurs auf das Cölibat geschehen ist in Anknüpfung an jene perfide Aeußerung der „geschätzten Persönlichkeit", des Schriftstellers Joh. Janssen. Jene Aeußerung Joh. Janssens über die nach dieser Richtung hin verlautende Neigung Luthers sind, wie ich wiederhole, der Ausgangspunkt jener populärer Litteratur geworden, welche unsern Luther als den „verbuhlten Mönch" darstellen will, der eine „entlaufene Nonne" geheiratet habe. Das ist nicht bloß geschrieben pour les yeux bleus der Katharina von Bora, sondern es ist geschrieben, damit man jeden evangelischen Geistlichen, der seinerseits mit Weib und Kind dem katholischen Priester entgegengesetzt einhergeht, den gleichen Gedanken nachwirft und nachschmäht. Zu dem Ende hat Janssen das geschrieben und seine Nachtreter haben es auszunützen verstanden. Dem muß ein Ende gemacht werden! Noch mehr solche Stücke, wie ich sie geschrieben habe, dann hört das auf, dann läßt man unsers Luthers Ehe in Ruhe. Wenn ich solche quasi drohende und verwüstende Litteratur, die über unsern alt ehrlichen Luther hereingebrochen ist — — —

Präs. (unterbrechend): Ich bitte aber den Herrn Verteidiger seinen Vorsätzen treu zu bleiben und nicht in einen Ton zu verfallen, durch den er sich in seiner Leidenschaftlichkeit hinreißen lassen könnte, Dinge zu sagen, die hier ungehörig sein würden.

Rechtsanwalt Dr. Sello: Herr Präsident richten Sie dieses Ersuchen an den Herrn Verteidiger?

Präs.: Ich hatte mich versprochen, an den Angeklagten Thümmel.

Pfr. Thümmel (fortfahrend): Und wenn demgegenüber die Ausführungen der Königlichen Staatsanwaltschaft es vorgestern unternahmen, das Cölibat als eine wirklich höhere

Ordnung der Heiligkeit und als der Sinnlichkeit entrückt darzustellen, dann muß ich — es soll das letzte meiner Zitate sein — noch eines anführen, aus dem heraus ich den prinzipiellen Gegensatz habe darstellen wollen. In jenem Buche, welches über den ganzen Erdkreis, der römischen Kirche nachfolgend, verbreitet ist und welches jeder römische Priester jeden Morgen zu beten verpflichtet ist, nämlich in dem breviarium romanum, also einem ganz offiziellen Buche, ist unter dem Tage des Franziskus von Assisi als lobend von ihm erwähnt, daß er schon als Knabe von 14 Jahren sich vorgenommen habe, seine Mutter nicht mehr anzusehen, weil dieselbe ein Weib sei. Meine Herren, welcher tief sittliche Abgrund thut sich in diesem Gedanken auf; wenn ein 14jähriger Knabe seine Mutter als ein Weib ansehen will, welcher Abgrund thut sich da auf. Demgegenüber sage ich, das Cölibat ist keine höhere Ordnung, und ich möchte in Parenthesis anführen: ich verdanke die Kenntnis dieses Cölibats einem Buche eines katholischen Juristen, welcher in demselben auf Seite 61 klar ausspricht, daß er die römischen Interessen überall vertreten will, dem äußerst interessanten Buche des Landgerichtsrats Baumstark, des früheren Abgeordneten in Baden: „Plus ultra" betitelt. In diesem Buche ist selbst von ihm auf die Bedenklichkeit des Cölibats aufmerksam gemacht. Demgegenüber fahre ich fort und bleibe ich bei der durch Martin Luther wieder auf den Leuchter gestellten altchristlich evangelischen Erkenntnis, daß die Ehe eine Ordnung Gottes ist und die Ordnungen Gottes, die sittlichen Normen und Einrichtungen, die sind nicht zu klassifizieren erster und zweiter Klasse, so daß man sagen könnte: „die Ehe ist wohl eine sittliche Ordnung, aber die Nicht-Ehe ist eine sittliche Ordnung erster Klasse," sondern alle sittlichen Ordnungen Gottes sind gut und werden von ihm klassifiziert nach der Gesinnung allein und nach dem Herzen, in dem sie gethan und ausgeführt werden.

Ich komme nun zu dem Thema, welches mir hauptsächlich zum Vorwurf gemacht wird — und mit Recht von dem Standpunkte aus, dem ich gegenüber stehe — ich komme zu dem Thema, welches in den verlesenen symbolischen Artikeln, den schmalkaldischen Artikeln — ich hätte die Zitate noch mehr häufen können — als der Punkt bezeichnet worden ist, der uns Evangelischen und Katholiken immerdar trennen

wird und muß, den ich darum und mit mir alle Evangelischen — denn auch wir haben die Sehnsucht, mit unsern katholischen deutschen Brüdern einig zu werden — bekämpfen und weit über die Alpen zurückdrängen möchten.

Nun die Messe: Wenn die Anklageschrift der Königl. Staatsanwaltschaft den Punkt hervorhebt — — —

Präs. (unterbrechend): Ich möchte den Herrn Verteidiger und den Angeklagten darauf aufmerksam machen, ich würde Ihnen unbedingt das Wort abschneiden, wenn Sie etwa Wiederholungen desjenigen beabsichtigten, was in der Anklageschrift enthalten ist, denn damit haben wir vier Tage lang uns beschäftigt; wenn Sie aber etwas Neues zur Verteidigung anführen wollen, so werde ich dem nicht entgegentreten.

Pfr. Thümmel: Ich meine, in meinen bisherigen Ausführungen Wiederholungen möglichst vermieden zu haben, aber ich möchte doch bitten, mir zu gestatten, noch diesen prinzipiellsten Punkt auszuführen. Ich werde im übrigen nach Möglichkeit darnach streben, das Berührte zu vermeiden; ich muß nur zu dem Punkte kommen, weil ich darüber noch garnicht geredet habe, denn ich bin bisher ja nur gefragt worden und durfte nicht reden. Redner erinnert den Herrn Vertreter der Kgl. Staatsanwaltschaft zunächst daran, daß das bei Besprechung der Messe in seiner Broschüre gebrauchte Wort Hokuspokus gerade aus der Messe, aus den Worten hoc est corpus meum, entstanden sei, und fährt dann fort: Ich will die Zitate und die einzelnen Punkte verlassen und mich gleich zum prinzipiellen begeben. Wenn mir alle meine Ausführungen als von dem Satze aus illustriert zur Schuld gemacht werden, daß ich gesagt hätte: „Hier meine evangelischen Brüder, müßt ihr ansetzen, ihr müßt die Messe angreifen, die Messe ist das Herz des kathol. Systems, weil sie die Unterlage des Priestertums ist, darum, wollt ihr das Priestertum stürzen, so müßt ihr die Messe angreifen“ — so ist das recht, und ich bekenne mich dazu und thue das weitere, daß ich die Messe angreife. Aber darf ich denn überhaupt angreifen, darf ich die römische Kirche angreifen? Sie werden erstaunt sein, m. H., wenn ich sage: nein, ich darf die römische Kirche nicht angreifen, denn die sich mit dem Namen Christi nennen, sollen untereinander wetteifern und dem Herrn das Gericht überlassen, der nach ihren sittlichen Früchten sie erkennen, säubern und sondern wird. Ich darf die katholische Kirche nicht angreifen, mit

Ausnahme, wenn sie die Richtung des Christentums, welche nach meinem Glauben und meiner Erkenntnis jede Kritik herausfordert und verträgt, wenn sie die Richtung des Christentums, welche die höchste und reinste zu sein behauptet, ihrerseits angreift, wenn das Christentum, dem ich zu dienen habe — und nicht die Staatsidee habe ich zu vertreten, sondern die Wahrheitsidee des Christentums, und ihr allein zu dienen — angegriffen und verdunkelt wird — dann ist es meine heilige Pflicht als Christ und als Pfarrer, dagegen aufzutreten. Greift uns denn die katholische Kirche an? Ja, denn der Freiburger Professor Buß spricht: „Die Kirche rastet nicht, und mit dem Mauerbrecher der Kirche werden wir diese Burg des Protestantismus — es ist das Königreich Preußen gemeint — langsam zerbröckeln müssen; wir werden in den vorgeschobensten norddeutschen Distrikten die zerstreuten Katholiken sammeln und mit Geldmitteln unterstützen, damit sie den Katholizismus erhalten und Pioniere nach vorwärts werden. Mit einem Netz von katholischen Vereinen werden wir den alten protestantischen Herd in Preußen von Osten und Westen umklammern und durch eine Unzahl von Klöstern diese Klammern befestigen und damit den Protestantismus erdrücken und die katholischen Provinzen, die zur Schmach aller Katholiken der Mark Brandenburg zugeteilt worden sind, befreien und die Hohenzollern unschädlich machen.“ Ein wenig aus der Schule geschwatzt! Aber es wird doch wohl kein römischer Priester und höchster Kardinal abstreiten wollen, daß die katholische Kirche die Absicht habe, den Protestantismus in Deutschland zu umklammern und zu erdrücken. Ist es denn uns Evangelischen nicht mehr gewährt, darauf zu antworten?, und sollen wir Evangelischen denn nicht immer stärker und immer mehr die heilige Verpflichtung empfinden, unsere Stimme zu erheben gegenüber dem, was so verlockend heranzieht mit Vereinen und mit Prozessionen — mit Prozessionen, deren sich einschmeichelndem Eindrucke nach dem Worte Göthes, daß die „Kinder Lutheraner“, die nur von etwas Predigt und Gesang lebten, dem Gepränge der Katholiken so leicht zugethan seien, unser evangelisches Volk so leicht unterliegt? Sollen wir allen diesen Praktiken der römischen Kirche unthätig zusehen? Redner führt weiter aus, daß er, wenn er den mit ihrer nach außen hin in die Erscheinung tretenden Stärke und Größe nicht übereinstimmenden inneren

Stand der römischen Kirche betrachte, unmöglich deren weiteren Ausbreitung thatenlos zusehen könne, und führt zum Beweise, daß er in seiner Beurteilung der römischen Kirche mit dem seinem Herzen nach immer katholisch gebliebenen verstorbenen Professor Michelis übereinstimme, eine Stelle aus einer Schrift desselben an, welche jetzt (1887) nach seinem Tode von Professor Kohut herausgegeben sei und in der es u. a. heiße: „Ich bin auch heute noch der Ueberzeugung, daß nicht allein der bloß unkirchliche, sondern selbst der wirklich ungläubige oder mit dem Glauben zerfallene Liberalismus und Naturalismus eines Ehrenmannes natürlich, sittlich höher, und also meinem Gewissensstandpunkte näher steht, als die das Gewissen verleugnende und mit Füßen tretende kirchliche Orthodoxie", welche in dem Infallibilitätszwange der vatikanischen Dekrete am schärfsten hervortrete. Oder soll ich, fährt Redner fort, unthätig zusehen, wenn unsere Leute mit einer Naivität, die ohnegleichen ist, von dem Professor Rebbert in Paderborn — —

Präs. (unterbrechend): Ich möchte den Angeklagten wieder darauf hinweisen, was ihm bereits von hier und auch von der Staatsanwaltschaft bedeutet worden ist. Die Verteidigung kann nicht einschließen, daß Sie Stellen von Schriftstellern verlesen, in welchen eben solche Angriffe gegen die Kirche enthalten sind, denn diese Schriften sind nicht inkriminiert. Nur ihre Schrift ist inkriminiert, und Sie können sich nicht damit verteidigen, daß Sie sagen, katholische Schriftsteller haben ebenso derbe Ausdrücke gegen die evangelische Kirche gebraucht; der Beweis ist zurückgezogen worden, darüber sollten ja in erster Linie nach dem Beweisantrage Ihres Herrn Verteidigers die evangelisch-theologischen Sachverständigen vernommen werden, daß in den katholischen Schriften bedeutend härtere Ausdrücke vorkämen, als Sie selbst gebraucht haben. Nun hat aber der Herr Verteidiger mit Ihrem Einverständnis diesen Antrag zurückgezogen; also ich möchte bitten, diese Stellen wie ich schon im Eingang der Verhandlung bemerkt habe, nicht weiter hervorzuheben, da sie dem Gericht, wenn auch nicht im Wortlaut bekannt, aber insofern wenigstens dem Gerichtshof geläufig sind, als wir wissen, wie wiederholt betont worden ist, daß ebenso heftig katholische Schriften sich gegen evangelische auslassen.

Pfr. Thümmel (fortfahrend: Ich möchte jetzt eine Stelle verlesen, welche nicht durch ihre excessiven Ausdrücke

von mir als Beweismaterial beigebracht werden, sondern welche die Naivität der Ansprüche römischerseits illustrieren soll und denen gegenüber ich die Frage aufwerfe: wenn dieser Kriegszustand der römischen Kirche uns gegenüber provoziert worden ist, darf ich dann nicht schreiben und reden: „im Kriege, wie im Kriege?!"

Präs.: Ich will Ihnen auch nicht die Verteidigung abschneiden, sondern Sie nur bitten, sich maßvoll damit zu halten und nicht eine Menge Dinge zu verlesen, die für die vorliegende Sache keine Bedeutung haben.

Pfr. Thümmel (fortfahrend): Ich kann es allerdings in meinem Juristen-Laienverstand nicht recht fassen, daß was anderwärts erlaubt ist, hier verboten sein soll. Indes lese ich kurz vor, was in dem von Professor Dr. Rebbert in Paderborn herausgegebenen Blatt vor 8—14 Tagen erschienen ist, gegen die vom brandenburgischen Konsistorium ergangene Ermahnung an die Gemeindekirchenräte seines Bezirks, den gemischten Ehen eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, mit jener, ich will es nicht weiter bezeichnen, — — —

Präs.: (unterbrechend): Lesen Sie doch einfach vor, die Reflektionen sind unnötig, wir werden uns schon ein Urteil daraus bilden.

Pfr. Thümmel (fortfahrend): Gegen diese Ermahnung in den gemischten Ehen sehr eifrig auf die evangelische Kindererziehung bedacht zu sein, spricht das Blatt „Leo" folgendes aus: „Wenn wir Katholiken sagen, die Kinder sollten alle katholisch werden, so könnten die Protestanten dagegen sagen: ich lasse mir auch nicht zumuten, was ihr Katholiken euch nicht zumuten laßt. Allein der Protestant kann hierbei weit mehr nachgeben, als der Katholik, ohne sein Gewissen zu verletzen, denn der Unterschied besteht darin, daß die katholische Kirche alles wahrhafte christliche, was die Protestanten haben, auch hat z. B. die Taufe, den Glauben an den dreieinigen Gott u. s. w. Wenn somit der Protestant seine Kinder katholisch werden läßt, so raubt er ihnen damit kein geistliches Gut, was sie nicht auch in der kath. Kirche finden. Sie bekommen nur mehrere Wahrheiten und Heilsmittel, welche die sogenannten Reformatoren verworfen haben; der Protestant muß aber doch gelten lassen, daß diese katholischen Lehrstücke niemand etwas schaden; folglich kann er mit gutem Gewissen den Versuch machen, ob sie seinen Kindern zusagen. Es wird

z. B. jeder vernünftige Protestant gelten lassen, daß es seinen Kindern nichts schadet, wenn sie ihm Sünden beichten, beim Betglockenläuten beten, wenn sie die reinste Jungfrau und die Heiligen verehren, wenn sie für die verstorbenen Angehörigen beten, wenn sie in der Messe die Aufforderung Christi befolgen: „Thut dieses zu meinem Andenken", wenn sie lernen, zuweilen durch Fasten ihre Sinnlichkeit zu beherrschen, wenn sie überhaupt glauben und thun, was in jedem katholischen Katechismus steht."

Welche Naivität, daß das alles unsern Leuten allmählich unter der Devise der Toleranz „Laßt es doch gehen" und mit dem echt jesuitischen Hinterhalt beigebracht werden solle. Wenn ihr vorläufig auch nicht daran glaubt, so thuts doch vorläufig mal, thuts mal mit, nachher wird sich dann der Glaube schon finden; erst der Gehorsam, der Glaube daran kommt hinterher. Nein das Christentum und der Glaube sind keine konventionellen Formen für das christliche Leben. Christentum ist nicht etwas, was durch die Majorität der Menschen, sei es auf Konzilien, sei es irgendwo anders, festgesetzt werden kann, daß man sagt, wir wollen jetzt übereinkommen: so und so wollen wir die Formen unseres christl. Lebens sein und bestehen lassen. Das ist kein Christentum, sondern Christentum ist die Gabe Gottes, die Gabe des heiligen und unsichtbaren Gottes, welche die Menschenherzen stärken soll wider die Sünde und trösten in allerlei Not.

Wir Evangelischen wollen keine Zeremonien, sondern wir wollen die Kräfte des Geistes Gottes, die unsichtbar sind, die, ich glaube —

Präs.: Vergessen Sie aber nicht, daß Sie wegen einzelner Punkte angeklagt sind; das sind Allgemeinheiten, die nicht zur Sache gehören, sie haben sich bloß auf Einzelheiten zu beschränken. Ich glaube, Sie haben schon alles erschöpft oder wollen Sie noch weitere Ausführungen machen? Ich will Ihre Verteidigung in keiner Weise beschränken, aber die allgemeinen Grundsätze über katholische Lehren gehören nicht zur Sache.

Pfr. Thümmel: Ich möchte dann darauf hinweisen: daß die allgemeinen Grundsätze über evangelische oder katholische Kirchen doch auch wohl gesprochen werden müssen, wenn man — — —

Präs. (unterbrechend:) Ich muß Ihnen widersprechen; es sind Ihnen ganz bestimmte Punkte vorgeworfen, Beschimpfung der Messe, des Cölibats &c.

Pfr. Thümmel: Ich wollte eben darin fortfahren und auf die Messe herauskommen, indem ich sage: wenn das Christentum bloß eine konventionelle Form des Gemütslebens sein soll, die von unten heraus, von den Menschen und ihrer Majorität festgesetzt ist, so wäre die Messe recht, denn die Messe ist ein Opfer, sie ist etwas, was von unten herauf zu Gott steigen soll, aber was in der jetzigen Form der Messe kaum noch erkennbar ist. Das heilige Abendmahl ist eine Gabe Gottes, eine Gabe Jesu Christi, die Gabe seines Geistes uns zu vermitteln. Die Messe ist gerade das Symbol und das Zeichen einer in den Augen der Evangelischen falschen Auffassung der Religion, welche die Menschen unter sich konventionell festgesetzt haben. Dem widerspricht Luther, daß nicht die Menschen von unten herauf festsetzen sollen, was Wahrheit und sittliche Norm sein soll, sondern Gott will das denen sagen, die im Glauben auf ihn achten, und aus diesem Grunde ist die Messe stets der Gegensatz zwischen Katholizismus und Protestantismus.

Präs.: Wenn Sie damit diesen Punkt erschöpft erachten wollen! Ich glaube, Sie haben über die Messe, alles zusammengerechnet, schon mehrere Stunden gesprochen. Sie können doch nicht mehr thun, als Ihren Standpunkt präzisieren. Es kommt nur darauf an, mit welchen Ausdrücken Sie die Messe in Ihrer Broschüre beehrt haben.

Pfr. Thümmel: Man wird mir dann — und das soll das letzte sein — zum Vorwurf machen, es sei mir das alles gestattet, aber c'est le ton, qui fait la musique; hätte ich auch über diese Kontroverse in einem andern Tone gesprochen! Ich wollte hier noch ein Zitat anführen, um zu zeigen, in wie greller Weise der Ton der Wirklichkeit den konfessionellen Streit augenblicklich erscheinen läßt, den konfessionellen Streit, der ja immer bei dem Punkte der gemischten Ehen praktisch zum Austrag kommt und kommen muß; der Ton, wie er dort in der Wirklichkeit des praktischen Lebens vorkommt, ist schlimm, er ist schlimm von der gegnerischen Seite, darum habe ich meinen Ton so stark und hoch gegriffen, damit auch das aufhörte und man gegnerischerseits in einem andern Ton uns zu bekämpfen lernen möchte. Dann mache ich darauf

aufmerksam, daß die Wahrheit des französischen Sprüchworts in religiösen Dingen nicht gilt. Es ist nicht von ästhetischer Musik, sondern von ethischen Dingen die Rede, und in religiösen und ethischen Dingen kann mich kein Ton und kein Geschmack bestimmen, sondern allein die Wahrheit. Und ich muß sagen, wenn man uns die Sprache Luthers verbieten will — ich vermeide eine Replik auf den von mir erwähnten Gedankengang, als ob ich etwa Luther spielen wollte — so antworte ich dagegen: wenn die Päpste und wenn der jetzige Papst sein: anathema sit und sein Wort „der Protestantismus sei eine Pestilenz" und jene Encyklika, kurz nach dem kronprinzlichen Besuche im Vatikan erlassen, welche sagt, daß „Luther ein ruchloser Abtrünniger" sei, wenn er das alles zurücknimmt, so erkläre ich, so nehme auch ich meinen Lutherstil zurück. Wenn man mir aber sagt, das ist Kurialstil, dann sage ich: Kurialstil gegen Lutherstil, und was dem Grafen Pecci in Rom recht ist, das ist dem Pfarrer Thümmel in Remscheid billig. (Bewegung im Publikum.) Und wenn ich jetzt betonen muß, wie wieder die ultramontane Gefahr über mein evangelisches deutsches Vaterland heranzieht und wie seine Macht darin besteht, daß es im Parlament und überall seine Macht entfaltet und im niederen Volke seine Praktiken spielen läßt, so frage ich, was haben wir Evangelischen dagegen? Nichts als das Wort, Luthers Wort, das Wort der Wahrheit und — das sei mein Schluß — das soll mir nicht beschränkt werden: „Das Wort sie sollen lassen stahn'!

Präs.: Hat der Angeklagte Wiemann noch etwas anzuführen?

Wiemann: Ich möchte nur noch eine ganz kurze Erklärung abgeben. Wenn die Königl. Staatsanwaltschaft glaubt, daß ich die Broschüre nur aus Gewinn- und Skandalsucht verlegt habe, dann bedaure ich eine solche Annahme, denn meine sämtlichen Verlagsartikel beweisen das Gegenteil, sie sind durchaus nicht auf Skandalsucht gerichtet. Ich habe nur als evangelischer Christ gehandelt, ich habe in dem Urteil des Elberfelder Landgerichts eine Gefährdung meines evangelisch-reformierten Glaubens erblickt und aus dem Grunde habe ich die Broschüre gern verlegt, nachdem mehrere Juristen und mehrere Theologen darüber um Rat gefragt worden sind.

Präs.: Ist noch von irgend einer Seite etwas Neues anzuführen — — — wenn das nicht der Fall ist, dann wird der Gerichtshof beraten.

Der Gerichtshof zieht sich hierauf um 1/4 vor 8 Uhr zur Beratung zurück.

Nach dreistündiger Beratung hat das Gericht seinen Urteilsspruch gefunden. Um 1/4 vor 11 Uhr tritt der Gerichtshof wieder in den Saal. Mit großer Spannung und feierlicher Stille wird das Urteil entgegengenommen, welches der Herr Präsident mit leiser, an einigen Stellen fast unvernehmbarer Stimme verkündet.

Die Königl. Strafkammer fällt ihr **Urteil** im Namen des Königs dahin: Der Pfarrer Fried. Wilhelm Thümmel zu Remscheid, geb. zu Barmen am 6. Mai 1856, evangelisch, bereits bestraft, und der Buchhändler und Druckereibesitzer Diedrich Bruno Wiemann zu Barmen, geb. zu Leer am 5. Dezember 1845, sind schuldig der öffentlichen Beleidigung nach § 185 und 200 des Strafgesetzbuches, sowie der Beschimpfung der katholischen Kirche, ihrer Gebräuche und Einrichtungen nach § 166 des Strafgesetzbuches, und es werden deshalb bestraft: Thümmel mit einer Gefängnisstrafe von neun Monaten und Wiemann mit einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten. Die beiden Angeklagten haben die Kosten zu zahlen und haften als Gesamtschuldner für die baren Auslagen. Die beschlagnahmten Exemplare der inkriminierten Broschüre sind unbrauchbar zu machen.

Der Gerichtshof hat auf Grund der Beweisaufnahme thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte Thümmel nach Beendigung eines Prozesses in Geldern und nach der im vorigen Jahre hier erfolgten Verurteilung eine Broschüre verfaßt hat, welche der Angeklagte Wiemann in seinem Auftrage für ihn gedruckt, in seinem Auftrage nachgesehen und in seinem Verlage herausgegeben hat. Der Gerichtshof ist der Ansicht, daß in dieser Broschüre verschiedene Beleidigungen enthalten sind, einmal der Mitglieder der Ferienstrafkammer des hiesigen Königl. Landgerichts, welche den Angeklagten Thümmel verurteilt hatten, und dann eine große Anzahl von Beleidigungen gegen den Königl. Ersten Staatsanwalt Dr. Hupertz, welcher das Strafverfahren gegen Thümmel und Krumm geleitet hat. Was zuvörderst die Beleidigungen anbetrifft, die gegen die Mitglieder der Strafkammer gerichtet sind, welche das Urteil

gefällt haben, so haben wir gefunden, daß zuvörderst eine schwere Beleidigung dieser Richter in dem Passus enthalten ist, worin es heißt, daß Aussagen von Zeugen „unterdrückt und verschwiegen“ worden seien. Die Angeklagten haben sich damit entschuldigen wollen, daß allerdings der Ausdruck „unterdrückt“ in der Broschüre stände, aber gegen ihren Willen, sie wollen nachträglich gefunden haben, daß der Ausdruck ein scharfer sei und beleidigend, so daß eine Verurteilung daraus erfolgen könne. Der Angeklagte Thümmel behauptet, daß er an Wiemann die Aufforderung gerichtet habe, den Druckfehler, der auf dem Druckbogen stand, zu verbessern; Wiemann behauptet, es sei nicht mehr möglich gewesen, da schon sämtliche Exemplare der Broschüre fertig und mit diesem Druckfehler behaftet gewesen seien. Selbst, wenn der Gerichtshof annehmen wollte, daß diese Angabe der Angeklagten wahr wäre, so würde immerhin eine Beleidigung in dem Ausdrucke „unterschätzt und verschwiegen“ gefunden werden müssen, denn selbst, wenn der Ausdruck „unterdrückt“ außer acht bliebe, würde dennoch das Wort verschweigen übrig bleiben. Unter dem Ausdruck verschweigen hat der Gerichtshof nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und nach der ganzen Haltung, Fassung und Inhalt der Broschüre angenommen, daß mit diesem Ausdruck „verschwiegen“ gesagt werden sollte, daß die Richter wissentlich wichtige Zeugenaussagen, welche möglicherweise zu einem abweichenden Urteil geführt haben würden, ausgelassen haben, um eben den Angeklagten zu verurteilen. Es ist aber nicht bloß der Ausdruck „verschwiegen in der Broschüre geblieben, sondern auch der Ausdruck „unterdrückt“, und die Entschuldigung, welche die Angeklagten angeführt haben, daß der Ausdruck wider Willen darin geblieben wäre, kann nicht gelten, weil wie von der Königl. Staatsanwaltschaft richtig hervorgehoben worden ist, die Angeklagten, wenn sie nicht mehr imstande waren, den Druckfehler zu beseitigen, verpflichtet waren, diejenigen Bogen der Auflage, in welchem sich der Ausdruck vorfand, zu entfernen und die Bogen neu drucken zu lassen. Das angebliche Druckfehlerverzeichnis, resp. das Druckfehlerverzeichnis, welches im Anhang vorhanden ist, ist unerheblich für die Beurteilung der Bedeutung des Ausdruckes, weil, wenn man auch daraus nicht mit der Königl. Staatsanwaltschaft folgern kann, daß es die Absicht des Angeklagten gewesen, vielleicht vor Anfertigung des Titelblattes

ein Fehlerverzeichnis zu machen, so doch die Angeklagten immer sich bewußt sein mußten, daß, wenn diese Auflage mit dem Druckfehler „unterdrückt“ unter das Publikum käme, jeder Leser unzweifelhaft von der Beleidigung dieses Ausdruckes Kenntnis erhalten mußte.

Was den zweiten inkriminierten Punkt bezüglich der Beleidigungen der Mitglieder des Gerichtshofes betrifft, so hat der Gerichtshof nicht angenommen, daß hier eine Beleidigung zu finden wäre; es handelt sich hier um die eine Stelle auf S. 34, wo es heißt, daß man der römischen Kirche das Recht zu der Anmaßung erhalten wolle, als die allein christliche Kirche anerkannt zu werden.

In Bezug auf den Ausdruck „ignoriert“ auf S. 37 gehen die Ansichten der Verteidigung und Staatsanwaltschaft auseinander, welcher Ausdruck sprachlich richtig sei, ob der: wenn man sage, ignorieren bedeute: wissentlich etwas verschweigen, oder aber nur „etwas außer acht lassen, etwas als unbedeutend, als unerheblich hinzustellen.“ Wenn man nun auch nach dem Inhalt der Broschüre und der ganzen Tendenz derselben wohl zu der strengeren Ansicht neigen kann, daß der Angeklagte mit dem Ausdruck „ignorieren“ dasselbe habe sagen wollen, wie mit dem Ausdruck verschweigen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß auch die Ansicht der Verteidigung einen gewissen Wert hat, daß man in Bezug auf eine logische Interpretation den Ausdruck „ignoriert“ eher mit den zwei Seiten früher auf Seite 35 enthaltenen Ausdrücken „Nichtachtung und Unterlassung“ in Verbindung bringen könne, statt mit dem später gegebenen Ausdruck „verschwiegen worden“ auf Seite 47, welche erst zehn Seiten später kommen.

Was sodann die Beleidigungen betrifft, welche gegen den Ersten Staatsanwalt Dr. Hupertz ausgesprochen sind, so unterliegt es keinem Zweifel, daß in dem Vorwurfe, er sei ultramontaner Gesinnung und habe, um seinem ebenfalls ultramontanen Chef zu Diensten zu sein, resp. dessen Dienste zu wollen, die Verfolgung des Angeklagten Thümmel ins Werk gesetzt, wiewohl sein Vorgänger, der jetzige Landgerichts-Präsident Lützeler in Koblenz dieselbe unterlassen habe — unzweifelhaft eine schwere Beleidigung dieses Beamten zu finden ist. Eine ebenso erhebliche Beleidigung hat der Gerichtshof in den Worten des Angeklagten gefunden: „Name und Dialekt

des Herrn weisen auf die Eifel hin; denn was unter dieser Aeußerung zu verstehen sei, kann für die Bewohner der Rheinprovinz keinem Zweifel unterliegen. Das Gericht hat sich aber nicht der ursprünglichen Auffassung der Anklage angeschlossen, daß dieser Ausdruck mit dem späteren Ausdruck „Eifel-Stimmvieh" zusammenverstanden werden müsse, dagegen ist der Gerichtshof in dem andern Falle der Ansicht gewesen, daß man mit dieser Redensart den Ersten Staatsanwalt als einen tölpelhaften und wenig geistig begabten Menschen hat hinstellen wollen. Diese Ansicht wird dadurch unterstützt, daß der Angeklagte den Ersten Staatsanwalt einen unbedeutenden Geist genannt, auf Seite 24 ihm Unwissenheit vorgeworfen habe, eine schwere Beleidigung gegen einen Beamten, der an der Spitze einer Behörde steht und die Aufsicht über dieselbe ausüben soll und will. Es ist auch in dieser Beziehung auf einen angeblichen Druckfehler hingewiesen, der sich am Ende der Broschüre verzeichnet findet, wonach auf der Seite 24 stehen sollte: „So ist das bloß Unwissenheit gewesen" statt, „so ist das nicht bloß Unwissenheit gewesen". Der Gerichtshof hat sich auch in diesem Punkte der milderen Auffassung der Beleidigung angeschlossen und hat angenommen, daß das „nicht", welches hier steht, nicht dort hat stehen sollen. Würde der Gerichtshof der Ansicht gewesen sein, es habe wirklich heißen sollen: „so ist dies nicht bloß Unwissenheit gewesen" so würde er angenommen haben, daß der Erste Staatsanwalt aus Böswilligkeit gegen seine amtliche Pflicht gehandelt habe. Der Gerichtshof hat aber angenommen, daß in der That ein Druckfehler vorliegt, und es nur heißen soll: „so ist das bloß Unwissenheit gewesen".

Was ferner die Beleidigung angeht, welche in dem Worte „echt jesuitisch" gefunden wird, so kann man allerdings auf den dringenden Verdacht kommen, daß die Angeklagten in geschickter, nicht so leicht erkennbarer Weise den Ausdruck direkt auf die Person des Ersten Staatsanwalts haben beziehen wollen, und zwar in seiner Eigenschaft als fungierender Staatsanwalt; aber auf der andern Seite läßt sich doch auch aus dem ganzen Zusammenhang ebenso gut der Schluß rechtfertigen, daß man damit nicht den Staatsanwalt, sondern diejenige Lehre gemeint hat, welche derselbe als katholisch vorgetragen hat, sodaß das Wort echt jesuitisch sich nicht auf die Handlungsweise des Ersten Staatsanwalts, sondern auf die Lehre, die er vorgetragen, bezogen.

Was endlich die Bezeichnung des Ersten Staatsanwalts als römischen Papstanwalt betrifft, so ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Bezeichnung „römischer Papstanwalt", mit derjenigen „preußischer Staatsanwalt", daß dem Ersten Staatsanwalt nicht bloß der Vorwurf gemacht werden sollte, daß er als katholischer Staatsanwalt die dogmatische Lehre seiner Kirche hat verteidigen wollen, sondern der Gerichtshof ist der Ansicht gewesen, daß auch die ganze Thätigkeit des Ersten Staatsanwalts durch die Bezeichnung „römischer Papstanwalt" im Gegensatz zu denjenigen Pflichten gebracht werden sollte, die ihm sein Amt als Königlich preußischer Staatsanwalt auferlegt, welches namentlich ihm zur Pflicht machen würde, gerade die Interessen des Staates gegenüber der römisch-katholischen Kirche, soweit . . . (die nächsten Worte waren nicht zu verstehen), wahrzunehmen.

Der Gerichtshof hat zwar angenommen, daß an und für sich bei allen den Beleidigungen, welche die Angeklagten gegen die Richter und den Ersten Staatsanwalt ausgesprochen haben, der § 193 des Strafgesetzbuches wohl Anwendung finden könnte, insofern als die Angeklagten berechtigte Interessen wahrnehmen, als sie die Unrichtigkeit des von dem Kollegium gefällten Urteils (nach ihrer Meinung) und die Handlungsweise des Ersten Staatsanwalts, der den Angeklagten Thümmel — nach dessen Auffassung zu Unrecht — verfolgt hatte, hätten angreifen und kritisieren können. Der Gerichtshof ist aber der Ansicht, daß die Angeklagten weit über die Grenze der erlaubten Kritik hinausgegangen sind, daß es ihre Absicht gewesen, durch alle die hervorgehobenen Ausdrücke sowohl die Richter als auch den Ersten Staatsanwalt zu beleidigen, mit Ausnahme derjenigen Stellen, in welchen aber die Freisprechung der Angeklagten erfolgt ist.

Was nun den zweiten Teil der Anklage betrifft, so war ferner der Einwand der Verteidigung zu prüfen, daß die strafrechtliche Verfolgung gegen den Angeklagten Thümmel unzulässig sei, weil die Kabinettsordre vom 29. Januar 1847 ein Einschreiten gegen den Angeklagten so lange verbiete, als nicht von der vorgesetzten Behörde respektive der Krone die Genehmigung erteilt sei. Der Gerichtshof ist aber der Ansicht gewesen, daß die Kabinettsordre vom 29. Januar 1847, die möglicherweise auf den Angeklagten hätte Anwendung finden können, keine Gesetzeskraft erlangt

hat, da sie nach Einsicht der Gesetzessammlung nicht publiziert und deshalb nicht zu finden ist. Aber selbst, wenn sie zu finden wäre und Gesetzeskraft erlangt hätte, so würde sie doch nicht anzuwenden sein auf Grund des § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und auf Grund des § 6 des Reichsstrafgesetzbuches. Die Kabinettsordre kann daher in dem vorliegenden Falle keine Anwendung finden, und es unterliegen daher alle die Handlungen, deren der Angeklagte Thümmel im zweiten Teil der Broschüre sich schuldig gemacht hat, der Kompetenz der Strafrichter. Es war nun zu prüfen, in welchen Punkten eine Beschimpfung der kathol. Kirche oder von Bräuchen und Einrichtungen derselben gefunden werden könnte. In dieser Beziehung hat der Gerichtshof zunächst auf Seite 35 eine Beschimpfung des Altarsakraments gefunden, insofern der Angeklagte Thümmel die in der früheren Anklage bereits angegriffene Behauptung wiederholt hat, wegen deren er bereits bestraft ist. Er konnte zwar die Aeußerung wiederholen, aber in der Form, wie er es gethan, hat der Gerichtshof angenommen, daß er wieder darauf ausgegangen ist und wieder die Absicht hatte, zu beschimpfen. Auf Seite 36 spricht der Angeklagte vom „Götzendienst“ und wenn er sich damit entschuldigen will daß er nicht das Altarsakrament als solches, sondern nur die Lehre habe angreifen wollen, so hat der Gerichtshof keinen Grund dafür finden können, daß nur die Lehre angegriffen sei und hat festgestellt, daß der Angeklagte das Bewußtsein gehabt mit einer derartigen Aeußerung eine Einrichtung der katholischen Kirche schwer beschimpft zu haben. Es kann ja nicht geleugnet werden, daß ihm freistand, zu sagen: die Lehre ist falsch; es kann auch nicht bestritten werden, daß ihm das Recht erlaubt sei, seinen Pfarrkindern zu lehren, daß sie ein Götzendienst sei; aber er ist nicht berechtigt, eine derartige Einrichtung in einer öffentlichen Schrift zu schmähen und als Götzendienst zu bezeichnen. Ferner hat der Gerichtshof die Stelle auf Seite 41 als beschimpfend angesehen, ebenso auf Seite 52 die Bezeichnung der katholischen Kirche als die „Kirche des Antichrist“, sodann die Stelle auf Seite 55 in der Mitte, mit den Worten beginnend: „Das ist eine echt katholische Geschichte . . . . . bis „so nahe legt“; weiter auf Seite 56: „wie entleert alles Heiligen“ . . . . bis zu den Worten: „religionsgeschichtlichen Entwickelung zurück“, in gleicher

Weise auf Seite 84 die Stelle vom Cölibat bis „lieblich und säuberlich umzugehen", ebenso auf Seite 85: „Derartige Aufklärungen u. s. w." und auf Seite 86 bis: „die katholische Kirche nichts an", worin eine Beleidigung der katholischen Kirche liegt, dann weiter auf Seite 86 die Stelle: „Die Beispiele . . . . bis decken sich" als Beleidigung des Marienkultus und der katholischen Kirche. Wenn von der Verteidigung hervorgehoben worden ist, daß der Angeklagte hier nur eine Beschimpfung oder Verhöhnung der sogenannten Maiandachten vorgenommen habe, so ist der Gerichtshof dieser Ansicht nicht beigetreten, sondern hat angenommen, daß die Maiandachten und der Marienkultus ein untrennbares Ganze bilden und der Marienlultus eine Einrichtung der katholischen Kirche sei. Es sind dann ferner als beschimpfend erachtet worden die Stellen auf Seite 94 der erste Satz bis zum Schluß, auf Seite 106: „Symboldienst — Heidentums" und auf Seite 109 von dem Worte: „Das Meßopfer und die Oblaten- u. s. w. . . . Lüge" und dann endlich die Stelle auf Seite 96 weiter: „Die Macht der heutigen römischen Kirche u. s. w."

Auf Grund dieser thatsächlichen Feststellung hält der Gerichtshof als festgestellt, daß die beiden Angeklagten schuldig sind, zu Remscheid und Barmen innerhalb der Zeit vom 18. Dezember bis zum März d. J. gemeinschaftlich durch den Inhalt der von ihnen veröffentlichten Druckschrift: „Rheinische Richter und römische Priester. Eine trostreiche Belehrung über die römische Messe." und zwar insbesondere durch die soeben hervorgehobenen Stellen auf den angeführten Seiten, und zwar der Angeschuldigte Thümmel als Verfasser, der Angeklagte Wiemann als Drucker, Verleger und Verbreiter dieser Druckschrift als Mitthäter a) die Mitglieder der Ferienkammer des Königl. Landgerichts zu Elberfeld in dem Jahre 1886 nämlich den Königl. Landgerichtsdirektor Dumreicher und die Landrichter Dr. Traumann, Schäfer, Uhles und Marx, b) den Königl. Ersten Staatsanwalt Dr. Hupertz öffentlich durch Verbreitung der Druckschrift beleidigt, ferner c) die katholische Kirche und deren Einrichtungen und Gebräuche, nämlich das Altarsakrament, die Messe und den Marienkultus öffentlich beschimpft zu haben. Es waren deshalb die auf die Angeklagten angezogenen Paragraphen anzuwenden.

Was die Abmessung der Strafe betrifft, so hat der Gerichtshof erwogen, daß der Angeklagte Thümmel durch die

erste Vorbestrafung, die er erlitten hat, sich nicht hat abhalten lassen, in ähnlicher schroffer Weise vorzugehen, als er es schon vorher gethan hatte. Er hat ferner erwogen, daß die Beschimpfungen in hohem Grade die Gefühle der Mitglieder der katholischen Kirche beleidigt und verletzt haben und hat deshalb gegen den Angeklagten Thümmel auf 9 Monate Gefängnis erkannt und gegen Wiemann, der ja bei weitem weniger graviert ist, als der Angeklagte Thümmel, 2 Monate Gefängnis. Dagegen hat der Gerichtshof den Antrag der Königl. Staatsanwaltschaft, der auch wohl nur für den Fall gestellt worden war, daß Thümmel zu einem Jahr Gefängnis verurteilt würde, abgelehnt, weil in der That keinerlei Momente vorhanden sind, die dafür sprächen, daß der Angeklagte Thümmel sich seiner Bestrafung durch die Flucht entziehen könnte, überhaupt fluchtverdächtig sei. Was die Kosten betrifft, so verlangt das Gesetz, daß beide Angeklagten dieselben tragen und da sie die Strafthat gemeinschaftlich verübt haben, so müssen sie auch für die baren Auslagen solidarisch als Gemeinschuldner haften.

Dies der Wortlaut des Urteilspruches.

Hierauf wird die Sitzung um 11 Uhr abends geschlossen.